



Internationale

Verbrechens Bekämpfung

BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN

U. 3, 9-102 A

INTERNATIONALE VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

ARBEITSTAGUNG

IM BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN VOM 14. MÄRZ BIS 19. MÄRZ 1960
ÜBER INTERNATIONALE VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

HERAUSGEBER
BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN
1960

Bücherverzeichnis

Nr.: 5522



BUNDESKRIMINALAMT
- Bibliothek -

Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks, der Verfilmung usw.,
sind ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt in der Bundesdruckerei

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | |
| Präsident Dullien, Bundeskriminalamt | 5 |
| Eröffnungsansprache | |
| Staatssekretär Ritter von Lex, Bundesministerium des Innern | 7 |
| Wesen und Bedeutung der internationalen Verbrechensbekämpfung | |
| Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt | 11 |
| Die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit | |
| M. Sicot, Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), Paris | 19 |
| Die Stellung des Bundeskriminalamtes im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung | |
| Regierungskriminaldirektor Dickopf, Bundeskriminalamt | 29 |
| Organisation und Aufgaben der Kriminalpolizei in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung der Interpol-Arbeit | |
| Ministerialrat Dr. Walterskirchen, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Wien | 37 |
| La police judiciaire dans le cadre de la Sûreté Nationale Française | |
| Die Kriminalpolizei im Rahmen der französischen Sûreté Nationale | |
| M. Hacq, Directeur des Services de Police Judiciaire, Direction Générale de la Sûreté Nationale, Paris | 41 |
| <i>Aussprache</i> | 63 |
| Scotland Yard | |
| R. L. Jackson, Esq., C. B. E., Assistant Commissioner, Criminal Investigation Department, Metro- politan Police, and United Kingdom Representative on the International Criminal Police Organi- zation, London | 65 |
| Das Federal Bureau of Investigation | |
| G. A. van Noy, Legal Attache, US-Embassy, Bonn/Bad Godesberg | 79 |
| <i>Aussprache</i> | 94 |
| Der »modus operandi« nach englischem, französischem, amerikanischem und deutschem System | |
| Direktor Dr. Wenzky, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf | 97 |
| Die erkennungsdienstlich-kriminaltechnischen Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung auf internationaler Ebene | |
| Oberregierungskriminalrat lic. iur. Mally, Bundeskriminalamt | 111 |
| Illegaler Gold-, Diamanten- und Rauschgifthandel | |
| Regierungskriminalrat Thomsen, Bundeskriminalamt | 121 |

| | Seite |
|--|-------|
| Internationale Münz- und Banknotenfälscher | |
| J. W. Kallenborn, Leiter der Delegierten Dienststelle der IKPO, Den Haag | 131 |
| La police et la propriété intellectuelle | |
| Polizei und geistiges Eigentum | |
| G. Isnard, Sûreté Nationale, Paris | 139 |
| <i>Aussprache</i> | 161 |
| Der internationale Luftverkehr und die sich aus ihm für die Kriminalpolizei ergebenden Aufgaben | |
| Regierungskriminalrat Eschenbach, Bundeskriminalamt | 163 |
| De la nécessité d'une centralisation de la lutte de la police judiciaire contre la criminalité internationale | |
| Die Notwendigkeit einer Zentralisation der kriminalpolizeilichen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums | |
| F. Franssen, Commissaire Général aux Délégations Judiciaires, Palais de Justice, Brüssel | 185 |
| <i>Aussprache</i> | 198 |
| Auslieferung und internationaler Rechtshilfeverkehr, insbesondere durch Dienststellen der Polizei | |
| Ministerialrat Dr. Grützner, Bundesjustizministerium | 199 |
| Internationale kriminologische, kriminalistische und strafrechtliche Organisationen im Dienste der Verbrechensbekämpfung – Wege der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches | |
| Staatsanwalt Dr. K. Zbinden, Luzern | 209 |
| <i>Aussprache</i> | 222 |
| Notwendige Besinnung zu grundsätzlichen Fragen der Verbrechensbekämpfung (Resümee) | |
| Professor Dr. Mergen, Mainz | 223 |
| Bestrafung und Behandlung von Rechtsbrechern nach künftigem deutschem Strafrecht | |
| Professor Dr. Lange, Köln | 231 |
| <i>Aussprache</i> | 241 |
| Die Bekämpfung der Jugendkriminalität in internationaler Sicht | |
| Amtsgerichtsrat Dr. Middendorff, Freiburg (Breisgau) | 247 |
| Leitende Grundsätze einer klinischen Kriminologie | |
| Dr. G. K. Stürup, Herstedvester | 265 |
| Probleme zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme | |
| Privatdozent Dr. Geerds, Kiel | 273 |
| Der strafrechtliche Status der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte und seine Auswirkungen auf die Strafverfolgung | |
| Oberregierungsrat Dr. von der Linden, Bundesjustizministerium | 297 |
| <i>Aussprache</i> | 303 |

Vorwort

Noch sind keine vierzig Jahre vergangen, seitdem es einigen weitsichtigen Männern gelang, durch Gründung der »Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission«, der heutigen »Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation« (*IKPO – INTERPOL*) die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums in systematische Bahnen zu lenken. Mit Hilfe unmittelbarer und engster Zusammenarbeit zwischen den zentralen Kriminalpolizeistellen der einzelnen Staaten und durch Einsatz modernster Nachrichtenmittel wird versucht, die Vorteile wettzumachen, die sich dem internationalen Verbrecher durch die ständig steigenden Reisegeschwindigkeiten und die zunehmende Verdichtung des Verkehrsnetzes anbieten.

Weltweit ist die Anerkennung, die sich die *IKPO-INTERPOL* in der verflochtenen Zeit erworben hat. Wie umfassend und engmaschig ihre Arbeit geworden ist, zeigt das Beispiel des Deutschen Zentralbüros der Interpol beim Bundeskriminalamt. An jedem Tag des Jahres sind hier durchschnittlich mehr als 150 Ein- und Ausgänge zu bearbeiten, die sich ausschließlich mit internationalen Angelegenheiten beschäftigen. Eine so weitgehende Zusammenarbeit kann aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn sowohl das Nationale Zentralbüro als auch alle anderen Stellen, die in der Bundesrepublik mit der Verbrechenverfolgung befaßt sind, über Möglichkeiten, Art und Grenzen der Interpolarbeit Bescheid wissen und den Aufbau der Kriminalpolizei in den Staaten im Umriß kennen, mit denen Deutschland im Interpolverkehr in der Hauptsache zusammenarbeitet.

Diese Kenntnisse zu vertiefen war der Zweck der Arbeitstagung vom 14. bis 19. März 1960 beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden. Die auf ihr gehaltenen Vorträge und Diskussionen sind in der vorliegenden Darstellung wiedergegeben worden. Ihre besondere Bedeutung erhielt diese Tagung nicht nur durch die Anwesenheit des Generalsekretärs der Interpol und einer großen Zahl von Leitern Nationaler Zentralbüros im europäischen Raum, sondern darüber hinaus noch dadurch, daß diese Herren die Referate über ihre Arbeitsgebiete selbst übernahmen. Für die so erreichte Lebendigkeit und die Steigerung des Interesses dankte als Vertreter des leider im letzten Augenblick verhinderten Herrn Bundesministers des Innern Dr. Schröder Herr Staatssekretär Ritter von Lex. Möge der große Widerhall, den die Tagung bei den Teilnehmern gefunden hat, in diesem Buch nachklingen für alle, die sich mit Fragen der internationalen Verbrechensbekämpfung befassen.



Präsident des Bundeskriminalamtes

Eröffnungsansprache

Staatssekretär Ritter von Lex, Bundesministerium des Innern, Bonn

Es ist mir eine Ehre und Freude, als Vertreter des Bundesministers des Innern diese bedeutsame Arbeitstagung des Bundeskriminalamts zu eröffnen. Diese Tagung verdient es, in doppelter Hinsicht besonders gewürdigt zu werden: einmal infolge der bedeutungsvollen Thematik, unter die das Bundeskriminalamt diese Tagung gestellt hat, nämlich den so wichtigen Aufgabenbereich der internationalen Verbrechensbekämpfung, dann aber auch nach dem Teilnehmerkreis, der zu unserer großen Freude der Einladung des Bundeskriminalamts Folge geleistet hat. Nur ein Thema von einer so umfassenden, die Grenzen des nationalen Bereichs sprengenden Bedeutung hat es bewirken können, daß ein so repräsentativer Kreis inländischer und zu unserer Freude auch ausländischer Experten auf dem Gebiet der internationalen Verbrechensbekämpfung sein Wissen und seine Erfahrungen auf dieser Arbeitstagung zur Verfügung stellt. Ich begrüße in Ihnen führende Persönlichkeiten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, der weltumspannenden Interpol, leitende Beamte der Nationalen Zentralbüros dieser Organisation und weitere Führungskräfte aus der Kriminalpolizei der an Interpol angeschlossenen Länder, Universitätsprofessoren, die durch Forschung und Lehre die kriminalistische Arbeit fördern, und nicht zuletzt zahlreiche Vertreter der inneren Verwaltung und der Justiz aus der Bundesrepublik, die sich von dieser Tagung Unter- richtung und Anregung erhoffen.

Viele der hier Anwesenden werden zum erstenmal Gelegenheit haben, das Bundeskriminalamt und seine Einrichtungen persönlich kennenzulernen. Dies wird vor allem bei unseren ausländischen Besuchern der Fall sein. Ich möchte daher in einigen Sätzen die Rechtsgrundlage aufzeigen, auf der die Errichtung des Bundeskriminalamts beruht, und möchte sodann auch kurz die Aufgaben schildern, die dieser kriminalpolizeilichen Einrichtung des Bundes übertragen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Nach dem Grundgesetz, der Verfassung unseres Bundesstaates, ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit nicht das Grundgesetz selbst eine andere Regelung trifft oder sie zuläßt. Die Schöpfer des Grundgesetzes haben damit bewußt an die föderative Gestaltung angeknüpft, die bereits der Bismarckschen und der Weimarer Reichsverfassung zugrunde gelegen hatte. Sie taten dies auch in entschiedener Abkehr von der schrankenlosen Überspitzung und dem Mißbrauch der Staatsgewalt durch das exzessiv zentralistische sogenannte Dritte Reich.

Das föderative Prinzip, das unseren neuen Staat kennzeichnet, gilt auch auf dem Gebiet der Polizei. Die Träger der Polizeihöhe sind daher grundsätzlich die Bundesländer. In einzelnen süddeutschen Ländern finden wir als Träger der Polizeigewalt auch die Gemeinden und auch diese untereinander wieder mit verschiedenen Regelungen. Diese Gestaltung gilt nicht nur für die polizeilichen Aufgaben im allgemeinen, sondern auch für das Gebiet der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung. Ein vielfarbiges Bild von Zuständigkeiten und Organisationsformen findet sich mithin im Bereich der deutschen Kriminalpolizei.

Die Schöpfer unseres Grundgesetzes haben indessen nicht verkannt, daß ein gewisses Maß an Einheit über die Grenzen der Bundesländer hinweg unerläßlich ist, wenn das Verbrechen wirkungsvoll bekämpft werden soll. Daher hat das Grundgesetz dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, über die Einrichtung eines Bundeskriminalamts, aber auch, was für unsere Tagung besonders einschlägig ist, über die internationale Verbrechensbekämpfung zugewiesen. Das Grundgesetz hat ferner dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, Zentralstellen zur Sammlung von Unterlagen für die Kriminalpolizei in bundeseigener Verwaltung einzurichten. Aufgrund dieser durch die Verfassung eingeräumten Ermächtigungen wurde durch Bundesgesetz vom 8. März 1951 das Bundeskriminalamt errichtet.

Der Schwerpunkt der Aufgaben des Bundeskriminalamts liegt nach dem genannten Gesetz zunächst in der Herbeiführung einer engen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, sodann in der Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen – soweit sie über den Bereich eines Landes hinaus von Bedeutung sind – für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung, ferner in der Unterhaltung nachrichten- und erkennungsdienstlicher sowie kriminaltechnischer Einrichtungen und schließlich, und das betrifft unmittelbar unsere Tagung, in der Durchführung des Dienstverkehrs mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden zum Zwecke der Bekämpfung des internationalen gemeinen, d. h. nichtpolitischen Verbrechers.

Aus diesem Gesetzestext ergibt sich, daß die besondere Funktion des Bundeskriminalamts auf dem Gebiet der Koordinierung liegt. In der Tat läßt sich bei der unterschiedlichen Ausbildung, Ausrüstung und Organisation der Kriminalpolizeien der Bundesländer die im Kampf gegen das Verbrechen so dringend gebotene Einheitlichkeit nur durch eine wirksame Koordinierung erzielen. Mit großer Befriedigung können wir feststellen, daß sich die durch das Bundeskriminalamtsgesetz ermöglichte Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sehr gut eingespielt hat. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt, die demnächst ihre 28. Arbeitstagung abhält, hat durch ihre Tätigkeit wesentlich dazu beigetragen, die Zusammenarbeit zwischen den Kriminalpolizeibehörden in der Bundesrepublik zu fördern. Da die in dieser Arbeitsgemeinschaft und in ihren Ausschüssen tätigen Herren an unserer Arbeitstagung teilnehmen, benutze ich gerne die Gelegenheit, ihnen den Dank der Bundesregierung für ihre so verdienstvolle Tätigkeit auszusprechen.

Über das Organisatorische hinaus dürfte es für Sie aber auch von Interesse sein, wenigstens kurz über den Stand der Kriminalität in der Bundesrepublik und über das Ergebnis der Bekämpfung dieser Kriminalität unterrichtet zu werden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik für 1959 wird in einigen Wochen fertiggestellt sein. Bereits jetzt ist ersichtlich, daß sie wiederum eine gewisse Erhöhung der Kriminalität aufzeigen wird. Die Häufigkeitsziffer – das ist die Zahl der bekanntgewordenen Verbrechen und Vergehen, bezogen auf 100 000 Einwohner – ist im Jahre 1959 im Vergleich zu 1958 in der Tötungs-, Sitten- und Diebstahlskriminalität, bei den Unterschlagungen und in der Betrugskriminalität – das sind die besonders bedeutsamen Sparten der Kriminalität – von 2006 auf 2088 gestiegen. Das bedeutet eine Steigerung um 4,1%. Die absolute – also nicht auf 100 000 Einwohner bezogene – Gesamtzahl der im Jahre 1959 bekanntgewordenen Verbrechen und Vergehen in den genannten Deliktgruppen ist von 1 090 899 im Jahre 1958 auf 1 147 680 im Jahre 1959 gestiegen. Das ergibt eine Steigerung um 5,2%.

Das Ansteigen der strafbaren Handlungen wirkt sich natürlich in einer erhöhten Arbeitsbelastung der Kriminalpolizei aus. Eine Übersicht über die Aufklärungsquoten der Delikte in den letzten Jahren läßt eindeutig erkennen, daß die Kriminalpolizei – nicht aus ihrem Verschulden, wie ich sogleich betonen möchte – ihre Aufklärungsarbeit nicht in dem Umfang steigern konnte, wie es das Ansteigen der strafbaren Handlungen erfordert hätte. Insbesondere in der Diebstahlskriminalität ist in den letzten Jahren eine stete Abnahme der Aufklärungsquote festzustellen. Auch die Kriminalstatistik für das Jahr 1959 wird aufzeigen, daß sich diese Entwicklung in den Hauptgebieten der Kriminalität fortgesetzt hat. Diese Entwicklung zeigt, welch' erhöhte Anforderungen heute – und zwar sicherlich nicht nur in der Bundesrepublik – an die Kriminalpolizei gestellt werden und wieviel noch für die personelle und technische Verstärkung der kriminalpolizeilichen Arbeit getan werden muß.

Die Freizügigkeit des Verkehrs über die Landesgrenzen hinweg erschwert besonders die Bekämpfung des internationalen, des reisenden Verbrechers. Die Internationale Verbrechensbekämpfung, d. h. die Zusammenarbeit der nationalen Kriminalpolizeien auf dem internationalen kriminalpolizeilichen Gebiet, nimmt damit ständig an Gewicht zu. Die aktuelle Bedeutung gerade dieser Arbeitstagung ist damit offenkundig. Die freiheitliche Welt besitzt in der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, der Interpol, eine 63 Staaten umfassende Einrichtung, der es gelungen ist, den internationalen gemeinen Verbrecher mit wirkungsvollen Methoden zu bekämpfen. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt es sehr, daß auch sie seit 1952 dieser weltumspannenden Organisation angehört.

Im Rahmen der Arbeitstagung werden wir durch den Vortrag, den Herr Generalsekretär *Sicot* der Interpol in dankenswerter Weise übernommen hat, und durch die Erfahrungsberichte der Vertreter von der Interpol angeschlossenen Staaten wertvolle Anregungen für eine Vertiefung der Zusammenarbeit erhalten. Daß auch die erkennungsdienstlichen und kriminaltechnischen Gegebenheiten der Verbrechensbekämpfung auf internationaler Ebene sowie typische Begehungsformen von

Verbrechen im internationalen Bereich einen wichtigen Platz in der Tagesordnung einnehmen, zeigt deutlich die umfassende Themenstellung und die Aktualität dieser Tagung.

Ein besonderer Wert dieses sich über eine Woche erstreckenden internationalen Treffens von Experten liegt darin, daß durch die Referate, die Diskussion und durch das gesellschaftliche Zusammensein der Geist einer vertrauensvollen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedern der großen Interpol-Familie nachhaltig gefördert wird. Ohne solche Vertiefung der dienstlichen und der menschlichen Kontakte läßt sich die so bedeutsame, aber auch so schwierige Aufgabe der internationalen Verbrechensbekämpfung nicht bewältigen.

Namens der Bundesregierung darf ich Ihnen daher herzlich dafür danken, daß Sie trotz des gerüttelten Maßes von Arbeit, das auf Ihnen allen lastet, sich für diese Tagung freigemacht haben. Wir sind überzeugt davon, daß das persönliche Opfer, das Sie damit gebracht haben, sich lohnen wird für unsere wichtige gemeinsame Aufgabe, für die wirksame Bekämpfung des internationalen gemeinen Verbrechens.

Wesen und Bedeutung der internationalen Verbrechensbekämpfung

Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Das Kernstück der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung im nationalen und internationalen Bereich ist der *kriminalpolizeiliche Nachrichtendienst*. Dies hatte der kürzlich verstorbene Geheimrat Dr. Robert Heindl bereits im Jahre 1924 klar erkannt, als er in der Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKK) in Wien folgenden Antrag¹⁾ stellte:

»Nachrichtendienst über internationale Verbrecher

Die Kommission wolle beschließen:

1. Die Kommissionsmitglieder verpflichten sich, sich bei ihren Regierungen dafür einzusetzen, daß die geeigneten Polizeistellen ihrer Länder Formulare Nachrichten an die Polizeidirektion in Wien²⁾ senden, wenn in ihrem Gebiet ein internationaler Einbrecher, Dieb, Betrüger oder Fälscher aufgetreten ist oder eine Person, die im Verdacht steht, ein solcher zu sein . . .«

Heindl hatte seinen Antrag, der später angenommen und zum Beschluß erhoben wurde, hinsichtlich der Verbrechergruppen, die Gegenstand des Nachrichtendienstes werden sollten, absichtlich allgemein gefaßt. Vor Fachleuten glaubte er es auch nicht nötig zu haben, noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen zu müssen, daß im Rahmen des zu errichtenden Nachrichtendienstes auch die jeweilige Arbeitsmethode der Verbrecher mitzuteilen sei, damit das System funktionieren könne. Dies hatte er für selbstverständlich gehalten.

Wenn auch die Art und Weise, in der ein Verbrecher seine Tat auszuführen pflegt, von der Kriminalpolizei schon seit Jahrzehnten aufmerksam beobachtet, nach kriminologischen Gesichtspunkten registriert, an Zentralstellen gemeldet und dort vor allem kriminalistisch, d. h. im Interesse der Verbrechenverfolgung und -verhütung, ausgewertet wird, so hat sich das Schrifttum mit dieser überaus wichtigen Erscheinungsform in einer erschöpfenden Untersuchung bisher kaum befaßt³⁾. Es lohnt sich daher, ganz kurz auf dieses Problem einzugehen.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß vor allem der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher bei der Verübung seiner Straftaten das Bestreben hat, die einmal erprobte Arbeitstechnik immer wieder anzuwenden. Im Zusammenhang mit dieser Art des Vorgehens, dem »modus operandi«, wird auch von der sog. *Verbrecherperseveranz* gesprochen. Man hat das Phänomen auf die mannigfachste Weise zu erklären versucht: mit Dummheit oder Bequemlichkeit⁴⁾, mit bestimmten körperlichen Anlagen, insbesondere mit erlernten handwerklichen Fähigkeiten und einer aufgrund dieser Fähigkeiten erworbenen Routine, mit einer besonderen geistigen Veranlagung⁵⁾ usw. Alle diese Erklärungsversuche reichen jedoch nicht aus, dieses Problem in seinem ganzen Umfang und seiner vielschichtigen Bedeutung zu erkennen. Es dürfte vor allem das Verdienst Wenzkys sein, darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß das gesamte Perseveranzproblem auch weitgehend von seelischen Antriebskräften bestimmt wird, und daß die kriminelle Verhaltensweise auch eine wesentliche kriminalpsychologische Komponente hat.

Ohne sich jedoch mit solchen theoretischen Erörterungen im einzelnen zu befassen, hat die kriminalpolizeiliche Praxis allein aufgrund der Erkenntnis, daß der Verbrecher im allgemeinen seiner bewährten Arbeitstechnik treu bleibt und ihr dadurch schließlich zum Opfer fallen muß, in allen fortschrittlichen Ländern einen wohlgedachten kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst aufgebaut. Wenn auch das deutsche, englische, französische und US-amerikanische System im Aufbau und in der Handhabung teilweise recht verschieden ist, so ist doch allen Einrichtungen

¹⁾ Arch. f. Krim., Bd. 90, S. 105 ff.

²⁾ Das »Internationale Bureau der IKK« wurde bei der Polizeidirektion Wien unterhalten.

³⁾ Diesem Mangel versucht Wenzky in seiner Abhandlung: »Zur Untersuchung der Verbrecherperseveranz (Der »modus operandi« als kriminalphämenologisches Element und kriminalistisches System)«, erschienen in der »Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes«, 1959/2, abzuwehren.

⁴⁾ Scott, Scotland Yard, Kindler Verlag, München, 1955, S. 168 ff.

⁵⁾ vgl. Heindl, zitiert bei Wenzky, a. a. O., S. 97.

gemeinsam, daß als richtungweisend die typische Begehungsform einer verbrecherischen Verhaltensweise angesehen wird.

Die *Qualität* der Hinweise, die von den Zentralstellen aufgrund dieses Systems gegeben werden, hängt wesentlich von der Güte der Beschreibung ab, die der Sachbearbeiter an der Front von den charakteristischen Merkmalen einer Tat und zur Person eines zunächst noch unbekanntes Täters zu geben vermag. Leider wird diese Notwendigkeit, die das gute Funktionieren des Systems erst ermöglicht, immer noch viel zu wenig beachtet.

Nach den »Vorläufigen Richtlinien für den Austausch kriminalpolizeilicher Nachrichten, Meldungen und sonstiger Unterlagen zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt«⁶⁾ sind den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt

»Meldungen und sonstige Nachrichten über Straftaten bekannter und unbekannter Täter, soweit diese für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung oder Interesse sind, gemäß den allgemein für den kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst (kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung) verbindlichen Grundsätzen«

auf einem vorgeschriebenen Formularweg zu übermitteln. Zu melden sind hiernach u. a. die Straftaten unbekannter Täter, »soweit diese für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung oder Interesse sind«. Es handelt sich hierbei im allgemeinen nicht um die Straftaten des bodenständigen Verbrechertums, sondern um die Straftaten der sog. überörtlichen (früher: interlokalen) Täter, deren spezieller Typ der reisende Verbrecher ist.

Unter einem *reisenden Verbrecher* versteht man somit den überörtlichen Täter, der bei der Begehung seiner strafbaren Handlungen ständig die Tatorte wechselt. Es würde allerdings zu weit gehen, wenn wir bei jeder Straftat, die von einem zunächst unbekanntes Rechtsbrecher begangen wurde, vermuten wollten, daß sie auch von einem reisenden Täter begangen worden sei. Um zu einer solchen Annahme kommen zu können, müssen *positive* Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, daß der unbekanntes Täter kein ortsansässiger Täter ist.

Das *Prinzip der überörtlichen Nachrichtensammlung und -auswertung* besteht nun darin, aufgrund von übermittelten Tatbeschreibungen nach Tatausführungen ähnlicher Art zu forschen und die bereits nach ihrem *modus operandi* registrierten Straftaten von bekannten reisenden Tätern mit Meldungen über Straftaten unbekanntes reisender Täter zu vergleichen. Die Vergleichsarbeit führt bei erfolgreicher Auswertung zu *Hinweisen*

- a) auf Tatzusammenhänge mit Taten noch unbekanntes Täter oder
- b) auf bekannte Täter.

Dieses Auswertungsprinzip ist heute international anerkannt. Als Nationales Zentralbureau der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) ist deshalb auch das Bundeskriminalamt verpflichtet, dem Generalsekretariat der Interpol-Organisation in Paris alle die Nachrichten zu übermitteln, die Straftaten bekanntes internationaler Verbrecher oder solche Straftaten betreffen, die vermutlich von internationalen Verbrechern begangen wurden. Die spezialistische Arbeitsweise eines reisenden Täters läßt sich dadurch über die Grenzen eines einzelnen Staates hinaus nachweisen.

Was verstehen wir nun unter einem *internationalen Verbrecher*?

Um dem Herrn Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation nicht vorzugreifen, möchte ich mich zu diesem Punkte nur so weit äußern, als es im Rahmen einer Einführung unbedingt erforderlich ist.

In den Generalversammlungen der Interpol-Organisation hat man sich seit ihrem Bestehen (1923) bereits mehrfach mit den Begriffen »internationaler Verbrecher« und »internationales Verbrechen« beschäftigt, ohne daß es jedoch m. W. bis heute zu einer einheitlichen Begriffsbestimmung gekommen ist. Auch in der Literatur hat man sich mit dieser Frage eingehend befaßt. Ein allseits befriedigender Vorschlag konnte jedoch bisher nicht gemacht werden.

Vom *kriminalistischen* Standpunkt aus gesehen scheint mir die Auffassung von *Hagemann*⁷⁾, daß unter einem »internationalen Verbrecher« die »gesteigerte Form des reisenden Verbrechers« zu verstehen sei, am brauchbarsten zu sein. Wir wissen, daß der reisende Täter schon im nationalen Bereich dem Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum zuzurechnen ist. Um wieviel gefährlicher muß aber seine verbrecherische Betätigung sein, wenn er sie über die Grenzen eines Staates hinaus oder sogar – wie es heute üblich ist – in international organisierten Banden ausübt.

Da die Auffassung Hagemanns m. E. jedoch zu eng ist, sollte in die Begriffsbestimmung noch die verbrecherische Betätigung mit einbezogen werden, durch die *wesentliche Rechtsgüter* eines

⁶⁾ vgl. Holle, Kriminaldienstkunde / Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, »Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes«, 1956/2, S. 130 ff.

⁷⁾ Hagemann, Internationale und reisende Verbrecher, Hdw. Krim., 1. Bd. 1933, S. 728 ff.

fremden Staates auf dem Gebiet des gemeinen Rechts verletzt oder gefährdet werden, ohne daß diese Verletzung oder Gefährdung mit Notwendigkeit durch einen reisenden Täter begangen worden sein muß⁸⁾).

Im Rechtssinne ist nur der Täter als »internationaler Verbrecher« zu bezeichnen, der ein Verbrechen begeht, das nach dem sog. Weltstrafprinzip strafbar ist (z. B. ein Münz- oder Sprengstoffverbrechen).

Geht man jedoch von der internationalen Solidarität der nationalen Interessen aus, dann läßt sich ein internationaler Angriff auf ein nationales Rechtsgut auch als ein Angriff auf ein »internationales« Rechtsgut werten. »Aux maux internationaux, il faut des remèdes internationaux«, sagte bereits *Bluntschli*⁹⁾).

Aus dem Umstand, daß internationale Verbrecher nach Verübung ihrer Straftat oder Straftaten nicht selten der *Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten* unterliegen, ergeben sich Schwierigkeiten, die geeignet sind, den Kampf gegen das insbesondere organisierte Verbrechen zu paralysieren. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, werden – vor allem in der Literatur – immer wieder Vorschläge gemacht, die darauf abzielen, ein sog. »internationales Strafrecht«, eine sog. »internationale Kriminalpolizei« als supranationale Organisation mit eigenen mobilen Brigaden, einen »Weltrechtshilfevertrag«, eine internationale Kriminalstatistik u. a. m. zu schaffen. Ob und inwieweit derartige Vorschläge zu verwirklichen oder von vornherein als utopisch zu verwerfen sind, soll in einem späteren Zusammenhang erörtert werden.

Fest steht auf jeden Fall, daß die Kriminalpolizei, insbesondere in den europäischen Ländern, vor diesen Hindernissen nicht kapitulierte und immer wieder versucht hat, sich selbst zu helfen.

Die von Franz von Liszt bereits im Jahre 1905 auf dem 10. Kongreß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) zu Hamburg erhobene Forderung, in sämtlichen Staaten »Zentralstellen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums einzurichten«, wurde von einer Reihe von Polizeifachleuten aufgegriffen und auf dem »1. Internationalen Polizeikongreß« zu Monaco (1914) eingehend erörtert. Der Ausbruch des 1. Weltkrieges ersticke jedoch diese Bemühungen um eine intensivere Bekämpfung des internationalen Verbrechertums im Keime.

Dem unermüdlichen Einsatz des Kapiteins der Koninklijke Maréchaussée M. C. van Houten, Niederlande, des Geheimrats Dr. Heindl, Deutschland, des Hofrats Dr. Dressler, des Polizeipräsidenten Dr. Schober, Österreich, und vieler anderer Persönlichkeiten gelang es nach dem 1. Weltkrieg, den jäh zerrissenen Faden einer sich anbahnenden internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit wieder vorsichtig zu knüpfen und im Jahre 1923 den »Internationalen Polizeikongreß in Wien« einzuberufen. Dieser Kongreß kann als die Geburtsstunde der Interpol-Organisation betrachtet werden. Sie nannte sich zunächst »Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKK)«. Das wichtigste Ergebnis des Kongresses war wohl der Beschluß, in Zukunft alle Fragen der internationalen Verbrechensbekämpfung in sich periodisch wiederholenden Konferenzen einer gemeinsamen Lösung zuzuführen.

Die Neugründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKK) unter der Bezeichnung »Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK)« im Jahre 1946 in Brüssel ist vor allem das Verdienst des Inspecteur Général au Ministère de la Justice F. E. Louwage aus Brüssel. Seit der 25. Generalversammlung in Wien (1956) lautet die offizielle Bezeichnung »Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – IKPO – (Interpol)«.

Wenn auch die *Beschlüsse* der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), die ihrem Charakter nach wohl als eine beratende Arbeitsgemeinschaft anzusprechen ist, für die in der Organisation vertretenen Staaten *völkerrechtlich nicht verbindlich* sein können, so hat sich die Interpol in der Zeit ihres Bestehens dennoch ein solches Ansehen erworben, daß sie von den Regierungen aller angeschlossenen Staaten *praktisch* anerkannt werden, wohl nicht zuletzt wegen der in den Statuten vom 13. Juni 1956 (Art. 3) vereinbarten Regelung, daß »der Organisation jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters strengstens untersagt ist«.

Wenn man sich nun fragt, wie der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, insbesondere der in weitverbreiteten internationalen Banden arbeitende, organisatorisch am besten bekämpft werden kann, dann kann m. E. die Antwort hierauf nur lauten: durch eine *Zentralisation der kriminalpolizeilichen Aufgabe*. Das lehrt uns das Beispiel der Länder, in denen der Verbrecher zentral bekämpft wird, und der alte Erfahrungssatz, daß sich die Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechens-

⁸⁾ vgl. auch Palitzsch, »Was versteht die Kriminalpraxis unter „internationalen Verbrechern“?«, Krim. Mon. Hefte, Heft 10, 1932, S. 217 ff.

⁹⁾ Zitiert bei v. Liszt, »Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben und evtl. welche?«, ZStW, 2. Bd., Berlin und Leipzig, 1882, S. 50 ff.

bekämpfung, d. h. die Technik und Taktik des kriminalpolizeilichen Handelns, in erster Linie nach den Notwendigkeiten bestimmt, die der Kriminalpolizei durch den Verbrecher aufgezwungen werden. Dem spezialisierten Verbrechen, das sich die Errungenschaften von Technik und Verkehr, u. a. auch die Liberalisierung des Reiseverkehrs, zunutze macht, muß daher eine nach einheitlichen und speziellen Gesichtspunkten ausgebildete, materiell gut ausgestattete und straff organisierte Kriminalpolizei gegenüberstehen.

Der Erfolg der Interpol-Arbeit hängt wesentlich von der *Bereitschaft der einzelnen angeschlossenen Staaten* zu einer loyalen Zusammenarbeit und der *Leistungsfähigkeit der jeweiligen Nationalen Zentralbureaus* ab. Unterstützung darf den Kriminalpolizeibehörden eines anderen Landes jedoch nur *im Rahmen der im eigenen Lande geltenden Gesetze* gegeben werden (Art. 2 der Statuten). Gesetzliche Grundlagen dieser Art sind in der Bundesrepublik vor allem das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 (RGBl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 12. 9. 1933 (RGBl. I S. 618) und mehrseitige – meist zweiseitige – internationale Verträge.

Nach § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. 3. 1951 (BGBl. I S. 165) ist der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden dem Bundeskriminalamt vorbehalten. Das Bundeskriminalamt darf nach den »Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)« vom 15. 1. 1959 (in Kraft seit dem 1. 4. 1959)

»Rechtshilfe durch ausländische Behörden vermitteln oder für diese leisten

- a) zur Durchführung von Fahndungsmaßnahmen,
- b) in Verfahren zur Feststellung der Identität einer Person oder
- c) durch Erteilung von Auskünften aus eigenen Unterlagen (Nr. 163 [1]).«

Auf dem Gebiet des Dienstverkehrs mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden können daher unter Berücksichtigung des Deutschen Auslieferungsgesetzes und der zwischenstaatlichen Verträge folgende Ersuchen bearbeitet werden:

1. Ersuchen um Herbeiführung internationaler Fahndungsmaßnahmen (Festnahme, Überwachung, Beobachtung oder Aufenthaltsermittlung) in einzelnen Ländern oder in allen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) angeschlossenen Staaten,
2. Ersuchen um Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, die im Rahmen dieser Fahndungsmaßnahmen erforderlich werden und
3. Ersuchen um Mitwirkung bei der erkennungsdienstlichen Identifizierung (Personenfeststellung von Rechtsbrechern, aufgegriffenen Jugendlichen, unbekanntem Toten und hilflosen Personen).

Obwohl die »Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen« in erster Linie für die Justiz von Bedeutung sind, gelten sie auch für andere Behörden. Voraussetzung für ihre Anwendung ist nur, daß ein ausländisches oder inländisches Ersuchen um Unterstützung in einer strafrechtlichen Angelegenheit gestellt wird. Der Begriff »Strafverfahren« im Sinne der Richtlinien ist weit aufzufassen. Auch die polizeilichen Ermittlungsverfahren gehören zu den Strafverfahren¹⁰⁾.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sollen das Deutsche Auslieferungsgesetz und die Auslieferungsverträge u. a. dazu dienen, die nachdrückliche Verfolgung eines Rechtsbrechers an den staatlichen Grenzen nicht scheitern zu lassen¹¹⁾. Dieses Ziel läßt sich jedoch mit einem Gesetz aus dem Jahre 1929, das mit der Entwicklung der letzten 30 Jahre – insbesondere auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung – nicht Schritt gehalten hat, nicht verwirklichen. Deshalb sollte man das Deutsche Auslieferungsgesetz einer grundlegenden Revision unterziehen, es vor allem elastischer und großzügiger gestalten, einmal um es mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen, zum anderen aber auch, um die Zusammenarbeit mit Interpol so zu fördern, daß der Kampf gegen das immer mehr um sich greifende internationale Verbrechen erfolgreicher wird¹²⁾.

Die Kriminalpolizei in aller Welt braucht in Zukunft auch auf anderen Gebieten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – selbstverständlich im Rahmen der geltenden Gesetze – eine größere Bewegungsfreiheit, als sie ihr z. Z. zugestanden wird, weil sich hier und da bereits Entwicklungen abzeichnen, die mit *neuen kriminalpolizeilichen Aufgaben* eng verbunden sein werden.

¹⁰⁾ Grützner, Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 15. 1. 1959, Bundesanzeiger vom 12. 2. 1959.

¹¹⁾ Lange, Grundfragen des Auslieferungs- und Asylrechts, Juristische Studiengesellschaft, Karlsruhe, Schriftenreihe, Heft 5 (1953).

¹²⁾ vgl. auch Grützner, Staatspolitik und Kriminalpolitik im Auslieferungsrecht, ZStW Bd. 68, S. 501 ff.

Es soll in diesem Zusammenhang nur an die Straftaten erinnert werden, die mit Hilfe des Flugzeugs begangen werden können, weiter an die Flucht- und Schmuggelmöglichkeiten, die das Flugzeug, insbesondere das kleine Privatflugzeug, bietet. Raum und Zeit sind im übrigen jetzt schon Begriffe geworden, die das Propellerflugzeug in naher Zukunft als veraltet erscheinen lassen können¹³⁾. Es bahnt sich unverkennbar ein Zeitabschnitt an, der die Frage rechtfertigt, ob wir nicht bereits am Beginn eines *Zeitalters des »atomaren und kosmischen Rechts«* sind. Regierungen befassen sich schon heute ernsthaft mit dem Gedanken, eine »internationale Raumgemeinschaft« zu schaffen und diese Gemeinschaft mit einer der Organisation der Vereinten Nationen zu unterstellenden Luftpolizei auszustatten. Wenn es auch bis zur Verwirklichung derartiger Gedanken, falls sie überhaupt verwirklicht werden können, noch sehr weit sein wird, so sollten uns die revolutionären Umwälzungen auf allen Gebieten der Technik doch dazu veranlassen, wenigstens in den Bereichen, in denen sich eine reale Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten anbietet, mit etwas mehr Großzügigkeit und Weltaufgeschlossenheit zu verfahren.

Soweit vom *Tatsächlichen* her etwas zur Intensivierung der internationalen Verbrechensbekämpfung beigetragen werden kann, ist die Kriminalpolizei seit jeher bemüht gewesen, sich über die Landesgrenzen hinaus durch Austausch von Erfahrungen, Mitteilung neuer Methoden usw. zu unterstützen. Zur Zeit ist die Frage akut, ob es zweckmäßig erscheint, den beim Bundeskriminalamt zentralisierten Schußwaffen- und Handschriften-Erkennungsdienst im Hinblick auf die nicht selten internationale Gefährlichkeit der Schußwaffenverbrecher und der sog. »schreibenden« Rechtsbrecher auch auf Interpol-Ebene zu verlagern.

Durch *Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen internationalen zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen*, die im Dienste der Verbrechensbekämpfung stehen, versucht die Interpol-Organisation, vertreten durch das Generalsekretariat in Paris, u. a. auch die *rechtlichen Grundlagen der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung zu verbessern*. Solche Institutionen sind z. B. der »Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen«, der »Europarat«, die »Internationale Gesellschaft für Kriminologie«, die »Kriminalbiologische Gesellschaft«, die »Internationale Gesellschaft für sozialen Schutz«, die »Internationale Juristenkommission«, die »Französische Gesellschaft für Strafrecht« und viele andere mehr.

Aus der Fülle der Aufgaben, die sich diese Organisationen zum Ziel gesetzt haben, sollen nur einige herausgegriffen werden.

So sieht z. B. der »Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen« auf dem Gebiet der Verhütung von Verbrechen und der Behandlung von Straffälligen es als seine vornehmlichste Aufgabe an, das Verbrechen nicht als eine ausschließlich juristische Angelegenheit, sondern vor allem auch als ein *soziales Problem* zu betrachten. Es ist weiter das Bestreben der Vereinten Nationen, an einer *internationalen Kriminalpolitik* mitzuwirken, die sozialen Zwecken dient und ein festes fortschrittliches Arbeitsprogramm besitzt. Im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen werden diese Aufgaben von der Abteilung »*Soziale Verteidigung*« (Social Defence) wahrgenommen, wobei die Bezeichnung »Social Defence« nicht als eine Stellungnahme oder gar als die Identifizierung mit einer bestimmten kriminologischen Richtung aufzufassen ist¹⁴⁾.

Hinsichtlich des Problems der *Jugendkriminalität* stehen die Vereinten Nationen auf dem Standpunkt, daß der Begriff »delinquency« wesentlich weiter gehe als etwa der deutsche Begriff »Straffälligkeit«. Mit »delinquency« sei alles das gemeint, was bereits die Gefahr für eine Straffälligkeit in sich trage. Die Verhütung der Jugendkriminalität müsse aber bereits im Vorstadium der Straffälligkeit erfolgen, wie überhaupt bei der Verbrechensverhütung der Grundsatz: »Vorbeugen ist besser als heilen« stets die Richtschnur des Handelns sein müsse¹⁵⁾.

Die »*Internationale Juristenkommission*«, die beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen als nicht-staatliche Organisation einen beratenden Status hat, verfolgt vor allem den Zweck, *unter der Herrschaft des Rechts* in allen Staaten der Welt die persönliche Freiheit mit der sozialen Gerechtigkeit in Einklang zu bringen¹⁶⁾. Das Programm der Juristenkommission enthält u. a. folgende Punkte: Grundrechte und Grundfreiheiten gegenüber dem Staat, unabhängige Rechtspflege, Unantastbarkeit der Menschenwürde, Beschränkung der Macht der Legislative und der Exekutive gegenüber dem einzelnen, Ausbau des internationalen Rechts.

¹³⁾ vgl. Winandy, Leiter der Rechtsabteilung des internationalen Kongresses für gesteuerte Raketen und Geschosse, Paris, »Öffentliche Ordnung und Polizei der Zukunft«, Internationale Kriminalpolizeiliche Revue, Januar 1958, S. 3 ff; Februar 1958, S. 45 ff.

¹⁴⁾ Wahl, »Verbrechensverhütung. Erster Weltkongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger«, vom 22. 8.–3. 9. 1955 in Genf, Beil. zum Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. 2. 1956.

¹⁵⁾ Wahl, a. a. O., S. 12.

¹⁶⁾ Journal der »Internationalen Juristenkommission«, 1959, Bd. II Nr. 1.

Die erwähnten Institutionen versuchen auf den verschiedensten Wegen, zu einer *Neuorientierung der Kriminalwissenschaften* und einer *Erneuerung* und einem *Ausbau des Straf- und Strafverfahrensrechts bzw. eines Kriminal- und Kriminalverfahrensrechts* zu gelangen.

Seit der Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) durch Franz von Liszt im Jahre 1888 ist man sich aber bis heute noch nicht eindeutig darüber klar geworden, ob bei der wissenschaftlichen Untersuchung des Verbrechens die bio-psychologische, die soziologische oder die juristische Betrachtungsweise den Vorrang haben soll oder aber, ob es angebracht erscheint, die Erklärungsversuche aus einer Gesamtschau heraus (multidisciplinary) vorzunehmen.

Nach Quételief wird das Leben des Menschen von Naturgesetzen bestimmt. Das gleiche gelte für die Kriminalität. Dennoch sei der Mensch in gewissem Sinne frei. Lombroso als Begründer der anthropologischen Schule legte bei der Erforschung des Verbrechens den Hauptwert auf körperliche Merkmale, während Lacassagne in dem »sozialen Milieu« die Hauptursache des Verbrechens sah. V. Liszt ging von der Überzeugung aus, daß Verbrechen und Strafe ebenso sehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkt aus ins Auge gefaßt werden müßten. In Anlehnung an Lombroso ist *di Tullio* der Auffassung, daß die Persönlichkeit des Täters, und zwar in körperlicher und geistiger Beziehung, in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen sei. Nach ihm ist der »delinquierende Mensch« in erster Linie ein Kranker. Freud und seine Anhänger neigen zu der Annahme, daß das Verbrechen im wesentlichen in Affektstauungen, die ins Unterbewußtsein verdrängt worden seien, seine Ursache habe. Mergen sieht das Verbrechen vor allem vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus an. Der empirische Begriff der Handlung sei rechtlich wertneutral. Die Tat lasse sich infolgedessen nur naturwissenschaftlich ermitteln. Die Schuld, die Willensfreiheit voraussetze, könne aber naturwissenschaftlich nicht erfaßt werden. Der *Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs*, wie er jetzt nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission vorliegt, bekennt sich demgegenüber ausdrücklich zu dem Gedanken des Schuldstrafrechts im Sinne einer Tatschuld.

Wenn man den *gegenwärtigen Zustand* zu skizzieren versucht, dann kann man wohl sagen, daß die Kriminalität überwiegend als ein medizinisch-psychologisches und nicht als ein juristisch-soziales Problem angesehen wird¹⁷⁾. Die Persönlichkeit des Täters und nicht die von ihm begangene Tat steht im allgemeinen im Vordergrund des Interesses. Die Strafe wird nicht selten als »legalisierte Rache« bezeichnet. Im naturwissenschaftlich-kriminologischen Sinne wird die Strafe nur in der Form der Maßnahme und der Behandlung für vertretbar erachtet.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß sich das Verbrechen als eine allen Gesellschaften und Kulturen eigentümliche Erscheinung nicht beseitigen läßt. Man kann sich nur bemühen, es in seinem Ausmaß zu begrenzen.

Die Erfahrungen in Schweden, England und Amerika haben ergeben, daß das Verbrechen, und insbesondere die Jugendkriminalität, trotz hohem Lebensstandard, trotz Wohlfahrtsstaat, trotz sog. »demokratischer Familie«, trotz Behandlung statt Bestrafung u. a. m., in ständigem Ansteigen begriffen ist. Soweit die Jugendkriminalität in Betracht kommt, zeigt dies in erschreckendem Umfang der Bericht des Direktors des Federal Bureau of Investigation in Washington – J. Edgar Hoover – vom 1. 10. 1959, in dem von einem »vulkanischen Anwachsen der Gesetzlosigkeit der Jugendlichen«, einer »unsinnigen Bevorzugung der Rechte des Verbrechers anstatt derjenigen seines Opfers« und der »gebieterischen Forderung« die Rede ist, »einen durchgreifenden Kampf gegen diese aktiven jungen Verbrecher, die schwere Verbrechen begehen«, aufzunehmen. »Die Verhütung des jugendlichen Verderbens bestehe in der Wiederherbeiführung der jugendlichen Disziplin«.

Nach einer Notiz in der »Stuttgarter Zeitung« vom 18. 12. 1959 hat auch die schwedische Polizei den jugendlichen Banden, die in Stockholm zum Schrecken aller U-Bahn-Reisenden geworden sind, den Kampf angesagt.

Aus diesen wenigen Dokumenten ergibt sich, daß jede Zeitepoche die ihr eigene Kriminalität hat, ob es sich nun – wie heute – um die sog. »Weiße-Kragen-Kriminalität« oder die Kriminalität der Jugendlichen handelt. Das Anwachsen der Kriminalität konnte nach Überzeugung vieler Fachleute mit den bisherigen Methoden nur zum Teil eingedämmt werden. Es dürfte daher an der Zeit sein, sie einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Die Bewertung des menschlichen Verhaltens muß m. E. durch ein System sozialer Werte bestimmt werden. Die von der Gesellschaft geschaffene Wertordnung ist die logische Konsequenz eines praktischen Bedürfnisses. Strafe ist nicht »legalisierte Rache«, sondern die Mißbilligung eines

¹⁷⁾ Manuel Lopez-Rey, Chef der Sektion »Soziale Verteidigung« bei den Vereinten Nationen, nach dem Vortrag »Neue kriminologische Wege zur Verbrechensverhütung und zur Behandlung von Straffälligen«, gehalten auf dem 9. Intern. Lehrgang für Kriminologie in Kopenhagen (7.-17. 10. 1959).

asozialen oder antisozialen Verhaltens¹⁸⁾. Soziologie und Rechtswissenschaft haben sich in eigenartiger Verkennung ihrer Aufgaben immer mehr voneinander entfernt, obschon »das Recht eine Form des sozialen Lebens ist und jede rechtliche Gestaltung einen Versuch darstellt, ein soziales Problem mit juristischen Mitteln zu lösen«¹⁹⁾.

Da der Mensch in toto nicht meßbar und nicht berechenbar ist²⁰⁾, dürften auch alle Versuche, seine Unrechtshandlungen ausschließlich naturwissenschaftlich erklären zu wollen, von begrenztem Wert sein. Auch andere Theorien zur Verbrechenauffassung leiden daran, daß das Symbolische einer Handlung (wie z. B. bei Freud) verallgemeinert und ein Teil des Ganzen als das Ganze erklärt wird.

Es ist daher m. E. eine zwingende Notwendigkeit, sich von extremen Auffassungen zu lösen und sich in gemeinsamer koordinierender Arbeit aller Disziplinen zu finden, wenn in der Frage der Verhütung von Verbrechen und der Behandlung Straffälliger Fortschritte erzielt werden sollen. De Greef²¹⁾ hat das einmal sehr treffend ausgedrückt, indem er sagte: »Die wahre Kriminologie, wie sie angestrebt wird, müßte in einem einzigen Mann Psychologie, Soziologie, Medizin, Biologie usw. und zumindest das Wesentliche des Rechts vereinen«. Bei alledem bleibt weiter noch zu berücksichtigen, daß auch die Kriminologie (in ihrer Gesamtheit) als soziologischer Zweig der Wissenschaft für ihre Ergebnisse keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann²²⁾, und daß der Meinungsstreit über den Menschen und seine Möglichkeiten im letzten ein Unterschied in der Weltanschauung ist²³⁾.

Aus dem hier gegebenen kurzen Überblick über einige Probleme der internationalen Verbrechenbekämpfung dürfte zu entnehmen sein, daß zwar von einer ganzen Reihe von Bewegungen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen erhebliche Anstrengungen gemacht werden, um insbesondere das europäische Rechtsdenken in neue Bahnen zu lenken, daß man sich aber vielfach bereits in den innerstaatlichen Bereichen über die Ausgangsbasis nicht im klaren ist. Berücksichtigt man weiter, daß die Verschiedenheit der Begriffswelten die Verständigung sehr erschwert, daß Vorurteile, eingewurzelte Gewohnheiten, widerstreitende Interessen, nationale Eigenarten u. v. a. m. überwunden sein wollen, bevor hinderliche Rechtsschranken abgebaut und neue Strafrechtsideen verwirklicht werden können, dann erkennt man, wie schwierig es sein wird, in der Frage der Bekämpfung der Kriminalität, der Verhütung von Verbrechen und der Behandlung von Straffälligen sowie der Angleichung unserer Strafrechtssysteme zu besseren Ergebnissen zu kommen. Damit ist natürlich nichts gegen die Forderung unserer Zeit gesagt, das beziehungslose Nebeneinander von Rechtssystemen – nicht zuletzt im Hinblick auf die sich bildenden supranationalen Einrichtungen – allmählich durch ein System konstruktiver Zusammenarbeit abzulösen²⁴⁾. Die Schritte, die in dieser Richtung getan werden, müssen jedoch sehr behutsam sein, damit nicht mehr Schaden als Nutzen erzielt wird. Soweit Interpol in Betracht kommt, bedarf es jedoch m. E. keiner »Internationalen Polizei« im technischen Sinne, weil sich die bisherige Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat in Paris und den Nationalen Zentralbüros gut bewährt hat. Das Anliegen der Interpol an die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten bezieht sich in der Hauptsache auf eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für eine Zusammenarbeit.

¹⁸⁾ Manuel Lopez-Rey, a. a. O.

¹⁹⁾ Jürgen Busckiel in seinem Bericht über den Kongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 28. 9.–1. 10. 1959 in Wien.

²⁰⁾ Nagel, Klassische und moderne Kriminologie, ZStW Bd. 71, 1959, Heft 1; Bürger-Prinz, Sittlichkeitsverbrecher in psychiatrischer und forensischer Betrachtung, in Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes über »Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte«, S. 185 ff.

²¹⁾ Kriminologen und Polizeibeamte, Internationale Kriminalpolizeiliche Revue, April 1957, S. 98 ff.

²²⁾ Manuel Lopez-Rey, a. a. O.

²³⁾ Nagel, a. a. O.

²⁴⁾ Dölle, »Probleme der Rechtsvereinheitlichung«, Hochschuldienst, Informationen aus dem wissenschaftlichen Leben, 1959, Nr. 12.

Die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit

M. Sicot, Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), Paris

Die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit ist ein notwendiges Erfordernis unserer Zeit geworden, das mit der Ausweitung und dem Ausbau der internationalen Beziehungen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Das heißt nicht, daß die weitverzweigte Arbeit der Polizei ein neues Problem ist. Denn der Verstoß gegen ein Gebot ist so alt wie die Menschheit selbst; nur ist das, was einst eine vereinzelt gereichte, verbotene Frucht war, heute zu einer Lawine geworden, die sich über die ganze Erde erstreckt. Die Tätigkeit der Kriminalpolizei, die sich damals – bildlich gesprochen – auf einen Garten beschränkte, ist heute zu einem Netz von weltweiten Verbindungen geworden, die längst alle Grenzen gesprengt haben. Der Grund für diese überregionale und internationale Entwicklung ist neben bevölkerungspolitischen und technischen Faktoren insbesondere in dem liberalen Fortschritt dieses Jahrhunderts zu suchen. Als eine Folge der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Neuerungen der letzten Jahrzehnte sind sich die Nationen, besonders die europäischen Staaten, zeitlich und räumlich so nahegerückt und wirtschaftlich so ineinander verflochten, daß die Staatsgrenzen heute kaum mehr als theoretische Trennlinien sind, die für den Personenverkehr von Land zu Land kaum noch eine Rolle spielen. Das bedeutet, daß diese Grenzen in immer steigendem Maße von den verschiedenen Staatsangehörigen überschritten werden können. Auch für den Wirtschaftsverkehr sind die Staatsgrenzen keine nennenswerten Barrieren mehr; Güter und Devisen können im wesentlichen frei ausgetauscht werden. Dieser Liberalismus auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet hat jedoch auch seine negativen Seiten; denn es ist nicht zu verhindern, daß sich an diesem freien internationalen Verkehr auch Personen beteiligen, die mit den jeweiligen Rechtsnormen der verschiedenen Staaten in Konflikt geraten sind.

Der Begriff des internationalen Verbrechers

Was verstehen wir eigentlich unter dem Begriff des »internationalen Verbrechers«?

Eine festgelegte Definition des internationalen Verbrechers gibt es nicht. Es wird sie auch nicht geben, solange nicht ein internationales Strafrecht geschaffen wird, das eine verbindliche Rechtsgrundlage für alle beteiligten Staaten darstellt. Das, was heute im wissenschaftlichen Sprachgebrauch als internationales Recht bezeichnet wird, ist kein internationales Recht im eigentlichen Sinne, sondern lediglich die übereinstimmende Anerkennung bestimmter gesetzlicher internationaler Regelungen zwischen zwei oder mehreren Staaten. Diese Übereinstimmung der gesetzlichen Handhabung ergibt das sog. »internationale Recht«.

Aus dieser gleichen Quelle – der Übereinstimmung des kriminalpolizeilichen Sprachgebrauchs – hat sich auch der Begriff des internationalen Verbrechers entwickelt. Es handelt sich bei diesem Begriff immer um eine Person, die den Zuständigkeitsbereich mindestens zweier Staaten berührt, wobei dieser Bereich grundsätzlich durch die Staatsgrenzen abgesteckt wird.

Die Einwirkung des Rechtsbrechers auf das Geltungsgebiet verschiedener Jurisdiktionen ist in bezug auf die polizeiliche Aufgabenstellung in dreierlei Weise möglich:

Zunächst haben wir es mit dem *reisenden Verbrecher* zu tun – einer Person also, die meistens aus dem internationalen illegalen Handel ihren Nutzen zieht, sei es durch den Handel mit Rauschgift, Falschgeld und selbst Frauen. Zu diesem Typus kann auch der reisende Berufsverbrecher (Einbrecher, Taschendieb usw.) gerechnet werden.

Auch die Person, die zwar *ortsgebunden* »arbeitet«, aber einen *internationalen Wirkungskreis* hat, kann hierher gerechnet werden. Sie braucht also nie eine Landesgrenze überschritten zu haben, um für internationale polizeiliche Belange von Interesse zu werden. Dies sind z. B. die Hersteller falscher ausländischer Banknoten und Münzen oder die Anpflanzer illegaler Marihuana- und Mohnfelder, welche die Bedürfnisse des internationalen Rauschgift Handels befriedigen.

Letztlich interessiert auch der *flüchtige Verbrecher*, der das Bestreben hat, zwischen sich und sein Opfer einen möglichst großen Raum zu bringen. Der flüchtige Verbrecher ist zwar im eigentlichen Sinne kein internationaler Verbrecher, aber aus Gründen der Praxis wird er wie ein solcher behandelt.

Der Begriff des internationalen Verbrechens

Aus dieser kurzen Darstellung des internationalen Verbrechens ergibt sich auch die Begriffsbestimmung des internationalen Verbrechens. Das internationale Verbrechen ist nicht unbedingt ein Verbrechen, das allen mit der Person des Rechtsbrechers befaßten Staaten gemein ist. Es braucht sich lediglich um ein in einem der beteiligten Staaten strafwürdiges Verbrechen zu handeln. Notwendig ist aber, daß mehrere, d. h. mindestens zwei Staaten, mit der Suche nach dem Rechtsbrecher oder mit dem Ersuchen um seine Festnahme befaßt werden. Allein durch die überregionale Bearbeitung wird dieses Verbrechen zu einem sog. internationalen Verbrechen. Ob der festnehmende Staat nach der Festnahme des Rechtsbrechers eine Auslieferung zuläßt oder vielleicht selbst die Strafverfolgung übernimmt, ist eine Angelegenheit der nationalen Justizbehörden und kein Polizeiproblem mehr. Die Polizeiorgane sind in diesem Stadium des Verfahrens nur noch Hilfsorgane der staatlichen Justiz. Für uns kommt es lediglich darauf an festzustellen, daß für die Begriffsbestimmung des internationalen Verbrechens nicht unbedingt die gegenseitige Strafbarkeit vorausgesetzt werden muß. Dies mag ein kleines Beispiel kurz erläutern:

Persien spielt in der Reihe der Opium produzierenden Länder eine nicht unbeachtliche Rolle. Es ist der Ausgangspunkt vieler weitverzweigter, illegaler internationaler Handelsbeziehungen. Bis vor wenigen Jahren war aber in Persien selbst das Rauchen von Opium ein Kulturdelikt, d. h. es war – wie bei uns der Alkoholgenuß – nicht verboten. Erst im Oktober 1955 wurde von der Majless – der gesetzgebenden Versammlung des Landes – ein Gesetz erlassen, das den Opiumanbau und -gebrauch nach einer Übergangszeit von 6 Monaten unter Strafe stellte. Vor diesem Gesetz bestand aber bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen den westlichen Kulturstaaten, die den Opiumhandel bekämpfen, und den persischen Polizeibehörden. Aufgrund eines Deliktes also, das in den westlichen Staaten strafbar ist, im Herkunftsstaat des Rauschgiftes jedoch nicht, kam es zu einer gegenseitigen polizeilichen Unterstützung.

Der Begriffsbestimmung »internationales Verbrechen« liegt ebenso wie der Begriffsbestimmung »internationaler Verbrecher« im wesentlichen der Gesichtspunkt der überregionalen Bearbeitung zugrunde. Die Skala der Typen des internationalen Verbrechens ist daher theoretisch so umfassend wie die Gesamtheit der strafwürdigen Handlungen, die von den einzelnen Staaten in ihren Strafgesetzen normiert worden sind.

Die sozial-ökonomischen Bedingungen

• In der Praxis stellen sich die Dinge aber tatsächlich etwas anders dar. Bis auf wenige Ausnahmen sind es immer wieder die gleichen Delikte, mit denen es die verschiedenen Staaten in ihrer polizeilichen Zusammenarbeit zu tun haben. Verschiedene Deliktstypen sind eben durch ihre Eigenart vor anderen prädestiniert, eine internationale Rolle zu spielen. Sie werden bestimmt durch das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage.

So ist z. B. der Vordere und Mittlere Orient einer der Hauptlieferanten der Rauschgifte. Europa und die Vereinigten Staaten sind die Hauptabnehmer dieser Produkte. Der Vordere Orient ist seinerseits wieder einer der bevorzugten Kunden für die sog. »weiße Fracht« aus Europa. Die Verbreitung von Falschgeld konzentriert sich grundsätzlich auf Staaten mit stabiler Währung.

Die Häufung von bestimmten Delikten in bestimmten Gebieten ist demnach sehr oft Änderungen unterworfen, die von den jeweiligen Ansprüchen des Abnehmers und der wirtschaftlichen Potenz der einzelnen Länder abhängig ist. Darüber hinaus kann diese Anhäufung aber auch durch außerhalb dieser Handelsbeziehungen stehende Faktoren beeinflußt werden. Hierbei ist insbesondere an die präventive Tätigkeit der Polizei gedacht. Wenn die Polizei nämlich in der Lage ist, die Handelswege zu kontrollieren oder die Herstellung bestimmter Waren zu unterbinden, dann kann auch die Ausweitung bestimmter Delikte in großem Umfang verhindert werden. Eine solche Aufgabe kann aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn weitläufig und großzügig gehandelt wird. Das ist aber ohne eine intensive internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit nicht möglich.

Die internationale Zusammenarbeit und die nationale Souveränität

Leider wird die internationale Zusammenarbeit durch das Fehlen einer internationalen Strafgewalt sehr erschwert. Zwar wurde die praktische Notwendigkeit einer derartigen Regelung von fortschrittlichen Männern in Wissenschaft und Praxis bereits um die Jahrhundertwende erkannt. Sie mußten jedoch bei der Verfolgung ihrer Ideen an der staatspolitischen Einstellung ihrer Zeit, dem Zeitalter der Nationalstaatsidee, scheitern. Nach dieser staatspolitischen Grundeinstellung konnte eine ausländische Rechtshandlung grundsätzlich keine Wirkung im Inland haben, weil an den Landesgrenzen die Souveränität eines jeden Staates aufhörte. Damit waren aber auch dem Wirkungskreis der nationalen Jurisdiktion Grenzen gesetzt. Eine inländische Bindung an ausländische Hoheitsakte hätte eine Schmälerung der inländischen Souveränität bedeutet, und dies widersprach jener Idee.

In der Literatur und auf Tagungen ist dieses Problem immer wieder diskutiert worden. So betonte z. B. *Travers*, einer der führenden Wissenschaftler auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts, zu Beginn dieses Jahrhunderts, daß die Verfolgung von Verbrechen auch dem direkten Schutz der Gesellschaft diene, die allgemeine Sicherheit aber nur dann garantiert werden könne, wenn sich die einzelnen Staaten in ihrem Kampf gegen die Kriminalität wechselseitig Hilfe leisteten. Vorher bereits hatten sich Praktiker auf dem 5. Gefängniskongreß 1895 in Paris mit der praktischen Ausgestaltung dieser Frage beschäftigt und die Tagung unter die programmatische Forderung gestellt, zugunsten der Bekämpfung des internationalen Verbrechertums die alten Anschauungen, die sich aus der Nationalstaatsidee ergaben, fallenzulassen. Auf dem 10. Gefängniskongreß 1910 in Washington wurden die technischen Vorbedingungen einer solchen internationalen Regelung, wie z. B. die Errichtung eines internationalen Auskunftsbureaus für Strafregister und der Austausch von Strafnachrichten, erörtert. Jedesmal mußte jedoch die Erfüllung dieser Forderungen scheitern, weil die Verschiedenheit der Rechtssysteme unüberwindliche Schwierigkeiten bereitete. Obwohl die moderne Entwicklung in diesen Fragen eine gewisse »internationale Toleranz« zeigt, ist es bisher nur im Rahmen weniger Verträge zu einer verbindlichen Normierung von internationalen Strafrechtsvorschriften gekommen.

Der letzte große Vorstoß zu einer internationalen Gesetzgebung wurde im Rahmen der Arbeit der International Law Commission der Vereinten Nationen unternommen. Der Kommission war im Anschluß an die Nürnberger Prozesse von der Generalversammlung der Vereinten Nationen der Auftrag gegeben worden, einen Entwurf für ein Gesetzbuch der Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auszuarbeiten. Bei den Vorarbeiten zu diesem Auftrag wurde von *Scelle* die kühne Auffassung vertreten, daß der Entwurf eines solchen Gesetzbuches durch den Sicherheitsrat angenommen und in Kraft gesetzt werden könnte. Dadurch wäre er nach Art. 25 der Satzungen der Vereinten Nationen für ihre Mitglieder verbindlich geworden. Dieser Vorschlag scheiterte jedoch an der konservativen Auffassung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, wonach ein internationales Recht nur durch Vereinbarungen der einzelnen Staaten untereinander geschaffen werden könne.

Praktische Notwendigkeiten, denen diese Entwicklung entgegensteht

Wenn ein Gesetz, wie das eben angedeutete, auch nur einen eng begrenzten Deliktstkreis regelt hätte, dann wäre dogmatisch ein Weg eröffnet worden, der später zu einer Ausdehnung auch auf andere Delikte hätte führen können. Es wäre dann nur noch eine Frage der Zeit gewesen, das zu erreichen, was heute mehr oder weniger als unüberwindliches Hindernis der Dogmatik, als ein Erbe der alten Nationalstaatsidee erscheint.

Grundsätzlich ist die Überwindung des nationalstaatlichen Denkens eine Aufgabe der Staatspolitik und der Justiz. Polizei und Justiz sind aber in ihrer Aufgabenstellung so eng miteinander verbunden, daß dieses Problem in gleicher Weise ein Problem der Polizei ist. Die extreme Betonung der nationalen Souveränität bedeutet nämlich in vielen Fällen der allgemein interessierenden Verbrechenverfolgung die Einschaltung des diplomatischen Dienstes, was nicht nur zeitraubend, sondern auch arbeitsbelastend ist. Der Kampf gegen das Verbrechen kann aber nur dann wirklich erfolgreich geführt werden, wenn schnell und schlagkräftig reagiert wird. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß in einem solchen Rahmen der polizeilichen Arbeit noch weitere strafrechtliche und vor allem strafprozeßrechtliche Sicherungen notwendig wären, damit dem Polizeibeamten keine fundamentalen Rechtsirrtümer unterlaufen, wie etwa die Festnahme von Personen, die für sich politisches Asyl in Anspruch nehmen können, oder die Beschlagnahme und Auslieferung von Waren entgegen den bestehenden inländischen Strafprozeßvorschriften.

Vergleich mit dem Postwesen (Weltpostverein)

Ähnliche Erfordernisse wie bei der Polizei haben sich bei anderen öffentlichen Einrichtungen mit internationalem Charakter ergeben. Als ein Beispiel sei hier das Postwesen genannt. Es ist eine Einrichtung, die jedem Land spezifisch ist, wenn auch die Aufgabe, in der Hauptsache die Übermittlung von Nachrichten, stets die gleiche ist. Da diese Nachrichtenübermittlung jedoch nicht auf den jeweils eigenen Landesbereich beschränkt ist, haben sich die Postbehörden der verschiedenen Staaten bereits 1874 zusammengetan und den Weltpostverein, also eine offizielle Verwaltungsgemeinschaft, gegründet.

Hierdurch wurde nicht nur die Möglichkeit geschaffen, sich an eine andere nationale Postverwaltung wenden zu können mit der Bitte um Übernahme der weiteren Vermittlung einer Nachricht im eigenen Wirkungsbereich, sondern auch ein Weg gefunden, der gewährleistet, daß die ersuchte außernationale Behörde ihr Postsystem der ersuchenden Postbehörde zur Verfügung stellt. Und das geschieht – wie jeder weiß – täglich unzählige Male. Zwar bedurfte es hier nicht der Auseinandersetzung mit verschiedenen Dogmen; man hat vielmehr diese überregionale Einrichtung des Postwesens rein aus Gründen der Praxis der modernen Entwicklung angepaßt. Aber auch die polizeiliche Tätigkeit wird grundsätzlich von praktischen Erfordernissen bestimmt. Der internationale Verbrecher ist eine Realität, der man nur beikommen kann, wenn man die Polizeipraxis auf seine Handlungsweise abstimmt. Dieser Notwendigkeit stehen aber – wie bereits ausgeführt – noch viele dogmatische Hindernisse entgegen, die der gewiegte internationale Verbrecher wohl für sich auszunutzen versteht. Man sollte bei jedem Problem, das von den praktischen Erfordernissen des Lebens diktiert wird, zunächst versuchen, den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht zu werden und sich dann bemühen, eine gefundene Lösung mit der in den einzelnen Staaten gültigen Dogmatik in Einklang zu bringen. Im Kampf gegen die Kriminalität ist eine praktische Lösung, die im Interesse aller Staaten liegt, wichtiger als die Möglichkeit der dogmatischen Begründung einer ineinandergreifenden, internationalen kriminalpolizeilichen Tätigkeit, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Landesgesetzgebungen durchgeführt wird.

Die wegweisenden Kongresse der Polizei von 1914 und 1923

Die nationalen Polizeibehörden haben in den letzten Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen gemacht, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern und dieser in einer gemeinsamen organisatorischen Einrichtung Ausdruck zu geben. Sie haben damit eine durchaus erfolgreiche Entwicklung angebahnt, die in ihrer Betonung der Lösung praktischer Fragen eigenständig neben der Rechtsentwicklung herläuft. Daß diese Entwicklung selbstverständlich vom Rechtssystem in großem Maße abhängig ist und in Grenzen gehalten werden muß, dürfte sich am Rande verstehen.

Die ersten Impulse zu einem organisatorischen Zusammenschluß gingen 1914 vom ersten Kongreß für internationales Kriminalpolizeiwesen aus, der auf Einladung von Prinz Albert I. von Monaco in dessen Fürstentum tagte. Die vier wichtigsten Punkte, mit denen sich die Teilnehmer befaßten, waren:

- Mittel und Wege zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfolgung flüchtiger Verbrecher,
- Verbesserung der Hilfsmittel des Erkennungsdienstes,
- Schaffung einer internationalen Auskunftsstelle über das gewerbsmäßige Verbrechen und
- Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens.

Leider setzte der erste Weltkrieg, der einige Monate später ausbrach, diesem hoffnungsvollen Start ein frühzeitiges Ende.

Nach dem Ende des Krieges wurde Europa von einer Welle von Verbrechen, mit einer Hemmungslosigkeit, wie sie nur eine Nachkriegszeit kennt, überschwemmt. Die gleichzeitig fortschreitende Vereinfachung des internationalen Verkehrs machte eine Verfolgung der meist nicht bodenständigen Verbrecher sehr schwierig. In dieser Situation ging 1919 vom Kapitein der Koninklijken Maréchaussée M. C. van Houten eine private Anregung an alle bedeutenden Polizeibehörden der Welt, sich zu einer intensiveren Bekämpfung des reisenden Verbrechen zusammenzuschließen. Diese Idee wurde von zahlreichen Fachleuten aufgegriffen und führte zu dem internationalen Polizeikongreß in Wien 1923 unter der Leitung des Wiener Polizeipräsidenten und späteren Kanzlers Dr. Schober. Diese Tagung wurde die Geburtsstunde der ersten wirksamen internationalen kriminalpolizeilichen Organisation.

Kurzer geschichtlicher Überblick über die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit (1923 bis 1960)

Die Geschichte der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation ist die Geschichte der Interpol.

Die auf der Tagung in Wien (1923) vertretenen Delegierten aus 20 Nationen beschlossen die Gründung der »Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK)«. Die einstimmig angenommenen Statuten wurden mit folgenden Worten eingeleitet:

»In der Erkenntnis dessen, daß der Kampf gegen das internationale Verbrechen nur durch ein enges Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden aller Kulturstaaten mit Erfolg durchgeführt werden kann, beschließt der im September 1923 in Wien tagende internationale Polizeikongreß die Errichtung einer „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“, welche ihre Tätigkeit sofort aufzunehmen hat.....«

Daß die Arbeit umgehend erfolgreich aufgenommen werden konnte, war in den ausgezeichneten Vorbedingungen begründet, die Wien bot. Nach dem Zusammenbruch des kaiserlich-königlichen Reiches und seiner Teilung in die bestehenden zentral-europäischen Staaten verblieben die Verbrecheralben, Karteien und sonstigen Unterlagen des gesamten früheren polizeilichen Wirkungskreises in Wien. Dieser Umstand hatte schon vor der Gründung der IKPK zu einer Zentralisierung der internationalen Informations- und Identifikationstätigkeit der Nachfolgestaaten in der österreichischen Hauptstadt geführt. Die IKPK arbeitete dann zufriedenstellend erst in Wien, dann in Berlin bis zu ihrem faktischen Zusammenbruch im Jahre 1945. Bedauerlicherweise gingen bei den Kämpfen um Berlin die Archive und Unterlagen der IKPK verloren.

Nach dem Kriege erfolgte in Brüssel (1946) die Neugründung der IKPK als »COMMISSION INTERNATIONALE DE POLICE CRIMINELLE« im Rahmen ihrer 15. Generalversammlung unter der Initiative des Inspecteur Général au Ministère de la Justice F. E. Louwage, der ihr neuer Präsident wurde. Als Sitz der neuen IKPK wurde Paris bestimmt.

In der Folgezeit zogen sich leider die osteuropäischen Staaten von der Organisation zurück (mit Ausnahme der UdSSR, die ihr nie angehörte), ebenfalls die Südafrikanische Union, die ihre Mitgliedschaft in den meisten internationalen Organisationen aufgab; wir stehen jedoch auch weiterhin mit ihr in intensiver Zusammenarbeit.

Im Jahre 1956 waren es insgesamt 55 Mitgliedstaaten, die an der für die IKPK bedeutsamen 25. Generalversammlung in Wien teilnahmen. Hier wurde der Organisation mit einer Neuschaffung der Statuten eine ihrer Bedeutung entsprechende rechtliche Grundlage gegeben. Aus der IKPK wurde die IKPO, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.

Das Grundsystem der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO)

Auf der Tagung in Wien (1956) wurde erneut klar herausgestellt, daß die Arbeit der Organisation sich auf die Bekämpfung des *gemeinen* Verbrechens beschränkt, daß also insbesondere – wie Art. 3 der Statuten ausführt – »jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters der Organisation strengstens untersagt ist«.

Der Zweck der Organisation wurde in Art. 2 der Statuten erklärt, wo es heißt:

»Ihre Ziele sind:

- a) eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller Kriminalpolizeibehörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und weiterzuentwickeln;
- b) alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung der gemeinen Verbrechen und Vergehen wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen.«

Die Möglichkeit, im Rahmen dieser Grenzen an der internationalen Bekämpfung des Verbrechens mitzuarbeiten, wird in Art. 4 der Statuten ausdrücklich jedem Land geboten. Eine Mitgliedschaft ist – aus der Natur der Sache heraus – völlig unabhängig von den verschiedenen politischen Weltanschauungen und Kulturkreisen.

Mitglieder der Organisation sind jedoch nicht die vertretenen Nationen in ihrer Eigenschaft als souveräne Staaten, sondern als »Mitglieder« gelten vielmehr die Polizeibehörden der verschiedenen Länder, die der Organisation mit Genehmigung der zuständigen Regierungsstellen angehören. Die gesamte, gemeinsame Arbeit ist somit auf einer freiwilligen, finanziell unabhängigen Verwaltungs-(Arbeits-)gemeinschaft mit einem internationalen Zentralbureau in Paris und einer historisch bedingten Außenstelle für Falschgeldfragen in Den Haag aufgebaut.

Als sich die IKPK 1956 einen neuen Namen gab und in Art. 1 der revidierten Statuten festlegte, daß die bisherige »Internationale kriminalpolizeiliche Kommission« in »Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation« umbenannt wurde, brachte sie damit zum Ausdruck, daß es sich bei ihr nicht um eine weisungsgebundene Einrichtung handelt, wie der Begriff »Kommission« irrigerweise ausgelegt werden könnte, sondern um eine selbständig arbeitende Institution, die von ihrem Mitgliederbestand abhängig ist. Welches Ansehen die relativ junge Organisation in der ganzen Welt bereits genießt, mag die Tatsache beweisen, daß wir auf der 28. Generalversammlung im vorigen Dezember in Paris die Freude hatten, El Salvador als 63. Mitglied begrüßen zu dürfen.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO) als Quelle des internationalen Strafprozeßrechts

Die Arbeit der IKPO ist – wie wir bereits angedeutet haben – sehr vielseitig. Ihre Tätigkeit findet ihren Ausdruck nicht nur in praktischen Maßnahmen und Handlungen, sondern auch in der rechtswissenschaftlichen Forschung.

Die Strafrechtler unter uns mögen mir verzeihen, wenn ich vielleicht etwas zu hoch greife, aber ich glaube, daß man von der Arbeit der Interpol auch als einer Quelle des sog. internationalen Strafprozeßrechts sprechen kann. Hierbei denke ich vor allem an die Beeinflussung der Vorschriften über die vorläufige Festnahme, die Auslieferungshaft und die Auslieferung selbst, die durch die internationale praktische Tätigkeit der IKPO bedingt ist; denn in der internationalen Zusammenarbeit haben sich neue Formen entwickelt, denen auch die Gesetzgebung ihre Anerkennung nicht versagt.

Um dies zu erklären, darf ich zunächst kurz auf die praktische Arbeit der Interpol auf dem hier erwähnten Gebiet eingehen. Es ist das Gebiet mit dem Schwerpunkt der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit: der Festnahme eines internationalen Verbrechens zur Auslieferung an den suchenden Staat. Diese ausdrucksbetonteste Handlung der Zusammenarbeit ist gleichzeitig die wesentlichste Tätigkeit der IKPO; denn die Auslieferung ist der Eckstein des Kampfes gegen das Verbrechen auf internationaler Ebene.

Eine Auslieferung ist aber nur dann von wirklichem Wert, wenn sie innerhalb kürzester Zeit durchgeführt wird. Hierfür bedarf es eines schnellen und wirkungsvollen Verfahrens. Es ist daher eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Polizeikräften der verschiedenen Länder notwendig, d. h. zwischen den Behörden, denen die Verfolgung, Festnahme und die übrigen, die Auslieferung vorbereitenden Handlungen obliegen. Die Voraussetzungen und die Form für die Durchführung dieser Arbeit sind wegen ihrer Bedeutung schon immer ein besonderes Anliegen der Polizeibehörden der der Interpol angeschlossenen Länder gewesen. Bereits auf der Gründungsversammlung der IKPK 1923 in Wien war dieses Problem ein Hauptdiskussionspunkt. Es taucht auch später auf den meisten Programmen der Generalversammlungen wieder auf.

Die Delegierten befaßten sich in diesem Zusammenhang bisher mit folgenden Teilproblemen:

- mit der Ausschaltung überflüssiger diplomatischer Interventionen im Auslieferungsverfahren;
- mit den Regeln über die vorläufige Festnahme;
- mit der 24-Stunden-Grenze zwischen vorläufiger Festnahme und Haft sowie
- mit der Ausklammerung von nichtauslieferungsfähigen Delikten aus der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit.

Die Organisation hat auf diese Weise auch theoretisch an der Lösung der Fragen mitgewirkt, die für die Polizei in Verbindung mit der Auslieferung in Betracht kommen. Besonders zwei praktische Vorschläge bringen die wissenschaftliche Mitarbeit der IKPO auf diesem Gebiet zum Ausdruck:

1. die Regeln in bezug auf das Ersuchen nach vorläufiger Festnahme und
2. ein von Louis Ducloux der 17. Generalversammlung vorgelegter Entwurf einer universalen Auslieferungskonvention, der auf dem Vorschlag eines Auslieferungsvertrages basiert, der 1935 von der internationalen Straf- und Strafvollstreckungskommission in Bern ausgearbeitet worden war.

Grundsätzlich jedoch sind die Auslieferungsprobleme, mit denen die IKPO, die Nationalen Zentralbüros und das Generalsekretariat beschäftigt werden, praktischer Art. Sie betreffen insbesondere die vorläufige Festnahme und die Auslieferungshaft und äußern sich vor allem in der internationalen Verbreitung von Haftbefehlen, durch die der traditionelle Rahmen des Auslieferungsverfahrens sehr verändert worden ist.

In der Vergangenheit wurde das Auslieferungsbegehren meist auf diplomatischem Wege übermittelt. Während der Zeit der Übermittlung und Entscheidung über das Ersuchen blieb die gesuchte Person in Freiheit. Sie konnte von dieser Freiheit in ihrem Sinne Gebrauch machen, d. h. auch nach Belieben die Grenzen wechseln, wodurch die gesamte Vorarbeit der Polizei wertlos wurde.

Heute ist die eine Auslieferung vorbereitende Arbeit der Polizei infolge internationaler Koordinierung der Kräfte wesentlich schneller, durchgreifender und damit erfolgreicher. Dank der Mitarbeit der nationalen Polizeien in den einzelnen Mitgliedstaaten werden die Nachforschungen auf internationaler Ebene betrieben. Führt die Fahndung zum Erfolg, d. h. wird eine gesuchte Person ausfindig gemacht, dann erfolgt ihre vorläufige Festnahme. Erfährt die suchende Behörde von der Festnahme, so hat sie die Möglichkeit, um die Inhaftnahme für die vorläufige Auslieferungshaft nachzusuchen. Dieses Ersuchen ist leider noch notwendig, weil eine Auslieferungshaft von den inländischen Justizbehörden angeordnet werden muß und der Haftbefehl des ersuchenden Staates hierfür als Voraussetzung nicht genügt. Begründet wird diese Schwierigkeit mit der Verschiedenheit der europäischen Strafrechtssysteme. Gleichzeitig mit dem Haftersuchen stellt der suchende Staat das Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege.

Die Arbeit, die die Polizei hierbei zu leisten hat, gliedert sich zwischen dem Erlaß des Haftbefehls und dem Widerruf des Suchvermerks in 8 Etappen, deren praktische Regelung in den IKPO-Resolutionen und Rundschreiben zusammengefaßt ist. Die Zusammenfassung dieser Regelung, die in Übereinstimmung mit Art. 26 der Statuten ausgearbeitet worden ist, bedeutet tatsächlich die Aufstellung einer internationalen Verfahrensregelung für die vorbereitenden Maßnahmen einer Auslieferung.

Für die Durchführung des Verfahrens kommen zwei Arten in Betracht:

- das *normale* Verfahren und
- das *Eilverfahren* für besonders dringliche Fahndungen.

Da diese Verfahren die Grundkonzeptionen der internationalen Zusammenarbeit gut widerspiegeln, sollen sie im folgenden näher erläutert werden:

1. Die erste der zu ergreifenden Maßnahmen ist die Bitte der suchenden inländischen Behörde an die nationale Interpol-Stelle um internationale Verbreitung einer Fahndungsausschreibung mit der Zusicherung, daß anschließend das Auslieferungsersuchen gestellt wird.
2. Die nächste Etappe ist die Überprüfung des Ersuchens durch die nationale Interpol-Behörde im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Ersuchens mit Art. 3 der Statuten; sie ergänzt – wenn nötig – die Angaben und übersendet das Fahndungsersuchen auf einem Formblatt an das Generalsekretariat. Wesentlich für eine künftige vorläufige Festnahme ist, daß in diesem Begehren die formelle Zusicherung des späteren Auslieferungsersuchens gegeben wird. Es ist ebenfalls sicherzustellen, daß nur die Ersuchen hierzu legitimierter Behörden berücksichtigt werden. Hierüber sind Vereinbarungen zwischen den betreffenden inländischen Behörden und der nationalen Interpol-Behörde notwendig. Denn allein durch eine solche vorherige innerstaatliche Übereinkunft wird gewährleistet, daß die nationalen Interpol-Behörden aufgrund einer gesetzmäßigen Legitimation tätig werden. Um der angegangenen nationalen Interpol-Behörde und dem Generalsekretariat die Überprüfung des Ersuchens im Hinblick auf dessen Vereinbarkeit mit Art. 3 der Statuten zu ermöglichen, bedarf es außerdem der Mitteilung der Tatsachen, auf die sich der Haftbefehl stützt.
3. Nach Prüfung der Vereinbarkeit mit Art. 3 der Statuten, die die Voraussetzung für eine Intervention des Generalsekretariats ist, sendet die Zentrale in Paris das Haftersuchen an die der IKPO angeschlossenen Mitgliedstaaten. Dieses Ersuchen ist bekannt als »individual notice« und stellt im Hinblick auf die hierauf zu veranlassende vorläufige Festnahme praktisch einen internationalen Haftbefehl dar.
4. Aufgrund dieses Ersuchens nehmen die nationalen Polizeien die Fahndung nach der gesuchten Person auf. Die Art und Weise ihrer Tätigkeit ist ihnen durch Art. 2 und 31 der Statuten nicht besonders vorgeschrieben; jedoch sind sie verpflichtet, die notwendigen Schritte so schnell wie möglich zu unternehmen.
5. Wird die gesuchte Person entdeckt, dann nimmt die zuständige Polizei-Dienststelle sie unter Beachtung der inländischen Verfahrensvorschriften vorläufig fest und benachrichtigt ihre nationale Interpol-Behörde.
6. Diese unterrichtet ihrerseits das Generalsekretariat und das Nationale Zentralbüro des suchenden Staates.

7. Das Letztgenannte gibt umgehend der suchenden Behörde Nachricht, die das Ersuchen um Festnahme für die Auslieferungshaft sofort an die Polizeibehörde übermittelt, die die gesuchte Person festgenommen hat.

Da in den Prozeßvorschriften der einzelnen Staaten für polizeiliche Freiheitsbeschränkungen Zeitgrenzen vorgesehen sind – meistens sind es 24 Stunden –, bedarf es einer schnellen Übermittlung der Unterlagen, die eine Auslieferung begründen und damit eine Auslieferungshaft ermöglichen. Für diesen Zweck steht das Radionetz der Interpol zur Verfügung.

8. Als letzte polizeiliche Maßnahme im internationalen Rahmen muß nach erfolgter Inhaftnahme aufgrund eines Haftbefehls die suchende nationale Interpol-Behörde das Generalsekretariat benachrichtigen, um die Löschung des betreffenden Suchvermerks zu veranlassen, damit weitere, überflüssig gewordene Nachforschungen vermieden werden.

Das *Eilverfahren* weicht von diesem Normalverfahren insofern ab, als diejenigen nationalen Interpol-Stellen, die mit dem IKPO-Radionetz verbunden sind, in Eilfällen zwecks globaler Verfolgung einer gesuchten Person direkt einen Funkspruch – bekannt als »Interpol Circulation« – aussenden können. Dieses direkte Verfahren bedeutet eine zeitweilige Ausschaltung des Generalsekretariats, also eine Umgehung der zweiten Prüfung hinsichtlich der Zuständigkeit der IKPO (Art. 3 der Statuten). Führt dieses Eilverfahren jedoch innerhalb von höchstens drei Monaten nicht zum Erfolg, dann wird es vom Normalverfahren abgelöst und die »Interpol Circulation« durch eine »individual notice« ersetzt.

In den Eilfällen sind die nationalen Interpol-Stellen verpflichtet, besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einschaltung der Interpol gegeben sind. Die Erfahrungen, die seit der Aufstellung des Interpol-Funknetzes im Jahre 1929 mit diesem Eilverfahren gemacht wurden, zeigen jedoch, daß seine Handhabung zweckmäßig und erfolgreich ist. Im übrigen kann der Generalsekretär immer und sofort ein Eilverfahren aufheben, das gegen den Art. 3 der Statuten verstößt.

Beide Verfahrensarten stellen Polizeiaktionen dar, die – wenn alle Verfahrensregeln beachtet werden – unzweifelhaft wirksam, sicher und schnell sind. Obwohl also keine universale Auslieferungskonvention besteht, läuft das praktische Verfahren, das der Auslieferung vorausgeht, reibungslos ab, was zu einem sehr großen Teil auf den erprobten vorbereitenden Maßnahmen beruht, die von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation in Kraft gesetzt worden sind. Sie haben ihre Bestätigung in der Europäischen Auslieferungskonvention gefunden, die am 13. Dezember 1957 in Paris von den 15 Staaten des Europarates unterzeichnet wurde. In § 3 des Art. 16, der sich mit der Untersuchungshaft befaßt, wird den Zirkulationen der Interpol definitiv die legale Anerkennung zuteil. Dies mag in der weiteren Entwicklung die Folge haben, daß die gegenwärtigen Fahndungsausschreibungen, die zur vorläufigen Festnahme führen, tatsächlich Ersuchen zur Inhaftnahme für die Auslieferungshaft werden.

In diesem Sinne kann man auch die durch die IKPO aufgestellten praktischen Regeln für die vorbereitenden Maßnahmen einer Auslieferung als eine Quelle des sog. internationalen Strafrechts bezeichnen.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation als Quelle der öffentlichen Ordnung

Wenn wir von kriminalpolizeilicher Zusammenarbeit sprechen, dann wäre es ein grober Fehler zu glauben, daß sich diese nur auf die Verbrechensbekämpfung beschränkte. Neben der erfolgreichen Entwicklung der kriminalpolizeilichen Arbeitsweise und der Beeinflussung der juristischen Normenbildung liegt ein weiterer Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Arbeit in der Verbrechensverhütung. Sir Harold Scott bezeichnet die Tätigkeit auf diesem Gebiet sogar als die vornehmste Pflicht der Polizei. In Verfolgung dieser Pflicht ist sie neben hoheitlichen und weltanschaulichen Einrichtungen einer der wesentlichsten Faktoren für den Schutz und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Aufgabe ist so komplex, daß sie im Rahmen dieses Aufrisses einer internationalen Zusammenarbeit nur angedeutet werden kann.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation als Trägerin der nationalen und internationalen Zentralisation

Eine wirkungsvolle Durchführung der eben aufgezeigten repressiven und präventiven Tätigkeit ist jedoch nur möglich, wenn im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten ein schneller und umfassender Überblick über die gegebenen Umstände gewonnen werden kann und danach die notwendigen Maßnahmen umgehend veranlaßt werden. Ein solcher Überblick über die

gesamte Problemstellung kann aber ohne unnötigen Zeitaufwand nur dann gewonnen und der notwendige Polizeieinsatz am richtigen Ort nur dann ohne Verzögerung durchgeführt werden, wenn die verschiedenen Polizeibehörden nicht selbständig nebeneinander arbeiten, sondern die Fäden aller Unternehmungen an einer Stelle zusammenlaufen. Das beste Beispiel für diese Zentralisation ist das *Generalsekretariat der Interpol*. Ohne diese Zentrale der IKPO in Paris wäre eine erfolgreiche Arbeit der Organisation unmöglich. Die Gründung der IKPO hat aber nicht nur die Einrichtung des Generalsekretariats erforderlich gemacht, sondern auch die Einrichtung bzw. den Ausbau nationaler Zentralbehörden der Polizei, insbesondere in Bundesstaaten, gefördert. Denn zur Erreichung einer zeitsparenden und dadurch wirkungsvollen Arbeit kann die Interpol-Zentrale in Paris nur mit *einem* Nationalen Zentralbüro in jedem Staat eine ständige Verbindung unterhalten. Diese nationalen Zentralbehörden in ihrer Gesamtheit bilden praktisch den Kader der Interpol.

Die Nationalen Zentralbüros haben drei Hauptpflichten:

1. dem Generalsekretariat alle Informationen von internationalem Interesse zu senden, die sie besitzen. Diese Informationen dienen der Zusammenstellung genereller Verbrechensstatistiken, der internationalen Überwachung gefährlicher Personen und der ständigen Erweiterung der Archive zwecks praktischer Auswertung;
2. im Rahmen ihrer Landesgesetze und Verfassungen alle notwendigen Polizeioperationen durchzuführen, wie Nachforschungen, Fahndungen und Festnahmen, die von anderen Staaten erbeten werden; des weiteren derartige Ersuchen an andere nationale Interpol-Behörden zu übermitteln (diese Pflicht ist die umfassendste);
3. alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die von den Generalversammlungen beschlossenen Resolutionen in die Praxis umzusetzen.

Praktische Hilfsmittel, die den Nationalen Zentralbüros durch das Generalsekretariat der IKPO zur Verfügung gestellt werden

Zur Durchführung der zentralen Fahndung – der wesentlichsten Tätigkeit des Generalsekretariats – steht eine zentrale Funksende- und -empfangsstation, die außerhalb von Paris eingerichtet ist, zur Verfügung. Mit dieser hat das Generalsekretariat durch Fernschreiber ständige Verbindung. Das Generalsekretariat ist außerdem das Informationszentrum über internationale Verbrecher, Schiffe und Boote, die Rauschgift befördern, über Registriernummern verdächtiger Wagen, Nummern von Pässen, die von Verdächtigen benutzt wurden und dergleichen mehr.

Die entsprechenden Karteien sind nach den verschiedensten Systemen geordnet, wie z. B. nach den besonderen Merkmalen der Verbrecher, den besonderen Umständen der Tat und der Arbeitsweise der Täter, so daß in Verbindung mit den Fotoalben und Fingerabdruckkarteien eine schnelle und umfassende Beantwortung von Anfragen der Nationalen Zentralbüros möglich ist.

Neben derartigen speziellen Informationen werden auch Übersichten über verschiedene Spezialgebiete, wie die Handelswege des Rauschgiftes, Scheckbetrügereien, Frauenhandel, Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen usw., zusammengestellt und ausgewertet; außerdem wird eine Kartei über verschwundene Personen und gestohlene bzw. abhanden gekommene Juwelen geführt.

Eine besondere Delegierte Dienststelle des Generalsekretariats in Den Haag befaßt sich ausschließlich mit den Problemen, die in Verbindung mit der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld auftauchen.

Das Generalsekretariat ist aber nicht nur ein internationales Zentrum der praktischen Polizeiarbeit, sondern auch ein bevorzugter geistiger Mittelpunkt. So werden u. a. die Ansichten über die besten Methoden der präventiven Polizeitätigkeit ausgetauscht. Als Vermittler von Forschungsergebnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriminalistik im weiteren Rahmen, der extrem verschiedene Wissensgebiete, wie etwa Psychiatrie, Biologie, Chemie und Ballistik usw., umspannt, hat sich das Generalsekretariat ebenfalls einen guten Namen gemacht.

Dieser geistige Austausch vollzieht sich im besonderen durch die Veröffentlichungen in der »Internationalen Kriminalpolizeilichen Revue«, dem offiziellen Organ der IKPO, das monatlich in Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch erscheint. Durch eine vierteljährlich erscheinende Beilage wird gleichzeitig ein Überblick über sämtliche modernen Veröffentlichungen auf polizeilichem, prozeß- und strafrechtlichem Gebiet gegeben. Einen besonderen Wert erhält dieser Katalog durch die Tatsache, daß alle Bücher und Zeitschriftenartikel aus der ständig anwachsenden Fachbibliothek des Generalsekretariats auf Mikrofilm angefordert werden können.

Zusammenfassung

Mit diesem praktisch und wissenschaftlich weitreichenden und erfolgreichen Aufgabengebiet hat sich die IKPO mit ihren 63 Mitgliedstaaten (Stand 1. 1. 1960) das Ansehen einer großen internationalen Organisation erworben. Dies findet seinen besonderen Ausdruck in der intensiven Zusammenarbeit mit den Behörden des Europarates, der Social Commission und der Commission on Narcotic Drugs der Vereinten Nationen.

Die Achtung der Organisation wie auch ihre Kraft und Bedeutung sind jedoch keine reifen Früchte, die es zu bewahren gilt, sondern es sind gleichzeitig Verpflichtungen, die es ständig neu zu bestätigen gilt. Dies ist eine Aufgabe, die vor allem von dem guten Willen und der tatkräftigen Mitarbeit der der IKPO angeschlossenen Staaten abhängig ist, der Staaten, die sich freiwillig zusammengetan haben, um eine einheitliche Front zu bilden im Kampf gegen das internationale Verbrechen und zum Austausch von Gedanken und Erfahrungen zwischen den Polizeikräften der ganzen Welt.

Die Stellung des Bundeskriminalamtes im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung

Regierungskriminaldirektor *Dickopf*, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Im Jahre 1959 wurden nach den statistischen Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an den Grenzstellen mehr als 46 Millionen in die Bundesrepublik *ein*fahrende Kraftfahrzeuge gezählt; darunter befanden sich fast 38 Millionen Personenkraftwagen.

Damit hat sich die Gesamtzahl der Einfahrten von Kraftfahrzeugen gegenüber dem Jahre 1958 um 8,5% erhöht. Die Zahl der auf diese Weise *einreisenden Personen* dürfte die 100-Millionen-Grenze weit überschritten haben, was ungefähr dem Doppelten der Bevölkerungszahl der Bundesrepublik entspricht.

Wie der zitierten Zusammenstellung weiter entnommen werden kann, konzentriert sich der Einreiseverkehr auf bestimmte Grenzübergänge, so daß schon die neun nachfolgend genannten allein mit etwa einem Viertel aller einkommenden Kraftfahrzeuge belastet sind:

| | | | |
|------------------------|------------------------|------------|---------------|
| – Kupfermühle | – aus Dänemark | – rd. | 520 000 |
| – Wasserbilligerbrück | – aus Luxemburg | – rd. | 550 000 |
| – Am Bildchen | – aus Belgien | – etwa | 1 150 000 |
| – Lindau-Ziegelhaus | – aus Österreich | – fast | 1 1/4 Million |
| – Schwarzbach-Autobahn | – aus Österreich | – fast | 1 1/4 Million |
| – Vaelserquartier | – aus den Niederlanden | – rd. | 1 330 000 |
| – Kehl-Rheinbrücke | – aus Frankreich | – genau | 1 340 000 |
| – Weil-Otterbach | – aus der Schweiz | – fast | 1 700 000 |
| – Lörrach-Stetten | – aus der Schweiz | – mehr als | 2 310 000. |

Der häufigste Straßen-Grenzübergang Lörrach-Stetten zählt demnach während des ganzen Jahres täglich ca. 6330 – das sind je Stunde 263 und je Minute 4,4 – von der Schweizer Seite einwechselnde Kraftfahrzeuge. Da zu vermuten steht, daß ebensoviel Vehikel aus- wie einfahren, ergibt sich, daß diese Grenzstelle im Durchschnitt ca. alle 7 Sekunden von einem Kraftfahrzeug passiert wird.

Nun haben wir es aber im Straßenverkehr ebensowenig wie in anderen Lebensbereichen mit nach der Uhr ablaufenden Vorgängen zu tun. Wir müssen vielmehr erleben, daß sich z. B. in den Sommermonaten, d. h. in der Haupt-Urlaubs-Zeit, Reisespitzen bilden, die die genannten Zahlen bei weitem in den Schatten stellen. Das geschieht dann, wenn – von unseren eigenen mit Moped bis 300er equipierten Landsleuten ganz abgesehen – die Skandinavier von der Sehnsucht nach dem Süden gepackt werden, die Holländer und Belgier ihr Herz für Bayern und Österreich entdecken, die Franzosen zur Erforschung des d'outre Rhin aufbrechen und die Schweizer im Buick und Cadillac nach Nordland reisen. Dann erreichen wir an bestimmten Übergangsstellen die gefürchteten Höchstleistungen von mehr als 30000 und vielleicht 40000 Durchgängen täglich, was sich während der stärker belasteten Tagesstunden in Ketten von mehr als einem Wagen je Sekunde umsetzt.

Das entspricht den äußersten Massierungen an den Verkehrsknotenpunkten großer Städte.

Wenn Sie sich jetzt bitte zwei Dinge – und zwar nacheinander – vorstellen wollen:

1. – wie kurz eine Sekunde ist
(Sie fahren bei 70 Std.-Kilometern knapp 20 Meter in 1 Sekunde!)
und
2. – wie etwa das Gebiet um Konstanz/Kreuzlingen, um Basel/Lörrach oder um Straßburg und Kehl aussehen würde, wenn jemand den ernsthaften Versuch wagen wollte, dem Moloch Straßenverkehr dort auch nur eine halbe Stunde lang das Maul zuzuhalten.

Die menschliche Phantasie reicht – trotz aller Erfahrungen auf der allsommerlich geflickten Autobahn – kaum aus, um sich das Chaos auszumalen, das binnen kurzer Zeit um einen plötzlich gesperrten Straßen-Grenzübergang herum entstehen müßte. Ganz und gar unvorstellbar aber ist, wie eine solche Blockierung wirken würde, wenn sich die Zahl der Kraftfahrzeuge in Westeuropa erst verdoppelt haben wird, was nach der freudig geäußerten Meinung der Experten spätestens um 1967 der Fall sein soll.

Wir sind hier kriminalpolizeilich gesehen heute schon am Ende unserer Möglichkeiten angelangt und müßten uns für den Bereich der Fahndung – um den es geht – etwas Neues einfallen lassen. Genauso übrigens wie für die Kontrolle der Grenzübertritte im Bahn- oder Luftverkehr, da auch diese beiden Verkehrsarten in unserer mit jeder Minute geizenden Zeit gegen bremsende Eingriffe immer empfindlicher werden.

Trotz eifrigen Bemühens ist es uns – den Kriminalbeamten – nicht gelungen, die brennende Frage des Ersatzes der Grenzfehndung durch andere Fahndungsmaßnahmen zu lösen; es kann vielmehr mit aller Bestimmtheit gesagt werden, daß die von niemand aufzuhaltende Entwicklung des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs eine der erfolversprechendsten Fahndungsmöglichkeiten – zunächst einmal in weiten Gebieten des westeuropäischen Kontinents – untergehen läßt.

Diese Feststellung ist – bei allem innerlichen Mit-Frohlocken über die europäische Freiheit und Freizügigkeit – irgendwie bitter. Und auch die Tatsache, daß unsere Kollegen in den Nachbarländern vor ähnlichen Schwierigkeiten stehen, mildert unsere Trübsal nicht, denn uns ist über die gemeinsam zu tragende Last hinaus weiteres aufgebürdet worden.

Wie Sie alle wissen, gibt es zwei Grundsysteme der Personenkontrolle:

- *das System der äußeren Kontrolle*,
das besonders in den angelsächsischen Ländern üblich ist und im wesentlichen in einer eingehenden Prüfung des Ein- bzw. Ausreisenden besteht und
- *das System der inneren Kontrolle*,
das in der Hauptsache den kontinentalen Ländern eigen ist und auch in Deutschland in Gestalt eines Meldezwinges – für Wohnungsinhaber und für Hotelfremde – bestand.

Da, wie nicht mehr näher begründet werden muß, von einer äußeren Kontrolle und Grenz-sicherung kaum noch gesprochen werden kann, stützte sich die Fahndung in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren in immer stärkerem Maße auf das polizeiliche Meldewesen. Dieses hatte zwar, durch die in manchen Gebieten eingetretene Losreißung von der Polizei und auch durch Personalknappheit bedingt, an Leistungsfähigkeit verloren, war aber – wie die Erfolge örtlicher Fahndungstage und regelmäßiger Kontrollen der Hotelmeldezettel überzeugend datur – im großen und ganzen intakt.

Nun ist – und ich sage ganz offen meine persönliche Meinung – durch den Einfluß für die Sicherheit nicht-verantwortlicher Kräfte auch hier eine Bresche in die Fahndung geschlagen, indem als erstem dem Hotelmeldewesen langsam aber sicher der Garaus gemacht wird. Und alle Erfahrung spricht dafür, daß diesem Schritt weitere folgen werden, die vielleicht nicht die Absicht verfolgen, die innere – und nicht nur die innere – Sicherheit zu untergraben, die aber natur-notwendigerweise diesen und keinen anderen Erfolg haben werden.

Im Bereich der Fahndung sieht es demnach hierzulande nicht erfreulich aus. Unsere Aufwendungen, die allein für Herstellung und Versand der Fahndungshilfsmittel – also ohne Personal- und sonstige Kosten – für 1960 mit 2 300 000 DM veranschlagt werden mußten, sagen zwar richtig aus, daß das Bundeskriminalamt Ausschreibungsanträge auf Festnahme und Aufenthaltsermittlung veröffentlicht und neben der Personenfehndung auch eine Sachfehndung betreibt, sie verraten jedoch nichts über den Erfolg, der mit fortschreitender Zeit mehr und mehr in Frage gestellt wird.

Das Bundeskriminalamt sieht sich unter den vorstehend geschilderten Umständen in der äußerst unangenehmen Lage, mit jedem Jahr größere Ausgaben anmelden zu müssen, die nicht zuletzt aufgrund der augenscheinlichen Mißerfolge der Fahndung nötig werden.

Der Haushaltsvoranschlag für 1960 sieht einen Zuschußbedarf von 10 800 000 DM vor, der sich zusammensetzt aus:

- 65 % Personalausgaben
- 11 % Sachausgaben
- 23 % Allgemeine Ausgaben (meist Fahndungshilfsmittel) und
- 1 % Einmalige Ausgaben.

An der Gesamtsumme gemessen hat der Staatsbürger zweifellos das Recht, von der verausgabenden Behörde effektive Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen; daß sie ihm beim fortschreitenden Abbau der Fahndung nicht mehr im notwendigen Umfang gewährt werden können, steht fest.

Die Kriminalpolizei hat sich mit einer gegebenen Lage abzufinden. Das Bundeskriminalamt, von dem als zentraler Einrichtung auf Bundesebene gemeinhin mehr verlangt wird, als eine stillschweigende Hinnahme sich widersprechender Gegebenheiten, hat die verbleibenden Möglichkeiten der Intervention ausgeschöpft; auch es kann aber letzten Endes nur bedauern, daß der Bürger der Bundesrepublik des Glaubens sein muß, Sicherheit, Wohlstand und Wohlfahrt seien mit absoluter Freiheit vereinbar.

Wie wenig dieser Glaube fundiert ist, ergibt sich aus der Entwicklung der Kriminalität, die Herr Staatssekretär *Ritter von Lex* bereits kurz angedeutet hat. Wenn ich seinen Worten anfügen darf, daß

1. – die *Aufklärungsquote* für die wichtigsten Straftaten von 1954 bis 1959 – also in fünf Jahren – von 64,2% auf 55,2% abgerutscht und
2. – der *Anteil der Heranwachsenden* – also der 18- bis 21jährigen (Kinder schwer erziehbarer Eltern) – an der Gesamtzahl der von der Kriminalpolizei als Täter festgestellten Personen im gleichen Zeitraum von 8,0% auf 12,2% emporgeschnellt ist,

so bedarf es nur noch der Erwähnung der Gesamtzahl der bekanntgewordenen Straftaten

– 1 951 290 im Jahre 1959 –,

um das in jeder Beziehung negative Bild abzurunden.

Dem Bundeskriminalamt ist – wie bereits mehrfach erwähnt wurde – durch Gesetz u. a. die Aufgabe zugewiesen,

1. – *nach innen wirkend* – Unterlagen über die den Bereich eines Bundeslandes überschreitenden oder über diesen Bereich hinauswirkenden Rechtsbrecher zu sammeln und auszuwerten und
2. – *über die Bundesgrenzen hinaus* – den zur Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendigen Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden wahrzunehmen.

Wir befassen uns demnach mit dem reisenden Verbrecher aller Kategorien, dem mit den Mitteln einer kompetenzbeschränkten Kriminalpolizeibehörde schon seit einigen fünfzig Jahren nicht mehr beizukommen ist. In unserer Arbeit sind wir Helfer und Mittler der Kriminalpolizei in den Bundesländern, mit der zusammen wir versuchen, der immer noch steigenden Kriminalität einigermaßen Herr zu werden.

Wenn uns das bisher nur sehr schlecht gelungen ist, so gibt es dafür eine Reihe schwerwiegender Gründe.

Als ersten muß ich die Vernichtung fast aller für die kriminalpolizeiliche Arbeit unerläßlichen Unterlagen bei Kriegsende anführen. Hierzu zählen ganz besonders die Akten der Standesämter und die erkennungsdienstlichen Sammlungen, die beide für die Identifizierung von unersetzlichem Wert sind. Ganz abgesehen davon, daß wir für viele Millionen aus außerhalb der Bundesrepublik liegenden deutschen Gebieten stammende Personen keinen Identitätsnachweis führen können, hat auch die kriegs- und wirtschaftsbedingte ungeheure Binnenwanderung in der Bundesrepublik unsere Aufgabe sehr erschwert.

Hinzu kommt, daß der personelle Wiederaufbau der Kriminalpolizei lange Zeit gebraucht hat und auch heute bei weitem noch nicht als abgeschlossen gelten kann. Wir wissen, daß gerade auf diesem Gebiet noch vieles zu tun bleibt – vieles, das sich dank der »Qualität« der Rechtsbrecher immer weiter vermehrt. Hier befinden wir uns tatsächlich im Wettlauf mit der Zeit, weshalb kein Tag mehr versäumt werden sollte, zunächst einmal die Grundlagen der Personalgewinnung zu schaffen und dann aber auch eine materielle Basis zu gewährleisten, die einem Mehr an Verantwortung ein Mehr an Lohn gleichsetzt. Wie wenig dies bisher der Fall ist, mag aus der Tatsache entnommen werden, daß – abgesehen von den Ländern der iberischen Halbinsel – z. Z. nur Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sich den Rang streitig machen, wer seine leitenden Beamten im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst schlechter bezahlt. Zum Vergleich sei angeführt, daß Frankreich, das nicht einmal die Spitze der Tabelle hält, seinen leitenden Kriminalbeamten Gehälter zahlt, die – nach der Kaufkraftparität – im Durchschnitt um ein gutes Drittel über den deutschen liegen.

Es sind aber nicht nur die eben aufgeführten Hemmnisse, die unsere tägliche Arbeit behindern, sondern ebenso solche organisatorischer Art. Ich denke hierbei z. B. an das sehr unterschiedliche

Gewicht und an die stark voneinander abweichenden Einwirkungsmöglichkeiten der Landeskriminalämter. Schließlich aber kranken wir an einem Mangel an Kontakt zwischen Bürger und Kriminalpolizei und in diesem Bereich liegt mancher Fehler sicher auch auf unserer Seite. Wir sollten uns beeilen, diese Fehler auszumerzen, wengleich zugegeben werden muß, daß es einem in der Regel mit Arbeit überlasteten Vollzugsbeamten verständlicherweise schwer fallen wird, immer und überall im Verkehr mit dem höchst individualisierten und liberalisierten Bundesbürger das rechte Wort zu finden.

Ohne Kenntnis des Vorhergesagten ist der rechte Ausgangspunkt für eine Betrachtung des Bundeskriminalamtes im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung nicht zu gewinnen. Diese Betrachtung selbst, in die wir mit einigen Feststellungen bereits hineingeraten sind, kann sich auf die wesentlichsten Elemente beschränken.

Örtliche Kriminalpolizeien, Landeskriminalämter und Bundeskriminalamt sind durch ein vielschichtiges Meldesystem miteinander verknüpft und arbeiten – das glaube ich trotz der fatalen äußeren Umstände sagen zu dürfen – reibungslos zusammen. Die Kriminalpolizei in der Bundesrepublik hat erkannt, daß ihre Aufgabe im Grunde unteilbar ist und daß der Aufbau von Dienststellen auf verschiedenen Ebenen eben dieser Aufgabe entspricht. Es gibt demnach in dieser Hinsicht weder Besserwissen noch Eifersucht.

Den Vorrang der Anciennität genießen die örtlichen Kriminalpolizeien, die sich nach 1945 mehr oder weniger schnell entwickelt haben. Auch die Landeskriminalämter traten – der Unerläßlichkeit der Zentralisierung bestimmter Funktionen wegen – ziemlich bald auf den Plan, während eine Zusammenfassung auf einer über den Ländern liegenden Ebene nur in der damaligen britischen Besatzungszone, also in Norddeutschland, gelang. Dort entstand das Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone (KPABrZ) in Hamburg, das später als Grundlage für den personellen und materiellen Aufbau des Bundeskriminalamtes diente.

Die ehemaligen Besatzungsmächte haben – alles in allem und wie sollte es anders sein – Gutes und weniger Gutes hinterlassen; das gilt auch für den Bereich der Kriminalpolizei. Während die britischen Vertreter uns die kommunale Polizei mit dem bis dahin gänzlich unbekanntem Polizeiausschuß bescherten, dafür aber die Einrichtung einer wirksamen zonalen Zentrale gestatteten, richteten die Franzosen, ihren heimatlichen Prinzipien treu, in den drei Ländern ihrer Zone zentralisierte staatliche Polizeien ein. Die Amerikaner dagegen ließen eine Mischung von kommunaler und staatlicher Polizei entstehen, die sich im übrigen bis heute erhalten hat. Wenn das Bild der Polizei und Kriminalpolizei demnach auch im Jahre 1960 unorganisch wirkt, gilt das weit mehr noch für die Zeit vor zehn und mehr Jahren.

Als im März 1951 das Gesetz über die Einrichtung des Bundeskriminalamtes erlassen wurde, war bereits ein lebhafter Auslandsverkehr im Gange, der für den norddeutschen Raum über das Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone lief und in den übrigen deutschen Ländern von den dort entstandenen Zentralstellen besorgt wurde. Im Jahre 1952 zog die Abteilung Kriminaltechnik von Hamburg nach Wiesbaden; im gleichen Jahre wurde die Bundesrepublik Deutschland in die damalige Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission aufgenommen. Allmählich stellten die Kriminalpolizeien aller Bundesländer ihren Auslandsdienstverkehr auf das Bundeskriminalamt um, das Ende August 1953 das neue Heim bezog, in dem wir heute tagen.

Beim Durchblättern unserer Auslands-Statistik habe ich für das Jahr 1953, das Anlaufjahr, folgende Zahlen festgestellt:

Gesamtzahl der Ein- und Ausgänge 12 835
davon Funksprüche 3 982.

Das war für die damalige Zeit recht viel und niemand konnte vermuten, welchen Umfang der Auslandsdienstverkehr sechs Jahre später angenommen haben würde. Hier sind die Zahlen für 1959:

Gesamtzahl der Ein- und Ausgänge 56 380
davon Funksprüche 17 774.

Hieraus ergibt sich sowohl für den Gesamtverkehr als auch für die Funkleistungen eine Steigerung auf das $4\frac{1}{4}$ – $4\frac{1}{2}$ fache, und es ist unschwer vorherzusagen, daß wir im Jahre 1960 auf dem 5fachen Arbeitsumfang des Jahres 1953 ankommen werden. Unser Ehrgeiz geht – umgekehrt wie in der Wirtschaft – dahin, unsere »Produktionszahlen« niedrig zu halten; wenn uns das nicht gelingt, so liegt es erwiesenermaßen nicht an uns, sondern doch wohl an der Labilität des Menschen von heute, der nicht nur von den vielen sich bietenden Gelegenheiten zu krimineller Betätigung Gebrauch macht, sondern stets bestrebt zu sein scheint, deren neue zu schaffen.

Der Arbeitsanfall in Auslandssachen – er beträgt schon jetzt mehr als 200 Ein- und Ausgänge (davon ein knappes Drittel Funkprüche) je Wochen-Arbeitstag – muß irgendwie bewältigt werden. Wir haben dafür im Bundeskriminalamt ein ähnliches System gewählt, wie bei mehreren anderen großen Zentralstellen des Auslandes, indem wir das Amt von vornherein organisatorisch auf eine Doppelfunktion zugeschnitten haben, und zwar als

- Spitzenbehörde der *deutschen* Kriminalpolizei
- und
- *Deutsches Zentralbüro* der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol).

Es ist hierbei zum Vorteil ausgeschlagen, daß wir erst verhältnismäßig spät zum Zuge gekommen sind und uns deshalb die eigenen Erfahrungen im langsam anlaufenden Auslandsdienstverkehr ebenso wie die langjährigen Erprobungen fremder Nationaler Zentralbüros zunutze machen konnten. Auf einer anderen Seite ist das Spät- oder Zu-Spät-Kommen aber sehr nachteilig geworden – auf der finanziellen Seite. Der uns erhaltende Bundesminister der Finanzen erklärt nämlich schon seit mehreren Jahren, der Aufbau der Verwaltung sei abgeschlossen, weshalb Anforderungen für zusätzliches Personal, für materielle Ausstattungen oder gar für Neubauten grundsätzlich abzulehnen seien. Und hier ist nun der Ort, an dem ich dem uns führenden Ressort, dem Bundesministerium des Innern und ganz besonders unserem Staatssekretär Ritter von Lex, Dank dafür sagen muß, daß wir für unsere aus der enormen Steigerung des Arbeitsanfalls zwingend erwachsenden Forderungen Verständnis und Unterstützung gefunden haben. Wir werden dieses Verständnis in allernächster Zukunft in ganz besonderem Maße brauchen, wenn nämlich über den Umfang der leider nötig gewordenen Erweiterungsbauten entschieden werden muß.

Das jetzt schon für *alle* Abteilungen und Referate zu eng gewordene Amt gliedert sich – unter Ausschluß der hier nicht interessierenden Sicherungsgruppe in Bonn/Bad Godesberg – in *acht* Abteilungen.

Dem Präsidenten als Leiter des Amtes unterstehen

- eine Abteilung »*Verwaltung und Hilfsdienste*« mit Geschäfts-, Personal- und Wirtschaftsstelle, technischem Nachrichtenwesen (Telephon, Fernschreiber, Funk), Lichtbildstelle und Fahrdienst,
- drei *Grundsatz-Abteilungen* (– Inland/Ausland/Kriminalistisches Institut –) und
- vier *Fachabteilungen* (– Erkennungsdienst / Kriminaltechnik / Zentralfahndung / Nachrichtensammlung –).

In irgendeiner Art sind *alle* Abteilungen an der Erledigung des Auslandsdienstverkehrs beteiligt, so z. B.:

- *Verwaltung und Hilfsdienste*
durch – die mit 6 Funkern besetzte Interpol-Funkstelle,
 - Teile der Fernschreibstelle und
 - die mit Kopierarbeiten reichlich eingedekte Lichtbildstelle.
- *Inland*
durch – die in die koordinierende Tätigkeit fallende Abstimmung von Grundsatzfragen des Auslandsdienstverkehrs mit den Leitern der Landeskriminalämter und
 - die Pressestelle.
- *Das Kriminalistische Institut*
durch – Forschung und Auswertung im internationalen Bereich,
 - Fragen der Dokumentation und
 - Ausbildungswünsche, die in immer größerer Zahl an uns herangetragen werden.
- *Erkennungsdienst*
durch – Personenfeststellungsverfahren, deren Zahl jährlich 3 000 weit übersteigt, und
 - Entwicklungsarbeiten auf daktyloskopischem Gebiet.
- *Kriminaltechnik*
durch – Einzelaufträge aus dem Ausland,
 - Gutachtenerstattung,
 - Ausrüstungsfragen und
 - Ausbildung ausländischer Kriminaltechniker.

- *Zentralfahndung*
 durch - Registrierung und Archivierung *aller* Vorgänge,
 - Bearbeitung von Personen- und Sachfahndungsersuchen und
 - Auswertung ausländischer Fahndungsblätter.
- *Nachrichtensammlung*
 durch - Bearbeitung aller laufenden Ermittlungsfälle, soweit sie in den Bereich eines der drei Referate
 - Kapitalverbrechen und Diebstahl
 - Betrug und verwandte Straftaten und
 - Sittlichkeitsdelikte
 fallen.

Es bleibt zu erwähnen, daß die *Auslandsabteilung* selbst ein erhebliches Maß an Arbeit behält, das sie mit Hilfe des ihr zugestandenen und auf drei Referate verteilten Personals zu bewältigen versucht.

Über das *Referat AL/S (Schrift- und Rechtshilfeverkehr)* wird der gesamte Auslandsdienstverkehr des Bundeskriminalamtes gesteuert, soweit er Einzelfälle betrifft. Diese Fälle machen mengenmäßig mehr als 95% des Gesamtverkehrs aus, verteilen sich zur fachlichen Bearbeitung jedoch fast ausschließlich auf die vorhin genannten vier Fachabteilungen. Von dort laufen die Vorgänge - soweit es sich um Ausgänge in das Ausland handelt - über das *Referat AL/S* und den Abteilungsleiter nach draußen; soweit es sich um Ermittlungsaufträge u. ä. an deutsche Behörden oder um die Beantwortung von diesen gestellter Anfragen handelt, wickelt sich der weitere Gang nach den im innerdeutschen Verkehr üblichen Modalitäten ab.

Zum *Referat AL/S* gehört die *Übersetzungsstelle*, die z. Z. mit neun Übersetzern und Dolmetschern nicht mehr ausreichend besetzt ist. Auch hier sprechen die Arbeitszahlen für sich:

1953 wurden 13 234 Übersetzungen gefertigt;

1959 waren es 29 215, wobei jedoch zu bedenken bleibt,

daß die Steigerung auf 220% der Leistungen von 1953 nichts über die Eilbedürftigkeit und über die Notwendigkeit der Verschlüsselung sehr vieler dem Funkweg vorbehaltenen fremdsprachiger Nachrichten aussagt. Ich darf an dieser Stelle einflechten, daß z. Z. eine Terminarbeit unsere Kräfte in der *Übersetzungsstelle* besonders in Anspruch nimmt - das ist die Vorbereitung der deutschen Übersetzung des neuen, rund 4000 Begriffe umfassenden Nachrichten-Schlüssels der IKPO, der schon im Herbst diesen Jahres in Kraft gesetzt werden soll.

Mit sämtlichen Grundsatzfragen der Interpolarbeit, darunter Anfragen, Verlautbarungen, Aufträgen usw. des Generalsekretariats, befaßt sich das *Referat AL/I (IKPO)*, dem hieraus auch die wichtige Aufgabe erwächst, zusammen mit der Abteilung Inland für die Koordinierung der in den Auslandsbereich wirkenden innerdeutschen Tätigkeit zu sorgen. Hier ist weiter die Redaktion der deutschen Ausgabe des offiziellen Organs der IKPO, der »Internationalen Kriminalpolizeilichen Revue« untergebracht.

Als dritter Teil der Auslandsabteilung figuriert das *Referat AL/A (Ausländische Kriminalbehörden)*, dem neben der Bearbeitung aller ausländischen Anfragen und der Weiterleitung entsprechender Wünsche in das Ausland die Betreuung der ausländischen Besucher zufällt. Auch hier zeigte sich schon bei der Aufnahme unserer Tätigkeit in Wiesbaden eine starke Frequenz, die sich inzwischen allerdings in nicht vorhersehbarem Maße erhöht hat. Ganz offensichtlich spielt die Unlösbarkeit mancher Fragen im nationalen Bereich und die Notwendigkeit der Abstimmung von Maßnahmen benachbarter Länder bei dem Zustandekommen vieler Anfragen eine entscheidende Rolle; dazu kommt, daß sich die Zahl der der Interpol angeschlossenen Länder ständig vermehrt, wodurch der Erfahrungsaustausch in immer breiteren Bahnen läuft. Über die Zahl der ausländischen Besucher im Bundeskriminalamt gibt allein schon die Tatsache genügend Auskunft, daß wir im großen Jahresdurchschnitt mit täglich 6 bis 7 Gästen rechnen. Als Scherz wird kolportiert, daß das Amt in der Lage sei, Wünschen ausländischer Besucher auf Information und Ausbildung mit innerhalb der Zeitspanne von 40 Minuten bis 2 1/2 Jahren liegenden Führungen und Lehrgängen gerecht zu werden.

An der Zahl der Vorgänge gemessen, macht die Auslandsarbeit des Bundeskriminalamtes nur ungefähr 5% des Gesamtarbeitsanfalls aus. Selbst wenn man das Gewicht des Einzelvorgangs im Schnitt nicht höher bewerten will, als das eines im innerdeutschen Verkehr laufenden, so ergibt sich durch die Schwierigkeiten des Auslandsverkehrs dennoch eine weit größere Arbeitsbelastung, die

ich auf ca. 10 bis 12% des derzeitigen Arbeitsvolumens des Amtes beziffern möchte. Sie mögen hieraus ersehen, welche Bedeutung der Auslandsdienstverkehr in wenigen Jahren gewonnen hat.

Seit seiner Aufnahme in den Kreis der Interpol-Familie hat das Bundeskriminalamt überall in der Welt großes Verständnis für seine Wünsche und Anliegen gefunden. Wir selbst haben uns – das darf ich ohne Scheu ebenfalls festhalten – nach besten Kräften bemüht, den Bedürfnissen unserer ausländischen Freunde Rechnung zu tragen. Wir sind dabei, wie nicht anders zu erwarten war, von den Leitern der Landeskriminalämter und der örtlichen Kriminalpolizeien und vielen Polizeichefs auf das beste unterstützt worden.

Wenn demnach den an der internationalen Verbrechensbekämpfung direkt Beteiligten bescheinigt werden kann, daß sie ihr möglichstes tun und voll guten Willens sind, so darf diese Feststellung doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß allzuvielen noch im Argen liegt und daß wir gegenüber dem Rechtsbrecher weit ins Hintertreffen geraten sind.

Schon die eingangs erwähnte Entwicklung des Grenzverkehrs hat deutlich gemacht, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, auf denen das Gebäude der Kriminalpolizei einmal ruhte. Wir müssen deshalb zu Lösungen kommen, die den total veränderten Verhältnissen angepaßt sind, die den Wegfall der Grenzsicherung ebenso in Rechnung stellen, wie die fortschreitende Auflösung des Meldewesens, die starke Dislozierung der Bevölkerung, die Zeugenflucht und vieles andere mehr. Das bedeutet z. B., daß wir auch für den Bereich der Kriminalpolizei nicht nur von Europa *reden*, sondern ebenso europäisch *handeln* sollten: was wir brauchen, sind zunächst einmal zentrale Fahndungshilfsmittel für den westeuropäischen Raum, vielfach stärkere polizeieigene Nachrichtenverbindungen und bessere technische Einrichtungen. Ohne diese Ausrüstung und ohne Vollzugsbeamte mit umfassendem Fachwissen, langjähriger praktischer Erfahrung und ausreichenden Sprachkenntnissen werden unsere Erfolgchancen täglich weiter absinken.

Organisation und Aufgaben der Kriminalpolizei in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung der Interpol-Arbeit

Ministerialrat Dr. Walterskirchen,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Wien

In Österreich werden die *kriminalpolizeilichen Aufgaben* nicht von besonderen kriminalpolizeilichen Dienststellen durchgeführt, sondern sie sind ein wichtiger Teil der Aufgaben der sog. Sicherheitsbehörden. Es besteht somit keine eigene Kriminalpolizei, sondern eine allgemeine Polizei, der verschiedene Aufgaben, darunter auch die kriminalpolizeilichen Aufgaben, zugeteilt sind. Die allgemeine Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Unter den Begriff der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit fällt auch jene Tätigkeit, die als kriminalpolizeiliche Tätigkeit bezeichnet wird.

Österreich ist nach seiner Verfassung ein Bundesstaat. Die staatlichen Funktionen sind nach Artikel 10 bis 15 der Bundesverfassung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Nach Artikel 10 der Bundesverfassung ist sowohl das Strafrechtswesen als auch die *Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bundessache* in Gesetzgebung und Vollziehung. Ausgenommen hiervon ist lediglich die sog. örtliche Sicherheitspolizei. Diese ist nach der Verfassung jener Teil der Sicherheitspolizei, der zunächst das Interesse der Gemeinde berührt und durch eigene Organe besorgt werden kann. Der Begriff der örtlichen Sicherheitspolizei ist jedoch umstritten.

Den Begriff »Kriminalpolizei« kennt die österreichische Gesetzgebung bisher überhaupt nicht; es wird nur von einer Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz gesprochen.

Der Aufbau der Sicherheitsbehörden in Österreich gliedert sich wie folgt:

Auf unterster Ebene haben wir die Gemeinde im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei, auf Bezirksebene die Bezirkshauptmannschaften; in Städten, in denen Bundespolizei besteht, die Bundespolizeibehörden. Auf Landesebene sind die Sicherheitsdirektionen, auf Bundesebene als oberste Sicherheitsbehörde die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres eingerichtet worden.

Den Sicherheitsbehörden sind zur Durchführung ihrer polizeilichen Aufgaben Exekutivkörper beigegeben, so z. B. den Bundespolizeibehörden die Sicherheitswache, das ist ein uniformierter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper, und das Korps der Kriminalbeamten. Die Sicherheitsdirektionen und insbesondere die Bezirkshauptmannschaften bedienen sich zur Durchführung ihrer polizeilichen Aufgaben der Bundesgendarmerie, gleichfalls eines uniformierten, nach militärischem Muster organisierten Zivilwachkörpers. Die Gemeinden, in denen keine Bundespolizei besteht, können eine eigene Gemeindegewache für die Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei unterhalten.

Während den Bundespolizeibehörden ausschließlich polizeiliche Aufgaben obliegen, sind die Bezirkshauptmannschaften Behörden der allgemeinen Verwaltung, denen auch polizeiliche Aufgaben zufallen. Die Hauptträger der *kriminalpolizeilichen Tätigkeit in Österreich* sind die *Bundespolizeibehörden* und unter Aufsicht der Bezirkshauptmannschaften die *Bundesgendarmerie*.

Bundespolizeibehörden bestehen in fast allen Landeshauptstädten und in anderen wichtigen Städten. Wir unterscheiden nach der Größe und Bedeutung *Bundespolizeidirektionen* und *Bundespolizeikommissariate*. Derzeit bestehen in Österreich sechs Bundespolizeidirektionen, und zwar in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt, und acht Bundespolizeikommissariate, und zwar in St. Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat, Leoben, Villach, Wels, Steyr und Eisenstadt. Eine *Sonderstellung* nimmt die *Bundespolizeidirektion in Wien* ein, nicht nur als größte Bundespolizeibehörde, sondern auch deshalb, weil die Bundeshauptstadt Wien gleichzeitig Bundesland ist. Der Polizeipräsident von Wien ist deshalb auch gleichzeitig Sicherheitsdirektor.

Die Bundesgendarmerie ist in *Gendarmerieposten* über das ganze Bundesgebiet verteilt. Die Gendarmerieposten unterstehen in Angelegenheiten des inneren Dienstes, wie Ausrüstung, Bewaffung, Schulung, Beaufsichtigung und Kontrolle, eigenen Kommandostellen, wie Bezirkskommandos, Landeskommandos und als oberster Stelle dem Gendarmeriezentralkommando in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. In sachlicher Hinsicht, also auch in kriminalpolizeilichen Belangen, unterstehen sie den Sicherheitsbehörden, insbesondere den Bezirkshauptmannschaften.

Der notwendigen Spezialisierung wird dadurch Rechnung getragen, daß bei den Bundespolizeibehörden eigene kriminalpolizeiliche Abteilungen bestehen, in denen die Beamten und – je nach Größe der Behörde – jene Ämter und Stellen zusammengefaßt sind, die kriminalpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben. Nehmen wir als Beispiel die größte Bundespolizeibehörde von Österreich, die *Bundespolizeidirektion in Wien*. Bei dieser umfaßt die kriminalpolizeiliche Abteilung das sog. *Sicherheitsbüro*, ein zentrales Amt für den Bereich der Bundeshauptstadt zur Bearbeitung aller Kapitalverbrechen, aller Fälle von Geldfälschungen, aller Rauschgiftdelikte und anderer schwerer oder umfangreicher Tatbestände; zu ihm gehören weiter: die Wirtschaftspolizei, das Fahndungsamt, das Erkennungsamt, ein Büro zur Bekämpfung des Mädchenhandels und der Geschlechtskrankheiten, ein Büro für Jugendpolizei und schließlich das Strafregisteramt. Bei anderen Bundespolizeibehörden besteht eine ähnliche Einteilung, die entsprechend kleiner ist. Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß bei den Bundespolizeibehörden auch weibliche Kriminalbeamte Dienst versehen, die insbesondere zur Einvernahme von Kindern und weiblichen Jugendlichen herangezogen werden. Die weiblichen Kriminalbeamten haben neben ihrer polizeilichen Ausbildung wie ihre männlichen Kollegen auch eine abgeschlossene Ausbildung als Fürsorgerin. Bei einigen Bundespolizeidirektionen bestehen bereits kriminaltechnische Untersuchungsstellen, bei anderen werden solche ausgebaut.

Zur Unterstützung der Gendarmerieposten, insbesondere bei ihrer kriminalpolizeilichen Tätigkeit, bestehen in jedem Bundesland *Gendarmerie-Erhebungsabteilungen*, die bei Kapitalverbrechen oder anderen umfangreichen oder schwierigen Strafsachen die Ermittlungen führen. Sie unterstehen der jeweiligen Sicherheitsdirektion.

In der *Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres* ist gleichfalls eine Spezialisierung durch einzelne Abteilungen durchgeführt. Die kriminalpolizeilichen Angelegenheiten werden seit Ende 1947 in einer kriminalpolizeilichen Abteilung erledigt. Dieser obliegt die Überwachung und Koordinierung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit im Bundesgebiet, die Sammlung und Auswertung kriminalpolizeilicher Nachrichten, in Sonderfällen die aktive oder beratende Mitwirkung bei Bearbeitung von großen oder schwierigen Kriminalfällen, und schließlich die Erstellung der kriminalpolizeilichen Statistik. Die kriminalpolizeiliche Abteilung ist weiter die *Landeszentralstelle der Interpol für Österreich*. Sie hat u. a. die Aufgaben einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Falschgeldes, zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und des Mädchenhandels im Sinne der hierüber ergangenen internationalen Konventionen. Im Rahmen der Abteilung wird derzeit ein kriminaltechnisches Referat aufgebaut, das zur Durchführung von kriminaltechnischen Untersuchungen vor allem den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen soll.

In diesem Zusammenhang sind noch die zentralen Aufgaben anzuführen, die aus der historischen Entwicklung heraus bis heute der Bundespolizeidirektion in Wien obliegen. Es sind dies der zentrale Erkennungsdienst, die Herausgabe zentraler Fahndungshilfsmittel (Zentralpolizeiblatt und Fahndungsverzeichnis) und die Führung des zentralen Strafregisters für ganz Österreich.

Die *gesetzliche Grundlage für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit der Sicherheitsbehörden* ist die Strafprozeßordnung, die bereits aus dem Jahre 1873 stammt. Die Bestimmungen, die sich mit den Aufgaben der Sicherheitsbehörden beschäftigen, sind sehr dürftig. So bestimmt § 24 Strafprozeßordnung:

»Die Sicherheitsbehörden haben allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können.«

Das Verhältnis zwischen Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden behandeln die §§ 26 und 36 der Strafprozeßordnung. § 26 bestimmt, daß die Strafgerichte sich mit allen Behörden in unmittelbares Einvernehmen setzen können. Alle Behörden sind verpflichtet, ihnen hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangenden Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen. § 36 besagt, daß sich die Staatsanwaltschaften mit allen Behörden, insbesondere mit den Sicherheitsbehörden, in unmittelbare Verbindung setzen und deren Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Sicherheitsbehörden haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Diese Bestimmungen sind wohl nur aus der Zeit der Entstehung der Strafprozeßordnung zu erklären. Die Praxis muß, um den heutigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere den § 24 der Strafprozeßordnung möglichst weit auslegen. Danach sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, den Sachverhalt vorläufig festzustellen, soweit möglich zu klären und umgehend die Anzeige an die Staatsanwaltschaft bzw. an das Gericht zu erstatten. Bei Tatbeständen, in denen eine gerichtliche Voruntersuchung bereits anhängig ist, können die Sicherheitsbehörden nur über Auftrag bzw. im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter weitere Ermittlungen anstellen.

Zur Festnahme von Personen ist nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung bzw. nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit im allgemeinen ein gerichtlicher Haftbefehl notwendig. Eine Festnahme ohne gerichtlichen Haftbefehl ist nur zulässig bei Ergreifung auf frischer Tat oder wenn der Täter im Besitz von Gegenständen, die mit der Tat in Zusammenhang stehen oder auf seine Teilnahme schließen lassen, betroffen wird, oder wenn beim Vorliegen von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr die Erwirkung eines gerichtlichen Haftbefehles wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich erscheint. Die angehaltene Person muß spätestens binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter überstellt werden. Die strenge Auslegung, die der Verfassungsgerichtshof diesen Bestimmungen und insbesondere dem Begriff Gefahr im Verzuge zuteil werden läßt, macht die Entscheidung über die Haftfrage oft nicht leicht.

Wie vollzieht sich nun im Rahmen der skizzierten innerösterreichischen Organisation die Interpol-Arbeit?

Wie bereits erwähnt, wurde Ende 1947 aus Anlaß des Wiederbeitritts Österreichs zur Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission im Rahmen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eine kriminalpolizeiliche Abteilung geschaffen, der u. a. die Aufgaben einer österreichischen Landeszentralstelle der Interpol übertragen wurde. Der gesamte Interpolverkehr mit dem Ausland ist bei ihr zentralisiert. Benötigt eine Sicherheitsbehörde eine Amtshilfe des Auslandes, so ersucht sie die kriminalpolizeiliche Abteilung um Vermittlung. Diese prüft den Sachverhalt und, sofern er als geeignet befunden wird, richtet sie an die betreffende Interpol-Stelle im Ausland ein entsprechendes Ersuchen um Amtshilfe, sei es auf schriftlichem, fernschriftlichem oder auf dem Funk-Wege. Die erhaltene Auskunft wird der anfragenden inländischen Stelle mitgeteilt. Richtet umgekehrt das Ausland ein Ersuchen an die österreichische Interpol-Stelle, so werden die ggf. notwendigen Ermittlungen im allgemeinen durch die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden veranlaßt. Das Ergebnis der Ermittlungen wird nach Prüfung und evtl. Ergänzung aus den eigenen Unterlagen der anfragenden ausländischen Interpol-Stelle bekanntgegeben. Alle Dienststellen in Österreich sind angewiesen, unmittelbar an sie gelangende Anfragen aus dem Ausland nicht direkt zu beantworten, sondern sie mit dem ermittelten Sachverhalt der kriminalpolizeilichen Abteilung im Innenministerium zuzuleiten. Auch Anfragen ausländischer Justizbehörden werden, sofern sie nicht an die österreichischen Justizbehörden weitergegeben werden müssen, vom Innenministerium unter Einschaltung der zuständigen ausländischen Interpol-Stelle beantwortet.

Der wichtigste Teil der internationalen Zusammenarbeit, die *Personenfahndung*, wird in ähnlicher Weise durchgeführt. Für eine Fahndung zur Festnahme im Ausland müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ein auslieferungsfähiges Delikt,
- ein gerichtlicher Haftbefehl oder Steckbrief und
- die Erklärung der zuständigen Justizbehörde, daß im Falle der Festnahme Auslieferung beantragt wird.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann wird die Fahndung vorerst – meistens auf dem Funk-Wege – an eine, mehrere oder alle Interpol-Stellen durchgegeben und später schriftlich dem Generalsekretariat in Paris mit den notwendigen Unterlagen zur schriftlichen Weitergabe an alle Interpol-Länder mitgeteilt. Fahndungsersuchen des Auslandes zur Festnahme werden vor Weitergabe an die inländischen Stellen bzw. vor Veröffentlichung in den inländischen Fahndungshilfsmitteln gleichfalls daraufhin überprüft, ob ein auslieferungsfähiges Delikt nach österreichischem Recht und ein Haftbefehl vorliegen und ob ein Auslieferungsbegehren in Aussicht gestellt wird. Zur Prüfung der Frage, ob ein auslieferungsfähiges Delikt vorliegt, ist die Angabe eines kurzen Sachverhalts – auch in Funktelegrammen – erforderlich. In derart gelagerten Fällen wird von den österreichischen Gerichten fast immer die Auslieferungshaft verhängt. Die Übermittlung des Haftbefehls im Wortlaut ist im allgemeinen zur Einleitung des Auslieferungsverfahrens und zur Ver-

hängung der Auslieferungshaft nicht notwendig, wenn aus dem bekanntgegebenen Sachverhalt eine Beurteilung des Tatbestandes nach österreichischem Recht möglich ist.

Das österreichische Strafgesetz sah früher nach § 39 in solchen Fällen die obligatorische Haft vor. Diese Bestimmung ist aber durch die 21 Jahre später in Kraft getretene Strafprozeßordnung modifiziert worden. § 59 der Strafprozeßordnung bestimmt nämlich, daß das Gericht die gegen die Entweichung des Beschuldigten notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, also nicht mehr unbedingt mit Haft vorgehen muß.

Es wird in diesem Zusammenhang auch interessieren, daß in Österreich derzeit das sog. *Weltstrafrechtsprinzip* gilt. Nach § 40 des Strafgesetzes sind Ausländer, die ein Verbrechen im Ausland begangen haben, nach dem österreichischen Strafgesetz zu behandeln, wenn die Auslieferung aus was auch immer für welchen Gründen nicht möglich ist. Ein Ausländer kann also wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens subsidiär in Österreich bestraft werden. Diese Bestimmung ermöglicht ein Vorgehen gegen Ausländer aufgrund eines einfachen Interpol-Ersuchens, ohne daß ein ausländischer Haftbefehl oder andere Voraussetzungen, wie sie in verschiedenen Auslieferungsverträgen enthalten sind, unbedingt vorliegen müssen. Dies bedeutet für die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit eine wesentliche Erleichterung.

Auch die österreichischen Justizbehörden bedienen sich bei dringenden Ermittlungen in immer stärkerem Umfang der Mithilfe der Interpol. In einigen Ländern haben allerdings Bestrebungen, die polizeiliche Amtshilfe in einem schon gerichtsanhängigen Verfahren völlig auszuschalten, Erfolg gehabt. Nach meiner Überzeugung wird dadurch die Zusammenarbeit im Rahmen der Interpol empfindlich gestört und die Aufklärung von internationalen Straffällen erheblich erschwert.

Abschließend darf ich versichern, daß wir in Österreich bestrebt sind, im Rahmen der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit unser Bestes zu geben – eingedenk der Rolle, die Österreich in der Geschichte der Interpol gespielt hat. Ich darf daher bei dieser Gelegenheit dem Bundeskriminalamt für die hervorragende Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren, die zu wiederholten Malen zu den schönsten Erfolgen geführt hat, aufrichtig danken. Mindestens zwei Drittel unserer gesamten Zusammenarbeit mit dem Ausland entfällt auf die Bundesrepublik Deutschland.

La police judiciaire dans le cadre de la Sûreté Nationale Française*) Die Kriminalpolizei im Rahmen der französischen Sûreté Nationale

M. Hacq, Directeur des Services de Police Judiciaire, Direction Générale de la Sûreté Nationale, Paris

Notre Droit Public définit la Police comme l'ensemble des mesures prescrites et des services organisés pour assurer l'ordre à l'intérieur du Pays.

Or, au fur et à mesure que la Police administrative étend ses règlements en des domaines de plus en plus vastes, la Police Judiciaire doit, naturellement, développer ses structures et ses moyens propres à lui faire découvrir les Infractions possibles.

En France, où l'organisation administrative a, de longue date, reposé sur l'Unité communale, cet impératif a conduit des rudimentaires polices municipales aux grands organismes nationaux spécialisés.

Polices municipales et police speciale

Jusqu'au 19^e siècle, les villes les plus importantes eurent leurs corps de police particuliers.

La première intervention du Pouvoir Central au sein des polices municipales fut l'œuvre de la loi du 16 février 1800 (28 Pluviôse an VIII) qui les plaça sous la direction de fonctionnaires nommés par le gouvernement: des Commissaires et Commissaires Généraux, en province, et un Préfet à Paris.

(La paix et la sécurité dans les villages et campagnes étaient assurées, depuis le 16^e siècle, par la Maréchaussée, l'actuelle Gendarmerie).

Il fallut attendre l'année 1876 pour voir créer la Direction de la Sûreté Générale, dans le but de renforcer davantage les liens entre le Ministre de l'Intérieur et les autorités locales de police. Mais, à partir de ce moment, l'évolution se fit plus nette vers l'institution d'organismes à caractère national, tels que la police des chemins de fer, des frontières, des champs de courses, etc. . . .

Unser Öffentliches Recht definiert die Polizei als die Gesamtheit der Vorschriften und Einrichtungen, die die innere Ordnung des Landes gewährleisten sollen. So wie die Verwaltungspolizei ihre Organisation auf immer weitere Gebiete ausdehnt, muß auch die Kriminalpolizei bestrebt sein, ihre Möglichkeiten zur Aufdeckung von Straftaten immer mehr zu entwickeln.

In Frankreich, wo die Verwaltungsorganisation schon seit langer Zeit auf der kommunalen Einheit beruhte, führte diese Forderung von den Anfängen der kommunalen Polizeien zu den großen staatlichen, spezialisierten Zusammenschlüssen.

Kommunalpolizeien und Sonderpolizeien

Bis zum 19. Jahrhundert hatten die bedeutenderen Städte in Frankreich ihre eigenen Polizeieinheiten. Durch das Gesetz vom 16. Februar 1800 (28. Pluviôse, Jahr VIII) griff die Zentralgewalt zum ersten Mal in den Bereich der Kommunalpolizeien ein und unterstellte diese Polizeien von der Regierung ernannten Beamten: in der Provinz den Commissaren und Generalkommissaren, in Paris dem Präfekten (Die Wahrung von Frieden und Sicherheit in den Dörfern und auf dem Land oblag seit dem 16. Jahrhundert der »Maréchaussée«, der heutigen Gendarmerie).

Erst im Jahre 1876 wurde die *Direction der Sûreté Générale* eingerichtet mit dem Ziel, die Verbindung zwischen dem Innenministerium und den örtlichen Polizeibehörden zu verstärken. Von diesem Augenblick an zeigte sich auch eine immer deutlichere Entwicklung zu staatlichen Organen hin, wie Bahnpolizei, Grenzpolizei, Polizei für Rennplätze usw.

*) Die Übersetzung der in einer Fremdsprache gehaltenen Vorträge ins Deutsche mußte aus sachlichen Gründen mitunter etwas freier durchgeführt werden, so daß sich zu unserem Bedauern eine genaue Gegenüberstellung der Texte nicht an allen Stellen erreichen ließ.

La police spéciale des chemins de fer avait été créée par une ordonnance du 22 février 1855 «en vue de rechercher les crimes et délits commis sur les voies ferrées, de suivre partout les malfaiteurs qui empruntaient les trains pour se dérober à la Justice . . . ». Les postes de Commissaires spéciaux avaient donc été installés dans les grands centres, aux têtes de lignes, sur les embranchements principaux, dans les ports et aux frontières, en un mot sur tous les points importants du territoire.

En réalité, les Commissaires spéciaux avaient peu de besogne et l'Administration fut tentée d'en tirer un meilleur parti. Elle vit en eux de possibles agents de renseignements administratifs . . . et en 1882 ils furent placés sous la dépendance directe des Préfets pour suivre les questions sociales.

Leur rôle répressif des crimes et des délits passa au second plan.

Au contraire, leur mission de police générale ou administrative ne cessa de croître. En 1913, leur action justifia la création d'un organisme coordinateur auprès de la Direction de la Sûreté Générale: le Contrôle Général des Services de Police Administrative. Ce service est, de nos jours, désigné sous le nom de Direction des Renseignements Généraux.

Criminalité

Au début du 20^e siècle, la Police, en France, se trouvait donc assurée, dans les milieux ruraux, par la Gendarmerie et, dans les centres urbains, par les deux catégories de Commissaires de Police précédemment cités: les Commissaires des Polices Municipales ayant juridiction dans leur ville mais ne pouvant instrumenter en dehors et les Commissaires spéciaux, surtout cantonnés dans l'exercice de la Police générale.

Alors que les conditions de la vie s'étaient modifiées de fond en comble et que les malfaiteurs n'avaient pas été les derniers à utiliser les moyens de transport (trains – autos) et de télécommunication (télégraphe – téléphone), que les progrès techniques développaient, la Police apparaissait bien mal outillée pour garantir la sûreté publique.

Les faits se chargèrent de démontrer qu'une nouvelle organisation s'imposait.

Les années 1905 et 1906 sont des années rouges dans l'histoire du crime.

Dans les départements du Nord, la bande d'Abbeville, puis la bande Pollet (celle-ci comprenait une soixantaine de membres) multiplièrent les assassinats et les vols qualifiés.

Die *Bahnpolizei* wurde bereits durch Verordnung vom 22. Februar 1855 geschaffen, »um nach Verbrechen und Vergehen zu fahnden, die im Bereich der Bahn verübt werden, und um Rechtsbrecher zu verfolgen, die Züge benutzen, um sich den Gerichten zu entziehen . . .«. In allen großen Zentren, an den Eisenbahnknotenpunkten, an den wichtigsten Abzweigungen, in den Häfen und an den Grenzen, kurz – an allen bedeutenden Punkten des Landes wurden deshalb Stellen für Sonderkommissare eingerichtet.

Diese *Sonderkommissare* hatten wenig zu tun. Daraus versuchte die Verwaltung für sich Nutzen zu ziehen, indem sie sie für die Erteilung von Auskünften in Anspruch nahm. Im Jahre 1882 wurden die Sonderkommissare den Präfekten direkt unterstellt. Ihre Aufgabe, Verbrechen und Vergehen zu bekämpfen, rückte dadurch an die zweite Stelle.

Als *allgemeine Polizei und Verwaltungspolizei* erhielten die Sonderkommissare dagegen ein immer größeres Aufgabengebiet. 1913 machte ihre Tätigkeit die Einrichtung einer Verbindungsstelle bei der Direktion der Sûreté Générale notwendig: den »Contrôle Général« der Dienststellen der Verwaltungspolizei. Diese Zentralstelle besteht heute unter dem Namen *Direction des Renseignements Généraux*.

Bekämpfung der Kriminalität

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die polizeiliche Tätigkeit in den *Landgemeinden* von der *Gendarmerie* ausgeübt und in den *Städten* von Polizeikommissaren: den *Kommissaren der Kommunalpolizei*, die nur in ihrer Stadt zuständig waren und außerhalb keine Befugnisse hatten, und den *Sonderkommissaren*, deren Tätigkeit vor allem die einer allgemeinen Polizei war.

Während die Lebensbedingungen sich von Grund auf geändert hatten und die Rechtsbrecher immer mehr die Transport- (Züge, Autos) und Nachrichten-Mittel (Telegraph, Telephon) benutzten, die der technische Fortschritt mit sich brachte, war die Polizei nur unzulänglich ausgerüstet, um die öffentliche Sicherheit zu garantieren. Es häuften sich die Fälle, die bewiesen, daß eine neue Organisation notwendig war. Die Jahre 1905 und 1906 sind sog. »rote Jahre« in der Geschichte des Verbrechens. In den Departements Nordfrankreichs verübten die Bande von Abbeville und die Bande Pollet (die letztere hatte ungefähr 60 Mitglieder) einen Mord und schweren Diebstahl nach dem anderen. Die Departements der Charente wurden von der Bande Bouchery unsicher gemacht. Die Gendarmerie

Il y eut aussi la bande Bouchery dans les Charentes.

Enfin, la Gendarmerie ne parvenait plus à réprimer les pillages et autres exactions des caravanes de Nomades, parcourant notamment le Centre et l'Ouest du Pays.

Police judiciaire

C'est pour remédier à cette insécurité que fut créé, en 1907, à la Direction de la Sûreté Générale, un nouvel organisme : le Contrôle Général des Recherches Judiciaires et que furent implantées sur le territoire des « Brigades Régionales de Police Mobile », relevant dudit Contrôle Général.

Le Code d'Instruction Criminelle avait défini la Police Judiciaire par son objet « Rechercher les crimes et délits et en livrer les auteurs aux Tribunaux ». Mais la notion de services de Police Judiciaire n'a reçu son illustration qu'avec la Police Mobile.

Pour Paris

Seule, la Police Municipale de Paris – Préfecture de Police depuis l'an VIII – avait développé un service efficace de répression criminelle.

Ce service n'a cessé de progresser car tous les régimes politiques ont tenu à la force de la Police parisienne que le budget de l'Etat subventionne largement.

Nous ne rapporterons point, ici, les détails de structure de la Police Judiciaire du Quai des Orfèvres. Disons seulement qu'elle comporte un Etat-Major, un important service de documentation et d'identification (fichiers, archives, laboratoires) et des organismes de recherches allant du Commissariat de quartier (4 quartiers par arrondissement) aux Brigades Territoriales compétentes sur plusieurs arrondissements et aux Brigades Centrales spécialisées (police des mœurs – police des halles – affaires financières, etc...) au total environ 2500 fonctionnaires.

Pour le territoire métropolitain

Notre propos est de dire ce que sont les services de Police Judiciaire d'Etat, ceux de la rue des Saussaies, qui relèvent directement du Ministre de l'Intérieur et qui garantissent le respect de la loi pénale sur l'ensemble du territoire.

A cette fin, replaçons nous au début du siècle :

Polices Municipales, polices spéciales, gendarmerie, se trouvent impuissantes devant

wurde der umherziehenden Banden, die vor allem in Mittel- und Westfrankreich die Bevölkerung ausplünderten und erpreßten, nicht mehr Herr.

Die Kriminalpolizei

Um diesen Zustand der Unsicherheit zu beseitigen, wurde im Jahre 1907 bei der Direction der Sûreté Générale eine neue Dienststelle eingerichtet: der »*Contrôle Général*« der kriminalpolizeilichen Fahndung. Außerdem wurden in ganz Frankreich *Regionalbrigaden der Einsatzpolizei* eingerichtet, die dem erwähnten Contrôle Général unterstanden.

Nach der Strafprozeßordnung bestand die Aufgabe der Kriminalpolizei in der »Aufklärung von Verbrechen und Vergehen und Übergabe der Täter an die Gerichte«. Der Begriff »Kriminalpolizei« wurde aber erst anschaulich durch die Tätigkeit der Einsatzpolizei.

Die Kriminalpolizei für die Stadt Paris

Bei der Kommunalpolizei von Paris – seit dem Jahr VIII Polizeipräfektur – hatte sich im Laufe der Entwicklung ebenfalls eine Dienststelle eingerichtet, die die Kriminalität wirksam bekämpfte. Diese Dienststelle vergrößerte sich ständig, weil jedes politische Regime auf der Stärke der Pariser Polizei, die vom Staatshaushalt großzügige Zuschüsse erhielt, aufbaute.

Die Pariser Polizei am Quai des Orfèvres hat einen Generalstab, eine große Nachrichten-sammlung und einen Erkennungsdienst (Karteien, Aktenhaltungen, Laboratorien) sowie Fahndungsdienste vom Polizeirevier an (4 Reviere in jedem Bezirk) bis zu den Brigaden, die für mehrere Bezirke zuständig sind, und bis zu den zentralen Sonderdienststellen (Sittenpolizei, Gewerbepolizei, Finanzpolizei usw.). Im ganzen hat sie ungefähr 2500 Beamte.

Die Kriminalpolizei für das gesamte Gebiet Frankreichs

Die Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei in der Rue des Saussaies, die dem Innenministerium direkt unterstehen und die die Einhaltung der Gesetze in ganz Frankreich sicherstellen sollen, sollen im folgenden beschrieben werden. Zu diesem Zweck müssen wir noch einmal auf den Anfang des Jahrhunderts zurückgehen.

Kommunalpolizeien, Sonderpolizeien und Gendarmerie standen der steigenden Krimina-

la vague de criminalité. Or, leur faiblesse tient indéniablement à leur manque de coordination et aux entraves de leur compétence territoriale restreinte.

Le contrôle général des recherches

Le Contrôle Général des Recherches reçoit donc, du décret du 4 mars 1907, la mission fondamentale de « centraliser les renseignements concernant les malfaiteurs professionnels et de diffuser ceux relatifs aux malfaiteurs en fuite. »

Immédiatement 20 fonctionnaires (1 Commissaire Principal, 2 Commissaires et 17 Inspecteurs spéciaux) s'emploient à analyser les procédures les plus importantes, à constituer et mettre en ordre les dossiers d'archives et à publier le Bulletin de Police Criminelle . . .

Le problème de la coordination et de l'information étant ainsi réglé, il apparut vite que son heureuse solution pourrait être plus féconde encore si, à la source de renseignements ainsi constituée, venaient puiser des services actifs bien adaptés aux conditions nouvelles de la vie, faite de mobilité, de mouvement.

Les brigades régionales de police mobile

Ce fut l'idée génératrice du décret du 30 décembre 1907 qui mit sur pied 12 Brigades Régionales de Police Mobile (réunissant au total : 12 Commissaires Divisionnaires, 26 Commissaires et 120 Inspecteurs), directement placés sous l'autorité des Parquets Généraux.

La circulaire ministérielle – signée Clémenceau – relative au fonctionnement des Brigades, en a précisé parfaitement le but : « Rechercher et poursuivre, par des agents expérimentés, investis d'une compétence étendue, les malfaiteurs de toute catégorie que ne peuvent atteindre les polices locales enfermées en d'étroites juridictions – Etablir entre ces polices le lien qui leur manque – Continuer et prolonger leur action sur tout le territoire – les remplacer là où elles font défaut. »

Résultats obtenus

Les résultats obtenus vinrent rapidement démontrer la valeur de ces conceptions.

Le Bulletin de Police Criminelle permit 2.300 arrestations dans les 5 premières années de sa diffusion.

lité machtlos gegenüber. Ihre Schwäche war vor allem durch die mangelnde Koordinierung und durch die gebietsweise beschränkte Zuständigkeit bedingt.

»Contrôle Général« der kriminalpolizeilichen Fahndung

Die Dienststelle des »Contrôle Général« der kriminalpolizeilichen Fahndung wurde – wie bereits erwähnt – durch Erlaß vom 4. März 1907 mit der grundsätzlichen Aufgabe betraut, die »Auskunftserteilung über Berufsverbrecher zu zentralisieren und Informationen über flüchtige Rechtsbrecher zu verbreiten«. Nach Errichtung der Dienststelle begannen sofort 20 Beamte (1 Commissaire Principal, 2 Commissaires und 17 Inspecteurs spéciaux) damit, die bedeutendsten Verfahren auszuwerten, Aktenhaltungen einzurichten und zu ordnen und das »Bulletin de Police Criminelle« (Fahndungsblatt) zu veröffentlichen. Nachdem die Aufgabe der Koordinierung und Information dergestalt geregelt war, wurde man sich schnell darüber klar, daß die Lösung dieses Problems noch nutzbringender sein könnte, wenn die neu eingerichtete Informationsquelle von einer aktiven und beweglichen Polizei ausgewertet würde.

Regionalbrigaden der Einsatzpolizei

Das war der Grundgedanke, der zum Erlaß vom 30. Dezember 1907 führte. Durch diesen Erlaß wurden 12 Regionalbrigaden der Einsatzpolizei geschaffen (mit insgesamt 12 Commissaires Divisionnaires, 26 Commissaires und 120 Inspecteurs). Die Brigaden waren direkt den Generalstaatsanwälten unterstellt.

Der von Georges Clémenceau unterzeichnete Ministerialerlaß über die Tätigkeit dieser Brigaden umreißt klar deren Aufgabe: »Fahndung und Verfolgung aller Arten von Rechtsbrechern, die von den in ihrer Zuständigkeit eingegengten lokalen Polizeidienststellen nicht gefaßt werden können, durch erfahrene, mit ausgedehnten Befugnissen ausgestattete Beamte – Herstellung von bisher fehlenden Verbindungen zwischen den lokalen Polizeidienststellen – Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf ganz Frankreich – Übernahme von Aufgaben der lokalen Polizei, wo dies nötig wird.«

Ergebnisse

Nach kurzer Zeit ergab sich bereits der Wert dieser Anordnung.

Mit Hilfe des »Bulletin de Police Criminelle« konnten in den ersten fünf Jahren seines Erscheinens 2300 Festnahmen durchgeführt

Quant à l'activité des Commissaires et Inspecteurs attachés soit à la Brigade Centrale du Contrôle Général, soit aux Brigades de province, elle dépassait, par ses résultats, tout ce que l'on pouvait espérer. Un rapport du mois de septembre 1909 est un véritable bulletin de victoire. Nous y lisons par exemple :

« Le 7 mars 1908, c'était l'arrestation à Nice, par des Inspecteurs de la Brigade Centrale, de la pseudo Comtesse de Monteil, qui a passé sa vie à voler. Cette femme s'était fait une spécialité des vols dans les hôtels. L'enquête faite après son arrestation a établi qu'elle avait mis en coupe réglée la plupart des grands hôtels de l'Europe centrale et occidentale et des stations hivernales de tous les pays. Son séjour dans les hôtels de premier ordre qu'elle fréquentait coïncidait presque toujours avec un ou plusieurs vols. Le nombre de ses victimes est incalculable. La Police Mobile a mis fin à ses exploits. Le 2 décembre 1908, la Cour d'Assises des Alpes-Maritimes l'a condamnée à 10 ans de travaux forcés et 10 ans d'interdiction de séjour.

Le 31 octobre 1908, c'était à Paris, à l'Hôtel de Bourgogne, l'arrestation du nommé Cheillan, dit 'Baron Paul', autre rat d'hôtel fameux, qui arrivait d'Allemagne et opérait impunément dans les grands hôtels depuis une dizaine d'années. Cheillan a été condamné à 5 ans de prison et 5 ans d'interdiction de séjour.

Starke, dit 'Willy', arrêté le 29 mars 1909, à Paris, avec les nommés Hornschuh (Albert) et Hornschuh (Hedwig), ses complices. Ces individus faisaient partie d'une bande de voleurs internationaux composée d'une trentaine de malfaiteurs dont deux, les nommés Fouilhoux et Jacquelin, ont été arrêtés à Mulhouse par la Police allemande.

Cette bande, dans moins d'un an, avait commis une soixantaine de cambriolages dans les magasins de bijouterie des grandes villes de l'Europe centrale et occidentale. La valeur des objets volés atteint trois millions de francs.

Leur extradition a été demandée par le gouvernement autrichien pour des vols qualifiés commis par eux à Bozen, dans le Tyrol.

Je rappellerai encore l'arrestation des nommés Bonifassi, Ciccioni, Allegrini, Augerer et Mignon, qui opéraient principalement dans les villes d'eaux et, plus récemment, celle du quatuor Hobart, Brodie, Osborne et Mullin qui opérait dans le monde entier. Pris en surveillance à Vichy, ils furent arrêtés le 21 juillet dernier, à Dinard.

Depuis la création de la Police Mobile, soit depuis environ deux ans, c'est par centaines que se dénombrent les arrestations opérées par la Brigade Centrale pour vols à la tire et à l'esbrouffe, sans compter celles pour vols à l'américaine et pour autres délits.

Enfin, c'est au même service que revient le mérite de l'arrestation de Lablanc, l'assassin de M. Leuthreau, Maire de Dhun-les-Places,

werden. Die Erfolge der Commissaires und Inspecteurs, die der Zentralbrigade des »Contrôle Général« oder den Provinzbrigaden zugeordnet waren, übertrafen alle Erwartungen. Ein Bericht vom September 1909 meldet einen »Sieg« nach dem anderen. Wir lesen dort zum Beispiel:

»Am 7. März 1908 wurde in Nizza von Beamten der Zentralbrigade die angebliche Comtesse de Monteil festgenommen, die ihren Lebensunterhalt aus Diebstählen bestritt. Diese Frau hatte sich auf Hoteldiebstahl spezialisiert. Die Ermittlungen ergaben, daß sie die meisten der großen Hotels in West- und Mitteleuropa sowie die bedeutendsten Winterkurorte in allen Ländern planmäßig „bearbeitet“ hatte. Ihr Aufenthalt in den ersten Hotels fiel fast immer mit einem oder mehreren Diebstählen zusammen. Die Zahl ihrer Opfer ist unübersehbar. Die Einsatzpolizei hat ihrer Tätigkeit ein Ende bereitet. Am 2. Dezember 1908 verurteilte das Schwurgericht des Departements Alpes-Maritimes sie zu 10 Jahren Zwangsarbeit und 10 Jahren Aufenthaltsverbot.

Am 31. Oktober 1908 wurde in Paris im Hotel de Bourgogne ein gewisser Cheillan, genannt „Baron Paul“, festgenommen. Er ist ebenfalls ein berühmter Hoteldieb, der aus Deutschland kam und seit ungefähr 10 Jahren ungestraft die großen Hotels unsicher machte. Cheillan wurde zu 5 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Aufenthaltsverbot verurteilt.

Am 29. März 1909 wurde in Paris ein gewisser Starke, genannt „Willy“, mit seinen Komplizen Albert Hornschuh und Hedwig Hornschuh festgenommen. Die Genannten gehörten zu einer dreißigköpfigen internationalen Diebesbande; zwei andere Mitglieder, Fouilhoux und Jacquelin, wurden von der deutschen Polizei in Mülhausen festgenommen. Diese Bande hatte in weniger als einem Jahr ungefähr 60 Einbrüche in Juweliengeschäfte großer mittel- und westeuropäischer Städte verübt. Der Wert der gestohlenen Gegenstände beträgt drei Millionen Francs. Die österreichische Regierung beantragte ihre Auslieferung wegen schwerer Diebstähle in Bozen/Tirol.

Ich erinnere auch an die Festnahme von Bonifassi, Ciccioni, Allegrini, Augerer und Mignon, die hauptsächlich in Badeorten arbeiteten, sowie an die kürzlich erfolgte Festnahme des Quartetts Hobart, Brodie, Osborne und Mullin, das in der ganzen Welt auftrat. Von Vichy aus wurden sie überwacht und am 21. Juli 1909 in Dinard festgenommen.

Seit der Einrichtung der Einsatzpolizei, das heißt seit ungefähr zwei Jahren, sind Hunderte von Festnahmen wegen Taschendiebstahls, Trickdiebstahls und ähnlicher Vergehen durch die Zentralbrigade erfolgt. Der gleichen Dienststelle ist die Festnahme des Leblanc zuzuschreiben, der den Bürgermeister Leuthreau von Dhun-les-Places im Zug zwischen Laroche und Auxerre unter Umständen ermordete, die

tué en chemin de fer, entre Laroche et Auxerre, dans des circonstances qui sont encore présentes à toutes les mémoires.

Je citerai encore l'arrestation, dans l'Oise, des nommés Laurent (Eugène), Herse (Henri), Levasseur (Joseph) et Lieubray (Robert). Ces individus avaient formé une association de malfaiteurs qui, pendant plusieurs années, a terrorisé les départements de l'Oise et de l'Eure.

L'enquête faite par les Inspecteurs du Contrôle Général releva à leur charge plusieurs assassinats suivis de vols. Arrêtés de mars à décembre 1908, ils furent condamnés; le premier aux travaux forcés à perpétuité, les autres aux travaux forcés à temps.»

Évolution des taches et des services de police judiciaire

Depuis 1907, les services centraux et extérieurs de Police Judiciaire ont mérité de conserver leur réputation d'indépendance et d'efficacité.

Pour des raisons budgétaires beaucoup plus que de technique policière, il faut le reconnaître, le nombre de divisions régionales a plusieurs fois varié. Il fut de :

15 en 1911 – 17 en 1919 – 19 en 1920 –
16 en 1924 – 15 en 1934 – 19 en 1938 –
22 en 1942 ...

Il est aujourd'hui, depuis 1945, de 17.

La liste des besognes imparties aux fonctionnaires de Police Judiciaire a pareillement subi l'influence des époques. La criminalité et l'ordre de priorité donné aux efforts de répression ne sont pas choses immuables. Par exemple, en 1919, les hausses illicites, en 1936 les trafics de monnaies, en 1938 les affaires d'avortement, de nos jours la délinquance juvénile ... ont appelé ou retiennent particulièrement la vigilance policière ... Mais les missions quotidiennes des services qui nous occupent ont toujours consisté à seconder l'autorité judiciaire dans le cadre des dispositions du Code d'Instruction Criminelle et que le nouveau Code de Procédure Pénale a reprise. La force traditionnelle de la Police Judiciaire tient, à n'en pas douter, au fait qu'elle est demeurée au service exclusif de la Loi pénale, malgré certains réajustements de ses attributions.

L'évolution politique, économique, sociale, de toute société moderne conduit à des réglementations de plus en plus complexes. Le surcroît de surveillance nécessaire, par corrélation, exige à certains moments une nouvelle répartition des charges policières entre organismes existants, rénovés ou nouveaux.

C'est ainsi que, pour ne pas étouffer l'essentiel du rôle de la police criminelle sous un

noch allen im Gedächtnis sind. Ich erwähne noch die Festnahme von Eugène Laurent, Henri Herse, Joseph Levasseur und Robert Lieubray im Département Oise. Diese Bande hatte mehrere Jahre lang die Départements Oise und Eure mit Schrecken erfüllt. Nach den von Beamten des Contrôle Général durchgeführten Ermittlungen wurden ihnen mehrere Raubmorde zur Last gelegt. Von März bis Dezember 1908 befanden sie sich in Haft und wurden dann verurteilt; der erste zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, die anderen zu zeitlich befristeter Zwangsarbeit.»

Entwicklung der Aufgaben und Dienststellen der Kriminalpolizei

Seit 1907 haben die Zentral- und Außendienststellen der Kriminalpolizei ihren Ruf der Unabhängigkeit und Wirksamkeit wahren können.

Mehr aus Haushaltsgründen denn aus polizeitechnischen Überlegungen änderte sich die Zahl der Regionaldienststellen mehrfach. Ihre Zahl betrug:

| | | |
|-------------|-------------|-------------|
| 1911 ... 15 | 1919 ... 17 | 1920 ... 19 |
| 1924 ... 16 | 1934 ... 15 | 1938 ... 19 |
| 1942 ... 22 | | |

Seit 1945 gibt es 17 Regionaldienststellen.

Die Art der den Kriminalbeamten zugewiesenen Aufgaben wandelte sich unter dem Einfluß der Zeit ebenfalls. Kriminalität und Dringlichkeit der Bekämpfungsmaßnahmen sind keine unveränderlichen Gegebenheiten. So waren es zum Beispiel 1919 die ungesetzlichen Preissteigerungen, 1936 die Devisenvergehen, 1938 die Abtreibungsfälle und schließlich heute die Jugendkriminalität, die die besondere Wachsamkeit der Polizei erforderten und noch erfordern. Die täglichen Aufgaben der Dienststellen, mit denen wir uns hier beschäftigen, bestanden aber immer schon darin, die Justizbehörden im Rahmen der Vorschriften der Strafprozeßordnung zu unterstützen. Unzweifelhaft verdankt die Kriminalpolizei von jeher ihre Macht der Tatsache, daß sie trotz einiger Änderungen ihrer Aufgaben ausschließlich im Dienst der Strafrechtspflege blieb.

Die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung jeder modernen Gesellschaft führt zu immer vielseitigeren gesetzlichen Regelungen. Die zunehmende notwendige Überwachung bringt zu gewissen Zeiten eine neue Aufteilung polizeilicher Aufgaben unter schon bestehenden, wieder eingerichteten oder neuen Organismen mit sich. Um die wesentliche Aufgabe der Kriminalpolizei – nämlich

bourgeoisement de tâches devenues non pas secondaires mais détachables, on a séparé des organismes originaux :

Les attributions retirées

- 1° En 1934, les Sections spécialisées dans la répression de l'espionnage et des crimes et délits intéressant la sûreté extérieure de l'Etat.

Ces attributions sont devenues celles de la *Direction de la Surveillance du Territoire*.

- 2° En 1936, la section des archives, devenue le *Service Central d'Identification* après s'être grossie des laboratoires d'identité judiciaire et avoir reçu la responsabilité de la conservation et du classement de l'ensemble des dossiers de la Sûreté Nationale.

Les attributions nouvelles

En contre partie, les spécialistes de la police répressive se sont vus chargés :

- 1° de 1931 à 1933, de la Police des Courses et des Jeux.

Le caractère mi-administratif, mi-judiciaire de cette spécialité a maintes fois fait remettre en cause son rattachement à l'une ou à l'autre des grandes branches de la Sûreté Nationale. Après avoir été liée à un Bureau de police administrative (11° Bureau), elle relève maintenant de la Direction des Renseignements Généraux à laquelle elle apporte les échos du monde du turf et des casinos.

- 2° depuis 1942, des affaires économiques et financières.

Cet apport fut considérable.

Le dirigisme économique dont les impératifs du temps de guerre poussèrent les manifestations jusqu'au sévère rationnement de la consommation, a donné son application à la notion d'infraction économique pénalement punissable.

Jusqu'alors, seule la réglementation relative aux fraudes sur les produits et denrées justifiait l'activité d'un service de répression relevant non du Ministre de l'Intérieur mais du Ministre de l'Agriculture. Les Commissariats de Police n'apportaient, et n'apportent encore, à ce service qu'un concours occasionnel.

Peut-être, dans l'avenir, des considérations de santé publique ou de défense de l'économie nationale donneront-elles aux fraudes un caractère de gravité qui motivera l'intervention de la police répressive. Mais ceci n'est qu'une perspective. Par contre, la surveillance des circuits des richesses est déjà affaire de Police.

die Verbrechensbekämpfung – durch ständig zunehmende Aufträge, die zwar nicht zweitrangig, aber doch abtrennbar sind, nicht in Frage zu stellen, hat man folgende Dienststellen von den ursprünglichen Organismen getrennt:

- im Jahre 1934 die Spezialabteilungen zur Bekämpfung der Spionage und der Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staates; dieses Aufgabengebiet wurde der *Direction de la Surveillance du Territoire* zugeteilt.

- im Jahre 1936 die Abteilung für Nachrichtensammlung, die zum »Zentralen Erkennungsdienst« wurde, nachdem sie sich um die erkennungsdienstlichen Laboratorien vergrößert hatte und mit der Aufbewahrung und Einordnung der gesamten Akten der Sûreté Nationale betraut worden war.

Dagegen sahen sich die Fachleute auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung mit folgenden *zusätzlichen* Aufgaben betraut:

1. – von 1931 bis 1933 – mit der polizeilichen Überwachung der Rennplätze und Spiellokale.

Durch den halb verwaltungsmäßigen, halb kriminalpolizeilichen Charakter dieses Fachgebietes wurde seine Zugehörigkeit zu der einen oder anderen der großen Abteilungen der Sûreté Nationale schon mehrere Male in Frage gestellt. Nachdem nunmehr eine Dienststelle der Verwaltungspolizei (das 11. Büro) damit betraut ist, gehört es jetzt zu den Aufgaben der Direction des Renseignements Généraux, der damit alle Informationen über Rennplätze und Kasinos zugänglich werden.

2. – seit 1942 – mit Wirtschafts- und Finanzsachen.

Dieses neue Aufgabengebiet war sehr umfangreich. Die Planwirtschaft, die in der Kriegszeit bis zur strengen Rationierung des Verbrauchs führte, brachte den Begriff des strafbaren Wirtschaftsvergehens mit sich. Bis dahin beschränkte sich die Tätigkeit einer Bekämpfungsstelle, die nicht dem Innenministerium, sondern dem Landwirtschaftsministerium unterstellt war, nur auf Regelungen hinsichtlich der Verfälschung von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen. Die Polizeikommissariate arbeiteten – und arbeiten auch heute noch – nur gelegentlich mit dieser Dienststelle zusammen. Vielleicht wird diesen Verfälschungen in Zukunft mit Rücksicht auf die öffentliche

En effet, ces circuits sont sources de prospérité pour les citoyens et de profits pour le Trésor Public. Infractions financières et infractions fiscales seraient de nature à troubler le climat social et à affaiblir l'autorité de l'Etat si elles se multipliaient. La Police, dont tous les actes ont pour ultime aboutissement la sauvegarde de la paix publique, se doit donc de veiller sur les mouvements et la conservation des avoirs.

Cet aperçu de l'ensemble des tâches de police permet d'entrevoir le schéma des structures chargées de les assurer.

Sous l'autorité du Directeur Général de la Sûreté Nationale, deux séries de services se distinguent. L'une comprenant 2 Directions administratives, la seconde 4 Directions actives.

Les deux premiers grands ensembles ont pour tâches, l'un de préparer les règlements de police (Police générale – Sûreté de l'Etat – Police des Etrangers – Police des Lieux Publics – Police de la circulation, etc. . . .), l'autre d'administrer les moyens d'action: personnels et matériels.

Quant aux 4 Directions actives, elles représentent les services de Police répartis sur le territoire.

Les Polices municipales, constituées d'agents nommés par le maire, chef de la commune, à la tête desquelles le pouvoir central avait simplement placé un de ses représentants, perdirent dans la plupart des cas leur caractère de service communal en 1941. La réforme prit le nom d'étatisation des polices. Depuis, le Ministre de l'Intérieur nomme à tous les emplois, organise les services, assure les dépenses moyennant une faible redevance des budgets locaux.

Sont étatisées les Polices de toutes les villes d'au moins 10.000 habitants. Paris et les communes suburbaines ont toutefois conservé leur « Préfecture de Police » dont, seul, le chef est agent du gouvernement.

Mais cette prise en main de tous les services urbains ne pouvait aller sans la création d'un organisme de coordination. Celui-ci a été réalisé sous le nom de *Direction des Services de Sécurité Publique*. Ce service contrôle l'activité de 500 Commissariats de Police installés en France.

Le Directeur des Services de Sécurité Publique commande, au surplus, aux 59 Compagnies Républicaines de Sécurité, groupes mobiles de gardiens de la Paix, habituellement chargés de la Police et de la protection rou-

Gesundheit und den Schutz der Volkswirtschaft eine größere Bedeutung zugemessen, die das Eingreifen polizeilicher Bekämpfungsstellen gerechtfertigt erscheinen läßt.

Dagegen ist die Überwachung der Finanz-Transaktionen schon jetzt Sache der Polizei. Finanz- und Steuervergehen können das soziale Klima beeinträchtigen und die Autorität des Staates schwächen, wenn sie überhandnehmen. Die Polizei, deren Tätigkeit letztlich die Wahrung des öffentlichen Friedens zum Ziele hat, muß also auch auf diesem Gebiet den Schutz übernehmen.

Dieser Überblick über die Gesamtheit der polizeilichen Aufgaben läßt bereits den Aufbau der damit befaßten Stellen erkennen.

Dem *Generaldirektor der Sûreté Nationale* sind zwei Arten von Dienststellen unterstellt. Die eine umfaßt zwei *Verwaltungsdirektionen*, die andere vier *aktive Direktionen*.

Der einen der beiden Verwaltungsdirektionen obliegt es, die Dienstvorschriften für die Polizei (Allgemeine Polizei – Staatssicherheit – Ausländerpolizei – Polizei für die öffentlichen Gebäude – Verkehrspolizei usw.) auszuarbeiten, während die andere sich mit Personalfragen und sämtlichen materiellen Angelegenheiten befaßt.

Die vier anderen Direktionen repräsentieren die Gesamtheit der Polizeidienststellen in ganz Frankreich.

Die *Kommunalpolizei*, deren Beamte vom Bürgermeister – dem Leiter der Gemeinde – bestellt wurden und an deren Spitze die Zentralgewalt nur einen ihrer Vertreter gesetzt hatte, verlor in den meisten Fällen im Jahre 1941 ihren Charakter als kommunale Einrichtung. Die Reform wurde unter dem Namen »Verstaatlichung der Polizei« durchgeführt. Seitdem ernannt der Innenminister alle Beamten, richtet die Dienststellen ein und deckt die Ausgaben mit Hilfe eines geringen Zuschusses aus dem Gemeindehaushalt.

Verstaatlicht wurden alle Polizeien in Städten mit über 10000 Einwohnern. Paris und die Vorstadtgemeinden behielten jedoch ihre Polizeipräfektur, deren Leiter allein Regierungsbeamter ist.

Die Verstaatlichung der städtischen Polizeien konnte jedoch nicht ohne die Einrichtung einer Koordinierungsstelle vor sich gehen. Diese wurde unter der Bezeichnung »*Direktion der Dienststellen für die öffentliche Sicherheit*« eingesetzt. Sie kontrolliert die Tätigkeit von 500 Polizeikommissariaten in Frankreich.

Dem Leiter dieser Dienststelle sind außerdem 59 »Compagnies Républicaines de Sécu-

rière et mis, en cas de besoin, à la disposition des Préfets, pour les services de maintien de l'Ordre. (L'effectif total des C. R. S. atteint environ 12.000 gardiens).

Les Commissariats spéciaux de Police des chemins de fer et ceux installés auprès des Préfets dans les départements et aux frontières, dans les ports maritimes et aériens, ainsi qu'il a été dit, voient leur activité dirigée par la *Direction des Renseignements Généraux* (supra p. 2).

Une *Direction de la Surveillance du Territoire* a pris – depuis 1934 – comme on l'a vu, la responsabilité de l'organisation et du fonctionnement des services spécialisés dans la répression des atteintes à la sûreté extérieure de l'Etat (supra p. 8).

Et enfin, comme nous l'avons exposé en détail, les organismes régionaux et centraux de la Police Judiciaire relèvent d'un haut fonctionnaire qui reçut successivement, depuis 1907, les titres de Contrôleur Général puis d'Inspecteur Général (1938) et enfin de Directeur (1942), chaque élévation de titre traduisant le développement des services. Les services eux-mêmes changèrent d'appellation. Le Contrôle Général des Recherches Judiciaires devint Inspection Générale des Services de Police Criminelle, puis Direction des Services de Police de Sûreté et enfin *Direction des Services de Police Judiciaire*.

La direction des services de police judiciaire

Le Directeur des Services de Police Judiciaire dirige actuellement un corps d'un millier de spécialistes de la recherche criminelle (non compris les techniciens des laboratoires de photographies, les employés des secrétariats, fichiers, services signalétiques).

Les 4/5 environ de ces effectifs sont répartis dans les 17 Services Régionaux siégeant à Paris – Lille – Rouen – Angers – Orléans – Clermont-Ferrand – Bordeaux – Toulouse – Marseille – Lyon – Dijon – Reims – Rennes – Montpellier – Nancy – Strasbourg – Limoges.

Services centraux

Les services centraux comptent 42 Commissaires de différents grades et 130 Officiers et Officiers Adjoints de Police (antérieurement appelés Inspecteurs de Police).

rité« unterstellt; es handelt sich um motorisierte Einsatzpolizei, die im allgemeinen mit polizeilichen Aufgaben im Verkehr und auf der Straße betraut ist und die in Bedarfsfällen den Präfekten zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verfügung steht (Die »Compagnies Républicaines de Sécurité« umfassen insgesamt etwa 12 000 Beamte).

Die Sonderkommissariate der Bahnpolizei und diejenigen, die bei den Präfekturen der Departements, an den Grenzen sowie in den See- und Flughäfen eingesetzt sind, unterstehen – wie schon gesagt – der Direction des Renseignements Généraux.

Die Direktion der »Surveillance du Territoire« übernahm – wie wir schon erwähnt haben – ab 1934 die Verantwortung für Einrichtung und Tätigkeit der Sonderdienststellen zur Bekämpfung der Angriffe gegen die äußere Sicherheit des Staates.

Die regionalen und zentralen Organe der Kriminalpolizei unterstehen sämtlich einem hohen Beamten, der seit 1907 nacheinander folgende Titel hatte: Contrôleur Général, Inspecteur Général (1938) und zuletzt Directeur (1942), wobei jeder höhere Titel auch eine Weiterentwicklung der Dienststellen bedeutete. Die Dienststellen selbst änderten ebenfalls ihre Bezeichnung. Aus dem »Contrôle Général des Recherches Judiciaires« wurde die »Inspection Générale des Services de Police Criminelle«, dann die »Direction des Services de Police de Sûreté« und schließlich die »Direction des Services de Police Judiciaire«.

Die Direction des Services de Police Judiciaire

Der »Directeur des Services de Police Judiciaire« leitet augenblicklich eine Dienststelle von ungefähr 1000 Fachleuten auf dem Gebiet der Kriminalpolizei (nicht einbegriffen die technischen Angestellten in den Photolabors, die Angestellten in den Sekretariaten, Aktenhaltungen und Vergleichssammlungen).

Ungefähr 4/5 dieser Spezialisten arbeiten in den 17 Regionaldienststellen in Paris – Lille – Rouen – Angers – Orleans – Clermont-Ferrand – Bordeaux – Toulouse – Marseille – Lyon – Dijon – Reims – Rennes – Montpellier – Nancy – Straßburg – Limoges.

Zentraldienststellen

In den Zentraldienststellen arbeiten 42 Commissaires verschiedener Dienstgrade und 130 »Officiers« und »Officiers Adjoints de Police« (früher »Inspecteurs de Police« ge-

Ces derniers chiffres dépassent évidemment d'assez loin ceux des premiers temps. En 1911, le Contrôle Général ne rassemblait que 50 fonctionnaires, Commissaires et Inspecteurs. En 1924, il en comptait 94.

Mais l'organisation dont il s'agit n'a pas pour autant varié dans ses structures essentielles. Celles-ci ont été maintenues en vue de l'accomplissement des 3 missions fondamentales de Direction, de Documentation et d'Action.

L'Administration n'a eu que le souci de spécialiser de plus en plus ses fonctionnaires pour leur permettre de demeurer très près des milieux à surveiller, et ceci non plus seulement sur un plan local que la criminalité moderne déborde, mais à l'échelle nationale et déjà, souvent, internationale.

Si nous ouvrons l'organigramme actuel de la Direction des Services de Police Judiciaire nous y voyons :

- 1° Le *Cabinet du Directeur*, les services de gestion du personnel et des moyens d'action matériels et financiers.
- 2° Une Sous-Direction dite des *Affaires Techniques*.

Celle-ci prend la plus large part à la documentation. Documentation juridique et documentation pratique.

Les quelques fonctionnaires qui sont attachés à la Section «A» étudient les buts et les méthodes de l'action des services de recherches. Ils examinent les résultats et énoncent les doctrines de progrès.

La Section «B», de la même Sous-Direction, est la Section de tradition, l'héritière des premiers éléments du service créé le 4 mars 1907 pour centraliser et diffuser les mandats de justice, les avis de recherches.

Le Bulletin hebdomadaire de Police Criminelle et le Bulletin des Déserteurs et Insoumis ont été remplacés par des fiches individuelles quotidiennement diffusées, celles-ci concernant, bien entendu, ceux qui relèvent des tribunaux militaires aussi bien que des tribunaux civils (57.000 fiches individuelles ont été diffusées en 1959).

Les mesures prescrites pour assurer le respect des lois sur les nomades et autres populations non sédentaires sont également de la compétence de cette Section car il s'agit essentiellement d'un contrôle permanent d'identité et de situation.

nannt). Diese Zahlen liegen natürlich weit über denen der Anfänge: 1911 umfaßte der Contrôle Général nur 50 Beamte – Commissaires und Inspecteurs. 1924 zählte er 94.

Die Organisation hat sich in ihren wesentlichen Zügen jedoch nicht geändert. Sie wurde beibehalten, um die Erfüllung der drei Grundaufgaben – Leitung, Nachrichtensammlung und Einsatz – sicherzustellen. Die Leitung hat sich ständig darum bemüht, ihre Beamten mehr und mehr zu spezialisieren, damit sie mit dem von ihnen zu überwachenden Milieu vertraut bleiben, und zwar nicht nur auf lokaler Ebene, über die die moderne Kriminalität ja hinausgeht, sondern auch auf nationaler und oft auch auf internationaler Ebene.

Wenn wir den derzeitigen *Organisationsplan der Direktion der Kriminalpolizei* aufschlagen, so sehen wir:

1. Das »*Cabinet du Directeur*« mit Personalstelle und Wirtschaftsstelle.
2. Eine Unterdirektion für *fachliche Angelegenheiten*.

Diese hat den größten Anteil an der Sammlung von Unterlagen, und zwar solchen juristischer und fachlicher Art.

Die wenigen Beamten, die zur Abteilung »A« gehören, befassen sich mit den Zielen und Methoden der kriminalpolizeilichen Tätigkeit. Sie werten die Ergebnisse aus und geben Anweisungen, mit deren Hilfe Fortschritte erzielt werden sollen.

Die Abteilung »B«, die bereits am 4. März 1907 eingerichtet wurde, hat die Aufgabe, Gerichtsbeschlüsse und Fahndungsausschreibungen zu zentralisieren und zu veröffentlichen.

Das wöchentliche »Bulletin de Police Criminelle« und das »Bulletin des Déserteurs et Insoumis« (Deserteure und Dienstflüchtige) werden durch täglich erscheinende Einzelkarten (fiches individuelles), die sowohl die den Militärgerichten als auch die den Zivilgerichten unterstehenden Personen betreffen, ergänzt (1959 wurden 57.000 dieser Einzelkarten verteilt).

Die Anordnungen zur Durchführung der Gesetze betr. Umherziehende und andere nicht sesshafte Bevölkerungsteile fallen ebenfalls unter die Zuständigkeit dieser Abteilung.

3° Une Sous-Direction des *Affaires Criminelles* et une Sous-Direction des *Affaires Economiques et Financières*.

Ces appellations sont suffisamment explicites pour définir les attributions des services qu'elles désignent.

Chaque Sous-Direction est hiérarchiquement organisée en sections et en groupes pour l'application du principe de spécialisation. Certes, le nombre de groupes a dû s'accroître en fonctions de l'extension de compétence « *ratione materiae* » de la Police Judiciaire (supra p. 8) – (On comptait 8 groupes en 1922. Il en existe actuellement 15 dans l'ensemble des deux Sous-Directions considérées). Mais leur rôle n'a pas changé : « rechercher les mal-fauteurs opérant sur l'ensemble du territoire et notamment ceux que les services locaux ou régionaux ne sont pas en mesure d'atteindre ».

A cette fin, une sérieuse documentation est nécessaire. Celle-ci est contenue dans les fichiers dits « de spécialités » se rapportant non seulement à l'identité des individus mais encore à leurs habitudes, à leurs relations, etc. . . .

Les chefs de sections ayant, généralement, le grade de Commissaire Divisionnaire, contrôlent l'activité des agents des groupes auxquels sont « polyvalents » en ce sens qu'ils peuvent être aussi bien chargés d'analyser un dossier que d'exploiter, par enquête sur place, les conclusions d'une synthèse.

Les sections rapprochent, en principe, les groupes traitant les affaires susceptibles d'avoir des affinités d'auteurs ou de moyens. Par exemple : agressions et cambriolages – exercice illégal de la médecine et avortement – escroqueries et infractions aux lois sur la construction – infractions à la réglementation des sociétés et infractions fiscales, etc. . . .

L'ensemble des activités des services centraux donne, chaque année, des résultats appréciables. L'an passé, 4.165 affaires traitées entraînent l'inculpation de 1.432 individus.

Affaires internationales

La lecture de l'organigramme dispense d'énumérer ici les 15 groupes existants et de détailler leurs attributions respectives.

Cependant, 3 rubriques méritent une particulière attention,

3. Eine Unterdirektion für *Kriminalsachen* und eine Unterdirektion für *Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten*.

Die Bezeichnungen erklären die Aufgaben dieser Dienststellen, ohne daß weitere Bemerkungen notwendig sind.

Jede dieser Unterdirektionen ist in Anwendung des Grundsatzes der Spezialisierung in *Abteilungen* und *Gruppen* aufgeteilt. Die Zahl der Gruppen mußte natürlich entsprechend der Ausdehnung der Kompetenzen und der Erweiterung des Arbeitsgebietes der Kriminalpolizei im Laufe der Zeit vergrößert werden (1922 gab es 8 Gruppen; zur Zeit gibt es innerhalb der beiden hier in Frage kommenden Unterdirektionen 15 Gruppen). Ihre Aufgabe hat sich jedoch nicht geändert: »Fahndung nach Rechtsbrechern im ganzen Gebiet Frankreichs, besonders nach denen, die von lokalen oder regionalen Dienststellen nicht gefaßt werden können.« Zu diesem Zweck sind fundierte Unterlagen notwendig. Diese sind in den sog. Spezialkarteien enthalten, die sich nicht nur auf die Identität, sondern auch auf Gewohnheiten, Beziehungen usw. der fraglichen Personen erstrecken.

Die *Abteilungsleiter*, die im allgemeinen den Dienstgrad eines Commissaire Divisionnaire (= Oberst der Armee) haben, überwachen die Tätigkeit der Beamten der einzelnen Gruppen, die in dem Sinne »polyvalent« (vielfach verwendbar) sind, daß sie ebenso damit beauftragt werden können, einen Vorgang auszuwerten, wie die Ergebnisse einer Synthese durch eine Ermittlung an der Front zu untermauern.

Im allgemeinen sind in den Abteilungen die Gruppen vereinigt, die die Sachen bearbeiten, welche entweder durch die Täter oder die Mittel der Tatbegehung in Beziehung zueinander stehen könnten. Zum Beispiel: Überfall und Einbruch, illegale Ausübung der Medizin und Abtreibung, Betrug und Verstoß gegen die Baugesetze, Verstoß gegen die Bestimmungen über Gesellschaften und Steuer- vergehen usw.

Die gesamte Tätigkeit der Zentraldienststellen führt in jedem Jahr zu beachtlichen Ergebnissen. Im vergangenen Jahr wurde bei insgesamt 4165 bearbeiteten Fällen gegen 1432 Personen Anzeige erstattet.

Internationale Angelegenheiten

Ein Blick auf den Organisationsplan erspart es uns, die 15 bestehenden Gruppen und ihre einzelnen Arbeitsgebiete aufzuzählen. Drei Untergruppen verdienen jedoch besonders hervorgehoben zu werden.

Au titre du Secrétariat de Direction : *Relations internationales* (B. C. N.) et, dans le cadre des Sous-Directions :

- 1° *Office Central* pour la répression du trafic illicite des *stupéfiants*,
- 2° *Office Central* pour la répression du *faux monnayage*.

Une édition plus récente de l'organigramme mentionnerait un 3ème *Office*, légalement créé il y a quelques mois, pour la répression de la *traite des Etres Humains*.

Le Bureau Central National et les Offices témoignent de l'aspect international de nombreux rôles dévolus à la Direction des Services de Police Judiciaire.

Dès ses premières activités, et les résultats obtenus dès 1909 l'ont révélé, la Police Judiciaire a affirmé sa vocation à entrer dans le cercle des relations inter-Polices.

Aussi, lorsqu'en 1928, les Etats membres de la Commission Internationale de Police Criminelle, siégeant à Vienne, décidèrent de créer, chez chacun d'eux, un organisme ayant mission de réunir toute documentation concernant les malfaiteurs internationaux, c'est tout naturellement auprès du *Contrôle Général des Recherches* que le *Bureau Central* français fut installé.

Aujourd'hui, notre Bureau Central connaît un mouvement de courrier portant sur 150 à 200 correspondances par jour!...

La criminalité s'est largement inscrite dans l'évolution des activités humaines devant lesquelles les frontières s'effacent!

Par ailleurs, la Société des Nations avait créé une Commission consultative de l'Opium et une Commission consultative de la traite des Femmes et des Enfants.

Des conventions internationales furent signées en vue de faciliter la poursuite des trafiquants, notamment par l'échange direct des renseignements les concernant.

Conformément à ces conventions, la France décida de créer les Offices Centraux précédemment cités et nul ne pouvait en recevoir la responsabilité mieux que le chef de la Police Judiciaire qui disposait déjà des personnels spécialisés en ces matières pour l'ensemble du territoire.

Le Directeur des Services de Police Judiciaire attache à la police internationale le plus sincère intérêt.

L'Organisation Internationale de Police Criminelle – Interpol – a son siège à Paris. La France veut y apporter les plus larges concours, nous serions tentés de dire une participation « modèle ».

Im Direktionssekretariat: die Untergruppe *Internationale Beziehungen* (*Nationales Zentralbüro der IKPO*)

und im Rahmen der Unterdirektionen die Untergruppen

Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels,

Zentralstelle zur Falschgeldbekämpfung.

Eine spätere Ausgabe des Organisationsplanes wird noch eine *dritte Zentralstelle*, und zwar die zur Bekämpfung des *Menschenhandels*, erwähnen, die vor einigen Monaten durch Gesetz eingerichtet wurde.

Das Nationale Zentralbüro und die Zentralstellen zeugen von dem internationalen Charakter zahlreicher Aufgaben, die der »*Direction des Services de Police Judiciaire*« zufallen.

Die Kriminalpolizei hat seit den Anfängen ihrer Tätigkeit bewiesen, daß sie berufen ist, im Rahmen der internationalen polizeilichen Beziehungen mitzuarbeiten. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit seit 1909 bestätigen dies.

Als daher die Mitgliedstaaten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission im Jahre 1928 beschlossen, in ihren Ländern Dienststellen zur Sammlung aller Unterlagen über internationale Rechtsbrecher einzurichten, war es ganz natürlich, daß das *französische Zentralbüro* beim »*Contrôle Général*« der kriminalpolizeilichen Ermittlungen eingerichtet wurde. Heute erledigt unser Zentralbüro im täglichen Schriftverkehr etwa 150 bis 200 Ein- und Ausgänge.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß schon der Völkerbund einen beratenden Opiumausschuß und einen beratenden Ausschuß zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels hatte. Internationale Abkommen wurden unterzeichnet, welche die Verfolgung der Händler erleichtern und einen direkten Informationsaustausch über sie ermöglichen sollten. Diesen Abkommen entsprechend beschloß Frankreich, die hierzu erforderlichen Zentralstellen einzurichten. Niemand hätte die Verantwortung dafür besser übernehmen können als die Kriminalpolizei, die schon über Fachleute auf diesem Gebiet verfügte und bisher für rein französische Angelegenheiten zuständig gewesen war. Der »*Directeur des Services de Police Judiciaire*« mißt der Tätigkeit der internationalen Polizei größte Bedeutung bei.

Frankreich bemüht sich, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – Interpol – weitgehende Unterstützung zu gewähren und – man möchte sagen, einen »Musteranteil« zu leisten.

Sur le plan des résultats – bien plus probants que les meilleures déclarations d'intention – nous citerons, par exemple, 3 affaires récentes qui démontrent bien l'intérêt de la collaboration des polices et surtout la volonté de la France de la servir par beaucoup d'initiatives.

I – *Rapt d'enfants* (affaire Godard) –

Un hebdomadaire français relate la disparition d'une dame Skogen, épouse séparée Godard, avec ses deux enfants, âgés de 7 ans et 3 ans. La Police Judiciaire ouvre une enquête.

Les recherches entreprises dans la région parisienne, sur de rares témoignages, demeurent sans résultat.

Cependant, le Bureau Central National français dispose de quelques renseignements qu'il communique aux Bureaux Centraux Nationaux allemand et norvégien (Mme Godard étant d'origine norvégienne).

Les résultats ne sont encore guère fructueux.

Les recherches sont alors orientées vers l'Argentine, le Brésil et le Paraguay où la fugitive était susceptible de s'être réfugiée.

Cette fois, sa trace est retrouvée en Argentine, puis au Brésil.

Le départ de France des jeunes Godard avait été rendu possible par la présentation d'un faux certificat marital rédigé par l'amant de leur mère.

Dans le courant d'octobre dernier, les deux enfants pouvaient être rapatriés et rendus à leur père qui en avait reçu la garde par décision de justice.

II – *Détournement d'automobiles* –

A – Un trafic de voitures automobiles entre la République Fédérale d'Allemagne, la France et l'Espagne se manifeste. Environ 150 véhicules volés ou détournés en Allemagne auraient été envoyés en Espagne via l'Andorre.

Cette situation provoque une grande émotion chez ceux pratiquant en Allemagne la location sans chauffeur.

En mai 1959, un dispositif est mis en place par la Direction des Services de Police Judiciaire de la Sûreté Nationale avec le concours des autorités locales d'Andorre.

Il se révèle particulièrement efficace. Une cinquantaine de voitures suspectes passées en Andorre sont saisies, grâce à la compréhension du Bayle français inaugurant ainsi un nouveau droit coutumier. Une trentaine de coupables sont maintenus en état d'arrestation en Andorre, puis transférés à la Maison d'Arrêt de Perpignan pour être extradés. Environ 70 autres sont identifiés en France et arrêtés à l'étranger.

Cette action menée, à l'origine, au profit des autorités de la République Fédérale d'Allemagne a permis de découvrir d'autres trafics ayant pour victimes des Néerlandais, des Suisses et des Britanniques (il faut citer à ce

Hinsichtlich der Ergebnisse der Zusammenarbeit – die ja viel überzeugender sind als die besten Absichten – sollen nur drei Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit aufgeführt werden:

1. Fall:

Kindesentführung (Fall Godard)

Eine französische Wochenzeitung berichtet über das Verschwinden einer Frau Godard mit ihren beiden 7- und 3jährigen Kindern. Frau Godard, geborene Skogen, lebte in getrennter Ehe. Die Kriminalpolizei leitet Ermittlungen ein. Anhand weniger Hinweise werden Nachforschungen in der Gegend von Paris durchgeführt, die ergebnislos bleiben. Das Französische Zentralbüro verfügt jedoch über einige Nachrichten, die es an die Nationalen Zentralbüros der Bundesrepublik Deutschland und Norwegens weitergibt (Frau Godard ist norwegischer Abstammung).

Auch in diesen Ländern sind die Nachforschungen negativ. Daraufhin werden Anfragen nach Argentinien, Brasilien und Paraguay gerichtet, wohin die Genannte sich geflüchtet haben könnte. Man findet ihre Spur zunächst in Argentinien, dann in Brasilien wieder.

Die Ausreise der beiden Kinder aus Frankreich war möglich gewesen, weil eine falsche Heiratsurkunde – vom Geliebten ihrer Mutter hergestellt – vorgelegen hatte. Im vergangenen Oktober konnten die Kinder nach Frankreich zurückgebracht und ihrem Vater übergeben werden, der durch gerichtlichen Entscheid das Sorgerecht erhalten hatte.

2. Fall:

Autounterschlagungen

a) Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Spanien wird ein illegaler Autohandel festgestellt. Ungefähr 150 in Deutschland gestohlene oder unterschlagene Fahrzeuge sollen über Andorra nach Spanien gebracht worden sein. Diese Tatsache verursacht bei den Autovermietern in Deutschland große Aufregung. Im Mai 1959 werden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden von Andorra durch die Direktion der Kriminalpolizei bei der Sûreté Nationale gewisse Vorkehrungen getroffen. Diese erweisen sich als außerordentlich wirksam. Dank dem Entgegenkommen des französischen Vertreters (Bayle) in Andorra werden dort ungefähr 50 verdächtige Wagen sichergestellt. Etwa 30 Beschuldigte werden zunächst in Andorra in Haft gehalten und dann bis zu ihrer Auslieferung in das Untersuchungsgefängnis von Perpignan überführt. Etwa 70 andere Personen werden in Frankreich identifiziert und im Ausland festgenommen.

Bei dieser Aktion, die ursprünglich im Interesse der Bundesrepublik Deutschland gestartet wurde, entdeckte man noch andere illegale Schmuggelaffären, deren Opfer Niederländer, Schweizer und Engländer waren (Ich erinnere

sujet l'affaire St-Leger. Une dizaine de voitures ont été volées à Londres et retrouvées en Espagne).

B – Entre le 2 août 1958 et le 21 septembre 1959, un sieur Taylor, en se servant de fausses pièces d'identité ou de permis de conduire falsifiés aux noms de Starkey, Thompson, Tapworth, Stafleigh, Earnleith, a détourné douze voitures automobiles qu'il avait louées en Allemagne, en Suisse et en Belgique.

Le B. C. N. français est saisi. Les recherches de la Police Judiciaire permettent d'appréhender Taylor à Paris, le 10 décembre 1959.

Deux voitures, Mercedes 190 et 200, sont retrouvées en sa possession et saisies.

Taylor fait également l'objet de poursuites à Paris, pour falsification de mandats-poste et de livrets de Caisse d'Épargne français.

Services régionaux rôle et organisation

Ainsi, dans tous les domaines qui lui sont confiés, la Direction des Services de Police Judiciaire démontre son efficacité. Dès les premiers jours, le système centralisé s'avéra parfaitement conçu. L'activité maintenue des Services Régionaux en apporte la preuve. La dernière statistique annuelle met 10.760 arrestations à l'actif des 17 Brigades.

Les personnels des Brigades Régionales n'ont pas une spécialisation aussi poussée que leurs collègues des services centraux. Ils ne trouveraient pas tous leur plein emploi. Deux grandes branches s'offrent seulement à leurs aptitudes : les affaires criminelles : meurtres, vols, incendies, etc. . . . et les affaires financières : trafics, banqueroutes, etc. . . .

Cependant, dans certaines régions où la population, plus dense, engendre une criminalité plus forte, des enquêteurs sont particulièrement avertis de certains délits tels que : agressions et cambriolages (ils constituent un groupe de répression du banditisme ou G. R. B.), vols dans les gares et lieux publics, sabotages, avortements, délits des mineurs, etc. . . .

Par ailleurs, un rôle important de documentation est imparté aux Services Régionaux.

Documentation

Chacun d'eux tient un fichier dit « complet » vers lequel convergent les diffusions émises de Paris et les renseignements relatifs aux plus importantes affaires traitées par les Commissariats de Police de la région. Il est bien évident, en effet, que si les organismes de Sécurité Publique sont surtout responsables de l'ordre dans la rue, ils sont également

in diesem Zusammenhang an den Fall St. Leger, bei dem es sich um ungefähr 10 in London gestohlene und in Spanien sichergestellte Wagen handelte).

b) Zwischen dem 2. August 1958 und dem 21. September 1959 unterschlug ein gewisser Taylor, der falsche Ausweispapiere oder gefälschte Führerscheine auf die Namen Starkey, Thompson, Tapworth, Stafleigh und Earnleith benutzte, zwölf Wagen, die er in Deutschland, in der Schweiz und in Belgien gemietet hatte. Das Französische Zentralbüro wird mit der Sache befaßt. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei führen zur Festnahme des Taylor am 10. Dezember 1959 in Paris. Zwei Wagen, ein Mercedes 190 und ein Mercedes 220, wurden bei ihm sichergestellt. Gegen Taylor läuft in Paris außerdem ein Strafverfahren wegen Fälschung von Postanweisungen und Sparkassenbüchern.

Regionaldienststellen – Aufgaben und Organisation –

Das System der Zentralisierung hat sich von den ersten Tagen an bewährt. Die Tätigkeit der Regionaldienststellen liefert dafür den Beweis. In der letzten Jahresstatistik sind bei 17 Brigaden 10760 Festnahmen erfaßt.

Die Angehörigen der Regionalbrigaden sind nicht in dem Maße spezialisiert wie ihre Kollegen bei den Zentraldienststellen. Eine derartige Spezialisierung würde nicht voll ausgenutzt. Für sie kommen zwei große Sachgebiete in Frage: *Kriminalsachen* (Morde, Diebstähle, Brandstiftungen usw.) und *Finanzangelegenheiten* (Illegaler Handel, Bankrott usw.).

Manche Gegenden mit größerer Bevölkerungsdichte haben jedoch eine stärkere Kriminalität. Die Ermittlungsbeamten haben dort auch andere Vergehen zu bearbeiten, wie z. B. Überfälle und Einbrüche (sie bilden dann eine sog. »Groupe de répression du banditisme« oder G. R. B. – eine Bandenbekämpfungsgruppe), Diebstahl in Bahnhöfen und auf öffentlichen Plätzen, Sabotageakte, Abtreibungen, Vergehen von Minderjährigen usw. Außerdem fällt den Regionaldienststellen eine wichtige Aufgabe in der Nachrichtensammlung zu.

Nachrichtensammlung

Jede Regionaldienststelle unterhält eine umfassende Kartei, in der alle aus Paris kommenden Mitteilungen erfaßt sind und Auskünfte über die bedeutendsten Fälle, die von den Polizeikommissariaten der Region bearbeitet werden, gesammelt sind. Wenn auch die Dienststellen der Öffentlichen Sicherheit vor allem für die Ordnung auf der Straße ver-

qualifiés pour enquêter sur les flagrants délits et sur les affaires pénales courantes : vols domestiques, coups et blessures, etc. . . .

A ce titre, les Chefs des Commissariats urbains relèvent directement des Parquets. Mais, au surplus, ils sont soumis à l'autorité dite « fonctionnelle » des Commissaires Divisionnaires de Police Judiciaire qu'ils tiennent informés des affaires suivies et dont ces derniers apprécient les solutions.

Le service signalétique et des diffusions du Service Régional de Police Judiciaire informe, en retour, les Commissariats de tout ce qui est susceptible de requérir leur intervention.

Enfin, un laboratoire photographique régional, secondé par les postes d'identité installés auprès des plus importants Commissariats, établit et rassemble les documents d'identification (photos et fiches dactyloscopiques) des individus appréhendés dans la région.

Relations

A l'échelon régional, on le voit, les spécialistes de la Police Judiciaire – enquêteurs et techniciens – sont amenés à entretenir des relations avec les autres services de Police et de Gendarmerie et avec les autorités judiciaires et administratives avec lesquelles ou pour le compte desquelles ils oeuvrent.

Le Code de Procédure Pénale rappelle les principes de ces relations :

Article D. 2 –

Les Officiers de Police Judiciaire des différents corps ou services entretiennent, à tous les échelons, des relations de coopération et d'aide réciproque.

Article D. 3 –

Dès qu'il est informé d'un crime ou délit flagrant, l'Officier de Police Judiciaire local prévient le Procureur de la République.

Article D. 4 –

Le magistrat fait appel aux fonctionnaires des Services de Police Judiciaire dans les cas de nécessité. Le concours de ces fonctionnaires peut se révéler indispensable lorsque l'enquête exige soit une spécialisation technique, soit des recherches dépassant le cadre territorial local, soit des investigations auprès d'administrations, offices ou organismes nationaux ou internationaux, soit lorsque le crime ou le délit est présumé avoir été commis par des délinquants professionnels itinérants ou par des bandes organisées, soit lorsque le mode des investigations exige des surveillances spéciales, la pénétration en certains milieux.

responsables, so sind sie daneben verpflichtet, bei offenkundigen Vergehen und häufig vorkommenden Straftaten, wie Diebstahl durch Hausangestellte, Körperverletzung usw., einzugreifen und die ersten Ermittlungen zu führen. In diesem Arbeitsbereich unterstehen die Leiter der Stadtkommissariate den Staatsanwaltschaften. Außerdem sind sie jedoch der Fachaufsicht der Commissaires Divisionnaires der Kriminalpolizei unterstellt, die sie über die bearbeiteten Fälle unterrichten und die die abgeschlossenen Fälle beurteilen. Die Abteilung für Fahndungs- und Meldewesen bei den Regionalen Dienststellen teilt ihrerseits den Kommissariaten alles das mit, was deren Eingreifen erforderlich machen könnte. Schließlich wird in einem regionalen Photolabor, das mit den Erkennungsdiensten der bedeutendsten Kommissariate zusammenarbeitet, das erkennungsdienstliche Material (Lichtbilder und Fingerabdruckblätter) der in der Region festgenommenen Personen aufgenommen und gesammelt.

Zusammenarbeit

Die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei – Ermittlungsbeamte und Techniker – müssen auf regionaler Ebene Verbindung zu anderen Polizei- und Gendarmerie-Dienststellen unterhalten sowie zu den Justiz- und Verwaltungsbehörden, mit denen oder für die sie arbeiten.

Die *Strafprozeßordnung* stellt die Grundsätze für diese Verbindungen auf:

Art. D. 2

Die Polizeibeamten der verschiedenen Einheiten und Dienststellen unterhalten Beziehungen zueinander durch Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung.

Art. D. 3

Sobald der Beamte der örtlichen Kriminalpolizei Kenntnis von einem verübten Verbrechen oder Vergehen erhält, benachrichtigt er den Staatsanwalt.

Art. D. 4

Die Gerichte wenden sich im Bedarfsfalle an die Beamten der Kriminalpolizei. Die Unterstützung dieser Beamten kann unentbehrlich werden, wenn die Ermittlungen fachliche Spezialkenntnisse, Nachforschungen über den unterstellten Bezirk hinaus, bei Verwaltungen, Ämtern, nationalen oder internationalen Stellen erfordern, wenn das Verbrechen oder Vergehen vermutlich von reisenden Berufsverbrechern oder organisierten Banden verübt wurde und schließlich, wenn die Ermittlungen besondere Überwachungsmaßnahmen und das Eindringen in gewisse Kreise erfordern.

Article D. 5 -

Les militaires de la Gendarmerie et les fonctionnaires de la Police Judiciaire collaborent constamment dans l'intérêt de la Justice. Ils mettent en commun leur compétence, leurs aptitudes et les moyens complémentaires dont ils disposent.

Les fonctionnaires de Police Judiciaire n'ont trouvé dans ces textes réglementaires de fraîche date (mars 1959) que la confirmation de leurs usages, nés de la nécessité de coordination qui présida à la création de leurs services.

Dans la première circulaire adressée aux divers services de Police, en 1908, le Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur, Georges Clémenceau écrivait sur le rôle des Brigades Mobiles :

« J'entends que le personnel des Commissariats prête à celui des Brigades Mobiles une aide loyale et empressée. Toutes les bonnes volontés doivent se donner carrière. Chacun doit avoir sa part d'initiative et de la besogne, sa part de succès et de récompense. »

C'est dans cet esprit que les services de Police Judiciaire poursuivent leurs tâches au sein de l'administration.

La Direction des Services de Police Judiciaire sait qu'elle devra toujours davantage satisfaire cette exigence des Temps. Ses hommes sont toujours prêts à mieux faire et elle a le souci d'améliorer leurs armes.

Au cours des récentes années, les Services Régionaux ont été largement dotés d'automobiles.

Actuellement, un effort sérieux est entrepris pour l'équipement radio-téléphonique.

Depuis 1949, il devient de plus en plus courant de « filmer » les reconstitutions criminelles. Grâce à la caméra, les policiers, les magistrats, les jurés peuvent aller plus avant dans l'exacte connaissance d'une affaire, de son climat, de ses circonstances et d'un coupable dont toutes les attitudes et tous les réflexes se trouvent saisis.

Très prochainement, enfin, des fichiers mécanographiques et plus tard, sans doute, électroniques, constitueront la mémoire fidèle dans laquelle les récidivistes « imprimeront » sous tous leurs aspects (état civil, signalement, habitudes) leurs néfastes personnalités. Cette puissance nouvelle au service des policiers fera que la Société se sentira mieux protégée, la Justice plus prompte et plus certaine. Et la Police Judiciaire, en se fortifiant, gagnera les moyens de devenir toujours plus humaine, selon nos vœux.

Art. D. 5

Die Gendarmerie und die Kriminalpolizei arbeiten ständig im Interesse der Justiz zusammen. Bei ihrer Arbeit setzen sie ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Hilfsmittel gemeinsam ein.

Die Beamten der Kriminalpolizei haben in diesen kürzlich (März 1959) erlassenen Bestimmungen nur eine Bestätigung ihrer bisherigen Arbeitsweise gefunden, die aus der gleichen Notwendigkeit der Koordinierung erwachsen ist, die Ursache der Errichtung ihrer Dienststellen war.

In seinem ersten Rundschreiben aus dem Jahre 1908 an die verschiedenen Polizeidienststellen schrieb der Ministerpräsident und Innenminister Georges Clémenceau über die Aufgabe der Einsatzbrigaden:

»Ich wünsche, daß die Kommissariate die Einsatzbrigaden bereitwillig und pflichtgetreu unterstützen. Der gute Wille aller muß sich zeigen. Jeder soll seinen Anteil an Einsatz und Arbeit, an Erfolg und Belohnung haben.«

In diesem Geist sieht die Kriminalpolizei ihre Aufgabe innerhalb der Verwaltung auch heute.

Die Direktion der Kriminalpolizei weiß, daß sie den Ansprüchen der Zeit immer mehr gerecht werden muß. Ihre Männer sind stets bereit, noch bessere Arbeit zu leisten. Sie bemüht sich, auch ihre Mittel ständig zu verbessern. Im Laufe der letzten Jahre wurden die Regionaldienststellen weitgehend mit Kraftfahrzeugen versehen. Augenblicklich wird die Funkausrüstung stark verbessert.

Seit 1949 wird es immer gebräuchlicher, die Rekonstruktion von Kriminalfällen zu filmen. Durch die Kamera erhalten Polizeibeamte, Richter und Geschworene eine bessere Kenntnis des Falles. Sie dringen leichter in die Atmosphäre und Umstände des Falles ein und machen sich ein besseres Bild vom Beschuldigten, dessen Verhalten und dessen Reaktionen in allen Einzelheiten festgehalten werden.

In Kürze werden außerdem Karteien auf mechanographischer und später zweifellos auf elektronischer Grundlage das sichere Gedächtnis darstellen, in das die Rückfälligen ihre gefährliche Persönlichkeit unter allen Gesichtspunkten (Personalien, Beschreibung, Gewohnheiten) einprägen werden. Dieses neue Machtmittel in der Hand der Polizei wird der Gesellschaft das Gefühl größeren Schutzes und der Justiz die Überzeugung schnellerer und sicherer Arbeit verleihen. Die auf diese Weise gestärkte Kriminalpolizei aber erhält die Mittel, den Menschen immer nützlicher zu werden, womit sich nur ein alter Wunsch erfüllt.

DIRECTION GENERALE de la SURETE NATIONALE

Direction des Services de Police Judiciaire

Organisation
des
Services Centraux
et des
Services Exterieurs

Certaines modifications de structures viennent d'intervenir à l'échelon central de la Direction des Services de Police Judiciaire.

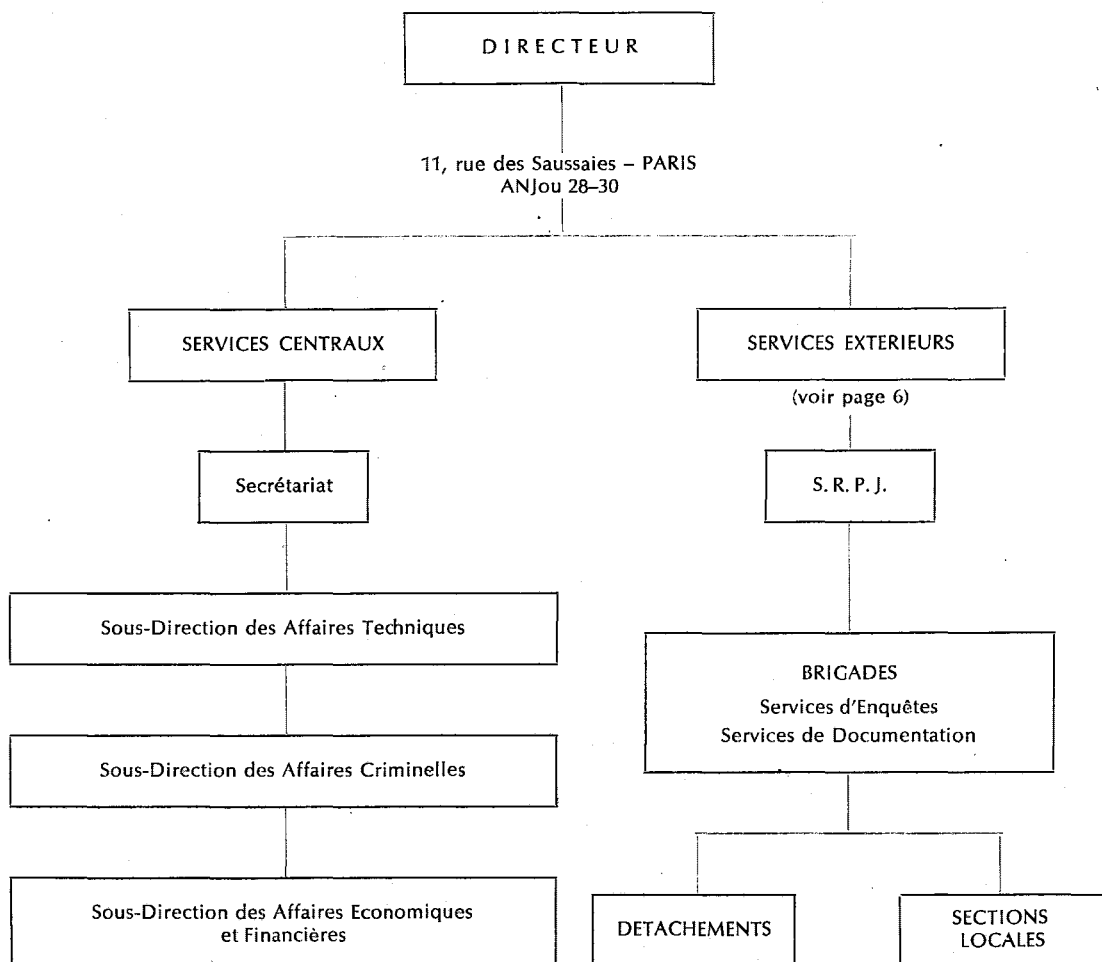
Trois Sous-Directions y ont été maintenues, mais l'une d'elles a vu ses attributions radicalement modifiées. Elle est devenue le service pivot de la doctrine et de la documentation sous l'appellation de « SOUS-DIRECTION DES AFFAIRES TECHNIQUES ».

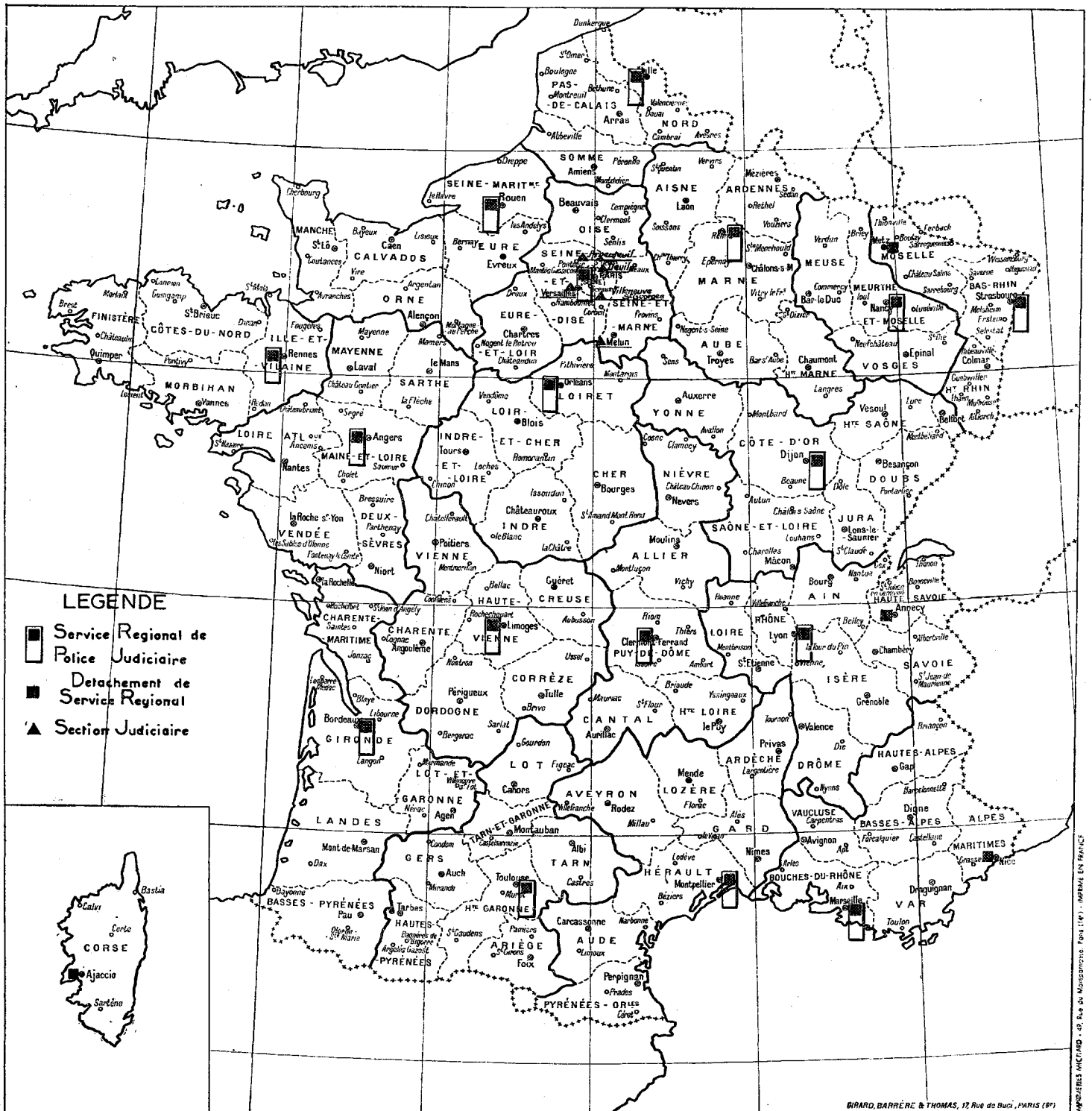
Pourquoi une telle réforme ?

Parce que, leur rôle devenant de plus en plus étendu et délicat, les fonctionnaires, officiers ou agents de Police Judiciaire, ont besoin d'être de mieux en mieux instruits de leurs devoirs et assurés de leurs droits. Par ailleurs, pour demeurer efficaces, les services doivent être toujours plus rationnellement organisés et judicieusement équipés, l'équipement principal étant celui qui multiplie et améliore les sources dans lesquelles tout enquêteur doit puiser les règles et les substances premières de son action.

Les deux autres Sous-Directions se partagent désormais, selon la seule logique et sous leur claire désignation la connaissance des crimes et délits portant atteinte aux personnes ou aux biens.

ORGANISATION GENERALE





SERVICES CENTRAUX

DIRECTEUR

SOUS-DIRECTION DES AFFAIRES CRIMINELLES

1^{re} SECTION

Groupe A

Assassinats – Meurtres
Empoisonnements.
Découverte de cadavres.
Agressions – Vols à main armée.
Associations de malfaiteurs
Evasion – Recel de malfaiteurs.
Proxénétisme.
Traite des êtres humains.
Publications licencieuses.

Groupe B

Cambriolages.
Vols dans les établissements publics, églises, musées, châteaux, etc...
Recel.
Exécution de mandats de justice.

2^e SECTION

Groupe C

Office Central pour la répression du trafic illicite des stupéfiants (infractions à la législation sur la fabrication et le commerce – Vols).
Exercice illégal de la médecine et de la pharmacie.

Groupe D

Crimes et délits envers l'enfant.
Avortements, infanticides.
Fugues de mineurs, enlèvements.
Attentats aux mœurs – Viols.

3^e SECTION

Groupe E

Faux en matière de passeports et de cartes d'identité.
Délits relatifs à l'état civil.
Contrefaçon des sceaux de l'Etat en matière d'état civil.
Usurpation de titres et de fonctions.
Corruption de fonctionnaires.
Violation du secret professionnel.

Groupe F

Vols d'automobiles et vélocycleurs.
Falsification de documents concernant la circulation automobile.
Délits de fuite.

4^e SECTION

Groupe G

Terrorisme.
Trafic d'armes et d'explosifs.
Incendies, destructions, sabotages.
Rébellion contre les représentants de la Force publique et des administrations.
Affaires nord-africaines.
Délits de presse.

Groupe H

Infractions au Code de Justice Militaire.
Provocation à la désobéissance, démoralisation de l'Armée.
Affaires relatives aux lois concernant les Anciens Combattants.

SECRETARIAT

Courrier.
Affaires réservées.
Presse.
Relations internationales (B.C.N.).

Gestion des moyens d'action :
Personnel.
Matériel.
Crédits.

SOUS-DIRECTION DES AFFAIRES TECHNIQUES

SECTION A

Doctrines et applications

Groupe 1

Etudes des principes et méthodes d'action.
Documentation générale de Droit Pénal et de Procédure.
Relations avec les autorités administratives et judiciaires.
Statistiques de criminalité.

Groupe 2

Coordination des services extérieurs.
Structure et fonctionnement des services.
Détermination et contrôle d'utilisation des moyens d'action.

SECTION B

Documentations spéciales

Groupe 1

Diffusion de recherches judiciaires et administratives.
Etude des situations pénales – Prescription – Amnistie.
Séjour des étrangers.

Groupe 2

Police des forains et des nomades, ambulants et brocanteurs.
Insoumission et Désertion.
Mouvements des détenus.

Groupe 3

Application de la mécanographie.
Documentation des fichiers spéciaux.

SERVICES EXTERIEURS

SOUS-DIRECTION DES AFFAIRES ECONOMIQUES ET FINANCIERES

Cité Administrative des Ternes

60, boulevard Gouvion-Saint-Cyr, PARIS
GALvani 96-60

5^e SECTION

Groupe A

Escroqueries.
Abus de confiance.
Détournements.
Chèques sans provision.
Chantage.

Groupe B

Infractions aux lois sur l'urbanisme, la construction et les loyers.
Affaires immobilières.
Dommages de guerre.
Règlementation du tourisme.

6^e SECTION

Groupe C

Faux en matière littéraire et artistique.
Faux timbres de collection.
Contrefaçon de sceaux de l'Etat.
Contrefaçon – Violation de sceaux de fabriques.
Fraudes.

Groupe D

Office central pour la répression du faux-monnayage.
Faux en matière de banque.
Faux en matière postale.

7^e SECTION

Groupe E

Infractions à la législation sur les Sociétés, les Bourses, les Banques.
Infractions à la réglementation en matière économique.

Groupe F

Infractions relatives au commerce extérieur.
Importations – Exportations.
Changes – Trafic d'or et de devises.
Infractions à la Loterie Nationale.

Groupe G

Brigade Nationale d'Enquêtes
Infractions fiscales.
Ventes sans factures.
Infractions à la Sécurité Sociale.

| SIEGES DES S.R.P.J. des Détachements et Sections Locales | CIRCONSCRIPTIONS |
|---|--|
| PARIS – 127, rue du Fg St-Honoré (BALzac 47-70) | STRASBOURG – Cité Administrative (409.47 à 49) Détachement METZ – 30, rue de Verdun (34.43) |
| VERSAILLES – 19, r. St-Louis (36-80) | LIMOGES – 1, avenue Garibaldi (36.26 - 43.71 - 71.33 - 78.29) |
| DEUIL – 11, r. de la Jusserie (964) | Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir, Oise. |
| Sections MELUN – 28, place St-Jean (213) | Nord, Pas-de-Calais, Somme |
| locales ARGENTEUIL – 3, av. Maria (961.01) | Seine-Inférieure, Eure, Calvados, Orne, Manche |
| VILLENEUVE-SAINT-GEORGES – | Maine-et-Loire, Mayenne, Sarthe, Vendée, Loire- Atlantique, Deux-Sèvres |
| 136, av. de Paris (271) | Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Indre, Loiret, Cher |
| LILLE – 103, rue Royale (563.60 à 63) | Puy-de-Dôme, Allier, Nièvre, Cantal, Haute-Loire |
| ROUEN – 48 bis, bd des Belges (37-81 à 84) | Gironde, Charante-Maritime, Lot-et-Garonne, Lan- des, Basses-Pyrénées |
| ANGERS – 15, rue du Petit-Thouars – Hôtel de Police d’Hautpoul (28-10 à 28-12) | Ariège, Haute-Garonne, Tarn, Tarn-et-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées |
| ORLEANS – Place Gambetta – Hôtel de Police (20.96 - 25.96 - 45.60 - 46.71) | Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Alpes Maritimes, Corse |
| CLERMONT-FERRAND – Rue Pélissier – Cité Administrative (98.41 à 44) | Loire, Rhône, Ain, Savoie, Haute-Savoie, Drôme, Isère |
| BORDEAUX – 87, rue Abbé-de-l’Epée (44.75 - 11 à 19) | Yonne, Côte d’Or, Saône-et-Loire, Jura, Doubs, Haute-Saône |
| TOULOUSE – 17, rue du Rempart St-Etienne (30.31 à 39) | Aisne, Ardennes, Marne, Aube, Haute-Marne |
| MARSEILLE – Rue de l’Evêché, Hôtel de Police (COLbert 65.32 - 22.15 - 57.67 - 34.32) | Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine |
| Détachements | Aude, Pyrénées-Orientales, Aveyron, Hérault, Lozère, Ardèche, Gard |
| NICE – 38, r. A.-Theuriet (882.26) | Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges |
| AJACCIO – Villa Beauséjour Balestrino (864) | Moselle, Haut-Rhin, Bas-Rhin, Territoire de Belfort |
| LYON – 2 et 4, rue Vauban (66.41 à 66.48) | Haute-Vienne, Vienne, Charente, Dordogne, Corrèze, Creuse. |
| Détachement ANNECY – 13, avenue du Côteau (14.31 - 14.32) | |
| DIJON – 2, rue Lamonoye (D2 73.50) | |
| REIMS – 3, rue Rockefeller (29.84 à 86) | |
| RENNES – Cité Administrative (37.91 et la suite) | |
| MONTPELLIER – 22 bis, Av. Georges-Clemenceau (M2 43.00) | |
| NANCY – 5, rue Lyautey (53.40.21 à 23 - 53.54.47) | |

STRUCTURE ET ATTRIBUTIONS D'UNE BRIGADE REGIONALE

COMMISSAIRE DIVISIONNAIRE (1)

CHEF DE SERVICE

SECRETARIAT

Courrier,
Gestion des moyens d'action :
Personnel,
Matériel,
Crédits

SERVICES D'ENQUETES

Affaires criminelles

Répression du banditisme (agressions, cambriolages, etc...)
Répression du trafic des stupéfiants, des attentats aux mœurs et des menées anti-natalistes,
Répression des vols sur les chemins de fer,
Répression des vols d'autos, de bijoux, etc...
Répression des atteintes à la sûreté intérieure de l'Etat (sabotages, attentats, etc...)

Affaires économiques et financières

Police Economique,
Infractions aux lois sur les Sociétés, escroqueries, banqueroutes,
Protection de l'épargne.

SERVICES DE DOCUMENTATION

Fichier Régional

Fichier général des individus objets de mandats de justice ou recherchés,
Dossiers individuels et d'affaires,
Fichier par localités,
Fichiers spéciaux (autos, objets volés, etc...)
Fichier des prisons.

Service Signalétique et des Diffusions

Diffusion des avis de recherches, des pièces de justice et des informations criminelles (télégrammes, fiches, circulaires) à tous services de Police et de Gendarmerie.

Service d'Identité Judiciaire

Photographie, relevés et comparaisons d'empreintes
- anthropométrie, dactyloscopie.

(1) Au surplus, dans sa circonscription, le Commissaire Divisionnaire, Chef du Service Régional de Police Judiciaire, contrôle et coordonne l'activité répressive des Commissariats de Police en matière de crimes et délits importants.

Annexe au n° 13 de la Revue de la Sûreté Nationale

Août - Septembre 1958

A U S S P R A C H E

Ministerialrat Dr. Grützner, Bundesjustizministerium Bonn

Ohne meinem Vortrag vorgreifen zu wollen, muß ich doch zu einer Bemerkung von Herrn Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer Stellung nehmen. Herr Dr. Niggemeyer hat heute morgen erwähnt, daß das deutsche Auslieferungsgesetz veraltet sei und revidiert werden müsse. Ich muß ihm in einem Atemzug widersprechen und zustimmen. Widersprechen muß ich ihm insoweit, als das deutsche Auslieferungsgesetz auch heute noch zu den modernsten Auslieferungsgesetzen der Welt gehört, auch wenn es uns manchmal etwas Sorgen macht. Es enthält rechtsstaatliche Grundsätze, wie sie 20 Jahre später in unserem Grundgesetz und in der Konvention der Menschenrechte verankert worden sind. Zustimmung muß ich Herrn Dr. Niggemeyer insoweit, als die Waffe, die uns das deutsche Auslieferungsgesetz im Kampf gegen das Verbrechen gegeben hat, etwas stumpf geworden ist und nicht mehr den modernen Anforderungen genügt. Aus diesem Grunde hat das Bundesjustizministerium schon seit Jahren die Absicht – nicht nur die theoretische Absicht –, das deutsche Auslieferungsgesetz einer Revision zu unterziehen. Die entsprechenden Unterlagen sind bereits gesammelt und eine allerdings nicht ganz unerhebliche Liste von änderungsbedürftigen Punkten zusammengestellt worden. Ich glaube hier kein Staatsgeheimnis zu verraten, wenn ich sage, daß das Bundesjustizministerium für das nächste Haushaltsjahr die Mittel beantragen will, die es uns ermöglichen sollen, eine Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, ein neues Auslieferungsgesetz vorzubereiten. Ich würde es besonders begrüßen – und ich bin sicher, in diesem Punkte auch im Namen unseres Ministeriums zu sprechen –, wenn ein Vertreter des Bundeskriminalamtes sich an diesen Vorarbeiten beteiligen würde.

Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt

Wir sind Herrn Ministerialrat Dr. Grützner sehr dankbar für seine Ausführungen, und wir wissen auch, daß ihm die Sorgen der Kriminalpolizei auf dem Gebiet des internationalen Amts- und Rechtshilfeverkehrs wohl bekannt sind. Trotzdem muß hin und wieder auf die tatsächlichen Schwierigkeiten, mit denen die Kriminalpolizei zu kämpfen hat, aufmerksam gemacht werden, damit eine wirksame Bekämpfung des internationalen Verbrechertums nicht durch unzeitgemäße Rechtsschranken unnötig erschwert wird. Insofern ist es erfreulich zu hören, daß bei der beabsichtigten Reform des deutschen Auslieferungsgesetzes auch die Wünsche der Kriminalpolizei nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Scotland Yard

R. L. Jackson, Esq., C. B. E., Assistant Commissioner, Criminal Investigation Department, Metropolitan Police, and United Kingdom Representative on the International Criminal Police Organization, London

The main subject of my talk, as you know, is the Criminal Investigation Department at New Scotland Yard but before I come to that you may find it easier to understand if I tell you something about the Administration of Criminal Justice in England and the part played in it by the Police.

Please note that I say "in England". Because, while the general principles controlling the conduct of the Police are the same all over the United Kingdom, the Procedure of the Courts in England and Wales differs from that in Scotland.

What I propose to do therefore is to tell you: –

- (1) Something about the Classes of Crimes in England and the Courts which try them.
- (2) What part the Police in England take in the Process of Criminal Justice.
- (3) Some of the Basic Rules of the English Criminal Law and Procedure.

The first thing to realize is that the System of Criminal Justice is the result of a long process of evolution going back for over 600 years, and that the Police were comparatively latecomers in the long history of the system. Therefore they had to be fitted into its framework and carry out their duties according to principles which had come into being long before they arrived on the scene.

Crimes in England, broadly speaking, fall into two Classes – those serious crimes (such as murder, robbery and so on) which must be tried before a Judge and Jury and minor crimes such as petty stealing etc. which are tried in Lower Courts by Magistrates. The more serious class are called Indictable Crimes from the name of the Document which formally sets out the charge to be tried – the Indictment. The lesser crimes being known as Non-Indictable or Summary Crimes.

Die nachstehenden Ausführungen sollen sich im wesentlichen mit der Kriminalpolizei von New Scotland Yard befassen. Bevor ich jedoch zu diesem eigentlichen Thema komme, mag es zu einem besseren Verständnis beitragen, wenn zunächst etwas über die Strafrechtspflege in England¹⁾ und die Rolle der Polizei hierbei berichtet wird, und zwar über

- die *Einteilung der Straftaten in England* und die jeweils zuständigen Gerichte,
- die *Rolle der Polizei im englischen Strafprozeß* und
- einige *Grundregeln des englischen Strafrechts und Strafprozesses*.

Das System der Strafjustiz ist das Ergebnis einer langen, mehr als 600 Jahre alten Entwicklung. Die Polizei tauchte in der langen Geschichte dieses Systems erst verhältnismäßig spät auf. Sie mußte daher in den bereits vorhandenen Rahmen eingefügt werden und ihre Aufgaben nach Prinzipien erfüllen, die sich lange vor ihrem Erscheinen ergeben hatten.

In England werden die Straftaten – ganz allgemein gesehen – in zwei Gruppen eingeteilt:

- die *Kapitalverbrechen* (wie Mord, Raub usw.), die vor einem Richter und Geschworenen abgeurteilt werden müssen, und
- die *kleineren Straftaten* (wie leichter Diebstahl usw.), die in unteren Gerichten durch Friedensrichter abgeurteilt werden.

Die schwereren Straftaten heißen auch »Indictable crimes«, nach dem Namen des Schriftstückes, das die formelle Anklage enthält (Indictment). Die leichteren Straftaten werden entsprechend als »Non-Indictable« oder »Summary Crimes«, summarisch abzuurteilende Straftaten bezeichnet.

¹⁾ Das Gerichtsverfahren in England und Wales ist anders als das in Schottland, wengleich die allgemeinen Richtlinien für die Polizei im gesamten Vereinigten Königreich die gleichen sind.

Here I must say something about the functions and position of English High Court Judges, because much of the English Criminal Law has come into existence over the centuries through the decisions and rules laid down by these Officials.

I should explain that there is no one Code of Criminal Law in England. The law is found partly in Acts of Parliament and partly in what is called 'The Common Law' which is based on the past decisions of Judges which have been followed by their successors.

English Judges are appointed for life. They take no part in Politics and no pressure can be put upon them by the Government, the Press or any other person. They are well paid and all have been successful Advocates in the Courts before they become Judges.

These are the men who preside over a Criminal Trial by Jury and a Judge's functions at the trial consist of seeing that the Procedure and Rules of Evidence are observed; of guiding the Jury as to the Law; of reminding them of the facts given in evidence – and finally of deciding on the punishment if the Prisoner is convicted.

But it is no part of his duty to decide the question of whether the Prisoner is guilty. That is solely a matter for a Jury of 12 men and women chosen from the general public.

By tradition the best Judges are those who say little during the trial beyond what is necessary to carry out the functions I have described.

As far back as the reign of Queen Elizabeth I, the great lawyer Francis Bacon said "Patience is an essential part of Justice and an overspeaking Judge is no well tuned Cymbal", and only twenty years ago the then Lord Chief Justice of England said, "The business of a Judge is to hold his tongue until the last possible moment and to try and be as wise as he is paid to look".

Next let us consider the Magistrates – who try the lesser crimes – (which means by far the great majority of crimes); and also play a part in connection with Indictable Crimes which I will explain. The most surprising thing about them to other than English people is that all but a very few (in London and some other big towns) are not qualified lawyers at all and are not paid for doing the duty.

They are, in fact, private persons of good reputation appointed by the Government to

In diesem Zusammenhang muß etwas über die Aufgaben und die Stellung der englischen »High Court«-Richter, der Richter der Gerichte der oberen Instanzen, gesagt werden, weil ein großer Teil des englischen Strafrechts im Laufe der Jahrhunderte durch Entscheidungen und Rechtsnormen entstanden ist, die auf diese Richter zurückgehen. In England gibt es *keinerlei kodifiziertes Strafrecht*. Wir finden das Recht teilweise in den vom Parlament erlassenen Gesetzen, teilweise auch im sog. »Common Law«, einem Gewohnheitsrecht, das sich auf frühere richterliche Entscheidungen stützt.

Die englischen Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie beteiligen sich nicht an der Politik, und es kann weder durch Regierung, Presse oder sonst jemand ein Druck auf sie ausgeübt werden. Sie werden gut bezahlt, und bevor sie Richter werden, haben sie alle eine erfolgreiche Rechtsanwaltspraxis hinter sich.

Diese Männer führen in der Verhandlung vor dem Geschworenengericht den Vorsitz. Es ist dabei die Aufgabe des Richters, auf die Beachtung der Vorschriften über Verfahren und Beweisführung zu achten, die Geschworenen in Rechtsfragen zu leiten, sie an die vor Gericht gemachten Zeugenaussagen zu erinnern und schließlich über die Strafe zu entscheiden, falls der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Es gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben, darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig ist. Das ist allein Angelegenheit der 12 Geschworenen, Männer und Frauen, die zu diesem Zweck aus der Bevölkerung gewählt werden.

Erfahrungsgemäß sind diejenigen die besten Richter, die sich während der Verhandlung auf das zur Erfüllung ihrer von mir beschriebenen Aufgaben Notwendige beschränken. Schon zur Zeit der Königin Elisabeth I. sagte der große Rechtsgelehrte Francis Bacon einmal: »Geduld ist ein wesentlicher Teil der Rechtsprechung, und ein redseliger Richter ist eine schlecht gestimmte Zimbel.« Vor erst zwanzig Jahren sagte der damalige Lord Chief Justice, der oberste Richter von England: »Sache eines Richters ist es, bis zum letztmöglichen Augenblick seinen Mund zu halten und möglichst so klug zu sein wie er auszusehen bezahlt wird.«

Die »Magistrates«, die Friedensrichter, urteilen die geringeren Strafsachen (d. h. bei weitem die Mehrheit der Straftaten) ab, spielen jedoch auch im Zusammenhang mit den schwereren Straftaten eine Rolle, was noch näher erläutert werden soll. Den Nicht-Engländer überrascht bei den Friedensrichtern

act as Magistrates for each County and large town in the Country.

It is considered an honour to be appointed a Justice of the Peace, as they are called, and there is no lack of willing candidates. You may ask how if they have no legal training they can carry out the task.

Each Magistrates Court has a Clerk who is a Lawyer to advise the Magistrates about the Law. I have said that these Magistrates have two kinds of duty to perform in relation to Criminal Justice –

- (1) they try persons charged with minor crimes and can punish by fine or imprisonment, though their power as to imprisonment is limited.
- (2) they have a part to play in connection with Indictable Crimes in the following way.

Every person accused of Indictable Crime has to appear before two Courts. Eventually he is tried by a Judge and Jury. But before that he must appear before a Magistrates Court whose duty it is to hear the evidence against him and for him, and decide whether it is enough to justify sending him for trial by a Jury. The evidence is given by witnesses (and the accused or his Lawyers can cross-examine these witnesses). The evidence is written down and, if the Magistrates send him for trial, forms the basis of the evidence given before the Jury.

This preliminary hearing is an example of how the functions of Officials have changed over the years. Many years ago, before the existence of the Police the duty of the Magistrates was to investigate the crime. In other words it was the part now played by the Police. But nowadays their duties only arise when the Police have investigated the crime and decided that they are justified in charging the offender. There is no Examining Magistrate in the Criminal Justice of England.

There are one or two other ways in which the English system differs from all others.

For instance there is no Public Prosecutor. Instead there is an official called the Director of Public Prosecutions whose duties are limited to prosecuting in a small number of cases that are of sufficient importance or of such difficulty and complexity as to justify the State taking over the prosecution (about 8% of Indictable Crime).

am meisten, daß sie alle – außer einigen ganz wenigen (in London und einigen anderen Großstädten) – überhaupt keine juristische Ausbildung haben und für ihr Amt keine Bezahlung erhalten. Es sind gut beleumdete Privatleute, die von der Regierung mit den Aufgaben des Friedensrichters in einer Grafschaft oder Großstadt betraut werden. Es gilt als Ehre, zum »Justice of the Peace« (Friedensrichter) ernannt zu werden, und es fehlt nicht an Leuten, die bereit sind, dieses Amt zu übernehmen.

Wie können nun diese Friedensrichter ohne eine juristische Ausbildung ihre Aufgabe erfüllen?

Jedes mit einem Friedensrichter besetzte Gericht hat einen als »Clerk« bezeichneten Gerichtsbeamten, der Jurist ist und den Friedensrichtern in Rechtsfragen zur Seite steht. Die Friedensrichter haben in der Strafjustiz – wie bereits angedeutet – zwei Aufgabenkreise:

- sie urteilen Personen ab, die kleinerer Straftaten beschuldigt werden, und können Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen bis zu einer gewissen Höhe verhängen;
- im Zusammenhang mit den schwereren Straftaten spielen sie die im folgenden beschriebene Rolle:

Jeder Angeklagte, dem eine schwerere Straftat zur Last gelegt wird, muß vor zwei Gerichten erscheinen. Die Aburteilung erfolgt schließlich durch Geschworene unter dem Vorsitz eines Richters. Vorher aber erscheint der Angeklagte vor dem *Friedensgericht*, das die Belastungszeugen und die Entlastungszeugen zu hören und darüber zu entscheiden hat, ob seine Überstellung an ein Geschworenengericht gerechtfertigt erscheint. Die Aussagen für oder gegen den Angeklagten erfolgen durch Zeugen. Der Angeklagte oder seine Rechtsanwälte können diese Zeugen ins Kreuzverhör nehmen. Diese Aussagen werden zu Protokoll genommen; wenn das Gericht den Angeklagten an die höhere Instanz überweist, so bildet dieses Protokoll die Grundlage der Beweisführung vor den Geschworenen.

Diese *Vorverhandlung* zeigt, wie sich die Aufgaben im Laufe der Jahre gewandelt haben. Vor vielen Jahren, bevor es eine Polizei gab, war es Aufgabe der Friedensrichter, bei Straftaten die Ermittlungen zu führen. Mit anderen Worten, sie taten das, was heute Aufgabe der Polizei ist. Heute aber beginnen ihre Aufgaben erst, wenn die Polizei die Ermittlungsarbeit abgeschlossen und entschieden hat, daß ein Strafantrag gegen den Täter gerechtfertigt ist. *Einen Untersuchungsrichter kennt die englische Strafjustiz nicht.*

The fact is that in England alone, I think, any member of the Public can prosecute a criminal in the Courts. Indeed some big stores do prosecute people who steal from their shops.

But generally speaking the public seldom do so – they leave it to the Police to do it; and when the Police prosecute they do so, not by virtue of their office but as ordinary citizens and with certain exceptions have no more powers than any other citizen. For example a Police Officer can be made personally liable to pay damages for any civil wrong he may commit in the course of his duty – such as an unlawful arrest.

However, before I turn to the subject of the Police and particularly those of my own Department, let me tell you something about certain rules and principles of the English Criminal Law.

- (1) The basic principle underlying it is that every man charged with crime in an English Court is presumed to be innocent until he is proved guilty by admissible evidence. And the burden of proving his guilt is upon the prosecution. It is not for him to prove his innocence.
- (2) A person accused of Crime has not merely the right to refuse to answer a question incriminating himself but is freed from the embarrassment of being questioned at all unless he is willing.

In fact there is no power to interrogate a man at all, once he is accused, unless he is willing to speak. While investigating Crime a Police Officer may ask whatever questions he likes up to the time when he has obtained sufficient evidence to justify him accusing an offender; but from that point it is the Policeman's duty to caution the accused that he need say nothing but that if he does it will be taken down and given in evidence.

The same principle applies at the trial itself. No person charged with crime need give evidence unless he is willing to, and only the Judge can comment on the fact that he has refused to do so. It goes further. All evidence in an English Court is given on oath and is liable to be tested in cross-examination by the opposing Lawyers. But a prisoner has the option of saying nothing or of making a statement from where he stands not on oath; and does not then face the danger of cross-examination. It is however true that such a statement carries little weight with an English Jury.

Das englische System unterscheidet sich aber noch in ein oder zwei anderen Punkten von allen anderen Systemen. So gibt es z. B. auch *keinen Staatsanwalt*. An seiner Stelle haben wir einen Beamten, der als »Director of Public Prosecutions« bezeichnet wird und dessen Aufgabe sich darauf beschränkt, in einer geringen Zahl von Fällen die Strafverfolgung zu übernehmen, wenn nämlich die Wichtigkeit oder die Schwierigkeit und Kompliziertheit des Falles die Übernahme der Strafverfolgung durch den Staat rechtfertigen (in etwa 8% der schwereren Straftaten).

Soweit mir bekannt ist, kann nur in England *jedermann* vor Gericht die Anklage gegen einen Täter vertreten. Es kommt in der Praxis auch vor, daß z. B. große Warenhäuser öffentliche Anklage gegen Ladendiebe erheben. Im allgemeinen aber ist dies selten – man überläßt die Anklage in der Regel der Polizei. Wenn die Polizei die Anklage übernimmt, dann tut sie dies allerdings nicht aufgrund ihres Amtes, sondern in der Eigenschaft ihrer Angehörigen als gewöhnliche Bürger. Abgesehen von gewissen Ausnahmen hat die Polizei auch nicht mehr Befugnisse als jeder andere Bürger. Falls ein Polizeibeamter in Ausübung seines Dienstes eine zivilrechtlich unrechtmäßige Handlung, z. B. eine ungesetzliche Festnahme, begeht, dann kann er persönlich schadensersatzpflichtig gemacht werden.

Ehe ich mich nun dem eigentlichen Thema, der Polizei und insbesondere meiner Kriminalpolizei, zuwende, darf ich noch kurz über gewisse *Regeln und Grundsätze des englischen Strafrechts* berichten.

1. *Grundprinzip* des englischen Strafrechts ist, daß jeder Angeklagte vor einem englischen Gericht solange als unschuldig gilt, bis seine Schuld durch zulässige Beweismittel nachgewiesen ist. Die Beweislast trägt der Ankläger; es ist nicht Sache des Angeklagten, seine Unschuld zu beweisen.
2. Der *Angeklagte* hat nicht nur das Recht, die Beantwortung einer ihn belastenden Frage zu verweigern, er braucht sich auch überhaupt keiner Befragung zu stellen, sofern er dazu nicht bereit ist. Während der polizeilichen Ermittlung kann der Beamte fragen, was er will, aber nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem er genügend Material gesammelt hat, um die Strafanzeige gegen den Täter zu rechtfertigen. Von diesem Augenblick an muß der Polizeibeamte den Beschuldigten darauf aufmerksam machen, daß er keine Aussage zu machen braucht, daß aber jede

- (3) The Law of Evidence in Criminal cases is strict. I have not the time to go into detail but I will give you a few examples:
- (a) A Jury must be warned by the Judge that it is unsafe to convict a man on the evidence of an accomplice without corroboration by some other evidence.
 - (b) A similar warning must be given as to the uncorroborated evidence of young children.
 - (c) The Husband or Wife of an Accused Person cannot give evidence against her or him except in certain cases – e. g. offences against children and certain sexual offences.
 - (d) Generally speaking it is forbidden to give in evidence what some-one else has said – this is called Hearsay Evidence and the objection to it is that there was no chance of the speaker being cross-examined.

One important exception to this is a confession by the accused of which evidence can be given.

Finally

- (4) The prosecution are not allowed to give evidence of the Previous Convictions of the Accused or any other evidence of his having a bad character. The principle behind this rule is that such evidence only goes to show that he is the sort of man who might have committed the crime and not to show that he did commit it.

It is for this reason that such evidence cannot be given during the trial but only after a man has been found guilty. Then it is relevant for the Judge to consider when assessing the punishment.

When I was preparing these notes, Gentlemen, and arrived at this point, the charming young lady to whom I was dictating expressed surprise at the fact that we ever managed to get any criminals convicted. My answer to her was that we had to imitate chess players who also had to acquire the skill and experience to play a difficult game within strict and complicated rules.

And now at last I arrive at the main subject of my talk – the Police and particularly the Criminal Investigation Department which at present I command.

Once again let me make some general observations so that you will understand the picture clearly.

trotzdem gemachte Aussage zu Protokoll genommen und ggf. vor Gericht gegen ihn verwendet werden kann.

Das gleiche Prinzip gilt im Gerichtsverfahren selbst. Kein Angeklagter braucht gegen seinen Willen auszusagen, und nur der Richter kann zu einer Aussageverweigerung Stellung nehmen. Es geht noch weiter; jede Aussage vor einem englischen Gericht erfolgt unter Eid und kann im Kreuzverhör durch die gegnerischen Anwälte angefochten werden. Der Angeklagte jedoch hat die Wahl, nichts zu sagen oder von der Stelle, an der er steht, eine Aussage zu machen, ohne verurteilt zu werden; er läuft dann keine Gefahr, ins Kreuzverhör genommen zu werden. Eine derartige Aussage hat allerdings für ein englisches Geschworenengericht wenig Bedeutung.

3. Das *Beweisrecht* in Strafsachen ist streng. Dafür einige Beispiele:

- Die Geschworenen müssen vom Richter darauf hingewiesen werden, daß es gefährlich ist, einen Angeklagten aufgrund der Aussagen eines Mittäters zu verurteilen, wenn nicht noch andere Beweise gegen ihn sprechen;
- ein gleicher Hinweis hat zu erfolgen, wenn Aussagen von kleinen Kindern vorliegen, die nicht durch weiteres Beweismaterial erhärtet sind;
- der Ehegatte des Beschuldigten kann – außer in gewissen Fällen, wie z. B. bei Verbrechen an Kindern und bei bestimmten Sittlichkeitsdelikten – nicht gegen den Beschuldigten aussagen;
- im allgemeinen ist es auch nicht statthaft, als Zeuge darüber auszusagen, was ein anderer gesagt hat. Derartige Aussagen werden als »hearsay evidence« (Wiedergabe von Gerüchten) bezeichnet, die deswegen nicht zulässig sind, weil der Aus sagende nicht ins Kreuzverhör genommen werden kann. Eine wichtige Ausnahme bildet das Geständnis des Beschuldigten, das als Beweis gegen ihn verwertet werden kann.

4. Der *Ankläger* ist nicht befugt, Vorstrafen des Beschuldigten oder andere Beweise für seinen schlechten Charakter vor Gericht anzuführen, wobei man davon ausgeht, daß derartige Aussagen nur die Annahme rechtfertigen, der Beschuldigte könne die Straftat begangen haben, daß sie aber nicht den Schluß zulassen, er habe die Straftat begangen. Aus diesem Grunde

(1) There is no State Police in England. There are in fact about 120 Police Forces; some small, some large. Every County and many large towns have their own Police Forces – each of them quite independent of the others, though there is, in fact, close co-operation between them. All these Police Forces except one, are administered by Local Government authorities.

The exception is the Metropolitan Police (in which I serve) which is under the control for administrative purposes of a Minister of the Government – the Home Secretary.

The Metropolitan Police is not only the oldest but by far the biggest of British Police Forces – indeed, its numbers are a third of all the Police in England.

Unlike the other Forces its chief officer is not called a Chief Constable. His title is "The Commissioner of Police of the Metropolis" and he is responsible for an area of 735 square miles called the Metropolitan Police District which contains $8\frac{1}{4}$ million people.

To deal with the problem of this area the Commissioner commands a Force which at full strength would be about 20,000 men. At present, however, its numbers are just over 17,000. The great majority of these are Uniformed Officers, for the Detective Officers of my Department only amount to 1,600 in number. I should here mention that every Detective Officer begins his career as a Uniformed Officer – there is no direct entry into the Criminal Investigation Department. Later I will explain how these officers are selected for the Department.

The Metropolitan Police District is divided for administrative purposes into 4 areas called Districts, each under a Uniformed Officer of high rank called a Commander.

Each District is itself divided into areas called Divisions – there are 23 of them, (one of which deals solely with matters concerning that part of the River Thames within the Metropolitan Police District) – and these are under the command of a Uniformed Officer of the rank of Chief Superintendent. And these Divisions are themselves sub-divided into smaller areas for administrative purposes.

I have told you that the Criminal Investigation Department contains about 1,600 officers. Of these about 900 are scattered over the Metropolitan Police District – being attached

können derartige Aussagen während der Verhandlung nicht verwertet werden, sondern erst, nachdem der Angeklagte für schuldig befunden wurde. Dann ist es Angelegenheit des Richters, dies bei der Straffestsetzung zu berücksichtigen.

Bei diesen Regeln und Grundsätzen liegt die Frage nahe, wie wir es überhaupt jemals fertig bringen, einen Beschuldigten zu überführen. Nun, wir müssen es Schachspielern nachtun, die sich auch die Gewandtheit und Erfahrung aneignen, um ein schwieriges Spiel nach genauen und komplizierten Regeln zu spielen.

Jetzt komme ich zum Hauptthema meiner Ausführungen: die Polizei und insbesondere die *Kriminalpolizei*, an deren Spitze ich zur Zeit stehe.

Um ein ganz klares Bild zu vermitteln, muß ich noch einige allgemeine Bemerkungen voranstellen:

Es gibt in England *keine staatliche Polizei*. Dagegen haben wir etwa 120 regionale, kleinere und größere Polizeiorganisationen. Jede Grafschaft und viele große Städte haben ihre eigene Polizei, die alle völlig unabhängig voneinander sind, wenngleich sie auch in der Praxis eng zusammenarbeiten. Alle Polizeien, außer einer, unterstehen kommunalen Verwaltungsbehörden. Die Ausnahme bildet die »Metropolitan Police«, die Polizei von Groß-London (der ich angehöre), die verfassungsmäßig einem Minister der Regierung untersteht – dem Innenminister.

Die Polizei von Groß-London ist nicht nur die älteste, sondern auch die größte der britischen Polizeien; sie umfaßt ein Drittel der gesamten Polizei in England. Zum Unterschied von den anderen Polizeien heißt ihr oberster Leiter nicht »Chief Constable«, sondern sein Titel lautet »The Commissioner of Police of the Metropolis«; er ist für ein Gebiet von 735 Quadratmeilen ($1896,3 \text{ km}^2$) verantwortlich, den sog. »Metropolitan Police District« mit einer Einwohnerzahl von $8\frac{1}{4}$ Millionen. Um mit den sicherheitspolizeilichen Problemen in diesem Gebiet fertig zu werden, untersteht dem »Commissioner« eine Polizei mit einer Sollstärke von ungefähr 20 000 Mann. Zur Zeit ist sie jedoch gerade 17 000 Mann stark. Der weitaus größere Teil dieser Polizei besteht aus uniformierter Polizei; die Kriminalbeamten meiner Abteilung machen nur 1600 Mann aus. Jeder Kriminalbeamte beginnt seine Laufbahn in der uniformierten Polizei – eine direkte Einstellung in die Kriminalpolizei gibt es nicht. Wie diese Beamten für die Kriminalpolizei ausgewählt werden, werde ich noch erläutern.

to the various Stations, Divisional and District headquarters according to their ranks. There is for instance a District Chief Superintendent of the C. I. D. attached to the District Commander's headquarters to advise on and supervise the work of the investigation of local crimes. In the same way there is a Divisional Detective Superintendent for each Division to carry out the same duties on the Divisional level. These men and the officers under them are concerned only with the investigation of crimes committed in their own areas.

There are however a large number of C. I. D. officers who are not attached to the Districts and Divisions. And this brings me to Scotland Yard, or to give it its proper name, New Scotland Yard.

This name has been the cause of much misunderstanding not only abroad but in England itself. It has been used as, and many people imagine it is, the name of some National Bureau for Criminal Investigation. As I have explained there is no National Police and therefore no National C. I. D.

New Scotland Yard is in fact a building on the Embankment in London, in which is housed the Headquarters Office of the Commissioner of the Metropolitan Police. The whole of the administration of the Force is carried on from here; and the responsibility for it, under the Commissioner and Deputy Commissioner, is divided between five Departments.

Four of these are Police Departments, each under the control of an Assistant Commissioner; the fifth is a civilian Department, the Secretariat, controlled by an official called the Secretary who has the status of an Assistant Commissioner.

For purposes of reference these Departments are known by letters – A, B, C, D and S.

Before coming to my Department, which is called C Department, I will deal very shortly with the other Police Departments.

Assistant Commissioner 'A' as he is called is responsible for the general administration of the whole body of Uniform Officers of the Force. All such matters as their duties and distribution, promotion, discipline, transfers and personal records are dealt with by his Department. The Women Police, Mounted Branch, Special Constabulary and the Police

Das Gebiet der Polizei von Groß-London ist aus verwaltungstechnischen Gründen in vier sog. »Districts« eingeteilt, wovon jeder einem uniformierten Beamten des leitenden Dienstes mit dem Titel »Commander« untersteht. Jeder District wiederum ist in sog. »Divisions« unterteilt, wovon wir insgesamt 23 haben (davon eine »Division« ausschließlich für den im Bereich des »Metropolitan Police District« liegenden Teil der Themse zuständig); jede »Division« untersteht einem »Chief Superintendent«, einem uniformierten Beamten. Die »Divisions« selbst sind aus verwaltungstechnischen Gründen wieder in kleinere Bezirke unterteilt.

Von den 1600 Beamten der Kriminalpolizei der Metropolitan Police tun etwa 900, je nach Rang, bei den verschiedenen »stations«, »divisions« und »districts«, also über das gesamte Gebiet der Londoner Polizei verteilt, Dienst. Wir haben zum Beispiel einen »District Chief Superintendent« der Kriminalpolizei am Sitz des »District Commander«, der bei der Bearbeitung von Straftaten in diesem Bereich als Berater und Leiter zur Verfügung steht. Gleichermaßen haben wir auf der Ebene der »Division« den »Divisional Detective Superintendent« für die entsprechenden Aufgaben. Diese Beamten haben nur mit der Bearbeitung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Straftaten zu tun.

Wir haben aber auch eine große Zahl von nicht in den »districts« oder »divisions« bediensteten Kriminalbeamten, und zwar bei Scotland Yard, oder richtiger: *New Scotland Yard*. Diese Bezeichnung hat schon oft zu Mißverständnissen geführt, nicht nur im Ausland, sondern auch in England selbst. Sie wird benutzt als Name für eine Art Kriminalpolizeiamt auf Landesebene, und viele fassen deshalb seine Aufgabenstellung auch so auf. Wie aber schon gesagt, gibt es keine staatliche Polizei und damit auch keine staatliche Kriminalpolizei. *New Scotland Yard* ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein Gebäude am Embankment, einer entlang dem linken Themseufer verlaufende Straße, in dem die Dienststelle des »Commissioner of Metropolitan Police« untergebracht ist. Die gesamte Polizei von Groß-London wird von hier aus geleitet; die Verantwortung für sie tragen, nach dem »Commissioner« und seinem Stellvertreter, dem »Deputy Commissioner«, fünf Abteilungen. Vier dieser fünf Abteilungen sind Polizei-Abteilungen, jede unter der Leitung eines »Assistant Commissioner«; die fünfte ist eine zivile Abteilung, das Sekretariat, das einem »Secretary« (mit dem Status eines »Assistant Commissioner«) untersteht. Wir

Central Band are also administered by him. The Department also deals with matters such as police arrangements for State and other important ceremonials and functions.

The Assistant Commissioner 'B' is responsible for all matters relating to traffic and police transport in the Metropolitan Police District. This includes the training and testing of drivers of police vehicles and the licensing and inspection of taxi-cabs.

The Assistant Commissioner 'D' is responsible for the internal organisation and domestic economy of the Force. This includes the recruiting, training, housing and welfare of police officers and cadets; the issue of supplies to Police, as well as the training of dogs and the registration of aliens. Perhaps the most widely known function of this Department is the operation of the Information Room, the nerve centre of the police communications system.

The Secretary is in charge of all matters concerning the administration of some 2,000 civilians, some of whom are attached to the Police Departments and District Headquarters for clerical and similar duties. The majority however are employed in the Secretariat and amongst the subjects dealt with by them are statistics of crime and road accidents; pay, pensions and accounts of police officers; press relations and so on.

Finally, I come to "C" Department – my own Department – whose Assistant Commissioner I am, responsible for all matters connected with Crime.

I have already described how some 900 of the 1,600 officers in my Department are attached to the Districts and Divisions of the Metropolitan Police District to deal with local crime. The remainder of the 1,600 serve in Headquarters Branches of the Department, most of them at New Scotland Yard. Each of these Branches has a title, e. g., the Finger Print Branch, but for convenience they are known by a number following the letter "C", e. g., C. 1, C. 2, C. 3, and so on to C. 9.

Before I describe in more detail what these Branches do, you may wish to know how detective officers are recruited into the Department. You will remember that I said earlier that there is no direct entry into my Department, and that every detective officer must

benutzen zur Bezeichnung dieser Abteilungen die Großbuchstaben A, B, C, D und S. Bevor ich zu meiner Abteilung – der Abteilung C – komme, möchte ich noch ganz kurz die anderen Abteilungen beschreiben:

Assistant Commissioner »A«, wie er genannt wird, ist verantwortlich für die *allgemeine Verwaltung des gesamten uniformierten Teiles der Londoner Polizei*. Aufgaben und Fragen des Einsatzes, der Beförderung, der Dienstvorschriften, Versetzungen und andere Personalangelegenheiten werden hier bearbeitet. Die weibliche Polizei, die berittene Polizei, das Korps der »Special Constabulary« und der Polizeimusikzug unterstehen ebenfalls dieser Abteilung. Außerdem ist sie für die polizeilichen Vorbereitungen von staatlichen Feiern oder anderen großen Veranstaltungen verantwortlich.

Assistant Commissioner »B« ist verantwortlich für alle mit dem Verkehr und mit dem polizeilichen Transportwesen innerhalb des Bereiches der Londoner Polizei zusammenhängenden Fragen. Hierunter fallen auch Ausbildung und Prüfung von Fahrern der Polizeifahrzeuge und die Zulassung und Überprüfung der Kraftdroschken.

Assistant Commissioner »D« ist verantwortlich für die innere *Organisation und Wirtschaftsfragen*. Hierzu gehören: Rekrutierung, Ausbildung, Unterbringung und Fürsorge für Polizeibeamte und -anwärter, die Ausgabe von Material an die Polizei sowie die Ausbildung von Hunden und die Registrierung von Ausländern. Die vielleicht bekannteste Aufgabe dieser Abteilung ist der Betrieb der Leitzentrale, des Nervenzentrums des polizeilichen Nachrichtensystems.

Der *Secretary »S«* ist der Leiter der gesamten *Verwaltung für etwa 2000 zivile Bedienstete*, von denen ein Teil als Büropersonal u. ä. in den Polizei-Abteilungen und bei den »Districts« arbeitet. Die Mehrzahl dieser Bediensteten ist indessen im Sekretariat selbst beschäftigt, wo sie u. a. die Statistik der Kriminalität und der Verkehrsunfälle bearbeiten; außerdem sind sie in der Besoldungsstelle, mit der Führung von Pensions- und anderen Konten, im Pressereferat usw. beschäftigt.

Nunmehr komme ich zur *Abteilung »C«* – meiner eigenen Abteilung –, in der *alle kriminalpolizeilichen Aufgaben* bearbeitet werden.

Es wurde bereits erwähnt, daß von meinen 1600 Beamten etwa 900 bei den »Divisions« und den »Districts« im Zuständigkeitsgebiet Groß-London Exekutivdienst verrichten. Der Rest arbeitet in den verschiedenen

have served as a uniform police officer for at least the first two years in the Force.

If such an officer wishes to enter my Department he applies to do so and if he is regarded as suitable he is first employed as an "Aid to C. I. D.". He wears plain clothes and patrols, with another Aid, to detect crime and arrest offenders in his locality. He does not investigate crimes that have already been reported.

During their employment as "Aids", these plain clothes officers are guided in their duties by experienced detective officers and their suitability for detective work is carefully watched and assessed. If suitable, they are called before a Central Selection Board presided over by me. If selected they are appointed to the Department as and when vacancies arise.

As soon as possible after appointment, they are sent to the Detective Training School for a 10-weeks' course of instruction in Criminal Law and Procedure. At the end of the course they must pass the final examination with at least 75% of the marks awarded.

They are then posted to a Division to take their part in the investigation of local crime. Later on, if they show any particular aptitude for specialist work they may be brought in to serve in one or other of the Headquarters Branches.

I have just now mentioned the Detective Training School. This is one of my Headquarters Branches, known as C. 7. It is not in fact at New Scotland Yard, but is situated at Hendon, a Northern Suburb of London.

The Commandant of the School is a Detective Chief Superintendent, and he has a small staff of Instructors, all of whom are detective officers picked for their experience and ability to impart their knowledge. They are responsible for training all newly appointed detective officers, as I have just said, and in addition they run ten-week refresher courses for Detective Sergeants. These courses are held throughout the year, side by side with one another, so that the maximum number of officers receive training at any given time. Lectures are given at the School and elsewhere by experts in other fields of interest to the students, such as the Director of Public Prosecutions, pathologists, forensic scientists, etc. A number of places at the School is reserved

»Branches« (Referaten) meiner Abteilung; die meisten sind in New Scotland Yard selbst. Jedes dieser Referate, so z. B. das Fingerabdruckreferat, hat eine besondere Bezeichnung; der Kürze halber werden sie aber nur mit C. 1, C. 2, C. 3 und so weiter bis C. 9 benannt.

Bevor ich im einzelnen auf die Arbeitsgebiete dieser Referate eingehe, interessiert es vielleicht noch, wie die *Rekrutierung von Kriminalbeamten* erfolgt. Wie ich bereits ausführte, gibt es keinen direkten Eintritt in die Kriminalpolizei. Jeder Kriminalbeamte muß wenigstens zwei Jahre bei der uniformierten Polizei Dienst getan haben. Falls ein Beamter dann zu meiner Abteilung versetzt werden möchte, stellt er einen entsprechenden Antrag und wird, wenn er für geeignet gehalten wird, zunächst als »Aid to C. I. D.« (Hilfskriminalbeamter) eingestellt. Er trägt Zivil und verrichtet zu Beginn mit einem weiteren Hilfskriminalbeamten zusammen Streifendienst, um in seinem Bereich Straftaten zu ermitteln und Täter festzunehmen. In die Ermittlungsarbeit von bereits gemeldeten Straftaten wird er noch nicht eingeschaltet. Solange diese Beamten als »Aids« Dienst tun, stehen sie unter der Anleitung erfahrener Kriminalbeamter. Ihre Eignung für den Kriminaldienst wird sorgfältig beobachtet und bewertet. Bei Eignung werden sie vor einen zentralen Ausleseausschuß (Central Selection Board) geladen, der unter meinem Vorsitz steht. Falls sie die Eignungsprüfung bestehen, erfolgt ihre Übernahme in die Kriminalabteilung, sobald eine Stelle frei ist. Nach der Übernahme werden sie zu einem 10wöchigen Lehrgang für Strafrecht und Strafprozeßrecht zur »Detective Training School« (*Kriminalpolizeischule*) abgeordnet. Der Lehrgang endet mit einer Abschlußprüfung, bei der die Teilnehmer wenigstens 75 Prozent der möglichen Punkte erreichen müssen. Alsdann werden die Anwärter einer »Division« zugeteilt, bei der sie zur Ermittlung von Straftaten örtlicher Täter eingesetzt werden. Falls sie eine besondere Eignung für irgendein Fachgebiet erkennen lassen, können sie später zu dem einen oder anderen Referat bei der Leitung versetzt werden.

Die soeben erwähnte Kriminalpolizeischule ist ein Referat meiner Abteilung, und zwar das Referat C. 7. Sie ist nicht in New Scotland Yard untergebracht, sondern liegt in Hendon, einem nördlichen Vorort Londons. Kommandant der Schule ist ein »Detective Chief Superintendent«, der über einen kleinen Stab von Ausbildern verfügt. Die Ausbilder sind durchweg Kriminalbeamte, die wegen ihrer Erfahrung und der Fähigkeit, ihr Wissen

for students from Colonial and Commonwealth Police Forces as well as for Foreign Police Forces.

There is one other matter which I should mention briefly before coming to the work of the other Branches in my Department, and that is the chain of command.

First of all, serving directly under me, is my Deputy who has the rank of Commander. All Headquarters and District and Divisional officers, except Special Branch officers, are under his direct charge. To share the burden of his command are two Deputy Commanders. One has responsibility for all matters concerning the Headquarters Branches: the other is responsible for matters affecting Districts and Divisions. The Special Branch is, however, directly responsible to me.

And now I come to the other Headquarters Branches

The first two Branches which I will deal with quite shortly are not directly concerned with the investigation of crime but with the administration of the Department, and are called C. 2 and C. 5.

C. 2 has a staff of civil servants who work under the supervision of a Detective Chief Superintendent (with a Detective Superintendent as his Deputy) and deal with all the case papers and correspondence relating to the work of the Department.

C. 5 is the Central Administrative Office for "C" Department and handles all matters of organisation, promotion, transfers, discipline and matters affecting policy. The staff is small but of high rank, consisting of a Detective Superintendent and a Detective Inspector who are, in effect, Staff Officers to the Assistant Commissioner, Commander and Deputy Commanders of the C. I. D.

The next two Branches I will deal with have this distinction – that, although part of the Metropolitan Police C. I. D., both have national responsibilities. They are called C. 3 and C. 4.

C. 3 is the Finger Print Branch, with which is included the Photographic Branch.

C. 4 is the Criminal Record Office.

weiterzuvermitteln, ausgesucht wurden. Sie sind für die Ausbildung aller neu übernommenen Kriminalbeamten verantwortlich und halten außerdem 10wöchige Wiederholungskurse für »Detective Sergeants« ab. Diese Kurse laufen das ganze Jahr über parallel, so daß zu jedem Zeitpunkt die größtmögliche Zahl von Beamten ausgebildet bzw. weitergebildet wird. Sowohl an der Schule als auch an anderen Bildungsstätten hören die Beamten Vorträge von Fachleuten über bestimmte Interessengebiete, wie z. B. durch den oben erwähnten Director of Public Prosecutions, von Pathologen, Kriminaltechnikern usw. Eine gewisse Zahl von Plätzen an der Schule wird für Polizeibeamte aus den Kolonien und den Ländern des Commonwealth sowie für ausländische Polizeibeamte freigehalten.

Der *dienstgradmäßige Aufbau* der Kriminalpolizei gliedert sich wie folgt:

An der Spitze der Behörde steht der Assistant Commissioner. Sein Stellvertreter hat den Rang eines »Commander«. Alle Beamten der Zentrale, bei den »Districts« und bei den »Divisions« sind ihm unmittelbar nachgeordnet. Ihm zur Seite stehen zwei »Deputy Commanders«. Einer von ihnen ist für alle Angelegenheiten der Referate – also die Zentrale – verantwortlich, der andere bearbeitet die die »Districts« und die »Divisions« betreffenden Fragen. Nur die »Special Branch« (politische Polizei einschl. Schutz und Sicherung) untersteht mir selbst.

Die Referate der Abteilung C

Die ersten beiden Referate haben nicht direkt mit der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit zu tun, sondern sind *Verwaltungsreferate*; sie laufen unter der Bezeichnung C. 2 und C. 5.

C. 2 ist mit Verwaltungsbeamten besetzt, die einem »Detective Chief Superintendent« (mit einem »Detective Superintendent« als Stellvertreter) unterstehen und die Akten und Korrespondenz der Abteilung führen.

C. 5 ist die Hauptverwaltung der Abteilung »C« und ist zuständig für alle mit Organisation, Beförderungen, Versetzungen, Dienstvorschriften und Grundsatzfragen zusammenhängenden Angelegenheiten. Die Besetzung ist zahlenmäßig gering, jedoch werden hier ranghöhere Beamte, ein »Detective Superintendent« und ein »Detective Inspector«, als echte Staboffiziere des »Assistant Commissioner«, des »Commander« und der »Deputy Commanders« der Kriminalpolizei verwendet.

I am not going into any great detail about these because every efficient Police Force has their equivalent and all of you here know how they function.

As for the *Finger Print Branch* it is enough to say that they carry out the usual duties of classifying and identifying finger prints, visiting scenes of crime to find finger prints, and give expert evidence in Court.

The Photographic Section also functions in this Branch – taking photographs at scenes of crime, and examining documents and other articles by means of ultra violet and infra red rays. The Branch has a Travelling Photographic Laboratory – a large motor-van equipped with all necessary apparatus. This is very useful when, for instance, the body of a murdered person is found in open country.

The work of the *Criminal Record Office* is of a national character because the Commissioner of the Metropolitan Police is directed by Act of Parliament to keep the criminal records of all persons convicted in England and Wales. Its records are available to all Police Forces in the country.

This Branch is responsible not only for keeping these records but the following indexes: –

Property Index – identifiable property reported stolen;

Stolen Cheque Index;

Car Index – includes all types of motor vehicles, including motor cycles; and

Method Index – also recorded are details of visible marks, deformities and special characteristics of criminals.

The Criminal Record Office also compile and keep up to date brochures relating to expert criminals, and handle the various police publications which circulate among the Police Forces of the country.

Finally I come to the Branches of my Department which actually carry out the investigation of crime from New Scotland Yard. They are officially called C. 1, C. 6, C. 8 and C. 9 – but are better known as "The Central Office", "The Metropolitan and City Police Company Fraud Branch", "The Flying Squad" and "The Metropolitan and Provincial Police Crime Branch".

Die nächsten beiden Referate unterscheiden sich insofern, als sie – als Teil der Kriminalpolizei von Groß-London – *gesamtstaatliche, nationale Aufgaben* erfüllen. Es sind dies die Referate C. 3 und C. 4.

C. 3 ist das *Fingerabdruck-Referat* mit Photostelle.

C. 4 ist das sog. »*Criminal Record Office*«, die kriminalpolizeiliche Personenaktenhaltung.

Das *Fingerabdruck-Referat* hat die üblichen Aufgaben der Klassifizierung und Identifizierung von Fingerabdrücken, der Sicherung von Fingerabdrücken am Tatort und der Vertretung von daktyloskopischen Gutachten vor den Gerichten.

Die *Photostelle* macht Tatortaufnahmen und führt Urkundenuntersuchungen u. ä. im ultravioletten und infraroten Licht durch. Sie verfügt über ein fahrbares Photolabor, einen großen Kraftwagen mit der gesamten notwendigen Einrichtung. Dies ist eine große Hilfe, wenn zum Beispiel eine Leiche im Freien gefunden wird.

Die Arbeit des »*Criminal Record Office*« trägt nationalen Charakter, weil der »Commissioner of Metropolitan Police«, der Leiter der Polizei von Groß-London, durch Parlaments-Gesetz gehalten ist, die kriminalpolizeilichen Akten aller in England und Wales verurteilten Personen zu führen. Diese Akten stehen allen Polizeien im Lande zur Verfügung.

Das Referat ist neben der Führung dieser Akten noch für die Führung folgender Karteien verantwortlich:

Verlustkartei für identifizierbare, als gestohlen gemeldete Sachen;

Kartei gestohlener Schecks;

Kraftfahrzeugkartei für alle Arten von Kraftfahrzeugen einschl. Motorrädern und

Modus operandi-Kartei einschl. sichtbarer Merkmale, Verkrüppelungen und besonderer Kennzeichen von Verbrechern.

Außerdem stellt das »*Criminal Record Office*« Veröffentlichungen über besondere Tätergruppen zusammen, hält sie auf dem neuesten Stand und bearbeitet die verschiedenen an die gesamte britische Polizei zu verteilenden polizeilichen Nachrichten.

Die Referate der Abteilung C, die in der eigentlichen *Verbrechensverfolgung* von New Scotland Yard stehen, laufen unter den amtlichen Bezeichnungen C. 1, C. 6, C. 8 und C. 9. Besser bekannt sind sie jedoch als »The Central Office«, »The Metropolitan and City Police Company Fraud Branch«, »The Flying Squad« und »The Metropolitan and Provincial Police Crime Branch«.

All these Branches have a common characteristic – the crime they deal with is not merely local crime committed in one or other Division or District. That is for the local C. I. D. whom I have described.

The Central Office, for instance, deals with the following matters: –

- (a) Serious crimes that are widespread over the Metropolitan Police District;
- (b) Serious crimes that are committed outside the Metropolitan Police District;
- (c) Extradition of criminals who have escaped from the country;
- (d) International crime. The British National Central Bureau of Interpol is in C. 1.

The Central Office also deals with crimes relating to Government Departments and enquiries on their behalf; with enquiries on behalf of the Director of Public Prosecutions; and the forgery of bank notes.

The staff of the Branch under the Chief Superintendent amounts to 74 Detective Officers (including 3 women officers). This staff is split into six groups, each under a Detective Superintendent, and it is these 6 Superintendents who form the so-called "Murder Squad" (a name dear to the gentlemen of the Press). There is in fact no Homicide Squad in Scotland Yard but one or other of the 6 Superintendents in C. 1. does go outside the Metropolitan Police District when the Chief Constable of another Force asks for our assistance in investigating serious crime, usually murder. Officers from C. 1 have travelled to such distant places as Malta and Bermuda during the last few years.

C. 6

The Metropolitan and City Police Company Fraud Branch came into existence in 1946 to deal with big complicated company frauds. The small independent police force of the City of London – the square mile which is the financial and commercial heart of London – has always been as interested in such frauds as we are. To make co-operation easier and quicker this Branch was established with its headquarters at New Scotland Yard, under the command of one of my Detective Chief Superintendents. The staff consists of two-thirds of Metropolitan officers and one-third City of London officers. For the fourteen years since it was founded it has widened its scope to cover the whole country as more and more

Alle diese Referate haben eines gemeinsam: sie bearbeiten Straftaten, die in den »Divisions« oder »Districts« verübt werden, jedoch überörtliche Bedeutung haben. Straftaten von nur örtlicher Bedeutung werden von den örtlichen Kriminalpolizeidienststellen bearbeitet.

»The Central Office« (C. 1) z. B. bearbeitet folgende Angelegenheiten:

- Schwerere Verbrechen, die sich über den gesamten Bereich der Polizei Groß-Londons erstrecken;
- Schwerere Verbrechen, die außerhalb des Bereichs der Polizei Groß-Londons begangen werden;
- Auslieferung von Rechtsbrechern, die außer Landes geflohen sind;
- Internationale Verbrechen (als Britisches Zentralbüro der IKPO-Interpol-).

Das »Central Office« bearbeitet außerdem Straftaten, die Regierungsdienststellen berühren, und führt Ermittlungen für die letzteren wie auch für den »Director of Public Prosecutions« durch; schließlich befaßt es sich mit der Bekämpfung von Banknotenfälschungen.

Dieses Referat ist mit 74 Kriminalbeamten (einschl. 3 weiblichen Beamten) unter der Leitung eines »Chief Superintendent« besetzt. Es ist in sechs Gruppen unterteilt, jede Gruppe untersteht einem »Detective Superintendent«. Diese 6 »Superintendents« bilden die sog. »Murder-Squad«, eine Bezeichnung, die in der Presse sehr beliebt ist. In Wirklichkeit gibt es aber in Scotland Yard keine Mordkommission. Wenn irgendein Polizeichef bei der Verfolgung schwerer Verbrechen (gewöhnlich Mord) um unsere Hilfe nachsucht, dann begeben sich ein oder zwei dieser 6 »Superintendents« aus C. 1 außerhalb des Bereichs unserer »Metropolitan Police«. So haben Beamte aus dem Referat C. 1 in den letzten Jahren ferne Orte wie Malta und die Bermudas aufgesucht.

Die »Metropolitan and City Police Company Fraud Branch« (C. 6) wurde 1946 gebildet, um große und verwickelte Betrugsfälle bei Handelsgesellschaften zu bearbeiten. Die kleine unabhängige Polizeitruppe der Londoner City – das ist die Quadratmeile, die in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht das Herz Londons ist – war an der Aufklärung derartiger Straftaten schon immer so interessiert wie wir. Zwecks leichterer und schnellerer Zusammenarbeit wurde dieses Referat mit seiner Führung bei New Scotland Yard eingerichtet und steht unter der Leitung eines

Provincial Forces call upon it for assistance. Most of its cases are of sufficient complexity to be dealt with by the Director of Public Prosecutions.

C. 8

The next branch was given its name "*The Flying Squad*" many years ago by some enterprising journalist. The 74 officers of this Branch, working under the control of a Detective Chief Superintendent, have a roving commission to go to any part of the Metropolitan Police District. They are equipped with a number of high-powered cars, as well as taxi cabs and nondescript vans, most of which are fitted with two-way radio telephony. These vehicles do not, I need hardly say, look like police cars. The Flying Squad keep a special watch on certain persistent criminals: and its officers are picked for their wide experience of such people. Of course, they work in co-operation with the C. I. D. in Districts and Divisions.

C. 9

C. 9., whose name is *The Metropolitan and Provincial Police Crime Branch*, came into existence in 1954. There was evidence of an increase in the number of crimes committed in the Provinces by London criminals and this branch was founded to deal with this problem. It is a small branch – the staff under a Metropolitan Detective Chief Superintendent, consisting of 5 Metropolitan officers and 6 Provincial officers drawn from Police Forces bordering on the Metropolitan Police District. They form a machine for the gathering, recording and passing of information about London criminals who work in the Provinces to Police Forces all over England. They work in close co-operation with the Flying Squad and all other branches. In their six years of existence they have been remarkably successful.

Finally we come to the last, but by no means the least important, of the branches of 'C' Department – the Special Branch – whose duties vary in many respects from those of my other branches.

The *Special Branch* consists of about 240 officers of all ranks under the control of a Deputy Commander, who is directly responsible to me. The staff of the branch are not selected as the rest of the Department are from 'Aids to C. I. D.' but are recruited directly from officers of the uniform branch

meiner »Detective Chief Superintendents«. Es ist zu zwei Dritteln mit Beamten der »Metropolitan Police« und zu einem Drittel mit Beamten der City-Polizei besetzt. Im Verlauf einer vierzehnjährigen Tätigkeit hat sich der Zuständigkeitsbereich immer mehr vergrößert. Er erstreckt sich heute über das gesamte Land. Mehr und mehr Polizeien aus der Provinz bedienen sich dieses Referates zu ihrer Unterstützung. Die meisten der Fälle sind so schwierig, daß sie vom »Director of Public Prosecutions« selbst bearbeitet werden könnten.

Das nächste Referat – C. 8 – bekam seinen Namen, »*The Flying Squad*«, vor vielen Jahren durch einen einfallreichen Journalisten. Die 74 Beamten dieses Referats – unter der Leitung eines »Detective Chief Superintendent« – sind befugt, den gesamten Bereich der »Metropolitan Police« mit ihren Streifen zu überwachen. Sie verfügen über schnelle Wagen, wie Kraftdroschken und neutral aussehende Transporter, von denen die meisten mit Funksprechgeräten ausgestattet sind. Die »*Flying Squad*« überwacht bestimmte Gewohnheitsverbrecher. Ihre Beamten werden aufgrund umfangreicher einschlägiger Erfahrungen ausgewählt. Selbstverständlich arbeiten sie mit der Kriminalpolizei in den »Districts« und »Divisions« eng zusammen.

»*The Metropolitan and Provincial Police Crime Branch*« (C. 9) wurde 1954 gegründet. Nachdem Anzeichen für eine Zunahme der Tätigkeit von Verbrechern aus London in den Provinzen sichtbar wurden, wurde dieses Referat errichtet. Es ist ein kleines Referat, bestehend aus 5 Beamten der Londoner Polizei und 6 Beamten aus Polizeien, die an das Gebiet der Londoner Polizei angrenzen. Alle stehen unter der Leitung eines »Detective Chief Superintendent«. Sie bilden ein »Team« zur Sammlung und Registrierung von Informationen über die in den Provinzen arbeitenden Londoner Rechtsbrecher und zur Benachrichtigung der Polizeien in ganz England. Sie arbeiten eng mit dem »*Flying Squad*« und allen anderen Referaten zusammen und haben seit ihrer Gründung vor sechs Jahren bemerkenswerte Erfolge erzielt.

Die »*Special Branch*« besteht aus etwa 240 Beamten aller Dienstgrade unter der Leitung eines »Deputy Commander«, der mir direkt untersteht. Die Beamten für dieses Referat rekrutieren sich nicht, wie sonst in der Abteilung üblich, aus den vorerwähnten »Aids«, den Hilfskriminalbeamten; hier werden vielmehr Beamte mit besonderen Qualifikationen (z. B. Sprachkenntnissen usw.) aus

who have certain special qualifications such as a knowledge of languages.

Their work includes: –

- (a) Dealing with crimes which affect the security of the State;
- (b) keeping a watch on subversive political movements;
- (c) Co-operating with the security services of the country in connection with counter-espionage, and
- (d) the protection of Royalty, Ministers of the Crown and distinguished foreign visitors.

Officers of this branch are stationed at a number of sea ports and airports in the United Kingdom and co-operate with the Immigration Service of the Home Office.

der uniformierten Polizei verwendet. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Bearbeitung von Straftaten gegen die Staatssicherheit;
- Überwachung umstürzlerischer politischer Bewegungen;
- Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Landes in Zusammenhang mit der Abwehr und
- Schutz der königlichen Familie, der Minister der Krone und ausländischer Persönlichkeiten.

Beamte dieses Referats verrichten ihren Dienst in einer Reihe von See- und Flughäfen des Vereinigten Königreichs und arbeiten eng mit den Einwanderungsbehörden des Home Office zusammen.

Das Federal Bureau of Investigation

George A. van Noy, Legal Attache, US-Embassy, Bonn/Bad Godesberg

I am grateful for the opportunity to speak to this group of distinguished officials connected with the law enforcement profession and to be included in the deliberations of this most important conference. It is an honour also to share this platform with representatives of the excellent and world-famous police organizations from Germany as well as from England, France, Belgium, Austria, Switzerland and Denmark. I thank the Bundeskriminalamt for making this possible.

I hope today to bring you some information about the organization and the work of the Federal Bureau of Investigation which is known to most Americans as the FBI.

Before speaking specifically about the FBI, however, I would like to say something about the general organization of police agencies in the United States. The Constitution of the United States provides that the Federal Government may legislate only on those matters which are specifically reserved to it and that the States may legislate in all other matters. This results in their being generally two groups of law. One is Federal law and the other is State or local law. There are also several types of law enforcement agencies. Each city has its police department and each county also has a police organization. Along with these there are police departments operated by each of the various States. The remaining main groups of law enforcement agencies are the Federal agencies. Each of the organizations which I have referred to are responsible directly to the government under which they operate and their jurisdiction is limited to the area covered by that government. There is no national police force nor is there any national agency which controls all of the police departments in the United States. The Federal agencies are charged with the responsibility to investigate and enforce Federal laws which generally involve matters of an interstate character and matters over which the Federal Government has primary jurisdiction. The FBI is such a Federal agency and is a

Bevor ich mich mit der Organisation und Tätigkeit des Federal Bureau of Investigation, der den meisten Amerikanern als FBI bekannten Bundes-Fahndungs-Behörde, befasse, muß ich etwas über die *allgemeine Organisation der Polizeibehörden in den Vereinigten Staaten* sagen.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, daß der *Bund* das *Gesetzgebungsrecht* nur in den ihm ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten hat und daß die *Bundesstaaten* in allen anderen Angelegenheiten zuständig sind. Daraus entstehen grundsätzlich zwei Gruppen von Recht: die eine umfaßt das *Bundesrecht*, die andere *das staatliche und örtliche Recht*. Daneben gibt es auch mehrere Arten von Vollzugsbehörden; jede größere Stadt hat ihre Polizeibehörde, und jeder Kreis hat eine Polizeiorganisation. Außer diesen hat auch *jeder einzelne der verschiedenen Staaten seine Polizei*. Die restlichen Hauptgruppen von Vollzugsbehörden sind die Bundesbehörden. Jede dieser von mir erwähnten Organisationen ist der Verwaltung, der sie unterstellt ist, unmittelbar verantwortlich; ihre Zuständigkeit erstreckt sich nur auf das Gebiet dieser Verwaltung. Es gibt weder eine Staatspolizei noch irgendeine staatliche Behörde, die allen Polizeibehörden in den Vereinigten Staaten vorgesetzt wäre. Die Bundesbehörden haben die Aufgabe, in den Fällen Ermittlungen anzustellen, in denen Bundesgesetze verletzt sind. Diese Gesetze befassen sich meist mit Angelegenheiten zwischenstaatlicher Art und solchen, die in erster Linie der Zuständigkeit der Bundesregierung unterliegen.

Das *FBI* ist eine solche *Bundesbehörde* und eine *Abteilung des amerikanischen Justizministeriums*. Es ist deshalb befugt, Verstöße gegen verschiedene Bundesstrafgesetze zu untersuchen; ihm obliegt weiter die Aufgabe, auf Anordnung des Präsidenten die Ermittlungen in solchen Fällen zu führen, die sich mit der Sicherheit der Vereinigten Staaten befassen. Es ergibt sich aus dieser Kombination von Obliegenheiten, daß es etwa 150 Arten

bureau of the U.S. Department of Justice. It, therefore, has jurisdiction to investigate violations of various Federal criminal laws and in addition to this it has, by direction of the President, the task of investigating matters which involve the security of the United States. These combined responsibilities result in there being approximately 150 types of matters which the FBI must investigate. In order to illustrate something of the nature of these various matters, may I refer specifically to several crimes which are included in this group. One which is particularly vicious and which always attracts considerable public attention is the crime of kidnaping. This Federal crime involves the unlawful seizing or abducting of a person and holding this person for ransom, reward or otherwise. In order for the act to be covered by Federal law, the person who is kidnaped must be transported in interstate or foreign commerce. That is, he must be taken outside of the State in which he was kidnaped. You will recognize, of course, that it cannot be determined at the outset of such an investigation whether the victim was actually taken outside of the State. Therefore, the Federal law provides that if a person is not released within 24 hours, it is presumed that he has been transported outside of the State and the case immediately becomes one for investigation by the FBI. However, if the investigation later proves that the victim was not taken outside of the State, there can be no prosecution in the Federal court and the matter must be handled in the State court. In this case, all of the results of the investigation by the FBI are made available to the local State authorities for the purpose of their prosecution in their own court. It is clear from this situation that there must be very close cooperation between the Federal agency and the local police department. The provisions of the law make it possible to bring to bear on the case the full facilities of the Federal agency and the local police department as quickly as possible. In a case such as kidnaping, immediate action is most important. Up until the end of 1958, there had been 570 major kidnaping cases under this particular law and all but two of them were solved. In every one of these cases the primary concern, of course, was to obtain the safe return of the victim and this was the first consideration in deciding on any investigative step.

Another Federal crime which does not receive the same individual attention from the public as does kidnaping, but which is one of the most severe problems confronting law

von Fällen gibt, in denen das FBI ermitteln muß. Um die verschiedenen Arten zu erläutern, darf ich auf einige Verbrechen verweisen, die unter diese Gruppe fallen.

Ein besonders böses Verbrechen, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit immer ganz besonders auf sich zieht, ist das des *Menschenraubes*. Dieses auf Bundesebene zu bestrafende Verbrechen besteht in der rechtswidrigen Ergreifung und Entführung einer Person mit dem Zwecke der Erpressung eines Lösegeldes, der Gewinnung einer Belohnung oder dergl. mehr. Damit die Tat unter das Bundesgesetz fällt, muß die entführte Person außerhalb des Einzelstaates oder der Vereinigten Staaten verbracht worden sein, das heißt, daß der Täter sie aus dem Staat, in dem sie geraubt wurde, herausschaffen muß. Es ist natürlich klar, daß beim Beginn einer solchen Ermittlung nicht festgestellt werden kann, ob das Opfer wirklich aus dem Staat herausgeschafft worden ist. Deshalb bestimmt das Bundesgesetz, daß, falls eine Person nicht innerhalb 24 Stunden freigelassen worden ist, angenommen werden muß, sie sei aus dem Staat fortgebracht worden, woraufhin die Sache sofort dem FBI zur Weiterverfolgung zu übertragen ist. Stellt sich bei den Ermittlungen jedoch später heraus, daß das Opfer nicht aus dem Staat herausgeschafft wurde, so ist eine gerichtliche Verfolgung vor einem Bundesgerichtshof ausgeschlossen. Die Sache muß vor ein Gericht des Einzelstaates gebracht werden. In einem solchen Fall macht das FBI den örtlichen Behörden des Einzelstaates alle Ermittlungsergebnisse zur Verfolgung der Angelegenheit in ihrem eigenen Staat zugänglich. Diese Sachlage zeigt deutlich, daß die Zusammenarbeit zwischen der Bundesbehörde und der örtlichen Polizeibehörde sehr eng sein muß. Die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen es, den Fall mit allen der Bundesbehörde und der örtlichen Polizei zur Verfügung stehenden Mitteln schnellstens in Angriff zu nehmen. Bei Menschenraub ist sofortiges Handeln äußerst wichtig. Bis Ende 1958 ereigneten sich 570 größere Fälle von Menschenraub, die unter dieses spezielle Gesetz fielen. Alle bis auf zwei konnten aufgeklärt werden. In jedem dieser Fälle kam es in erster Linie darauf an, das Opfer heil und gesund wiederzubekommen. Diese Erwägung spielte bei der Entscheidung über die zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen eine entscheidende Rolle.

Ein anderes auf Bundesebene zu bestrafendes Verbrechen, dem die Öffentlichkeit nicht die gleiche Bedeutung beimißt wie dem Menschenraub, das aber eines der schwierig-

enforcement, is automobile theft. The law covering this act makes it unlawful to transport in interstate commerce any motor vehicle which has been stolen. The theft itself, of course, is subject to State law but the subsequent interstate transportation of the vehicle is a violation of Federal law. As an illustration of the extent of this type of activity, the records for the year 1958 show that over 5,000 thieves were convicted and over 16,000 stolen automobiles were recovered in cases which were investigated by the FBI under this Federal law. Many of these cars were stolen by experienced criminals for use in the commission of other crimes and to flee from these crimes. Many of the thefts were committed by juveniles who committed the crime in order to get a "thrill" or to take a "joyride." These youthful crimes, however, cannot be taken lightly because it is known that many of the most vicious criminals began their career in crime as car thieves. This type of crime, of course, also includes the shipment of vehicles between the United States and some foreign country. This was illustrated by a case handled in 1958 wherein the FBI and the BKA cooperated. In this case a number of Volkswagens stolen in West Germany were located in ten different States in the United States, extending from New York to California.

Another Federal crime is Bank Robbery. There are several types of banks and similar financial institutions in the United States. Some of these are members of the Federal banking system which is called the Federal Reserve System and others are organized under the Federal laws. Still other banks are privately or state-operated but have their deposits covered by Federal Deposit Insurance. The great majority of the banks are in one of these two general groups. It is a violation of Federal law to rob or burglarize one of them or to commit a larceny from one of these various banks. An increase in this type of crime is one of the most startling recent developments in crime in the United States. In the fiscal year of 1958 there were 631 robberies, burglaries or larcenies against these banks. This was the first time that this number had exceeded 600 in a single year since the 1930's which were the years when many organized gangs of criminals were operating. One trend noted in this increase was the tendency for skilled criminals to commit a series of bank robberies. Another trend was the appearance of more and more women in the role of bank robber. In connection with

sten Probleme für die Vollzugsbehörden darstellt, ist der *Autodiebstahl*. Das Gesetz, unter das diese Handlung fällt, bezeichnet das Verbringen irgendeines gestohlenen Autos von einem Staat in einen anderen als rechtswidrig. Der Diebstahl selbst fällt natürlich unter das Gesetz des Einzelstaates; das nachträgliche Verbringen des Fahrzeuges in einen anderen Staat verstößt jedoch gegen das Bundesgesetz. Als Beispiel für den Umfang dieser Delikte zeigen die Unterlagen des Jahres 1958, daß über 5000 Diebe verurteilt und über 16 000 gestohlene Autos in den von dem FBI – dem Bundesgesetz entsprechend – untersuchten Fällen wieder aufgefunden wurden. Viele dieser Wagen wurden von spezialisierten Rechtsbrechern zum Zweck der Begehung anderer Verbrechen oder zur Flucht vom Ort dieser Verbrechen gestohlen. Eine große Zahl dieser Diebstähle wurde allerdings von Jugendlichen verübt, die die Tat begingen, um etwas »Aufregendes« zu erleben oder eine »Spritztour« zu machen. Diese Vergehen Jugendlicher dürfen nicht leicht genommen werden; denn es ist eine bekannte Tatsache, daß viele der übelsten Verbrecher ihre Laufbahn als Autodiebe begonnen haben.

Unter diese Art von Straftaten fällt natürlich auch das *Verschieben von Fahrzeugen* zwischen den Vereinigten Staaten und irgend-einem ausländischen Staat. Dies wurde in einem im Jahre 1958 behandelten Fall deutlich, bei welchem das FBI und das Bundeskriminalamt zusammenarbeiteten. Damals wurde eine Reihe von in Westdeutschland gestohlenen Volkswagen in zehn verschiedenen Staaten der Vereinigten Staaten von New York bis Kalifornien festgestellt.

Ein weiteres auf Bundesebene zu bestrafendes Verbrechen ist der *Bankraub*. In den Vereinigten Staaten gibt es mehrere Arten von Banken und ähnlichen Finanzinstituten. Einige davon sind Mitglieder des Bundesbanksystems, das Zentralbanksystem genannt wird, andere sind nach bundesgesetzlichen Vorschriften organisiert. Wieder andere Banken werden privat oder staatlich betrieben, wobei jedoch ihre Einlagen durch eine spezielle Versicherung auf Bundesbasis gedeckt sind. Die große Mehrzahl der Banken gehört zu einer dieser zwei Hauptgruppen. Es bedeutet eine Verletzung von Bundesgesetzen, eine dieser Banken zu berauben, zu bestehlen oder in sie einzubrechen. Die Zunahme dieser Verbrechen ist eine der bestürzendsten Tatsachen, die bei den in den Vereinigten Staaten verübten Straftaten festzustellen ist. Im Jahr 1958 erfolgten 631 Bankberaubungen, -einbrüche oder -diebstähle. Zum ersten Mal, seit den durch viele Ver-

the increase in this type of crime, however, it should be remembered that there has been a considerable population growth since 1930 and also there are more banks and branches of banks now than in those years.

The next Federal crime which I want to mention is one which illustrates how Federal Law, and consequently, the nationwide facilities of a Federal investigative agency can be used to assist local and state police in enforcing crimes which are basic violations of state law. This Federal law which is known as the Fugitive Felon Act makes it a violation for a person to travel from one state to the other in order to avoid prosecution or in order to avoid arrest for a crime committed in the first state. This Act covers attempts to escape prosecution for any one of 9 major crimes, including murder, kidnaping, burglary and rape. This same law provides a penalty for flight from one state to another to avoid giving testimony in any matter involving a penitentiary sentence. Although there may be prosecution in a Federal Court for the violation of this Act, the main purpose of the Act is to assist local police authorities in locating badly wanted fugitives who have committed serious crimes in their own states. The statistics in this type of crime have also shown a considerable increase since the number of fugitives located under this Federal law in 1958 was approximately double the number of fugitives located in 1952. Part of this increase, of course, is due to the fact that local authorities are taking increased advantage of this law in order to locate their fugitives.

Another important Federal criminal law pertains to the Inter-State Transportation of Stolen Property. This Act gives the FBI jurisdiction to investigate the activities of many of the schemes of confidence men. It also leads to the investigation of the activities of individuals who pass fraudulent checks, since many of these checks must be sent from one state to another in order to pass through normal banking channels.

Many of you gentlemen no doubt have read press reports regarding the destruction of airplanes by placing bombs aboard them. This type of crime comes under the provisions of another Federal Act which provides that the wilful destruction or attempt to destroy

brecherbanden gekennzeichneten dreißiger Jahren, überschritt diese Zahl die Grenze von 600 in einem Jahr. Bemerkenswert bei dieser Zunahme war die Tendenz, daß erfahrene Einbrecher eine Reihe von Bankberaubungen ausführten. Auffallend war auch die wachsende Zahl von Frauen, die in der Rolle von Bankräubern auftraten. Man sollte jedoch bei der Beurteilung der Zunahme dieser Art von Verbrechen nicht vergessen, daß die Bevölkerung seit 1930 ebenfalls beträchtlich zugenommen hat und daß es jetzt mehr Banken und Bankfilialen gibt als in jenen Jahren.

Anhand eines weiteren, in die Kompetenz der amerikanischen Bundesjustizbehörden fallenden Verbrechens möchte ich erläutern, wie die Bundesgesetzgebung und folglich die über das Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten verteilten Dienststellen einer *Bundesfahndungsbehörde* zur Aufdeckung solcher Verbrechen in den Dienst der Orts- oder Staatspolizei gestellt werden können, die in erster Linie unter die Gesetze eines einzelnen Bundesstaates fallen. Das unter dem Namen »Fugitive Felon Act« (*Gesetz gegen flüchtige Verbrecher*) bekannte Gesetz stellt jeden unter Strafe, der aus einem amerikanischen Bundesstaat in einen anderen reist, um sich auf diese Weise einer Strafverfolgung oder Festnahme wegen eines im erstgenannten Staate begangenen Verbrechens zu entziehen. Es gibt insgesamt 9 Verbrechen – darunter Mord, Menschenraub, Einbruchsdiebstahl und Notzucht –, nach deren Begehung jeder Versuch, sich der Strafverfolgung zu entziehen, unter das »Fugitive Felon Act« fällt. Dieses Gesetz sieht ebenso eine Bestrafung vor, wenn sich jemand seiner Zeugenaussagepflicht in einem Strafverfahren, in dem eine Zuchthausstrafe angedroht ist, durch Flucht aus einem Bundesstaat in einen anderen entzieht. Auch wenn ein Bundesgericht die Strafverfolgung eines Vergehens gegen das »Fugitive Felon Act« übernimmt, bleibt der Hauptzweck dieses Gesetzes doch der, den Ortspolizeibehörden bei der Auffindung von dringend gesuchten Flüchtigen behilflich zu sein, die sich schwerer Vergehen in ihrem Heimatstaat schuldig gemacht haben. Die Statistik verzeichnet ein erhebliches Ansteigen dieser Straftaten. Die Zahl der kraft dieses Bundesgesetzes im Jahre 1958 festgestellten Flüchtigen war ungefähr doppelt so hoch wie im Jahre 1952. Diese Zunahme ist natürlich teilweise darauf zurückzuführen, daß sich Ortsbehörden bei der Fahndung nach flüchtigen Personen in zunehmendem Maße auf dieses Gesetz stützen.

Ein anderes wichtiges Bundesgesetz betrifft das *Verbot des zwischenstaatlichen*

any aircraft or any passenger motor vehicle engaged in interstate commerce is a violation. It is interesting to note that it is also a violation of this Act to make a false report that an attempt will be made to destroy such an aircraft or motor vehicle.

Various other Federal Acts deal with the movement of items in interstate commerce. An example of these are the Acts prohibiting the interstate shipment of obscene material and the prohibition of the interstate transportation of gambling devices. In addition to laws which deal with transportation from one state to another or connections between one state and another, there are, of course, Federal Acts covering various matters which pertain particularly to the Federal Government itself. One important Act of this nature is the one dealing with frauds against the United States Government. This violation is of particular significance because statistics indicate that there was an increase of 100 per cent in the number of these crimes between the years 1956 and 1958.

Up until this point, I have been referring to investigations which involve criminal matters. There is, however, another important investigative duty which falls to the FBI. This is to conduct thousands of investigations each year concerning individuals who are being considered for employment with the United States Government. These investigations are made in order that the employing agency of the Government can have a basis for determining the individual's suitability for the employment.

In this connection, it should be pointed out that the FBI has no power to furnish any opinion or any recommendation regarding the advisability of giving the individual employment.

As I have mentioned, the FBI's jurisdiction includes approximately 150 different matters and, therefore, those particular Acts which I have just mentioned constitute only a part of the investigative activities of the FBI. They will, however, serve to illustrate the nature of the investigative work within the FBI's jurisdiction. In connection with these Acts, I have referred

Transports gestohlener Güter. Dieses Gesetz gibt dem FBI die Befugnis, der Arbeitsweise der betrügerischen Helfer und vielen ihrer Pläne nachzugehen. Es ermöglicht weiter die Beobachtung der Machenschaften von Personen, die faule Schecks weitergeben. Viele dieser Schecks müssen nämlich, um den ordentlichen Bankgeschäftsweg zu durchlaufen, von einem Bundesstaat zum anderen gesandt werden.

Die Zerstörung von Flugzeugen durch an Bord geschaffte Bomben fällt unter die Bestimmungen eines anderen Bundesgesetzes, wonach die vorsätzliche oder auch nur versuchte Zerstörung eines im Dienste des zwischenstaatlichen Verkehrs betriebenen Flugzeugs oder Personenwagens zu bestrafen ist. Interessant ist, daß nach diesem Gesetz auch Falschmeldungen darüber strafbar sind, daß ein Anschlag auf ein solches Flugzeug oder Auto geplant sei.

Mehrere andere Bundesgesetze befassen sich mit dem Vertrieb bestimmter Waren-gattungen im zwischenstaatlichen Verkehr. Als Beispiele mögen die Gesetze gegen den zwischenstaatlichen Versand obszöner Artikel und gegen die Beförderung von Glücksspiel-apparaten zwischen den Staaten dienen. Außer Gesetzen, die sich auf den Verkehr oder die Verbindungen zwischen den Staaten beziehen, gibt es natürlich auch Bundesgesetze zur Regelung von Angelegenheiten, die die amerikanische Bundesregierung selbst betreffen. Ein wichtiges Gesetz dieser Art betrifft den Schutz gegen betrügerische Handlungen zum Schaden der Bundesregierung der Vereinigten Staaten. Solche Vergehen sind von besonderer Bedeutung. Nach der Statistik hat sich ihre Zahl zwischen 1956 und 1958 verdoppelt.

Bisher habe ich über Ermittlungen in kriminellen Angelegenheiten berichtet. Dem FBI fällt jedoch noch eine *andere wichtige Aufgabe* zu. Ihm obliegt jedes Jahr die *Überprüfung* Tausender von Personen, die für eine Anstellung bei der Regierung der Vereinigten Staaten vorgesehen sind. Diese Überprüfungen finden statt, um der Anstellungsbehörde eine Grundlage zu liefern, auf der sie über die Eignung der Kandidaten entscheiden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das FBI nicht befugt ist, eine Ansicht oder Empfehlungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Anstellung des betreffenden Bewerbers zu äußern.

Diese Aufzählung dürfte genügen, um die Art der Ermittlungsarbeit im Zuständigkeitsbereich des FBI zu skizzieren. Erwähnenswert ist noch, daß sich die Bestimmungen über den

several times to the interstate character of the crimes involved. It should be remembered that this provision regarding interstate transportation also applies to movement between the United States and foreign countries.

In addition to the crimes which I have referred to above and to the other matters within the jurisdiction of the FBI, there are, of course, other Federal Criminal Statutes. These are assigned to the jurisdiction of other Federal law enforcement agencies. Some of these Federal crimes which are not within the jurisdiction of the FBI are counterfeiting, customs violations, narcotics investigations, immigration matters and income tax investigations. It may be said, however, that the majority of the Federal crimes are assigned to the FBI as the primary investigative agency covering them. In connection with these matters, the task of the FBI is to investigate thoroughly any alleged violations of these laws and to present the full facts developed during these investigations to the appropriate United States Attorney or to any other Government official or agency having an interest in the matter. In presenting these facts, the FBI does not make any recommendation regarding the action that should be taken on them. For example, when the investigation of a bank robbery is completed, all of the information which has been developed is furnished to the United States Attorney, who then has the responsibility for deciding whether or not a prosecution should be instituted in the Federal Courts. If the arrest of the person involved is authorized by the appropriate judicial authority, the FBI also has the duty of locating that individual and executing the arrest warrant. In connection with matters in the security field, as also in connection with the investigations for Government employment which I have mentioned, the FBI also has no authority to make any decision as to what action should be taken on the information which it has gathered. Therefore, the FBI is not empowered to issue any type of clearance; it does not evaluate its information; it does not adjudicate or prosecute any cases. Its job is to gather the full facts regarding the matter and to turn these facts over to the appropriate official or agency with the authority to take action on them.

This then is the job of the FBI. How is it organized to accomplish this purpose? Its

zwischenstaatlichen – also übergebietlichen – Verkehr auch auf den Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und dem Ausland beziehen.

Außer den vorstehend behandelten Verbrechen und den anderen unter die Zuständigkeit des FBI fallenden Angelegenheiten gibt es selbstverständlich noch weitere der Bundesstrafgesetzgebung unterworfenen Tatbestände. Die Anwendung der entsprechenden Gesetze ist anderen Vollzugsbehörden zugewiesen. Einige der *nicht in den Arbeitsbereich des FBI* fallenden Delikte und Angelegenheiten sind zum Beispiel *Falschmünzerei und Urkundenfälschung, Zollvergehen, Rauschgifthandel, Einwanderungswesen und Einkommensteuerfahndung*. Man kann jedoch sagen, daß die meisten der auf Bundesebene zu verfolgenden Straftaten zunächst dem FBI als der Hauptfahndungsbehörde zur Bearbeitung überlassen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, alle Verletzungen der einschlägigen Gesetze gründlich zu untersuchen und das genaue Ergebnis der Ermittlungen dem zuständigen amerikanischen Bundesanwalt oder anderen an dem jeweiligen Fall interessierten Beamten oder Ämtern der Regierung zu unterbreiten. Bei der Übergabe des Ermittlungsergebnisses macht das FBI keinerlei Vorschläge hinsichtlich der zu unternehmenden Schritte. Wenn zum Beispiel die Ermittlungen wegen eines Banküberfalls beendet sind, werden die Ergebnisse dem zuständigen Bundesanwalt zugeleitet. Bei ihm liegt die Entscheidung darüber, ob die Bundesgerichte die Strafverfolgung aufnehmen sollen. Ist die Festnahme der straffälligen Person durch die zuständige Justizbehörde angeordnet worden, so obliegt es ebenfalls dem FBI, diese Person ausfindig zu machen und zur Festnahme auszuschreiben. Weder in Angelegenheiten, die auf dem Gebiete der Staatssicherheit liegen, noch bei der Bewerbung von Kandidaten um einen Posten bei der Regierung ist das FBI befugt, irgendeine Entscheidung aufgrund seiner Feststellungen zu treffen. Das FBI hat auch nicht das Recht, irgendwelche Unbedenklichkeitserklärungen abzugeben. Es wertet die eingezogenen Erkundigungen nicht aus, trifft keine richterlichen Entscheidungen und veranlaßt in keinem Falle die Strafverfolgung. Seine Tätigkeit beschränkt sich darauf, das gesamte Material über den jeweiligen Fall zusammenzutragen und es dem zuständigen Beamten oder der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Wie ist das FBI nun organisiert?

Die *Zentrale* befindet sich in Washington (D. C.); daneben bestehen 53 Außenstellen in allen größeren Städten der Vereinigten Staaten und im Gebiet von Puerto Rico. Das

headquarters is in Washington, D. C., and it operates 53 field offices in major cities throughout the United States and in the Territory of Puerto Rico. It does not operate outside of United States territory, although it maintains contact for the exchange of information and assistance with police agencies of many foreign countries. Its operations are directly controlled from the headquarters, but the basic principle of its approach to investigation is cooperation between all of the field offices involved in that investigation. Its investigative staff is all assigned to the field offices but in order to insure that there are investigators closely available to all areas, there are, in addition, over five hundred resident agencies with one or more agents assigned to them and operating out of the nearest field office. The headquarters staff in Washington, which is divided into eight divisions, maintains close supervisory control over each of the investigations. The results of these investigations are recorded as they are developed in report form, and copies of all of these reports are furnished directly to the headquarters in Washington, as they are prepared. The headquarters, therefore, is in a position at all times to closely control and direct the investigations, most of which involve one or more field offices. Each field office, however, is expected to take the initiative in developing its investigations and to request investigation by other field offices directly as it may appear necessary. Since the headquarters receives reports of the results of investigation as these results are developed, it has at all times a complete central file of this information. These reports are confidential and cannot be utilized, except for official purposes by United States Government agencies. Of course, to furnish the necessary fast communication between the offices a telephone, teletype and radio network is maintained connecting them. In addition to the central files, the headquarters maintains a crime laboratory and a central fingerprint file to which I will refer in more detail later.

Approximately 500,000 of these investigations are completed each year and about 100,000 are being investigated at any one time. They include a wide variety of police activity. For example, one case may require the location and arrest of a dangerous criminal where firearms may have to be used. Another case may depend on the application of scientific crime detection techniques and still another case may include the detailed examina-

FBI arbeitet nicht außerhalb der Vereinigten Staaten; es hat jedoch Verbindung zu den Polizeioorganen vieler anderer Länder, mit denen Vereinbarungen über den Austausch von Nachrichten und gegenseitige Hilfeleistungen bestehen.

Die Tätigkeit des FBI wird von der Zentrale aus gesteuert. Bei den Ermittlungen gilt der Grundsatz: Zusammenarbeit aller am Einzelfall beteiligten Außenstellen. Die Ermittler des FBI sind auf die Außenstellen verteilt. Um sicherzustellen, daß Ermittlungsbeamte überall leicht erreichbar sind, gibt es noch verschieden stark besetzte Zweigstellen des FBI in über 500 Arten. Die zugeteilten Beamten üben ihre Tätigkeit von der nächsten Außenstelle aus.

Die Zentrale in Washington besteht aus 8 Abteilungen. Sie übt eine genaue Kontrolle über alle Ermittlungen aus. Die Ermittlungsergebnisse werden von den Außenstellen in Berichtsform festgehalten. Kopien dieser Berichte gehen laufend an die Zentrale in Washington. Auf diese Weise ist die Zentrale immer in der Lage, die Ermittlungen, an denen meistens mehrere Außenstellen beteiligt sind, zu beaufsichtigen und zu steuern. Es wird jedoch von jeder Außenstelle erwartet, daß sie ihre Ermittlungsarbeit aus eigener Initiative entwickelt und je nach Bedarf andere Außenstellen direkt um die Vornahme ergänzender Nachforschungen ersucht. Da die Zentrale die Berichte über die Ermittlungen laufend erhält, sind ihre Akten jederzeit auf dem letzten Stand. Die Berichte sind vertraulicher Natur und können nur von den amerikanischen Regierungsstellen und nur für amtliche Zwecke verwendet werden.

Jährlich werden etwa 500 000 Ermittlungsfälle abgeschlossen; zu jedem beliebigen Zeitpunkt laufen gleichzeitig etwa 100 000 Ermittlungen. Sie erfordern eine Vielzahl polizeilicher Bemühungen. So kann zum Beispiel die Ermittlung und Festnahme eines Schwerverbrechers den Gebrauch von Schußwaffen erforderlich machen; in einem anderen Falle kann die Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel zur Aufdeckung eines Verbrechens notwendig werden, und in einem dritten Falle mag es vielleicht nötig sein, die Geschäftspapiere einer Bank oder einer großen Firma eingehend zu prüfen. Trotzdem macht das FBI keinen Versuch, aus seinen Ermittlungsbeamten Spezialistengruppen zu bilden. Es schult seine Männer in der Weise und setzt sie so ein, daß diese im allgemeinen jeden Fall bearbeiten können. Sie werden zwar bestimmten Außenstellen zugeteilt, können aber auch jederzeit in einem anderen Gebiet der Vereinigten Staaten eingesetzt werden. Solche

tion of the records of a bank or a large firm. However, the FBI does not attempt to develop specialized groups of investigators for these different tasks but trains and assigns its agents so that generally any agent could be used on any type of case. These men are assigned to specific field offices but they may be transferred at any time to any area of the United States. Such transfers, however, are made only as the work may require and they are not frequent. However, the provisions for transfer to any area make it possible to quickly adjust to changing work requirements in various areas and also make it possible to bring to bear rapidly a concentration of agents on a particularly important case. For example, in one kidnaping case in New York City 300 agents were assigned to it until it could be brought to a successful conclusion. Such a large concentration of agents on a single case, however, is very unusual and, in general, all of the investigation in a particular case in a certain area will be assigned to one agent. In fact, each agent has several cases assigned to him at all times. Day-to-day success in solving cases, therefore, depends to a very great extent on the initiative, thoroughness and ability of the individual investigator who must be carefully selected and thoroughly trained. As you gentlemen know, however, even the most effective individual investigator cannot cope with the problems of modern crime prevention unless his efforts can be closely coordinated with those of other investigators and unless he is supported by such specialized services as central fingerprint and records files and a crime laboratory.

The FBI maintains in its Identification Division a central fingerprint file and it operates in its headquarters at Washington an extensive crime laboratory. I wish to mention these two facilities, not only because they serve a very important function in the investigations made by the FBI itself, but also because they may be used by any police department in the United States, as well as by police departments in foreign countries with which the FBI cooperates.

The Identification Division was established in 1924 with an original group of fingerprints numbering about 850,000. Since that time this number has steadily grown until at the end of 1959 there were over 154,000,000 fingerprints on file in that Division. This number of fingerprints represented approximately

Versetzungen erfolgen jedoch nur, wenn es die Arbeit erfordert; sie sind nicht häufig. Immerhin ermöglichen die Versetzungsbestimmungen eine schnelle Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen in verschiedenen Gebieten und die sofortige Konzentration von FBI-Beamten auf einen besonders wichtigen Fall, wie u. a. in einem Fall von Menschenraub in der Stadt New York, in dem bis zu seiner Aufklärung 300 FBI-Beamte eingesetzt worden waren. Es ist jedoch außergewöhnlich, daß eine derart große Zahl von Beamten zur Aufklärung eines einzigen Falles herangezogen wird. Im allgemeinen wird mit der gesamten Bearbeitung eines Falles in einem bestimmten Gebiet ein einzelner Mann befaßt, der im übrigen stets mit der Bearbeitung von mehreren Fällen betraut ist. Der tägliche Erfolg der Ermittlungen hängt daher weitgehend von der Initiative, Gründlichkeit und Fähigkeit des einzelnen Beamten ab, der sorgfältig ausgewählt und gründlich ausgebildet werden muß.

Auch der tüchtigste Ermittlungsbeamte kann aber die Aufgaben moderner Verbrecherbekämpfung nicht erfüllen, wenn seine Bemühungen und die Anstrengungen anderer Ermittler nicht eng miteinander koordiniert werden und wenn ihm Spezialeinrichtungen, wie Erkennungsdienst, kriminalpolizeiliche Aktenhaltung und kriminaltechnische Untersuchungsstelle, nicht zur Verfügung stehen.

In seinem *Erkennungsdienst* führt das FBI eine *zentrale Fingerabdruckkartei*; bei der Zentrale in Washington besteht auch eine umfangreiche *kriminaltechnische Abteilung*. Diese beiden Einrichtungen spielen nicht nur bei den vom FBI selbst durchgeführten Ermittlungen eine sehr wichtige Rolle, sondern können auch von jeder Polizeibehörde in den Vereinigten Staaten und von den Polizeien des Auslandes, mit denen das FBI zusammenarbeitet, in Anspruch genommen werden.

Der Erkennungsdienst wurde im Jahre 1924 mit einer Anfangszahl von ungefähr 850 000 Fingerabdruckblättern geschaffen. Seitdem ist er ständig gewachsen. Ende 1959 waren in dieser Abteilung über 154 Millionen Fingerabdruckblätter von etwa 75 Millionen Menschen registriert. Jeden Tag kommen ungefähr 21 000 Fingerabdruckblätter von etwa 13 000 verschiedenen Stellen dazu. Die Bearbeitung dieser täglich neu eingehenden 21 000 Fingerabdruckblätter führt zur Identifizierung von monatlich etwa 1500 Personen, die von irgendeiner Polizeidienststelle gesucht werden. Die Übersendung von Zehnfingerabdruckblättern durch die verschiedenen Polizeibehörden erfolgt freiwillig; trotzdem gehen

75,000,000 individual persons and the number is being increased by approximately 21,000 fingerprints per day received from about 13,000 different contributors. The searching of these 21,000 fingerprints daily results in the identification of approximately 1,500 individuals per month who are wanted by some police department. The furnishing of fingerprints to this collection by police departments is voluntary but fingerprints taken at the time of arrest are received from police departments which taken together cover an area including 97 per cent of the population of the United States. In addition, police departments from 83 foreign countries contribute to this collection.

The fingerprint file was originally set up to provide a repository for criminal identification information for the use of law enforcement agencies and it has, throughout the years, served a most important function in identifying criminals. Today, however, this function of the fingerprint collection is only one of its purposes. It now includes not only fingerprints taken in connection with arrests but also fingerprints of persons who have no criminal records. These non-criminal fingerprints constitute the largest portion of the entire collection. Actually of the over 150,000,000 fingerprints which are on file, 119,000,000 of them are non-criminal fingerprints and these fingerprints pertain to about 62,000,000 people. The criminal prints or those which were taken in connection with an arrest refer to about 13,000,000 people.

The non-criminal prints have been received throughout the years from the United States Armed Services, from persons obtaining employment with the United States Government, or in firms involved in defense work, and from aliens and former prisoners of war. There is also a large group of civilian fingerprints which have been supplied by persons who wish to have their fingerprints on file for purposes of possible identification later. These non-criminal fingerprints have served a most important function in identifying unknown dead, locating missing persons, and identifying victims of disasters such as fires and tornadoes. Therefore, the fingerprint collection in the Identification Division not only serves to supply previous criminal records to police departments and to locate fugitives for the police, but it also serves the public at large to provide identification when other means

alle bei Festnahmen abgenommenen Fingerabdrücke aus einem Gebiet ein, das 97% der amerikanischen Bevölkerung umfaßt. Außerdem tragen Polizeibehörden von 83 ausländischen Staaten zur Sammlung bei.

Die Fingerabdrucksammlung sollte ursprünglich eine Auskunftsquelle für Vollzugsbehörden zur Identifizierung von Verbrechern sein. Sie hat diese wichtige Aufgabe seit ihrem Bestehen gut erfüllt. Heute ist diese Aufgabe nur eine ihrer Funktionen. Die Sammlung umfaßt nicht nur die Fingerabdrücke festgenommener Personen, sondern auch die Fingerabdruckblätter von polizeilich nicht in Erscheinung getretenen Personen. Diese bilden sogar den Hauptbestandteil der Sammlung; denn von den über 150 Millionen registrierten Abdrücken sind 119 Millionen, die etwa 62 Millionen Menschen entsprechen, strafrechtlich unbescholtenen Menschen abgenommen worden. Die Fingerabdrücke von Verbrechern oder Festgenommenen betreffen lediglich 13 Millionen Personen.

Fingerabdruckblätter von strafrechtlich unbescholtenen Personen gingen in der Vergangenheit von den drei Wehrmachtsteilen der Vereinigten Staaten ein; sie kamen ferner von Personen im Dienste der Regierung der Vereinigten Staaten oder im Dienste von Firmen, die für die Verteidigung arbeiten, sowie von Ausländern und ehemaligen Kriegsgefangenen.

Ein großer Teil des Bestandes an Fingerabdrücken betrifft auch *Zivilpersonen*, die die Registrierung zum Zwecke einer möglichen späteren Identifizierung wünschen. Diese Fingerabdrücke unbescholtener Personen haben sich bei der Identifizierung unbekannter Toter, bei der Auffindung vermißter Personen und bei der Identifizierung von Opfern von Feuersbrünsten und Sturmkatastrophen als sehr wichtig erwiesen. Deshalb dient die Zehnfingerabdrucksammlung des Erkennungsdienstes nicht nur der Überlassung von Unterlagen über straffällig gewordene Personen an Polizeibehörden und der Unterstützung der Polizei bei der Fahndung nach Flüchtigen, sondern auch der Allgemeinheit in Fällen, in denen andere Mittel zur Identifizierung versagen. Ein Flugzeugunglück, das sich im Oktober des Vorjahres ereignete, mag als Beweis dafür dienen, wie wertvoll das Vorhandensein solcher Fingerabdrücke ist. Die Leichen von 24 der bei diesem Unglück ums Leben gekommenen 26 Menschen konnten an der Unglücksstätte nicht sofort identifiziert werden; mit Hilfe der diesen 24 Leichen abgenommenen Fingerabdrücke war die Zehnfingerabdrucksammlung in Washington jedoch

fail. A fatal airplane crash last October serves to show how effective these non-criminal fingerprints can be for this purpose. Of the 26 persons killed in that accident, the bodies of 24 could not be immediately identified at the scene of the accident. The fingerprints from these 24 bodies were obtained, however, and were searched through the collection in Washington. Prior fingerprints on all 24 persons were found and their identities were thereby definitely established.

I have been referring to fingerprints which contain the impressions of all ten fingers. There is another type of fingerprint record in the Identification Division which consists of a file of a selected group of notorious criminals. The fingerprints in this file are classified under a special system which makes it possible to search for duplicates of a single finger impression. Footprints are equally useful for identification purposes and, therefore, the Identification Division has a file of footprints taken in connection with arrests of persons whose hands have been amputated. In one case such a man has been arrested 27 times. Each time his footprints were taken and each time his true identity has been established.

The value of scientific examinations as an aid to the detection of crime is demonstrated day after day in the work handled by the FBI Laboratory. This Division was organized in 1932 with a small amount of relatively simple scientific equipment, and in the first year of its existence, it conducted examinations of evidence in 963 cases. This figure was more than doubled in the second year of its operation and has continued to increase since that time. In 1959, approximately 177,000 examinations were made by this Laboratory. Of these, 80 per cent were made in cases being investigated directly by the FBI. However, the other 20 per cent were made in cases referred to the FBI Laboratory by other police departments, including police departments from foreign countries. These examinations for other agencies are made without charge, and where necessary, the services of the experts from the Laboratory are provided to present testimony regarding their findings in the trial of the case. The Laboratory now employs approximately 200 persons on its staff and 85 of these are Special Agents who hold university degrees in various scientific subjects. Throughout the years the Laboratory has assembled an extensive collection of scien-

in der Lage, alle Toten zu identifizieren, weil deren Abdrücke bereits einlagen.

Im Erkennungsdienst des FBI haben wir auch Sammlungen mit den Fingerabdrücken einer besonderen Kategorie notorischer Verbrecher. Die Fingerabdrücke in diesen Sammlungen sind nach einem besonderen System geordnet, wonach die Suche nach Duplikaten eines einzelnen Fingerabdruckes möglich ist.

Da Fußabdrücke für Identifizierungen ebenso nützlich sind, führt der Erkennungsdienst auch eine *Sammlung von Fußabdrücken*, die bei der Festnahme solcher Personen abgenommen wurden, deren Hände amputiert waren. Zu diesen gehört ein Mann, der siebenundzwanzigmal festgenommen worden ist; jedesmal wurden seine Fußabdrücke abgenommen und jedesmal wurde seine Identität festgestellt.

Der Wert wissenschaftlicher Untersuchungen als Hilfsmittel bei der Aufklärung von Verbrechen wird bei der vom *FBI-Laboratorium (kriminaltechnische Abteilung)* geleisteten Arbeit tagtäglich sichtbar. Diese Abteilung wurde im Jahre 1932 mit bescheidener und verhältnismäßig einfacher wissenschaftlicher Ausstattung aufgezogen. Im ersten Jahre ihres Bestehens führte sie in 963 Fällen Untersuchungen von Beweismaterial durch. Diese Zahl wurde im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit mehr als verdoppelt und ist seitdem immer weiter gestiegen. *Im Jahre 1959* führte das Laboratorium etwa *177 000 Untersuchungen* durch. 80 Prozent davon entfielen auf vom FBI direkt bearbeitete Fälle. Die restlichen 20 Prozent betrafen Fälle, die dem FBI-Laboratorium von anderen Polizeibehörden, einschließlich solcher aus dem Ausland, überwiesen worden waren. Die Untersuchungen für andere Behörden werden kostenlos vorgenommen; wo es erforderlich erscheint, werden die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter des Laboratoriums den Gerichten zur Aussage über ihre Untersuchungen bei der Behandlung des Falles als Sachverständige zur Verfügung gestellt. Zur Zeit hat das Laboratorium ein *Personal von etwa 200 Mann*; 85 davon sind Spezialbeamte mit akademischen Graden auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten. Im Laufe der Jahre hat sich das Laboratorium eine umfassende wissenschaftliche Ausrüstung zugelegt. Ein großer Teil dieser Ausrüstung ist im Handel erhältlich; ein anderer Teil mußte vom Personal des Laboratoriums selbst entworfen und hergestellt werden, um den besonderen Bedürfnissen der Ermittlungsarbeit gerecht werden zu können. Das Laboratorium hält ständig Verbindung mit wissenschaftlichen und technischen Instituten sowie anderen

tific equipment. Much of this equipment is available from commercial sources but some of it has been especially designed and constructed by the Laboratory personnel in order to meet specific requirements of law enforcement work. The Laboratory maintains continuous contact with scientific and technical circles and with other crime laboratories. For example, in December 1937, the Chief of the FBI Laboratory made an extended survey of scientific laboratories and the technical facilities of various European police departments in order to study their methods and procedures and to correlate their technical knowledge with that of the FBI Laboratory. This survey included 18 cities in 13 countries in Europe.

The development of the Laboratory has resulted in the establishment of various sections. The Document Section handles not only the examination of printing, typewriting and handwriting but also deals with fraudulent checks, examination of paper, inks, obliterated writing, shoe prints, tire tread marks and related matters. In the Physics and Chemistry Section a variety of examinations are made in the fields of chemistry, toxicology, firearms, hairs and fibers, blood and metallurgy, spectrography and a wide variety of related matters. In the Electronics Section, problems of design and development of electronic equipment used in the investigation of crime are handled as are also the technical problems of maintenance of the FBI's radio network. The Cryptanalysis and Translation Section handles the examination of cipher messages and the translation of documents which are encountered in the course of FBI and local police agencies.

The large variety of reference collections maintained by the Laboratory play an important part in its work. Some of these are its collection of firearms, specimens of paint used in the manufacture of various automobiles, a collection of blood sera, and a reference collection for hairs and fibers, as well as many other types of similar material. The reference file on tire treads contains an important group of specimens from tires used on automobiles manufactured in Germany. This valuable addition was furnished through the excellent cooperation of the Bundeskriminalamt. Likewise, an important addition was made to the collection of specimens of typewriting through the cooperation of various firms in Germany

Kriminal-Laboratorien. Der Leiter des FBI-Laboratoriums unternahm aus diesem Grunde im Dezember 1937 eine ausgedehnte Besichtigung der wissenschaftlichen Laboratorien und technischen Einrichtungen verschiedener europäischer Polizeibehörden, um deren Methoden und Verfahren zu studieren und die gewonnenen Erfahrungen mit denen des FBI-Laboratoriums abzustimmen.

Die Entwicklung des Laboratoriums führte zur Einrichtung verschiedener Unterabteilungen. Die *Unterabteilung für Dokumentenuntersuchung* befaßt sich nicht nur mit der Untersuchung von Druckschriften, Maschinschriften und Handschriften, sondern auch mit der gefälschter Schecks und mit der Prüfung von Papier, Tinten, unkenntlich gemachter Schrift, Schuhabdrücken, Autoreifenspuren u. ä.

In der *Unterabteilung für Physik und Chemie* wird eine Vielzahl von Untersuchungen auf den Gebieten der Chemie, der Toxikologie, der Schußwaffen-Systembestimmung, der Haar-, Fasern- und Blutbestimmung, der Metallurgie, der Spektrographie und ähnlicher Gebiete vorgenommen.

In der *Unterabteilung für Elektronik* werden Fragen der Herstellung und Entwicklung elektronischer Ausrüstungen für die kriminaltechnische Untersuchung von Verbrechen behandelt, ebenso die mit der Instandhaltung des FBI-Rundfunknetzes zusammenhängenden Fragen.

Die *Unterabteilung für Entschlüsselungs- und Übersetzungsarbeiten* befaßt sich mit der Prüfung von chiffrierten Mitteilungen und der Übersetzung der bei der Arbeit des FBI und der örtlichen Polizeibehörden anfallenden Dokumente und Urkunden.

Das umfangreiche *Vergleichsmaterial*, das sich beim FBI befindet, ist von großer Bedeutung für die tägliche Arbeit. Dazu gehören: eine Schußwaffensammlung, Farbproben, die bei der Herstellung verschiedener Kraftwagen gebraucht werden, eine Sammlung von Blutseren, eine Sammlung von Haaren, Fasern und vielen anderen Stoffen. Die Sammlung von Autoreifenprofilen enthält wichtige Unterlagen über Autoreifen, die bei in Deutschland gebauten Kraftwagen verwendet werden. Diese Sammlung verdanken wir der hervorragenden Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt. Ein ebenso wertvoller Beitrag wurde von verschiedenen Firmen in Deutschland und anderen ausländischen Staaten, die nach den Vereinigten Staaten Schreibmaschinen exportieren, zur Sammlung von Maschinschriftproben geleistet.

Das Laboratorium ist in fast alle Tätigkeitsbereiche des FBI eingeschaltet; ein Groß-

and other foreign countries who manufacture typewriters exported to the United States.

The Laboratory participates in nearly every phase of the activities of the FBI and a substantial portion of its efforts is devoted to scientific research and training. In case after case the Laboratory furnishes essential evidence to either convict a criminal or to exonerate an innocent person by the examination of a fiber from the scene of a crime, the examination of a blood stain, or the comparison of writing on a fraudulent check. However, the Laboratory has served a broader purpose of causing police officials generally and the officials of courts and prosecuting attorneys to realize that scientific crime detection is a most valuable tool in their work.

In the work of crime prevention the character and capabilities of the individual officers is a most important consideration. The selection and training of personnel is regarded by the FBI as an extremely important function and I would like to spend some time in explaining how the FBI approaches this problem. In general there are two types of employees. One is the Special Agent and these are the men who handle all of the investigative, official and supervisory work of the FBI. The second type includes various kinds of clerical personnel, such as stenographers, fingerprint examiners and radio operators. All of these persons are selected and trained directly by the FBI itself. In order to be considered for a position as a Special Agent a man must be between the ages of 25 and 41, must be an American citizen, and must have a degree as a graduate of a resident law school or an accounting school. In addition, in the case of an accountant, he must have at least three years of practical accounting experience. He must be able to pass a rigid physical examination to insure that he is capable of handling rigorous and dangerous assignments. About one-half of the employees of the FBI are Special Agents and these are all male employees. These men are chosen from applicants coming from all walks of life and from all areas of the United States. Whether the applicant be seeking a position as a Special Agent or in a clerical capacity the most important step in his selection is a thorough investigation of his background before he is offered employment. The purpose of this investigation is to gather all available information regarding the character, the capabilities and the loyalty of the applicant. In order to do this, inquiries

teil seiner Arbeit ist der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung gewidmet. Immer wieder liefert das Laboratorium wichtiges Beweismaterial, um entweder einen Verbrecher zu überführen oder aber einen Unschuldigen zu entlasten, z. B. durch die Untersuchung einer am Tatort vorgefundenen Faser, die Identifizierung eines Blutflecks oder den Handschriftenvergleich auf einem gefälschten Scheck. Das Laboratorium erfüllt aber auch noch einen weiteren Zweck, indem es nämlich den Polizeibeamten, Richtern und Staatsanwälten die Erkenntnis vermittelt, daß die wissenschaftliche kriminaltechnische Untersuchung ein sehr wertvolles Hilfsmittel der Verbrechensaufklärung darstellt.

Für die Verbrechensverhütung sind der Charakter und die Fähigkeiten des einzelnen Beamten von größter Bedeutung. Das FBI betrachtet deshalb die *Auswahl und Ausbildung* seines Personals als außerordentlich wichtig.

Im allgemeinen gibt es zwei Arten von *Bediensteten*: den *Spezialbeamten*, dem die gesamte Ermittlungs-, Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit zufällt, und das *Büropersonal*, wie Stenographen, Fingerabdruckprüfer und Funker. Alle diese Bediensteten werden vom FBI selbst ausgewählt und ausgebildet.

Um für die Stellung eines Spezialbeamten in Frage zu kommen, muß ein Mann im Alter zwischen 25 und 41 Jahren stehen; er muß weiter amerikanischer Bürger sein und den akademischen Grad einer anerkannten Hochschule für Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsprüfung besitzen. Vom Wirtschaftsprüfer werden daneben noch mindestens drei Jahre praktischer Tätigkeit in seinem Fach verlangt. Der Kandidat muß eine strenge körperliche Untersuchung überstehen, um sicherzustellen, daß er fähig ist, schwierige und gefährliche Aufträge zu meistern. Etwa die Hälfte der Bediensteten des FBI sind Spezialbeamte, ausnahmslos Männer. Diese werden aus Kandidaten aller Berufe und Gegenden der Vereinigten Staaten ausgewählt. Sowohl der Bewerber um eine Stellung als Spezialbeamter als auch der Kandidat für eine Bürostellung werden genauestens überprüft. Eine eingehende Klärung ihrer Lebensverhältnisse ist der wichtigste Schritt vor ihrer Einstellung. Die Überprüfung erstreckt sich auf jede zugängliche Information über Charakter, Fähigkeiten und Redlichkeit des Antragstellers. Zu diesem Zweck wird in ihrem Bekanntenkreis Umfrage gehalten; gleichzeitig wird ihr Bildungsgang genau überprüft. Alle früheren Arbeitgeber werden befragt. An allen früheren Wohnorten des Antragstellers werden gleichfalls Nachforschungen angestellt. Diese Ermitt-

are made among known associates of the applicant, and a thorough check is made of his educational background and with all his former employers.

The inquiries include investigation in the vicinity of all of the applicant's previous residences. These investigations are regarded by the FBI as one of the most important of all the investigations which it conducts. The results must be entirely favorable or the applicant will not be offered employment.

If the Special Agent applicant is found suitable, he is given the full rank of Special Agent immediately upon beginning his work with the organization. His first assignment, however, is to attend a training school at which he is given intensive instruction in the laws pertaining to the violations investigated by the FBI and instruction and practical work in scientific crime detection methods, the science of fingerprinting and instruction in the use of the various technical and scientific investigative aids. Practical instruction in conducting interviews, in searching the scene of a crime and in preparing reports is also given, as well as practice in properly presenting the evidence before a court. Also an important phase of this training period which is conducted at the FBI Academy near Washington is a full course in the proper use of the various firearms utilized by the FBI. Upon completing this course, the Agent is then assigned to a field office where he begins his regular investigative work. His active training, however, does not stop but is continued through close supervision and direction by his immediate superiors while working in the field. This is supplemented by periodic special training classes held both in the field and at the headquarters which deal with particular types of investigation. Very important in the continuous training of the Agent is the periodic In-Service Training which must be taken by all agents, including all officials in the field and at the headquarters. This is a two-week course, also at the FBI Academy, which reviews thoroughly all of the instruction which is included in the original training course and includes training in the latest policies and methods of the FBI. Each Agent continues to return for these In-Service classes throughout his service with the FBI. His original appointment to the service was based entirely upon the favorable results developed during the investigation of his background, character and ability. Through-

lungen sieht das FBI als die wichtigsten überhaupt an. Das Ergebnis muß in jeder Beziehung günstig sein, anderenfalls wird der Antragsteller nicht eingestellt.

Falls der Spezialbeamte für geeignet befunden wird, erhält er sofort zu Beginn seiner Tätigkeit den vollen Dienstgrad eines Spezialbeamten. Dennoch muß er zunächst eine Ausbildungsschule besuchen, in der er eingehend in den Gesetzesbestimmungen unterwiesen wird, die für die vom FBI bearbeiteten Straftaten von besonderer Bedeutung sind. Er erhält weiter Unterricht und praktische Unterweisung in der kriminaltechnischen Arbeit, im Erkennungsdienst und in der Anwendung verschiedener technischer und wissenschaftlicher Ermittlungshilfen. Daneben werden praktische Anleitungen für die Befragung von Personen, das Absuchen eines Tatortes, die Abfassung von Berichten und das richtige Verhalten bei Beweisaufnahmen vor Gericht gegeben. Ein weiterer wichtiger Abschnitt dieser Ausbildungszeit, die auf der *FBI-Akademie bei Washington* abgeleistet wird, ist die Unterweisung über den zweckmäßigen Gebrauch der verschiedenen im Dienst des FBI benutzten Schusswaffen. Nach Beendigung der Ausbildung wird der Beamte zu einer Außendienststelle abgeordnet, bei der er seine Ermittlungsarbeit aufnimmt. Seine praktische Ausbildung hört aber nicht auf, sondern wird mittels der ständigen Beaufsichtigung und Anleitung durch seinen direkten Vorgesetzten während seiner Tätigkeit im Außendienst fortgesetzt. Sie wird durch periodische Sonderkurse, die sowohl bei den Außenstellen als auch bei der Zentrale abgehalten werden, vervollständigt. Diese Sonderkurse befassen sich vor allem mit besonderen Ermittlungsaufgaben. Von großer Bedeutung für die dauernde Weiterbildung der Beamten ist die periodische »In-Service«-Ausbildung, der sich alle Beamten – in den Außenstellen und in der Zentrale – unterziehen müssen. Es handelt sich hierbei um einen Zwei-Wochen-Lehrgang an der FBI-Akademie, in dem der gesamte Unterrichtsstoff des ersten Ausbildungsgangs gründlich wiederholt wird und eine weitere Ausbildung in den neuesten Verfahren und Methoden des FBI erfolgt. Jeder Beamte wird während seiner ganzen Dienstzeit beim FBI regelmäßig zu diesen »In-Service«-Lehrgängen herangezogen. Während seine Einstellung einzig und allein auf dem günstigen Ergebnis der Ermittlungen über seinen Lebenslauf, seinen Charakter und seine bis dahin nachgewiesenen Fähigkeiten beruhte, werden Beförderungen in Stellen mit größerer Vollmacht und Verantwortung nur aufgrund seiner Leistungen aus-

out his career with the FBI, advancement to positions of greater authority and more responsibility is also based entirely on the record of his accomplishments. This is the sole basis for his promotions and in order to retain any promotion he receives, he must continue this record of accomplishment and he must maintain a high standard of personal and official conduct.

A responsibility of the Division which handles the Training Program is the inspection work which is closely allied to the training and which is considered to be most vital in maintaining a high standard of performance. The inspection staff of the FBI is composed of experienced Special Agents who periodically review and assess the work performance of each field division and each division at the headquarters. These inspections have as their goal the improvement of management and investigative practices. They also serve as a guide in spotlighting meritorious performance and capabilities of individual employees. The findings and the recommendations of these Inspectors, who are responsible directly to the Director of the FBI, form the basis for evaluating operational weaknesses and deficiencies so that immediate corrective measures can be taken.

Under its Director, Mr. J. Edgar Hoover, the FBI has always recognized that effective crime prevention demands close cooperation between all law enforcement agencies and it has been fortunate through the years in having the cooperation of other police departments in the United States and valuable contact with excellent foreign police departments. In line with its efforts to improve the professional quality of law enforcement in general in the United States, it has, as a cooperative program, conducted extensive training activities for the benefit of state, city and county police agencies. One of the most important phases of this program has been the FBI National Academy. This is a twelve-week intensive training course on all phases of police work which is designed to qualify career members of the law enforcement profession as administrators and instructors in their own departments. In this manner the latest scientific crime detection methods are passed on and made available to all officers throughout the country. There are approximately 4,000 graduates of this Academy and 28 per cent of these graduates are now holding

gesprachen. Um eine einmal erreichte höhere Stellung zu halten, muß er das Niveau seiner Leistungen weiter steigern. Sein persönliches und dienstliches Verhalten muß weiter einwandfrei sein.

Zu den Obliegenheiten der für das Ausbildungsprogramm verantwortlichen Abteilung gehört auch *das Inspektionswesen*, das mit der Ausbildung eng zusammenhängt und für die Aufrechterhaltung eines hohen Leistungsstandes als äußerst wichtig angesehen wird. Der Inspektionsstab des FBI besteht aus erfahrenen Spezialbeamten, die von Zeit zu Zeit die Arbeitsleistung jeder Außenstelle des FBI und jeder Abteilung der Zentrale überprüfen und bewerten. Zweck dieser Inspektionen ist die Verbesserung der Verwaltungs- und Ermittlungstechnik. Sie sollen auch zur Nutzbarmachung von Leistungen und Fähigkeiten einzelner Mitarbeiter führen, die besondere Anerkennung verdienen. Die Feststellungen und Empfehlungen dieser dem Leiter des FBI unmittelbar verantwortlichen Inspektoren bilden die Grundlage für die Beurteilung von Schwächen und Mängeln auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten, so daß sofortige Maßnahmen zu deren Abstellung ergriffen werden können.

Das FBI und sein Leiter, Mr. J. Edgar Hoover, haben seit jeher erkannt, daß zur wirksamen Verbrechensbekämpfung eine enge Zusammenarbeit aller Vollzugsbehörden erforderlich ist. Die Mitwirkung der Polizeibehörden innerhalb der Vereinigten Staaten und die wertvolle Verbindung zu ausgezeichnet arbeitenden ausländischen Polizeibehörden haben sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Im Zuge ihrer Bemühungen um die Verbesserung des beruflichen Leistungsstandes der Vollzugsorgane hat das FBI als Gemeinschaftsprogramm weitgehende Ausbildungspläne zum Nutzen der staatlichen, städtischen und Kreispolizeibehörden realisiert. Als eine der wichtigsten Einrichtungen in diesem Bereich ist die *National-Akademie des FBI* zu nennen. Diese Akademie führt 12wöchige Lehrgänge zur intensiven Ausbildung auf allen Gebieten des Polizeiwesens durch, um Berufsbeamten des Vollzugsdienstes die Befähigung zur Bekleidung eines leitenden Postens oder zur Tätigkeit als Ausbilder bei ihrer eigenen Dienststelle zu vermitteln. Auf diese Weise werden allen Beamten im ganzen Lande die neuesten – auch wissenschaftlichen – Methoden zur Aufklärung von Verbrechen nahegebracht. Es gibt bisher ungefähr 4000 Absolventen dieser Akademie; 28% dieser Absolventen sind Leiter von Polizeidienststellen. *Außer dieser Akademie* gibt es von Polizeibehörden im

positions as directors of their individual police agencies. In addition to this Academy, the FBI has participated in training schools held by various police departments throughout the country and annually sponsors a series of law enforcement conferences of ranking police officers which serve as a medium for the mutual exchange of ideas and the analysis of pressing crime problems. The FBI has also recognized that successful police work depends on the cooperation and respect of the public at large and to merit this respect and support from the public it recognizes that it must not only efficiently discharge its investigative responsibilities but that the personal and official conduct of all of its employees must be above reproach.

The FBI has always felt that the situation in law enforcement in the United States did not require the establishment of anything like a national police force and has maintained that the answer to effective law enforcement is scientific training, careful selection of personnel and the wholehearted cooperation between police agencies in all matters of mutual interest. This conference here in Wiesbaden this week under the very able direction of the Bundeskriminalamt is a splendid example of this type of unity of action in the war against crime. I thank you.

ganzen Lande geführte Ausbildungsstätten, an denen das FBI in irgendeiner Form beteiligt ist; weiter werden jedes Jahr mehrere vom FBI betreute *Konferenzen leitender Polizeibeamten* zum Zwecke des gegenseitigen Gedankenaustausches und der Erörterung grundsätzlicher Fragen der Verbrechensbekämpfung abgehalten. Das FBI hat ferner erkannt, daß eine erfolgreiche Tätigkeit von der Mitarbeit des Publikums abhängt. Anerkennung und Unterstützung durch die Allgemeinheit können aber nur gesichert werden, wenn das FBI seine Aufgaben als Ermittlungsbehörde gründlich erfüllt und das persönliche und dienstliche Verhalten aller seiner Bediensteten untadelig ist.

Das FBI ist stets davon ausgegangen, daß der Vollzugsdienst in den Vereinigten Staaten der Aufstellung einer zentralen *Bundespolizei* oder ähnlicher Einrichtungen nicht bedarf. Das FBI ist auch immer der Überzeugung gewesen, daß ein wirkungsvoller Vollzugsdienst in erster Linie auf der fundierten Ausbildung, der sorgfältigen Auswahl des Personals und der rückhaltlosen Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeidienststellen in allen gemeinsam interessierenden Angelegenheiten beruhen muß. Diese unter der umsichtigen Leitung des Bundeskriminalamtes stehende Wiesbadener Tagung ist ein glänzendes Beispiel für die Zusammenarbeit im Kampf gegen das Verbrechen.

A U S S P R A C H E

Privatdozent Dr. Geerds, Universität Kiel

Zu den ausgezeichneten Vorträgen der Herren *Jackson* und *van Noy* möchte ich unter einem ganz speziellen Gesichtspunkt Stellung nehmen.

Gerade in diesem Kreis sollte mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine Reform des Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrechts vielleicht wichtiger ist als eine Reform des materiellen Strafrechts. Das Argument, das man vielfach hört, in dieser Beziehung sei die Reform des materiellen Strafrechts abzuwarten, erscheint mir nicht richtig. Insoweit unterstreiche ich durchaus die Bedenken von Herrn Dr. *Niggemeyer*. Wir haben gehört, wie verschieden das englische und das amerikanische Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrecht von dem unsrigen ist. In Fragen der Strafrechtsreform, hier ist vor allem an die vom Strafrechtsausschuß der Deutschen Rechtsanwaltskammern geäußerten Wünsche der deutschen Strafrechtsverteidiger zu erinnern, müssen wir uns vor einem Übel hüten – die Rechtsvergleichung wird dabei immer gern als ein Mittel zum Zweck angesehen –, daß man sich aus dem ausländischen Rechtssystem gerade das herausgreift, was einem in die eigene Konzeption paßt. Die Vorträge der Herren *Jackson* und *van Noy* dürften uns jedoch deutlich gezeigt haben, wie gefährlich ein solches Verfahren ist.

Einige Punkte darf ich kurz beleuchten. Die Gerichtsverfassung in den USA unterscheidet sich – wenn ich das ergänzen darf – von unserem Strafprozeß schon dadurch grundlegend, daß *Federal Courts* und *State Courts* nebeneinander existieren, die Bundesgerichte also nicht – wie bei uns – auf der Gerichtsbarkeit der Bundesländer aufbauen. Dem entspricht auch – wie Herr *van Noy* ganz richtig ausführte – die Organisation der Polizei. Wie schwierig bei dem maßgebenden Enumerativprinzip die Arbeit des *FBI* ist, läßt sich leicht ermessen, insbesondere wenn man bedenkt, daß in den Vereinigten Staaten außer den juristischen auch sehr tiefgreifende soziale Unterschiede bestehen. In den Vereinigten Staaten gibt es auch kein Meldesystem, wie wir es kennen. Die Bevölkerung fluktuiert in einer Weise, die für uns Kontinentaleuropäer ganz unwahrscheinlich ist. Dies erschwert selbstverständlich die Arbeit der Polizei in unvorstellbarem Maße. Wenn man z. B. in den USA – belehren Sie mich, wenn das Beispiel nicht stimmt –, mit einem Stein unter Absingen anstößiger Lieder die Fensterscheibe des *Post-Office* einwirft, dann verletzt man zwei Strafgesetze, einmal das Gesetz des betreffenden Landes durch das Absingen der Lieder und zum anderen das Bundesrecht durch die strafrechtlich relevante Beschädigung einer Bundeseinrichtung. Bereits aus diesem einfachen Beispiel ergibt sich die Schwierigkeit, welcher Gerichtshof zuständig ist. Ich habe mir von amerikanischen Kollegen sagen lassen, daß das unter der Hand geregelt werde. Auch im angelsächsischen Recht laufen noch mehrere Gerichtszüge nebeneinander. Wir brauchen uns nur an die Tätigkeit der höchsten Appellationsgerichte zu erinnern.

Ein anderes Bedenken richtet sich gegen die Laienjustiz. Es gibt auch bei uns noch immer Vertreter, die die Geschworenengerichte im Sinne des anglo-sächsischen Rechts befürworten. Hier fällt mir ein Beispiel ein, das uns m. W. von *Grassberger*, Österreich, geschildert wird. In einer Sache wegen Versicherungsbetruges durch Brandstiftung kam das Geschworenengericht trotz der beredten Stellungnahme des Versicherungsverreters, des Nebenintervenienten, zu einem Freispruch. Man fragte nachher die Geschworenen, wie sie in einem derart juristisch doch völlig klaren Fall zu einem Freispruch hätten kommen können. Die Antwort darauf lautete, die Versicherung habe doch genug Geld. Wir sehen an diesem Beispiel, daß das Geschworenengericht der Wahrheitsfindung nicht immer zuträglich ist.

Auch in der Frage des Prozeßgegenstandes und der Rechtskraftwirkung unterscheiden sich die kontinental-europäischen Rechtssysteme – unser deutsches noch nicht einmal so sehr wie das französische – ganz grundlegend vom anglo-amerikanischen. Bei uns gilt – wie allgemein bekannt ist – die Substantiierungstheorie. Dies bedeutet also, daß das, was rechthängig ist, und das, was nachher in Rechtskraft erwächst, also die in der Anklage bzw. im Eröffnungsbeschuß bezeichneten Tatsachen, nicht neu vor ein Gericht gebracht werden kann. Ganz anders ist das in den Vereinigten Staaten, soweit ich das beurteilen kann. Dort gilt die strenge Individualisierungstheorie, d. h. ausschlaggebend ist allein der rechtliche Gesichtspunkt. Auch das materielle Strafrecht divergiert sehr.

Wenn wir uns diese Dinge vor Augen halten, dann werden wir skeptisch, wenn man ohne weiteres Fragen der Verhandlungsmaxime auf unseren Strafprozeß übertragen will. Die theoretischen Gegensätze sind dabei noch nicht einmal so stark. Das sieht man auch bei uns auf der Universität. In der deutschen Zivilprozeßordnung gilt ja bekanntlich die Verhandlungsmaxime. Wer sich aber mit Zivilsachen befaßt, weiß, wie sehr dieser Grundsatz durchlöchert ist, insbesondere durch die ausgiebige Anwendung des richterlichen Fragerechts.

Dasselbe gilt für die freie richterliche Beweiswürdigung, die auch in gewisser Weise gebunden ist, wie sich aus der Praxis der Revisionsgerichte im Hinblick auf Verstöße gegen Denkgesetze ergibt.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal betonen, daß man die Stellung des Verteidigers im englischen Strafprozeß nicht ohne weiteres auf unser deutsches Recht übertragen kann. Wir haben z. B. von Herrn Jackson gehört, daß es im englischen Strafprozeß im allgemeinen keinen Staatsanwalt gibt. Welche Rolle soll aber unser Staatsanwalt in diesem Verhandlungsprozeß spielen? Das berühmte Kreuzverhör, das im anglo-amerikanischen Recht von grundsätzlicher Bedeutung ist, führt in unserer Strafprozeßordnung lediglich ein Schattendasein. M. E. auch völlig zu Recht. Das Kreuzverhör paßt nicht in unseren Strafprozeß, und ich habe ernste Zweifel, ob es nach der Struktur unseres Strafprozesses auch in Zukunft Bedeutung erlangen wird.

Alle diese Fragen sollten hier nur ganz kurz angedeutet werden, um darauf hinzuweisen, welche Schwierigkeiten eine Strafprozeßrechtsreform mit sich bringt und wie vorsichtig man sein muß, ausländische Rechtsinstitute aus dem Zusammenhang herauszureißen und auf unser Recht zu übertragen. Den Kriminalisten müßte aber in diesen Fragen ein entscheidendes Mitspracherecht gewährt werden; denn ebenso wie mit dem materiellen Strafrecht die Kriminologie korrespondiert, so liegt dem Kriminalisten auf juristischem Gebiet das Strafverfahrensrecht sehr viel näher.

Generalsekretär Sicot, Paris

Herr Dr. Geerds hat uns in die höheren Sphären des Straf- und Strafprozeßrechts entführt. Mein Diskussionsbeitrag soll nun darin bestehen, einige Bemerkungen zum Vergleich der allgemeinen Organisation der Polizeien anzuknüpfen, nachdem wir diese interessanten Vorträge gehört haben. Ich denke besonders an die Vorträge über die französische Polizei – ich zähle sie in der Reihenfolge auf, wie sie gehalten wurden –, über die österreichische Polizei, über die englische Polizei und schließlich über die amerikanische Polizei und besonders das FBI.

Aus den Vorträgen lassen sich m. E. einige beachtliche Ideen und selbst Richtlinien ableiten. Herr Dr. Walterskirchen wird es mir nicht verübeln, wenn ich seinen Vortrag überspringe und mich lediglich zu dem äußere, was wir über Frankreich, England und Amerika gehört haben.

Die französische Polizei kenne ich sehr gut, denn ich war selbst 40 Jahre im Polizeidienst, und zwar in allen Sparten der Polizei. Die französische Polizei kann im wesentlichen als eine staatliche Polizei angesehen werden, obwohl es eine Sûreté Nationale, eine Polizeipräfektur und eine Gendarmerie Nationale gibt. Ohne Zweifel haben wir in der seit 1940 verstaatlichten und zentralisierten französischen Polizei eines der bedeutendsten Vorbilder dieser Art, was nicht bedeutet, daß es keine Rivalität zwischen den verschiedenen Dienststellen gäbe. Letztlich ist aber alles auf die Zentralgewalt in Paris konzentriert.

Zum Unterschied von der französischen Polizei gibt es in England keine staatliche Polizei im eigentlichen Sinne. Die Polizei im Vereinigten Königreich ist als ein Gefüge der Polizeien in den Grafschaften und Städten anzusehen mit der Besonderheit, daß Scotland Yard, die Polizei der Hauptstadt, bei weitem als die bedeutendste der englischen Polizeien anzusprechen ist. Wenn sie auch nicht, wie unsere Polizeipräfektur für Paris, eine besondere Polizei für London ist, da sich ihre Zuständigkeit auch auf verschiedene Gebiete der benachbarten Grafschaften erstreckt, so kann man diese Polizei, die in vielen Punkten vorbildlich ist, doch letztlich als die Polizei von Groß-London bezeichnen. So stimmt es doch, Herr Jackson?

In Amerika scheint uns die Situation wirklich kompliziert zu sein. Insofern stimme ich Herrn Dr. Geerds zu. Dort ist die Polizei nach Staaten sowie innerhalb der großen Städte organisiert. Auf Bundesebene haben wir dann noch die bedeutsame Einrichtung des FBI, über die uns Herr van Noy in ausgezeichneter Weise berichtet hat. Eine zusätzliche Schwierigkeit – ich möchte hiermit allerdings keine Kritik üben – besteht darin, daß es auf Bundesebene noch andere Verwaltungsdienststellen oder Behörden gibt, und – was uns etwas überrascht – daß verschiedene sehr bedeutende Polizeidienststellen nicht dem Justizministerium oder dem Innenministerium, sondern dem Treasury Department unterstellt sind. Auf den ersten Blick erscheint das sehr erstaunlich. Diese Tatsache ist aber historisch zu erklären. Früher, als die Polizeien im allgemeinen noch lokal organisiert waren, erschien es eines Tages mit dem Fortschritt von Technik und Verkehr und dem Überhandnehmen des reisenden Verbrechertums unbedingt notwendig, verschiedene Dienststellen auf Bundesebene zu zentralisieren. Das führte dazu, daß z. B. der Secret Service, der nebenbei bemerkt nicht geheimer ist als alle anderen Dienste, auf Bundesebene organisiert und im besonderen mit der Aufgabe, den Schutz und die Sicherheit des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu gewährleisten, betraut wurde. Auf Bundesebene wurde auch die Strafverfolgung bestimmter Verbrechen und Vergehen zentralisiert. Dem Finanzministerium sind die Dienststellen unterstellt, denen die Bekämpfung der Rauschgift- und Falschgelddelikte obliegt; desgleichen die Zollverwaltungsbehörden.

Das Interpolbüro arbeitet sehr eng mit diesen verschiedenen Dienststellen zusammen. Es dürfte jedoch einmal angebracht gewesen sein, die Besonderheiten in den verschiedenen Organisationsformen kurz anzudeuten.

Wie immer auch diese Systeme im einzelnen beschaffen sein mögen – alle haben sicherlich ihre Vor- und Nachteile –, so dürfte es dennoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Kriminalpolizei, die mir nach meinem Werdegang natürlich am nächsten steht, doch nur ein Teil der gesamten Polizei ist, wenn auch ein

wesentliches, lebenswichtiges Organ in einem Körper, den sie belebt, der sie aber auch am Leben erhält und von dem sie zum großen Teil abhängig ist. Es ist offensichtlich, daß man eine falsche Vorstellung hätte, wenn man sich eine Kriminalpolizei dächte, die von den anderen Polizeiorganen völlig losgelöst wäre.

Eines dürfte jedoch bei aller Verschiedenheit der Systeme und Organisationsformen sicher sein, daß alle Beamten der Polizei – im allgemeinen und im besonderen – von dem gleichen Wunsch beseelt sind, dem Allgemeinwohl zu dienen, in der Verbrechensverhütung und in der Verbrechensbekämpfung ihren bescheidenen Beitrag zu leisten und an ihrem Platz auch an das Gewissen der Mitmenschen zu appellieren, das heutzutage leider immer großzügiger gehandhabt wird.

Präsident Dullien, Bundeskriminalamt

Ich möchte Herrn *Sicot*, dem Generalsekretär von Interpol, der leider heute schon wieder nach Paris fahren muß, für seinen einleitenden Vortrag und den Diskussionsbeitrag herzlich danken. Herr *Sicot* ist auf eine Frage eingegangen, die uns in unserer Arbeit immer wieder beschäftigen wird – wie nämlich trotz unterschiedlicher Organisation ein Höchstmaß von Leistung zu erzielen ist. Die Polizei eines jeden Landes ist ein Kind der Tradition und der Entwicklung dieses Landes. Das ist zunächst die große Schwierigkeit, die in der Zusammenarbeit der Polizeien verschiedener Länder besteht. Sie ist aber zu bewältigen und zu überwinden, wenn – wie in den Kriminalpolizeien aller Kulturstaaten und in der Interpol tagtäglich gezeigt wird – das Bewußtsein der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit gegeben ist und ferner der Wunsch und der Wille zur Zusammenarbeit vorhanden sind. Die Existenz und die Erfolge von Interpol beweisen, daß trotz den verschiedenartigen Systemen innerhalb der in der Interpol zusammengeschlossenen Polizeien eine Zusammenarbeit nicht nur möglich, sondern sogar sehr wirkungsvoll sein kann. Für die Dogmatiker ist es schwerer zusammenzukommen als für die Praktiker an der Front. Wir können nur hoffen und wünschen, daß sich in Zukunft die Grenzen etwas zugunsten der Praxis verschieben werden.

Der »modus operandi« nach englischem, französischem, amerikanischem und deutschem System

Direktor Dr. Wenzky, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Unter »modus operandi« begreift man die spezielle Methodik, mit der eine kriminelle Tat, ein Verbrechen im kriminologischen Sinne, ausgeführt wird. Es ist darunter die Art und Weise zu verstehen, wie ein Täter sein Verbrechen nach individuellem Stil in der technischen Ausführung anlegt und zur Durchführung bringt. Die kriminalpolizeiliche Praxis entwickelte diesen Begriff zu einem fachlichen Terminus.

Spürt man der Herkunft der Verwendung dieses Begriffs nach, so gelangt man zu der Feststellung, daß in der Zeit, in der sich die Kriminalpolizeien als Institution der Verbrechensaufklärung herausbildeten, die Engländer es waren, die beim Aufnehmen des Tatortbefundes mit außerordentlicher Sorgfalt jene Formen des verbrecherischen Vorgehens registrierten und die Art der Ausführung an charakteristischen Arbeitsmerkmalen sehr genau untersuchten.

Die Beobachtung von sich immer wiederholenden Charakteristiken verbrecherischer Ausführungen förderte alsbald die Erkenntnis, daß der Ausführungstechnik – mag sie vorwiegend manuell oder geistig sein – eine beharrende Komponente innewohnt. Diese Erscheinung, die sich auf die Erfahrung des täglichen Lebens gründet, nennt man *Perseveranz*.

Was ist darunter im eigentlichen zu verstehen?

Heindl untersuchte diese Erscheinung am Rande und erklärte sie allgemein als »der jedem Menschen angeborene Hang zur Trägheit, die Neigung zum Trott im alten Gleis, die er mit Viehherden und Droschkenpferden teile«.

Faßt man die bisher angeführten Gründe für ein Beharren in der Gleichartigkeit der berufsverbrecherischen Arbeitsmethodik zusammen, dann vermittelt folgende Übersicht, was danach als kausal für die kriminelle *Perseveranz* gelten soll:

1. die Grunddisposition beim Kriminellen, unstet und nicht arbeitsam zu leben,
2. das Bewußtsein und Ziel, sich innerhalb einer Verbrechensart zu spezialisieren,
3. der Hang zur Trägheit,
4. die Art der körperlichen Erscheinung,
5. das Bildungsniveau, das bereits die jeweilige Richtung einer kriminellen Methodik bestimmt,
6. die gelernte oder angelernte handwerkliche Tätigkeit,
7. das Unvermögen, sich neuen Anstrengungen zur Abwandlung oder Änderung der bisherigen speziellen Arbeitsmethodik zu unterziehen,
8. die durch Übung erworbene Fertigkeit oder Gewandtheit (Routine).

Dieses Ergebnis ist zweifellos beachtenswert. Es stellt somit die Antwort auf die bereits gestellte Frage dar, worauf eigentlich das Beharren in der einmal ausgeführten Methodik zurückzuführen ist. Allerdings ist diese Übersicht über die Gründe für ein perseverantes Verhalten in der kriminellen Begehungsweise *nicht erschöpfend*. Eine von mir vorgenommene Untersuchung zur *Perseveranz* ergab weitere Erkenntnisse. Im einzelnen darf ich hier auf die letzte, gerade veröffentlichte Arbeit in der »Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes« verweisen; sie erschien unter dem Titel: »Zur Untersuchung der Verbrecherperseveranz«. In Verbindung damit steht auch ein Versuch, eine *neuartige kriminologische Systematik über die Perseveranz aufzubauen*. Daraus seien beispielhaft u. a. erwähnt: die »*perseverantia subjecti*«; darunter versteht man das Beharren des Verbrechers, sich eine bestimmte Art von Opfern zum Mordüberfall oder zum Töten auszuwählen*).

Die »*perseverantia objecti*« stellt das Beharren dar, die gleiche Art von Gegenständen (durch Stehlen, Veruntreuen oder auf betrügerische Weise) an sich zu bringen. Sie findet eine Erklärung

*) Prototyp ist hier Denke: In der Herberge zur Heimat (i. Münsterberg i. Schles.) forderte Denke sehr oft Handwerksburschen auf, zu ihm zu kommen, da er Arbeit für sie habe. Im geeigneten Augenblick tötete er sie hinterhältig und grausam.

in den Triebregungen, die sich in einer Sammelleidenschaft entäußern können. Hierbei liegt oftmals die eigentliche causa im Streben nach Ausgleich wegen einer versagten Triebauswirkung. Die Formen des »Sammelns« sind dabei vielstufiger Art, angefangen von der *Form sublimierter Erotik* bis zur unmittelbaren *sexuellen Ersatzhandlung der Fetischisten*.

Über die »*perseverantia instrumenti*«, beharrlich dieselbe Tatwaffe oder mindestens ihre gleiche Art immer wieder bei Mordtaten oder Mordüberfällen zu verwenden, sind Feststellungen nur *sehr vorsichtiger und allgemeiner Art angebracht*. Ohne Zweifel kommt eine Perseveranz des Gebrauchs *desselben Tatinstruments* vor. Dies läßt sich in der kriminologischen Untersuchung des *Modellfalls Peter Kürten* eingehend nachweisen.

Die »*perseverantia loci*«, die Wiederkehr eines Täters an den Tatort, ist ein für den Kriminalisten bedeutsames Phänomen. Gay hat hierzu in kriminalpraktischen Nutzenanwendungen kritisch Stellung genommen.

Die Untersuchung derartig systematisch zu erfassender Elemente der Perseveranz in einer kriminellen Ausführungstechnik führte den kriminalpolizeilichen Praktiker zu dem Schluß, daß ein (perseverant sich verhaltender) Verbrecher *das Opfer seiner eigenen Arbeitsweise* wird.

Als man systematisch die perseverante Linie im *modus operandi* erforschte, kam man alsbald bei Auswertung dieser Erkenntnisse zu folgenden zwei Ergebnissen:

Der *modus operandi als Element* ist für die Einzeluntersuchung ein interessanter Gegenstand der kriminologischen Forschung.

Modus operandi könnte aber auch *als System* in Anwendung kommen, falls der Satz, der Verbrecher sei das Opfer seiner eigenen Arbeitsweise, sich immer wieder aufs neue bestätigt. Ein solches System offenbart seinen kriminalistischen Wert insbesondere darin, daß es auf die Erfassung des gewohnheits-, berufs- oder triebmäßig gebundenen Kriminellen zugeschnitten ist. Ein Ergebnis der Erforschung des *modus operandi-Systems*, zunächst aus der Sicht der deutschen Methodik, läßt im einzelnen folgende spezifische Werte für die Verbrechensuntersuchung erkennen:

Der *modus operandi als System*

- ist ein *kombinatorisches Verfahren* bei der Aufklärung von Verbrechen bekannter und unbekannter Täter. Es dient der Feststellung von Tatzusammenhängen. Letztere werden vorwiegend nach den Maximen der Elimination und Kumulation gefunden;
- dient der *Aufklärung von schweren Serienverbrechen* unbekannter Täter. Die spezielle Untersuchung hierzu erbrachte eine Reihe von Erkenntnissen und neu entwickelten Arbeitsgrundsätzen;
- dient dem *Nachweis einer zurückliegenden, einschlägigen kriminellen Betätigung der Verbrechenspezialisten*, soweit sie durch nicht miteinander in Verbindung stehende Unterlagen erfaßbar ist. Die spezialistische Betätigung eines über den Staat hinaus arbeitenden, vor allem unbekanntem Täters ist damit im Prinzip nachweisbar. Darauf gründet sich die *internationale kriminalpolizeiliche Bedeutung* des Systems;
- trägt zu einer beschleunigten Erkennung eines bestimmten Tätertyps bei;
- entwickelt *neue Identifizierungsmethoden* mit Film- und Tonbandaufnahmen von der verbrecherischen Arbeitsweise, was die Möglichkeiten des Systems in bezug auf eine spezielle Aufklärung nicht unerheblich erweitert.

Außer diesen Hauptwerten entwickelt der *modus operandi als System* bestimmte *verbrechenvorbeugende Wirkungen*.

Soweit die spezifischen Werte des *modus operandi als System* für die Verbrechensaufklärung erkannt und genützt werden, ist die Frage aufzuwerfen, ob die verschiedenen nationalen Kriminalpolizeien

- einen *einheitlichen* oder
- einen *unterschiedlichen* Aufbau

in ihren *modus operandi-Verfahren* zeigen.

Dabei wird zu beurteilen sein, ob etwa vorhandene Differenzierungen sich auf das Methodische beschränken oder auch die strukturellen Unterschiede, nämlich

- die *Kapazität*,
- die *qualitative Ergiebigkeit* und
- die *Schnelligkeit in der zuverlässigen Auswertung*,

berücksichtigen.

Sollten derartige Unterschiede sich tatsächlich ergeben und sollten entsprechend minder oder höher zu bewertende Arbeitsleistungen für die Verbrechensaufklärung augenfällig sein und nachweisbar werden, so könnten sich hieraus für die eigene Auswertung im nationalen *modus operandi-System* *Empfehlungen zur Überprüfung, Ergänzung und Verbesserung des bisherigen Verfahrens*

anschließen. Insoweit gehen diese Darlegungen über den Charakter eines Referates, lediglich zu informieren und eine vergleichende Darstellung zu geben, hinaus. Experten auf diesem Gebiete jedoch sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auch andere nationale Systeme in ihrer praktischen Handhabung kennenzulernen. Erst dann kann sich ein gewinnreicher Ertrag für das eigene nationale modus operandi-System ergeben.

1. Der modus operandi nach englischem System

Es überrascht festzustellen, daß es in Großbritannien nicht nur ein modus operandi-System gibt, sondern daß die Systeme untereinander auch strukturelle Verschiedenheiten aufweisen.

Für die Entwicklung des englischen Systems war grundlegend das im Jahre 1913 in London unter dem Titel »modus operandi« erstmals erschienene kleine Werk von Llewlyn W. Atcherley. Danach errichtete man ein System zur Erfassung der verbrecherischen Arbeitsmethoden, das sich auf die bekannten Tatsachen und die Erfahrungen der Kriminalpraxis stützt, wonach es »in ganz außergewöhnlicher Weise dem Durchschnittsverbrecher an Originalität mangelt« (»lack of originality«).

In früherer Zeit war das Erkennen der Arbeitsweise altbekannter Verbrecher eine Angelegenheit des persönlichen Wissens um die Arbeitstechnik vieler krimineller Spezialisten und des mehr oder weniger guten Erinnerungsvermögens des polizeidetektivischen Agenten. Heutzutage ist die Identifizierung der verbrecherischen Arbeitsmanier das Ergebnis einer sehr sorgfältigen Untersuchung über die geistige, handwerkliche oder individuell-werkzeugliche Arbeitstechnik. Diese Identifizierung ist zu einem eingespielten Routinesystem der Polizei (»a common place of police-work«) geworden.

Die hier von den Engländern verwendete Bezeichnung »technique and method employed« kann nicht anders verstanden werden, als daß zu unterscheiden ist zwischen »Finger- oder handwerklicher Kunstfertigkeit« und der Überlegung, ein Verbrechen in bestimmter Weise auszuführen. Der englische Kriminalpraktiker ist systematischer als der deutsche – eine Feststellung, die sich beim fortschreitenden Befassen mit dem englischen System noch weiter zu bestätigen scheint.

Atcherley setzt ferner auseinander, daß die Wiederholung bestimmter Verbrechen eine Gewohnheit herausbilde und der »Begehungsstil« geübt werde, bis eine fachliche Geschicklichkeit erreicht ist. Verbrecher wählen jenen eigenen Arbeitsstil, weil ihre frühere Ausbildung sie ganz besonders befähigt, ihre Erfahrungen aus der Vergangenheit zum Nutzen ihrer verbrecherischen Tätigkeit zu verwerten.

Die Anerkennung dieser Tatsachen führt zu der Schlußfolgerung, daß im Falle der Klassifizierung der Arbeitsmethoden bekannter Täter es möglich ist, die Persönlichkeit des Täters zu erkennen, der ein Verbrechen verübt.

Die Verwirklichung dieser Gedankengänge nach Atcherley führte zu der Aufstellung des modus operandi als System, welches die Bestandteile einer Tat – in ihrem äußeren Geschehensablauf – zu analysieren versucht, um alsdann bei einem systematischen Vergleich mit den Analysen der anderen Verbrechen zur Identifizierung der verbrecherischen Täterpersönlichkeit zu gelangen.

a) Zur Einteilung der Verbrechen nach englischem System (*english classification of crime*)

Während sich der deutsche Grundkatalog als ein auf *kriminologischen Einheiten* beruhendes Gliederungssystem entwickelt hat, bezieht die »classification of crime« einen anderen Ausgangspunkt. Sie ist keine Grundeinteilung in unserem herkömmlichen Sinne. Sie zeigt vielmehr eine Aufteilung in Verbrechen und deren Bestandteile nach einer zunächst *alphabetischen* Folge.

Ihre Einteilung beginnt mit:

| | |
|--|---|
| abduction | = Entführung |
| abortion | = Abtreibung |
| arson | = Brandstiftung |
| assault | = Körperverletzung |
| (indecent assault under sexual offences) | = (Mißhandlungen auf sittlicher Grundlage liegen unter Sittlichkeitstaten) |
| baby farming | = Mißbräuchliches gewinnbringendes Ausnützen von Vereinbarungen zur Übernahme von Kinderpflegen*) |
| a. o. | = u. a. |

*) Ein Delikt, das auf ein Sondergesetz von 1936 in England zurückgeht, das dem Mißbrauch steuern wollte, der sich u. U. bis zur Kindestötung (z. B. durch Vernachlässigung, Verhungernlassen) auswirken konnte.

Als dann folgen die Einbrüche (breakings):

| | |
|---------------|-------------------|
| breakings | = Einbrüche |
| - church | in = Kirchen |
| - cinema | = Kino |
| - garage | = Garagen |
| - house a. o. | = Wohnungen u. a. |

Nach dem englischen System ist das Verfahren des Einordnens im allgemeinen umständlich, weil die »classification of crime« *detaillierter* und *umfangreicher* als die deutsche Klassifizierung ist. Die Erscheinungsformen des Einbruchs- und Einsteigediebstahls lassen sich nach dem deutschen Katalog in 37 Untergruppen klassifizieren. Nach der von Scotland Yard erprobten Einteilung liegen für eine entsprechende Einordnung mehr als 100 spezialistische Begehungsarten des Einbrechens (Einsteigens) vor.

So liegt der einfache Büroeinbruch unter einer von vier Grundformen ein. Danach ist zu unterscheiden, auf welche Weise der Täter Einlaß erlangt hat, durch Erklettern (climbing), mittels Schlüssels (by key), durch das Fenster (by window) oder durch die Tür. Nach der bundesdeutschen Grundeinteilung wird der Büroeinbruch in der Untergruppe »Diebstahl aus bestimmten Örtlichkeiten« in diesem Fall unter »Büros« registriert. Wendet der Täter zudem eine *bestimmte* Arbeitsweise an, sei es, daß er den Kitt des Bürofensters löst oder daß er mittels eines Glasschneiders das Fenster des Büros anschneidet, dann wird dieser modus operandi noch zusätzlich unter dem Stilvermerk »Kittlöser« oder »Fensterschneider« fixiert.

Der Betrug (fraud) soll gleichfalls als Beispiel angeführt werden.

Die englische kriminologische Erscheinung »Betrug« (fraud) wird nach der »classification of crime« in

- die vom Betrüger gespielte Figur,
- das zur Täuschung benutzte Lockmittel,
- die übervorteilten Personengruppen,
- den erlangten Vermögensgegenstand und
- die etwa besonders hervortretende (geistige) Methodik

zerlegt.

Im einzelnen gliedert man in:

1. die *Rolle*, die der Täter bei der Ausführung des Betruges spielt (character assumed in committing the fraud), z. B. die Rolle des Missionars, des Polizeibeamten, des Studenten, des Anwalts oder einer Frau, die sich am Fernsprecher als Mann ausgibt u. a.,
2. das *Mittel*, vermöge dessen der Betrug bewerkstelligt wird (»medium used in committing the fraud«), ein Grundstück, geschäftliche Referenzen, Wertpapiere oder Wertgegenstände, die zur Verfügung zu haben der Täter vorgibt, wie Orientteppiche, Pelze, Gemälde u. a.,
3. *übervorteilte Personen* (»class of persons defrauded«), wenn ihr Beruf oder Gewerbe mit der Betrugsbegehung in erkennbarem Zusammenhang gebracht werden kann, z. B. Geistliche, Ärzte, Bankbeamte, Pfandvermittler u. a., die betrogen wurden.

Die Personengruppen liegen auch hier in einer alphabetischen Ordnung, ebenso die »Rollen« und »Mittel«.

Die Einteilungen nach dem *englischen* System von Scotland Yard belaufen sich auf über 330 Untergruppen. Ihnen stehen nur über 50 entsprechende Unterteilungen im *deutschen* Grundkatalog gegenüber.

Hieraus ergibt sich die Grundsatzfrage, ob eine so weit spezialisierte kriminologische Einteilung allgemein die Möglichkeiten erhöht, die sehr stark zerlegten modus operandi-Elemente im Sinne einer positiven Identifizierung auszuwerten. Im zustimmenden Falle wäre das Wesen des modus operandi-Systems von verhältnismäßig einfacher Konstruktion.

Das deutsche System verfügt über eine übersichtliche und einprägbare, nicht komplizierte Disposition. Sie läßt allerdings auch eine Einordnung unter mehr als *eine* Spezialität zu. Eine solche *alternative* Einordnungsmöglichkeit hat in der Praxis auch ihre *Nachteile*, weil in bestimmten Fällen der persönlichen Initiative ein *allzu weites Feld* eröffnet ist.

Das englische System ist in der deutschen Kriminalpraxis so gut wie nicht bekannt. Das liegt an *drei* Umständen.

Allgemein hat man sich mit dem modus operandi als System in der Literatur für die Kriminalpraxis sehr wenig befaßt. Im besonderen liegt es an der auf kriminalistischem Gebiet zurückhaltenden Art der Engländer und an den allgemeinen sprachlichen Schwierigkeiten, Begriffe aus einer Fachsprache in eine andere exakt zu übertragen, zumal die bloße Übersetzung vielfach als

nicht ausreichend anzusehen ist. Es fehlt daher an kritischen Stimmen über den Wert des englischen modus operandi-Systems auch in internationaler Beziehung.

Die englische Praxis glaubt der drohenden Unübersichtlichkeit, bei der Grundform »Betrug« mit über 330 Einteilungen, dadurch begegnen zu können, daß sie die Erscheinungsformen des »fraud« unter die bereits erwähnten vier Gesichtspunkte gliedert, denen »verbindende und konzentrierende Aufgaben« zukommen.

Bei der betrügerischen Erlangung von Bezahlung für nicht gelieferte Waren kommt es nach dem *englischen* System im Kern des betrügerischen Vorgehens auf jene Mittel oder Gegenstände von Wert an, mit denen der Täter sein Opfer köderte. Das sind vom Betrüger in Aussicht genommene Waren.

Die entsprechende deutsche kriminologische Form wird als »Warenbetrug« bezeichnet, indem der Betrüger bestimmte Gegenstände, die er überhaupt nicht besitzt oder nicht abzugeben gewillt ist, als Hilfsmittel verwendet. Das *deutsche* System sieht beim Warenbetrug drei Unterteilungen vor, die als kriminologische Einheiten mit ihren gesamten Merkmalen beschrieben werden. Der Engländer verzichtet auf eine ausführliche Beschreibung. Unter dem Kernmerkmal »zur Täuschung verwendete Gegenstände« (»modus used«) sind über 50 Einteilungen vorgesehen. Sie liegen in alphabetischer Folge. Der Betrüger, der einseitig und beharrlich ihm nicht gehörende Orientteppiche verkauft, ist daher nach dieser Anordnung unschwer zu finden.

Diese Waren (goods) liegen unter

| | | | |
|-----------|------------|-----------|--------------------|
| carpets | = Teppiche | linoleum | = Linoleum |
| cloths | = Tuche | machinery | = Maschinen |
| furs | = Pelze | tools | = Werkzeuge |
| jewellery | = Juwelen | pictures | = Gemälde, Bilder. |

Nach der *englischen* Aufteilung erscheinen lediglich Bezeichnungen charakteristischer Gegenstände. Gerade sie dienen der Identifizierung von Tatzusammenhängen. Eine derartige Aufteilung erleichtert damit das Suchen nach nicht unwesentlichen Einzelheiten. Sie spaltet darüber hinaus die Modalitäten einer Tatausführung in eine Mehrzahl von Ansatzpunkten für die Auswertungsarbeit auf. *Nicht so die deutsche Grundeinteilung.* Sie hält an dem *unzerlegten kriminologischen Verbrechensbild* fest. Das *englische* System hingegen geht von der Erwägung aus, daß das Wiedererkennen eines perseveranten Täterverhaltens im Fall sich wiederholender Methodik durch eine relativ weitgehende Zerlegung des modus operandi in dessen Haupt- und Nebenbestandteile sowie durch entsprechende Fixierung erleichtert werden kann.

Ein *Sammelschwindler*, der für einen zum Vorwand genommenen Wohlfahrtszweck mittels fingierter Einzeichnungslisten sammelt, gibt sich z. B. als *Geistlicher* aus.

In diesem Fall liegt er bei Scotland Yard einmal als »*falscher Geistlicher*« unter »*clergyman*« ein. Ferner wird dieser Täter nach Zugriff auch unter der Art des ergaunerten Objekts, nämlich dem in der Zeichnungsliste vermerkten und empfangenen Geldbetrag (»obtained object – money«), zu finden sein.

Ändert der »*falsche Geistliche*« seine Methodik und wechselt er vom *Sammelschwindler* zum *Einmietebetrüger*, dann ist das Merkmal »*clergyman*« (Geistlicher) als individuelles Attribut stets noch *Ansatzpunkt* für eine *hypothetische Kombination* im Rahmen der *englischen* Systematik und des Betruges zu anderen Erscheinungsformen als *Sammelschwindel*. Sucht der falsche Kollektierer eine bestimmte Gruppe von Personen auf, insbesondere »*mildtätige Personen*« (charitable persons) oder Institutionen wie »*Unterstützungsvereine*« (benefit society), so ist der falsche Sammler bei späterem erneutem Auftreten auch noch unter einem weiteren Hauptmerkmal »*betrogene Personen*« (= persons defrauded) zu finden. Gibt der Täter seinen geistlichen Habitus auf, verbleibt er aber bei den mildtätigen Personen als Opfer, so bietet das *englische* System *wiederum eine Chance*, den *Sammelschwindler* zu identifizieren, falls er unbekannt war und bereits in der *englischen* Sammlung einlag.

Auf diese Weise, durch Beispiele dargestellt, deuten sich *Vorzüge im englischen System* infolge der stark aufgliederten und sehr durchdacht zerlegten Modalitäten der Tatausführung an.

b) Resultat des Vergleichs

Das *bundesdeutsche* System sieht Tätertyp und Arbeitstechnik als ein einheitliches Ganzes an. Es beschreibt und ordnet ein unter eine einheitliche Erscheinungsform, z. B. *Sammelschwindel*. *Anders hingegen die Struktur des englischen Systems.* Sie zerlegt den modus der Ausführung in verschiedene separate Elemente. Das gilt vor allem für die Einbrüche (breakings), die Diebstähle (larceny) und für den Betrug (fraud).

Das englische System gliedert innerhalb der Spezialität, z. B. den Kirchen-, Lichtspielhaus-, Garagen- oder Wohnungseinbruch, nach:

- der angewandten List oder dem Kunstgriff;
- der Art des Eindringens;
 - allein hiervon gibt es *neun* Grundarten, wovon wieder allein *eine* in weitere *sieben* *Unterarten des Eindringens*, z. B. durch die Tür, aufgegliedert ist;
- der gewählten oder bevorzugten Uhrzeit der Ausführung des Einbruchs.

Beschreiben und Einordnen nach dem *deutschen* Prinzip zur Erfassung des Gesamtphänomens der einzelnen Tat setzen bei dem Sachbearbeiter des *modus operandi*-Systems besonders entwickelte *assoziative* und *intuitive* Fähigkeiten voraus. Ein *eidetisches* Vorstellungsvermögen ist eine weitere Voraussetzung für eine fruchtbare Vergleichs- und Auswertungsarbeit. Der deutsche Sachbearbeiter hat sich eine bestimmte bildhafte Vorstellung von der Spezialität als ganzheitliche Erscheinung zu machen und in entsprechender Weise Fäden zu dem möglichen Vergleichsfall zu knüpfen, *ohne hierbei das Tatbild zunächst in Einzelheiten zergliedern zu müssen*. Zu dem kriminologischen Tätertyp und der spezifischen Tatmethodik werden Vergleichstyp und Vergleichsmethode als Einheit gesucht. Das *deutsche* System erfordert ein Denken in kriminologischen Spezialitäten unter Hervorheben ihrer Besonderheiten, Merkmale und ausgefallenen Eigenheiten. Eigentümliche Begehungsmerkmale werden von ihrem Träger und seiner Methodik nicht getrennt. Das *kriminologische Bild von der Tatausführung* als Ganzes wirkt dadurch *plastisch* und *besonders lebendig*. Es wird *einprägsamer* und *assoziativer*.

Wenn das *deutsche* System es auf die intuitive Erfassung der »Täterpersönlichkeit« abstellt, so zeigt die Struktur der *englischen* Einteilung Vorzüge anderer Art. Die im *englischen* System vorgenommene Zerlegung des *modus operandi* läßt bestimmte Gruppen von Einzelheiten des angegriffenen Objekts, von Merkmalen charakteristischer Art der Ausführung in bezug auf Tatzeit, aufgesuchte Örtlichkeiten, verwendete Werkzeuge, Instrumente und Schriftstücke, Kennzeichen am Täter, Besonderheiten des Opfers u. a. – stärker als im *deutschen* System – hervortreten. Diese *modus operandi*-Einzelteile eröffnen bei gegebener umfangreicher Systematik eine *Vielzahl von kombinatorischen Möglichkeiten* oder anders formuliert: *eine Mehrzahl detektivisch auswertbarer Ansatzpunkte zur Aufklärung im speziellen Fall*.

Die *deutsche* Grundeinteilung stellt im Prinzip einen Täter als Typ mit beherrschender spezialistischer Begehungsweise *schärfer* heraus als das *englische* System. Das ist allzu verständlich, denn das *englische* System beschreibt kaum kriminelle Typen als Spezies (von Ausnahmen abgesehen), vielmehr *nur Teilstücke einer grundtypischen Prägung*.

Treten aber in der spezialistischen Ausführung irgendwelche Veränderungen auf, wobei die Grundtendenz der Methodik beibehalten bleibt, so bietet die weit auseinandergezogene *englische* Systematik *im allgemeinen mehr Ansatzmöglichkeit für eine breitere Vergleichsgrundlage*. Das aber spricht theoretisch für *größere Aufklärungschancen*. In der *englischen* Kriminalpraxis zeigt sich demgegenüber eine sehr bedeutsame, aus dieser detaillierten Systematik herzuleitende Tatsache. Die Niederschriften der durch *englische* Detektive (= Kriminalbeamte) erstatteten Berichte – auch Verhöre – enthalten in einem *außergewöhnlichen* Maße peinlich genaue Fragen und Angaben über Einzelheiten eines beobachteten Tatherganges oder der vorgefundenen Tatsituation gerade in Kriminaluntersuchungen mit unbekanntem Täter. Dies verrät nicht nur eine überaus intensiv betriebene Ausbildung über Wahrnehmungsmöglichkeiten von kleinen und unbedeutend erscheinenden Nebenumständen, diese »*englische* Technik« ist auch *beeinflusst durch das minutiös aufgebaute und gegliederte modus operandi-System von Scotland Yard*. Die vergleichende Betrachtung wäre unvollständig, würde nicht darauf eingegangen werden, daß man auch in der *englischen* Kriminalpraxis in Ausnahmefällen unter der kriminologischen Gesamtbeschreibung klassifiziert.

Hierbei handelt es sich um besonders ins Auge springende Arbeitsmethoden, z. B. des betrügerischen Erfinders, des Geschenkauswahlschwindlers, des betrügerischen Goldbarrenverkäufers u. a.

In diesen wenigen und seltenen Sonderfällen würde sich die Zerlegung der Ausführungsphasen auf Kosten einer schnellen Identifizierung eines spezialistisch arbeitenden Täters ungünstig auswirken.

Im *deutschen* System dagegen finden sich Ansätze zur separaten Fixierung bestimmter Eigenheiten oder Absonderlichkeiten, ungeachtet der Unterordnung unter eine an sich gegebene Spezialität. Hierunter fallen z. B. Einbrecher, die ihre Notdurft am Tatort verrichten, oder solche, die am Tatort Motorengeräusch erzeugen. Es sind in der *deutschen* Grundeinteilung allerdings bisher *nur schwache Ansätze* zu einer Separation von solchen äußerst charakteristischen Eigenheiten in der Arbeitsweise vorhanden.

Damit wird aber das grundsätzliche Resultat in dieser vergleichenden Darstellung durch die beiderseitigen, aus der Praxis sich ergebenden »Angleichungen« im System kaum beeinflusst.

2. Der *modus operandi* nach französischem System (Classification Française des Infractions)

Das *französische* *modus operandi*-System ist in seiner Einteilung nicht einheitlich.

Zunächst ist zu unterscheiden in

1. eine bei der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – Organisation Internationale de Police Criminelle, Paris – geführte Klassifizierung der Verbrechen und
2. ein beim Polizeipräsidium von Paris (einschließlich dem Departement Seine) seit 1956 versuchsweise eingeführtes System der Einteilung krimineller Taten und ihrer *modus operandi*-Einzelheiten auf elektronischer Arbeitsgrundlage.

Um das französische System im Prinzip zu erfassen, ist zunächst von dem konventionellen System auszugehen.

Zu 1:

Das französische System besteht aus einer Grundeinteilung, wie wir sie etwa in entsprechender Weise bei der bundesdeutschen Kriminalpolizei führen, und aus einem »*Synthese- und Vergleichs-*«-Verfahren. Nach dem letztgenannten Verfahren spielt sich die identifizierende Arbeit nach den noch zu erörternden Grundsätzen des Auswertens ab. Die *französische* Grundeinteilung folgt einer kriminologischen Ordnung (Traité de Criminologie). Hervorzuheben ist die Kürze des Kataloges. Es ist nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Erscheinungsformen als Verbrechen spezialitäten aufgestellt. Die konventionelle Klassifizierung, die auch von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) amtlich verwendet wird, geht von folgender Disposition aus:

- I. Anschläge auf das Leben von Personen
(Atteintes à la vie des personnes),
- II. Sittlichkeitsverbrechen
(Atteintes aux mœurs),
- III. Brandstiftung (Incendie volontaire),
Anschläge auf öffentliche Einrichtungen
(Attentats contre les biens matériels),
- IV. Rauschgifthandel, -sucht
(Stupéfiants, trafiquants intoxiqués),
- V. Falschgeldherstellung und -verbreitung
(Fausse monnaie),
- VI. Fälschungen und Betrügereien durch Fälschungen
(Faux et escroqueries par faux),
- VII. Einfache Diebstähle
(Vols simples),
- VIII. Schwere Diebstähle
(Vols graves),
- IX. Betrug
(Escroqueries),
- X. Wirtschaftsvergehen und Verschiedenes
(Traffics et divers).

Diese zehn Hauptgruppen beinhalten die äußere Einteilung in Klassen. Bei näherer Betrachtung nimmt man wahr, daß drei Hauptgruppen (Rauschgift-, Falschgeld- und Sittlichkeitsstraftaten) kaum Unterteilungen aufweisen. So wird das erste Ergebnis der Beurteilung in bezug auf die Katalogkürze verständlich, zumal die *classification* insgesamt nur etwa 55 Unterteilungen enthält. In fünf Gruppen konzentrieren sich daher die Formen von schwerer verbrecherischer Tatkraft. Allein zwei Gruppen sind dem *modus operandi* bei Tötungen von Menschen vorbehalten.

Diese Einteilung kann jedoch nicht in etwa auf eine kriminologische Vollständigkeit Anspruch erheben. Der französische Praktiker hilft sich offensichtlich mit der Sammelbezeichnung »*divers*« innerhalb dieser Gruppe I und registriert etwaige, nicht ohne weiteres unterzubringende entsprechende Erscheinungen dort ein.

Die *französischen* Kapitalverbrechensgruppen (I. und III.) demonstrieren eine weitere Besonderheit:

Taten, die unter dem charakteristischen Merkmal eines vorgetäuschten Selbstmordes stehen, um ein Verbrechen zu verschleiern, werden besonders herausgestellt. Die Hervorhebung bezieht sich auf den *modus operandi* »*par simulation de suicide*«. Diese Begehungsart hebt sich nach dem deut-

schen Katalog keineswegs hervor. Man folgt offenbar der Annahme, daß eine Einordnung des modus der als Selbstmord verschleierte Tötung unter die generelle Untergruppe »Tötungsdelikte« der Klasse Kapitalverbrechen ausreichend sei. Die Herausstellung in der »classification française« verdient jedoch Beachtung, weil derartige modi operandi in den beiden letzten Jahrzehnten im allgemeinen eine relative Häufung erfahren haben.

Eine nicht zu unterschätzende kriminalistische Wirkung übt auch das Hervorheben der Sprengstoffanschläge durch (postalische) Sendungen mit entsprechendem explosivem Inhalt aus. Es ist ein modus, der die Bevölkerung immer wieder ganz außergewöhnlich beunruhigt. Der französische Kriminalpraktiker differenziert innerhalb der gemeingefährlichen Taten eine derartige kriminelle Technik besonders. *Das hat zur Folge, daß alle Personen, die sich mit diesem modus der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens irgendeinmal befaßt haben* (gleich aus welchem inneren Beweggrund) und der Polizei bekanntgeworden sind, nunmehr im französischen modus operandi-System registriert sind und damit jederzeit benannt werden können.

Der französische Kriminalpraktiker sieht offensichtlich von der Verwendung dieses Systems als Hilfsmittel zur Aufklärung möglichst zahlreicher Verbrechenszusammenhänge ab zugunsten einer Auslese häufiger auf französische kriminalsoziologische Verhältnisse zugeschnittener besonderer Verbrechensspezialitäten mit allgemein-markanten Zügen. Eine etwa fortzuführende deskriptive Spezialisierung innerhalb der jeweiligen Gruppen bleibt der Ergänzung von Fall zu Fall durch die Praxis überlassen. Sie wird demnach – wie in dem kriminalphaenomenologisch stark aufgegliederten bundesdeutschen System – nicht in einer gedanklichen Systematik vorherbestimmt, beispielsweise durch mehrstufige Untergruppen.

Die »classification française« hält 7 Begehungsarten des Einbruchdiebstahls innerhalb der »groupe vols graves« für besonders beachtenswert, nämlich

1. Einbruch in Schaufenster und Schaukästen
(cambriolage, bris de vitrines),
2. Einbruch mittels Nachschlüssels
(fausses clés),
3. Einbruch mit Waffen
(à main armée),
4. Einbruch unter Anwendung von Betäubungsmitteln
(au narcotique),
5. Einbrüche, bei denen Wände durchstoßen oder Tresore, Panzerschränke u. ä. aufgebrochen oder aufgeschnitten werden
(perceurs – muraille – coffre-forts),
6. Einbrüche unter Gewaltanwendung gegen Personen
(vols avec violence) und
7. Einbrüche zum Zweck des Juwelendiebstahls
(vols des bijoux par effraction).

Ob der Verzicht auf Untergliederungen den Bedürfnissen der französischen Kriminalpraxis entgegenkommt, darf zunächst aus allgemeinen kriminologischen Erwägungen bezweifelt werden. In diese siebenstufige Untergliederung sind die zahlreichen Formen der spezialistisch ausgeführten Einbrüche durch gewohnheits- oder berufsmäßig arbeitende Täter auch nicht annähernd zu bringen. Dieses Schema weist eine zu geringe Differenzierung auf. Soll es wirkungsvoll arbeiten, so ist die Flucht in die Sammeluntergruppe »Verschiedenes« (divers) die notwendige Folge. Um den Überblick zu behalten, wäre eine neue, erweiterte Untergliederung herauszubringen. Damit käme man auf einem Umweg doch zu einer weitergehenden Differenzierung als es offenbar ursprünglich vorgesehen war. Die französische Praxis hat sich zunächst auf letztere Weise zu helfen versucht.

Zu 2:

Die neue im Jahre 1956 bei der Polizeipräfektur von Paris eingeführte »classification« hat eine organisatorische und eine arbeitsmäßig-funktionelle Seite. Mit der letzteren ist die Umstellung auf das elektronische Arbeitsverfahren gemeint. Es wirft Probleme besonderer Art auf. Sie im einzelnen zu erörtern, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Das elektronische Arbeitsverfahren für derartige kriminalistische Zwecke ist noch in der Erprobung.

Der Aufbau der neuen Einteilung bei der Préfecture de Police in Paris verläßt das herkömmliche System der Grundeinteilung nach kriminalphaenomenologischen Modellen und wendet sich der Zerlegung des modus operandi in bestimmte Grundelemente zu. Es nähert sich damit dem System von Scotland Yard, ungeachtet der arbeitsfunktionellen Unterschiede im »System électronique« und im »cards-system«.

Die neue französische classification sieht vor:

die Kennzeichnung

1. nach der Art des (geschädigten, verletzten) Opfers – *qualité de la victime*. Es wird in 9 Hauptgruppen zerlegt mit z. Z. über 60 Unterscheidungsmerkmalen,
2. nach der Art des Tatortes – *nature des lieux* –, unterschieden in 8 Hauptgruppen mit über 100 Möglichkeiten. Dabei sind die Tatorte von (zeitgemäßen) Verbrechen in Autos, Taxis, Garagen, Eisenbahnwagen, Schlafwagen u. a. genau erfaßt, wie auch Tatorte bestimmter Verbrechen im Bois de Boulogne, Bois de Vincennes von Paris u. a.,
3. nach der Art der kriminologisch gesehenen Tat – *nature de délit*. Es sind nur 35 Verbrechen aufgegliedert. Insofern sind die Franzosen ihrem generellen Arbeitsprinzip treu geblieben. Sie setzen dieses *modus operandi*-System nicht für sämtliche kriminologische Verbrechensgruppen ein, sondern nur für eine begrenzte Anzahl,
4. nach dem speziellen Arbeitsstil – *manière d'opérer* –, in dem zu unterscheiden ist in allgemeine Hilfsmittel werkzeuglicher Art, geistige Tricks, Schwindlertricks, die besonderen Eigenheiten beim Stehlen in einfacher und qualifizierter Form. Insgesamt sind es über 110 Möglichkeiten klassifizierter Eigentümlichkeiten,
5. nach Tatzeiten (Wochentagen, bestimmten Uhrzeiten u. a.),
6. nach körperlichen Merkmalen und Eigentümlichkeiten – *tics, mimiques* –,
7. nach sprachlichem Akzent,
8. nach Unterscheidungsmerkmalen in der Stimme (Stimmlage),
9. nach Gesichtsfarbe – *teint* –,
10. nach Gesichtsform – *forme de visage* –,
11. nach der Körperform,
12. nach rassischem Typ
– *type blanc, oriental, espagnol, sud-américain, nord-africain, noir, israélite* –,
13. nach Alter und
14. nach Geschlecht.

Dieses neue System bietet – in größerem Umfang als die bisherige konventionelle französische Grundeinteilung – eine Vielzahl detektivischer Ansatzpunkte für Möglichkeiten zum Vergleich und damit zur Auswertung.

Das neue französische System ist in seiner Arbeitsweise am besten an einem unkomplizierten Modellfall unter Gegenüberstellung der deutschen und englischen Klassifizierung zu veranschaulichen.

Mit Hilfe des »zerlegten *modus operandi*« vermag man die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, z. B. im Bois de Boulogne von Paris, von einem (noch) unbekanntem Täter gegenüber Spaziergängerinnen verübten unsittlichen Belästigungen und Angriffe (*attentats à la pudeur*) nach Wochentag und Uhrzeit, Art des Opfers (Alter, soziale Stellung) sogleich aus der gesamten Straftatensammlung herauszufinden.

Bei einem nochmaligen Vergleich der Tatumstände jetzt sämtlicher zu erörternden Fälle im Hinblick auf eine gerade verübte neue Tat ergibt sich nunmehr ein z. B. schwacher Hinweis auf einen Unbekannten. Es ist zu unterstellen, daß er armamputiert ist, nordafrikanischen Typus aufweist, mittleres Alter (35 bis 40 J.) hat, eine Stimme besitzt, die beim Sprechen die Zahnlaute (stimmloses, stimmhaftes *S* und *Sch*) verwechselt oder undeutlich wiedergibt und von auffälliger Magerkeit sein soll.

Vorausgesetzt, daß diese Person bereits früher – aber in anderer Weise (als Körperverletzter, ohne damals erkennbaren sexuellen Einschlag) – in Erscheinung getreten war, dürfte die Vergleichsarbeit in diesen nationalen Systemen folgenden Verlauf nehmen:

– Nach dem deutschen System:

- a) Der Täter liegt unter den bekannten Sittlichkeitsverbrechern nicht ein, denn er war noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten. Das deutsche System, in der nach der Grundeinteilung vorgesehenen Untergliederung, ist gehalten, auf Hilfskarteien überzuwechseln.
- b) Infolge der links- oder rechtsseitigen Armamputation wird man auf die Person des Täters durch die Merkmalskartei (nach Überprüfung sämtlicher einschlägigen Hinweise auf Armamputierte) stoßen können.
- c) Eine Analyse durch das Merkmal der Stimme dürfte entfallen, da das angenommene Merkmal nicht als Sprachfehler gilt.

- d) Auffällige Magerkeit als solche ist *nicht* als Merkmal vorgesehen, es sei denn, daß Wangen, Hände und Bauch als besondere Merkmale der Magerkeit äußerlich erkennbar sind. Das aber soll nicht vorgetragen sein.

– Nach englischem System:

Hinweise ergeben sich aus der einheitlichen Sammlung

- a) infolge der Amputation durch die registrierten »deformities« auf verdächtige Personen,
- b) infolge des Merkmals »Farbiger« durch die registrierten »men of colour« auf weitere Verdächtige,
- c) möglicherweise durch das Merkmal der Stimme, falls derartige Auffälligkeiten unter »Verschiedenes« als »miscellaneous« festgehalten werden,
- d) ein Merkmal »Magerkeit« gibt es in den konventionellen Systemen nicht, weil es als ungenau gilt. Eingefallene Wangen gehören unter die Personenbeschreibung und nicht unter körperliche Fehler (deformities) der Wangen (cheeks).

– Nach französischem System:

Hinweise fallen hier auf

- a) sämtliche Armamputierten in der Gruppe »signes«,
- b) sämtliche Personen mit dem charakteristischen Merkmal »voix blésité« – ein Sprechen, bei dem Zahn- oder Mitlaute verwechselt werden,
- c) Personen mit auffälliger Magerkeit durch die Gruppe »visage maigre«,
- d) sämtliche Nordafrikaner durch die Gruppe »type nord-africain«.

Damit zeigt das neue französische System eine gewisse vorrangige Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Vergleichssystemen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Modellversuch auf französische Verhältnisse zugeschnitten ist. Wird dieser Fall dahin abgewandelt, daß ein Amputierter als Täter ausscheidet, so gerät das deutsche System in sichtbare Bedrängnis.

Betrachtet man diesen Modellfall auch unter den neuen französischen Arbeitsbedingungen, so ist festzuhalten, daß das Elektronenverfahren in einem Arbeitsgang jene Karten von Personen nachweist, auf die alle vier Teilelemente des *modus operandi* gleichzeitig zutreffen. Alsdann setzt die individuelle detektivische Vergleichs- und Auswertungsarbeit ein.

Resultat der gesamten vergleichenden Darstellung

Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Im grundsätzlichen inneren Aufbau gleichen sich die untersuchten nationalen Systeme der Klassifizierung im Hinblick auf die *kriminalphaenomenologische Substanz*. Für das System der Interpol-Organisation in Paris gilt Entsprechendes.
2. Die deutsche Grundeinteilung hat, um ein erstrebenswertes Höchstmaß an Vergleichsmöglichkeiten zu erreichen, separate *phaenomenologische Systeme* angegliedert, z. B. separate Aufstellungen von Tatorten (Tatortkartei), von Namen der Geschädigten bei besonders schweren Straftaten (Geschädigtenkartei), von Besonderheiten der Arbeitsweise unabhängig von der Erfassung bei den kriminologisch geordneten Taten.
3. Das englische System nach Scotland Yard und das 1956 bei der *Préfecture de Police in Paris* eingeführte System entwickeln diese Hilfsquellen durch eine andere Form der Elementarteilung (english classification, classification française), indem beide Systeme im allgemeinen den *modus operandi* in Teilelemente zergliedern.
4. Die Zerlegung in Teilelemente des *modus operandi* ist am weitesten im englischen System fortgeschritten. Eine solche Zergliederung – teilweise auch nach kriminologischen Gesichtspunkten geordnet – wirkt sich förderlich für die Auffindung von Zusammenhängen usw. aus.
5. Die Zerlegung des *modus operandi* ist offensichtlich auch nicht ohne Einfluß auf die Praktiker im Ermittlungsdienst geblieben. Sie versuchen, im Bewußtsein der spezifischen Arbeitsweise des Systems, kleinste Anhaltspunkte für *modus operandi*-Verhaltensweisen zu erarbeiten, um sie alsdann durch den *modus operandi*-Spezialisten planmäßig mit anderen Tat- und Täterzusammenhängen in Beziehung setzen zu lassen. Das läßt sich aus der Analyse des englischen Systems vornehmlich ableiten und auch nachweisen.
6. Das deutsche System beharrt im allgemeinen noch stark auf dem Prinzip einer »intuitiven Erfassung der Täterpersönlichkeit«. Dieses System trägt somit starke konservative Züge.

7. Das neue französische System stellt seine Klassifizierung unverkennbar auf die Erfassung *relativ schwerer und ganz spezieller krimineller Erscheinungen* ab. Es ist fast *streng auf das gewohnheits- und berufsmäßig arbeitende Verbrechen* zugeschnitten; auch beachtet das System besonders *neuzeitliche* Begehungsarten.
8. Die Zusammenballung von Menschenmassen in den Welt- und Großstädten bringt starke, zunehmende und vielfältige kriminelle Erscheinungen mit sich, die die vorhandenen *konventionellen Klassifizierungssysteme* in ihrer Leistungsfähigkeit überfordern, so daß diese für ihre *wesenseigentümlichen Zwecke nicht mehr ausreichen*. Die modernen Systeme entwickeln mit Hilfe der Hollerith- und Elektronen-Arbeitsverfahren *neue und vermutlich noch mehr Möglichkeiten der Zerlegung des modus operandi* in Teilelemente.

3. Das modus operandi-System in den USA

Das von Atcherley in England geformte System ist auch in den Vereinigten Staaten eingeführt und dort weiterentwickelt worden. Das Grundsystem des modus operandi wurde zuerst von August Vollmer aus Berkeley, im Staate Californien, übernommen und modifiziert.

Es liegt nahe, die Frage nach dem modus operandi-System US-amerikanischer Prägung mit einer Darlegung der einschlägigen Verhältnisse beim Polizei-Department in New York zu beantworten. Bei dieser Einrichtung ist davon auszugehen, daß sie die modernste und größte ihrer Art im Rahmen der städtischen Polizeiorganisationen der Bundesländer ist. Ihr kommt für die amerikanische Kriminalpraxis richtungweisender Charakter zu.

Das *modus operandi-System* gehört organisatorisch auch bei der New Yorker Stadtpolizei, der größten kommunalen Polizeiorganisation der Welt, zum *Kriminalerkennungsdienst*. Er unterhält u. a. auch eine *Verbrecherspezialistenkartei*. Gegenüber den bisher behandelten nationalen modus operandi-Systemen fallen bei den Amerikanern beachtenswerte Besonderheiten auf.

Zunächst ist die *Verbrecherkartei* unter besonderer Hervorhebung der Typik der Tatausführung mit der *Verbrecherlichtbildsammlung* gekoppelt. Beide, *Lichtbildkartei* und *modus operandi-Sammlung*, sind nach Straftaten kriminologisch geordnet. In ihr sind annähernd 80000 Fotografien von Verbrechern in flachen Liegeordnern unter 62 Hauptgruppen registriert. Diese Hauptgruppen weisen weitere kriminalphaenomenologisch beachtliche Unterteilungen auf, u. a. *nach der aufgewendeten verbrecherischen Aktivität*. Eine Kategorisierung nach krimineller Energie innerhalb einer Haupt- oder Untergruppe ist mindestens für deutsche modus operandi-Verhältnisse neuartig. Der Hauptanteil an diesen Karteikarten mit ihrer *Portrait- und Methodenbeschreibung* stammt von Personen, die vom *Police Department New York City* festgenommen worden sind. Wir würden sagen, es sind Hinweise auf *örtlich aufgetretene Straftäter*. Die kleinere Zahl dieser Methodenbeschreibungen und *Verbrecherlichtbilder* stammt von auswärtigen Polizeien und dem Bundesfahndungsamt (FBI).

Derartige *Riesenkarteien* sind in der kriminalpolizeilichen Praxis *nur brauchbar*, wenn eine zweckmäßige Unterteilung die verhältnismäßig *schnelle Orientierung und Auffindung ermöglicht*.

Die *kriminalphaenomenologische* Begehungsform der Tat ist nur *eine* von den Einzelheiten auf der Karteikarte des modus operandi-Systems, der ein *zweiteiliges Verbrecherlichtbild* beigefügt ist. Hinzu treten Angaben über die Herkunft des Abgebildeten, sein Name, seine Decknamen, über Alter, Größe, Farbe der Haare und Augen, Beruf, verübte Verbrechen, Fingerabdruckmuster, Komplizen und – aufgesuchte Tatorte.

Diese Verbindung von modus operandi und Tatort in dieser *Verbrecher-(spezialisten-)kartei* ist der besonderen Hervorhebung wert, weil in diesem karteilichen System die *Erfahrungstat-sache der Wiederkehr eines Verbrechers zum gleichartigen Tatort ihren Niederschlag findet*.

Die Einteilung in die vorstehend erwähnten Haupt- und Untergruppen von Verbrechen ist nach einer sehr sorgfältigen Beobachtung der US-amerikanischen kriminellen Lebensverhältnisse getroffen worden. Es gibt also keinen für alle US-amerikanischen Kriminalpolizeien autorisierten Grundkatalog über die Einordnung der Täter. Demnach fehlt es an einer *zentralen Steuerung* des modus operandi-Systems. Es ist anders als bei dem englischen System und bei dem deutschen Verfahren. Dieses System der New Yorker Kriminalpolizei gewährleistet andererseits eine verhältnismäßig schnelle Anpassung an die kriminelle Lebenserfahrung, wenn neue Verbrechenserscheinungen zutage treten, indem neue Gruppen von *Verbrecherspezialisten* eingefügt werden (= »new groupings or listings are added as experience dictates«).

Aus dem inneren Aufbau dieses Systems sei *an Wesentlichem und Unterschiedlichem* von den nationalen *englischen* und *deutschen* Systemen folgendes herausgestellt:

Die New Yorker Anordnung der *Verbrecherlichtbilder* in Kopf- und Ganztaufnahmen entspricht den Erfahrungsgrundsätzen auch unserer Kriminalpraxis. Die Besonderheit zeigt sich allerdings

darin, daß *Gruppenaufnahmen* von Verbrecherteams gefertigt werden und auf der Karte jedes einzelnen Mitgliedes erscheinen, wenn es mit anderen *spezialistisch zusammenwirkte*. Die »Tätergruppe« wird in genau der gleichen Zusammensetzung im Lichtbild vorgeführt, wie sie im Zeitpunkt ihrer Festnahme »arbeitete«. Gerade hier offenbaren sich die spezifischen Eigenarten dieses US-amerikanischen Systems, das auf eine 9-Millionen-Weltstadt mit ihren Problemen des Zusammenlebens von weißer und farbiger (= Neger, Chinesen, Japaner, Zigeuner u. a.) Bevölkerung zugeschnitten ist.

Zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen:

So werden unter der Gruppe »*Raub mit Waffen*« zwei Straßenräuber als Neger im Gruppenfoto dargestellt, von denen nachweislich der eine ein *Farbiger* und der andere ein als Neger getarnter *Weißer* ist. Eine Fotografie zeigt sie, wie sie in ihrer *Arbeitsweise* auftreten, und die andere Aufnahme offenbart ihr *tatsächliches Aussehen*.

Zu einer dreiköpfigen männlichen Räuberbande gehörte als »*Lockvogel*« eine weibliche Jugendliche. Diese Bande wird in dieser Zusammensetzung, wie sie als »gemischte Gruppe« (mixed group) »arbeitete«, unter »*Raub mit Waffen*« in einer Gruppenaufnahme festgehalten und als *modus operandi* im Bild eingeordnet.

Eine solche Unterstützung der Beschreibung der klassifizierten Arbeitsweisen *durch spezifische fotografische Kompositionen* ist im Routinesystem des *modus operandi* für kontinentale Begriffe der kriminalpolizeilichen Praxis mit Einbeziehung der englischen Verhältnisse neuartig.

Die Gruppen der Räuber und der Autodiebe im *modus operandi*-System der Kriminalpolizei von New York sind die umfangreichsten. Auf die Eigenart der US-amerikanischen Lebensverhältnisse nimmt das *modus operandi*-System Bedacht, indem es *besondere Kategorien* über Mitglieder von Verbrecherbanden (»gangsters«) und über solche von Schmuggler-, Rauschgift-, Korruptions-, call-girl-, Prostitutions- u. a. Ringen und deren Arbeitsmethodik zusammenstellt und hierüber besondere Aufzeichnungen in Karteiform führt. Die Einteilung nach der kriminologischen Grundsystematik erhält eine bemerkenswerte Unterbrechung durch die Einteilung nach Tätern, die gegen bestimmte Bundesgesetze verstoßen. Unter dieser Kategorie, die polizei-juristischen Zwecken (Sonderzuständigkeit des Bundesfahndungsamtes in Washington) dient, liegen *Bankräuber, Falschgeldhersteller, Diebe* von Postsendungen u. a. ein.

Zur Typik des US-amerikanischen modus operandi-Systems

Über die Struktur des US-amerikanischen *modus operandi*-Systems kann nur wenig Verbindliches ausgesagt werden, denn die *modus operandi*-Systematik in den USA ist *nicht einheitlich*. Das System wird, soweit es überhaupt zur Anwendung kommt, *nicht zentral gelenkt* und ausgewertet; es ist in seinen strukturellen Zügen von buntscheckiger Art.

Nimmt man die vorstehende Erläuterung des *modus operandi*-Systems der Stadtkriminalpolizei von New York in seinen wesentlichen Funktionen als Beispiel für die einschlägigen US-amerikanischen Verhältnisse, so trifft man auf Erscheinungen, die für die USA typisch sind.

Die US-amerikanische *modus operandi*-Systematik erscheint uns *stark simplifiziert*. Dieses System nimmt beispielsweise allein die Komponente »*verbrecherische Energie*« zum Maßstab charakteristischer Merkmalskennzeichnung. Die praktisch eingestellten Amerikaner sammeln alle jene Unterlagen über kriminelle Täter mit besonders hervortretender verbrecherischer Energie in einem besonderen Register, ungeachtet einer Einordnung in die kriminologisch aufgegliederte spezifische Verbrechensgruppe. Scheinbar durchbrechen sie hiermit den *Grundsatz von der Perseveranz des Verbrechens*. In Wirklichkeit aber erklären sie damit die »*kriminelle Aktivität*« zu einem *Indiz mit perseverantem Charakter*. Gerade eine solche neuartige und mit der orthodoxen deutschen kriminalpolizeilichen Auffassung in Widerspruch stehende Sammlung nach methodischen Gesichtspunkten auszuwerten, wäre einer besonderen Untersuchung wert. Für europäische herkömmliche *modus operandi*-Verhältnisse ist eine solche Abtrennung ungewöhnlich.

Typisch für die Konstruktion des US-*modus operandi* ist die diesem System innewohnende Mehrzweck-Form.

Das System dient:

- a) der *Identifizierung unbekannter Täter aufgrund einer Methodenregistrierung* und eines *Methodenvergleichs*; es ist sein Hauptzweck,
- b) der *Wiedererkennung von kriminellen Tätern* anhand von Lichtbildern aus der Verbrecherlichtbildsammlung; damit dient es einem speziellen Nebenzweck,

c) der Fahndung nach gesuchten Straftätern.

Die Verquickung dieses Zweckes mit der modus operandi-Einrichtung ist für die konservativen Systeme außergewöhnlich. Die mit Lichtbild versehenen Karteikarten in der modus operandi-Abteilung tragen einen roten Reiter (= red tab attached to the card bearing their picture) als Kennzeichen dafür, daß diese Personen zur Festnahme ausgeschrieben sind.

Zweifelloos ist das amerikanische System praktisch. Eine *einzig*e karteiliche Einrichtung dient *dreifachen* Zwecken. Nach der herkömmlichen englischen und deutschen Entwicklung gibt es hierfür *drei getrennte Karteisysteme*. Die rationalisierenden Merkmale liegen im ökonomischen Bereich, insbesondere in einem geringeren Arbeitsaufwand. Das scheint an sich eine bestechende Lösung zur Vereinfachung zu sein. Es werden aber Bedenken geltend gemacht, ob die Spezialsachbearbeiter für das Studium der Methodenbeschreibung und -analyse die *hierfür erforderliche Konzentration* aufzuwenden vermögen, weil sie die eingehenden fernschriftlichen Nachrichten über gesuchte und festgenommene Personen außerdem fahndungsmäßig auszuwerten haben. Der Sachbearbeiter nach dem englischen »Method-Index«, der separat geführten Methodenbeschreibung, wird, weil es seine *einzig*e Aufgabe bleibt, und das englische modus operandi-System als solches viel spezialisierter ist, zu *einem tieferen Forschen* über die einzelnen Methodenmerkmale angehalten als sein New Yorker Kollege. Hinzu tritt, daß die vergleichende Auswertungsarbeit nach dem New Yorker modus operandi-System der Unterstützung der Zeugen (Geschädigten, Verletzten) durch Einsichtnahme in seine Bildserien bedarf, hingegen das *deutsche* und *englische* modus operandi-System entsprechend ihrer Struktur in der Regel eine unmittelbare Mitwirkung von Zeugen nicht vorsehen. Das deutsche und das englische System verlangen vielmehr *zuerst auswertende Vorarbeiten* allein durch den polizeilichen »Methodenspezialisten« zwecks Beiziehung von Material über etwa in Betracht kommende Verbrecherspezialisten.

Ein Vergleich des modus operandi-Systems von England, Frankreich, den USA und der Bundesrepublik erbrachte die Erkenntnis, daß in den einzelnen nationalen Systemen *verschiedene Maßstäbe zur Entwicklung* gekommen sind.

- Das *deutsche* System zeigt einen Aufbau nach *kriminologisch vollständig beschriebenen Arbeitsweisen*. Dieses System verlangt auch ein Denken in derartigen Gedankenverknüpfungen.
- Das *englische* System (System Scotland Yard) hat die älteste Überlieferung, bedingt durch eine recht frühzeitige entsprechende gesetzliche Grundlage. Bestimmte perseverante Züge einer verbrecherischen Begehungscharakteristik sind *sinnvoll in Teile gegliedert*. Die Auswertungsmöglichkeiten dieses Systems sind daher *weit umfangreicher*. Dadurch hat dieses Verfahren auch auf die Maxime der Ermittlungsführung einen *günstigen Einfluß* nehmen können
- Das neue *französische* System lehnt sich im Prinzip an das englische an mit der Einschränkung, daß es nur für eine relativ beschränkte kriminelle Tatengruppe zur Verfügung steht. Das Neue in dem System besteht darin, daß die *Beschreibung zur Person und die Arbeitsweise bis ins einzelne zerlegt ist*. Dadurch erwartet man eine Erhöhung der Identifizierungschancen. Es können sich hierbei die gleichen Auswirkungen auf die Ermittlungsgrundsätze wie beim englischen System ergeben. Die technische Durchführung kann durch das elektronische Arbeitsverfahren begünstigt werden.
- Das US-amerikanische System ist stark auf die Praxis zugeschnitten. Es arbeitet mit *visuellen Effekten*, indem es eine lichtbildliche Darstellung von Teilphasen einer Arbeitsweise mit einer vollständig beschriebenen Begehungscharakteristik verbindet. Die visuellen Komponenten werden noch durch die *Verwendung von Farbdias* verstärkt. Das System ist gegenüber den anderen Verfahren stark *simplifiziert*.

Die deutsche Kriminalpraxis dürfte aus dieser erstmalig geführten Vergleichsuntersuchung

- Anregungen entnehmen können.

Die erkennungsdienstlich-kriminaltechnischen Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung auf internationaler Ebene

Oberregierungskriminalrat lic. iur. Rudolf Mally, Bundeskriminalamt Wiesbaden

I.

In den folgenden Ausführungen werden die Begriffe »Kriminaltechnik« und »Erkennungsdienst« die Leitmotive sein. Um jedoch Mißverständnissen und Unklarheiten zu begegnen, möchte ich versuchen, die Begriffe näher zu umschreiben, ohne aber damit allgemeingültige Definitionen geben zu wollen.

Mit dem Fachausdruck »Kriminaltechnik« soll begonnen werden.

Hagemann versteht unter »Kriminaltechnik« »den Inbegriff all der Erfahrungen, Regeln, Grundsätze und Handfertigkeiten, die zur fachgemäßen Ausübung praktisch-kriminalistischer Tätigkeit erforderlich sind«. Unter dem Begriff »kriminaltechnische Hilfsmittel im weitesten Sinne« faßt er alles das zusammen, was andere Zweige der Technik und Wissenschaften (inbegriffen die strafrechtlichen Hilfswissenschaften) an Rüstzeug zu unmittelbarer praktischer Verwendung liefern. Er geht aber nach dem Sprachgebrauch auch noch von einem »engeren« Begriff aus, unter dem er »in nicht ganz logischer, wohl aber aus der Entwicklung der Dinge erklärlicher Weise vorwiegend die Anwendung derjenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten« versteht, »welche der tägliche kriminalistische Dienst mit sich zu bringen pflegt, wie Aufnahme und Sicherung von Tatortspuren, ... Feststellung von Fälschungen ... Schriftvergleiche ... und vieles ähnliche mehr«. Kanger bewegt sich bei seinen Erklärungsversuchen in ähnlicher Richtung. Heindl befaßt sich in einem kleinen Buch, das er 1924 unter dem Titel »Kriminaltechnik« herausgebracht hat, mit folgenden Sachgebieten: das Signalement, die Anthropometrie, die Daktyloskopie, das Verbrecheralbum, die erkennungsdienstliche Handschriftensammlung, die Feststellung der (gegenständlichen) Tatort-situation, die Feststellung der einzelnen Spuren des Verbrechers oder des Verbrechensinstruments, die verschiedenen Methoden der kriminaltechnischen Fotografie.

Wenn auch die von Hagemann vertretene weite Fassung des Begriffes »Kriminaltechnik« im allgemeinen zu billigen, dagegen der engere Begriff nur mit gewissen Vorbehalten zu akzeptieren ist, so ergibt sich dennoch beim Vergleich der Theorie mit der Praxis, daß wir mit beiden Begriffsdefinitionen in unserer täglichen Arbeit nicht weiterkommen.

Es gibt bei der Kriminalpolizei Dienststellen oder Abteilungen, die »Erkennungsdienst« genannt werden, sich aber im wesentlichen auf die Daktyloskopie (einschließlich der Personenfeststellung) beschränken. Die Daktyloskopie kann aber – wie wir bereits durch Hagemann, Heindl und Kanger wissen – nur als eine der Disziplinen der Kriminaltechnik angesehen werden, die unter bestimmten Gesichtspunkten erkennungsdienstlichen Zwecken dient.

Daneben haben wir aber auch noch Dienststellen, die mit »Kriminaltechnik« bezeichnet werden, in denen Wissenschaften – vorwiegend naturwissenschaftlichen Charakters (Chemie, Physik, Biologie usw.) und zu einem kleineren Teil auch geisteswissenschaftlichen Charakters (wie Psychologie bzw. ihre Sondersparten der Ausdruckskunde sowie Schriftpsychologie und -physiologie für die psychodiagnostische und urheberschaftsermittelnde Schriftuntersuchung) – im Dienste der Verbrechensaufklärung bzw. der Auswertung von materiellen Spuren (auch »stumme Zeugen« genannt) neben der eigentlichen Technik stehen. Das erscheint aber widersinnig.

Wie ist nun diese Trennung zu erklären? Eine Einigung in den verschiedenen Auffassungen ist vielleicht herbeizuführen, wenn wir uns überlegen, wie diese angewandten Wissenschaften quantitativ und qualitativ praktiziert und wessen Verantwortlichkeit sie unterworfen werden. In der nach Bezeichnung und Organisationsform ganz eng umrissenen Abteilung »Kriminaltechnik« des Bundeskriminalamts werden wissenschaftliche Disziplinen angewandt, die noch nicht zum

Allgemeingut kriminalpraktischer Handhabung geworden sind. Deren Anwendung bedarf z. Z. noch der ständigen Kontrolle und unmittelbaren Verantwortung durch den Fachwissenschaftler.

So ist bei der chemischen Analyse eines Stoffes (z. B. einer Metall-Legierung bei Münzverbrechen) die letztinstanzliche Kontrolle durch den Chemiker unerlässlich. Dem relativ sehr eng begrenzten Fachwissen eines angeleiteten Helfers könnte man es nicht überlassen, diese Untersuchung mit allen ihren Konsequenzen zu einem definitiven Resultat zu führen, und zwar so lange nicht, als diesem Helfer ein schematisches Verfahren, das man sozusagen in eine feste Schablone pressen könnte, noch nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Hat man hingegen für eine wissenschaftliche Disziplin bzw. eine ihrer Sparten ein schematisches Verfahren gefunden, durch das sich die Nutzanwendung dieses Wissens oder dieser Technik gewissermaßen schablonisieren läßt, so wird mit der Fixierung und Objektivierung des Verfahrens die Nutzanwendung frei und auch solchen Fachkräften allgemein zugänglich, die keine wissenschaftliche Qualifikation haben.

Ein klassisches Beispiel hierfür finden wir in der Daktyloskopie. Mit dem Zeitpunkt, in dem ihre wissenschaftliche Erforschung und theoretische Begründung sich auf weite Sicht erschöpft hatten und eine wissenschaftlich fundierte Methode der Nutzanwendung ausgearbeitet war, die sich schematisch in jedem einschlägigen Fall praktizieren ließ, konnte sie Allgemeingut einer bestimmten Fachsparte der Kriminalpraxis werden und zur Handhabung außerhalb der Kontrolle durch den Fachwissenschaftler freigegeben werden. Es kann heute jeder Kriminalbeamte, sofern er eine entsprechende Ausbildung durchgemacht hat, ohne Mediziner oder Biologe zu sein, die Daktyloskopie anwenden. Er braucht auch nicht vom Fachwissenschaftler kontrolliert zu werden, weil die gesetzmäßigen Grundlagen der Einmaligkeit, Unzerstörbarkeit usw. des Hautleistenbildes feststehen, die sog. anatomischen Merkmale bekannt bzw. in ihren Grundformen fixiert und die Folgerungsmöglichkeiten aus der quantitativen und qualitativen Beschaffenheit dieser Merkmale abgesteckt und genormt sind. Dem Daktyloskopen, der also kein Fachwissenschaftler sein muß, obliegt es, die im Tatort-Fingerabdruck erkennbaren anatomischen Merkmale unter Berücksichtigung ihrer Brauchbarkeit auszusuchen, sie mit jenen des Vergleichs-Fingerabdruckes zu vergleichen, und schließlich – allerdings nach einer festgelegten Norm – mit Sicherheit oder mit einem angemessenen Wahrscheinlichkeitsgrad die Urheberidentität auszusprechen. Der Daktyloskop ist also erste und letzte Instanz seines Faches.

Ganz anders ist es jedoch – um ein Beispiel von entsprechender Gegensätzlichkeit anzuführen – bei den Verfeuerungsmerkmalen, die sich dem Geschoß beim Passieren des Waffenlaufes aufprägen bzw. eindrücken. Hier liegen weder alle möglichen Grundformen der charakteristischen und individuellen Merkmale fest, noch ist die Frage der Verflechtung des quantitativen mit dem qualitativen Charakter der Merkmale als gelöst anzusehen. Infolgedessen konnte auch ihre zahlenmäßige Verwertbarkeit nicht statuiert werden. Es wird daher in vielen Fällen – je nach Sachlage – der Fachwissenschaftler immer wieder als letzte Instanz in Anspruch genommen werden müssen. Die fachwissenschaftliche Betreuung dieser Fachsparte ist also – wenigstens vorläufig – unumgänglich.

Wie soll man nun diese beiden Erscheinungsformen der Kriminaltechnik bezeichnen?

Vielleicht könnte man einmal von einer *allgemeinen* Kriminaltechnik sprechen, die gewissermaßen Allgemeingut der Kriminalpraxis geworden ist, und zum anderen von einer *speziellen* Kriminaltechnik, worunter die Sparten zu verstehen wären, die sich bis heute noch nicht haben verselbständigen können.

Zusammenfassend darf also festgestellt werden:

Die Kriminaltechnik ist in eine »allgemeine« (= Allgemeingut gewordene) und in eine »spezielle« (= wissenschaftliche) zu gliedern. Das Wort »wissenschaftlich« ist allerdings in dieser Gegenüberstellung mit einer gewissen Vorsicht zu gebrauchen. Auch kann sich die »spezielle« Kriminaltechnik m. E. nur auf die *materielle Spur* beziehen.

Bezüglich des Fachausdrucks »Erkennungsdienst« sind folgende Ausführungen zu machen:

Die Ursprünge des Erkennungsdienstes liegen sehr weit zurück. Zu Beginn der Entwicklung versuchte man, die Erkennung bzw. Wiedererkennung von Verbrechen bzw. von Rückfallverbrechern auf ziemlich grausame Weise durch bleibende körperliche Kennzeichnungen zu sichern, z. B. durch Brandmarkung an gewöhnlich entblößten Körperteilen oder auch durch Abhacken von Gliedmaßen, Ausbrennen der Augen u. a. m. Die erlittene Strafe wurde dadurch sichtbar zum Ausdruck gebracht. Ein Rückfall des Täters, der in der Regel zu schärferer Bestrafung führte, konnte somit nicht getarnt werden. Die Brandmarkung hat sich bis in unsere Zeit hinein zu erhalten vermocht. So wurde sie z. B. in Frankreich erst im Jahre 1832, in Rußland 1863 und in China sogar erst 1905 abgeschafft. Ihre Abschaffung hatte natürlich zur Folge, daß ein bis dahin recht wirksames

Identifizierungsmittel schwerer Verbrecher oder Vorbestrafter verloren ging. Das schon früher hier und da geübte Verfahren des Registrierens von Strafen und der Führung von sog. polizeilichen Verbrecherlisten bot nur einen unzulänglichen Ersatz, obwohl dies bereits die echten Vorläufer des modernen Erkennungsdienstes waren. So hat z. B. der Obergerichtsrat *Schwenken* in Fulda bereits im Jahre 1822 ein Verbrecherverzeichnis veröffentlichen lassen, in das die in Baden und in anderen Bezirken erschienenen (sogenannten) Gaunerlisten mitverarbeitet worden waren. Der offizielle Titel dieses Verbrecherverzeichnisses lautete: »Aktenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabundengesindel sowie von einzelnen professionierten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person«. Es enthielt insgesamt die Namen von 2000 Räufern, Dieben und rechtsbrecherischen Vagabunden.

Im Jahre 1828 erschien unter dem Namen eines gewissen *Pfeiffer* ein Verzeichnis über das Gaunergesindel im Raum von Frankfurt/Main, das deshalb erwähnenswert ist, weil die Personenbeschreibungen bereits durch die nach Körperteilen geordneten besonderen Kennzeichen ergänzt waren.

Im Jahre 1845 empfahl der Tübinger Professor v. *Mohl* in seinem Werk »System der Präventiv-Justiz« amtliche Verzeichnisse mit genauer Personenbeschreibung, wahren und angenommenen Namen, Spitznamen, wesentlichen Einzelheiten des Lebenslaufes und insonderheit der Vorstrafen. Diese Listen sollten mit ähnlichen Listen anderer – auch ausländischer – Behörden ausgetauscht werden. Damit legte v. Mohl gewissermaßen den Grundstein zu einem regelmäßigen Fahndungsverkehr und dem Austausch von polizeilichen Nachrichten auf zwischenstaatlicher Ebene.

Die Personenbeschreibung allein genügte jedoch auf die Dauer nicht, um eine intensive Fahndung zu bewerkstelligen. Deshalb war man schon ziemlich früh bestrebt, sie durch bildliche Darstellungen zu ergänzen. Vermutlich hat man mit diesem Verfahren bereits im Zeitalter der Holzschnittekunst begonnen. Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst (Mitte des 15. Jahrhunderts) dürfte es noch gefördert worden sein. Über die relativ frühzeitige Existenz derartiger Steckbriefe berichtet uns Shakespeare im Jahre 1604, der *Gloster* im 2. Aufzug von König *Lear* sagen läßt: »Flieh' er noch so weit, diesem Land entgeht er nicht der Haft«; und dann weiter: »... auch sein Bildnis versend' ich nah und fern; das ganze Reich soll Kenntnis von ihm haben«.

Mit der Erfindung der sog. Daguerreotypie in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts verbesserte sich das Verfahren immer mehr, obschon das Naßverfahren zu Beginn noch viele Schwierigkeiten verursachte. Die ersten authentischen Daguerreotypen für Steckbriefe stammen aus Brüssel (1843). Nach einer mir heute nicht mehr geläufigen Quelle soll – sofern ich mich recht entsinne – im Jahre 1854 die Innsbrucker Polizei ein Fahndungersuchen an Bayern gerichtet haben, dem als Fahndungshilfe eine Daguerreotypie beigelegt war.

Erst mit der Erfindung der Trockenplatte im Jahre 1871 durch den englischen Arzt *Maddox* wurde es jedoch möglich, die Fotografie in den praktischen Dienst der Polizei zu stellen. Der Siegeslauf der Fotografie als wirklich brauchbares Erkennungsmittel nahm seinen Anfang.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß *Chicago* die erste Stadt der Welt gewesen sein soll, die sich ein polizeiliches Fotolabor schuf, und zwar im Jahre 1905. Erst 3 Jahrzehnte später folgten London, Paris, Petersburg, Hamburg, Berlin u. a. Das erste Verbrecherlichtbildalbum ist von der Berliner Kriminalpolizei (1876) eingeführt worden. Es wurde kurz Verbrecheralbum genannt. Später wurde es durch ein Spitznamenverzeichnis vervollständigt. Im Zuge der Entwicklung wurde auch eine Handschriftensammlung angelegt, die aber nicht nach graphischen Gesichtspunkten, sondern nur alphabetisch geordnet war. 1885 kam ein Verzeichnis der »besonderen« Merkmale hinzu.

Die technischen Grundlagen des modernen Erkennungsdienstes wurden in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts von *Bertillon* geschaffen. Wann und wo der Ausdruck »Erkennungsdienst« erstmalig aufgetaucht ist, läßt sich heute kaum noch sicher ermitteln. Fest steht nur, daß er in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts immer häufiger gebraucht wurde, um allmählich zum festen Bestandteil unserer Fachsprache zu werden. Schon damals war er der Sammelbegriff für die Bertillonage, die Daktyloskopie, die Personenbeschreibung, das Verbrecheralbum usw. Ob und inwieweit dieser Begriff in seinen Ursprüngen schon eine gewisse Ausweitung oder Inhaltsverlagerung erfahren hat, kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht untersucht werden. Heute ist es aber leider so, daß er manchmal – meist durch Ermittlungs- oder Untersuchungsorgane außerhalb der Kriminalpolizei – verwässert wird, indem man auch die Tatortarbeit (Spurensuche und -asservierung), die Untersuchung und Auswertung des Beweismaterials in rein kriminaltechnischer Hinsicht, ja sogar das kriminaltechnische Gutachten über ein Beweisstück als »erkennungsdienstliche« Tätigkeit ansieht. Solche Verwässerungen des Begriffes sind m. E. untunlich und führen leicht zu Mißverständnissen.

Nach meiner Auffassung ist der »Erkennungsdienst« eine kriminalpolizeiliche Einrichtung, die es ermöglichen soll, Verbrecher und Verbrechenswerkzeuge wiederzuerkennen aufgrund von Daten oder Merkmalen, die über diese bereits früher – in der Erkenntnis oder Erwartung der Rückfälligkeit des Straftäters oder der Wiederbenutzung des Tatwerkzeuges – erfaßt, gesammelt, registriert und zweckdienlich klassifiziert worden sind. Die »Zubringertätigkeit« für den Erkennungsdienst (z. B. die Spurensicherung am Tatort) fällt nach dieser Definition selbstverständlich nicht unter »erkennungsdienstliche Arbeit«.

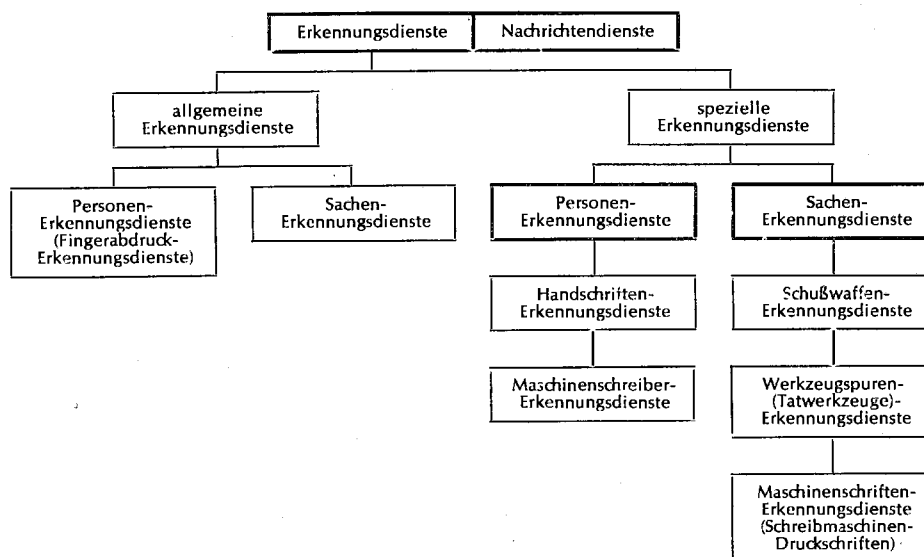
Bei der Inanspruchnahme des Erkennungsdienstes ist jeweils ein theoretisch unbegrenzter Verdachtskreis anzunehmen, der jedoch praktisch durch das Volumen der erkennungsdienstlichen Möglichkeiten bzw. Nachrichtensammlung begrenzt wird.

Zu den früheren Hilfsmitteln des Erkennungsdienstes haben sich mit der Zeit neue hinzugesellt, so z. B. die »modus operandi«-Karteien, in denen die Arbeitsweise des Verbrechers und damit auch das Tatwerkzeug beschrieben wird. Im Rahmen dieser Abhandlung ist es unerheblich, ob die Auswertung des »modus operandi« nun »Erkennungsdienst« oder »Nachrichtendienst« bzw. »Meldedienst« genannt wird. Streng genommen gehört der »modus operandi« nach meiner Auffassung zum Erkennungsdienst, wenn er auch in gewissem Sinne ein Erkennungsdienst sui generis ist. Die unterscheidende Bedeutung könnte m. E. darin gesehen werden, daß der eigentliche Erkennungsdienst die materiellen Spuren des Täters und des Tatwerkzeuges zur funktionellen Grundlage hat (z. B. den Fingerabdruck), während diese beim kriminalpolizeilichen »Nachrichten- bzw. Meldedienst« in einer Beschreibung (Illustration bzw. Deskription) gegeben ist (z. B. der Personenbeschreibung oder dem Lichtbild). Bei dieser Unterscheidung kommt es mir wesentlich darauf an, klar herauszustellen, daß sich mit der Zeit die Zielsetzung des Erkennungsdienstes aufgegabelt hat, einmal in das Ziel, die Person des Rechtsbrechers und zum anderen das Tatwerkzeug des Verbrechers zu erkennen bzw. wiederzuerkennen.

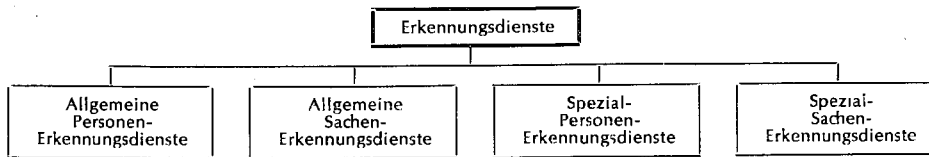
Im Ergebnis ist also festzuhalten, daß wir heute Erkennungsdienste und Nachrichten- bzw. Meldedienste haben, die sich – beide – auf Personen und Sachen beziehen.

Im folgenden soll nun das Verhältnis zwischen den Begriffen Erkennungsdienst und Kriminaltechnik näher erläutert werden.

Der Begriff »Erkennungsdienst« im Sinne von Nachrichten- bzw. Meldedienst ist m. E. ein Begriff der funktionellen Organisation oder Organisationsform, während der Begriff »Kriminaltechnik« die Mittel und die Methoden des Erkennungsdienstes anzeigt. Es ist demnach so, daß bestimmte Teile der Kriminaltechnik für ihre praktische Nutzenanwendung in einer als Erkennungsdienst bezeichneten (funktionellen) Organisationsform ihren Niederschlag gefunden haben. Das System läßt sich am besten mittels einer Skizze veranschaulichen:



Oder vereinfacht:



Den großen Komplex der verschiedenen Erkennungsdienste und Nachrichtendienste unterteilen wir in zwei Gruppen, die nach ihrer funktionellen Grundlage verschieden sind. Bei dem Erkennungsdienst im engeren Sinne ist die funktionelle Grundlage die materielle Spur des Verbrechers oder des Verbrechenwerkzeuges, bei dem Erkennungsdienst im weiteren Sinne (den Nachrichtendiensten) ist funktionelle Grundlage die Beschreibung oder Illustration.

Die Nachrichtendienste interessieren uns in diesem Zusammenhang nicht, sondern es interessiert uns nur der Teilkomplex der Erkennungsdienste, der sich nach seinem kriminaltechnischen Charakter in die »allgemeine« Kriminaltechnik und die »spezielle« Kriminaltechnik aufgliedern läßt. Aus Gründen der Sprachvereinfachung wollen wir kurz von *allgemeinen Erkennungsdiensten* und *speziellen Erkennungsdiensten* sprechen. Jede dieser beiden Gruppen unterteilt sich dann in die Untergruppen »Personen-Erkennungsdienst« und »Sachen-Erkennungsdienst«. Welche Einzel-Erkennungsdienste zur allgemeinen Kriminaltechnik oder zu den allgemeinen Erkennungsdiensten zu rechnen sind, soll in diesem Rahmen nicht erörtert werden. Nur beispielhaft ist darauf hinzuweisen, daß einer der allgemeinen Personen-Erkennungsdienste der Fingerabdruck-Erkennungsdienst ist.

Wir wollen uns jedoch im einzelnen nur mit den Erkennungsdiensten der speziellen Kriminaltechnik beschäftigen, d. h. den Personen-Erkennungsdiensten, die den *Handschriften-Erkennungsdienst* und den *Maschinenschreiber-Erkennungsdienst* umfassen, sowie den Sachen-Erkennungsdiensten, die den *Schußwaffen-Erkennungsdienst*, den *Werkzeugspuren- oder Tatwerkzeuge-Erkennungsdienst* und den *Maschinenschriften-Erkennungsdienst* (*Schreibmaschinen-Erkennungsdienst* – *Druckschriften-Erkennungsdienst*) betreffen.

II.

Nachdem geklärt ist, was wir unter »Kriminaltechnik« und »Erkennungsdienst« im Rahmen dieses Vortrages verstehen wollen, soll in einem II. Teil geprüft werden, ob und inwieweit sich die erkennungsdienstlich-kriminaltechnischen Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung auch auf internationale Ebene verlagern lassen.

Wir wenden uns zunächst dem *Handschriften-Erkennungsdienst* zu.

Da der erkennungsdienstliche Wert der Handschrift z. T. zu wenig bekannt ist und z. T. verkannt wird, darf ich etwas ausholen. Schon längst war bekannt, daß jeder Mensch seine *eigene* Handschrift hat, und daß die Handschrift eines jeden Menschen Einmaligkeits- bzw. Individualitätscharakter besitzt. Diese empirische Erkenntnis ist in unserem Jahrhundert (Ansätze lagen bereits Ende des vergangenen Jahrhunderts vor) durch wissenschaftliche Forschung – vornehmlich an Hochschulen –, d. h. durch die Erforschung der seelischen und körperlichen Entstehungsbedingungen der Handschrift, zu einer wohlfundierten Wissenschaft der *Psychologie und der Physiologie des Schreibens* geworden. Diese wissenschaftlich fundierte Erkennung des Individualcharakters der Handschrift, die aus komplizierten Bewegungsabläufen des Schreibens bzw. der Schreibbewegung entsteht und sich konkret und unmittelbar in einer bleibenden (dauerhaften), gegenständlichen, also materiellen, individuellen Spur niederschlägt, mußte eines Tages dazu führen, sie als erkennungsdienstliches Hilfsmittel in Erwägung zu ziehen.

Die Verwertung dieser Idee für die Praxis liegt schon ziemlich weit zurück. Bereits 1876 wurde in Berlin neben dem Verbrecheralbum auch eine Handschriftensammlung geschaffen. Man konnte diese Sammlung allerdings noch nicht als eine effektiv erkennungsdienstliche Einrichtung bezeichnen, weil nicht der graphische Tatbestand der Handschrift die Grundlage des Klassifizierungssystems bildete, sondern die Handschriften lediglich nach Namen, Straftat usw. registriert wurden. Es war also im wahrsten Sinne des Wortes eine »Sammlung« und kein Erkennungsdienst im eigentlichen Sinne.

Das Verdienst, die Handschrift erstmalig als erkennungsdienstliches Klassifizierungsobjekt betrachtet zu haben, gebührt der Wiener Kriminalpolizei, die 1906 Verbrecherhandschriften nach Merkmalen des graphischen Tatbestandes zu klassifizieren und erkennungsdienstlich zu verwerten versuchte.

Heute blicken wir auf Erfahrungen zurück, die älter als 50 Jahre sind. Hierin sind meine eigenen Erfahrungen eingeschlossen, die ich in direkter und ständiger Befassung mit der Materie während der letzten zumindest 20 Jahre sammeln konnte. Ich kann mit gutem Gewissen versichern, daß sich die Handschrift als erkennungsdienstliches Hilfsmittel unerwartet gut bewährt hat und sich auch weiterhin bewähren wird, trotz gelegentlicher Fehlteile, die auf menschliches und fachliches Unvermögen, nicht aber auf die Unzulänglichkeit des wissenschaftlichen Fundaments zurückzuführen sind.

Die Entwicklung soll durch drei statistische Zahlen verdeutlicht werden:

Bis zum 1. 3. 1960 sind im Handschriften-Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes 11250 »schreibende« Rechtsbrecher erfaßt und für sie 23200 ED-Karten angelegt worden (die höhere Anzahl der Karten wird durch die Varianten der Formeln bedingt). Die in dem gleichen Zeitraum erzielten Erfolge, d. h. die Feststellung von Tatzusammenhängen und Identifizierungen, belaufen sich auf 2955. Wenn auch eine Erfolgsstatistik in dieser Materie nur unter Vorbehalten zulässig ist, so dürfte diese Ziffer dennoch für sich bzw. für den Handschriften-Erkennungsdienst sprechen. Es muß allerdings hierbei berücksichtigt werden, daß dieser Erfolg wesentlich vom Prinzip und System der Klassifizierung abhängt. Die Handschrift ist nämlich ein sehr komplexes Gebilde, dessen Substrat überwiegend psychischer Natur ist und bei der die physische Komponente mehr im Hintergrund steht. Wer sich für verfahrenstechnische Einzelheiten interessiert, den darf ich auf meine einschlägige Veröffentlichung in der »Internationalen Kriminalpolizeilichen Revue«, 1956, S. 17, verweisen.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur herausstellen, daß die Handschrift im Bundeskriminalamt nicht nach einer individualisierenden Formel klassifiziert, sondern gruppenweise nach gleichen Merkmalskomplexen erfaßt und klassifiziert wird – ein Prinzip, das ich bereits vor 18 Jahren aufgestellt und erfolgreich in die Praxis umgesetzt habe.

Nicht nur das Klassifizierungsprinzip und die Technik sind jedoch wichtig, sondern auch der Kreis der zu erfassenden Rechtsbrecher. Aus einer Reihe von Gründen, die ich hier nicht spezifizieren kann, die aber engstens mit dem Sinn und Zweck eines Handschriften-Erkennungsdienstes zusammenhängen, soll sich dieser auf die sog. »schreibenden« Rechtsbrecher beschränken. Darunter sind jene Rechtsbrecher zu verstehen, die sich bei der Ausführung ihrer Straftat primär oder sekundär der Handschrift bedienen. Als besonders demonstratives Beispiel für den Primärfall ist der Erpresserbriefschreiber zu nennen, dessen erpresserischer Brief wohl das Kernstück seiner strafbaren Handlung darstellt. Als Beispiel für einen sekundären Zusammenhang mit der Tat ist der Hotelmelde-schein des Einmietediebes anzuführen, der sich in einem Hotel einmietet, um zu stehlen, und der dabei den Hotelfremden-Meldezettel als Spur (als »Visitenkarte«, wenn auch wahrscheinlich unter falschem Namen) zurückläßt.

Voraussetzung für die erkennungsdienstliche Verwertung derartiger Schriftprodukte ist aber, daß es sich um Berufs-, Gewohnheits- oder Triebverbrecher handelt, und daß Rückfälligkeit vorliegt oder daß mit der Wiederholung der Straftat zu rechnen ist. Die Straftätergruppen, die für das Bundeskriminalamt vornehmlich in Frage kommen, sind: Schreiber anonymer oder pseudonymer Briefe (sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind), Drohbriefschreiber, Erpresserbriefschreiber, Hotel- bzw. Einmietebetrüger (evtl. auch Zechpreller), sonstige Betrüger und Schwindler einschlägiger Art, Urkundenfälscher, Hotel- bzw. Einmietediebe u. a. m. Weiter ist zu berücksichtigen, ob es sich um örtliche oder überörtliche bzw. reisende Straftäter handelt.

Die positiven Erfahrungen, die mit der Zentralisierung aller überörtlichen Fälle auf Bundesebene bislang gemacht worden sind, dürften m. E. die Anregung rechtfertigen, ob es nicht an der Zeit wäre, u. U. einen solchen Erkennungsdienst in entsprechender Form und adäquatem Ausmaß auf internationaler Ebene einzurichten. Dieser Gedanke drängt sich um so nachdrücklicher auf, wenn man bedenkt, daß der Aktionsradius, den die moderne Verkehrstechnik dem reisenden, internationalen Verbrecher einräumt, immer größer geworden ist, und daß die Liberalisierung des Reiseverkehrs nicht nur dem Reisenden selbst, sondern auch dem internationalen Rechtsbrecher zugute kommt. Haben schon früher z. B. reisende Scheckbetrüger – oft sogar ungestört – großen wirtschaftlichen Schaden anrichten können, so werden sie das in Zukunft noch viel leichter tun können. Es mangelt nämlich – sofern es auf erkennungsdienstliche Hilfen für die Ermittlung ankommt – an einer auf internationaler Ebene eingerichteten Zentrale einschlägiger Art, weshalb auch meist nur einseitige und schmalspurige Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden können.

Ein Beispiel möge dies veranschaulichen:

Ein Deutscher – nennen wir ihn Meyer – ist im Handschriften-Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes bereits als Hoteldieb erfaßt und identifiziert worden. Es ist von ihm bekannt, daß er ins Ausland gereist ist und dort vermutlich weitere einschlägige Straftaten begeht. In der Schweiz

gibt er sich als der Österreicher Lehmann, in Österreich als der Deutsche Müller und in Italien als der Schweizer Steinmeyer aus. Die Schweiz, Österreich und Italien können auf dem Interpolwege nur aufgrund der *angegebenen* Personalien und meist fragwürdigen Personenbeschreibungen Ermittlungen bzw. Fahndungen einleiten, sofern nicht das Land, in dem zufällig ein nationaler Handschriften-Erkennungsdienst existiert, den zwischenstaatlichen Rundversand oder Austausch der vom Täter hinterlassenen Schriftproben veranlaßt.

Dieses Verfahren ist langwierig und oft fragwürdig. Wie anders wäre es aber, wenn Interpol über einen zentralen Handschriften-Erkennungsdienst internationalen Charakters verfügte, in dem jeder reisende (schreibende) Rechtsbrecher erfaßt wäre, von dem bereits bekannt ist, daß er sich auf internationaler Ebene betätigt hat oder von dem eine solche Betätigung zu vermuten ist. In dem angezogenen Beispiel hätten mit Hilfe der bei Interpol bereits vorliegenden Schriftprobe des Meyer, die dieser durch das Bundeskriminalamt übersandt wurde, alle drei Fälle unverzüglich geklärt werden können.

Es sollen hier keine konkreten Vorschläge gemacht werden, wie ein derartiger Erkennungsdienst zweckmäßig einzurichten wäre. Man sollte aber ernstlich prüfen, ob nicht mit einem solchen internationalen Handschriften-Erkennungsdienst die internationale Verbrecherbekämpfung auf diesem Spezialgebiet erheblich verbessert werden könnte.

Beim *Maschinenschreiber* (= *Schreibmaschinenschreiber*)-Erkennungsdienst versuchen wir, den Maschinenschreiber an einer Reihe von sog. Schreibermerkmalen, die auf Schreibgepflogenheiten, Eigenheiten in der Bedienung der Schreibmaschine u. a. m. beruhen, zu erkennen und – nach Möglichkeit mit hohen Wahrscheinlichkeitsgraden – zu identifizieren.

Da diese Maschinenschreibermerkmale nach unseren Erfahrungen wenig geeignet sind, um auf ihnen eine einschlägige erkennungsdienstliche Einrichtung aufzubauen, scheiden sie auch aus dem internationalen Betrachtungskreis aus.

Bei den Sachen-Erkennungsdiensten soll – in unwesentlicher Abweichung vom Schema – mit den Werkzeug- bzw. Tatwerkzeugspuren (worunter die Schußwaffen üblicherweise nicht fallen) begonnen werden.

Aufgrund der Tatsache, daß jedes Werkzeug an dem bearbeiteten Objekt ein Spurenbild hinterläßt, das sich – zumindest in gewissen Grundzügen – nicht, kaum oder nur nach einer längeren Zeit bzw. nach einer entsprechenden Intensität des Gebrauchs verändert, und aufgrund des daraus abzuleitenden Individualitätscharakters des Spurenbildes des Werkzeuges ergab sich fast zwangsläufig die Notwendigkeit, einen *Werkzeugspuren-Erkennungsdienst* einzurichten. Auf Bundesebene, d. h. im Bundeskriminalamt, haben wir einen derartigen Werkzeugspuren-Erkennungsdienst noch nicht; wohl haben wir örtliche Erkennungsdienste dieser Art und auch einige, die auf Landesebene eingerichtet worden sind. Die Schwierigkeiten in der Zentralisierung solcher Erkennungsdienste sind vielfältig. Eine dieser Schwierigkeiten liegt darin, daß die meisten Spurenträger zu voluminös und schwer sind, wodurch nicht nur ihre Versendung schwierig ist, sondern auch die räumliche Unterbringung bei einer Landes- oder gar Bundeszentrale Sorgen und Mühe bereitet. Ein weiteres Problem ist das der Reproduktion, da doch zumindest der örtliche Erkennungsdienst entweder das Original oder eine Reproduktion des Originals besitzen sollte. Die Reproduktion durch Abformung dürfte wohl das beste Verfahren sein. Sie ist aber meist genauso unhandlich und raumbeanspruchend wie das Original. Sehr handlich ist natürlich die fotografische Reproduktion; ihr haften aber andere Unzulänglichkeiten an. Ein weiteres, noch nicht gelöstes Problem liegt in der Bereinigung der erkennungsdienstlichen Sammlung, da man sie nicht unangemessen umfangreich und infolgedessen unübersichtlich werden lassen darf. Diese und viele andere Probleme haben es bislang verhindert, daß sich ein derartiger Erkennungsdienst auf Bundesebene bilden konnte. Ob es jemals dazu kommen wird, möchte ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls sehe ich auf absehbare Zeit keine unmittelbaren Chancen für einen Werkzeugspuren-Erkennungsdienst auf nationaler und auch nicht auf internationaler Ebene. Man bedenke auch, daß der oder die Kassenschränker – diese Gruppe von Tätern käme wohl als erste in Frage – ihr meist schweres und klobiges Werkzeug dem Risiko einer Zollkontrolle kaum aussetzen werden, da es zu typisch ist und infolgedessen nicht unverfänglich genug erscheint.

Wesentlich andere Möglichkeiten bietet jedoch die *Schußwaffe*. Es ist bekannt, daß jede Schußwaffe auf der aus ihr verfeuerten oder auch nur repetierten Munition (Hülse, Geschoß oder Patrone) einen Spurenkomplex hinterläßt, der individualcharakteristisch ist und es somit ermöglicht, an Hand der verfeuerten Munition die Waffe, die zur Verfeuerung gedient hat, zu identifizieren. Diese durch wissenschaftliche Forschung und Erfahrung der Praxis fundierte Erkenntnis mußte zwangsläufig dazu führen, die Schußwaffe und die aus ihr verfeuerte Munition erkennungsdienstlichen Zwecken dienstbar zu machen.

In seiner heutigen Form und Funktion beruht der *Schußwaffen-Erkennungsdienst* in Deutschland auf einer mehr als 20jährigen Erfahrung. Ursprünglich wurde er »Tatortmunition-Sammlung« genannt – eine Bezeichnung, die sich z. T. auch heute noch da und dort erhalten hat. M. E. ist jedoch die Bezeichnung »Erkennungsdienst« zutreffender und fachgerechter.

Das Bundeskriminalamt verfügt über einen zentralen Schußwaffen-Erkennungsdienst. Er erfaßt die an jedem Tatort eines Schußwaffenverbrechens (in der Bundesrepublik) anfallende Tat-(Tatort-)Munition, registriert und klassifiziert sie, um bei einem Neueingang in der Lage zu sein, der anfragenden Stelle (nach Vergleich mit den bereits einliegenden Fällen) mitzuteilen, ob die Tatwaffe, die z. B. am Tatort B benutzt wurde, mit der eines früheren Tatortes A identisch ist, und ob zwischen diesen beiden Tatorten hinsichtlich der benutzten Schußwaffe ein objektiver Zusammenhang besteht. Aus dieser Feststellung kann sich ein nützlicher Fahndungshinweis ergeben, obschon die Tatorte räumlich sehr weit voneinander entfernt liegen können und auch sonst keinen Anhaltspunkt für einen Sachzusammenhang bieten. Auch jede gefundene, beschlagnahmte oder als potentielle Tatwaffe sonstwie verdächtige Schußwaffe wird an Hand der mit ihr gewonnenen Vergleichsmunition in der erkennungsdienstlichen Sammlung überprüft.

Am 9. 3. 1960 waren im Schußwaffen-Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes 9631 Hülsen und 3846 Geschosse (also insgesamt rund 13½ Tausend Munitionsteile) erfaßt, die von mehr als 4600 Tatorten stammen. An diesen rund 4600 Tatorten sind mehr als 6000 Waffen benutzt worden; von diesen konnten fast 2000 (genau 1976) identifiziert werden. Ich glaube, daß diese Statistik für sich spricht.

Nachdem sich der Schußwaffen-Erkennungsdienst auf nationaler Ebene so gut bewährt hat, muß man sich mit Recht die Frage stellen, weshalb er bisher noch nicht auf internationaler Ebene eingerichtet wurde. Das, was vorhin über den internationalen Rechtsbrecher gesagt wurde, daß er nämlich durch den Fortschritt von Technik und Verkehr immer mehr Vorteile gewinnt, gilt sinngemäß auch für den mit der Schußwaffe operierenden Gewaltverbrecher, der allein oder mit Komplizen Überfälle auf Banken, Kassen, Kassenboten usw. ausführt. Daß dieser Gewaltverbrecher – um vorläufig bei ihm als Beispiel zu bleiben – sich auch nicht scheut, die Landesgrenzen mitsamt seiner Waffe zu überschreiten, ist nicht nur Theorie, sondern in den letzten Jahren in mehreren (aufgeklärten) Fällen bitterer Ernst geworden. Ich greife nur einen Fall aus der Praxis heraus: Ein Banditenpaar – ein Amerikaner und ein Deutscher – setzte nach Verübung mehrerer Gewaltverbrechen in den USA über den großen Teich nach Europa über und landete schließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Hier verübten sie u. a. einen Überfall auf eine Bank in einer Großstadt des südwestdeutschen Raumes, wobei sie einen Polizisten erschossen. Kurz danach wurden sie gefaßt. Es stellte sich später heraus, daß die Waffe, die in diesem Fall benutzt worden war, bereits bei einem Überfall in einer Großstadt der USA Tatwaffe gewesen war.

Die Einrichtung eines Schußwaffen-Erkennungsdienstes auf internationaler Basis erscheint mir nach diesem Beispiel, das sich um viele vermehren ließe, nicht nur zweckmäßig, sondern auch dringend geboten.

Beim *Maschinenschriften-Erkennungsdienst* müssen wir Schreibmaschinenschriften und Druckschriften voneinander unterscheiden.

Von der *Schreibmaschine* ist längst bekannt, daß sie theoretisch durch die sog. »angeborenen« Merkmale bereits in der Fabrikation einen individuellen Stempel erhält, der aber praktisch nur sehr schwer oder kaum eine Identifizierung zuläßt. Nach der Ingebrauchnahme aber erhält sie – durch Materialverschleiß, Abnutzung u. a. m. – die sog. »erworbenen« Merkmale, die ihre Identifizierung gestatten, wobei in der Praxis von der mit dieser Schreibmaschine produzierten Schrift ausgegangen wird. Die Erkenntnis, die Schreibmaschine als erkennungsdienstliches Objekt zu benutzen, hat sich jedoch erst ganz allmählich durchgesetzt. Das liegt zum großen Teil daran, daß erkennungsdienstliche Fälle mit Schreibmaschinenschrift verhältnismäßig weniger anfallen als solche mit Handschrift. Das klingt vielleicht im Zeitalter der Technik etwas seltsam, aber es ist so.

Falls man einmal daran denken sollte, den Maschinenschriften-Erkennungsdienst für internationale Zwecke auszuwerten, dann wären die technischen Voraussetzungen hierfür – die wichtigsten sind das Klassifizierungsprinzip und -system – bereits vorhanden. Das Bundeskriminalamt verfügt nämlich auf diesem Gebiet über langjährige Erfahrungen. Einzelheiten über das Klassifizierungsprinzip und -system des Bundeskriminalamtes ergeben sich aus meinem Aufsatz in der »Kriminalistik«, Mai-Nummer 1955.

Wie steht es nun mit dem *Druckschriften-Erkennungsdienst*?

Die Frage, ob ein inkriminiertes Druck-Erzeugnis aus einer bestimmten Druckerei stammt, ist oft nicht leicht zu beantworten. Wie bei der Schreibmaschine sind auch hier Beschädigungen an den Drucktypen die entscheidenden Merkmale. Man muß jedoch bedenken, daß solche Typendefekte

beim Handsatz – wo also die Schrift von Hand, d. h. mit Hilfe eines sog. Winkelhakens u. a. m. gesetzt wird – eine sehr diffizile Rolle spielen. Beim Handsatz gehören zu einer Schriftart und -größe 4500–25000 Lettern. Gehen wir von dem Minimum der 4500 Lettern aus, so ist zu beachten, daß z. B. die Antiqua 10 Punkt etwa 500 e-Minuskeln, 350 n-Minuskeln, 150 a-Minuskeln usw. enthält. Die Untersuchung der großgradigen Auszeichnungsschriften oder Versalien (Majuskeln) – in Titeln, Überschriften u. ä. – verspricht daher eher einen Erfolg als die der kleingradigen. Denn bei gleichem Schriftcharakter hat man es bei der erwähnten Antiqua 10 Punkt z. B. nur mit 25 A-Majuskeln und nicht mit 150 a-Minuskeln zu tun.

Erheblich günstiger liegen die Verhältnisse beim maschinellen Zeilenguß, wie er z. B. bei der Linotype und anderen Setzmaschinen gegeben ist. Hier sind – je nach Gebrauchshäufigkeit der einzelnen Schriftzeichen – 3 bis 40 Matrizen pro Typenform vorhanden. Daß man hier leichtere Arbeit hat, die obendrein durch satz- und matrizenweise Aufbewahrung gefördert wird, liegt auf der Hand. Noch bessere Möglichkeiten als der Handsatz und der maschinelle Zeilensatz bietet die Setzmaschine mit dem Einzelbuchstabenguß, wie z. B. die Monotype; hier sind die Beweismöglichkeiten wie bei der Schreibmaschine gegeben, da im allgemeinen nur eine einzige Matrize pro Type vorhanden ist. Was diese Tatsache für die kriminaltechnische Arbeit bedeutet, dürfte klar sein.

Die durch kriminaltechnische Untersuchung herbeigeführte Erkennung des Druckverfahrens, der Setz- bzw. Satztechnik und des Schriftcharakters ist für den Identitätsbeweis von besonderer Bedeutung.

Da also die Überführung des Herstellers bestimmter Druck-Erzeugnisse durchaus möglich ist (beim Handsatz etwas weniger, dagegen etwas mehr beim Maschinensatz und insonderheit beim Einzelbuchstabenguß), haben wir im Bundeskriminalamt schon vor mehreren Jahren einen einschlägigen Erkennungsdienst eingerichtet, der sich bis heute gut bewährt hat. Ich kann also auch diesen Erkennungsdienst nur weiterempfehlen. Ob und inwieweit er für den Aufgabenbereich der Interpol in Frage kommen kann, möchte ich hier nicht entscheiden. Bei Fahndungen nach internationalen Fälscherbanden und -zentralen könnte er jedenfalls eine sehr brauchbare Hilfe sein.

Abschließend möchte ich einen Punkt anschneiden, der mit dem Begriff »Erkennungsdienst« noch in einem gewissen Zusammenhang steht und der sicherlich einer Überlegung wert wäre: Wäre es nicht zweckmäßig, bei Interpol Vergleichssammlungen von *Paßformularen* (u. ä. Ausweisen) zumindest aller Mitgliedsländer zu haben, um auf diese Weise in Bedarfsfällen – sie treten sehr oft ein – rasch authentische Unterlagen vergleichen zu können? Die üblichen Ersuchen über Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate sind so kompliziert und zeitraubend, daß der Erfolg dadurch meist in Frage gestellt wird.

In gleicher Weise sollte man bei Interpol Kataloge über neue *Waffenmodelle* bzw. -systeme (einschließlich Munition) führen (natürlich nur über die der zivilen Fertigung), wozu selbstverständlich die Mitgliedstaaten der Interpol das nötige Informationsmaterial liefern müßten.

Illegaler Gold-, Diamanten- und Rauschgifthandel

Regierungskriminalrat R. Thomsen, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Die Erörterung dieses Themas scheint auf dieser Arbeitstagung besonders angezeigt, weil die Interpol den hier genannten Tatbeständen einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit widmet. Die Protokolle der Generalversammlungen beweisen, ebenso wie zahlreiche Dokumentationen der Interpol, die ständige Beschäftigung mit diesen Aufgabengebieten. Im Rahmen dieser Abhandlung sollte vielleicht nicht vom »Handel« gesprochen werden, sondern vielmehr vom »Schmuggel«. Der Handel stellt begriffsnotwendig etwas Legales dar, das sich unter Beachtung von Gesetzen und Verträgen abwickelt, während hier die ungesetzliche Seite des »Warenaustausches« untersucht werden soll. Das Wort »Schmuggel« – ein Ausdruck des täglichen Lebens – stammt aus dem Dänischen und hat erst sehr spät Eingang in die Gesetze gefunden. Früher sprach man von »Konterbande« und »Defraudation«. Sowohl der Ursprung des Wortes Schmuggel als auch die beiden letztgenannten Bezeichnungen deuten auf eine internationale Herkunft und Verflechtung dieser Begriffe hin. Schmuggel ist etwas Verbotenes, Heimliches. Das Kriterium des Begriffs »Schmuggel« ist die Verheimlichung des Transportes von Waren über die Zollgrenze vor der Zollbehörde, entweder weil die Einfuhr schlechthin verboten ist (dann sprechen wir von Bannbruch) oder weil bestimmte Abgaben zu entrichten sind (der hierfür gültige Begriff ist Hinterziehung). Er stellt sich somit in erster Linie als eine Verletzung fiskalischer Bestimmungen dar, die in einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, gibt es doch beispielsweise in vielen Ländern keine Vorschriften über Bannbruch. Zudem kann der Schmuggel neben seinen überwiegend wirtschaftlichen Aspekten auch politische Auswirkungen – sogar internationaler Art – haben.

Bei gewissen strafrechtlichen Tatbeständen hat man der Notwendigkeit zur internationalen Bekämpfung durch das Weltstrafrechtsprinzip Rechnung getragen. Im deutschen Strafgesetzbuch sind im § 4 Abs. 3 Ziff. 4, 7 bis 9 diejenigen Delikte aufgeführt, die dem Weltstrafrechtsprinzip unterliegen. Bei der Anwendung dieses Prinzips kommt es weder auf den Ort der Begehung noch auf die Staatsangehörigkeit des Täters an. Jeder Staat ist zur Verfolgung berechtigt und verpflichtet. In diesen Ausführungen soll nun weder von Kinder- und Frauenhandel (§ 4 Abs. 3 Ziff. 4) noch dem Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 9) die Rede sein, auch nicht von Münzvergehen und Münzverbrechen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 7). Etwas ausführlicher soll lediglich auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln (§ 4 Abs. 3 Ziff. 8) eingegangen werden. Der Gold- und Diamantenschmuggel wird in den zitierten Strafbestimmungen überhaupt nicht erwähnt, obwohl seine weltweite Verbreitung außer Zweifel steht. Während bei den anderen erwähnten Tatbeständen die Voraussetzungen für eine internationale Bekämpfung durch internationale Verträge und Konventionen geschaffen worden sind, die auch mit die Grundlage für die Errichtung der Interpol waren, fehlt es daran beim Gold- und Diamantenhandel. Dennoch ist auch ihre Bekämpfung auf internationaler Basis dringend geboten, weil das Ansteigen des Schmuggels zu gefährlichen Auswirkungen führen kann und teilweise auch schon geführt hat. Die Erfahrungen auf diesem Gebiet sind jedoch noch nicht genügend abgeklärt, um sie in Konventionen auswerten zu können. Die damit zusammenhängenden Fragen sind zu komplex, so daß sie zur Zeit einer internationalen Regelung wenig zugänglich erscheinen.

Diese einleitenden Bemerkungen waren allgemein und auch für die nun folgende Erörterung des *internationalen Goldschmuggels* notwendig. Gold ist als Währungsgrundlage und als Edelmetall gleich bedeutsam. Die Hauptfundstätten des Goldes liegen in Südafrika, der Sowjetunion, Kanada, den Vereinigten Staaten, Australien und z. T. auch in Südamerika und Japan. Europa ist nur mit etwa 1,5% an der Welterzeugung, die im Jahre 1951 877 tons betrug, beteiligt. Die Gewinnung und der Verkauf des Goldes liegen in Händen weniger Gesellschaften und Syndikate, die an einem stabilen Preis interessiert sind. Der Weltmarktpreis hat sich auf 35 Dollar je Unze (28,439 g) eingependelt. Auf dem freien Markt ist der Preis etwas höher. Entwicklungsländer und Länder mit

schwacher Währung haben einen starken Bedarf an Gold, das die Regierungen aber nicht unkontrolliert ins Land lassen. Die Befriedigung des hohen Bedarfes lassen sich die Schmuggler angelegen sein, weil sich ihnen große Verdienstsparnen bieten. Sie liegen etwa bei 45 bis 65%. Vor allem Indien ist ein Land, das für die Goldschmuggler besonders attraktiv ist. Ein sehr starker Anreiz zum Schmuggel ist besonders dadurch gegeben, daß der Kurs für Gold in Indien höher ist als in den Nachbarländern, insbesondere im Mittleren Osten. Während er in diesen Ländern den vom Internationalen Währungsfonds festgesetzten amtlichen Kurs von 62,80 Rupien pro Tola (0,447 Unzen = 11,66 g) kaum übersteigt, beträgt er in Indien etwa 110 Rupien pro Tola. Der beständige Zustrom von geschmuggeltem Gold und der korrelative Abfluß von Geld sind der großen Nachfrage der außerindischen Länder nach indischem Geld zuzuschreiben. Im Mittleren Osten und in den südostasiatischen Ländern ist dieses nicht nur neben den örtlichen Währungen in Kurs, sondern es spielt auch im Handel dieser Länder mit Indien eine wichtige Rolle. Obgleich die indische Rupie in Pakistan nicht im Kurs ist und die amtlichen Sätze al pari sind, beträgt die Differenz zwischen den halbamtlichen Geldwechsellkursen der beiden Länder 21 bis 24 Rupien pro Tola, was den Schmuggel sehr einträglich macht.

Das indische Geld, das auf diese Weise illegal aus Indien hinausgeht, wird in Schweizer Banken, in Freihäfen und hauptsächlich in die Länder des Persischen Golfs geleitet, von wo es durch Banken, die seine Umwechslung in Sterling fordern, wieder nach Indien gelangt. Dieses Umwechslern, das in ziemlich großem Umfang vor sich geht, führt zu einer Verminderung der Devisenreserve und zu einer Flüssigmachung von Kapitalien, die für Investitionen verwendet werden könnten. Nicht nur Indien, sondern auch Pakistan und Burma sind über den Umfang der illegalen Einfuhr besorgt. Selbst die Vereinigten Staaten waren durch den Goldschmuggel beunruhigt. Für sie ist eine positive Entwicklung dadurch eingetreten, daß der Goldmarkt in London eröffnet worden ist. Das hat den Schmuggel nach den Vereinigten Staaten nahezu zum Erliegen gebracht.

An dem Beispiel Indien läßt sich am besten der Umfang des Goldschmuggels darlegen, weil dort im Zuge einer scharfen Bekämpfung genauere Feststellungen getroffen werden konnten. Der jährliche Verlust an indischem Volksvermögen durch den Schmuggel wird mit 500 000 Pfund Sterling beziffert. Die geschmuggelte Menge beträgt jährlich etwa 6000 kg Gold, von denen vielleicht 15% beschlagnahmt werden konnten. Die Sicherstellungen in Indien betragen

| | |
|-------------------------|------------|
| im Jahre 1955 | 1021,6 kg, |
| im Jahre 1956 | 1470,1 kg, |
| im Jahre 1957 | 2572,0 kg. |

Das ist an sich ein hoher Prozentsatz, denn insgesamt gesehen rechnet man mit einem Wert des auf der Welt geschmuggelten Goldes von 300 Mill. \$ jährlich, von denen 3 bis 4% erfaßt werden. In der Zeit vom 1. Mai 1957 bis 28. Februar 1958 wurden in Indien 64 internationale Schmuggelfälle mit einem Wert von 2 663 850 \$ bearbeitet.

Die *Schmuggelwege* führen von Australien und den Philippinen über Macao, Hongkong und Singapur nach Indien. Als Rückfracht wird häufig Opium mitgenommen, so daß sich den Schmugglern doppelte Verdienstmöglichkeiten eröffnen. Von Afrika nimmt das Gold seinen Weg auf kleinen Fahrzeugen übers Meer nach Indien oder im Flugzeug über Ägypten, Syrien oder Länder des Persischen Golfs; die Route über Tanger-Alexandrien wird ebenfalls gewählt. Die Schmuggelware kommt jedoch auch aus Amerika – auf dem Luftwege über Frankreich, die Schweiz und die Länder des Mittleren Ostens. Das Gold stammt entweder aus Diebstählen oder ist in Ländern aufgekauft, in denen der Handel mit Gold keinen Beschränkungen unterworfen ist. Die Diebstähle werden entweder in den Minen selbst begangen, zu deren Verhinderung die Gesellschaften eigene Sicherheitsorgane eingesetzt haben, oder auf dem Transport. Immer wieder erreichen uns Meldungen von Überfällen auf Goldtransporte. Vornehmlich beim Transport in Flugzeugen haben sich die Diebstähle so sehr gehäuft, daß die Sicherheitsbeauftragten der großen Luftfahrtgesellschaften sich auf einer Tagung im Januar 1955 in Paris mit diesem Problem beschäftigen mußten. Dieses modernen Verkehrsmittels bedienen sich die Schmuggler mit Vorliebe. Dabei tarnen sie ihre Reisen in der Weise, daß sie ihre Flugkarten nicht mit dem Endziel Indien ausstellen lassen, sondern China, Japan oder Singapur als Reiseziel angeben. Dadurch erwecken sie bei Zwischenlandungen den Anschein von Transitreisenden, die wenig oder gar nicht kontrolliert werden. Mit Mittelsmännern tauschen sie dann auf dem Flugplatz gleiche Gepäckstücke aus. Sie treffen sich auch etwa auf halbem Wege mit einem Komplizen, der deshalb nicht verdächtig ist, weil er kein Visum eines Landes in seinem Paß hat, aus dem zumeist Gold geschmuggelt wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden durch die Verminderung der Gefahr der Entdeckung aufgewogen.

Der Ursprung des geschmuggelten Goldes läßt sich nicht immer mit Sicherheit feststellen. Wir wissen jedoch, daß Gold in Barrenform legal aus Südamerika über London nach Frankreich und weiter in die Schweiz gelangt und irgendwann auf diesem Wege illegal wird. Bisher war es allerdings noch nicht möglich, den genauen Ort und Zeitpunkt des Verschwindens in die Illegalität zu ermitteln. Daß Kosten keine Rolle spielen, beweist die Beschlagnahme von Goldbarren, die aus London und Paris stammten und von Schmugglern umgeschmolzen worden waren. Die Barren waren mit einer Gravierung versehen, die das Gewicht mit der nur in Indien und Pakistan im Kurs befindlichen Bezeichnung Tola (= 11,66 g) angab. Daraus ist zu erkennen, daß diese Barren schon zur Zeit des Einschmelzens für den Export nach Indien bestimmt waren.

Da selten Einzeltäter, sondern fast nur *Banden* auftreten, stehen auch genügend Mittel zur Verfügung, um in Planung und Durchführung großzügig zu operieren. In einem noch nicht abgeschlossenen Fall, der in der Schweiz, der Bundesrepublik, Österreich, Israel, Italien, Jugoslawien und Ceylon spielt und bei dem die Ermittlungen ein Musterbeispiel vorzüglicher internationaler Zusammenarbeit darstellen, sind bereits mehr als 60 Personen bekannt. Das Haupt des Ringes scheint seinen Sitz in der Schweiz zu haben, wo sich auch eine Werkstatt befindet, die in Kraftfahrzeuge raffinierte Verstecke einbaut. 120 kg Gold konnten bisher sichergestellt werden. Es wurde aber auch noch mit Schweizer Uhren und Devisen geschmuggelt. Die Erfahrung lehrt, daß zumeist nicht nur Gold allein geschmuggelt wird, sondern alle irgendwie lohnenden Objekte, und daß enge Verbindungen zwischen Gold-, Diamanten-, Rauschgiftschmuggel und Schmuggel wertvoller Wirtschaftsgüter, wie Uhren, seltener Metalle, hochwertiger Stahlerzeugnisse (Widia) usw., bestehen.

Die *Methoden der Schmuggler* sind überaus vielfältig. Einige wurden schon kurz gestreift. Hierzu ein weiteres Beispiel:

Bei der Ankunft eines einem Reeder in Hongkong gehörenden, aus dem Fernen Osten kommenden Schiffes im Hafen von Kalkutta entdeckte der Zollbeamte an einer Schiffswand Löcher, deren Zweck nicht ersichtlich war, und die auf dem amtlichen Schiffsplan nicht eingezeichnet waren. In den Löchern wurde nichts gefunden. Später aber entdeckte man in den für die Besatzung vorgesehenen Räumlichkeiten bei der Durchsuchung der Kajüte eines Matrosen eine Holzbank, die an die Holzwand der Kajüte angeschraubt war. Beim Hochheben der Bank zeigte sich eine kleine rechteckige Öffnung, die zu einem ziemlich großen Versteck führte, wo der Zollbeamte 133 Päckchen Gold im Gewicht von 9736,55 Unzen fand. Sie waren mit verschiedenen Marken, darunter solchen mit chinesischen Schriftzeichen, sowie mit den Namen von Firmen in Hongkong versehen.

Die Verwendung von Koffern mit Geheimverstecken und doppelten Böden, von besonders für den Schmuggel gefertigten Kleidungsstücken, wie Jacketts mit Scheintaschen, Hemden mit Taschen, Spezialwesten und Gürteln, ist durchaus gebräuchlich. In einem Fall hatten die Schmuggler das Gold in Fische geschoben und versuchten mit ihnen im offenen Korb die Grenze zu überschreiten. Häufig wird Gold auch in Kraftfahrzeugen versteckt, in eigens eingebauten Geheimfächern oder in Reifen; selbst Teile des Motors wurden aus Gold gefertigt und überlackiert. Kraftfahrzeuge mit verstecktem Gold werden nicht selten auch als Passagiergut auf Schiffe verladen, wodurch sie weniger verdächtig wirken. Beim Überqueren der Grenze wählen die Schmuggler Übergangsstellen mit starkem Verkehr aus, weil die Zollbeamten hier kaum in der Lage sind, eine auch nur annähernd wirksame Kontrolle durchzuführen, es sei denn, daß ihnen Hinweise auf verdächtige Fahrzeuge gegeben worden sind. Welche raffinierten Verstecke erfunden worden sind und welcher Tricks sich die Schmuggler bedienen, zeigen die Veröffentlichungen im Zollnachrichtenblatt, das vom Zollkriminalinstitut in Köln herausgegeben wird.

Der Vollständigkeit halber ist noch eine besondere Art des illegalen Goldhandels zu erwähnen, nämlich das Nachprägen und Verkaufen von Goldmünzen. Diese Herstellungsmethode stellt sich aber als eine »echte Fälschung« dar, so daß im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht.

Die *Bekämpfungsmethoden* des Goldschmuggels gleichen denen des Diamantenschmuggels und sollen deshalb mit diesem zusammen behandelt werden. Es sei aber schon jetzt der Hinweis gestattet, daß meist nur die kleinen Zwischenträger gefaßt werden, während die eigentlichen Drahtzieher und Großverdiener wohlgetarnt und unbehelligt im Hintergrund bleiben.

Auf die Schwierigkeiten, die der *Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO)* aus der rechtlichen Situation erwachsen, ist jedoch schon an dieser Stelle einzugehen. Die Mitgliedschaft von Ländern, die nach Lebensweise, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sowie verwaltungsmäßiger Struktur sehr unterschiedlichen Bereichen der Kulturwelt angehören, stellt die IKPO vor kaum zu überwindende Probleme. Rechtsgrundlage für die Bekämpfung können nur die in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetze sein. Wegen der verschiedenen Gesetzgebung ist es nicht möglich, sich auf Gegenseitigkeit zu berufen. In vielen Ländern wird diese Art »Handel« nur

als ein Steuer- oder Zolldelikt, nicht aber als Verstoß gegen das gemeine Recht gewertet. Es liegen häufig nur Vergehen fiskalischer Art oder gegen Verwaltungsvorschriften vor. In der Bundesrepublik ist der Handel mit Gold keinen Beschränkungen unterworfen. Die Ausfuhr ist gleichfalls zulässig, es muß jedoch eine Anmeldung bei der Zollbehörde vorgenommen werden. Ähnlich ist die Rechtslage in Österreich und der Schweiz. Nach den Erhebungen des Generalsekretariats der IKPO sind die Möglichkeiten internationaler Strafverfolgung sehr beschränkt. Der Tatbestand des illegalen Goldhandels ist nicht in die Auslieferungsgesetze und -verträge aufgenommen. Aufgrund der rechtlichen Bewertung dieses Delikts ist eine Rechtshilfe nach den Statuten der IKPO nicht möglich, da diese nach Artikel 2 der Statuten nur »im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze« zulässig ist. Diese Feststellung nimmt aber dem Problem nicht seine für manche Länder grundsätzliche Bedeutung. Die Tatsache, daß der illegale Goldhandel, besonders in bestimmten Gebieten, beunruhigende Ausmaße angenommen hat, ist auf den Generalversammlungen allgemein anerkannt worden, selbst von den Ländern, die aus grundsätzlichen Erwägungen auf das Unzulässige der Rechtshilfe hingewiesen haben. Das bedeutet auch nicht, daß den interessierten Ländern überhaupt keine Unterstützung gewährt würde. Bei Verstößen gegen Verwaltungsanordnungen werden häufig Straftatbestände miterfüllt, z. B. der Tatbestand der Urkundenfälschung. Auch kann schon einmal die Annahme gerechtfertigt sein, daß das Gold durch Diebstahl, Raub oder Betrug erlangt wurde. In solchen Fällen ist selbstverständlich die internationale Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen.

Die Verhältnisse beim *Diamantenschmuggel* weisen gewisse Parallelen zum Goldschmuggel auf; sie bieten aber dennoch einige Sonderheiten. Diamanten haben einen großen Wert. Ihre Einfuhr ist in fast allen Ländern von Abgaben abhängig. Da Diamanten klein sind, lassen sie sich leicht verbergen, und schon geringe Mengen bringen großen Gewinn. Deshalb blüht der Diamantenschmuggel in beachtlichem Ausmaß. Die Hauptproduktionsgebiete liegen in Afrika und Südamerika, und zwar in Belgisch-Kongo, Südafrika, an der Goldküste, in Angola, Sierra Leone, Südwestafrika, Franz. Äquatorial- und Westafrika, Tanganjika, Brasilien, Britisch-Guayana und Venezuela. Die Produktion in der Sowjetunion gewinnt ebenfalls an Bedeutung. Der Umfang der gesamten Produktion in der Welt ist nicht genau bekannt. Sie liegt in den Händen einiger großer Konzerne und Syndikate, die nur daran interessiert sind, die Preise stabil zu halten, so daß sie nicht die ganze Ausbeute auf den Markt bringen und keine Angaben über die wirkliche Produktion machen. Dieses wohlfunktionierende System drohte ins Wanken zu geraten, als die Sowjetunion zum ersten Mal von dem Reichtum an Edelsteinen in Sibirien berichtete und als starker Konkurrent auf dem Weltmarkt auftrat. An einer Erschütterung der Preise sind allerdings auch die Russen nicht interessiert, weil die Diamanten ihnen wertvolle Devisen einbringen. Sie haben sich daher mit der South African Diamond Company geeinigt und einen Liefervertrag über 1 Milliarde D-Mark geschlossen. Damit war die russische Gefahr gebannt, aber die Bedrohung durch den illegalen Handel ist damit nicht ausgeschaltet. Dieser hat seinen Ursprung in den Ländern, in denen die Steine gefunden werden. Die Diamanten werden entweder bei den Minengesellschaften oder während des Transports gestohlen. Sie werden auch illegal geschürft und nicht an die zum Schürfen konzessionierten Kompagnien abgegeben. Der illegale Handel bringt jährlich jährlich Diamanten im Werte von etwa 10 Millionen \$ auf den Weltmarkt. Durch die unterschiedliche Haltung der einzelnen Länder wird der Schmuggel erleichtert und gefördert. Die Verhältnisse in Westafrika, Sierra Leone, Liberia und Guinea dürfen als charakteristisch angesehen werden und lohnen eine nähere Betrachtung. Seit Anfang des Jahres 1956 ist eine Intensivierung des illegalen Handels in Sierra Leone, wo die Diamond Trading Corporation ihren Sitz hat, eingetreten. An zahlreichen Plätzen im Dschungel werden heimliche Schürfungen vorgenommen. Die dabei gewonnene Ausbeute wird nach Liberia verkauft. Dort ist es das Comptoir Gouvernemental Diamantaire, das von diesen Diggern aufkauft. Auch die in Guinea geschürften Steine werden von Aufkäufern heimlich nach Liberia transportiert und an Händler in Monrovia verkauft. Diese melden sie beim offiziellen Bergbaubüro der Regierung – allerdings erheblich unter Wert – an. Von dort werden sie dann mit amtlichen Siegeln nach Antwerpen ausgeführt. In Belgien wird aus Steuergründen wieder ein anderer Wert festgesetzt, der aber auch noch unter dem wahren Wert liegt. Danach werden die Steine entweder in Antwerpen verarbeitet oder sie gehen, je nach Nachfrage, nach USA, Deutschland oder Israel. Dieser amtlich getarnte illegale Export liegt wesentlich höher als der legale.

Liberia exportierte illegal

| | | |
|----------|-------|-------------------|
| 1956 | | für 14,5 Mill. \$ |
| 1957 | | für 9,5 Mill. \$ |
| 1958 | | für 11,0 Mill. \$ |
| zusammen | | 35,0 Mill. \$; |

demgegenüber betrug der legale Export

| | | |
|----------|-------|------------------|
| 1956 | | 1,656 Mill. \$ |
| 1957 | | 5,291 Mill. \$ |
| 1958 | | 4,086 Mill. \$ |
| zusammen | ... | 11,033 Mill. \$. |

Der gesamte Export belief sich auf 46 Mill. \$, der Anteil des illegalen Exports beträgt 76%. Ein noch klareres Bild erhält man, wenn die Wertangaben durch Gewichtangaben, und zwar Karat = 200 mg, ersetzt werden. Dann lauten die Zahlen

| für den legalen Export | | und den illegalen Export | |
|------------------------|-----------------|--------------------------|------------------|
| 1956 | 129 700 Karat | 1956 | 1 025 000 Karat |
| 1957 | 533 400 Karat | 1957 | 757 000 Karat |
| 1958 | 690 800 Karat | 1958 | 763 600 Karat |
| zusammen .. | 1 353 900 Karat | zusammen .. | 2 545 600 Karat. |

Von den insgesamt in den letzten Jahren in Sierra Leone gefundenen 3 930 000 Karat stammen 2 545 600 Karat aus illegalen Schürfungen und Diebstählen; von diesen 2 545 600 Karat sind 2 320 000 Karat in Antwerpen aufgetaucht, mit anderen Worten 65% illegalen Ursprungs. Aus den genannten Zahlen läßt sich ein Absinken des Anteils der illegalen Diamanten von 89% 1956, über 57% 1957 und 53% im Jahre 1958 ablesen. Die Gründe dafür liegen u. a. in einem energischeren Vorgehen der Polizei. Die legale Produktion in Guinea belief sich im Jahre 1956 auf 256 800 Karat, im Jahre 1957 dagegen nur noch auf 92 200 Karat. Dieser Rückgang ist nahezu ausschließlich durch das Ansteigen der illegalen Schürfungen zu erklären. Die Regierung erleidet dadurch Verluste an Steuern in Höhe von 8 Mill. \$, die Verluste der Diamond Trading Company sind in etwa ebenso hoch zu veranschlagen.

Diese Beispiele zeigen schon den Umfang und damit die Gefährlichkeit des illegalen Diamantenhandels. Daß er sich nicht auf die genannten Länder beschränkt, möge ein kurzer Hinweis auf die Bundesrepublik beleuchten. Bei uns regelt das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. Juni 1926 – RGBl. I S. 321 – die Materie. Einfuhr und Ausfuhr sind an sich frei, müssen aber gemeldet werden, weil Steuern verschiedener Art zu zahlen sind. Die Bundesrepublik ist an der Einfuhr interessiert, da vor allem in Idar-Oberstein zahlreiche Diamantenschleifereien sind, die Rohmaterial benötigen, das ihnen infolge der knappen Zuteilungen durch das marktbeherrschende Syndikat nicht in ausreichendem Maße zufließt. Es ist nun in einigen Fällen zu Methoden gekommen, die das Mißfallen angrenzender Länder hervorgerufen haben. In letzter Zeit ist allerdings eine Wendung zum Besseren eingetreten, weil das Syndikat die Zuteilungsquote für Deutschland erhöht hat.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, daß auch beim Diamantenschmuggel sehr unterschiedliche Interessen berührt werden, aus denen sich dann die abweichende Beurteilung und Behandlung der Materie in den einzelnen Ländern erklären läßt.

Welcher Methoden bedienen sich nun die Diamantenschmuggler?

Häufig sind sie die gleichen wie bei den Goldschmugglern, da die Banden oft mit Gold und Diamanten handeln. Sie verwenden dieselben Verstecke und Transportmethoden. Auf dem Wege von Afrika nach Europa spielte Tanger eine wichtige Rolle. Von dort wurden die Diamanten nach Genua, Genf oder anderen Orten geflogen und auf dem Flugplatz einem Mittelsmann weitergegeben, der dann nach Paris, London oder Antwerpen weiterflog. Dieser 2. Mann hatte kein Visum aus Tanger, so daß er unverdächtig erschien. Eine Erschwerung für die Schmuggler ist dadurch eingetreten, daß ihr Dorado Tanger nunmehr ausgefallen ist. Ab 21. April 1960 hat Tanger seinen Status als internationaler Freihandelsplatz verloren, da Marokko dieses Privileg von Tanger gekündigt hat. Dadurch wird der international berühmte Umschlagplatz für Gold, Diamanten, Devisen und andere Schmuggelgüter seine Bedeutung verlieren, und die dort tätigen Schieber und Schmuggler werden ihr Domizil anderswo aufschlagen müssen.

Die Verstecke für Diamanten sind in doppelten Sohlen, ausgehöhlten Absätzen, in Konservendosen, Zahnpastatuben, Holzfiguren, in Knöpfen, Kleidungsstücken, am und im Körper (Rektum, Vagina, Magen, Mund) von Menschen gefunden worden. Die Methoden sind derart mannigfaltig, daß sie nicht erschöpfend aufgeführt werden können.

Die *Schmuggelwege* führen von Afrika entweder direkt über Westeuropa oder auf dem Umweg Vorderer Orient – Westeuropa nach den Vereinigten Staaten. Andere Wege führen mit dem Flugzeug von Lung (Sierra Leone) über Dakar oder Lagos nach Libanon. Eine andere Route führt von Kambi durch Franz. Guinea nach Konakry und weiter nach Libanon. Der Schiffsweg wird gleichfalls benutzt. Die Besatzungen von Flugzeugen werden durch hohe Vergütungen für den Transport gewonnen. Es konnte festgestellt werden, daß als Kuriere beim Transport von Tanger aus vornehmlich Flüchtlinge aus Mitteleuropa, sowohl Männer als auch Frauen und sogar Jugendliche, tätig waren. Nicht selten werden die Diamanten auch in gewöhnlichen Paketen oder als Frachtgut

verschickt. Sie werden in Nahrungsmitteln oder in Zeitungsdrucksachen, selbst in einfachen Briefen weitergeleitet. Diese vielfältigen und ständig wechselnden Schmuggelmethoden machen die Bekämpfung überaus schwierig.

Die *Bekämpfung* muß bereits durch sorgfältige Überwachung beim Schürfen beginnen. Die Minengesellschaften haben ihre eigenen gut funktionierenden Sicherheitseinrichtungen. Eine Kontrolle des illegalen Schürfens ist jedoch kaum zu erreichen. Die Eingeborenen treten dabei in Kolonnen bis zu 100 Mann auf. Sie stellen ihre eigenen Wachposten auf, die, sobald Überwachungsorgane auftauchen, warnen, und dank ihrer genauen Kenntnis der Landschaft ist es den Eingeborenen ein leichtes, sich dem Zugriff zu entziehen.

Von den Sicherungsmaßnahmen der Luftfahrtgesellschaften war schon kurz die Rede. Wichtig für eine erfolgreiche Bekämpfung sind der Austausch aller zweckdienlichen Nachrichten von Land zu Land, Besprechungen der Sicherheitsorgane, Hinweise auf Gold- und Diamantenmärkte sowie auf Reisen verdächtiger Personen, Übersendung erkennungsdienstlichen Materials, Mitteilungen über besondere Erfahrungen und Erkenntnisse, Entschlüsselung der von den Schmugglern verwendeten Codes und enge Zusammenarbeit mit den Zoll- und Finanzbehörden. Für das Auffinden von Schmuggelverstecken jeglicher Art hat sich das zuerst in Amerika zur Anwendung gebrachte Inspektoskop bewährt. Mit Hilfe dieses Elektronenapparates kann man jeden versteckten metallischen, nichtmetallischen oder flüssigen Gegenstand feststellen. Von den indischen Zollstellen werden bei der Suche nach Schmuggelverstecken mit Erfolg Metalldetektoren eingesetzt. Bei Goldbarren ist im übrigen an die Sicherung von Fingerabdrücken und der Marken und Siegel auf den Barren zu denken. Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß alle sachdienlichen Mitteilungen, wie genaue Personalien der Diebe und Schmuggler, ihre Arbeitsweise und der Ursprung der Ware, an das Generalsekretariat zu leiten sind. Von dort werden alle interessierten Länder laufend informiert.

Ein besonderes System der Beschaffung von Informationen haben die Amerikaner eingeführt. Beamte des Treasury Department (des Schatzamtes), das für die Bearbeitung von Schmuggel zuständig ist, sind als vorgeschobene Beobachter nach Übersee entsandt worden. Hier überwachen sie den legalen Markt, den Ankauf besonders wertvoller Schmuckstücke, außergewöhnliche Bewegungen auf dem legalen und illegalen Markt und Personen, die ihnen als Schmuggler bekannt oder verdächtig sind. Durch die Auswertung all dieser Nachrichten lassen sich vorbeugende Maßnahmen treffen, die gerade für die USA wichtig sind, weil dieses Land in besonderem Maße Ziel der Schmuggler ist.

Ob und inwieweit in Zukunft eine Angleichung der Rechtssysteme erreichbar sein wird, bleibt abzuwarten. Trotz aller Unterschiede dürften jedoch zwei Gesichtspunkte immer gültig sein:

1. Die *Herkunft der Ware* ist stets verdächtig, wenn sie nicht auf dem regulären Markt anzutreffen ist, und die Person, in deren Besitz sie gefunden wird, keine Erklärung über die Herkunft geben kann;
2. die *Ware* ist weiter verdächtig, wenn die Zoll- oder Finanzvorschriften des Landes, in dem die Ware verkauft wird, nicht beachtet worden sind.

Zum Abschluß dieses Abschnitts sei noch kurz einiges über *synthetische Edelsteine* gesagt. Es wird häufig der Versuch gemacht, synthetische Edelsteine als echt zu verkaufen. Der Fachmann ist imstande – oft allerdings nur unter Anwendung von besonderen Untersuchungsmethoden –, den Unterschied festzustellen. Infolgedessen bieten sich kaum Absatzmöglichkeiten im größeren Rahmen. Der geringe Umfang des Geschäfts macht ein näheres Eingehen entbehrlich.

Bei der *Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels* liegen die rechtlichen Verhältnisse jedoch ungleich günstiger. Abgesehen von Ausnahmen, die zudem von Jahr zu Jahr weniger werden, sind sich alle Länder über die Notwendigkeit der Bekämpfung dieses Delikts einig.

In zahlreichen internationalen Konferenzen (die wichtigsten waren 1909 in Schanghai, 1912, 1913 und 1914 in Den Haag, 1925, 1931 und 1952 in Genf) ist das Problem eingehend behandelt worden. In Auswirkung dieser Konventionen sind auch die nationalen Gesetzgebungen umgestaltet worden, so daß eine weltweite Verfolgung und Bestrafung von Rauschgiftschmugglern und -händlern gewährleistet ist. Der geordnete, kontrollierte Vertrieb von Betäubungsmitteln steht gegenüber verbrecherischen Angriffen unter dem Schutz des Weltstrafrechtsprinzips, wie es sich für die Bundesrepublik Deutschland aus § 4 Abs. 3 Ziff. 8 StGB ergibt. Unter dem Einfluß der Konventionen hat sich die internationale Zusammenarbeit mehr und mehr verstärkt, so daß die Erfolge nicht ausbleiben konnten. Auch Staaten, die bisher noch abseits standen, haben sich eingefügt und führen die Vorschriften der Konventionen über Verbot des Mohnanbaus, Kontrolle des Handels, Überwachung des legalen Verkehrs, Bedarfsschätzungen und anderes mehr sorgfältig durch. Auf

diese Weise wird das Betätigungsfeld der Schmuggler ständig eingeengt, ohne daß man allerdings schon jetzt davon sprechen könnte, die Gefahr bereits gebannt zu haben.

Um eine gewisse Grundlage für die richtige Beurteilung des Problems zu gewinnen, sind einige Zahlen zu nennen. In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß es außerordentlich schwierig ist, authentische Zahlen zu erhalten. Selbst bei den Zahlen der Rauschgiftkommission der Weltgesundheitsorganisation ist die Einschränkung zu machen, daß die Mitgliedstaaten zum Teil ihrer Verpflichtung zur Meldung überhaupt nicht nachkommen oder die Meldungen mit erheblicher Verzögerung vorlegen.

Die legale Opiumproduktion der Welt betrug im Jahre 1953 1200 to. Im gleichen Jahr wurde die illegale Produktion allein in China auf 6500 to geschätzt ¹⁾. Wenn man die folgenden Zahlen der beschlagnahmten Betäubungsmittel in der Welt aus dem gleichen Jahr in Vergleich setzt, dann erkennt man den vollen Ernst des Problems.

Sie belaufen sich auf etwa

- 40 000 kg Opium,
- 20 000 kg Kokablätter,
- 25 000 kg Indischen Hanf,
- 130 kg Morphin,
- 90 kg Heroin.

Diesen geschätzten Zahlen sind die genauen Zahlen der Weltgesundheits-Organisation gegenüberzustellen. Beschlagnahmt wurden in den Jahren

| | an ROHOPIUM | an RAUCHOPIUM | an MORPHIN |
|------------|-------------|---------------|------------|
| 1950 | 54,614 kg | 4,345 kg | 42 kg |
| 1951 | 46,810 kg | 4,072 kg | 58 kg |
| 1952 | 54,138 kg | 1,509 kg | 311 kg |
| 1953 | 47,178 kg | 2,920 kg | 118 kg |
| 1954 | 38,490 kg | 3,643 kg | 79 kg |
| 1955 | 49,105 kg | 1,551 kg | 197 kg |

Bezogen auf die Zahl von 6500 to illegalen Opiums aus China nehmen sich die erzielten Erfolge gering aus, trotz der an sich imponierenden Zahlen. Die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik lauten für die Zeit von 1953 bis 1959 auf 28 109 g Opium und 2449 g Morphinium. Bei uns liegt allerdings das Problem nicht im illegalen Handel oder Schmuggel, sondern auf anderem Gebiet. Es darf im übrigen nicht vergessen werden, daß wir noch weitere Opium erzeugende Länder mit gleichfalls nicht unbeachtlichen Produktionsziffern haben. Die Größe der Aufgabe für alle mit der Bekämpfung beauftragten Behörden wird dadurch augenscheinlich.

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation betrug die legale Opiumproduktion im Jahre 1956 775 to, die zu 90% aus den Ländern Indien, Türkei und UdSSR stammte. Im gleichen Jahr konnten 4563 kg sichergestellt werden.

Das Schwergewicht des Rauschgiftschmuggels liegt beim *Opium*. Die synthetischen Betäubungsmittel gewinnen in der Medizin zwar mehr und mehr an Bedeutung, für die Schmuggler sind sie jedoch nahezu völlig uninteressant. Der Schmuggel ist über die ganze Welt verbreitet. Trotzdem lassen sich gewisse Produktionszentren feststellen. Ebenso hat sich ergeben, daß die Schmuggler gewisse Wege und Linien bevorzugen. Die Feststellung des Ursprungs des Opiums ist für die Ermittlungen von entscheidender Bedeutung. Das zentrale Opiumlaboratorium der UNO, nunmehr in Genf, führt diese Untersuchungen durch. Anhand von authentischen Proben ist es in der Lage, die Provenienz des untersuchten Opiums zu bestimmen.

Auf den *Generalversammlungen der IKPO* ist die Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels ein ständiger Tagesordnungspunkt. Aus den Berichten läßt sich zusammenfassend sagen, daß das meiste Rohopium aus dem Gebiet von Yünnan, Birma und Thailand kommt. Bangkok ist ein wichtiger Umschlaghafen für das Opium aus Yünnan nach den Ländern Südostasiens via Singapur. Dabei ist Thailand selbst kein Produktionsgebiet. Dennoch wurden dort im Jahre 1957 mehr als 17 to Opium beschlagnahmt, ein weiterer Beweis für den Umfang der illegalen Produktion.

Die Häfen von Singapur und Hongkong sind wichtige Durchgangsplätze. Haupttransportmittel ist weiterhin das Schiff. Im Vorderen Orient geht das Opium aus den Ursprungsländern Türkei und Iran von Syrien und Libanon nach Italien und Frankreich. In geheimen Laboratorien wird es zu

¹⁾ Gewehr, in »Bekämpfung von Rauschgiftdelikten«, Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, 1956, S. 62.

Morphin oder Heroin verarbeitet und dann weiter nach Amerika transportiert. Dorthin wird der Transport wesentlich häufiger auch im Flugzeug vorgenommen.

Neben den bereits genannten Ländern ist auch *Iran* ein Hauptursprungsland für Opium. Nach Angaben aus dem Jahre 1955 sind dort 700 bis 1200 to jährlich gewonnen worden, von denen 90 to legal exportiert worden sind. Der Eigenverbrauch wurde mit 600 bis 1000 to jährlich bemessen. Die Zahl der Süchtigen betrug 1 500 000, die täglich mindestens 2000 kg Opium verrauchten. Ende des Jahres 1955 ist ein Gesetz erlassen worden, durch das »im Bereich des Iran der Anbau des Opiummohns, die Verarbeitung und Einfuhr von Rauschgiften (Opium, Mohnsaft und andere Bestandteile) und der Verbrauch der genannten Rauschgifte in den öffentlichen Rauchstuben und ebenso die Herstellung und Einfuhr von Stoffen, die den genannten Zwecken dienen, verboten sind«. Selbst der Besitz, Kauf und Verkauf von Rauschgiften ist nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten verboten.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein 350stel der Gesamt-Anbaufläche des Landes für Opiumanbau verwendet wurde, kann man sich eine Vorstellung von den Schwierigkeiten machen, die einer Umstellung entgegenwirken. Wie Vertreter des Irans auf der von der IKPO in Paris durchgeführten Internationalen Rauschgift-Tagung im vorigen Jahr zu berichten wußten, sind die aufgetretenen Schwierigkeiten zum Teil behoben und die bisher erzielten Erfolge so ermutigend, daß an einer konsequenten Durchführung des Gesetzes von 1955 nicht zu zweifeln ist.

Auch in *Thailand* ist im Jahre 1959 ein entscheidender Schritt in der Bekämpfung getan worden, weil nach dem 30. Juni 1959 jeder legale Verbrauch oder Verkauf von Opium verboten ist. In umfangreichen Razzien sind Opiumhöhlen überholt und konzessionierte Raucherstuben geschlossen worden. Das dabei sichergestellte Material ist auf großen Scheiterhaufen verbrannt worden.

Diese beiden Beispiele mögen als Beweis dafür genügen, daß selbst Länder, in denen Opiumanbau und -handel bedeutsame Wirtschaftsfaktoren sind, ohne Rücksicht auf finanzielle Nachteile gewillt sind, die internationalen Konventionen in allen Konsequenzen wirksam werden zu lassen. Das bedeutet allerdings nicht, daß kein illegaler Anbau mehr stattfindet. Der Iran ist auch heute noch eine Quelle für Schmuggelopium. Mit ihrem allmählichen Versiegen ist aber zu rechnen.

Neben dem Opium gewinnt in den letzten Jahren ein anderes Rauschgift mehr und mehr an Bedeutung: *Indischer Hanf, Marihuana – cannabis indica*. In dem Harz der weiblichen Pflanzen findet sich der Wirkstoff Cannabinol, den sich der Süchtige durch Rauchen zuführt. Trotz aller gegenteiligen Behauptungen haben sich noch keine fabrikmäßig hergestellten Marihuana-Zigaretten feststellen lassen. Die Schwerpunkte des Handels mit Cannabis liegen im Mittleren Osten und in Nordafrika. Der indische Hanf wird auch in Europa angebaut, jedoch nur zur Fasergewinnung.

Die Sicherstellungen an Marihuana betragen in der Welt

| | | | |
|------------|------------|------------|--------------|
| 1950 | 133,535 kg | 1953 | 436,154 kg |
| 1951 | 237,062 kg | 1954 | 161,324 kg |
| 1952 | 300,611 kg | 1955 | 1 289,054 kg |

und in der Bundesrepublik von 1953 bis 1959 10,910 kg.

Von *Kokain* und anderen Rauschgiften braucht nicht besonders gesprochen zu werden, da sie neben den beiden vorgenannten Giften wesentlich geringere Bedeutung haben. Dies ergibt sich für Kokain aus den nachfolgenden Meldungen über Sicherstellungen. Sichergestellt wurden

| | | | |
|------------|-------|------------|--------|
| 1950 | 11 kg | 1953 | 7 kg |
| 1951 | 17 kg | 1954 | 16 kg |
| 1952 | 5 kg | 1955 | 10 kg. |

In der Bundesrepublik sind keine erwähnenswerten Mengen angefallen.

Welcher Methoden bedienen sich nun die Rauschgiftschmuggler?

In vielen Punkten gleichen sie denen der Gold- und Diamantenschmuggler. Transporte in Koffern mit doppeltem Boden, Verstecke in Autobatterien, ausgehöhlten Balken, unter Holzladungen, in Büchern usw. sind an der Tagesordnung. Die Benutzung von Schiffen als Transportmittel bedingt das Verstecken an Bord, wozu sich zahlreiche Möglichkeiten bieten. Bei der Annäherung an die Küste werden die wasserdicht verpackten Rauschgifte an vorher festgelegten Punkten über Bord geworfen. Entweder bleiben sie wie Minen unter der Oberfläche und werden von Helfershelfern nach Art des Minensuchens aufgefischt oder sie sind mit einem Salzklumpen beschwert, der sich nach einiger Zeit auflöst, so daß die mit Schwimmkörpern versehenen Behälter auftauchen können. In anderen Fällen vertraute man die Schwimmkörper der vorausberechneten Strömung an, so daß sie weit vom Abwurfort entfernt aufgenommen werden konnten. In einer

Waggonladung Getreide waren 400 kg Opium versteckt. Von Hamburg aus wurde Morphium in besonders präparierten Stahlflaschen, deren Boden sich abschrauben ließ und die unauffällig als Deckladung mitgeführt wurden, geschmuggelt. Man ließ Kamele Behälter mit Rauschgift verschlucken und brachte es so in Karawanen unbemerkt über die Grenze. Um an die Schmuggelware wieder herankommen zu können, wurden die Tiere später geschlachtet. Erst durch den Einsatz von Röntgengeräten konnte dieser Trick entdeckt werden.

Diese Beispiele zeigen, wie mannigfaltig auch die Methoden der Rauschgiftschmuggler sind.

Die *Bekämpfung* ist nicht nur aus diesem Grunde überaus schwierig. Der Schmuggel wird nahezu ausschließlich von wohlorganisierten Banden (Maffia) durchgeführt, die über fast unbegrenzte Mittel und eine gut funktionierende Organisation verfügen. Es ist nicht einfach, in diese Organisationen einzudringen. Das amerikanische Schatzamt hat hierbei einen Weg beschritten, der zu guten Erfolgen geführt hat. Seine Beamten werden als »undercover agents« ausgebildet, indem sie beispielsweise die Rolle eines Seemannes, eines Jazzmusikers, Barmixers usw. bis in alle Einzelheiten erlernen, um sie auch den mißtrauischen Gangstern gegenüber überzeugend spielen zu können. In dieser Rolle schmuggeln sie sich in die Gangs hinein und sammeln Nachrichten und Material, bis sich die Möglichkeit zum Zugriff bietet. Da Amerika ein Hauptabsatzgebiet von Rauschgiften ist, macht es auch besondere Anstrengungen, der Gangster habhaft zu werden oder zumindest ihre Organisationen lahmzulegen. In anderen Ländern bedient man sich herkömmlicherer Methoden, die in sorgfältiger Überwachung und Beobachtung von verdächtigen Personen, von Lokalitäten, Schiffen, Flugzeugen usw. bestehen. Am Schmuggel beteiligt gewesenen Seeleuten werden aufgrund einer Resolution der Generalversammlung der IKPO die Seefahrtsbücher entzogen. Unter Auswertung aller Nachrichten, die über das Generalsekretariat oder im Direktverkehr verbreitet werden, werden die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen getroffen. Kürzlich wurde die Reise eines bedeutenden Schmugglers von Hongkong nach Europa mitgeteilt. Unsere Reaktion bestand darin, daß wir ihm den Zutritt in die Bundesrepublik verbieten ließen, während er bei seinem Aufenthalt in Italien sorgfältig überwacht wurde.

Wirkungsvoller als diese repressiven Maßnahmen erweisen sich die Aktionen, die gegen den illegalen Anbau unternommen werden. Unter Einsatz von Flugzeugen hat Ägypten Mohnfelder, die in Getreidefeldern verborgen waren, entdeckt und vernichtet. In noch größerem Ausmaß sind in Mexiko Flugzeuge eingesetzt worden, um die illegalen Kulturen in unzugänglichen Schluchten und an schwer erreichbaren Plätzen auszuforschen und zu zerstören.

Bedeutsam ist der ständige Nachrichtenaustausch und der Kontakt der bei der Bekämpfung eingesetzten Beamten. Auf die Tätigkeit der IKPO näher einzugehen, ist mit Rücksicht auf die ausgezeichneten Ausführungen von LANGLAIS, Gruppenleiter im Generalsekretariat der IKPO, auf der Rauschgifttagung des Bundeskriminalamtes im November 1955 ²⁾ nicht erforderlich. Welche Bedeutung die IKPO dem Problem beimißt, kommt nicht nur in der ständigen Erörterung auf den Generalversammlungen zum Ausdruck, sondern auch in der Durchführung von Sondertagungen. Das erste Seminar, das vom Generalsekretariat veranstaltet wurde, hatte im März vorigen Jahres das gesamte Problem Rauschgift zum Gegenstand. In der Zeit vom 18. bis 23. Januar 1960 fand in Lahore eine weitere Konferenz für den südostasiatischen Raum statt. Über die Routinearbeit hinaus ist die IKPO bemüht, durch Forschung und Dokumentation mitzuhelfen, den Kampf gegen den Schmuggel erfolgreicher zu gestalten.

Mit vorstehenden Ausführungen wurde der Versuch unternommen, in großen Umrissen eine Vorstellung von dem Umfang des illegalen Gold-, Diamanten- und Rauschgifthandels und den Bekämpfungsmethoden einschließlich der aus den unterschiedlichen Rechtsauffassungen erwachsenen Schwierigkeiten zu vermitteln. Es kam dabei darauf an, die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung herauszustellen und zum Ausdruck zu bringen, daß diese internationale Zusammenarbeit in der IKPO vorhanden ist und daß diese Organisation überaus ermutigende Erfolge im Kampf gegen die hier behandelten Rechtsbrecher erzielt hat.

²⁾ »Bekämpfung von Rauschgiftdelikten«, S. 139 ff.

Internationale Münz- und Banknotenfälscher

J. W. Kallenborn, Leiter der Delegierten
Dienststelle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO), Den Haag

Es gibt einfache Delikte, welche den Tätern unmittelbaren Vorteil bringen. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Diebstahl. Im Gegensatz hierzu ist die Falschmünzerei ein zusammengesetztes Delikt mit intellektuellem Hintergrund. Als zusammengesetztes Delikt erfordert die Falschmünzerei zu ihrer Vollendung verschiedene Stufen. Erst muß das falsche Geld »fabriziert«, d. h. gedruckt oder gegossen werden. Dann muß es auf geschickte und schlaue Weise als echtes Geld in Umlauf gesetzt werden. Erst nach geraumer Zeit kann der Täter die Vorteile aus diesen Handlungen ziehen.

Die Falschmünzerei ist ein Delikt intellektueller Art, weil sie mehr oder weniger entwickelte technische und künstlerische Fertigkeiten verlangt. Außerdem bedingt sie den Aufbau eines Systems, dessen Vorteile sich nicht sofort realisieren lassen. Deshalb ist das Studium der Falschmünzerei – vom Standpunkt der Polizeitechnik aus betrachtet – ziemlich kompliziert. Die Aspekte werden verschieden sein, je nachdem es sich um Papiergeld oder Hartgeld handelt.

Es ist daher von großer Bedeutung, zwei Punkte näher ins Auge zu fassen:

- die *Bedingungen für die Herstellung* von Falschgeld;
- die *Art und Weise*, in der das falsche Geld zirkuliert.

Im allgemeinen kann man sagen, daß das falsche Geld nach zwei verschiedenen Methoden hergestellt wird, die zunächst von der Fertigkeit der Verbrecher, aber auch von den angewandten Mitteln abhängig sind. Ein Unterschied kann gemacht werden zwischen der *individuellen Arbeitsweise* und der *industriellen oder kollektiven Arbeitsweise*.

Wenn Falschgeld von einem Manne hergestellt wird, dann ist es nicht unbedingt nötig, daß dieser über besondere Kenntnisse in der graphischen Branche verfügt. Er kann irgendwo etwas über die Technik der Gravierkunst und über Fotogravüre gelesen haben. Es kommt in unserer Praxis nicht selten vor, daß falsche Banknoten, mit mangelhaften Klischees gedruckt, leicht ausgegeben werden. Das Publikum ist beim Empfangen von Geld oft sehr unaufmerksam. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen:

Früher geschah es öfter, daß Emissionsanstalten vor der Verausgabung neuer Banknoten zuließen, daß in den Zeitungen von der Vorder- und Rückseite einer solchen Banknote Fotos *in normaler Größe* reproduziert wurden, um das Publikum aufzuklären. Ich habe einen Fall erlebt, in dem jemand eine entsprechende Anzahl von Zeitungen kaufte, die Fotos sauber ausschnitt, Vorder- und Rückseite gegeneinanderklebte und es fertigbrachte, etwa 60 von diesen so merkwürdigen Falsifikaten auf dem Jahrmarkt zu verausgaben.

Bei der Ausgabe harter Münzen ist die Sache nicht anders.

Es gibt – wie allgemein bekannt – Fälle, in denen Münzen auf mangelhafte Weise hergestellt und vom Hersteller selbst bzw. von seinen Angehörigen und Verwandten verausgabt werden. Wir kennen aber auch Amateure, denen es gelingt, Falsifikate herzustellen, die nahezu fehlerfrei sind. Es kommt aber nur selten vor, daß ein Mann alle Fertigkeiten eines erstklassigen Zeichners, Fotografen, Klischeeherstellers und Druckers in sich vereinigt. In meiner Praxis ist mir ein solcher Fall nur einmal vorgekommen. Das Bemerkenswerte daran war, daß der Täter keinen einzigen Helfers-helfer hatte.

Der Fall trug sich folgendermaßen zu:

Wie es wohl in den meisten Ländern gewesen sein wird, hatte auch die Polizei in den Niederlanden in den Jahren nach dem Kriege alle Hände voll zu tun. Auch die Falschmünzer und diejenigen, die Zuteilungskarten nachmachten, entfalteten eine große Aktivität. Unter Aufbietung aller Kräfte gelang es der Falschgeldzentrale – in Zusammenarbeit mit der gesamten niederländischen Polizei –, während der Periode 1945 bis einschließlich 1949 36 Werkstätten, in denen Falschgeld und falsche Zuteilungskarten hergestellt wurden, ausfindig zu machen. Von diesen

befanden sich 10 in Belgien, die – wie immer – unter tatkräftiger Mitwirkung der belgischen gerichtlichen Polizei unschädlich gemacht werden konnten. Also ein befriedigendes Resultat! Allein . . . eine Sache konnte nicht sofort aufgeklärt werden. Der Hersteller eines sehr gut gefälschten Zehnguldenscheines, der im Jahre 1949 in Umlauf gesetzt wurde, war und blieb unbekannt. Die Fälschung wurde fast nur in Postämtern und Banken entdeckt. Es kam seltener vor, daß sie von den Ladenbesitzern erkannt wurde. Eine Personenbeschreibung der Person, welche die falschen Banknoten verausgabte, war nicht zu erlangen. Nach einem Jahr sah sich die Verwaltung der »Niederlandsche Bank« gezwungen, diese Banknoten einzuziehen und durch neue zu ersetzen.

Wir gaben uns keineswegs der Hoffnung hin, daß der Falschmünzer nunmehr seine Arbeit einstellen würde, und in der Tat erschien im Oktober 1950 zum ersten Mal ein falscher 2½-Guldenschein im Verkehr, der – nach der sehr guten Ausführung dieser Fälschung zu urteilen – von unserem unbekanntem »Freund« hergestellt worden sein mußte. Man erkennt ja den Meister an seinem Werk! Wir dachten anfänglich, daß ihn der Erfolg mit den falschen Zehnguldenscheinen möglicherweise etwas übermütiger und weniger vorsichtig gemacht haben könnte. Leider ging der Mann von seinem bewährten System nicht ab. Da die falschen Banknoten von echten kaum zu unterscheiden waren und der Fälscher sie nur in großen Zwischenräumen ausgab, stand für uns fest, daß wir es mit *dem perfekten Falschmünzer* zu tun hatten, einem Manne also, der

- selbst ein tüchtiger Zeichner, Fotograf, Klischeehersteller und Drucker war;
- keine Helfershelfer hatte (wir wagten sogar anzunehmen, daß, sollte er verheiratet sein, seine eigene Frau nichts von den verbrecherischen Handlungen ihres Mannes wußte);
- ganz allein – irgendwo in Amsterdam – das Falschgeld herstellte und
- bei der Verausgabung der falschen Banknoten sehr behutsam vorging.

Es war klar, daß die Entlarvung eines Falschmünzers, der auf eine so durchdachte Weise zu Werke ging, das Äußerste von uns verlangen würde. Selbstverständlich wurde in einem Sonderfahndungsblatt die Aufmerksamkeit der ganzen niederländischen Polizei auf dieses erstklassige Falsifikat gelenkt unter Hinweis darauf, daß die Unterbrechung einer Linie in einer bestimmten Figur als das auffallendste Merkmal der Fälschung zu betrachten sei. Obschon um Diskretion gebeten wurde, war der Inhalt dieses Sonderfahndungsblattes – ein schwer vermeidbares Übel – dennoch einem Journalisten bekanntgeworden, der das Publikum in einem Zeitungsartikel unverzüglich davon in Kenntnis setzte. Der Falschmünzer, der die Zeitungsnachricht auch gelesen hatte, reagierte allerdings ebenso schnell. Schon bald erschien ein verbessertes Falsifikat, auf dem die kleine Lücke in der Druckfigur ausgefüllt war. Wir waren weiter vom Ziel denn je!

Die von uns getroffenen Maßnahmen bestanden u. a. darin, daß wir die bekanntesten graphischen Anstalten besuchten, zuerst in Amsterdam und später auch in anderen großen Städten, um etwas über entlassenes Personal und über andere Personen zu erfahren, die für diese spezielle Fälschungsarbeit in Betracht kommen konnten. Weiter besuchten wir Versteigerungen, auf denen Druckpressen aus zweiter Hand zum Verkauf angeboten wurden. Dann beschäftigten wir uns mit den Personen, die schon wegen Falschmünzerei vorbestraft waren und denjenigen, die bereits versucht hatten, Banknoten zu fälschen, aber aus irgendeinem Grunde von ihrem Vorhaben Abstand genommen hatten. Es ist allgemein bekannt, daß das Überwachen einer solchen Person Wochen und Monate in Anspruch nehmen kann und viel Takt, Energie und Ausdauer verlangt.

Die Städte, in denen nach eingelaufenen Meldungen falsche Banknoten aufgetaucht waren, wurden – wie das allgemein üblich ist – auf der Landkarte der Niederlande mit Fähnchen bezeichnet. Wir konnten auf diese Weise feststellen, daß der Fälscher erst Amsterdam »bearbeitet« und später seine Tätigkeit in die Provinz verlegt hatte. Er besuchte öfter Städte im Norden, Osten und Süden des Landes. Dies brachte uns auf den Gedanken, folgenden Plan auszuführen:

Auf einer Versammlung der Polizeichefs dieser Städte machten wir den Vorschlag, zuverlässige Privatpersonen (hauptsächlich Geschäftsleute, Restaurateure, Zigarrenhändler usw.), die in der Nähe der Bahnhöfe und in den Zentren der betreffenden Städte ihr Geschäft hatten, in die Fahndung einzuschalten. Während einer Periode von 14 Tagen sollten diese Leute jeden empfangenen 2½-Guldenschein nicht in die Kasse, sondern in eine besondere Schublade legen, ohne diesen Schein auffallend zu betrachten oder zu betasten. Es sollte lediglich auf zwei Serienbuchstaben der Banknote, nämlich auf die Buchstaben AC, AW oder AG geachtet werden. Nach der Vereinnahmung solcher Banknoten sollte der Kunde unauffällig beobachtet werden. Auf diese Weise hofften wir endlich zu erfahren, wie der Mann aussah, wodurch die Chance, ihn zu entlarven, größer werden sollte.

Kriminalbeamte wurden beauftragt, die empfangenen 2½-Guldenscheine ständig zu überprüfen, während in den Geschäftsstraßen selbst eine weitere Kontrolle durchgeführt wurde. Alle Polizeichefs waren mit diesem Vorschlag einverstanden, und das Datum für dieses Experiment wurde festgesetzt.

Man kann verstehen, daß wir im Zentralbüro in gespannter Erwartung lebten. Als aber ein Tag nach dem anderen vorüberging, ohne daß die geringste Meldung einlief, wurde unsere Hoffnung immer spärlicher. Der Falschmünzer war vielleicht 14 Tage in Ferien gegangen, um neue Kräfte zu sammeln.

Gerade als wir neue Pläne entwarfen, platzte die Bombe. Der Täter war am 17. Dezember 1952 in Amsterdam verhaftet worden!

Der Zollfahndungsdienst machte – im Zusammenhang mit dem zunehmenden Zigarettenschmuggel – schon geraume Zeit in der Stadt Stichproben. So standen am genannten Dezembertag am Nassaukade in Amsterdam zwei Zollbeamte an einer Haltestelle der Straßenbahn, die dort – aus Richtung Hauptbahnhof kommend – hält. Es stiegen nur einige Fahrgäste aus, die einen Handkoffer bei sich hatten. Einer von ihnen wurde gebeten, den Koffer aufzumachen. Im Koffer fand man die verschiedenartigsten Nahrungs- und Genußmittel, 30 Päckchen Zigaretten und viel Kleingeld. Als der Mann, der auf verdächtige Weise stotterte, durchblicken ließ, daß er mit Zigaretten handle und nicht im Besitz der benötigten Tabaklizenz sei, wurde er festgenommen und ins nächstliegende Polizeiamt gebracht. Dort stellte es sich heraus, daß sich lose in dem Koffer ein Geldbetrag von ca. 270 Gulden befand. Dieses Geld bestand aus 200 Münzscheinen von 1 Gulden, der Restbetrag aus Wechselgeld. Der Mann erklärte, er sei Zeichner von Beruf, 44 Jahre alt und wohne dicht bei der Haltestelle, an der man ihn festgenommen hatte. Da die Zollbeamten der Meinung waren, daß es sich hier um einen Verstoß gegen das Tabakgesetz handle und der Mann keine glaubhafte Erklärung über die verschiedenartigen kleinen Artikel in seinem Koffer abgeben konnte, wozu seine Sprachstörung (Stottern) nicht wenig beigetragen haben wird, wurde ihm mitgeteilt, daß eine Durchsuchung seiner Wohnung stattfinden müsse, um festzustellen, ob sich dort ausländische Zigaretten befänden.

Zur großen Verwunderung der Zollbeamten holte der Mann jetzt einen Briefumschlag aus der Innentasche seines Überziehers hervor und machte die Bemerkung, daß sich darin auch noch einiges Falschgeld befinde. Er fügte lakonisch hinzu, daß er dieses Falschgeld (58 falsche Münzscheine) selbst hergestellt habe.

Der Mann hatte schnell erkannt, daß für ihn das Spiel verloren war. Er erklärte ohne Umschweife und in aller Gemütsruhe, daß kein anderer als er die falschen 2¹/₂-Guldenscheine, die seit dem Herbst 1950 in Umlauf waren, hergestellt und verausgabt hatte, und daß er es auch gewesen sei, der die falsche niederländische Zehnguldennote, die bis 1950 in Umlauf war, hergestellt und verausgabt hatte.

Nach diesem unerwarteten Geständnis wurde die weitere Untersuchung des Falles den Amsterdamer Kriminalbeamten der Spezialdienststelle »Falschgeld« überlassen. Sie waren ihren Kollegen vom Zollfahndungsdienst sehr dankbar für den guten Fang.

Der Falschmünzer bewohnte in einer Straße in Amsterdam zwei Zimmer in einem ersten Stock, wo die ganze perfekte Apparatur, die zur Herstellung der falschen Geldscheine gedient hatte, beschlagnahmt werden konnte. Außer großen Mengen von Käse, Eiern, Butter, Schokolade, Pfefferminz und sehr vielen Päckchen Zigaretten wurden auch noch 800 neue Falschgeldscheine gefunden und auffallend viel Kleingeld. Dieses Wechselgeld hatte der Falschgeldtäter, wenn er die bei ihm vorgefundenen Artikel kaufte, zurückempfangen. Er wußte nicht mehr, wohin damit. Alle Laden, Kistchen usw. waren bis an den Rand gefüllt mit Wechselgeld. Dem Hausbesitzer war zwar bereits aufgefallen, daß der Mann die Miete öfter mit Kleingeld bezahlte, aber er hatte dieser Sache weiter keine Bedeutung beigemessen. Später erzählte der Fälscher, daß es ihm große Sorgen bereitet habe, dieses Kleingeld wieder unauffällig loszuwerden.

Warum der Zollbeamte gerade diesen Mann kontrollierte und nicht einen der anderen Fußgänger, wird wohl immer ein Rätsel bleiben. Der Beamte, der schon mehr als 30 Dienstjahre hatte, blieb mir, als ich ihn danach fragte, die Antwort schuldig.

Wo hatte nun der Mann, der ein derart gutes Falsifikat herzustellen vermochte, sich die erforderlichen Kenntnisse erworben?

Nachdem er die Mittelschule absolviert und das Diplom erworben hatte, studierte er Elektro- und Radiotechnik. Als angehender Radiotechniker wurde er dann bei den Philipswerken in Eindhoven angestellt. Danach bereitete er sich für das Amt eines Zeichenlehrers vor, u. a. auf der Zeichenakademie in Amsterdam, wo er im Jahre 1936 das Oberschullehrerdiplom »Handzeichnen« erwarb. Als Zeichner war er in einer technischen Buchhandlung und Druckerei in Amsterdam tätig, wo er öfter Klischeeherstellern und Druckern begegnete und ihnen ihre Kunst absah.

In der Folgezeit erwarb er das Diplom »Fachunterricht im Hand- und Linearzeichnen«, das ihm ermöglichte, während einer Periode von 3 Jahren nebenberuflich das Amt eines Kontrolleurs bei der staatlichen Inspektion des Berufs- und Fachschulwesens auszuüben.

Im Jahre 1944 fing er damit an, falsche Zuteilungskarten herzustellen. Durch den Verkauf dieser Karten, die er selbst hergestellt hatte, und den Verkauf der Lebensmittel, die er auf diese Karten bekam, konnte er einige tausend Gulden zurücklegen. Nach dem Kriege gründete er eine Verlagsbuchhandlung und Druckerei und gab ein Radiovademekum heraus, das von ihm redigiert und gedruckt wurde. Das Geschäft florierte aber nicht nach Wunsch. Da er auch sonst mit Mißgeschick zu kämpfen hatte, wozu zweifellos seine Sprachstörung viel beigetragen hat (sein Selbstgefühl mag dadurch gelitten haben), kam er auf den Gedanken, Falschgeld herzustellen. Er machte sich dabei die im Hungerwinter 1944/45 gewonnenen Erfahrungen mit der Fälschung von Lebensmittelkarten zunutze. Vom Experiment bis zum fast fehlerfreien Falsifikat und zur Verausgabung war dann nur noch ein kurzer Weg.

Das Falsifikat war im Buchdruck hergestellt worden. Den fotografischen Apparat und den Vergrößerungsapparat hatte sich der Täter selbst gefertigt. Eine Handpresse, eine sog. Boston-Tiegelpresse, hatte er schon in seinem Besitz.

Es würde zu weit führen, die Einzelheiten der Herstellung dieses Falsifikats hier näher zu besprechen. Ich möchte nur noch erwähnen, daß der Fälscher die falschen Banknoten, ehe er sie verausgabte, erst noch schmutzig machte, um sie besser an den Mann bringen zu können. Diese künstliche Verschmutzung verursachte dem Täter große Mühe und kostete ihn viel Zeit; denn für jedes Exemplar brauchte er wenigstens 12 Minuten. In einer Stunde konnte er also nur 5 Exemplare behandeln, so daß er schon allein mit dieser Arbeit monatelang beschäftigt war.

Erwähnenswert erscheint mir noch, wie der Täter die Falschgeldnoten außerhalb Amsterdams verausgabte:

Er fuhr mit einem Auto, das er sich von dem Erlös des Falschgeldes gekauft hatte, nach einem bestimmten Ort in den Niederlanden, betrat dort einen Laden, kaufte eine Kleinigkeit, bezahlte mit einem falschen 2 $\frac{1}{2}$ -Guldenschein, erhielt viel Wechselgeld zurück, steckte die gekauften Sachen in eine Aktenmappe und begab sich in den nächsten Laden. Wenn die Aktenmappe zu voll wurde, packte er deren Inhalt in einen in seinem Auto befindlichen Handkoffer um. Auf diese Weise gab er täglich 50 bis 100 Falschgeldnoten aus, je nachdem, ob er eine große oder eine kleine Stadt »bearbeitete«. Nach ungefähr einer Woche oder 10 Tagen war der Vorrat, den er mit auf die Reise genommen hatte, erschöpft. Dann verhielt er sich monatelang passiv, weil er nicht allzuviel riskieren wollte und vom Erlös (ungefähr 1600 Gulden) und dem Geld, das er mit der Herausgabe des Radiovademekums verdiente, wieder eine geraume Zeit gut auskommen konnte. An dem Tage, an dem er festgenommen wurde, war er morgens mit seinem Auto nach Haarlem gefahren, wo er im Laufe des Tages ungefähr 100 falsche 2 $\frac{1}{2}$ -Guldenscheine ausgegeben hatte. Als er abends nach Amsterdam zurückkehren wollte, stellte er fest, daß sein Auto defekt war. Er ließ das Auto in Haarlem stehen und fuhr mit dem Zug nach Amsterdam zurück. Dann ereilte ihn das Schicksal an der Haltestelle am Nassaukade in Amsterdam.

Er war nicht verheiratet, bewohnte die von ihm gemieteten Zimmer ganz alleine und traf während seiner »Arbeit« alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen, um nicht gestört zu werden. Die Türen wurden verschlossen und die Vorhänge sorgfältig zugezogen. Er hatte weder Freunde noch Bekannte, so daß er nicht zu befürchten hatte, von lästigen Besuchern gestört zu werden. Nur seine Geliebte besuchte ihn ab und zu in seiner Wohnung, aber nur dann, nachdem er zuvor das belastende Material sorgfältig weggeräumt hatte. Es wird angenommen, daß die Verausgabung der Falschgeldnoten dem Täter insgesamt einen Gewinn von ungefähr 16 000 Gulden eingebracht hat.

Aus der Darstellung ergibt sich, daß dieser Fälscher ein außerordentlich fähiger Fachmann, aber auch ein bedauernswerter Mensch war, der wegen seiner Sprachstörung viele gute Gelegenheiten in seinem Leben nicht hatte nutzen können.

Er wurde zu 4 Jahren Gefängnisstrafe verurteilt.

* * *

Bei der *kollektiven und industriellen Arbeitsweise* sind verschiedene Methoden möglich:

1. Methode

Ein Drucker, der sich eines guten Rufs erfreut und über gutes Material verfügt, stellt seine Werkstätte oder Fabrik auf die Herstellung von Falschgeld um. In seiner Falschmünzerei druckt er – neben anderen Aufträgen – falsche Banknoten. Das auf diese Weise gefertigte falsche Geld kann für den Zahlungsverkehr ziemlich gefährlich werden; denn es ist unter fast normalen Umständen von Fachleuten mit Maschinen hergestellt worden, die sie gut bedienen können. Diese unter dem

Deckmantel eines eigenen Handelsgeschäftes betriebene »Arbeitsweise« kommt allerdings sehr selten vor, weil der Leiter eines solchen Geschäftes sich erst nach reiflicher Überlegung dazu entschließt, sich in derart gefährliche Abenteuer zu stürzen, und die Gefahr der Entdeckung wegen des großen Kreises von Mitwissern oder durch Kunden, die das Geschäft besuchen, zu groß ist.

2. Methode

Eine oder mehrere Personen beschließen, irgendwo eine echte Werkstätte zu gründen, die eigens zur Herstellung von Falschgeld dienen soll. Hierbei kommt es darauf an, eine Lokalität, Material und Techniker zu finden – kurz eine heimliche Unternehmung zu organisieren, in der die Beteiligten sozusagen Teilhaber sind.

Von einer solchen Organisation soll ein interessantes Beispiel angeführt werden. Es handelt sich um dieselbe Sache, die am 2. März dieses Jahres auch in einer niederländischen Fernsehübertragung dargestellt wurde.

Im August 1949 tauchten in den Niederlanden gut nachgemachte falsche Banknoten im Werte von 100 Gulden auf. Wie gewöhnlich in solchen Fällen, wurden Banken, Postanstalten, große Geschäfte usw. mit der Bitte um Geheimhaltung unterrichtet. Der Inhaber eines Herrenmodengeschäftes in Den Haag war bereits das Opfer eines Ausländers, wahrscheinlich eines Belgiers, geworden, der ein »Shirt« (Hemd) verlangt und gekauft hatte, das er – wie sich später in der Bank herausstellte – mit einer solchen falschen Banknote bezahlt hatte. Kein Wunder, daß er der Kassiererin seiner Filiale in Den Haag sofort mitteilte, was ihm passiert war. Das auffallendste Kennzeichen der falschen Banknote war wohl, daß sie sich etwas schlaffer anfühlte als die echte. Der Aufmerksamkeit dieser Kassiererin war es nun zu verdanken, daß die niederländische Polizei – in enger Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Polizei in Lüttich und der deutschen Kriminalpolizei – einer Falschmünzer- und Schwindlerbande das Handwerk legen konnte. Was war geschehen?

Am 26. September 1949 betrat ein Belgier die Filiale des erwähnten Herrenmodengeschäftes in Den Haag und kaufte nach langem Suchen eine Krawatte, die er mit einer Banknote von 100 Gulden an der Kasse bezahlen wollte. Die 18jährige Kassiererin, die gewarnt war, spielte ihre Rolle ausgezeichnet. Als sie die Banknote in Händen hatte, zweifelte sie keinen Augenblick daran, daß sie falsch war. Sie ließ sich aber nichts anmerken. Äußerst ruhig sagte sie, daß es für sie bei der Einwechslung an der Bank vielleicht Schwierigkeiten geben könnte, weil sich die Note ein wenig »verschlissen« anfühle. Mit charmantem Lächeln fragte sie den Kunden dann sehr höflich, ob er vielleicht eine andere Banknote bei sich habe. Der Mann, der mit dieser Möglichkeit gerechnet und deshalb auch ein paar echte Banknoten von 100 Gulden bei sich hatte, suchte in seiner Brieftasche und fand zu seiner gespielten Freude noch zwei Banknoten von 100 Gulden, die er der Kassiererin reichte und von denen sie eine wählen konnte. Infolge des ungekünstelten, gewinnenden Auftretens des jungen Mädchens schöpfte der Mann keinen Verdacht. Die Kassiererin nahm eine der vorgelegten Banknoten und gab dem Käufer das Wechselgeld zurück. Nachdem der Mann das Geschäft verlassen hatte, setzte die Kassiererin ihren Chef von dem Vorfall sofort in Kenntnis. Dieser verfolgte den Unbekannten und ließ ihn durch einen Polizisten festnehmen, der ihn in das Polizeiamt am Buitenhof in Den Hag abführte.

Später ergab sich, daß ein Komplize, der ebenfalls eine Anzahl von falschen Banknoten bei sich hatte, am Buitenhof in einem dort parkenden Auto auf ihn gewartet hatte. Als der Komplize zu seinem großen Schrecken sah, daß sein Freund ins Polizeiamt abgeführt wurde, fuhr er schnell von dannen.

Am 17. September 1949 waren auch in Utrecht falsche 100-Guldenscheine verausgabt worden, und zwar von einem Mann, dessen Personalbeschreibung mit der des in Den Haag Verhafteten übereinstimmte.

Nachdem der Verhaftete der Polizei in Den Haag gegenüber zuerst eine falsche Aussage gemacht hatte, gestand er – nach Gegenüberstellung mit einigen in Utrecht Geschädigten –, auch dort 24 falsche Banknoten ausgegeben zu haben.

Die falschen Banknoten stammten von einem Freunde in Lüttich, mit dem er am 26. September 1949 per Auto nach Den Haag gefahren war, um sie dort auszugeben. Es würde zu weit führen, alle Einzelheiten über diese Sache mitzuteilen. Jedenfalls ist es der engen Zusammenarbeit zwischen der niederländischen, deutschen und belgischen gerichtlichen Polizei zu verdanken, daß dieses Verbrechen internationalen Ausmaßes aufgeklärt und viele Personen verhaftet werden konnten.

Die Fälscherbande setzte sich aus vier Gruppen zusammen:

- einer Gruppe, die sich mit der Herstellung und Verausgabung niederländischer Banknoten von 100 Gulden befaßte.
- Einige Mitglieder dieses Komplottes verfügten über einen doppelten Satz der Fotonegative, womit sich auch andere Banknoten von 100 Gulden drucken ließen, die eine kleine Abweichung zeigten. Diese Leute bildeten also das zweite Komplott. Beide Druckereien wurden in Lüttich entdeckt, und beide Drucker konnten festgenommen werden.
- Es ergab sich, daß diese Drucker auch deutsche Banknoten von 100,- DM gedruckt hatten.
- Schließlich konnte durch diese Untersuchung noch ein viertes Komplott ausgehoben werden, das aus Personen bestand, die sich als Reiseleiter ausgaben und mittels falscher Pässe und falscher belgischer Reiseschecks in verschiedenen Städten Frankreichs reiselustige Personen um große Beträge betrogen hatten.

Weiter stellte sich heraus, daß das erste Komplott 9500 Banknoten von 100 Gulden hatte drucken lassen, von denen 2000 Exemplare über Zwischenhändler in Umlauf gesetzt wurden, und daß das zweite Komplott 2500 Banknoten von 100 Gulden auf seine Rechnung übernommen hatte.

Die Teilhaber dieses großen Unternehmens waren: ein Rechtsanwalt, ein Ingenieur, ein Notariatskandidat und der Direktor eines Kasinos.

Ungefähr 60 Personen wurden verhaftet. Sie alle konnten des Verbrechens: Herstellung und Verausgabung von Falschgeld oder der Mithilfe an diesen Verbrechen überführt werden. Die Strafsache nahm einige Jahre in Anspruch, und die belgische Justiz hat sehr hohe Strafen ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es von der größten Bedeutung ist festzustellen, wo die erste falsche Banknote oder Münze verausgabt wurde. Der Falschmünzer, der manchmal monatelang mit der Herstellung eines guten Falsifikats beschäftigt ist – eine Arbeit, die namentlich bei der Fälschung von Banknoten sehr gute Nerven verlangt –, kann kaum den Tag abwarten, an dem seine Schöpfung fertig ist. Wenn sie fertig ist, dann ist er daran interessiert zu erproben, wie das Falsifikat vom Publikum aufgenommen wird. Die Banknote brennt ihm sozusagen in den Händen, und er wird nach der Erfahrung auch in den meisten Fällen unweit der Falschmünzerwerkstätte den ersten Versuch wagen, die falsche Banknote auszugeben.

Dies ist vor allem bei der individuellen Arbeitsweise zu beobachten. In solchen Fällen kann daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich die Falschmünzerwerkstätte in der Nähe befindet.

Eine raffiniertere Arbeitsweise besteht darin, alles Material, das zur Herstellung von Falschgeld gedient hat, an einen anderen Platz zu verbringen und erst dann mit der Verausgabung der falschen Banknoten zu beginnen, wenn die Hersteller auseinandergegangen sind.

Bei der Verausgabung von Falschgeld geht man auch folgendermaßen zu Werke:

Statt mühsamer Unternehmungen, das falsche Geld in kleineren Mengen in Umlauf zu setzen, kann derjenige, der im Besitze einer bestimmten Anzahl falscher Banknoten ist, diese auch zum Ankauf von Wertartikeln, wie z. B. Gold, Juwelen, Uhren, Pelzwaren usw., die wieder leicht zu verkaufen sind, verwenden.

Derartige Transaktionen werden international in der Regel so getätigt, daß z. B. drei Personen ein Juweliengeschäft betreten, einige Edelsteine kaufen und mit echten Dollars bezahlen. Am folgenden Tag kaufen sie eine viel größere Anzahl Steine und bezahlen mit falschen Dollars. Wenn der Juwelier die Polizei in Kenntnis setzt, sind die Täter meist schon mit dem Flugzeug abgereist.

Interpol sieht die Falschmünzerei als ein Delikt an, das besondere technische Kenntnisse erfordert, und verlangt infolgedessen, daß in jedem Lande spezialisierte Beamte mit der Bekämpfung der Falschmünzerei beauftragt werden; weiter, daß die Auskünfte und Nachrichten über die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld sowie Falschgeldtäter international, d. h. beim Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation in Paris, zentralisiert werden.

Damit möchte ich meine Ausführungen über Münz- und Banknotenfälscher abschließen. Zur Vervollständigung sollen jedoch noch fünf Falsifikate beschrieben werden, die mit zu den besten gehören, über die Interpol z. Z. verfügt.

ÄTHIOPIEN

Von dieser falschen 100-Dollar-Note wurden in Addis Abeba im Jahre 1951 14900 Stück bei einem Landwirt italienischer Nationalität beschlagnahmt; er erklärte, er habe diese Noten in der Zeit zwischen Dezember 1950 und April 1951 in einer von ihm eingerichteten illegalen Druckerei in der Umgebung Roms hergestellt. Das Papier hat eine gute Qualität. Die Wolkenpartien sind etwas zu weiß wiedergegeben. Die Seriennummer ist zu stark gedruckt. Ein weißer Fleck auf der Fassade

des Gebäudes wirkt etwas störend. Auf der Stirn des Kaisers befindet sich ein schwarzer Streifen, der auf der echten Note fehlt.

Das ziemlich gefährliche Falsifikat wurde im Flachdruckverfahren (Offset) gedruckt, mit Ausnahme der Nummern, die im Buchdruckverfahren ausgeführt wurden.

LIBANON

Diese falsche 100-Pfund-Note, die im Buchdruck ausgeführt wurde, ist ein Meisterstück mit einer sehr genauen Wiedergabe der verschiedenen Farben. Die Klischees wurden mit Hilfe sehr guter Negative hergestellt. Die Buchstaben des Namens »Brontin SC« sind unregelmäßig und zeigen Höhenunterschiede. Der kleine Kreis in der äußersten rechten Ecke ist größer als auf der echten Note. Das Motiv auf der rechten unteren Seite hat eine klarere Farbe als auf der echten Note. Das Papier ist jedoch von minderer Qualität; es besteht aus zwei zusammengeklebten Bogen. Nach der Trennung des Papiers in zwei Bogen ist auf der Innenseite der Abdruck eines Wasserzeichens festzustellen, das mit Hilfe einer weißen Substanz zwecks Herbeiführung eines durchsichtigen Effekts imitiert ist (das Wasserzeichen stellt einen Stierkopf dar).

Die Note wurde im Jahre 1952 beschlagnahmt.

Bei dieser Note handelt es sich um eine sehr gefährliche Fälschung, die von sehr sachverständigen Fälschern hergestellt worden war.

JORDANIEN

Das Bemerkenswerte dieser falschen 10-Dinar-Note besteht darin, daß das Wasserzeichen (Kopf des Königs Abdullah) auffallend gut nachgeahmt wurde. Es zeigt den Männerkopf im Profil. Obwohl sichtbare Unterschiede festzustellen sind (der Turban hat eine andere Form, das Gesicht ist ungleich, Nase und Ohren zeigen Abweichungen), ist das Wasserzeichen in die Papiermasse (pate) verarbeitet, was auf fachmännische Arbeit schließen läßt. In keinem einzigen Lande des Mittleren Ostens und der Nachbarländer gibt es Noten mit einem Wasserzeichen wie in diesem Falsifikat. Das Papier ist von geringerer Qualität. Da Scheckpapier im allgemeinen ebenfalls von einer weniger guten Qualität ist als das Banknotenpapier, könnte es möglich sein, daß es sich hier um gestohlenes echtes Scheckpapier handelt.

Die Note wurde im Lithographie- oder Litho-Offsetverfahren mit fotolithographischen Klischees ausgeführt, mit Seriennummern im Buchdruck.

ARGENTINIEN

Bei dieser falschen 1000-Pesos-Banknote handelt es sich um ein Kunstwerk, das im Tiefdruckverfahren ausgeführt wurde, mit Ausnahme der Schraffierung auf dem Untergrund, die möglicherweise im Buchdruck hergestellt wurde. Für die Vorderseite wurden zwei Klischees verwendet, nämlich violett und gelb, und eines für die Seriennummer. Das Wasserzeichen ist verschwommen, aber das Merkwürdige daran ist, daß es bei ultraviolettem Licht schärfer hervortritt als das echte. Fast alle Einzelheiten sind mit denen der echten Note identisch. Die Ziffern der Seriennummer weichen in der Form etwas ab. Im Wappenschild kommen bei der falschen Note auf dem linken Arm 4 Schraffierungen vor, während auf der echten Note an dieser Stelle nur 3 Schraffierungen angebracht sind.

Es ist eine *sehr* gefährliche Fälschung, die im Jahre 1957 entdeckt wurde und die von Fälschern mit *sehr großem fachlichen Können* hergestellt wurde.

Anfang 1955 erhielt ich vom Generalsekretariat in Paris eine Note zur Begutachtung, die ohne Erwähnung von Einzelheiten vom Nationalen Zentralbureau Tokio nach Paris übersandt worden war. Die Note war in Japan entdeckt worden. Ich habe diese merkwürdige Note zunächst geraume Zeit auf mich einwirken lassen, wobei mir folgende rätselhaften Punkte auffielen:

- in den 4 Ecken der Note, sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite, war die Zahl »100« angebracht;
- eine Wertbezeichnung der Note fehlte jedoch;
- der einzeilige Text auf der oberen Vorderseite war mir völlig unbekannt;
- die Unterschriften links und rechts unten waren meines Erachtens in arabischer und in chinesischer oder japanischer Schrift geschrieben;
- die aufgehende Sonne und der weiße Reiter mit einer weißen Fahne, welche möglicherweise die japanische Flagge darstellt, machten das Ganze noch geheimnisvoller;

- in der Mitte der unteren Vorderseite befand sich ein Davidsstern;
- auf der linken und rechten Vorderseite stand in schwarzen Ziffern die Zahl 5717 (diese Zahl brachte uns später auf einen bestimmten Gedanken);
- links oben und rechts unten waren der Serienbuchstabe und eine Nummer.

In der Mitte der Rückseite (oben) bemerkten wir dieselbe Schrift, aber in verkleinerter Form, wie auf der Vorderseite; das große Medaillon in der Mitte mit dem Davidsstern, umringt von 12 Kreisen, kam zugleich als Wasserzeichen vor. Links und rechts unten befand sich wieder eine Unterschrift.

Die Note war zum größten Teil im Tiefdruckverfahren, und zwar sehr gut, gedruckt worden (ein zu kostspieliges Verfahren, um an einen Scherz zu denken).

Zwecks Deutung der Unterschriften zog ich einige Professoren der arabischen, chinesischen und japanischen Sprachen von der Reichsuniversität Leiden zu Rate. Sie kamen übereinstimmend zu dem Schluß, daß diese Unterschriften zwar beim ersten Hinsehen arabischer, chinesischer oder japanischer Herkunft zu sein schienen, dies jedoch in Wirklichkeit nicht waren. Im Ergebnis war ich also nicht weitergekommen.

Als nächstes versuchte ich, die unbekannte Schrift oben auf der Note zu entziffern. Ich bat deshalb die Direktion des bekannten Brill-Verlages in Leiden, ihre Sammlung von etwa 1000 Handschriften studieren zu dürfen, nachdem ich die bewußte Note vorgelegt hatte. Zusammen mit einigen Herren der Direktion gelangten wir, nachdem wir geraume Zeit Vergleichen angestellt hatten, zu dem möglichen Schluß, daß es sich hier um samaritanische Zeichen, vermischt mit koptischen Schriftzügen handeln könnte.

Die weiteren Fragen, die ich mir stellte und auf die ich noch immer keine Antwort wußte, interessierten mich nun immer mehr: Was bedeutete der Reiter auf den Wolken mit der aufgehenden Sonne? Woher kam der Davidsstern? Wie lautete der Text? Was bezweckte der Hersteller mit der Anfertigung dieser Note?

Nach weiterer intensiver Nachforschung kamen wir zu folgendem Schluß: Es konnte nahezu mit Sicherheit angenommen werden, daß mit den zwölf Kreisen um den Davidsstern herum die zwölf Stämme von Juda gemeint waren. Dadurch erlangte die schwarz gedruckte Zahl 5717 für mich eine ganz andere Bedeutung. Anfangs hatte ich diese Zahl für eine Plattennummer gehalten, wie sie auf den amerikanischen Dollarnoten vorkommt. Nun kam mir auf einmal der Gedanke, daß 5717 die hebräische Bezeichnung des neuen Jahres sein könnte, und daß diese Bezeichnung dem Jahre 1956 der christlichen Zeitrechnung entsprach. Nach kurzer Nachprüfung bestätigte sich meine Vermutung.

Neu gewonnene Erkenntnisse bestärkten uns schließlich in der Annahme, daß die Note ein Propagandamittel der Zeugen Jehovas sein könnte. Der offizielle Name ihrer Organisation, deren Hauptsitz sich in den USA befindet, lautet: »INTERNATIONAL BIBLE STUDENTS ASSOCIATION«, gegründet im Jahre 1884, mit dem Namen »Zions Watch Tower Tract Society«.

Der geistige Vater dieser Organisation ist Ch. T. *Russell* (1852–1916), der Titel ihres Publikationsorgans heißt: »The Watch Tower.« Die Zeugen Jehovas stehen in scharfem Gegensatz zu den offiziellen Kirchen; sie verwerfen die Trinität, die Gottheit Jesu und die Zehn Gebote. Sie prophezeien das Herannahen des Tausendjährigen Reiches und den Sieg der Regierung Gottes (das Jahr 1956 auf der Note und die Darstellung auf der Rückseite bezogen sich auf diesen vorhergesagten Zeitpunkt).

Nach Sachlage erschien der Schluß gerechtfertigt, daß die Zeugen Jehovas ihre Propaganda auf Japan ausgedehnt hatten.

Nachdem der Generalsekretär der IKPO von dem Ergebnis dieser Untersuchung unterrichtet worden war, hielt er es für ratsam, die weiteren Nachforschungen nach der Herkunft der Note einzustellen, weil nach Artikel 1 der Satzungen von INTERPOL jede Aktivität im Zusammenhang mit politischen, religiösen, militärischen und rassischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist.

La police et la propriété intellectuelle Polizei und geistiges Eigentum

Guy Isnard, Sûreté Nationale, Paris

Lorsque l'on dit communément que « la Police réprime les atteintes à la propriété », on évoque généralement celles faites à la propriété *matérielle*, c'est à dire aux biens meubles et immeubles. On semble oublier qu'il en existe une autre, beaucoup plus importante puisqu'elle est celle de l'esprit: la *propriété intellectuelle*.

La plupart des Etats ont légiféré pour protéger les œuvres de l'esprit.

En France, c'est en 1791, que deux lois révolutionnaires à plus d'un titre, sont venues déclarer pour la première fois, l'une le droit à la propriété *artistique*, l'autre celui à la propriété *industrielle*.

A l'égard de cette dernière, la protection est assurée aux inventeurs, par le brevet d'invention.

Sous le sigle devenu populaire dans notre pays: « S. G. D. G. » (sans garantie du Gouvernement) l'Etat (et non le Gouvernement) délivre à la demande de l'inventeur et à ses risques et périls un *brevet* qui protège sa découverte pendant 20 ans et lui assure l'antériorité sur toute invention future ⁽¹⁾.

Il est à constater que si certaines inventions françaises n'ont pas été brevetées comme: l'extraction de l'aluminium, par Ste Claire Deville, le procédé d'impression de la toile de Jouy, par Oberkampf, l'indispensable stéthoscope de Laënnec... les plus importantes – celles qui ont procuré aux Hommes les bienfaits du progrès auquel ils sont si attachés – l'ont été. Depuis les premières machines de locomotion maritime de Jouffroy d'Abbans, jusqu'à la radio de Branly et la télévision, en passant par les travaux de Michelin, Renault, Ader, Seguin, Gramme, Leblanc, Gay-Lussac, Lumière...

Wenn man gemeinhin sagt: die Polizei bekämpft Eigentumsvergehen, dann denkt man zumeist an Angriffe auf das *materielle* Eigentum, d. h. auf bewegliches und unbewegliches Gut. Man scheint zu vergessen, daß es noch ein anderes Eigentum gibt, ein viel bedeutenderes, weil es dem Geist entstammt: das *geistige Eigentum*.

Die meisten Staaten haben zum Schutz der Werke des Geistes Gesetze erlassen. In Frankreich kamen im Jahre 1791 zum ersten Mal zwei in mehr als einer Richtung revolutionierende Gesetze heraus: das eine betraf den Schutz des Rechts auf *künstlerisches* Eigentum und das andere den Schutz des Rechts auf *gewerbliches* Eigentum.

Mit dem letztgenannten Gesetz wird den Erfindern Schutz durch das Erfindungspatent zugesichert. Unter dem in Frankreich allgemein bekanntgewordenen Siegel »S.G.D.G.« (sans garantie du Gouvernement = ohne Garantie der Regierung) erteilt der Staat (und nicht die Regierung) auf Antrag des Erfinders und auf dessen Rechnung und Gefahr ein Patent, das seine Erfindung für die Dauer von 20 Jahren schützt und ihm den Vorrang bei jeder Nacherfindung sichert¹⁾. Wenn auch gewisse französische Erfindungen nicht patentiert wurden, so z. B. die Gewinnung des Aluminiums durch Ste Claire Deville, das Druckverfahren auf Jouy-Leinen durch Oberkampf, das unentbehrliche Stethoskop von Laënnec, so kann doch festgestellt werden, daß die bedeutendsten Erfindungen, die den Menschen die so angenehmen Wohltaten des Fortschritts verschafften, Patentschutz erhielten; angefangen von den ersten Maschinen für die Fortbewegung auf dem Meer von Jouffroy d'Abbans bis zum Radio von Branly und dem Fernsehen über die Arbeiten von Michelin, Renault, Ader, Seguin, Gramme, Leblanc, Gay-Lussac, Lumière u.a.m.

⁽¹⁾ G. Isnard: Les brevets d'invention; Revue de la Sûreté Nationale N° Mai 1958.

¹⁾ G. Isnard- »Les brevets d'inventions« (Die Erfindungspatente) – Revue de la Sûreté Nationale – Nummer vom Mai 1958.

La loi régissant en France les *brevets d'invention* est celle du 5 Juillet 1844. Elle constitue le véritable « Code des Inventeurs ». Quelque peu modifiée par la loi du 27 Janvier 1944, elle permet la poursuite des contre-facteurs sur le plan pénal.

Nous n'entrons pas dans l'analyse de ces textes, retenons seulement que leur protection est seulement nationale. Les inventeurs désirant faire garantir leurs droits dans des pays étrangers doivent déposer des demandes de brevets dans chacun de ces pays en se conformant à sa législation.

Il existe un *Institut International des Brevets*, créé à la Haye, en vertu d'un accord intervenu le 6 Juin 1947, entre les Etats du Bénélux, habilité pour donner un avis documentaire sur le caractère de « nouveauté » de l'invention.

La Convention d'Union Internationale du 20 Mars 1883, celles de 1886 et de 1891, accordent à toute personne ressortissante d'un des Etats de l'Union, la faculté de se protéger dans tous les Etats signataires, contre la copie, l'usurpation de brevet et de marque et de profiter des mêmes avantages que les lois de ces pays accordent à leurs nationaux, sous réserve de l'accomplissement des formalités et des conditions imposées aux nationaux par la législation interne de chaque Etat.

Il semble inutile de souligner l'importance d'une répression dans ce domaine – indépendamment de la protection morale de l'invention – au point de vue des dommages matériels causés: capitaux engagés, construction d'immeubles, achats de matières premières, emplois de salariés . . .

A la protection des « brevets » s'ajoute – pour les inventions – celle des *dessins et modèles*, à caractère industriels ou commerciaux.

La loi française du 14 Juillet 1909 permet, en imposant la formalité du dépôt des modèles, la poursuite pénale des contrefaçons postérieures à ce dépôt.

A l'échelon international, les dépôts s'effectuent au *Bureau International de la Propriété Industrielle* à Berne pour obtenir la protection dans les Etats où l'*Arrangement de la Haye* du 6 Novembre 1925, révisé en 1934, est en vigueur (Allemagne, Belgique, Egypte, Espagne, France, Indonésie, Liechtenstein, Maroc, Monaco, Pays-Bas, Suisse, Tanger, Tunisie et Viet-Nam).

Notons que le déposant étranger qui veut effecteur en France une poursuite en contre-

In Frankreich gilt für Erfindungspatente das Gesetz vom 5. Juli 1844, das damit zum »Kodex der Erfinder« geworden ist. Es erfuhr einige kleine Änderungen durch das Gesetz vom 27. Januar 1944, wodurch die Verfolgung der Nachahmer auch auf strafrechtlichem Wege möglich geworden ist. Wir wollen uns nicht im einzelnen mit seinem Wortlaut befassen, sondern lediglich festhalten, daß der Schutz nur im Inland erfolgt. Falls die Erfinder ihre Rechte in fremden Ländern gesichert sehen möchten, müssen sie in jedem dieser Länder unter Beachtung der jeweiligen Gesetzgebung Patentanträge stellen.

In Den Haag wurde aufgrund einer am 6. Juni 1947 zwischen den Benelux-Ländern getroffenen Übereinkunft ein »*Institut International des Brevets*« (Internationales Patentamt) zu dem Zweck ins Leben gerufen, ein beglaubigtes Gutachten über die Art der »Neuheit« einer Erfindung zu erlangen.

Die »Convention d'Union Internationale« (Konvention der Internationalen Union) vom 20. März 1883 sowie die von 1886 und 1891 räumen den Staatsangehörigen jedes Landes dieser Union das Recht ein, sich in allen Signatarstaaten gegen die Nachahmung und die widerrechtliche Aneignung von Patenten und Warenzeichen zu schützen und der gleichen Vorteile teilhaftig zu werden, die die Gesetze dieser Länder ihren Staatsbürgern zugestehen, mit dem Vorbehalt, daß die den Staatsbürgern durch die einheimische Gesetzgebung eines jeden Landes auferlegten Formalitäten und Bedingungen erfüllt werden.

Es ist wohl nicht nötig, die Bedeutung einer Bekämpfung auf diesem Gebiet – unabhängig vom Urheberschutz der Erfindung – hinsichtlich verursachter materieller Schäden (investierte Kapitalien, Errichtung von Baulichkeiten, Ankauf von Rohstoffen, Beschäftigung von Arbeitnehmern u. a. m.) besonders hervorzuheben.

Zum Schutz der »Patente« gehört auch – bei Erfindungen – der von *Entwürfen und Mustern* industriellen und gewerblichen Charakters.

Das französische Gesetz vom 14. Juli 1909 ermöglicht durch die Vorschrift, Muster zu hinterlegen, die Strafverfolgung von Nachahmungen, die nach dieser Hinterlegung hergestellt werden. Auf internationaler Ebene müssen die Hinterlegungen beim »*Bureau International de la Propriété Industrielle*« (Internationales Amt für gewerbliches Eigentum) in Bern erfolgen, um den Schutz in den Ländern zu erhalten, in denen das *Haager Abkommen* vom 6. November 1925, das im Jahre 1934 revidiert wurde, Rechtskraft hat

façon basée sur en dépôt international ne pourra tenter son action avant que le dépôt n'ait été rendu public par l'Institut National de la Propriété Industrielle, car, aux termes de l'art. 4 de l'Arrangement de la Haye, le déposant n'est pas dispensé de remplir les formalités exigées par les législations intérieures de chaque pays.

Une autre protection a été conférée aux créateurs de *marques de fabrique et de commerce* pour le caractère original et surtout « nouveau » du nom de leurs firmes, de leurs produits, des suscriptions, des dessins, des slogans portés sur leurs vignettes, étiquettes, timbres, affiches, des formes de leurs emballages, boîtes, flacons . . .

La loi française du 23 Juin 1857 prévoit une répression si le dépôt de la marque a été effectué au Greffe du Tribunal de Commerce. Elle fixe la durée de la protection à 15 ans, avec possibilité de renouvellement dans les formes du dépôt initial.

L'Arrangement de Madrid du 14 Avril 1891, complétant la Convention d'Union du 20 Mars 1883, assure la protection internationale des marques de fabrique et de commerce. Les pays suivants y ont souscrit: Allemagne, Autriche, Belgique, Egypte, Espagne, France, Hongrie, Italie, Liechtenstein, Luxembourg, Maroc, Pays-Bas, Portugal, Roumanie, Suisse, Tanger, Tchécoslovaquie, Tunisie, Turquie, Yougoslavie.

Les modalités de la protection de la *propriété artistique* sont généralement mieux connues que celles de la propriété industrielle, beaucoup moins spectaculaire.

En effet, le public apprend par les journaux les prix extraordinaires atteints par les œuvres d'art: 250 millions (2.500.000 NF) pour un Cézanne, 180 millions (1.800.000 NF) pour un Gauguin, 77 millions (770.000 NF) pour un Picasso, 15 millions (1.500.000 NF) pour une paire de commodes Louis XV, 7 millions (70.000 NF) un timbre-poste, type Cérès (1849-1850), tête-bêche, etc. . . .

Ce sont des chiffres qui frappent! Ils montrent aussi que les œuvres d'art sont des valeurs de spéculation, au même titre que les autres biens meubles et que les immeubles.

Le public, d'autre part, est mieux informé des questions de propriété artistique que celles de propriété industrielle, car il a connaissance périodiquement par la presse, des procès de « faux ».

Il faudrait beaucoup de temps pour évoquer les principales affaires de faux.

(Ägypten, Belgien, Deutschland, Frankreich, Indonesien, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Niederlande, Schweiz, Spanien, Tanager, Tunesien und Vietnam). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der ausländische Hinterleger, der eine Nachahmung aufgrund einer internationalen Hinterlegung in Frankreich zu verfolgen beabsichtigt, seine Absicht nicht verwirklichen kann, wenn nicht die Hinterlegung vom »Institut National de la Propriété Industrielle« (Nationales Institut für gewerbliches Eigentum) zuvor öffentlich bekanntgegeben worden ist; denn nach den Bestimmungen des Art. 4 des Haager Abkommens ist der Hinterleger nicht davon entbunden, die von den einheimischen Gesetzgebungen eines jeden Landes geforderten Formalitäten zu erfüllen.

Ein weiterer Schutz wurde den Gestaltern von *Schutzmarken und Warenzeichen* hinsichtlich deren Ursprünglichkeit zuerkannt und vor allem hinsichtlich der »Neuheit« der Namen ihrer Firmen, ihrer Produkte, der Kennzeichnungen, der Muster, der Werbesprüche, die bei ihren Vignetten, Etiketten, Klebmarken, Plakaten zur Anwendung gelangen, der Formen ihres Verpackungsmaterials, der Kartons, Flaschen usw. Das französische Gesetz vom 23. Juni 1957 sieht eine Ahndung vor, wenn die Hinterlegung der Schutzmarke bei der Kanzlei des Handelsgerichts erfolgte. Es setzt die Dauer des Schutzes auf 15 Jahre fest mit der Möglichkeit der Erneuerung entsprechend den Voraussetzungen der ersten Hinterlegung. Das *Madriider Abkommen vom 14. April 1891* ergänzt die Konvention der Union vom 20. März 1883 und gewährleistet den internationalen Schutz der Schutzmarken und Warenzeichen. Die folgenden Länder haben dieses Abkommen unterzeichnet: Ägypten, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tanager, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn.

Die Bestimmungen zum Schutz des *künstlerischen Eigentums* sind allgemein besser bekannt als die des gewerblichen Eigentums, das weit weniger anschaulich ist. Durch die Zeitungen erfährt die Öffentlichkeit die bei Kunstwerken erzielten außergewöhnlich hohen Preise: 250 Millionen (2.500.000 NF = Neue Franken/ca. 2.115.000 DM) für einen Cézanne, 180 Millionen (1.800.000 NF) für einen Gauguin, 77 Millionen (770.000 NF) für einen Picasso, 15 Millionen (1.500.000 NF) für eine Louis-XV-Kommode, 7 Millionen (70.000 NF) für eine Briefmarke mit der auf den Kopf gestellten Ceres (1849/1850) usw. Das sind

Dans mon ouvrage: « Faux et Imitations dans l'Art » ⁽²⁾, j'ai essayé en suivant chronologiquement « l'Histoire de l'Art » d'en relater le plus grand nombre.

Le faux date de tous les temps. Il n'est pas possible de dire quel fut le premier faux, le premier faussaire. Dès que le premier Homme eut tracé les ébauches d'un dessin sur le mur rugueux d'une caverne, il s'est trouvé un autre homme pour l'imiter.

Nous retiendrons, à travers l'Histoire du Faux, quelques affaires caractéristiques, importantes ou curieuses:

– En 1905, sur l'île de Riou, près de Marseille, on découvrit des silex taillés... égyptiens!

Les savants doutèrent de l'authenticité des trouvailles. Un professeur de Géologie fit une enquête, ne trouva pas de silex égyptiens et pensa à une supercherie. Les découvreurs furent mis en cause.

Cette affaire – française – constitue le type même des affaires de faux préhistoriques, qu'il s'agisse de pierres taillées ou gravées, de flèches, de harpons, d'os sculptés... auxquelles furent mêlées des allemands, des américains, des anglais, des belges, des suisses...

Une autre escroquerie de faux Egyptiens est à retenir. Il s'agit d'une mésaventure curieuse arrivée au professeur Berg de Christiana, qui voyageant en Egypte acheta à un fellah une momie et son sarcophage, encore à demi ensevelis dans le sable. Après en avoir payé un prix élevé le professeur les fit transporter sur une barque légère qui descendit le Nil jusqu'à Alexandrie. Là, l'expédition fut effectuée pour la Norvège. A l'arrivée, le précieux envoi fut examiné attentivement. Le sarcophage paraissait neuf et sentait encore l'odeur de vernis! Les bandelettes de la momie n'étaient pas de lin, mais confectionnées dans une sorte de mousseline! Tout était suspect. On proposa de passer la momie aux rayons X pour étudier son anatomie... on y décela un mannequin d'osier!

– Passons aux faux Grecs et retenons, par exemple, l'affaire de la *Vénus « aux navets »*. En 1937, un paysan de St-Just S/Loire, en labourant son champ découvrit une statue à laquelle il manquait un bras, le nez et une partie du socle. Devant la qualité du marbre, les lignes harmonieuses de l'œuvre, il s'empressa de faire part de sa découverte autour

erstaunliche Zahlen! Sie zeigen auch, daß Kunstwerke Spekulationswerte sind, ebenso wie die anderen beweglichen und unbeweglichen Güter. Die Öffentlichkeit ist im übrigen auch besser unterrichtet über Fragen des künstlerischen als des gewerblichen Eigentums, weil sie durch die Presse immer wieder Kenntnis von »Fälschungs«-Prozessen erhält. Es würde viel Zeit in Anspruch nehmen, die bedeutendsten Fälschungsaffären aufzuzeigen. In meiner Veröffentlichung »Faux et Imitations dans l'Art« (Fälschungen und Nachahmungen in der Kunst) ³⁾ habe ich, dem chronologischen Ablauf der Kunstgeschichte folgend, versucht, diese größtenteils aufzuführen.

Fälschungen gab es zu allen Zeiten. Es ist unmöglich zu sagen, welches die erste Fälschung und wer der erste Fälscher war. Seit der Zeit, da der erste Mensch die ersten Versuche einer Zeichnung auf den unebenen Wänden einer Höhle unternahm, fand sich ein anderer Mensch, der ihn nachzuahmen versuchte.

Aus der *Geschichte der Fälschungen* wollen wir einige charakteristische, bedeutende oder sonderbare Fälle herausgreifen.

Im Jahre 1905 wurden auf der Insel Riou bei Marseille bearbeitete ägyptische (!) Feuersteine aufgefunden. Die Wissenschaftler zweifelten an der Echtheit des Fundes. Ein Geologieprofessor stellte Nachforschungen an, kam zu der Feststellung, daß es keine ägyptischen Feuersteine gab und bezeichnete das Ganze als einen ausgemachten Schwindel. Die Finder wurden unter Anklage gestellt.

Dieser – ein französischer – Fall gehört zu den Fällen von Fälschungen prähistorischer Gegenstände, wie die geschliffener oder behauener Steine, Pfeile, Hakenspieße, beschnitzter Knochen usw., womit sich Deutsche, Amerikaner, Engländer, Belgier, Schweizer u. a. befaßten.

Ein anderer Betrugsfall von »ägyptischen« Fälschungen verdient ebenfalls festgehalten zu werden. Es handelt sich um ein sonderbares Mißgeschick, das Professor Berg aus Christiania widerfuhr, der auf seiner Ägyptenreise von einem Fellachen eine noch halb im Sand vergrabene Mumie mit Sarkophag erwarb. Nachdem Berg einen erheblichen Preis für die Mumie gezahlt hatte, ließ er sie auf einer leichten Barke den Nil abwärts bis nach Alexandrien bringen. Von dort aus erfolgte der Versand nach Norwegen. Nach Eintreffen wurde die kostbare Sendung eingehend untersucht. Der Sarkophag erwies sich als neu und roch noch nach Firnis. Die Bandagen der

⁽²⁾ en 2 tomes, Fayard (1959 et 1960).

³⁾ in 2 Bänden, Fayard (1959 und 1960).

de lui et bientôt les Beaux-Arts furent saisis. Il fut proposé de la classer comme une pièce gréco-romaine et la presse parla déjà d'une nouvelle Aphrodite, comparable à la «Vénus de Milo»!

C'est alors qu'un plâtrier-peintre italien, Francesco Cremonese demeurant à Villars (Loire) fit connaître qu'il en était l'auteur. Il prouva ses dires en complétant la statue avec le socle et les parties de membre qu'il avait conservés. Tout s'ajustait parfaitement.

– Les pièces d'orfèvrerie qui nous sont parvenues de Grèce sont assez rares. Les faussaires ont voulu remédier à cette carence en écoulant des imitations.

C'est ainsi qu'une mitre orientale, véritable joyau en or ciselé, de 443 grammes, fut proposée à divers amateurs et achetée par le Louvre en 1896. On la disait trouvée dans un tumulus de Crimée et offerte au roi scythe Saïtapharnès par le Sénat et le peuple d'Olbia, en Grèce. En fait, l'enquête effectuée devait faire découvrir que cette «tiare» était moderne et qu'elle avait été fabriquée, en 1850, par un russe nommé Rouchomowsky.

– Les inscriptions et les sculptures romaines furent copiées, transposées, truquées.

Les romains confectionnèrent des imitations d'après les œuvres grecques. Si la plupart des faussaires de l'époque restèrent anonymes on en connaît deux: Pasitélès et Zenodore dont le talent fut employé par un préfet romain d'abord et par Néron lui-même, ensuite.

– L'Art religieux (roman et gothique) fut aussi plagié. Des faussaires refirent des chapiteaux, des statues, des fresques. Plusieurs furent confondus. Ce fut le cas de l'allemand Lothar Malskat dont le procès dura plus de six mois et à l'issue duquel on lui infligea 18 mois de prison. Un de ses complices, Dietrich Fey, fut condamné à 20 mois de prison.

Voici dans quelles circonstances:

L'Eglise gothique de *Ste-Marie de Lübeck*, datant du XII^{ème} siècle fut bombardée en 1942. L'incendie la ravagea en partie. Sa reconstruction commença après la guerre et en 1948 on décida de restaurer les fresques d'origine. On consulta l'entrepreneur de décoration; Dietrich Fey qui accepta et chargea Malskat d'exécuter les travaux.

En 1950, la partie supérieure du chœur, la plus importante, était achevée. Le 2 Sep-

Mumie waren nicht aus Flachs, sondern aus einer Art Musselin gefertigt. Alles war verdächtig. Man schlug deshalb vor, die Mumie zu durchleuchten, um ihre Anatomie zu studieren, und ... zum Vorschein kam eine Gliederpuppe aus Weidengeflecht!

Wir wollen jetzt zu den »griechischen« Fälschungen übergehen und die Affäre mit der »Rüben«-Venus erläutern. Als im Jahre 1937 ein Bauer aus St. Just a. d. Loire seinen Acker bestellte, entdeckte er eine Statue, an der ein Arm, die Nase und ein Teil des Sockels fehlten. In Anbetracht der Güte des Marmors und der harmonischen Linien des Werkes beeilte er sich, von seiner Entdeckung überall zu berichten. Bald wurde auch die Akademie der Schönen Künste mit dieser Sache befaßt. Es wurde in Vorschlag gebracht, die Statue als griechisch-römisches Kunstwerk zu deklarieren. Die Presse sprach bereits von einer neuen Aphrodite, der »Venus von Milo« vergleichbar. In diesem Stadium aber meldete sich der italienische Stukkateur und Maler Francesco Cremonese aus Villars/Dept. Loire und teilte mit, daß er die Statue angefertigt habe. Er bewies seine Aussagen, indem er die Statue durch den Sockel und die Gliedteile, die er aufbewahrt hatte, auf das Vollkommenste ergänzte.

Aus Griechenland kommende Goldschmiedekunstwerke gibt es kaum. Die Fälscher wollten diesem Mangel abhelfen, indem sie Nachahmungen vertrieben. Auf diese Weise wurde eine orientalische Mitra, ein wahres Kleinod aus getriebenem Gold im Gewicht von 443 g, verschiedenen Liebhabern angeboten und im Jahre 1896 vom Louvre angekauft. Angeblich war sie in einem Grabhügel auf der Krim gefunden und dem szythischen König Saïtapharnes in Griechenland vom Senat und dem Volk der Olbier angeboten worden. Die Nachforschungen aber ergaben, daß diese »Tiara« aus der neueren Zeit stammte und im Jahre 1850 von einem Russen namens Rouchomowsky angefertigt worden war.

Römische Inschriften und Bildhauerarbeiten wurden kopiert, an andere Orte verbracht und verfälscht. Die Römer stellten auch massenweise Nachahmungen griechischer Kunstwerke her. Wenn die meisten der damaligen Fälscher anonym blieben, so kennt man doch zwei: Pasiteles und Zenodor, deren Talent zuerst von einem römischen Präfekten und dann von Nero selbst mißbraucht wurde.

Die Kirchenkunst (romanische und gotische) wurde gleichfalls nachgeahmt. Fälscher schufen Kapitelle, Standbilder und Fresken nach; dabei wurde manches miteinander vermischt. So verhielt es sich auch im Fall des

tembre 1951, à l'occasion du septième centenaire de la pose de la première pierre de l'église, les personnalités officielles furent conviées à une grande cérémonie. Les fresques, ravivées avec goût furent admirées et de vifs éloges décernés aux restaurateurs habiles et fidèles. Tout aurait été parfait si le peintre Malskat ne s'était adressé spontanément d'abord à son pasteur et ensuite à la justice, pour s'accuser d'être l'auteur des fresques qu'il n'aurait dû que restaurer.

Une commission d'enquête conclua que les peintures du chœur étaient récentes, exécutées non pas sur un fond moyenâgeux, mais sur des badigeons récents.

On devait apprendre aussi que Malskat avait repeint des peintures de la chapelle de l'hôpital du St-Esprit à Lübeck, de la cathédrale et aussi de l'église Ste-Catharine de cette ville. Il avoua également être l'auteur de 600 tableaux fabriqués de 1945 à 1951 et vendus comme d'authentiques Rembrandt, Watteau, Degas, Toulouse-Lautrec, Corot, van Gogh, Renoir...

– Du XIII^{ème} siècle à la Renaissance, il n'y eut pas à proprement parlé de faussaires, mais des « imitateurs ». Les « élèves » reproduisaient le plus exactement possible les œuvres des « maîtres ».

A cette époque la copie n'était pas considérée comme un acte malhonnête, encore moins délictueux (la Renaissance fut l'époque par excellence des copies). La notion de création, d'originalité, n'effleurait même pas l'esprit des artistes d'alors.

Les peintres et les sculpteurs de la Renaissance furent copiés – avec intention frauduleuse – dans les siècles qui suivirent cette glorieuse époque.

Le 23 Janvier 1946, décédait à Sienne (Italie) un peintre nommé Joni Icilia dit Federico, né en 1866. Il exerçait son métier, mais était surtout connu par son talent de contrefacteur de tableaux anciens. Habile restaurateur il pastichait avec adresse et reconstituait une œuvre dans la manière des maîtres anciens. Il fit l'objet de plusieurs plaintes à ce sujet.

– En sculpture, on peut citer un imitateur célèbre: Bastianini Giovanni, sculpteur à Fièsole (Italie) qui confectionna en 1864, un buste en terre cuite en prenant pour modèle un vieil ouvrier de la manufacture de tabacs de Florence.

Deutschen Lothar Malskat, dem 6 Monate lang der Prozeß gemacht wurde, worauf man eine Gefängnisstrafe von 18 Monaten gegen ihn verhängte. Einer seiner Mittäter, Dietrich Fey, wurde zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt.

Hier sind die näheren Umstände:

Die aus dem 13. Jahrhundert stammende gotische Kirche St. Marien in Lübeck wurde im Jahre 1941 bombardiert und durch Brand teilweise zerstört. Der Wiederaufbau wurde nach dem Kriege in Angriff genommen. 1948 entschloß man sich, die Originalfresken zu restaurieren. Man zog den Restaurator Dietrich Fey zu Rate, der den Auftrag annahm und Malskat beauftragte, die Arbeiten auszuführen. 1950 war der oberste Teil des Chores, der bedeutendste, vollendet. Am 2. September 1951 wurden die offiziellen Persönlichkeiten aus Anlaß der 700jährigen Grundsteinlegung der Kirche zu einer großen feierlichen Veranstaltung eingeladen. Die Fresken, die mit Geschmack aufgefrischt worden waren, wurden bewundert, und dem geschickten und getreuen Restaurator wurden lebhaft Lobreden zuteil. Alles wäre in bester Ordnung gewesen, wenn sich der Maler Malskat nicht spontan zuerst an seinen Pfarrer und dann an die Justiz gewandt hätte, um sich selbst zu beschuldigen, daß er die Fresken gemalt habe, die er nur habe restaurieren sollen. Eine Untersuchungskommission kam zu der Feststellung, daß die Chormalereien nicht auf mittelalterlichem Untergrund, sondern auf neuem Verputz ausgeführt worden waren. Man mußte auch hinnehmen, daß Malskat die Malereien der Kapelle des Hlg.-Geist-Hospitals in Lübeck, des Doms und der St.-Katharinen-Kirche der Stadt übermalt hatte. Er gestand weiter, in den Jahren 1945 bis 1951 ca. 600 Gemälde hergestellt und als echte Rembrandt, Watteau, Degas, Toulouse-Lautrec, Corot, van Gogh, Renoir usw. verkauft zu haben.

Vom 13. Jahrhundert bis zur Renaissance gab es keine Fälscher im eigentlichen Sinne, sondern nur »Nachahmer«. Die »Schüler« reproduzierten so genau wie möglich die Werke der »Meister«. Zu jener Zeit sah man im Kopieren nichts Unredliches, noch weniger aber etwas Strafbares (die Renaissance war die große Zeit der Kopisten). Die Begriffe *Kunstwerk* und *Originalität* bewegten nicht einmal die Gemüter der damaligen Künstler.

Die Maler und Bildhauer der Renaissance wurden – in betrügerischer Absicht – in den dieser glorreichen Zeit nachfolgenden Jahrhunderten vielfach kopiert.

Am 23. Januar 1946 starb in Siena/Italien ein im Jahre 1866 geborener Maler namens Joni Icilia, genannt Federico. Er ging seinem

Il appela cette œuvre, caractéristique de celles de l'école florentine, du XVe siècle: «Buste de Béniviéni». Comme Lorenzo di Credi avait fait portrait de ce poète italien, le buste lui fut «donné».

Il fut acheté comme authentique, puis revendu à un grand musée français qui l'exposa, jusqu'au jour où l'on découvrit que c'était un faux!

– Au XVIe siècle on assiste, avec Dürer, à la première manifestation de l'exercice du *droit d'auteur*. Pour la première fois, en effet, en 1502, un artiste protesta contre les agissements d'un faussaire. Ce dernier, Hieronimus Greff, dit Jérôme de Francfort, avait réimprimé à Strasbourg «l'Apocalypse» de Dürer, sans son autorisation. En 1505, Dürer se serait rendu spécialement à Venise afin de saisir la Justice pour mettre fin aux contrefaçons de ses œuvres par Marc-Antoine Raimondi. Aucune législation spéciale n'existant alors pour protéger les *créations* artistiques, le Tribunal ne retint que l'usurpation de signature.

– Les peintres du XVIIe siècle continueront la tradition des «Ecoles», où les «élèves» copieront le maître et exécuteront pour son compte des œuvres qu'il signera. Rubens aura ses «nègres», Rembrandt ses imitateurs.

Vermeer de Delft, au XXème siècle, sera contrefait par le faussaire le plus célèbre dans l'Histoire du Faux: van Meegeren.

En 1945, ce petit peintre obscur fut accusé d'avoir vendu à Göring, un tableau de Vermeer: «La femme adultère». Il protesta de ses sentiments patriotiques, prétendant n'avoir vendu au dignitaire allemand, qu'un faux dont il était l'auteur. Cette révélation provoqua un désarroi parmi les amateurs d'art et surtout chez les possesseurs de Vermeer. On ne voulait pas y croire. Van Meegeren dut exécuter à son domicile, sous surveillance de la Police, un tableau semblable aux précédents. Il peignit ainsi «Jésus au milieu des scribes». L'épreuve fut concluante.

Au cours du procès on devait apprendre qu'il était aussi l'auteur d'un certain nombre de faux Vermeer – vendus notamment au Rijkmuseum d'Amsterdam et à des grands collectionneurs – ainsi que de plusieurs Pieter de Hoogh et de Frans Hals.

Le 12 Octobre 1947, il fut condamné à un an de prison.

Beruf nach, war aber vor allem durch sein Talent als Nachahmer alter Gemälde bekannt. Als begabter Restaurator bildete er mit Geschick ein Werk im Stil der alten Meister nach und stellte es wieder her. Mehrmals stand er dieserhalb vor Gericht.

In der Bildhauerei kann man ebenfalls einen berühmten Nachahmer anführen, und zwar Giovanni Bastianini aus Fiesole/Italien, der im Jahre 1864 eine Terrakottabüste nach dem Modell einer alten Arbeit der Florentiner Tabakmanufaktur herstellte. Er nannte dieses Werk, wie es für die Werke der Florentiner Schule des 15. Jahrhunderts eigentümlich war, »Büste des Benivieni«. Da Lorenzo di Credi das Bildnis dieses italienischen Dichters geschaffen hatte, wurde ihm die Büste »zugegeschrieben«. Sie wurde als echt angekauft, dann an ein großes französisches Museum weiterverkauft, das sie bis vor kurzem ausstellte ... bis man feststellte, daß es sich um eine Fälschung handelte.

Im 16. Jahrhundert erlebt man mit Dürer zum ersten Mal die Berufung auf das *Urheberrecht*. Ein Fälscher, Hieronymus Greff, genannt Hieronymus von Frankfurt, hatte in Straßburg ohne Erlaubnis die »Apokalypse« von Dürer nachgedruckt. Im Jahre 1505 soll Dürer sich nach Venedig begeben haben, um das Gericht zu veranlassen, den Fälschungen seiner Werke durch Marc-Antoine Raimondi ein Ende zu setzen. Da damals noch keine besonderen Gesetze zum Schutz von *Kunstwerken* bestanden, behielt sich das Gericht lediglich wegen der unrechtmäßigen Verwendung der Signierung eine Entscheidung vor.

Die Maler des 17. Jahrhunderts setzten die Tradition der »Schulen« fort, in denen die »Schüler« den Meister kopieren und für dessen Rechnung Arbeiten ausführen, die er signiert. Rubens hatte seine »Gehilfen«, Rembrandt seine Nachahmer.

Vermeer van Delft wird im 20. Jahrhundert von dem berühmtesten Fälscher in der Geschichte der Fälschungen, van Meegeren, nachgemalt.

Im Jahre 1945 wurde dieser kleine, unbekannte Maler angeklagt, an Göring ein Bild Vermeers, »Die Ehebrecherin«, verkauft zu haben. Er protestierte aus patriotischem Empfinden und behauptete, dem deutschen Würdenträger nur eine von ihm angefertigte Fälschung verkauft zu haben. Diese Enthüllung rief unter den Kunstliebhabern und besonders bei den Besitzern von Bildern Vermeers eine große Verwirrung hervor. Man wollte nicht daran glauben. Van Meegeren mußte in seiner Wohnung unter Polizeiaufsicht ein den Kopien entsprechendes Gemälde malen. So malte er

Le 31 Octobre de la même année, il mourait subitement d'une crise cardiaque.

– Avec le XVIII^e siècle apparaît pour la première fois la notion *légale* du droit d'auteur – malgré cela les maîtres emploieront encore des « aides » pour peindre leurs tableaux et des contemporains les imiteront.

On a beaucoup parlé, par exemple, des « satellites de Watteau », c'est à dire des peintres qui essayèrent de l'égaliser et laissèrent pour la postérité, des œuvres parfois difficiles à discriminer de celles du maître (Bonaventura de Bar, Quillard, Benard, Huet, Mercier...).

– Au XIX^e siècle, nous trouvons moins d'imitateurs mais par contre plus de faussaires. On connaît cette boutade d'Alfred Capus: « Corot est l'auteur de 3.000 tableaux dont 10.000 sont en Amérique ».

Nous avons eu à connaître de nombreuses affaires judiciaires dans lesquelles se trouvaient des faux Corot.

A plusieurs reprises, le Service eut à traiter, en collaboration avec les polices étrangères, d'importantes affaires de faux tableaux anciens et modernes qui amenèrent l'inculpation de plusieurs faussaires et de leurs complices.

Il serait fastidieux de citer toutes ces affaires et les autres enquêtes françaises qui ont permis également la saisie d'un grand nombre d'œuvres d'art apocryphes, anciennes ou modernes. C'est ainsi que durant l'année 1958, il a été saisi par notre Service: 328 faux.

Dans cet historique rapide il n'a pas été évoqué certaines fraudes artistiques particulières, comme celles commises en matière philatélique, en matière de meubles, en matière de Haute Couture.

En ce qui concerne les fraudes philatéliques, il paraît utile de souligner l'importance du commerce des timbres-poste. Certains gens s'imaginent parfois – à tort – que la collection de timbres-poste est seulement le passe temps agréable et inoffensif de quelques dilettantes ou la distraction passionnée de quelques initiés.

C'est aussi – et surtout – l'un des commerces les plus florissants des objets de collection.

»Jesus bei den Schriftgelehrten« – der Beweis war schlagend. Während des Prozesses mußte man vernehmen, daß van Meegeren auch mehrere falsche Vermeer, die vorwiegend an das Rijksmuseum in Amsterdam und an große Sammler verkauft worden waren, sowie mehrere Pieter van Hoogh und Franz Hals gemalt hatte. Am 12. Oktober 1947 wurde er zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Am 31. Oktober des gleichen Jahres starb er plötzlich an einem Herzanfall.

Im 18. Jahrhundert taucht zum ersten Mal der *gesetzliche* Begriff des Urheberrechts auf. Trotzdem beschäftigen die Meister auch weiterhin »Gehilfen«, die ihre Bilder malen, und Zeitgenossen ahmen sie nach.

Man hat z. B. viel von den »Satelliten Watteaus« gesprochen, d. h. von Malern, die ihn nachzuahmen versuchten und der Nachwelt Arbeiten hinterließen, die bisweilen schwer von denen des Meisters zu unterscheiden waren (Bonaventura de Bar, Quillard, Benard, Huet, Mercier u. a.).

Im 19. Jahrhundert finden wir weniger Nachahmer, dafür aber um so mehr Fälscher. Man kennt den launigen Ausspruch von Alfred Capus: »Corot hat 3000 Gemälde gemalt, von denen sich 10000 in Amerika befinden.« Wir erfuhren von zahlreichen Rechtsfällen, in denen es um falsche Corots ging.

Wiederholt hatte sich unsere Dienststelle in Zusammenarbeit mit den ausländischen Polizeien mit bedeutenden Fälschungen alter und moderner Gemälde zu befassen, die in mehreren Fällen zur Anklage gegen Fälscher und ihre Mittäter führten. Es würde zu weit führen, diese Fälle im einzelnen und die Ermittlungen, welche die Sicherstellung einer großen Zahl alter und moderner unechter Kunstwerke ermöglichten, zu erläutern. In diesem Zusammenhang dürfte es genügen, darauf hinzuweisen, daß allein im Laufe des Jahres 1958 von unserer Dienststelle 328 Fälschungen sichergestellt wurden.

In diesem kurzen historischen Überblick wurden nicht die gesondert gelagerten Fälle von Kunstbetrügereien, so auf dem Gebiet der Philatelie, der Möbel und der Mode, erwähnt.

Bei den Betrügereien auf *philatelistischem* Gebiet ist es angebracht, auf die große Bedeutung des Briefmarkenhandels hinzuweisen. Mancher glaubt bisweilen – zu Unrecht –, daß Briefmarkensammeln lediglich ein angenehmer und harmloser Zeitvertreib einiger Dilettanten oder die leidenschaftliche Zerstreuung einiger Eingeweihter sei. In Wirklichkeit ist es auch eines der blühendsten Gewerbe in Sammelobjekten.

Les timbres sont des valeurs fiduciaires dont certains atteignent des prix importants.

Le 3 stillers jaune de Suède, fut vendu 5.000 livres sterling, en 1925, à l'ex-roi Carol de Roumanie – les 2 timbres « Post-Office », de l'île Maurice « cotent » chacun 90.000 NF, le N° 1 d'Hawai, 2 centimes bleu vaut aussi plus de 90.000 NF.

Le timbre le plus rare du monde qui serait le « N° 12 de la Guyana Anglaise » vaudrait sur le marché plus de 250.000 NF si son propriétaire anonyme voulait s'en défaire . . .

On comprend donc aisément que le timbre fasse l'objet de spéculations licites ou illicites sur le marché national et international.

Bien que certaines mesures aient été employées pour éviter la contrefaçon (dessins plus modelés, plus fouillés, marques secrètes du graveur, dentelure, filigrane, burelage imprimé entre les timbres . . .) il n'a pas été possible d'empêcher les faussaires d'imiter les vignettes postales avec plus ou moins de bonheur certes, mais d'une façon suffisante pour créer la confusion dans l'esprit des acheteurs de timbres ou des philatélistes.

Les faussaires du timbre-poste sont nés avec le timbre-poste lui-même. Au début on fit des faux pour l'affranchissement, plus tard on fit des « faux pour collections ».

Les timbres utilisés pour l'oblitération des correspondances postales ne sont imités que lorsqu'ils permettent un débit important par avance assuré.

En Février 1950, des timbres de 15 francs rouges, type « République » de Gandon ont été écoulés dans la région de Marseille. Nous avons réussi à établir qu'ils étaient l'œuvre de faussaires italiens. Plusieurs de leurs complices – acheteurs de timbres – ont été également découverts.

– La fabrication totale d'un timbre est assez rare. Elle nécessite un papier semblable à celui du timbre authentique, une impression parfaite, la reconstitution exacte des couleurs . . .

La partie du timbre la plus difficile à imiter est la dentelure, en raison du cadrage minutieux des perforations. Le filigrane qui existe sur certains timbres n'est pas aisé non plus à reproduire exactement.

Briefmarken sind schwer bestimmbare Werte. Einige von ihnen erzielen ganz beträchtliche Preise.

Die 3 Stillers gelb von Schweden wurde im Jahre 1925 an den ehemaligen König Carol von Rumänien für 5.000 £ Sterling verkauft, die beiden »Post-Office«-Briefmarken der Mauritius-Insel werden jede mit 90.000 NF »notiert«, die Nr. 1 von Hawai, 2 Cents blau, ist gleichfalls mehr als 90.000 NF wert. Die seltenste Briefmarke der Welt – angeblich die »Nr. 12 von Englisch-Guayana« – würde auf dem Markt mehr als 250.000 NF wert sein, falls ihr anonymen Besitzer sich zum Verkauf entschließen sollte.

Es ist daher leicht verständlich, daß die Briefmarke auf den einheimischen und internationalen Märkten zu den gesetzlichen bzw. ungesetzlichen Spekulationsobjekten zählt. Obwohl gewisse Maßnahmen zur Vermeidung von Fälschungen ergriffen wurden (weitgehend gemusterte, sorgfältig ausgearbeitete Entwürfe, Geheimzeichen der Graveure, Zahnung, Wasserzeichen, in die Briefmarken eingeprägte Faserungen), war es doch nicht möglich, die Fälscher daran zu hindern, Postwertzeichen mit mehr oder weniger sicherem Geschick, aber hinreichend getreu nachzumachen, um in den Gemütern der Briefmarkenkäufer oder Philatelisten Verwirrung hervorzurufen.

Die Briefmarkenfälscher wurden mit der Briefmarke selbst geboren. Anfänglich benutzte man die Fälschungen zum Frankieren, später stellte man »Fälschungen für Sammelzwecke« her.

Für die Entwertung von Postsachen bestimmte Poststempel werden nur dann nachgemacht, wenn dies von vornherein einen gesicherten größeren Absatz verspricht.

Im Februar 1950 gelangten in der Gegend von Marseille Briefmarken zu 15 frs. rot Typ »Republik«-Gandon zum Verkauf. Es gelang uns festzustellen, daß es sich um italienische Fälschungen handelte. Mehrere der Komplizen – es waren Briefmarkenkäufer – wurden gleichfalls ermittelt.

In den seltensten Fällen wird eine Briefmarke total gefälscht. Dazu ist ein gleiches Papier wie bei der Herstellung der echten Marke erforderlich, ein vollkommener Druck, die genaue Wiedergabe der Farben usw. Der am schwierigsten nachzumachende Teil einer Briefmarke ist die Zahnung wegen der überaus genauen Übereinstimmung der Perforationen. Das auf gewissen Briefmarken vorhandene Wasserzeichen ist gleichfalls nicht leicht genau nachzumachen.

Plus facile à réaliser parce que ne nécessitant pas un matériel important, le truquage est plus fréquent que le faux total.

Il est pratiqué dans les cas suivants:

1° *Réparation du timbre*

Lorsqu'un timbre de collection est en mauvais état (sale, déchiré, aminci) il n'a plus en principe de valeur pour la philatélie, aussi les restaurateurs procèdent-ils à sa *réparation*. Le timbre peut être alors revendu comme troisième ou quatrième choix. En fait les faussaires revendent le timbre comme authentique.

Suivant le défaut du timbre, le truquage s'opère différemment (les trous sont bouchés à l'aide de la pâte à papier, recouverte ensuite de couleur. Les marges absentes ou détériorées sont complétées par collage d'un papier sur le pourtour du timbre. Sur le timbre aminci, on recollera une mince couche de papier . . .).

Le 10 cms rose, type « Mouchon » a été transformé en 15 cms par maquillage obtenu en collant sur un timbre de 10 cms les chiffres pris à des 15 cms oblitérés. Le moyen simple mais efficace pour déceler le « replaçage » est de tremper le timbre dans l'eau.

2° *Lavage du timbre :*

Ce truquage est employé surtout pour effacer sur un timbre les traces d'oblitération, en vue de faire servir ce timbre de nouveau.

Lorsque dans la même série une variété de nuance est cotée plus cher, le lavage est pratiqué pour changer la nuance du timbre le moins cher : de nombreux procédés chimiques existent pour le lavage des timbres (acide chlorhydrique dilué, acide oxalique en solution aqueuse, eau chlorée, hypochlorite de soude, chlorure d'étain en solution aqueuse, eau oxygénée, oxalate de potasse, bisulfite de soude, employé avec le permanganate de potasse . . .).

Un truqueur réussissait, lui, plus simplement, à changer la couleur d'un timbre en le faisant macérer dans du vin de Bordeaux!

3° *Surcharge et perforation :*

La fraude consiste à graver des chiffres, des mentions ou des dessins ou à retoucher des inscriptions portées sur les timbres, pour en faire disparaître une partie ou les modifier.

Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten trifft man die Verfälschung häufiger an als die Totalfälschung.

Die *Verfälschung* hat verschiedenste Formen:

Ausbesserung von Briefmarken

Wenn eine Sammlerbriefmarke sich in schlechtem Zustand befindet (schmutzig, zerrissen, dünner geworden ist), so hat sie im Prinzip für den Philatelisten keinen Wert mehr. Deshalb nehmen die Restauratoren ihre Ausbesserung vor. Die Briefmarke kann dann als dritte oder vierte Wahl verkauft werden. In Wirklichkeit aber verkaufen die Fälscher sie als Originalstück weiter.

Der Fehler, den die Briefmarke aufweist, bestimmt die Art der Verfälschung (Löcher werden mit Papierpaste zugeschmiert, dann mit Farbe überdeckt; fehlende oder beschädigte Ränder werden durch Ankleben eines Stückchens Papier auf die Briefmarkenumrandung ergänzt; auf die dünner gewordene Stelle der Briefmarke klebt man eine dünne Papierschicht)

Die 10 cms rosa Typ »Mouchon« z. B. wurde durch Fälschung in eine 15 cms verändert, indem die aus entwerteten 15 cms entnommenen Ziffern auf eine Marke zu 10 cms geklebt wurden. Das einfachste, aber wirkungsvollste Mittel, die »Verpflanzung« zu entdecken, besteht darin, die Marke in Wasser zu tauchen.

Waschen von Briefmarken

Dieser Trick wird vor allem angewandt, um auf einer Briefmarke die Entwertungsspuren auszulöschen und sie dann nochmals zu verwenden. Wenn in der gleichen Serie eine Unterschiedlichkeit im Farbton teurer bewertet wird, wird die Marke gewaschen, um den Farbton der weniger teuren Marke zu verändern. Es gibt zahlreiche chemische Mittel für das Waschen von Briefmarken (verdünnte Salzsäure, Oxalsäure in wässriger Lösung, Chlorwasser, Natriumhypochlorid, Zinnchlorid in wässriger Lösung, Wasserstoffsuperoxyd, Oxalat aus Pottasche, Natriumbisulfid unter Verwendung von Pottaschenpermanganat u.a.m.). Einem Schwindler gelang es, die Farbe einer Briefmarke ganz einfach dadurch zu verändern, daß er sie in Bordeaux-Wein einweichte.

Aufdruck und Perforation

Der Betrug besteht hier darin, Ziffern, Worte oder Muster aufzugravieren oder die auf den Briefmarken befindlichen Aufdrücke zu retu-

Certains timbres étant plus chers sans dentelure, les faussaires la suppriment, puis procèdent à un « remontage » pour respecter la marge normale des timbres. L'opération inverse se fait aussi à un timbre sans dentelure en procédant au piquage de marge.

Les perforations de timbre sont très rares. Les fausses perforations sont faciles à exécuter.

4° Falsification du gommage :

En principe, tous les timbres neufs sont gommés.

Les timbres neufs détériorés, usés, les timbres lavés qu'on veut faire accepter pour neufs, les timbres non gommés liquidés en stocks par les administrations ou même des essais que l'on tente de placer comme « tirages définitifs », font l'objet d'un gommage.

5° Fausses têtes-bêches :

Les faussaires utilisent pour les réaliser, une paire de timbres authentiques. Ils détachent au rasoir un des timbres de sa marge qu'ils ont laissée adhérente (en forme de cadre vide) au timbre intact et ont remplacé à l'envers la vignette ôtée.

6° Truquage des timbres sur lettres :

Une plus value importante est donnée à certains timbres lorsqu'ils sont oblitérés sur lettres, aussi les faussaires utilisent-ils des lettres anciennes sur lesquelles ils collent un timbre : l'oblitération est complétée par des raccords et des truquages divers.

La philatélie a plus de « truqueurs » obscurs que de « faussaires » célèbres. Le plus connu, le plus habile fut Jean de Spérati. Son nom fut révélé au « grand public » en 1940, à la suite d'un envoi de 18 timbres de valeur à Lisbonne intercepté par la douane. Après expertise cette administration lui infligea une amende pour tentative d'exportation illicite de capitaux. Spérati profita de l'occasion pour proclamer qu'il pratiquait « la philatélie d'art », c'est à dire qu'il copiait les timbres anciens comme d'autres copient les vieux tableaux de

schieren, um sie teilweise verschwinden zu lassen oder zu verändern. Da gewisse Briefmarken ohne Zahnung teurer sind, entfernen die Fälscher diese und nehmen dann eine »Remontage« vor, um den normalbreiten Briefmarkenrand zu erhalten. Das umgekehrte Verfahren wird bei einer ungezahnnten Briefmarke durch Einschneiden der Zahnung in den Rand angewandt. Briefmarkenperforationen kommen sehr selten vor. Falsche Perforationen sind leicht auszuführen.

Fälschung der Gummierung

Neue Briefmarken sind durchweg gummiert. Beschädigte, benutzte neue Briefmarken, gewaschene Briefmarken, die man als neue gelten lassen will, nicht gummierte, von den Verwaltungsstellen insgesamt aus dem Verkehr gezogene Briefmarken oder Briefmarken, die man als »endgültige Abdrucke« unterzubringen versucht, werden einer Gummierung unterzogen.

Unechte Verkehrtstücke

Um unechte Verkehrtstücke herzustellen, verwenden die Fälscher ein Paar echte Briefmarken. Sie lösen mit der Rasierklinge eine der Briefmarken aus ihrem Rand heraus, den sie (in Form eines leeren Rahmens) an der intakten Marke gelassen haben, und setzen das herausgelöste Postwertzeichen umgekehrt wieder ein.

Schwindel mit Marken auf Briefen

Gewisse Briefmarken werden weit höher bewertet, wenn sie sich entwertet auf Briefen befinden. Deshalb verwenden die Fälscher alte Briefe, um eine Briefmarke daraufzukleben; der Entwertungsstempel wird durch Angleichungen und verschiedene Fälschungen vervollständigt.

In der Philatelie gibt es mehr unbekanntere »Schwindler« als berühmte »Fälscher«. Der bekannteste und geschickteste Fälscher war Jean de Sperati. Sein Name kam im Jahre 1940 durch eine vom Zoll abgefangene Sendung von 18 wertvollen Briefmarken nach Lissabon in die große Öffentlichkeit. Nach Sachverständigenbegutachtung belegte ihn diese Verwaltungsbehörde wegen versuchter illegaler Ausfuhr von Kapitalwerten mit einer Geldstrafe. Sperati nahm die Gelegenheit wahr, um zu verkünden, daß er die »Kunstphilatelie« ausübe, d. h. daß er alte Briefmarken kopiere, wie andere die alten Gemälde großer Meister kopierten... und das in der Absicht, die

maîtres... et cela dans le but de ridiculiser les experts⁽⁸⁾.

Notons qu'humoriste involontaire, il présentait certaines de ses fabrications en «Epreuve d'Artiste» avec sa signature et la mention... «Reproduction interdite»!

Si pendant quelques temps Spérati est parvenu à tromper les experts, aujourd'hui ses «copies», si bien confectionnées soient-elles sont décelées, soit visuellement (par comparaison, au touché...) soit scientifiquement.

Nous verrons, tout à l'heure, les différents examens scientifiques qui peuvent être effectués en matière artistique.

Il semble que les fraudes sur les meubles soient, en France, moins nombreuses que les autres fraudes artistiques.

Tout le monde sait qu'avec un guéridon, une chaise, une commode authentiques on en fait plusieurs autres que l'on vend comme tels.

Les procédés des truqueurs sont multiples :

- apposition d'une fausse signature
- copie d'une estampille, d'une marque ou d'un signe pouvant attester de l'authenticité du meuble.
- emploi de vieux bois, de pointes rouillées
- bois enduit au gros blanc, poncé, ciselé au fer
- brunissement des ors pour les faire accepter comme anciens, peinture des fonds à la colle ou laqués et craquelés...

A noter que jamais un faussaire «qualifié» n'emploiera comme le croit souvent le public, les coups de fusil pour faire croire aux trous de vers! Les plombs «mâcheraient» le bois et la supercherie serait de suite dévoilée.

Après la fabrication du faux meuble ou de son truquage il s'agira de le vendre comme authentique.

Des manœuvres frauduleuses seront employées, allant du simple mensonge – voire même de la simple omission consistant à laisser l'acheteur dans l'imprécision et dans l'erreur jusqu'à l'escroquerie.

Un meuble ancien de style est vendu avec un certificat d'authenticité. Les faussaires et leurs complices vendent des faux meubles

Experten an der Nase herzuführen⁹⁾. Zu bemerken ist noch, daß er als unfreiwilliger Humorist einige seiner Fabrikate als »Probeabzug des Künstlers« mit seiner Unterschrift und dem Vermerk: ... »Nachdruck verboten« versah. Wenn es Spérati auch einige Zeit hindurch gelang, die Experten zu täuschen, so können seine »Kopien«, so gut sie auch angefertigt sein mögen, heute entweder durch Betrachtung (Vergleich, Befühlen usw.) oder auf wissenschaftlichem Wege als Fälschungen erkannt werden. Wir werden gleich noch von verschiedenen wissenschaftlichen Prüfungsmethoden hören, die auf dem Gebiet der Kunst zur Anwendung gelangen können.

Es hat den Anschein, als ob in Frankreich bei Möbeln in größerem Umfange betrogen wird, als auf anderen Gebieten der Kunst. Die Schwindler verfahren hierbei auf die verschiedenste Weise. Ihre Methoden sind u.a. folgende:

- Vornahme einer falschen Signierung;
- Nachahmung eines Stempels, einer Marke oder eines Zeichens, durch die die Echtheit der Möbel bewiesen werden soll;
- Verwendung alter Hölzer, verrosteter Nägel;
- Überstreichung des Holzes mit dicker weißer Farbe, abbimsen, mit dem Eisen ziselieren;
- Bräunung der Goldbeschläge, um sie alt erscheinen zu lassen (Untergrundanstrich mit Tischlerleim oder lackiert und rissig gemacht usw.).

Ein »qualifizierter« Fälscher wendet niemals, wie es häufig in der Öffentlichkeit angenommen wird, Schrotschüsse an, um Wurmlöcher vorzutäuschen. Die Bleikügelchen würden das Holz »zerfetzen« und der Betrug würde dadurch offenkundig werden.

Nach Anfertigung des unechten Möbelstücks oder nach seiner Veränderung handelt es sich darum, es als echt zu verkaufen. Dabei werden Betrugsmanöver angewandt, die von der einfachen Lüge – die auch darin bestehen kann, daß der Käufer im unklaren und im Irrtum belassen wird – bis zum großen Betrug gehen. Ein altes Stilmöbel wird mit einem Echtheitsattest verkauft. Die Fälscher und deren

(8) G. Isnard:
- Les Faux en philatélie (Revue Intern. Police Criminelle – N° Déc. 1953).
- Jean de Spérati (d° – Déc. 1957).
- La Repression en matière philatélique (Revue Moderne de Police, Nov. 1952).

9) G. Isnard:
- »Les Faux en philatélie« – Die Fälschungen in der Philatélie (IKP-Revue – Dez. 1953).
- »Jean de Spérati« (dto. Dez. 1957).
- »La Repression en matière philatélique« – Die Bekämpfung auf dem Gebiet der Philatélie (Revue Moderne de Police – Nov. 1952).

avec des faux certificats ou délivrent des certificats où ne sont pas indiquées la nature et l'origine du meuble.

S'il n'y a pas de certificat ou de facture délivrés, il y a toujours – pour écouler des faux – des propositions mensongères comme celles-ci :

« Je vous assure que le bois est ancien » – « J'ai eu ce bahut ancien dans un lot provenant du Château de X » – « Ici, toute marchandise est garantie d'époque » (on ne précise pas laquelle!).

Il n'y a pas de grands faussaires en meubles, mais des truqueurs plus ou moins habiles.

Le plus adroit, semble-t-il, tout au moins le plus connu, est Mailfert. Il s'est présenté lui-même dans un livre comme un mystificateur astucieux. Il créa une « Ecole de Sculpture sur bois » lui donnant une existence au 18^e siècle. Il inventa son chef : Jean-François Hardy et lui confectionna un état-civil. Il publia même son portrait (truquage d'après celui d'un Abbé vivant en 1850!).

Les moyens de découvrir la fraude sont surtout visuels. La connaissance exacte des styles et des bois permet la détection des truquages. Les agrandissements photographiques des motifs sculptés, des signatures peuvent aider à l'expertise ainsi que les examens microscopiques du bois, les réactions constatées au carbone 14 (procédé nouveau, peu employé en raison de la méconnaissance du principe par les experts et les collectionneurs).

La Haute Couture est une industrie française par excellence. Si elle possède sur les marchés mondiaux, une suprématie incontestée, il lui a fallu pour l'acquérir et il lui faut chaque jour pour la maintenir, rechercher des formes toujours nouvelles, à l'aide de techniciens de talent et de modelistes réputés. Ce travail, qui se concrétise par la présentation bi-annuelle des collections, nécessite non seulement de longs mois de recherches et de combinaisons, mais aussi des dépenses considérables (chaque collection revient à 20 millions de francs environ 200.000 NF) et comporte de grands risques financiers (personnel, publicité, lancement...). Pour ces raisons il n'est pas exagéré de dire que la contrefaçon constitue le plus grand des dangers dont est menacée la Haute-Couture; aussi la lutte contre la contrefaçon est-elle menée vigoureusement (4).

(4) G. Isnard: La Contrefaçon en matière de Haute Couture (Revue Intern. Police Criminelle, Nos Juin-Juillet 1952).

Komplicen verkaufen unechte Möbel mit gefälschten Gutachten oder händigen Gutachten aus, in denen Art und Herkunft des Möbels nicht genannt sind. Wenn ein Gutachten oder eine beweiskräftige Rechnung nicht vorliegt, versucht man, die unechten Sachen mit den lügenhaften Behauptungen abzusetzen: »Ich versichere Ihnen, daß es altes Holz ist« – »Ich habe diese alte Truhe aus einer Sammlung des Schlosses in X erworben« – »Hier ist jedes Stück garantiert zeitecht« (aus welcher Zeit, wird nicht gesagt!).

Es gibt keine bedeutenden Möbelfälscher, aber mehr oder weniger geschickte Betrüger. Der geschickteste, zumindest der bekannteste, war wohl Mailfert. In einem Buch bezeichnet er sich selbst als hinterlistigen Täuscher. Er rief eine »Schule für Holzschnitzerei« ins Leben, deren Existenz er ins 18. Jahrhundert zurückverlegte. Er erfand weiter deren Leiter Jean-François Hardy und gab ihm feste Personalien. Schließlich brachte er sogar dessen Porträt heraus, das dem eines im Jahre 1850 lebenden Abtes nachgebildet war.

Der Betrug ist vor allem bei näherer Betrachtung der Möbel festzustellen. Genaue Kenntnis der Stile und Holzarten ermöglicht die Aufdeckung der Schwindeleien. Photographische Vergrößerungen der geschnitzten Motive und der Signierungen können bei der Begutachtung von Nutzen sein, ebenso wie mikroskopische Untersuchungen des Holzes, bei »Kohlenstoff 14« festgestellte Reaktionen (ein neueres, von Gutachtern und Sammlern in Unkenntnis des Prinzips wenig angewandtes Verfahren) usw.

Die Mode ist eine ausgesprochen französische Industrie. Um ihre unbestrittene Überlegenheit auf den Weltmärkten zu behaupten, muß sie tagtäglich mit Hilfe talentierter Fachkräfte und berühmter Modellmacher nach neuen Formen suchen. Diese Tätigkeit, die in der zweimal jährlich stattfindenden Vorführung der Kollektionen ihren Niederschlag findet, erfordert nicht nur lange Monate des Suchens und Kombinierens, sondern auch beträchtliche Ausgaben (jede Kollektion kommt auf etwa 20 Millionen frs. = 200.000 NF) und schließt große finanzielle Risiken in sich (Personal, Reklame, Lancierung usw.). Aus diesen Gründen ist es nicht übertrieben, wenn man sagt, daß in der Nachahmung die größte der Gefahren liegt, von denen die Mode bedroht ist; daher wird auch der Kampf gegen die Nachahmung mit aller Tatkraft geführt (4).

4) G. Isnard: »Die Nachahmung in der Mode« (Revue Intern. Police Criminelle, Juni/Julii 1952).

Examinons quelques moyens de fraude :

Au moment de la présentation des collections, on photographie les modèles à l'aide d'appareils microscopiques cachés dans des poudriers, des étuis à rouge, des broches, des bracelets-montre, des manches de parapluie, des fermoirs de sacs . . .

– Des personnes ayant une grande mémoire visuelle retiennent dans leur esprit les caractéristiques essentielles d'un dessin de modèles et les reconstitue sous forme de croquis une fois rentrées chez elles. Cette fraude est la plus dangereuse du fait qu'elle est impossible à déceler a priori.

– Le contrefacteur peut agir avec la complicité de personnes appartenant aux maisons de couture. On a constaté que des « patrons-toile », faciles à dissimuler dans un cabas ou dans une serviette, disparaissaient le soir des ateliers au moment de la sortie du personnel et revenaient le lendemain matin. Pendant la nuit, ils avaient été copiés.

– Les acheteurs en général propriétaires des grands magasins de Haute Couture, peuvent se procurer pour 150.000 Frs (1.500 NF), environ le ou les patrons-toile de modèles choisis par eux au moment de la présentation de la collection, ce qui leur permet de répéter les modèles autant qu'ils le désirent. Il leur est interdit seulement de vendre ou de prêter le patron-toile. Or, de nombreux acheteurs de nationalités différentes s'entendent entre eux pour échanger leurs patrons-toile.

Lors d'une affaire récente, une perquisition effectuée chez l'un d'entre eux, a permis de découvrir une quarantaine de patrons-toile, alors qu'il n'en avait acheté officiellement que 5, les autres provenaient d'Amsterdam, de Bruxelles, de Berlin, de Barcelone, de Milan, de Zurich, de Paris.

La découverte de la fraude n'est pas toujours facile. Des informations nous parviennent des « gens de la profession », de la Chambre Syndicale, d'acheteurs officiels ayant appris que des « concurrents » exécutaient clandestinement des modèles semblables.

Fin 1959, il a été procédé à l'arrestation d'une journaliste viennoise soupçonnée depuis longtemps par le Service, de se livrer à la contrefaçon de modèles de couture. Grâce à la collaboration de nos collègues étrangers, on put saisir à Paris, dans sa chambre d'hôtel, un nombre important de croquis des collections en cours. Ces croquis étaient destinés à être transmis par l'intermédiaire de personnes domiciliées à Vienne, à une organisation de

Betrachten wir einmal einige Betrugsarten:

Bei der Vorführung der Kollektionen werden die Modelle mit in Puderdosen, Lippenstiften und Broschen, in Armbanduhren, Regenschirmschutzhüllen, Handtaschenverschlüssen und an anderen Stellen verborgenen mikroskopischen Photoapparaten aufgenommen. Personen mit starkem Erinnerungsvermögen halten die wesentlichen Charakteristika eines Modellentwurfs im Geiste fest und skizzieren diese, sobald sie nach Hause gekommen sind, wieder nach. Es handelt sich hierbei um die gefährlichste Betrugsart, weil es unmöglich ist, jemand »in flagranti« zu entlarven. Der Nachahmer kann weiter mit Personen unter einer Decke stecken, die bei den Modehäusern tätig sind. Es konnte festgestellt werden, daß in einem Strohkorb oder in einer Aktentasche leicht zu verbergende »Modellschnitte« abends beim Weggang des Personals aus den Ateliers verschwanden und am nächsten Morgen wieder da waren. Über Nacht waren sie kopiert worden.

Die Käufer, im allgemeinen Inhaber großer Modegeschäfte, können sich für 150.000 frs. (1.500 NF) etwa das bzw. die von ihnen bei der Vorführung der Kollektion ausgewählten Modellschnitte beschaffen, wonach es ihnen gestattet ist, die Modelle in beliebiger Zahl nachzuschaffen. Es ist ihnen lediglich untersagt, den Schnitt zu verkaufen oder auszuleihen. Nun verständigen sich aber zahlreiche Käufer verschiedenster Nationalität untereinander, um ihre Modellschnitte auszutauschen.

In einem Fall aus der letzten Zeit konnten bei einem dieser Käufer bis zu 40 Modellschnitte aufgefunden werden, obwohl offiziell nur 5 gekauft worden waren; die anderen stammten aus Amsterdam, Brüssel, Berlin, Barcelona, Madrid, Zürich und Paris.

Die Aufdeckung des Betruges ist nicht immer leicht. Informationen gehen uns von »Leuten aus der Branche«, von der Gewerkschaftskammer und von offiziellen Käufern zu, die erfahren haben, daß »Konkurrenten« unerlaubterweise gleiche Modelle anfertigten.

Ende 1959 nahmen wir eine Wiener Journalistin fest, die seit langem verdächtigt wurde, daß sie sich ständig mit der Nachahmung von Schneidermodellen befasse. Dank der Mitarbeit unserer ausländischen Kollegen konnten wir in ihrem Hotelzimmer in Paris eine erhebliche Zahl von Skizzen aus Kollektionen der laufenden Saison sicherstellen. Diese Skizzen sollten durch in Wien wohnende Mittelspersonen an eine New Yorker Organisation gesandt werden, die auf die

New-York, spécialisée dans la reproduction de modèles de grands couturiers français.

Notre répression s'exerce également :

- 1° en matière littéraire; par la saisie d'ouvrages contrefaits; dans les titres, la présentation ou la substance même, ou publiés sans autorisation (reproduction d'articles de journaux, de dessins... violation des droits d'édition exclusifs).
- 2° en matière théâtrale: contrefaçon de pièces, de mise en scène, de tournées de chansonniers, de tours de chant, de programmes musicaux...
- 3° en matière cinématographique: contrefaçon ou utilisation illicite de films, contrefaçon par contre-type, tirage frauduleux de nouveaux positifs, utilisation d'un scénario sans autorisation...
- 4° en matière de reproductions mécaniques: impression et vente de disques sans paiement des droits – emploi d'un même titre...

Pour présenter une synthèse des manifestations de l'activité de notre spécialité professionnelle, nous dirons qu'elle s'exerce :

- 1° pour la protection des artistes « créateurs ».
- 2° pour la protection des acheteurs.
- 3° pour la protection des négociants en œuvres et objets d'art.
- 4° pour la protection des intérêts de l'Etat.

1° l'art. 27 de la Déclaration Universelle des Droits de l'Homme dispose notamment que « chacun a droit à la protection des intérêts moraux et matériels découlant de toute production scientifique, littéraire ou artistique dont il est l'auteur ».

La plupart des Pays du Monde ont promulgué des lois spéciales protégeant le droit de l'auteur sur son œuvre.

La Convention de Berne du 9 Septembre 1866 a été la charte internationale de base de la protection artistique. Elle a été complétée par les accords de Berlin (1908) de Paris et de Rome (1928) et de Bruxelles (1948).

La Convention Universelle de Genève, du 6 Septembre 1952 garantit la protection du droit d'auteur indépendamment de toutes formalités à l'exception de l'apposition du symbole © accompagné du nom du titulaire

Reproduction von Modellen großer französischer Modeateliers spezialisiert war.

Unsere *repressive Arbeit* erstreckt sich weiter:

1. auf dem Gebiet der Literatur – auf die Sicherstellung nachgedruckter Bücher, auf die Titel, die Aufmachung oder selbst den Inhalt oder die Veröffentlichung ohne Befugnis (Abdruck von Zeitungsartikeln, Zeichnungen u. ä., Verletzung der ausschließlichen Verlagsrechte);
2. auf dem Gebiet des Theaters – auf die Nachahmung von Theaterstücken, von Inszenierungen, Sängertourneen, Gesangsstücken, Musikprogrammen usw.;
3. auf dem Gebiet des Films – auf die unerlaubte Nachgestaltung oder Verwendung eines Films, das unerlaubte Anfertigen von Filmteilen über Dups, das Ziehen von neuen Kopien in betrügerischer Absicht, die Verwendung eines Drehbuchs ohne Berechtigung usw.;
4. auf dem Gebiet der mechanischen Wiedergaben – auf die Anfertigung und den Verkauf von Schallplatten ohne Bezahlung der Rechte, die Verwendung eines gleichen Titels usw.

Als Ziele der Tätigkeit unseres Sonderdienstes wären zusammenfassend zu nennen:

1. Schutz der »schöpferischen« Künstler;
2. Schutz der Käufer;
3. Schutz der Händler in Kunstwerken und Kunstgegenständen;
4. Schutz der Staatsinteressen.

Zu 1.

Artikel 27 der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte bestimmt vor allem, daß »jeder das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen hat, die aus jeglicher wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Arbeit herrühren, deren Urheber er ist«.

Die meisten Länder der Erde haben Sondergesetze erlassen, um das Recht des Urhebers auf sein Werk zu schützen.

Die Übereinkunft von Bern vom 9. September 1866 war Grundlage der internationalen Charta des Schutzes der Kunst. Sie wurde durch die Abmachungen von Berlin (1908), Paris und Rom (1928) und Brüssel (1948) vervollständigt.

Die Universelle Genfer Konvention vom 6. September 1952 garantiert den Schutz des Urheberrechts unabhängig von allen Formalitäten mit Ausnahme der Hinzufügung des Symbols © in Verbindung mit dem Namen

du droit d'auteur et de l'indication de l'année de première publication.

Elle est applicable dans les pays contractants à titre de réciprocité, à condition que chacun des Etats soit en mesure, d'après sa législation nationale, d'appliquer les dispositions de la Convention.

La durée de la protection de l'œuvre est réglée par la loi de l'Etat contractant où la protection est demandée. Elle ne peut être inférieure à une période comprenant la vie de l'auteur et 25 années après sa mort. Pour les œuvres photographiques elle ne peut être inférieure à 10 ans.

La protection des artistes « créateurs » est assurée en France par la loi du 11 Mars 1957, qui abroge la loi des 19 et 24 Juillet 1793.

Elle permet la poursuite des contrefacteurs et la saisie par le Commissaire de Police des contrefaçons des œuvres des auteurs « non tombés dans le domaine public », c'est à dire vivants ou décédés depuis moins de 50 ans (délai porté à 62 ans en raison des années de guerre 14-18 et 39-45).

2° La protection des acheteurs lésés s'exerce différemment suivant les délits relevés.

– S'il s'agit, par exemple, d'une peinture de Manet vendue comme authentique en Salle des Ventes avec fausses inscriptions sur le catalogue et la production d'un faux certificat d'origine, on emploiera la procédure d'escroquerie (art. 405 C. P.)

Seront poursuivis pour ce délit ceux qui vendent une copie pour un original et remettent à l'acheteur des documents qu'ils ont fabriqués afin de rendre vraisemblables leurs allégations mensongères.

– L'abus de confiance (art. 408 C. P.) sera sanctionné lorsque le propriétaire d'une galerie aura vendu une sculpture de Rodin qu'on lui avait confiée seulement pour une exposition ou qu'on lui aurait remise en dépôt... Il sera sanctionné également dans le cas d'un locataire en garni qui détournera un tapis d'Orient, un meuble de style, un vase de cristal... placé dans l'appartement.

Commettra le délit d'abus de confiance le restaurateur de tableaux à qui on a confié une œuvre pour son nettoyage et qui la vendra à son profit...

– Dans le cas où le vendeur présente à son acheteur une « miniature » dans un étui revêtu d'un nom ne s'appliquant pas à son

des Inhabers des Urheberrechts und der Angabe des ersten Herausgabjahres (© = Copyright). Sie ist in allen der Konvention angehörenden Ländern auf Gegenseitigkeit anwendbar unter der Bedingung, daß jedes der Länder aufgrund der einheimischen Gesetzgebung imstande ist, die Bestimmungen der Konvention zu garantieren. Die Schutzdauer des Werkes wird durch Gesetz des vertragschließenden Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, geregelt. Sie darf nicht unter einer Zeitdauer liegen, die die Lebenszeit des Urhebers und 25 Jahre nach seinem Tode umfaßt. Für Werke der Photographie und angewandten Kunst darf die Schutzdauer nicht unter 10 Jahren liegen.

Der Schutz der schöpferischen Künstler ist in Frankreich durch das Gesetz vom 11. März 1957 gesichert, das das Gesetz vom 19. und 24. Juli 1793 ablöst. Es ermöglicht die Strafverfolgung von Nachahmern und die polizeiliche Sicherstellung von Nachahmungen »nicht unter das Gemeingut fallender« Werke noch lebender bzw. vor weniger als 50 Jahren verstorbener Urheber. (Die Frist wurde wegen der Kriegsjahre 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 auf 62 Jahre verlängert).

Zu 2.

Der Schutz der geschädigten Käufer erfolgt unterschiedlich je nach der Art der festgestellten Vergehen. Handelt es sich z. B. um ein Gemälde von Manet, das im Auktionslokal mit falschen Eintragungen im Katalog und unter Vorlage einer falschen Herkunftsbescheinigung verkauft wird, so liegt *Betrug* vor (Art. 405 des frz. StGB). Wegen dieses Vergehens wird bestraft, wer eine Kopie als Original verkauft und an den Käufer Dokumente aushändigt, die ausgefertigt wurden, um wahrheitswidrige Angaben glaubhaft zu machen.

Veruntreuung (Art. 408 des frz. StGB) liegt z. B. vor, wenn der Inhaber einer Galerie eine Bildhauerarbeit von Rodin verkauft, die man ihm lediglich für eine Ausstellung anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben hat. Sie ist gleichfalls gegeben, wenn ein möbliert wohnender Mieter einen orientalischen Teppich, ein Stilmöbel, eine Kristallvase oder sonstige in der Wohnung befindliche Sachen als sein Eigentum ausgibt. Veruntreuung begeht auch ein Gemälderestaurator, der ein Werk zu seinem Nutzen veräußert, das ihm nur zur Reinigung anvertraut wurde.

Falls der Verkäufer seinem Kunden eine »Miniature« in einem mit einem Namen versehenen Etui anbietet, der nicht der des wirklichen Malers ist, behält sich das Gericht die

auteur réel le délit de *tromperie sur la marchandise* (Loi du 1er Août 1905) sera retenu contre lui.

Alors que pour établir l'escroquerie on n'admet pas les simples mensonges verbaux (affirmation ou réticence) la loi de 1905, les retient.

– La Loi du 9 Février 1895 sur *les fraudes en matière artistique* sanctionne l'apposition des fausses signatures et la détention ou la vente des œuvres qui les portent, par des marchands et assimilés.

« Sur 100 tableaux authentiques de maîtres, écrivait Charles Oulmont, il y en a dix qui sont signés. Sur 100 tableaux faux, il y en a 90! ». Les acheteurs profanes ou naïfs attribuent une grande importance à la signature car ils y voient une garantie d'authenticité. Il est pourtant évident que c'est la partie la plus facile à réaliser dans un faux tableau!

Si la fausse signature sert à authentifier un faux, elle rend suspecte une œuvre authentique. Un collectionneur désirait vendre un magnifique tableau de Courbet que le peintre n'avait pas signé. Lorsqu'il le présentait les acheteurs lui disaient : « Votre tableau est peut-être un vrai Courbet, mais il n'est pas signé ». A force d'entendre cette même réflexion, excédé il s'enhardit à mettre sur la toile : « G. Courbet », ne pensant, après tout, qu'à rétablir la vérité. « Certes, lui disait-on alors, votre tableau paraît bien être authentique, mais la signature est manifestement fausse! » Il ne le vendit jamais.

– L'établissement de *fausses attestations* et de *faux certificats* et leur usage, sanctionnés par la loi du 27 Août 1948, posent la question des *experts* et des *expertises*.

En Novembre 1956 et en Février 1957, il fut procédé à deux ventes publiques dans une galerie de Bruxelles, de 352 tableaux et objets d'art, longuement décrits dans 2 catalogues « donnés » à des maîtres de la peinture, comme Bellini, Brueghel, Clouet, Cranach, Gainsborough, Longhi, Rubens, Rembrandt, Teniers, Fragonard, Greuze... Il était indiqué des références à des grands experts internationaux. Peu de temps après ces ventes quelques – uns des acheteurs ayant eu des doutes sur la valeur et l'authenticité de leurs achats, réclamèrent les certificats d'expertises annoncés dans les catalogues. Le propriétaire de la galerie ne put les produire et dut avoir

Entscheidung darüber vor, ob es sich um ein Vergehen der *Täuschung über die Ware* (Gesetz vom 1. August 1905) handelt oder nicht.

Die Feststellung, ob einfache lügenhafte, mündlich gegebene Versicherungen oder einfaches Verschweigen als Betrug anzusehen sind, bleibt nach dem Gesetz vom Jahre 1905 einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten.

Das Gesetz vom 9. Februar 1895 über *Betrügereien auf dem Gebiete der Kunst* befaßt sich mit der Anbringung falscher Signierungen und dem Besitz oder dem Verkauf falsch signierter Werke durch Händler und ähnliche Leute.

»Auf 100 echte Meisterwerke«, schrieb Charles Oulmont, »kommen 10, die eine Signierung tragen. Unter 100 unechten Gemälden befinden sich deren 90!« Uneingeweihte oder naive Käufer messen der Signierung eine große Bedeutung bei, da sie darin ein Merkmal für die Echtheit erblicken. Es ist jedoch offensichtlich, daß gerade diese bei einem unechten Bild mit der größten Leichtigkeit vorgenommen werden kann.

Wenn eine gefälschte Signierung auch zur authentischen Feststellung einer Fälschung verhelfen kann, so macht sie auf der anderen Seite ein echtes Werk insgesamt verdächtig. Hierzu ein Beispiel: Ein Sammler wollte ein prächtiges Gemälde von Courbet verkaufen, das der Maler nicht signiert hatte. Als er es anbot, sagten ihm die Kauflustigen: »Ihr Bild mag ja ein echter Courbet sein, es ist aber nicht signiert.« Da er es satt hatte, sich immer wieder diesen gleichen Einwand anhören zu müssen, erkühnte er sich, »G. Courbet« auf die Leinwand zu setzen, und zwar in dem Gedanken, daß er ja schließlich nur der Wahrheit gerecht werde. »Gewiß«, sagte man ihm daraufhin, »Ihr Bild scheint ja wohl echt zu sein, aber die Signierung ist ganz offensichtlich falsch!« Er hat das Bild niemals verkauft.

Durch die Erstellung *falscher Gutachten und Bescheinigungen* und deren Verwendung, die das Gesetz vom 27. August 1948 unter Strafe stellt, wurde auch diese Frage für die kriminalpolizeiliche Praxis von Bedeutung.

Im November 1956 und im Februar 1957 erfolgte in einer Brüsseler Galerie die Versteigerung von 352 Gemälden und Kunstgegenständen, die in zwei Katalogen ausdrücklich Meistern der Malerei, wie Bellini, Brueghel, Clouet, Cranach, Gainsborough, Longhi, Rubens, Rembrandt, Teniers, Fragonard, Greuze u. a., »zugeschrieben« wurden. Auf Referenzen bedeutender internationaler Experten wurde hingewiesen. Kurze Zeit nach diesen Versteigerungen verlangten einige der Käufer, die Zweifel in den Wert und die Echtheit ihrer

recours à des complices pour se les procurer. De nombreux certificats de complaisance furent alors délivrés par des experts jusque là parfaitement estimés.

L'enquête effectuée par la police belge en collaboration avec nous permit d'établir que les tableaux provenaient d'un courtier en tableaux, demeurant en France, à Neuilly.

Certains tableaux présentés avec « certificat de M. X » n'avaient jamais été montrés à cet expert. Un historien d'art et un expert scientifique délivrèrent une vingtaine de certificats pour des œuvres qu'ils n'avaient jamais vues et qui, en réalité, n'étaient que des copies.

Le 7 Janvier 1959, la XXIIème Chambre du Tribunal Correctionnel de Bruxelles prononça des peines de prison et des amendes contre les vendeurs et les experts.

— En France, comme dans les autres Pays d'ailleurs, l'expertise des œuvres d'art et la profession d'expert ne sont pas réglementées, aussi de trop nombreux marchands, boutiquiers, amateurs, critiques d'art, journalistes de revues artistiques s'intitulent « experts » et délivrent des certificats d'authenticité.

Généralement l'expertise est visuelle. Elle dépend alors uniquement de la sensibilité et de la connaissance des œuvres ou objets d'art.

L'expertise visuelle peut se compléter par l'expertise scientifique.

A côté des observations, où seuls nos sens interviennent, existent ce que déjà, avant notre génération atomique, notre grand physiologiste Claude Bernard appelait les observations armées, employant des instruments et des moyens qui suppléent et prolongent nos sens.

Examinons rapidement ces *instruments* et ces *moyens*.

Le procédé d'investigation scientifique le plus simple est la loupe. Un grossissement moyen permet de discerner la direction et la forme des coups de pinceaux du peintre, les défauts ou les différences d'impression, la façon dont ont été apposées les signatures. Les retouches et la configuration exacte des craquelures apparaissent avec l'emploi des verres grossissants de 6 à 10 diamètres. Avec les verres des 10 à 15 diamètres, les couches picturales superposées sont visibles et la profondeur des craquelures peut être

Ankäufe setzten, die in den Katalogen erwähnten Begutachtungsbescheinigungen. Der Besitzer der Galerie konnte sie jedoch nicht bringen. Er mußte deshalb zu Mithelfern Zuflucht nehmen, um sie sich zu beschaffen. Daraufhin wurden von Experten zahlreiche Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt, die bisher völlig anerkannt wurden. Die von der belgischen Polizei in Zusammenarbeit mit unserer Dienststelle durchgeführte Untersuchung ergab, daß die Bilder von einem in Neuilly in Frankreich wohnenden Bildermakler stammten. Verschiedene mit dem »Zertifikat von M. X.« übergebene Bilder waren diesem Experten niemals gezeigt worden. Ein Kunsthistoriker und ein wissenschaftlicher Gutachter stellten etwa 20 Bescheinigungen für Werke aus, die ihnen niemals zu Gesicht gekommen waren, und bei denen es sich in Wirklichkeit nur um Kopien handelte. Am 7. Januar 1959 verurteilte die 22. Kammer des Brüsseler Gerichts in Strafsachen die Verkäufer und Gutachter zu Gefängnis- und Geldstrafen.

In Frankreich besteht übrigens — wie auch in anderen Ländern — keinerlei Verordnung über die Begutachtung von Kunstwerken und den Beruf eines Gutachters, weshalb sich zahlreiche Händler, Krämer, Kunstfreunde, Kunstkritiker, Journalisten von Kunstzeitschriften als »Gutachter« ausgeben und Echtheitszertifikate ausstellen.

Im allgemeinen erfolgt die Begutachtung — wie bereits erwähnt — durch *Betrachtung*. Sie beruht alsdann allein auf dem Einschätzungsvermögen des Gutachters und der Kenntnis der Werke und Kunstgegenstände.

Die Begutachtung durch *Betrachtung* kann durch eine *wissenschaftliche Begutachtung* ergänzt werden.

Außer Beobachtungen, bei denen ausschließlich unsere Sinne mitwirken, gibt es aber auch noch das, was schon vor dem Atomzeitalter der bedeutende Physiologe Claude Bernard als »bewaffnete Beobachtung« bezeichnete, weil hierbei Instrumente und Hilfsmittel zur Anwendung gelangen, die das Wahrnehmungsvermögen unserer Sinne ergänzen und verstärken.

Wir wollen diese *Instrumente* und *Hilfsmittel* kurz näher betrachten: Das einfachste wissenschaftliche Hilfsmittel für Untersuchungen ist die *Lupe*. Eine mittlere Vergrößerung ermöglicht die Feststellung von Richtung und Form der Pinselstriche des Malers, der Mängel und Unterschiede in der Ausführung, der Art, in der die Signierungen gesetzt wurden. Retuschen und die genaue Beschaffenheit von Rissen kommen bei Verwendung von Gläsern mit 6- bis 10facher Vergrößerung zum Vor-

appréciée. Avec les verres d'un grossissement de 20 à 30 diamètres, sous la forme de loupes binoculaires, des parcelles de pigment pictural isolées se révèlent.

Le microscope donne des résultats intéressants, notamment pour mesurer l'épaisseur des différentes couches d'une peinture à la suite de coupes transversales . . .

Pour l'expertise des timbres, il est fait usage en outre de microscopes spéciaux (graphoscope = microscope binoculaire portant un appareil photographique) hastoscope, synchronoscope, filigranoscope (godet en verre au fond peint en noir contenant quelques gouttes de benzine, fait apparaître le filigrane) odontomètres (carton gradué servant à compter les dentelures) compas des précision . . .

La photographie permet, tout d'abord, la reproduction sous divers aspects des œuvres suspectes pour servir de comparaison avec des œuvres authentiques.

- a) lumière rasante : relief des peintures – bouchages, trous – retouches, repeints . . . apparaissent.
- b) lumière monochromatique : élimine les couleurs et rend visible le dessin.
- c) macrophotographie : grossissement d'un détail d'une œuvre authentique comparé à grossissement d'un détail d'une œuvre suspecte, révèlent l'écriture.

Nous avons proposé ce moyen pour permettre la création d'un Office d'identification des œuvres d'art ⁽⁵⁾.

- d) microphotographie : donne l'état du tableau et de la matière employée.

En matière de timbres-poste nous avons obtenu des résultats intéressants notamment pour des timbres de Spérati ⁽⁶⁾. La radio-microphotographie a permis de constater d'abord que le timbre authentique était plus noir d'aspect, ayant des fibres creuses et séchées, alors que les timbres faux possédaient des fibres pleines et humides; ensuite que l'épaisseur des deux timbres n'était pas identique (différence de 10 micromes).

L'emploi des radiations électromagnétiques permet d'obtenir des résultats au delà des détails visibles.

schein. Bei 10- bis 15facher Vergrößerung werden die aufgetragenen Farbschichten sichtbar, und die Tiefe der Risse kann beurteilt werden. Bei 20- bis 30facher Vergrößerung (mit einer binokularen Lupe) lassen sich einzelne Teilchen des Farbpigments erkennen.

Das *Mikroskop* gibt interessante Aufschlüsse, insbesondere beim Messen der Stärke der verschiedenen Schichten eines Gemäldes nach Vornahme von Querschnitten.

Für die Begutachtung von Briefmarken werden außerdem Spezialmikroskope verwendet, so das Graphoskop (ein mit einem Photoapparat gekoppeltes Mikroskop), das Hastoskop, das Synchronoskop, das Filigranoskop (ein auf dem Boden schwarzgefärbtes Glasnöpfchen läßt nach Hineingeben einiger Tropfen Benzin das Wasserzeichen hervortreten); des weiteren: Zahnungsmesser (ein Karton mit Gradeinteilungen zum Ausmessen der Briefmarkenzahnungen), ein Taster mit Feinstellschraube u. a. m.

Die *Photographie* ermöglicht vor allem die Wiedergabe von Arbeiten unter verschiedenen Blickpunkten für den Vergleich mit echten Arbeiten.

- Streiflicht: das Relief der Gemälde – zugestrichene Stellen, Löcher, Retuschen, Übermalungen usw. – kommt zum Vorschein;
- monochromatisches Licht: schaltet die Farben aus und macht die Zeichnung sichtbar;
- Makrophotographie: die Vergrößerung eines Details eines echten Werkes, verglichen mit der Vergrößerung eines Details eines verdächtigen Werkes, läßt die *Handschrift* erkennen. Wir haben dieses Hilfsmittel für einen zu schaffenden Erkennungsdienst für Kunstwerke in Vorschlag gebracht ⁽⁵⁾.
- Mikrophotographie: gibt Aufschluß über den Zustand des Bildes und das verwandte Material.

Auf dem Gebiet der Briefmarken erzielten wir interessante Ergebnisse, insbesondere bei den Marken von Spérati ⁽⁶⁾. Die Röntgen-Mikrophotographie ermöglichte erstmals die Feststellung, daß die echte Briefmarke schwärzer aussah, weil sich in ihr hohle und trockene Fasern befanden, während die falschen Marken volle und feuchte Fasern enthielten. Außerdem waren die beiden Briefmarken nicht in der Stärke gleich (Unterschied von 10 Mikrometer).

⁽⁵⁾ L'immatriculation des œuvres d'art (Revue de la Sûreté Nationale, Déc. 1959, N° 26).

⁽⁶⁾ Revue Intern. de Police Crim. Déc. 1957.

⁵⁾ Registrierung von Kunstwerken (Revue der Sûreté Nationale – Dezember-Heft 1959 Nr. 26).

⁶⁾ IKP-Revue – Dez. 1957.

a) à la lumière de Wood on voit des repeints superficiels sur les tableaux; des altérations par chauffage et des entailles récentes ou anciennes, voire des collages dans les sculptures, dans les bois; des signatures truquées ou mises après coup, des inscriptions, des surcharges, des oblitérations fausses et des différences de couleur entre le timbre faux et le timbre vrai.

Toutefois cette constatation n'est pas dans tous les cas rigoureuse et absolue. En effet, nous avons eu à examiner des timbres de Chancellerie (pour passeports) présumés faux. Effectivement, on constatait des variations de fluorescence à la lumière de Wood et pourtant l'enquête policière devait révéler que les papiers-support employés dans les timbres vrais et ceux supposés faux venaient bien de la même imprimerie mais étaient de date de fabrication différente.

b) aux ultra-violets, les restaurations de peinture apparaissent avec une intensité de tonalité très différente suivant les époques, ainsi que les repeints anciens se trouvant sous le vernis, la coloration des timbres-poste change, etc. . . .

c) aux infra-rouge, les images invisibles à l'oeil peuvent être fixées par la photographie. L'état de la surface et des structures sous jacentes (support ou oeuvre antérieure) sont révélés. La lecture d'inscriptions, d'oblitérations, de dessins, est permise. On peut définir également des pigments utilisés.

En 1945, le métropolitain de New York décela avec ce procédé la signature de Carpaccio sur un tableau. Elle avait été recouverte de peinture et une fausse signature apposée par un expéditeur italien pour minorer les droits de douane à l'exportation.

Un timbre de France de 20 centimes, type «Cérès» avait été vendu à un marchand comme authentique et signé par un expert. Bien que l'ayant examiné à la loupe et au microscope sans y découvrir la preuve de sa non-authenticité, le marchand avait l'impression que son timbre n'était pas «bon». Il demanda un examen scientifique. A la loupe et au microscope, ainsi qu'à la lumière de Wood, le timbre paraissait parfait. Par contre aux ultra-violets apparut une restauration récente à l'endroit du nez (le nez de Cérès avait été cassé et réparé!).

d) aux rayons X pénétrant profondément dans les couches picturales on peut découvrir des dessins ou des peintures anciennes sous jacentes.

Bei Anwendung elektromagnetischer Strahlen ist man in der Lage, Ergebnisse über die sichtbaren Einzelheiten hinaus zu erhalten.

Unter der Wood-Lampe sieht man oberflächliche Übermalungen auf Gemälden, Veränderungen durch Erhitzung sowie neuere oder ältere Einschnitte, wie angeklebte Teile bei Bildhauerarbeiten in Holz, gefälschte oder nachträglich erfolgte Signierungen, Fälschungen an Aufdrucken, Überdrucken, Entwertungen und Farbunterschiede bei der falschen und der echten Marke. Diese Methode ist jedoch nicht immer genau und einwandfrei. So hatten wir einmal Kanzleimarken (für Pässe) zu prüfen, die vermutlich falsch waren. Wir stellten bei Wood-Licht Fluoreszenzunterschiede fest. Dennoch wußten wir, daß das für die echten und für die als falsch angesehenen Briefmarken verwendete Druckpapier aus der gleichen Druckerei stammte und nur zu verschiedenen Zeiten angefertigt worden war.

Bei ultraviolettem Licht erscheinen Restaurierungen an Gemälden je nach der Zeit ihrer Ausführung in einer sehr unterschiedlichen Intensität der Tönung; desgleichen entdeckt man alte Übermalungen unter dem Firnis, die Färbung der Briefmarken wird eine andere usw.

Bei infrarotem Licht können für das Auge unsichtbare Dinge photographisch festgehalten werden. Die Beschaffenheit der unter einem Bild liegenden Fläche und deren Struktur (Unterlage oder früheres Werk) kommen zum Vorschein. Aufschriften, Entwertungsstempel, Muster usw. sind zu erkennen. Verwendete Farbstoffe können näher bestimmt werden.

1945 entdeckte der Erzbischof von New York durch dieses Verfahren auf einem Gemälde die Signatur Carpaccios. Ein italienischer Spediteur hatte diese übermalt und durch eine falsche Signierung ersetzt, um die Zollgebühren beim Export zu verringern.

Eine französische 20-Centimes-Briefmarke mit der »Ceres« wurde an einen Händler als echt verkauft und von einem Experten als echt bescheinigt. Obwohl er sie unter der Lupe und dem Mikroskop geprüft hatte, ohne dabei einen Beweis für ihre Unechtheit zu erhalten, hatte der Händler den Eindruck, daß die Marke nicht »gut« sei. Er verlangte eine wissenschaftliche Prüfung. Unter der Lupe und dem Mikroskop sowie dem Wood-Licht schien die Marke einwandfrei zu sein. Bei ultraviolettem Licht hingegen kam an der Stelle der Nase eine frische Restaurierung zum Vorschein (die Nase der Ceres war beschädigt und ausgebessert worden!).

Mit Hilfe von Röntgenstrahlen, die tief in die Bildschichten eindringen, sind übermalte

Lors du procès sensationnel de van Meegeren la radiographie d'un des faux Vermeer « La Cène » fit découvrir en dessous une toile de Hondius achetée par le faussaire le 29 Mai 1940, représentant une « scène de chasse ».

Un tableau vendu comme un authentique Goya fut rejeté par l'expertise visuelle comme étant une copie partielle du « marchand de vaisselle » (musée du Prado). Les rayons X employés firent découvrir un portrait d'homme, sous-jacent, peint postérieurement à Goya.

e) à la radiospectrographie on peut analyser la structure cristalline sans avoir à faire de prélèvement.

f) les analyses spectroscopiques et spectrographiques permettent l'étude des agglutinants, des pigments organiques et des colorants naturels.

Il faut ajouter à ces méthodes les prélèvements microchimiques, les coupes transversales, la colorimétrie.

3° Revenons maintenant au deuxième groupe de nos attributions : *la protection des négociants en objets d'art.*

Ces commerçants engagés dans la concurrence nationale et dans celle du « marché commun » doivent lutter contre les marchands « clandestins » qui ne sont pas inscrits au Registre du Commerce, ne paient pas de patente ni d'impôts, ne tiennent aucun livre de commerce, ne délivrent aucune facture et exercent ainsi le commerce sans contrôle (qualité, prix...).

Notre rôle est de détecter ces marchands « noirs » et de les faire poursuivre par les Tribunaux.

Notre activité dans ce domaine s'exerce aussi par des poursuites contre des marchands spécialisés ou des vendeurs clandestins qui font des enchères publiques un procédé habituel de l'exercice du commerce.

Ces sortes de ventes sont organisées à leur seul profit car ils n'y vendent que leurs propres marchandises. Présentées avec l'aide d'artifices ingénieux et de mises en scène audacieuses (publicité habile et tapageuse, garantie assurée par de soi-disants experts, local bien choisi...) elles font croire au public qu'il s'agit de ventes d'objets appartenant à des particuliers. Elles ne sont permises qu'aux

frühere Zeichnungen oder Malereien feststellbar.

Bei dem sensationellen Prozeß gegen van Meegeren führte die Durchleuchtung eines der falschen Vermeer »Das Abendmahl« zur Entdeckung einer darunterliegenden und vom Fälscher am 29. Mai 1940 gekauften Leinwand von Hondius mit der Darstellung einer »Jagd-szene«.

Ein als echter Goya verkauftes Gemälde wurde nach Begutachtung durch Augenschein als eine teilweise Kopie des »Geschirrhändlers« (Prado-Museum) abgelehnt. Bei der Anwendung von Röntgenstrahlen kam das darunterliegende Bildnis eines Mannes zum Vorschein, das später Goya zugeschrieben wurde.

Mit Hilfe der *Röntgenspektrographie* kann man kristallines Gefüge ohne vorherige Probenahme analysieren.

Spektroskopische und spektrographische Analysen gestatten das Studium von Klebstoffen, organischen Farbstoffen und natürlichen Farbmitteln.

Außer diesen Methoden wären noch mikrochemische Erhebungen, Querschnitte und Farbenmessungen zu erwähnen.

Zu 3.

Wir kommen jetzt zum dritten Ziel unserer Tätigkeit: dem *Schutz der Kunsthändler.*

Diese der einheimischen Konkurrenz und der des »Gemeinsamen Markts« ausgesetzten Kaufleute müssen gegen die »heimlichen« Händler ankämpfen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, keine Gewerbesteuer noch sonstige Steuern zahlen, keine Handelsbücher führen, keine Rechnungen ausstellen und so das Gewerbe ohne Kontrolle (Qualität, Preise usw.) ausüben. Unsere Aufgabe ist es, diese »schwarzen« Händler zu entdecken und sie vor Gericht zu bringen. Die polizeiliche Tätigkeit in diesem Bereich erstreckt sich auch auf das Vorgehen gegen Fachhändler oder heimliche Verkäufer, die öffentliche Versteigerungen gewerbsmäßig betreiben. Diese Versteigerungen werden ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt, denn sie verkaufen dort nur ihre eigenen Waren. Unter Aufbietung einfallsreicher Kniffe und kühner Inszenierungen (geschickte und auffällige Reklame, von angeblichen Experten zugesicherte Garantie, gut gewähltes Lokal usw.) machen sie das Publikum glauben, daß es sich um Verkäufe von Sachen handelt, die Privatpersonen gehören. Nur Kaufleute, die seit mindestens 2 Jahren in das Handelsregister und in die Gewerberolle des zuständigen Tribunal de Grande Instance eingetra-

commerçants inscrits au Registre du Commerce et sur le rôle des patentes depuis deux ans au moins dans le ressort du Tribunal de Grande Instance où elles doivent être opérées et qu'aux particuliers à condition qu'ils n'en fassent, les uns et les autres, un procédé habituel de commerce (L. 25 Juin 1841 – L. 21 Septembre 1843 – art. 1).

Les ventes au « déballage » ou au « rabais », de tapis soi-disant d'Orient, de faux ivoires, de jade... accompagnées de publicités mensongères et où finalement les acquéreurs paient plus cher les mêmes marchandises du commerce sédentaire sont interdites par la loi du 30 Décembre 1906.

L'obligation pour l'étranger de posséder une « carte de commerçant » l'interdiction d'exercer le commerce par une personne condamnée à certains délits (L. 30 Août 1947), celle de « coalition dans les ventes publiques » (art. 412 du C. Pénal et L. des 11 Avril 1946 et 22 Septembre 1948), l'infraction à la réglementation du commerce de brocanteur (L. 15 Février 1898 et L. 6 Juillet 1934) font aussi l'objet de surveillances et de poursuites.

4° La dernière catégorie de nos attributions : la protection des intérêts de l'Etat s'exerce par le contrôle des exportations et des importations (déclarations en douane, licences, rapatriement des devises...).

Aux termes de cet exposé nous concluons qu'effectivement « la Police protège la Propriété, qu'elle soit matérielle ou intellectuelle ».

En engageant journallement la lutte contre les fraudeurs, notre Service éprouve la satisfaction de participer modestement à ce combat incessant dans lequel se trouvent aux prises, dans une dualité éternelle, le vrai et le faux (le Bien et le Mal).

gen sind, in deren Bereich die Verkäufe stattfinden sollen, und ebenso Privatpersonen erhalten die Zulassung, beide jedoch nur unter der Bedingung, daß sie kein ständiges Gewerbe daraus machen (Gesetz vom 25. Juni 1841 – Gesetz vom 21. September 1943 – Art. 1).

Der Verkauf von angeblichen Orientteppichen, falschen Elfenbeingegenständen, Jade usw. »aus zeitlich befristeten Ausstellungen« oder »zu ermäßigten Preisen« in Verbindung mit schwindelhaften Werbeanmeldungen, der dazu führt, daß die Käufer die gleichen Waren teurer als beim ortsansässigen Gewerbe erstehen, ist durch Gesetz vom 30. Dezember 1906 verboten.

Die für Ausländer bestehende Verpflichtung, einen »Gewerbeschein« zu besitzen, das Verbot der Ausübung des Gewerbes durch eine wegen gewisser Vergehen verurteilte Person (Gesetz vom 30. August 1947), die Untersagung der »Verbindung von Auktionen untereinander« (Art. 412 des französischen Strafgesetzbuchs und Gesetz vom 11. April 1946 und 22. September 1948) und die Verletzung der Gewerbeordnung für den Altwarenhandel (Gesetz vom 15. Februar 1898 und Gesetz vom 6. Juli 1934) unterliegen gleichfalls der Überwachung und Strafverfolgung.

Zu 4.

Unser letztes Ziel: der Schutz der Staatsinteressen wird durch die Kontrolle der Aus- und Einfuhren (Zollerklärungen, Lizenzen, Rückführung von Devisen usw.) erreicht.

Abschließend dürfen wir sagen, daß die Polizei tatsächlich sowohl das materielle als auch das geistige Eigentum schützt. In dem ständigen Dualismus, der zwischen dem Echten und dem Falschen (dem Guten und dem Bösen) gegeben ist, trägt sie in bescheidenem Maße dazu bei, der Wahrheit zu dienen.

A U S S P R A C H E

Oberregierungs- und -kriminalrat Huelke, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen, Hannover

Ich habe eine Frage an Herrn *Isnard*. Es würde uns interessieren zu erfahren, auf welche Weise die von ihm geschilderten Fälle, in denen Verdacht auf Fälschung von Kunstgegenständen besteht, zur Kenntnis seiner Dienststelle gelangen. Aus unserer Praxis können wir ganz allgemein sagen, daß uns solche Fälle verhältnismäßig selten bekannt werden, während bei der *Sûreté* doch offensichtlich sehr reiches Material anfällt.

Monsieur Isnard, Paris

Wir bekommen Kenntnis von diesen Fällen einmal durch die Künstler selbst, deren Werke nachgeahmt wurden, zum anderen durch Kunsthändler, denen man Nachahmungen angeboten hat, vor allem aber durch Personen, die dadurch betrogen und geschädigt wurden, daß sie ein echtes Werk zu erwerben glaubten und den überhöhten Preis für eine Fälschung bezahlten. Wir werden natürlich auch von den Justizbehörden mit derartigen Fällen befaßt. Nach unserer neuen Strafprozeßordnung sind wir gehalten, die Anzeigen in solchen Fällen aufzunehmen und sofort an die Justizbehörden weiterzuleiten.

Der internationale Luftverkehr und die sich aus ihm für die Kriminalpolizei ergebenden Aufgaben

Regierungskriminalrat *Eschenbach*, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Flugzeuge überbrücken in kurzer Zeit weite Entfernungen. Diese Eigenheit machen sich Rechtsbrecher auf ihrem Wege zum Tatort, vor allem aber auf ihrer Flucht zunutze. Gegen Luftpassagiere, Besatzungsmitglieder, Flugzeuge und deren Fracht werden während des Fluges oder während des Aufenthaltes in Flughäfen strafbare Handlungen verübt. Gold, Diamanten und Rauschgift werden immer wieder in Flugzeugen geschmuggelt.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO) – Interpol – hielt es daher schon vor Jahren für erforderlich, mit den Spitzenorganisationen der Zivilluftfahrt Verbindung aufzunehmen, und zwar einmal mit der ICAO = International Civil Aviation Organization, dem Zusammenschluß der luftfahrttreibenden Nationen, zum anderen mit der IATA = International Air Transport Association, dem Zusammenschluß der Luftverkehrsgesellschaften. Vertreter der IKPO – Interpol – haben ihre Wünsche den Ausschüssen dieser Organisationen vorgetragen, und deren Delegierte sind bei einschlägigen Fragen von der IKPO – Interpol – gehört worden.

Es erscheint nun zweckmäßig, daß auch wir uns über das nationale Luftrecht, die internationalen Abkommen und Organisationen sowie über die Gepflogenheiten im Luftverkehr orientieren, um zu erkennen, welche Aufgaben und Möglichkeiten sich für die kriminalpolizeiliche Arbeit ergeben, und um die Empfehlungen der IKPO – Interpol – sinnvoll anzuwenden.

I. Allgemeines über den Luftverkehr

Von einem einigermaßen planmäßigen, Bedeutung gewinnenden Luftverkehr kann erst etwa ab 1926 gesprochen werden. In Deutschland und in anderen Staaten war es zu einer Kräftekonzentration durch Zusammenschluß mehrerer regionaler Luftverkehrsgesellschaften gekommen. Man flog in zunehmendem Maße nach Instrumenten. Funkverkehr, Wetter- und Befeuerungsdienst unterstützten die Flüge. Ab 1928 wurde der Nachtluftverkehr aufgenommen. Die Flugindustrie sorgte für Steigerung der Reisegeschwindigkeit und der Nutzlast, die Luftverkehrsgesellschaften für bessere Verkehrsbedingungen.

Als Ende der ersten Entwicklungsperiode des Luftverkehrs können etwa die Jahre 1936/37 angesehen werden, als es gelang, die Kontinente im Direktflug mit Flugzeugen zu verbinden. Weitere Schritte sind der planmäßige Luftverkehr über den Nordatlantik seit 1940, die Erschließung der Polar Routen ab 1952 und noch im gleichen Jahre der erste Einsatz des Strahltriebwerksflugzeuges De Havilland Comet auf der Transkontinental-Strecke England–Südafrika mit einer Reisegeschwindigkeit von 720 km/Std.

Mit dem Einsatz der Strahlflugzeuge auf den Überseestrecken 1959 begann das Düsenzeitalter, das »jet-age«, für die Zivilluftfahrt. Die bereits im Linienverkehr eingesetzte Boeing 707 und die noch in der Erprobung befindliche Douglas DC-8 befördern mit 900 km/Std bis zu 180 Fluggäste. Jede Maschine erreicht damit die Jahresbeförderungsleistung des Ozeanriesen »Queen Mary«. Die neuen strahlgetriebenen Langstreckenflugzeuge kosten je nach Ausstattung rund 27 Mio. DM je Einheit. Erwähnt sei, daß mit dem heutigen Tage die Deutsche Lufthansa ihren planmäßigen Luftverkehr mit der ersten Boeing 707 aufnimmt, die im Non-Stop-Flug in 8 Stunden die Strecke Frankfurt/M.–New York zurücklegt.

Der Luftverkehr ist durch Schnelligkeit auf der einen und durch relativ hohe Transportkosten auf der anderen Seite charakterisiert. Der Vorzug der Schnelligkeit des Luftverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern tritt mit wachsender Entfernung in Erscheinung. In verkehrswirtschaftlich durch Eisenbahn und Straßen gut erschlossenen Gebieten, wie in Europa und den USA, kann der

Luftverkehr erst auf Entfernungen von mehr als 300 km einen ins Gewicht fallenden Verkehrsbedarf entwickeln. Wirklich rentabel wird der Flugbetrieb aber erst im interkontinentalen und transkontinentalen Fernverkehr. Hier fallen dem Flugzeug Aufgaben zu, denen andere Verkehrsmittel nicht in gleicher Weise gerecht werden können. In diesem Bereich ist das Flugzeug, sobald es die notwendige Kapazität und Geschwindigkeit anbieten kann, konkurrenzlos.

Die Höhe der Transportkosten im Luftverkehr hatte zur Folge, daß die Luftverkehrsgesellschaften ihr Hauptaugenmerk zunächst auf den Personenverkehr richteten, da hier Zeitersparnis für den Verkehrsteilnehmer am fühlbarsten war. Insgesamt wurden im Weltluftverkehr (ohne Ostblock-Staaten) 1958 86 Mrd. Fluggast-km geleistet, über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland 1,08 Mrd. Fluggast-km.

Im internationalen Luftverkehr wurden Ende 1958 etwa 5800 Flugzeuge, in den Ostblock-Staaten schätzungsweise 400 Maschinen eingesetzt. In erster Linie handelt es sich um Kolbenflugzeuge, doch wird die Zahl der Propellerturbinen und der Strahltriebwerke weiter steigen. Der Hubschrauber gewinnt nur sehr langsam Einfluß. Mitte 1958 waren bei der ICAO 700 Hubschrauber aus 24 Ländern registriert. Die Größe der Luftflotten variiert stark. Ende 1958 verfügten über Flugzeuge: Air France 122, BEA 112, BOAC 63, Swissair 34, Deutsche Lufthansa 29, American Airlines 191, PAA 133.

Eine wirksame Betätigung im planmäßigen Luftverkehr setzt wegen der hohen Kosten für den Erwerb der Flugzeuge und für die Betriebsdurchführung eine starke Finanzkraft der Luftverkehrsgesellschaften voraus. Aus diesem Grunde herrscht die Rechtsform der Aktiengesellschaft vor. In Westeuropa stehen heute praktisch alle bedeutenden Luftverkehrsgesellschaften durch aktienmäßige Beteiligung unter staatlicher Kontrolle. Obwohl das Grundkapital US-amerikanischer Luftverkehrsgesellschaften regelmäßig von privater Seite aufgebracht wird, sind auch diese Unternehmen in ihren geschäftspolitischen Entscheidungen staatlichen Reglementierungen unterworfen. Oft erhalten staatspolitische Interessen vor der Geschäftspolitik der Luftverkehrsunternehmen Vorrang. Diese Interessenkollision kann zur Unwirtschaftlichkeit und zu finanziellen Verlusten führen. Staatliche Subventionierung der betroffenen Gesellschaften soll hierfür einen Ausgleich schaffen.

Es muß eine Lösung gefunden werden, die Stabilität und Rentabilität der Luftfahrt zumindest in unseren Zonen auf lange Sicht zu gewährleisten. Durch eine einheitliche europäische Luftpolitik könnte auch ein Gegengewicht gegen die mächtigen US-Gesellschaften gefunden werden, das notwendig ist, wenn die europäische Luftfahrt nicht deklassiert werden soll. Eine kostendeckende Kapazitätsausnutzung durch Interessenzusammenschlüsse ist um so wichtiger, als die Umstellung vom Kolben- zum Düsenflugzeug Unsummen verschlingen wird. Die ICAO errechnete für ihre Mitglieder eine Gesamtsumme von 10 Mrd. DM.

Diesen Gesichtspunkten trug man bereits Rechnung. Die Air France, die Alitalia, die Deutsche Lufthansa und die Sabena beabsichtigen, sich 1960 in der »Air Union« zum gemeinsamen Betrieb ihrer internationalen Strecken zusammenzuschließen.

In der Bundesrepublik Deutschland trägt der Bund ausschließlich die Kosten des Flugwetterdienstes und überwiegend die der Flugsicherung. Er war auch gezwungen, sich entscheidend der Finanzierung der Deutschen Lufthansa und der Ausbildung der Flugzeugführer anzunehmen. Lediglich auf dem Gebiete der Flughäfen beteiligten sich die Länder und die verkehrsmäßig interessierten Großgemeinden. Forschungsaufgaben der zivilen Luftfahrt sind Sache der Länder.

Im Bundeshaushalt 1958 waren für Luftfahrtzwecke 103 Mio. DM vorgesehen, die sich durch Beteiligung der Länder und Gemeinden auf 120 Mio. DM erhöhten. Dieser Betrag ist im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand – 1958 beim Bund allein über 39 Mrd. DM – nicht beträchtlich. Es ist jedoch recht bedenklich, daß ein ganzer Verkehrsweig gegenwärtig nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden kann. Das Geschäftsjahr 1957 der Deutschen Lufthansa endete mit einem Defizit von 24,7 Mio. DM; 1958 blieben die Einnahmen mit 32,1 Mio. DM hinter den Ausgaben zurück. Künftig – so urteilt das Bundesfinanzministerium – erscheinen die Ertragsaussichten der Deutschen Lufthansa jedoch günstig, da der Luftverkehr in Europa und nach Übersee wächst und die nationale Gesellschaft früher oder später doch den eigenen Markt beherrschen wird. Außerdem wird sich die innerbetriebliche Kostenlage stetig verbessern.

Weit günstiger liegen die Verhältnisse im gewerblichen *Gelegenheitsluftverkehr*. Hierunter versteht man

1. Ausflugsverkehr (Touristikverkehr)

Merkmale: Unregelmäßige Personenbeförderung, Angebot und Zielsetzung durch Unternehmer, öffentliche Werbung. Geschlossener Abflug der Reisegesellschaft, Pauschalpreis, Rückkehr an den Abflugsort.

2. *Trampverkehr*

Merkmale: Unregelmäßige Beförderung von Gütern, Angebot und Zielbestimmung durch Unternehmer, öffentliche Werbung.

3. *Anforderungsverkehr*

Merkmale: Anforderung der Flugzeuge zur Beförderung von Personen oder Gütern, Zielbestimmung durch Besteller. Bei Personenbeförderung auch Taxiverkehr genannt.

4. *Rundflüge*

Merkmale: Start und Landung auf gleichem Platz.

5. *Gesundheitsflüge*

(Rundflüge für Kranke)

6. *Luftbildflüge*; ferner Reklameflüge, Schleppflüge, Schädlingsbekämpfung usw.

Anfang 1957 waren 21 deutsche Luftfahrtunternehmen im gewerblichen Gelegenheitsluftverkehr tätig, von denen 7 Unternehmen für den Ausflugs- und Anforderungsverkehr zugelassen waren.

Die Unternehmer müssen ihre Strecken nicht wie viele planmäßige Luftverkehrsgesellschaften unter Berücksichtigung nationaler Interessen wählen. Für sie ist die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Der Flugbetrieb wird daher möglichst nur aufgenommen, wenn eine zufriedenstellende Auslastung erreicht wird. Als volkswirtschaftliches Verdienst ist zu werten, daß der Luftverkehr auf diese Weise ohne staatliche Unterstützung allein durch private Initiative Märkte erschlossen hat, die sich des Luftverkehrs bisher noch nicht bedient hatten. Diese Entwicklung, vor allem auch im Nahverkehr, ist noch keineswegs abgeschlossen.

Mit der Erhöhung der Leistungen der Flugzeuge, dem Anwachsen ihres Transport-Volumens und der Aufnahme eines umfassenden Weltluftverkehrs muß der Ausbau der Flughäfen und besonders der Vorfeld- und Abfertigungs-Anlagen Hand in Hand gehen. Unter Vorfelddienst ist die Bodenabfertigung der Flugzeuge (Flugzeug-Versorgung und -Reinigung einschließlich der Be- und Entladung) zu verstehen. Jede Fluggesellschaft hat grundsätzlich das Recht, ihre Maschinen selbst abzufertigen. Im Ausland ist es üblich, daß die nationale Luftfahrtgesellschaft (England = BEA, Holland = KLM, Frankreich = Air France usw.) die Abfertigung der ausländischen Maschinen übernimmt. Auf Flugplätzen der Bundesrepublik ist die Abfertigung ausländischer Flugzeuge unterschiedlich geregelt. Die Lufthansa hat allerdings mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Flughäfen vereinbart, daß die Flughafengesellschaften die Vorfeldabfertigung der Lufthansa-Maschinen auf allen Plätzen durchführt. Die Schalterabfertigung und die Flugbetriebsabfertigung (Flugplan, Ladeplan und alle Angaben, die für die Besatzung wichtig sind) sind hingegen immer Angelegenheit der Luftverkehrsgesellschaften. Flughäfen- und Luftverkehrsgesellschaften legen besonderen Wert darauf, die Bodenzeit zu verkürzen (Zubringerzeit + Abfertigungszeit) und sie damit der Flugzeitverkürzung anzupassen. Nur so kann die Gesamtreisezeit – wie gefordert – herabgedrückt werden.

Über die Flugsicherung wird noch später berichtet.

II. *Internationales Luftrecht und internationale Abkommen*

Trotz der staunenswerten Leistungen der Technik hat doch erst die internationale Rechtsordnung zur Luft dem Flugzeug den Aktionsradius geschaffen, den es mechanisch zu bewältigen vermag. Das Luftrecht ist von allen Gebieten des Rechts am weitesten durch weltweite Abkommen geregelt. In der internationalen Rechtsvereinheitlichung hat es das Seerecht und das Urheberrecht überflügelt.

Das Luftrecht regelt alle Rechtsfragen, die sich aus Luftfahrt und Lufttransport ergeben. Das Rechtsgebiet wird weit aufgefaßt und bezieht beispielsweise auch die Schädigung von Personen am Boden mit ein, die an dem eigentlichen Luftverkehr gar nicht teilgenommen haben.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Staaten ein lebhaftes Interesse am Luftverkehr nehmen und ihn mit erheblichen Aufwendungen fördern. Der Staat ist als Aktionär der nationalen Luftverkehrsunternehmen geneigt, durch gesetzliche Maßnahmen die von ihm finanzierten Gesellschaften gegen Konkurrenzinflüsse zu schützen. Die gleiche Förderungstendenz zeigt sich auch bei

der Einführung von Haftungshöchstbeträgen für Unfälle oder in der Beschränkung der Nachbarrechte von Flugplatzanliegern. Ferner wird den Benutzern und Unbeteiligten bei allen typischen Schäden, vor allem bei Unfallschäden, angemessener Ersatz gewährt, ohne daß der Geschädigte die technische Ursache oder gar das Verschulden der Beteiligten nachweisen müßte. Die bedeutsamste Tendenz des Staates ist es, die Sicherheit im Luftverkehr durch Prüfung von Personal und Material, durch technische Überwachung, Wetterdienst und ähnliche Einrichtungen zu steigern.

Privat- und öffentlich-rechtliche Organe aller Luftfahrt treibenden Nationen mühen sich in zäher, oft hoffnungslos erscheinender Kleinarbeit, die zahlreichen verkehrsfeindlichen Schranken zu beseitigen. Denn leider trägt der Schein: *Die Luft ist nicht frei.*

Europa war die Geburtsstätte der Bestrebungen um die Rechtsvereinheitlichung des Luftraumes. Hier, wo sich eine Vielzahl von Staaten zusammenballt, reichte schon sehr bald der relativ geringe Raum des einzelnen Staatsgebiets nicht aus. Die Luftfahrt wurde daher bereits in den ersten Jahren ihrer Entwicklung zwangsläufig grenzüberschreitend. Die europäischen Staaten waren also genötigt, Formen zu finden, in denen sich der internationale Luftverkehr abspielen konnte. Dabei spiegelte sich der Wandel des rechtspolitischen Denkens in der theoretischen Begründung der jeweils vorgebrachten Souveränitätsansprüche wider.

Um die letzte Jahrhundertwende prägte der französische Völkerrechtler *Fauchille* in Anlehnung an die berühmte, von Hugo Grotius aufgestellte These vom »mare liberum« den Grundsatz: »Die Luft ist frei«. Er machte jedoch bereits den Vorbehalt, daß den Staaten sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten im Luftraum über ihrem Gebiet die zu ihrer Selbsterhaltung erforderlichen Rechte zuständen.

Dieser Grundsatz ist indessen überholt. Man entwickelte später die sog. *Zonentheorie*, nach der Luftfreiheit oberhalb einer bestimmten Höhe begann, in Analogie zu der Dreimeilenzone im Bereich der Küstengewässer, wobei als Kriterium jeweils die Reichweite der eigenen Waffenwirkung – Kanonenschußweite – galt. Diese Theorie wurde jedoch durch die *Lufthoheitstheorie* verdrängt. Heute ist nicht nur von allen internationalen Luftfahrtabkommen, sondern auch – ausdrücklich oder stillschweigend – von allen nationalen Luftfahrtgesetzgebungen, die sonst überhaupt undenkbar wären, übereinstimmend anerkannt, daß der Luftraum über den Land- und Wassergebieten der Staaten ein integrierender Bestandteil dieser Gebiete ist und ihrer Staatsgewalt untersteht. Andererseits ist der Luftraum über dem offenen Meer und über staatenlosen Bereichen freies Gebiet.

Seit dem erfolgreichen Start künstlicher Satelliten in den Weltraum und dem Fortschritt der Raketentechnik wird erneut die Rechtsfrage akut, bis zu welcher Höhe sich die Lufthoheit der Staaten erstreckt, ob sie von der Erdoberfläche bis zu den Sternen reicht, ob also ein Staat dulden muß, daß er von künstlichen Satelliten eines anderen Staates überflogen wird. Führende Luftrechtler vertreten die Auffassung, der Raum oberhalb der Luftschichten, d. h. der luftleere Weltraum, sei keiner Staatshoheit unterworfen. Er sei nicht mehr integrierender Bestandteil der Erdoberfläche und naturgesetzmäßig nicht Teil eines Staatsgebiets.

Tatsächlich können die Staaten im Weltraum eine wirksame Staatshoheit gar nicht ausüben. Vor allem wird es nicht möglich sein, dort ein den Staatsgrenzen auf der Erde entsprechendes Gebiet festzulegen. Die Entfernungen zwischen Erdoberfläche und Weltraum sind zu groß. Es wird sich also nicht feststellen lassen, daß etwaige, sich im Weltraum ereignende Vorgänge genau über dem Erdgebiet dieses oder jenes Staates erfolgt sind.

Der Hoheitsbereich der Staaten wird sich auch nur auf solche Teile des Raumes erstrecken lassen, die der Erdumdrehung folgen. Planetarische Körper und der Weltraum selbst wechseln laufend ihr räumliches Verhältnis zur Erde und lassen sich schon deshalb nicht in einen der Souveränitätsbereiche der Staaten einordnen.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in der Generalversammlung am 11. September 1958 ein internationales Abkommen vorgeschlagen, wonach der Weltraum keiner Staatshoheit unterworfen sei und werden könne.

Andererseits darf aus der Tatsache, daß das Weltraumgebiet als freies Gebiet anzusehen ist, nicht gefolgert werden, daß dort Willkür und Rechtlosigkeit herrschen könne. Auch auf der freien offenen See gilt eine rechtliche Ordnung. Nur kann sich diese Weltraumordnung nicht auf die Souveränitätsrechte der Staaten stützen, sondern muß durch ein internationales Abkommen geschaffen werden.

Jedoch zurück zu den heute geltenden internationalen Abkommen. Die von der Linienführung eines Luftverkehrsunternehmens berührten Staaten, und das waren in erster Linie Nachbarstaaten, schlossen miteinander *bilaterale* Luftverkehrsabkommen. Die Verträge waren uneinheitlich nach Aufbau und Inhalt. Vor allem bestanden auf luftrechtlichem Gebiet keine einheitlichen Vorstel-

lungen. Die Schwierigkeiten mehrten sich, als Luftverkehrslinien sehr bald nicht nur zwei benachbarte Staaten miteinander verbanden, sondern auch das Hoheitsgebiet weiterer Staaten berührten. Es kam daher schon kurz nach dem ersten Weltkrieg zu *multilateralen* Gruppenabkommen.

Das erste große und für alle künftigen zwei- und mehrseitigen Verträge vorbildliche Gruppenabkommen wurde von den alliierten Siegerstaaten des ersten Weltkriegs unter französischer Führung in Paris am 13. Oktober 1919 unterzeichnet. Nicht zu Unrecht wird dieses sog. *CINA-Abkommen* – so nach den Anfangsbuchstaben der Kontrollkommission genannt – als »*magna carta des Luftverkehrs*« bezeichnet. Der hier verankerte Grundsatz der Lufthoheit der Staaten über ihrem Gebiet wurde in der Folgezeit in die internationalen Abkommen aufgenommen. Er wurde 1944 in das gegenwärtig in Kraft befindliche Abkommen von Chicago übernommen. Der Artikel 1 des Abkommens lautet:

»Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Lufthoheit besitzt«.

Ausländer dürfen also nur mit Erlaubnis des Ziel- oder Durchgangsstaates einfliegen.

1926 folgte ein ibero-amerikanisches Luftverkehrsabkommen, die *CIANA*, und schließlich wurde 1928 das »*Panamerikanische Abkommen über Handelsluftfahrt*« in Havanna geschlossen. Dieses Vertragswerk besaß von vornherein schon deswegen ein großes Gewicht, weil es auf die Sentimentalitäten einer historischen und sprachlichen Verwandtschaft verzichtete und statt dessen die realen, geopolitischen Gesetzmäßigkeiten respektierte. Zudem begann sich in Nordamerika ein neuer Schwerpunkt des Weltluftverkehrs zu bilden.

Es hat also nicht an Versuchen gefehlt, die Verkehrsrechte, die sich die einzelnen Staaten untereinander gewährten, einheitlich zu regeln. Vordringlich wurde diese Frage aber, als durch die sprunghafte Entwicklung des Flugzeugbaus in den dreißiger Jahren und insbesondere während des zweiten Weltkrieges nicht nur der Luftverkehr zwischen benachbarten Staaten, sondern auch zwischen Kontinenten selbstverständlich wurde.

Noch vor Kriegsende wurde daher auf Initiative der Vereinigten Staaten und Großbritanniens eine internationale Luftverkehrskonferenz auf weltweiter Basis einberufen, an der 54 Nationen – Alliierte und auch Neutrale – teilnahmen. Die Ziele dieser Konferenz, die vom 1. November bis 7. Dezember 1944 in *Chicago* stattfand, waren folgende:

- Anpassung der luftrechtlichen Normen an die durch die Entwicklung des Luftverkehrs geschaffenen Notwendigkeiten,
- Schaffung einer internationalen Organisation des Luftverkehrs,
- Festlegung der Verkehrsrechte hinsichtlich des planmäßigen internationalen Luftverkehrs.

Nach der Präambel dient dieses Gruppenabkommen der Förderung des internationalen Zivilluftverkehrs auf der Basis der Gleichberechtigung unter Wahrung wohlverstandener Interessen der einzelnen Partner.

Die ersten beiden Ziele konnten weitgehend verwirklicht werden. Es wurden Normen erarbeitet, die auf den internationalen Luftverkehr einheitlich angewandt werden können, und es wurde die *ICAO* gegründet, die *Organisation der internationalen Zivilluftfahrt*. Sie ist dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angeschlossen.

Allerdings ist auch dem Vertrag von Chicago die Erreichung des höchsten Zieles versagt geblieben: die Verwirklichung der uneingeschränkten Luftverkehrsfreiheit. Es zeigte sich, daß die luftverkehrspolitischen Gesichtspunkte der einzelnen Staaten außerordentlich verschieden waren. Die Gegensätze waren von unerwarteter Heftigkeit und verhindern auch heute noch eine multilaterale Regelung.

Der *ICAO* gehörten 1958 75 Staaten an, darunter sämtliche europäischen Staaten mit Ausnahme der UdSSR, Albanien, Ungarn, Rumänien und Jugoslawien. Polen und die Tschechoslowakei sind also Mitglieder, und die Sowjetunion entsendet regelmäßig Beobachter zu den Sitzungen und Beratungen der *ICAO*, die ihren Sitz in Montreal hat. Die Bundesrepublik ist seit 1956 Mitglied und wurde 1959 in den Rat der *ICAO*, das ständige Exekutiv-Organ, gewählt.

Die *Konvention von Chicago* kann als *Verfassung des modernen Luftverkehrs* angesehen werden. Während sich bei früheren Versuchen ähnlicher Art selbst die teilnehmenden Staaten kaum an die Vereinbarungen hielten, sind es bis heute weit über 400 Abkommen bilateraler Art, die nach den von der *ICAO* erarbeiteten Standard-Vorschriften und Empfehlungen zwischen den Staaten abgeschlossen wurden.

Das *Problem Nr. 1 des Luftverkehrs* sind die »*Freiheiten der Luft*«, die in Chicago für den internationalen Fluglinienverkehr einheitlich definiert wurden. Da eine bedingungslose Luftfreiheit nicht durchzusetzen war, suchte man wenigstens durch Schaffung von *5 Teilfreiheiten* eine An-

näherung an das Ideal zu erlangen. Die 1. und 2. Freiheit befassen sich mit Transitflügen, die 3. bis 5. Freiheit mit Vereinbarungen über die gewerbliche Beförderung im Luftverkehr. Sowohl die Transit- als auch die Transport-Vereinbarung stehen allen Mitgliedern zur Annahme frei.

Die 1. Freiheit der Luft ist *das Recht, das Hoheitsgebiet eines Staates zu überfliegen*, ohne in diesem zu landen. Der Überflug kann jedoch aufgrund militärischer Notwendigkeiten beschränkt werden.

Gegen diese Freiheit spricht u. a., daß es dem überflogenen Staat zweckmäßiger erscheinen könnte, die fremden Flugzeuge auf einem seiner Flugplätze landen zu lassen, beispielsweise um sich eine Kontrolle darüber zu verschaffen, welche Personen oder Güter über sein Hoheitsgebiet befördert werden.

Diese Einengung des Hoheitsrechts durch die 1. Freiheit hat dazu geführt, daß eine Reihe von Staaten zwar die Konvention, jedoch nur 26 die Transit-Vereinbarung unterzeichneten.

Die 2. Freiheit ist *das Recht zur Landung für nichtgewerbliche Zwecke*. Diese sog. technische Landung schließt normalerweise das Recht der Brennstoffaufnahme und der Vornahme von Notreparaturen ein. Dagegen werden alle anderen Reparaturen einschließlich der normalen Wartung als Reparaturen gewerblicher Art angesehen und nicht durch diese Freiheit gedeckt.

Auch die 2. Freiheit ist eine Begrenzung der Hoheitsrechte der Staaten. Beide genannten Freiheiten haben jedoch nur das Ziel, die zivile Luftfahrt über weite Entfernungen zu ermöglichen.

Die Transport-Vereinbarung, die Freiheiten 3 bis 5, zunächst nur von 16 Staaten unterschrieben, behandelt die Möglichkeit der kommerziellen Landung, die dem Luftverkehr überhaupt erst internationales Format und damit die Fähigkeit verleiht, rentabel zu operieren.

Die 3. Freiheit ist *das Recht, Passagiere, Fracht und Post vom Heimatland in ein anderes Land zu befördern*. Diese Freiheit ist keine natürliche Beschränkung der Hoheitsrechte eines Staates. Jeder Staat kann sie gewähren oder verwehren, entsprechend seinen eigenen nationalen Interessen.

Die 4. Freiheit hingegen ist *das Recht, Passagiere, Fracht und Post in einem anderen Land an Bord zu nehmen und in das Heimatland des Flugzeugs zu befördern*. Auch diese Freiheit kann in Übereinstimmung mit den eigenen Interessen gewährt oder verwehrt werden.

Die 5. Freiheit endlich ist nicht nur eine Kombination zwischen 3. und 4. Freiheit, sondern die *volle Freiheit im Luftverkehr zwischen mehreren Staaten*. Sie umfaßt das Recht vom Ausgangspunkt einer Route bis zu deren Endpunkt nach allen Ländern und von allen Ländern, die sie berührt, Post, Fracht und Passagiere zu befördern, also sowohl aufzunehmen wie abzusetzen.

Die 5. Freiheit ist seit Chicago das am meisten umkämpfte Privileg im Weltluftverkehr und das umstrittenste Problem des Luftrechts geworden. Die Bedeutung der letzten Freiheit liegt darin, daß lange Verkehrsverbindungen erst lohnend werden, wenn auch auf den Teilstrecken ein entgeltlicher Ladungswechsel sichergestellt wird. Diese wirtschaftliche Notwendigkeit kollidiert jedoch mit dem verständlichen Interesse der regionalen Gesellschaften und hier besonders mit denen der kleineren Staaten. Die weiten Strecken können nur durch große, kapitalkräftige Unternehmen mit Profit betrieben werden. Handelt es sich beispielsweise um die Route Stockholm-Rio de Janeiro über Frankfurt/Main, Paris, Madrid, so würde die hier eingesetzte Linie das Verkehrsaufkommen mindestens dreier Länder – Deutschland, Frankreich, Spanien – mindern, vom tangierenden Anschlußverkehr ganz abgesehen.

Diese Schwierigkeiten führten dazu, daß die internationale Transportvereinbarung bereits 1947 wieder gekündigt wurde. Seitdem werden die 3. bis 5. Freiheit von den Staaten meist im Gegenseitigkeitsprinzip gewährt.

Der Versuch, die absolute Verkehrsfreiheit der Luft durchzusetzen, ist also vorläufig gescheitert. Statt, wie ursprünglich beschlossen, multilateralen und damit vereinfachten Verkehrskonzeptionen freie Bahn zu geben, rannte man sich in bilateralen Verkehrsabkommen fest, die Verwirrungen, verkehrspolitische Spannungen und ungesunde Konkurrenzerscheinungen brachten. Immerhin darf man hoffen, daß die bisherigen Ansätze ausreichen, um eine Wiederaufnahme der Bemühungen aussichtsreich erscheinen zu lassen.

Oft wird noch von einer 6. bis 8. Freiheit gesprochen, doch sind sie nur Kombinationen der 3. bis 5. Freiheit. Vollständigkeitshalber seien sie hier angeführt, zumal die 8. Freiheit für die Bundesrepublik heute noch problematisch ist.

Von der 6. Freiheit wird dann gesprochen, wenn Passagiere, Fracht und Post zwischen zwei Staaten befördert werden, und zwar über das Gebiet des Staates hinweg, dessen Nationalität das betreffende Flugzeug besitzt, ohne daß das Recht der 5. Freiheit zur Verfügung steht. Hier

nützt also die Luftfahrtgesellschaft eines Staates die günstige geographische Lage aus, um den durchgehenden Luftverkehr auf Teilstrecken unter der 3. und 4. Freiheit abzuwickeln, ohne daß ihr das so begehrte und nur sparsam erteilte Recht der 5. Freiheit in diesem Gebiet zur Verfügung steht.

Als 7. Freiheit wird die internationale Beförderung von Passagieren, Fracht und Post durch eine Luftverkehrsgesellschaft bezeichnet, die diese ausschließlich außerhalb des Staates ihrer Nationalität leistet.

Die 8. Freiheit ist das Recht zur Beförderung von Passagieren, Post und Fracht zwischen zwei oder mehreren Flughäfen des gleichen ausländischen Staates und wird allgemein *Kabotage* genannt. Nach den Bestimmungen der ICAO kann ein Staat diese 8. Freiheit entweder den eigenen Luftverkehrsgesellschaften vorbehalten oder aber er muß sie allen ausländischen Luftverkehrsgesellschaften, die in seinem Gebiet Luftverkehr betreiben, in gleicher Weise gewähren. Tatsächlich gibt es kaum ein am Luftverkehr interessiertes Land in der Welt, das diesen internen Luftverkehr nicht der eigenen oder den eigenen Luftverkehrsgesellschaften vorbehält. Anders z. Z. noch in der Bundesrepublik.

Das luftverkehrspolitische Vakuum innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik, das sich durch die Verhinderung eines eigenen deutschen Luftverkehrs während der 10 Jahre nach Kriegsende ergeben hat, führte dazu, daß auch der innerdeutsche Luftverkehr von zahlreichen ausländischen Gesellschaften wahrgenommen wurde. Es ist vordringliche Aufgabe der Lufthansa, der einzigen deutschen Luftverkehrsgesellschaft, die planmäßigen Linienverkehr betreibt, sobald wie möglich einen den Bedürfnissen des deutschen Publikums entsprechenden innerdeutschen Verkehr zu entwickeln. Dies ist jedoch nur schrittweise möglich.

Daher ist zunächst noch allen ausländischen Luftverkehrsgesellschaften eine Beförderung auch innerhalb Deutschlands ohne jede Einschränkung erlaubt, solange der zeitliche Abstand zu den Lufthansa-eigenen Strecken wenigstens 60 Minuten beträgt. Diese Regelung ist im Weltluftverkehr ohne Beispiel, da der Reisende im Ausland für den Weiterflug fast ausnahmslos auf die Benutzung nationaler Flugzeuge verwiesen wird, dann jedoch warten muß, wenn sie ausgebucht sind, während gleichzeitig ausländischen Maschinen die Mitnahme von Passagieren im Inlandverkehr verwehrt bleibt.

Länder, die keinem der genannten Abkommen beigetreten sind, müssen versuchen, durch zweiseitige Verträge ihre Ziele zu erreichen. Die meist nach CINA-Vorbild geschlossenen bilateralen Verträge kommen im allgemeinen viel rascher und formloser zustande. Es ist dabei aber folgendes zu bedenken: Genügte 1919 noch ein bilateraler Vertrag, um eine damals verkehrswirtschaftlich interessierende Linie z. B. von Deutschland nach Holland zu fliegen, so bedarf es heute für die Ermöglichung einer interkontinentalen Linie einer großen Zahl zweiseitiger Verträge mit allen von ihr berührten Staaten, die selbst wiederum interkontinentale Linien betreiben oder doch internationale Linien der dritten bis fünften Freiheit. Die Aussicht, auf dem Wege über zweiseitige Verträge eine allgemeine Luftverkehrsfreiheit zu verwirklichen, ist jedoch wenig erfolgversprechend.

Während sich in der ICAO die Luftfahrt treibenden Staaten zusammenschlossen, gibt es etwa als Parallelorganisation in der privatluftrechtlichen Sphäre die *IATA, den größten kommerziellen Interessenverband der Luftverkehrsgesellschaften*. Die bereits 1919 gegründete IATA wurde 1945 in Havanna erneut ins Leben gerufen. Sitz der Gesellschaft, wie der der ICAO, ist Montreal. Die Lokalunion ist zugleich sinnbildlicher Ausdruck für die Absicht der Gründer der IATA, zwischen beiden Organisationen ein enges Einvernehmen herzustellen. Die Arbeit der Organisation erstreckt sich im wesentlichen auf drei Aufgabengebiete: Flugbetrieb, Regelung der kommerziellen Zusammenarbeit der Luftverkehrsgesellschaften und Regelung der Flugpreise und Gebühren. Naturgemäß befaßt sich die IATA auch mit luftrechtlichen Fragen, für die ein Luftrechtsausschuß zuständig ist. In London, dem klassischen Finanzzentrum der alten Welt, befindet sich die Clearing-Stelle der IATA, die Guthaben und Verbindlichkeiten der Luftverkehrsgesellschaften gegeneinander verrechnet, so daß lediglich die Salden in bar transferiert zu werden brauchen.

Für 90 Gesellschaften aus aller Welt, in der viele Sprachen gesprochen werden und unterschiedliche Schriftsysteme, Rechtsgrundlagen, Währungen und Maße gebräuchlich sind, schaffte die IATA die Voraussetzungen zur Eingliederung der einzelnen Streckennetze in das System des internationalen Luftverkehrs, das der Öffentlichkeit überall ein gleiches Maß an Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Betreuung gewährleisten soll.

Die Deutsche Lufthansa trat 1955 der IATA bei. Neben Polen und der Tschechoslowakei, die – wie angeführt – auch Mitglieder der ICAO sind, ist auch Jugoslawien der IATA beigetreten. Die übrigen Ostblock-Staaten haben ihre Bestimmungen denen der IATA angeglichen. Vermutlich traten sie bisher weniger aus politischen Gründen als vielmehr aus kaufmännischen Prestige Gründen der

Organisation nicht bei, d. h. sie wollten nicht mit unmodernen, wenigen oder kleinen Flugzeugen in den Konkurrenzkampf eintreten.

Ähnliche Vereinigungen der Luftverkehrsgesellschaften zur Förderung der Zusammenarbeit sind auf regionaler Ebene geschaffen worden. In Europa schlossen sich die bedeutenden Luftverkehrsgesellschaften, die über 95% des planmäßigen europäischen Luftverkehrs bewältigen, im ARB (Air Research Bureau) zusammen. Das ARB wurde 1954 in Brüssel als ständiges Büro gegründet. Seine Aufgabe ist es, durch Studien, Untersuchungen und statistische Vergleiche zur Verbesserung und Entwicklung des Zivilluftverkehrs in Europa beizutragen und bei bestimmten Fragen zu einer gemeinsamen Auffassung zu kommen.

Neben der IATA wurde die FITAP (Fédération Internationale des Transports Aériens Privés) 1946 in Paris gegründet, in der unabhängige Gesellschaften, die nicht planmäßig gewerblichen Luftverkehr, sondern Aufgaben des Bedarfsluftverkehrs wahrnehmen, zusammengefaßt sind.

Die IATA und die FITAP haben sich mit Erfolg bemüht, die im internationalen Luftverkehr herrschende Bürokratie zu vermindern und sind gemeinsam mit der ICAO bestrebt, durch Vereinheitlichung der erforderlichen Dokumente und der Abfertigungsmethoden den Weltluftverkehr zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das z. Z. in Vorbereitung befindliche Abkommen über die Rechte und Pflichten des Luftfahrzeug-Kommandanten bei Begehung von strafbaren Handlungen an Bord von Flugzeugen wird in Abschnitt IV. dieser Abhandlung erörtert werden, da es unter Mitwirkung der IKPO – Interpol – entworfen wurde und eine unmittelbare Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Landehäfen vorsieht.

III. Die luftrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik seit 1945

Neben die Vorschriften, die sich mit bindender Wirkung aus den internationalen Abkommen für die Partner ergeben, tritt subsidiär und, soweit sich nicht vertraglich etwas anderes ergibt, das Landesrecht. Hierdurch wird das Territorialitätsprinzip verwirklicht, das in den Gruppenabkommen in der Regel nicht, in den bilateralen Abmachungen aber ausdrücklich betont wird und die Form einer Generalklausel besitzt. Sinngemäß bringt sie fast immer zum Ausdruck, daß alle Luftfahrzeuge einschließlich Besatzungen, lebender und toter Fracht, während des Aufenthalts im Raum des Partnerstaates dessen Gesetzen unterworfen sind, soweit bestehende Abkommen nicht vorgehen.

Nach der Kapitulation im Mai 1945 ging die Lufthoheit auf die Besatzungsmächte über. Sie verboten durch die Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 die Herstellung, den Besitz, den Unterhalt und den Betrieb von Luftfahrzeugen aller Art oder irgendwelcher Bestandteile. Die deutsche Luftfahrtgesetzgebung wurde, soweit sie materielles Recht enthielt, nicht aufgehoben, doch war sie wegen des absoluten Flugverbots gegenstandslos.

Mit dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrages am 5. Mai 1955 erlangte die Bundesrepublik ihre Souveränität und damit auch die Lufthoheit wieder. Mit diesem Tage hörte das Zivile Luftamt der Alliierten Hohen Kommission auf zu bestehen. Der Bundesminister für Verkehr wurde zuständig für den Gesamtbereich der zivilen Luftfahrt. Vorbehaltsrechte gab es lediglich hinsichtlich der Kontrolle sowjetischer Flugzeuge, der Benutzung von Militärflughäfen und bezüglich des Berlin-Verkehrs. Der Flug nach Berlin durch die Luftkorridore blieb Flugzeugen alliierter Flagge vorbehalten.

Die Besatzungsmächte hatten jedoch schon ab März 1950 die Verbote nach und nach gelockert, so daß Vorbereitungen für die Aufnahme eines späteren Luftverkehrs getroffen werden konnten. 1950 richtete der Bundesminister für Verkehr ein Studienbüro ein, 1951 wurde ein Vorbereitungsausschuß gebildet, 1953 wurde eine Aktiengesellschaft für Luftverkehrsbedarf gegründet, aus der 1954 die Deutsche Lufthansa entstand, die 1955 ihren Betrieb aufnahm und ab 1956 bereits die ersten Übersee Flüge durchführen konnte.

Mit der Übernahme der vollen Verantwortung für den Bereich der zivilen Luftfahrt im Bundesgebiet durch die Bundesrepublik wurde das gesamte materielle Luftrecht wieder anwendbar, soweit es durch Gesetze und Verordnungen verkündet war. Nach Art. 73 Nr. 6 GG steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über den Luftverkehr zu. Vorschriften über die Luftverkehrsverwaltung waren jedoch nicht, wie bei anderen Verkehrszweigen, in das Grundgesetz aufgenommen worden, da die Besatzungsmächte 1949 noch die unbeschränkte Lufthoheit ausübten.

Diese bewußt im Grundgesetz gelassene Lücke rechtfertigt jedoch nicht die Auffassung, daß die Länder die Luftverkehrsverwaltung nach Art. 83 GG als eigene Aufgabe auszuführen haben. Durch das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung und über das Luftfahrt-Bundesamt wurde diese Lücke zum Teil geschlossen. Im übrigen war die Zuständigkeitsfrage Gegenstand einer Ver-

einbarung über die Abgrenzung der Verwaltungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern vom 31. Dezember 1952. In dieser Vereinbarung ist festgelegt, auf welche Stellen des Bundes und der Länder die Zuständigkeiten zur Vornahme von Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Luftverkehrs nach Art. 129 GG übergegangen sind. Nach § 31 LuftVG vom 10. März 1959 gilt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung diese vereinbarte Misch- und Mitverwaltung.

Gegen diese Regelung auf dem Verordnungswege haben die gesetzgebenden Körperschaften verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken erhoben, so daß die Regelung durch Gesetz zu erfolgen hat.

Der Bund hat daraufhin eine Gesetzesvorlage eingebracht, die für die deutsche Luftverkehrsverwaltung eine grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes mit einer eigenen sowie einer Bundesauftragsverwaltung der Länder vorsieht. Diese Regelung würde auch den überregionalen und internationalen Gesichtspunkten, die für den heutigen Luftverkehr maßgebend sind und eine zentrale Lenkung in allem erfordern, Rechnung tragen. So ist in der überwiegenden Mehrzahl aller Staaten die Luftverkehrsverwaltung zentral geregelt.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat im Oktober 1959 die Regierungsvorlage abgelehnt, da die Länder die grundsätzliche Zuständigkeit für sich beanspruchen und dem Bund nur bestimmte Aufgaben übertragen wollen. Die endgültige Regelung steht noch aus.

Bereits am 23. März 1953 wurde das »Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung« (BGBl. I, 1953, S. 70) erlassen. Diese dem Bundesverkehrsministerium unterstellte Dienststelle mit dem Sitz in Frankfurt (Main) hat alle Maßnahmen zur Sicherung der Luftfahrt zu treffen. Dazu gehören die Luftverkehrskontrolle, die Bewegungslenkung, die Flugsicherungsberatung, der Alarmdienst, die Nachrichtenübermittlung sowie die Flugnavigationshilfen. Von den einzelnen Aufgaben, die der § 2 des Gesetzes aufzählt, ist für uns die fachtechnische Mitwirkung bei Flugunfalluntersuchungen von Interesse. Die Bundesanstalt unterhält im übrigen auf allen Flugplätzen eigene technische Anlagen und Stationen. Ihre Kontrollstellen arbeiten in flughafeneigenen, zum Teil besonders für diese Zwecke errichteten Bauten.

Aus dem weiten und technisch immer komplizierter werdenden Aufgabenbereich der Flugsicherung kann für unsere Arbeit die *Flugverkehrskontrolle* Bedeutung gewinnen. Sie hat zwei Hauptaufgaben: alle in demselben Gebiet, z. B. auf der Luftstraße oder im Flughafenbereich, blindfliegenden Flugzeuge voneinander zu trennen und Zusammenstöße zu verhüten, ferner den Luftverkehr zu ordnen und den Verkehrsfluß so wirtschaftlich zu steuern, wie es die Sicherheitsbedingungen zulassen. Flugzeugzusammenstöße werden dadurch vermieden, daß die Flugzeuge in zeitlichen und höhenmäßigen Abständen gegeneinander gestaffelt werden. Das Ordnen des Verkehrsflusses ist eine zwingende Notwendigkeit, um zeitliche Massierungen eintreffender und startender Flugzeuge auf dem gleichen Flughafen bei Blindflugbedingungen zu vermeiden.

Am 30. November 1954 folgte das »Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt« (BGBl. I, 1954, S. 354). Dieses Amt mit Sitz in Braunschweig führt als Bundesoberbehörde alle technischen Aufgaben auf dem Gebiete der zivilen Luftfahrt durch, die dem Bund zufallen. Dazu gehören vor allem die Führung der Luftfahrzeugrollen, die Zulassung der Baumuster und sämtlicher Arten von Luftfahrzeugen zum Luftverkehr, die Mitwirkung bei der Untersuchung und Aufklärung von Unfällen, beim Such- und Rettungsdienst sowie die Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfer.

In diesem Zusammenhang sind auch die »Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die fachliche Untersuchung von Unfällen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen« vom 4. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 11. März 1958) zu erwähnen, die für uns im Hinblick auf die polizeiliche Mitwirkung bei der Aufklärung eines Unfalls wichtig sind.

Aus diesem Grunde sollen die §§ 1 und 2 dieser Vorschriften wörtlich zitiert werden:

»§ 1

Gegenstand der Untersuchung

- (1) Unfälle, die sich beim Betrieb von Luftfahrzeugen ereignen, werden vom Luftfahrt-Bundesamt nach diesen Vorschriften untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Ein öffentliches Interesse an der Untersuchung liegt vor, wenn
 1. ein Luftfahrzeug bei seinem Betrieb einen Schaden erlitten oder angerichtet hat oder
 2. jemand beim Betrieb eines Luftfahrzeugs getötet oder verletzt worden ist.
- (3) Die Aufgabe des Luftfahrt-Bundesamtes, auch die sonstigen Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen zu untersuchen, bleibt unberührt.

Zweck der Untersuchung

- (1) Zweck der Untersuchung ist es, die Ursachen von Unfällen beim Betrieb von Luftfahrzeugen zu ermitteln.
- (2) Vor allem ist zu ermitteln, ob und inwieweit der Unfall verursacht worden ist durch Mängel
1. in der Führung und Bedienung des Luftfahrzeugs,
 2. in der Beschaffenheit des Luftfahrzeugs oder seiner Ausrüstung,
 3. des Luftfahrtgeländes,
 4. innerhalb eines Luftunternehmens oder eines Luftfahrerausbildungsbetriebes,
 5. in der Luftaufsicht oder Flugsicherung.«

Das Luftfahrt-Bundesamt bestellt einen Untersuchungsreferenten und bildet für das Gebiet der Bundesrepublik eine Untersuchungskommission. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein und Erfahrungen auf dem Gebiet der Luftfahrt haben. Als Beisitzer fungieren der Untersuchungsreferent und zwei weitere Beisitzer, von denen der eine Ingenieur mit Erfahrung im Flugzeugbau sei soll, wohingegen der andere Erfahrungen in der Führung der Luftfahrzeugart haben soll, deren Unfall Gegenstand der Untersuchung ist.

Im § 5 Abs. 2 heißt es, daß der Untersuchungsreferent alle Tatsachen zu ermitteln hat, die der Feststellung der Unfallursache dienen. Im übrigen hat er die Beweise zu sichern. Über Vernehmungen sind Niederschriften zu fertigen. Erforderlichenfalls hat er sich der Amtshilfe der Strafverfolgungsbehörden zu bedienen. Die Voruntersuchung wird mit dem sog. Vorbericht abgeschlossen. Das Ergebnis der darauffolgenden Verhandlung der Kommission wird in dem Untersuchungsbericht niedergelegt. Dieser Bericht muß nach § 8 den tatsächlichen Verlauf des Unfalls schildern und eine Zusammenfassung enthalten, in der Ort, Zeit, Art und Ursachen des Unfalls festgestellt werden. Er steht Behörden, Gerichten und anderen Stellen oder Personen, die ein begründetes Interesse glaubhaft machen, zur Verfügung, damit also auch der Polizei.

Nach § 12 sind bei Unfällen ausländischer Flugzeuge im Inland gemäß der ICAO-Vereinbarungen von dem betreffenden Staat entsandte bevollmächtigte Vertreter berechtigt, als Beobachter an der Voruntersuchung teilzunehmen. Bei Unfällen deutscher Flugzeuge im Ausland entscheidet das Luftfahrt-Bundesamt – soweit die Untersuchung nicht deutschen Behörden übertragen wird –, ob der Untersuchungsreferent als Beobachter entsandt werden soll.

Schon vor Erlaß dieser »Allgemeinen Verwaltungsvorschriften« hatte die Bundesrepublik mit Gesetz vom 7. April 1956 (BGBl. II, 1956, S. 411) ihren Beitritt zum ICAO-Abkommen erklärt. Der Art. 1 des Abkommens über die Lufthoheit wurde bereits eingangs zitiert. Folgende Artikel des Teils I, der »Die Luftfahrt« betrifft, erscheinen noch erwähnenswert: Nach Art. 6 darf planmäßiger internationaler Fluglinienverkehr über oder in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates nur mit besonderer Erlaubnis dieses Staates betrieben werden. Diese Einholung der Genehmigung ist gemäß Art. 5 für den nichtplanmäßigen Fluglinienverkehr nicht erforderlich. Art. 7 spricht von der bereits erwähnten Kabotage, und Art. 9 berechtigt jeden Vertragsstaat, aus Gründen der militärischen Notwendigkeit oder der öffentlichen Sicherheit Sperrgebiete, die nicht überflogen werden dürfen, zu benennen. Bedeutsam auch für die polizeiliche Arbeit ist der Art. 16, der die zuständigen Behörden jedes Vertragsstaates berechtigt, Luftfahrzeuge eines anderen Vertragsstaates bei Landung oder Abflug ohne unbillige Verzögerung zu untersuchen und vorgeschriebene Papiere zu prüfen. Der Art. 22 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Luftverkehr zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragspartner zu erleichtern und zu beschleunigen, insbesondere bei Anwendung der Einreise-, Quarantäne-, Zoll- und Abfertigungsvorschriften. Hilfsmaßnahmen für den Fall, daß Flugzeuge in Not geraten sind, regelt Art. 25; er gestattet der Flaggen-Nation und dem Flugzeug-Eigner, zusammen mit den Behörden des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Hilfsmaßnahmen erforderlich sind, tätig zu werden. Die Unfalluntersuchung auf internationaler Ebene wurde bereits in den vorerwähnten Verwaltungsvorschriften gestreift. Art. 26 verpflichtet den Staat, in dessen Gebiet sich der Unfall ereignet, die Untersuchungen zu führen, dem Flaggen-Staat zu gestatten, Beobachter zu entsenden und diesem anderen Staat das Untersuchungsergebnis mitzuteilen.

Der Teil II des Abkommens befaßt sich mit der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, Teil III mit dem internationalen Luftverkehr und Teil IV mit den Schlußbestimmungen. Das Wesentliche dieser Bestimmungen ist bereits erwähnt worden.

Das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I, 1958, S. 899) setzte das sog. Luftaufsichtsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I, 1939, S. 131) und dessen Durchführungsverordnung außer Kraft und leitete zu der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes über, die am 10. Januar 1959 veröffentlicht wurde (BGBl. I, 1959, S. 9).

Der § 29 legt über die *Gefahrenabwehr* folgendes fest:

»(1) Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen.

(2) Die Luftfahrtbehörden können diese Aufgaben auf andere Stellen übertragen oder sich anderer geeigneter Personen als Hilfsorgane für bestimmte Fälle bei der Wahrnehmung der Luftaufsicht bedienen.

(3) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Flugs oder bei Start und Landung die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord zu treffen. Alle an Bord befindlichen Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten.«

Dieser Paragraph hat seinen Vorgänger in dem § 17 des Luftverkehrsgesetzes vom 21. August 1936 (RGBl. I, 1936, S. 653), der den Begriff *Luftaufsicht* schuf und die Luftfahrtbehörden verpflichtete, für die Sicherheit in der Luftfahrt zu sorgen. Er bestimmte: »Die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Luftfahrt (Luftpolizei) ist Aufgabe des Reiches«.

Hier finden wir auch den Begriff »*Luftpolizei*«, doch bestand eine Luftpolizei im Sinne der bis dahin gültigen Bedeutung des Wortes schon von diesem Zeitpunkt an nicht mehr. Die Luftaufsicht wurde vermilitarisiert.

Eine Luftpolizei wird in der Bundesrepublik wohl zunächst auch nicht wieder aufgestellt werden, denn nach Wiederherstellung der Lufthoheit im Jahre 1955 wurde zwischen Bund und Ländern dahingehend Übereinstimmung erzielt, daß eine der Reichsluftaufsicht entsprechende besondere Organisation nicht wieder errichtet werden solle. Die Aufgaben der früheren Luftämter gingen auf die Luftfahrtbehörden, das sind die jeweils sachlich zuständigen Fachministerien der Länder, über. Sie können gemäß § 29 ihre Aufgaben anderen Stellen übertragen oder sich geeigneter Personen für Teilaufgaben bedienen. Als Bundesbehörden üben sowohl das Luftfahrt-Bundesamt wie die Bundesanstalt für Flugsicherung gleichfalls Luftaufsicht aus. Ihnen allen haben die Polizeibehörden der Länder im Wege der Amtshilfe die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Es ist nun länderweise unterschiedlich geregelt, an welche anderen Stellen und Personen die Fachminister Aufgaben der Luftaufsicht delegiert haben. In Baden-Württemberg, Bayern und Hessen wurden bestimmte Angehörige der Flughafengesellschaft zu Beauftragten für Luftaufsicht auf Verkehrsflughäfen ernannt und ihnen in einem Katalog aufgezählte Aufgaben übertragen. In Hamburg und Nordrhein-Westfalen wird der Fachminister in Kürze die Angestellten der Flughafen GmbH. zu Länderbediensteten ernennen.

Gegen die erste Regelung könnte man einwenden, daß es zu einer Interessenkollision bei den Beauftragten kommen könnte, weil für sie als Angestellte der nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführten Flughafen-Gesellschaft Kundendienst, schnelle Abfertigung und reibungsloser Verkehr im Vordergrund stehen, während sie als Luftaufsichtsorgane bei Störungen und Ordnungswidrigkeiten sofort einschreiten müßten. Ein Einschreiten wird besonders gefordert, wenn eine Flugzeugbesatzung unter Einfluß von Alkohol oder Narkotika steht, oder wenn die Rettungs- und Sicherungsgeräte eines Luftfahrzeuges nicht einsatzfähig sind.

Man sagt, die in der genannten Form ausgeübte Luftaufsicht habe sich bewährt. Die Flughafen-Gesellschaften sind sehr darauf bedacht, den guten Ruf ihres Platzes zu erhalten. »Safety first« ist auch für sie oberster Grundsatz; im übrigen legt ihnen die Flughafen-Benutzungsordnung eine ganze Reihe von Rechten und Pflichten auf, die sich mit ihren Aufgaben als Luftaufsichts-Beauftragte eng berühren. Alle Exekutiv-Aufgaben und alle sonstigen Fälle, in denen gegen Strafgesetze verstoßen wird, werden jedoch ausschließlich durch die Polizei bearbeitet.

Eine ähnliche Handhabung der Luftaufsicht gilt auch auf Nebenflughäfen, die nicht den internationalen Bedingungen entsprechen, und auf Hubschrauberplätzen, wie beispielsweise Bonn, Duisburg, Köln, die keine eigenen Flugsicherungsdienststellen haben. Ordnungskräfte der Landeplatzhalter haben dort darüber zu wachen, daß keine Flugbewegung ohne Verständigung der zuständigen Flugsicherungsstelle stattfindet. Um die Beachtung der Sicherheitsvorschriften außerhalb von Flugplätzen auf zugelassenem Luftfahrtgelände sicherzustellen, hat der Aero-Club aufgrund einer Vereinbarung mit Bund und Ländern die Überwachung übernommen und Inspektoren eingestellt.

Ob diese Regelung auf die Dauer ausreichen wird, hängt von der Entwicklung des Luftverkehrs ab. Bisher hat sich die Sportfliegerei auf einzelnen weniger belasteten Verkehrsflughäfen und Nebenflugplätzen abgewickelt. Bei stärkerer Auslastung werden die Verkehrsflughäfen den nicht gewerblichen Flugverkehr kaum noch aufnehmen können. Außerdem steigt die Kollisionsgefahr mit zunehmender Verkehrsdichte und höheren Geschwindigkeiten der Flugzeuge ständig. Die Überwachung des nichtgewerblichen Luftverkehrs wird damit eine zunehmende Bedeutung für den gewerblichen Luftverkehr gewinnen.

Fassen wir noch einmal zusammen: *In der Bundesrepublik gibt es keine besondere Luftpolizei*, wie sie in vielen Staaten üblich ist. *Gefahrenabwehr* und *Aufrechterhaltung der Ordnung*, also die *Luftaufsicht*, obliegen dem *Luftfahrt-Bundesamt*, der *Bundesanstalt für Flugsicherung*, den *Fachministern der Länder* und den von ihnen beauftragten *Stellen und Personen*.

In § 29 finden wir die *Definition der Gefahrenabwehr* wieder, wie wir sie aus § 14 PVG oder den heute geltenden ähnlich lautenden Bestimmungen der *Polizeigesetze der Länder* kennen. Das ist nicht verwunderlich, denn die *Luftaufsicht* hat im Rahmen der *Gefahrenabwehr* in der *Luftfahrt* eine Menge *ordnungspolizeilicher Aufgaben* zu bewältigen.

Ob sich die *Dezentralisation luftpolizeilicher Aufgaben* überhaupt oder in der heute gebräuchlichen Form auf längere Sicht bewähren wird, bleibt abzuwarten. Viel spricht für den *Aufbau einer besonderen Polizeisparte*, vielleicht ähnlich der der *Wasserschutzpolizei*. Ob diese *Polizeieinheit* auf *Länder- oder Bundesebene* geschaffen wird, hat m. E. *sekundäre Bedeutung*. Es kommt allein darauf an, daß die dem einzelnen und der *Allgemeinheit* in zunehmendem Maße durch die *Luftfahrt* drohenden Gefahren rechtzeitig, *nachdrücklich* und *einheitlich* abgewehrt und geeignete präventive Maßnahmen getroffen werden. Die *Abwehr Beauftragten* und *nebenamtlichen Helfern* zu überlassen, könnte sich auf die *Dauer* als nicht ausreichend erweisen. Es mag sein, daß der *Gesetzgeber* einer derartigen Entwicklung durch die *Bestimmung des § 29 LuftVG* Rechnung tragen wollte. Diese *Bestimmung* schließt nämlich nicht aus, daß man sich bei der *Gefahrenabwehr* auch *staatlicher Einrichtungen*, z. B. der *Polizei*, bedienen kann. Diesen Weg einer *uniformierten exekutiven Luftpolizei* ist man in unseren *Nachbarstaaten* gegangen.

Wie immer auch diese Frage entschieden werden mag, die *Bewegungslenkung der Flugzeuge* in der *Luft* und auf dem *Rollfeld* wird Sache des *Flugsicherungsdienstes* bleiben müssen. Genau so wenig darf der *Trend*, die *Schnelligkeit* und *Flüssigkeit* des gesamten *Luftverkehrs* zu fördern, *gestört* werden.

Mit der nächsten, hier noch anzuschneidenden Frage sei gleichzeitig der *Übergang zu den kriminalpolizeilichen Aufgaben* gefunden.

Zwischen *Bund und Ländern* wird z. Z. eine *Durchführungsvorschrift über die Anzeigepflicht bei Störungen* im *Betrieb von Luftfahrzeugen* vereinbart. Der § 65 der *Verordnung über den Luftverkehr* vom 21. August 1936 spricht davon, daß *Störmeldungen* sofort der nächsten *Luftpolizeibehörde* anzuzeigen sind. Inzwischen ist anstelle der *Luftpolizeibehörden* – wir erwähnten es bereits – das *Luftfahrt-Bundesamt* getreten.

Es soll nun künftig in Fällen, in denen

- ein *Luftfahrzeug* bei seinem *Betrieb* einen *schweren Schaden* erlitten oder *angerichtet* hat oder
- *jemand* beim *Betrieb* eines *Luftfahrzeuges* *getötet* oder *schwer verletzt* worden ist,

unverzüglich eine *Anzeige* bei der nächsterreichbaren *Polizeidienststelle* erstattet werden (*Sofortanzeige*). Die *Polizeidienststelle* hat die *Anzeige* sofort an das *Luftfahrt-Bundesamt* und die *Luftfahrtbehörde* des *Landes* weiterzuleiten.

Sie soll enthalten:

- *Namen* und *Erreichbarkeit* des *Anzeigenden*,
- *Ort* und *Zeit* des *Unfalls*,
- *Art*, *Muster* und *Eintragungszeichen* des *Luftfahrzeugs*,
- *Halter* des *Luftfahrzeugs*,
- *Zweck* des *Fluges*, *Start-* und *Zielhafen*,
- *Anzahl* der *Besatzungsmitglieder* und *Fluggäste*,
- *Umfang* des *Personen-* und *Sachschadens*.

Ist der *Unfall* auf einem *Flugplatz* oder in dessen *unmittelbarer Nähe* eingetreten, soll die *Sofortanzeige* der auf dem *Flugplatz* befindlichen *Luftaufsicht* oder *Flugsicherungsstelle* erstattet werden, die ihrerseits wiederum das *Luftfahrt-Bundesamt* verständigt.

Der *Sofortanzeige* soll innerhalb *24 Stunden* eine *schriftliche Anzeige* auf einem besonderen *Formblatt* folgen. Ein *Verstoß* gegen die *Anzeigepflicht* wird als *Ordnungswidrigkeit* geahndet.

Soweit die nächsterreichbare *Polizeidienststelle* benachrichtigt wird, hat diese gemäß § 14 PVG und § 163 StPO die ihr übertragenen *Aufgaben* von *Amts wegen* wahrzunehmen.

IV. *Kriminalpolizeiliche Fragen*

Der *wachsende Flugverkehr* stellt auch die *Bekämpfung der Kriminalität* auf *nationaler* und *internationaler Ebene* vor manche *neue Aufgabe*. Es bildete sich eine ihm *eigentümliche Kriminalität* heraus: *Sprengstoff-Attentate* aus *Gewinnsucht* oder *politischen Gründen* bedrohen seine *Sicher-*

heit, unbegründete alarmierende Anrufe verzögern seinen Ablauf, Lufttransporte werden beraubt, Flughäfen von Dieben heimgesucht. Der Schnelligkeit des Flugzeuges muß durch geeignete Maßnahmen der Polizei begegnet werden.

1. IKPK/IKPO-Resolutionen

Die IKPO – Interpol – hat daher mit der ICAO und der IATA vereinbart, über konkrete Fragen gemeinsamen Interesses vor Anregung irgendwelcher Maßnahmen zu beraten. Über die Ergebnisse dieser Beratungen ist dann jeweils auf den Generalversammlungen der IKPO – Interpol – berichtet und eine Resolution gefaßt worden. Die den Nationalen Zentralbureaus gegebenen Empfehlungen seien hier in gedrängter Kürze aufgeführt:

Die 18. Generalversammlung der IKPK in Bern (Oktober 1949) empfahl den Mitgliedstaaten, das Internationale Bureau über alle Fälle illegalen Handels mittels Flugzeugen und über die bei internationalen Flügen an Bord von Flugzeugen oder auf Flugplätzen begangenen Großdiebstähle zu unterrichten. Sie ersuchte den Generalsekretär, einen vertraulichen Bericht über die Schleichhandel treibenden Besatzungen zusammenzustellen und forderte, im Bereich des Luftverkehrs spezialistisch ausgebildete Beamte mit den einschlägigen Fällen zu betrauen. Über die Ausbildung und den Einsatz dieser Spezialbeamten sollten Vorschläge gemacht werden. Es wurde weiter empfohlen, den Regierungen vorzuschlagen, Flugzeugführern, die ihre Flugzeuge zu kriminellen Zwecken mißbrauchten, die Lizenzen dauernd oder zeitweise zu entziehen, und es wurde schließlich gebeten, der Überwachung von Flugplätzen und privaten Flugzeugen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

In Den Haag empfahl im Juni 1950 die Generalversammlung, mit Unterstützung der ICAO Richtlinien über die Identifizierung Flugunfalltoter festzulegen. Das Generalsekretariat sollte die Mitgliedstaaten an die bei Flugzeugunfällen zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen am Unfallort erinnern. Es wurde ferner empfohlen, die Formalitäten für Ein- und Ausreise der Flugzeugbesatzungen, die im Frachtverkehr fliegen, zu erleichtern und die in Pässe und Reiseausweise einzutragenden Sichtvermerke nach einem vorgeschlagenen Schema zu standardisieren.

In Lissabon billigte die Generalversammlung im Juni 1951 die der ICAO vorgelegten Richtlinien über die Identifizierung der Opfer von Flugzeugunfällen und stellte klar, daß die von der IKPK mit den Fluggesellschaften abgesprochene Meldung über Diebstähle und Schleichhandel diese nicht von einer engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden entbinde. Der Generalsekretär wurde ersucht, den Nationalen Zentralbureaus Fragebogen zuzustellen, um anhand der Antworten über eine Vereinfachung der Personalausweise für Besatzungen und Fluggäste und zum anderen über den Fortschritt der Zusammenarbeit zwischen Fluggesellschaften, den Nationalen Zentralbureaus und dem Internationalen Bureau zu berichten. Die Pflege der Beziehungen zwischen der IKPK und den Organisationen des internationalen Flugwesens wurde empfohlen.

Die 22. Generalversammlung stellte im Juni 1953 in Oslo fest, daß der IKPK-Entwurf über die Identifizierung von Flugunfalltoten fast wörtlich in das ICAO-Handbuch aufgenommen worden sei. Ohne wesentlichen Erfolg habe man sich hingegen um die Vereinheitlichung der Visa bemüht, da diese Frage eng mit der Ausländerpolitik der einzelnen Regierungen zusammenhänge. Es seien auch nur wenig Meldungen über Diebstähle eingegangen.

Während der Generalversammlung in Rom (Oktober 1954) diskutierte man über die rechtlichen Befugnisse der Flugkapitäne während des Fluges. Es wurde beschlossen, die ICAO zu bitten, die diesbezüglichen IKPK-Vorschläge zu berücksichtigen. Die Nationalen Zentralbureaus wurden aufgefordert, die Polizeidienststelle namhaft zu machen, die in dringenden Fällen internationaler Verbrechen, bei denen Luftverkehrsmittel benutzt wurden, die schnellstmögliche Nachrichtenübermittlung gewährleisten könne.

Die 24. Generalversammlung der IKPK empfahl im September 1955 in Istanbul den Mitgliedstaaten folgende präventive Maßnahmen zur Verhütung der im Luftverkehr begangenen Straftaten:

- ständiger Sicherungsdienst auf den Flughäfen, ohne daß durch diese Maßnahmen die Verantwortung der Luftverkehrsgesellschaften für die allgemeine Sicherheit vermindert wird,
- auf Bitte der Gesellschaften besondere Sicherungsmaßnahmen für Landtransporte von Wertgegenständen, die vor oder nach einem Lufttransport notwendig werden,
- auf besondere Bitte der Gesellschaften Bewachung von Transitfrachten auf den Flugplätzen.

Während der IKPO-Tagung in Wien im Juni 1956 wurde darüber berichtet, daß gemeinsam mit der ICAO und der IATA über Fragen des Luftreiseverkehrs, die Sicherheit der Flughäfen und die bei Lufttransporten begangenen Diebstähle beraten worden sei.

Auf der Vollversammlung in Lissabon (Juni 1957) wies der Vertreter der IATA auf einige Attentate an Bord von Flugzeugen mittels Sprengstoffen hin und berichtete, daß die Gesellschaften 1956

durch 41 Anrufe auf angeblich bevorstehende Sprengstoff-Attentate hingewiesen worden seien. Im Berichtsjahr seien es bis Juni bereits 56 Fälle gewesen. Da infolge der Anrufe Sicherungsmaßnahmen getroffen werden mußten, ergaben sich beim Start der Flugzeuge Verzögerungen und damit große Geldverluste. U. a. mußten auch Sprengstoff-Spezialisten eingesetzt werden. Die Vereinigten Staaten nahmen daraufhin in ihre Gesetzgebung Bestimmungen auf, welche die unbegründeten Anrufe unterbinden sollen. Er regte weiter an, eine ähnliche Strafverfolgung auch in anderen Staaten zu erwägen.

Während der Londoner Tagung im September 1958 wurde die Generalversammlung über den bevorstehenden Einsatz von Düsenflugzeugen unterrichtet und auf die Möglichkeit hingewiesen, daß sich wahrscheinlich auch Rechtsbrecher dieser schnellsten Verkehrsmittel bedienen würden. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit müsse daher gleichfalls umfassender und schneller werden.

Das Protokoll über die außerordentliche Tagung in Paris im Dezember 1959 enthält einen Vermerk, wonach geplant war, der Generalversammlung die *Bildung einer Luftpolizeikommission* vorzuschlagen. Eine derartige Kommission war von den Sicherheitsbeauftragten der Luftverkehrsgesellschaften als dringend notwendig erachtet worden.

2. Polizeiliche Befugnisse der Luftfahrzeug-Kommandanten

Wie bereits erwähnt, wurde seit 1954 über ein Abkommen über die Rechte und Pflichten des Luftfahrzeug-Kommandanten bei Begehung von strafbaren Handlungen an Bord beraten. Die IKPO – Interpol – ist wiederholt zu dieser Frage gehört worden. Der damalige Präsident Louwage hatte detaillierte Vorschläge unterbreitet. Der Kommissionsentwurf ist jetzt den Mitgliedstaaten der ICAO zur Stellungnahme zugeleitet worden. Zu dem Abkommen ist folgendes zu bemerken:

Der Luftfahrzeug-Kommandant hat für den Bordfrieden zu sorgen. Rechtliche Grundlage für seine Maßnahmen gegenüber der Besatzung gibt der Arbeitsvertrag, den Fluggästen gegenüber der Beförderungsvertrag. Um es ihm zu ermöglichen, Sicherheit und Ordnung während des Fluges aufrechtzuerhalten, bedarf es jedoch polizeilicher, also hoheitlicher Befugnisse. Diese enden jeweils über dem fremden Staatsgebiet. Personalitäts-, Realitäts- und Universalitäts-Prinzip, die bei Versagen des Territorialitäts-Prinzips eine strafrechtliche Zuständigkeit begründen könnten, sind in den einzelnen Staaten nicht einheitlich gestaltet und häufig nur beschränkt anwendbar. Deshalb der Wunsch nach einem internationalen Abkommen, das dem Luftfahrzeug-Kommandanten ein Mindestmaß an Befugnissen und Pflichten gibt, Flugsicherheit, Ordnung und Disziplin zu gewährleisten.

Das Abkommen bezieht sich nur auf strafbare Handlungen und bestimmte andere Handlungen, die zwischen Start und Landung an Bord begangen werden. Staatsluftfahrzeuge, denen auch Militär-, Zoll- und Polizeiluftfahrzeuge zugerechnet werden, werden durch das Abkommen nicht erfaßt. Die Strafgerichtsbarkeit eines überflogenen Staates wird bis auf besonders genannte Fälle zugunsten des Flaggenstaates des Flugzeuges ausgeschaltet. Der Grundsatz »ne bis in idem« ist ausdrücklich verankert. Nachdem die Zwangsmaßnahmen erläutert werden, die der Luftfahrzeug-Kommandant ergreifen kann, wird er in einem weiteren Artikel ermächtigt, den Kriminellen oder Störer auf jedem Landeplatz auszubooten und bei Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung den zuständigen Behörden zu übergeben. Bei der Übergabe hat er den Behörden Beweisstücke auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die er aufgrund der rechtlichen Bestimmungen des Flaggenstaates erhalten hat. Es wird ferner seine Meldepflicht dem Flaggen- und Landestaat gegenüber geregelt und festgelegt, daß keine der beteiligten Personen für die im Sinne dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen verantwortlich gemacht werden kann.

Es genügt nun für eine wirksame Strafverfolgung nicht, den Luftfahrzeug-Kommandanten mit gewissen Befugnissen den Fluggästen gegenüber auszustatten und ihm gegenüber den Behörden des Flaggen- und Landestaates bestimmte Pflichten aufzuerlegen. Wichtig ist vor allem, die Pflichten des Landestaates festzulegen. Entscheidend also ist das Rechtsverhältnis der Polizei des Landhafens zum Flugzeug: ist sie verpflichtet einzugreifen, wenn an Bord eines Flugzeuges strafbare Handlungen begangen worden sind?

Der Art. 10 legt fest, daß jeder Vertragsstaat dem Luftfahrzeug-Kommandanten zu gestatten hat, eine Person, die eine strafbare Handlung begangen oder gegen Sicherheit, Ordnung und Disziplin während des Fluges verstoßen hat, abzusetzen. Er bestimmt weiter, daß jeder Vertragsstaat eine Person in Gewahrsam zu nehmen hat, die der Luftfahrzeug-Kommandant aus den genannten Gründen übergibt, wenn der Landestaat überzeugt ist, daß die Umstände diese Maßnahme rechtfertigen und sie nach seinen Gesetzen zulässig ist. Neben der Anzeigepflicht gegenüber bestimmten Staaten hat der Gewahrsamsstaat weiter die Pflicht, eine vorläufige Untersuchung ein-

zuleiten, falls er selbst keine Gerichtsbarkeit über die strafbare Handlung hat oder die Gerichtsbarkeit nicht ausüben will. Das Untersuchungsergebnis mit Beweismitteln ist dem Flaggenstaat, allen Staaten, in deren Luftraum strafbare Handlungen begangen worden sind, und dem Staat, dessen Angehöriger der Verdächtige ist, mitzuteilen.

Der letzte Artikel des Abkommens verpflichtet alle Vertragsstaaten, auf die Sicherheit und die anderen Belange der Luftfahrt gebührend Rücksicht zu nehmen und so vorzugehen, daß unnötige Verspätungen vermieden werden.

Ein weiteres Abkommen über das Mitführen von Rauschgift in Sanitätsbehältern bei internationalen Flügen ist unter Mitwirkung der IKPO – Interpol – in Vorbereitung.

3. *Das Flugzeug als Gefangenentransportmittel*

An zwei Beispielen soll nun einerseits die gute weltweite Zusammenarbeit der IKPO – Interpol – und andererseits die Benutzung von Flugzeugen als Gefangenentransportmittel gezeigt werden: Aufgrund einer Interpol-Fahndung wurde Anfang März 1960 in Athen der international arbeitende 27jährige F. A. Kretschmann wegen eines in Salzburg begangenen Betruges festgenommen.

Schon in den Jahren 1954/55 betätigte sich K. als gewerbsmäßiger Betrüger unter verschiedenen Aliasnamen im Inland, in der Türkei, im Iran, in Indien, Pakistan und Birma. Die Interpol-Dienststellen und die deutschen Auslandsvertretungen der genannten Länder waren durch das Bundeskriminalamt – sobald sich modus operandi und Reiseweg abzeichneten – über die Arbeitsweise und das zu vermutende Auftreten des K. unterrichtet worden. Im Sommer 1957 wurde er in Rangoon wegen Verletzung des Einwanderungsgesetzes festgenommen. Der für die Inlandsstrafaten zuständige Oberstaatsanwalt in Essen stellte Auslieferungsantrag. Es ergab sich nun die Frage, wie K. am zweckmäßigsten zurücktransportiert werden könnte.

Das Bundesjustizministerium entschied, K. sei im Flugzeug ohne Begleitung zu befördern. Die entsprechenden Vorbereitungen wurden in Zusammenarbeit zwischen Bundesjustizministerium, Auswärtigem Amt und Bundeskriminalamt getroffen. Das Bundeskriminalamt informierte über Interpol die Polizeibehörden der Zwischenlandehäfen Karachi, Bagdad, Kairo und Rom, daß die Passage für eine bestimmte KLM-Maschine am 11./12. Februar 1956 gebucht sei und bat, K. während der Landezeit zu überwachen und seine Flucht zu verhindern. Die deutschen diplomatischen Vertretungen wurden gleichfalls verständigt, um bei Unstimmigkeiten eingreifen zu können. Kripo Frankfurt wurde gebeten, K. bei der Landung in Empfang und festzunehmen.

Der Lufttransport und die Festnahme verliefen reibungslos. Von Frankfurt wurde K. nach Verkündung des Haftbefehls im Sammelschub nach Essen transportiert und später für seine Inlandsstrafaten zu einem Jahr und zehn Monaten Gefängnis verurteilt.

Ein anderer, recht interessanter Fall mit Rücktransport der Beschuldigten per Flugzeug kommt dieser Tage zu einem gewissen Abschluß.

In den Jahren 1957/58 verschob eine Bande rund 60 PKW von München über Italien und Uruguay nach Brasilien. Einer der beiden Haupttäter, H. A. Übel, wurde auf Fahndungersuchen durch Interpol Montevideo, der andere, E. F. Müller, durch Interpol Sao Paulo festgenommen. Die Polizei in Brasilien stellte darüber hinaus rund 30 PKW sicher. Müller wurde in einer Lufthansa-Maschine nach Frankfurt transportiert. In Dakar und Paris wurde M. auf Bitten von Interpol polizeilich überwacht. Er ist inzwischen in München zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Die Auslieferung des Übel verzögerte sich, da die Frage des Rücktransports zunächst auf Schwierigkeiten stieß. So hatten sich u. a. die in Frage kommenden Luftverkehrsgesellschaften geweigert, den Transport des Ü. zu übernehmen. Sie fürchteten vermutlich weniger eine Gefährdung der Sicherheit als vielmehr eine Schädigung ihres Ansehens durch Bekanntwerden des »Häftlings«-Transportes. Erst Ende Februar 1960 erfolgte die Überführung mit polizeilicher Sicherung in den Zwischenlandehäfen Sao Paulo, Rio de Janeiro, Dakar und Paris in einer Lufthansa-Maschine.

In diesem Zusammenhang sei auch an einen Vorfall auf dem Flugplatz Hannover Anfang Januar 1960 erinnert. Zwei Justizbeamte sollten eine wegen Devisenvergehens verhaftete Frau per Flugzeug nach Berlin transportieren. Die Festgenommene weigerte sich, das Flugzeug zu betreten. Die Beamten wollten daraufhin die sich wehrende Frau mit Polizeigriff in die Maschine bringen. Auf der Gangway schritt der Flugkapitän der PAA ein und verbot das gewaltsame An-Bord-Bringen der Frau. Die Gefährdung des Bordfriedens und damit die Gefährdung der Sicherheit des Fluges, die Wahrung der Freiheit der Menschenrechte und die Wahrung des Ansehens seiner Fluggesellschaft gaben ihm hier m. E. das Recht, einzuschreiten.

4. *Erfolgreiche Fahndung trotz Flugzeugbenutzung*

Daß bei rechtzeitigem Bekanntwerden einer Straftat, bei unverzüglicher Aufnahme der Ermittlungen und bei Ausnutzung moderner Nachrichtenmittel trotz Benutzung des Flugzeuges durch den Täter Fluchtvereitelung und Festnahme auch im internationalen Bereich möglich sind, mögen folgende zwei Beispiele zeigen:

Am 29. August 1956 meldete das Bayer. Landeskriminalamt fernmündlich dem Bundeskriminalamt gegen 14.55 Uhr, der 20 Jahre alte außerplanmäßige Postschaffner G. Stelzer habe im Postamt Ramsau 15 683,- DM unterschlagen und sei um 8.30 Uhr vom Flugplatz München-Riem gestartet, um über Frankfurt und Paris nach Chile zu fliegen. Die Maschine nach Buenos Aires werde um 15.30 Uhr in Paris-Orly abfliegen. Haftbefehl läge vor, Auslieferungsbegehren werde gestellt.

Interpol Paris wurde daraufhin fernmündlich und durch Funk verständigt. Die Festnahme des St. erfolgte in dem Augenblick, als er in Orly die zum Abflug bereitstehende Maschine betreten wollte. Rund 6250,- DM, 128 £ (Sterling) und 29 US-Dollar sowie die Flugkarte nach Chile im Werte von 3272,- DM wurden sichergestellt.

Stelzer wurde im März 1957 durch das Jugendschöffengericht Traunstein wegen Verletzung des Briefgeheimnisses und Amtsunterschlagung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Im Dezember 1955 leitete Interpol Tel Aviv eine Fahndung nach dem israelischen Staatsangehörigen Nahman Osiranski ein. O. war in seiner Heimat als Autobusfahrer tätig. Er hatte sich in der Bundesrepublik Busfahrkarten im Werte von rund 80 000,- DM drucken lassen und in seiner Heimat verkauft. Dort war er festgenommen, später aber gegen Kautionsentlassung entlassen worden. Vor der Hauptverhandlung gelang ihm durch Bestechung eines Beamten die Flucht ins Ausland per Flugzeug.

O. hielt sich längere Zeit in der Bundesrepublik auf, doch konnte er erst am 10. September 1959 festgenommen werden, als er auf der Durchreise von Wien nach Innsbruck Bundesgebiet betrat. Da mit Israel keine diplomatischen Beziehungen und kein Auslieferungsvertrag bestehen, konnte er nur in Abschiebungshaft genommen werden. Er weigerte sich, nach Israel zurückzukehren und war auch nicht bereit, sich in ein Land abschieben zu lassen, mit dem Israel einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat. Wohl aber stimmte er einer sofortigen Ausreise nach Uruguay zu. Ein entsprechendes Einreisevisum hatte er sich in Wien besorgt.

Am 29. September 1959 wurde O. durch das Landratsamt Berchtesgaden mit der Weisung in Marsch gesetzt, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Das Bundeskriminalamt hatte inzwischen ermittelt, daß er einen bestimmten Flug ab Frankfurt über Zürich und Lissabon nach Montevideo gebucht hatte. Die israelische Botschaft in Paris und Interpol Paris waren benachrichtigt worden und hatten sich ihrerseits mit Zürich in Verbindung gesetzt. Der Bundespaßkontrolldienst überwachte in Frankfurt den Abflug, das Bundeskriminalamt meldete ihn weiter. Daraufhin wurde O. eine Stunde später in Zürich festgenommen.

5. Organisatorische Präventivmaßnahmen

Im Inlandsbereich gibt es für die Kriminalpolizei im Zusammenhang mit dem Luftverkehr keine besonderen Probleme zu lösen. Auch die kriminalpolizeiliche Durchführung der Empfehlungen der IKPO – Interpol – bietet in der Bundesrepublik kaum Schwierigkeiten. Notwendig ist es jedoch, vor auszuplanen, um nicht durch plötzlich eintretende Ereignisse überrascht und überfordert zu werden.

Die Landeskriminalämter und die kriminalpolizeilichen Dienststellen, in deren Bereich große Verkehrs-Flughäfen liegen, sollten mit allen für den Flugverkehr und die Flugunfallbearbeitung zuständigen Behörden und Gesellschaften Verbindung aufnehmen, sie sollten mit der Schutzpolizei Einsatzmöglichkeiten abstimmen und intern entscheiden, welche Beamten Flugunfälle bearbeiten und welche in eine evtl. zu bildende Flugunfallkommission berufen werden. Schnelle Nachrichtenübermittlung im Amtsbereich und rasche Alarmierung der Beamten außerhalb der Dienstzeit sind sicherzustellen, für die büromäßige Bearbeitung ist die Raumfrage zu klären.

Zu überlegen wäre auch noch, ob es im Hinblick auf Unglücksfälle mit sehr vielen Toten nicht zweckmäßig wäre, das für die Identifizierung der Toten und Asservierung ihrer Wertgegenstände und Kleidung notwendige Hilfsmaterial (ED-Gerät, KP-Vordrucke, Asservatenbehälter, Gummihandschuhe, Desinfektionsmittel, Packpapier, Schreibmaterialien usw.) in Koffer gepackt bereitzustellen. Diese Vorbereitungen haben sich während des letzten Krieges beim Einsatz auf Leichensammelplätzen nach Luftangriffen sehr bewährt. Im übrigen wären diese Koffer auch bei Katastrophenfällen, bei Eisenbahnunglücken, Schiffskollisionen, Attentaten usw. verwendbar, wie sich die Flugunfallbearbeitung – von der Kriminalpolizei aus gesehen – überhaupt wenig von der Bearbeitung sonstiger Vorfälle mit zahlreichen Toten unterscheidet. Die Kriminalpolizei München hat derartige Identifizierungskoffer eingerichtet. Sie haben sich in der Praxis gut bewährt.

Der Chef der dänischen Reichspolizei und Leiter der Interpol-Dienststelle Kopenhagen, von Magius, wies mich darauf hin, daß die Kriminalpolizei von dem dänischen Flugpersonal der SAS, also von Flugkapitänen, Technikern und Stewardessen, Zahnschema und Fingerabdrücke genommen habe. Diese zur leichteren Identifizierung bei etwaigen Unfällen getroffene Maßnahme habe sich bei dem Absturz des skandinavischen Düsenflugzeugs vom Typ »Caravelle« in der Türkei, im Januar 1960, sehr bewährt.

Wichtig erscheint mir der *Erlaß von Bearbeitungsrichtlinien*. So hat beispielsweise das Bayer. Landeskriminalamt den Arbeitsablauf bei Anschlägen auf Flugzeuge in allen Phasen festgelegt. Das Landeskriminalamt Hamburg hat darüber hinaus alle Kriminalbeamten erfaßt, die technische oder fliegerische Erfahrungen im Motoren- oder Segelflug haben. Diese Beamten sollen bei notwendig werdenden großen Einsätzen zusätzlich zu der engeren Kommission (Leichenidentifizierer, Brandermittler, ED- und KT-Beamte) treten, da es ihnen leichter sein wird, Trümmerteile zu identifizieren oder Zeugenaussagen richtig zu deuten. Ähnlich ging in München die Unfall-Bereitschaft vor. Das Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte wurde auf dem Flugplatz Hamburg-Fuhlsbüttel vor einigen Wochen im Rahmen einer Übung erprobt, eine – wie mir scheint – sehr empfehlenswerte und nachahmenswerte Maßnahme. Niemals aber dürfen die polizeilichen Maßnahmen den Untersuchungen des Luftfahrt-Bundesamtes vorgreifen oder sie gefährden.

Auch die Bearbeitung der auf Flugplätzen und im Zusammenhang mit dem Luftverkehr begangenen Straftaten bietet keine Schwierigkeiten. Auf den großen Flughäfen oder in ihrer unmittelbaren Nähe befinden sich Polizeireviere, die Anzeigen aufnehmen und ggf. die Kriminalpolizei benachrichtigen.

Selbst auf unseren verkehrsreichsten Flugplätzen war es bisher nicht notwendig, Kriminalbeamte zu stationieren. Auch erübrigte es sich bis heute, ein Spezialkommissariat zu bilden, das alle im Flughafenbereich anfallenden Delikte zentral bearbeitet. Ob in Berlin, Hamburg, Frankfurt oder München – um nur die belebtesten Verkehrsflughäfen zu nennen –, überall werden die im Bereich der Flughäfen oder in Verbindung mit der Luftfahrt begangenen strafbaren Handlungen bei dem regional zuständigen Kriporevier oder dem fachlich zuständigen Kommissariat bearbeitet.

Es haben aber nicht nur Einbruchs-, Diebstahls-, Fahndungs- und Todesermittlungskommissariate Arbeit zu erwarten. Auch die Betrugsspezialisten werden Gelegenheit bekommen, sich einschalten zu müssen.

So bearbeitet ein Betrugskommissariat der Kriminalpolizei Frankfurt bereits seit über einem Jahr einen großen Komplex gegen Gesellschafter und den Geschäftsführer eines Luftfrachtkontors. Aufgrund der Überprüfung von rund 45 000 sichergestellten »Hausfrachtbriefen« und »Air Waybills« wird ihnen infolge Nichtberechnung von Spezialraten, Rabattbeträgen, Kundenraten usw. betrügerisches Vorgehen gegenüber den Verladern und gegenüber den Luftverkehrsgesellschaften, u. a. wegen falscher Deklaration und zu niedriger Gewichtsangaben, betrügerische Gewinnerzielung vorgeworfen. Gleiche Ermittlungen laufen in Düsseldorf und Stuttgart. Ein Zwischenspediteur in New York ist dringend der Mittäterschaft verdächtig. Die Gesamtschadenssumme wird auf über 1 Mio. DM geschätzt.

Der Rhein-Main-Flughafen liegt im Bereich dreier Landgerichtsbezirke. Es wären auch drei verschiedene kriminalpolizeiliche Dienststellen zuständig. Man vereinbarte jedoch, daß für das Gesamtflughafengelände allein die Frankfurter Kriminalpolizei zuständig ist. Die Entscheidung, die Zuständigkeit nur einer Dienststelle zu begründen und damit einen bestimmten Kreis von Beamten in die Sonderaufgaben hineinwachsen zu lassen, ist sehr zweckmäßig. Darüber hinaus ist die Absprache, die Großstadt-Kriminalpolizei mit der besseren personellen und gerätemäßigen Ausstattung mit dieser Aufgabe zu betrauen, sehr vernünftig.

Schließlich sei an die Empfehlung der IKPK vom Oktober 1949 erinnert, einschlägige Fälle durch spezialistisch ausgebildete Beamte bearbeiten zu lassen. Die kriminalpolizeilichen Dienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich Flughäfen liegen, und die Landeskriminalämter sollten erwägen, ob sie nicht einen leitenden Beamten, vielleicht auch noch den einen oder anderen qualifizierten Sachbearbeiter, beauftragen sollten, sich mit der umfangreichen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Luftrechts vertraut zu machen und sich mit Fragen, wie sie vorstehend angeschnitten wurden, zu befassen. M. E. macht der zunehmende Luftverkehr und der damit auch für die Kriminalpolizei größer werdende Arbeitsanfall diese Maßnahme notwendig.

6. Flugzeugabstürze und deren Bearbeitung

Zu Flugzeugabstürzen und zur Flugunfallbearbeitung ist folgendes zu sagen:

Die Überprüfung von Flugzeugunfällen hat ergeben, daß die überwiegende Zahl, etwa 70%, durch den Menschen verschuldet wird, und daß die rein technischen Ursachen den geringsten Anteil – rund 10% – ausmachen. Der Rest ist auf höhere Gewalt, Verkettung unglücklicher Umstände und gesundheitliche Störungen zurückzuführen. Die menschlichen Fehler lassen sich aufgliedern in Ursachen, die

1. ausschließlich in der Persönlichkeit und im Charakter des Menschen liegen, die also mit der Luftfahrt als solcher nichts zu tun haben. Hierher gehören vor allem Disziplinosigkeiten aller Art, z. B. Kunstflug mit dafür nicht zugelassenen Flugzeugen.

Verbesserte Auswahl und Erziehungsmethoden können Wandel schaffen.

2. auf Versagen bei der Erfüllung gestellter Aufgaben, vor allem Führungs- und Bedienungsfehler zurückzuführen sind. Unterschreiten der Geringstgeschwindigkeit (das sog. Überziehen), das Ausbrechen des Flugzeuges während der Landung und Fehlschätzung der Anschwebegeschwindigkeit bei der Landung sind die häufigsten Fehler.

Hier kann man sowohl von der menschlichen wie von der technischen Seite her vorbeugend wirken, indem man noch gründlicher ausbildet und die Flugeigenschaften der Flugzeuge verbessert.

Wenn die rein technischen Unfallursachen auch nur einen Anteil von 10% ausmachen, wird ihnen doch außerordentliche Aufmerksamkeit entgegengebracht, da sich jede fliegende Besatzung einer technischen Störung ziemlich hilflos ausgesetzt fühlt. Bei derartigen Untersuchungen kommt es zunächst darauf an, durch Zeugenaussagen ein möglichst genaues Bild des Flugvorganges und mit ihm Anhaltspunkte dafür zu erhalten, wo etwa die Störung wirksam geworden ist. Der zweite Teil der Untersuchung gilt dann den Bruchstücken.

Die Mehrzahl der technischen Unfälle – etwa 70% – ereignen sich in Bodennähe; bis zu 20% von ihnen sind Start- und gut 50% Landeunfälle. Die restliche Zahl von 30% umfaßt Flugunfälle während des Reisefluges, die wegen des Totalverlusts an Insassen und Maschinen besonders gefährdet sind und in der Regel der Untersuchungskommission ganz besonderes Können abverlangen.

Zu Totalverlusten führen auch Sabotage- und Attentatsfälle. An einige von ihnen sei hier erinnert:

Am 1. November 1955 stürzte 11 Minuten nach dem Start in Denver/Colorado eine viermotorige DC 6 B der »United Airlines« mit 44 Personen an Bord ab. 14 Tage später war der 23jährige Mechaniker John Gilbert Graham der Tat überführt. FBI-Beamte, Experten der Flugbehörde, Sachverständige der Fluggesellschaft und Techniker der Douglas-Werke hatten methodisch und wissenschaftlich-exakt den Absturz-Hergang minutiös rekonstruiert. Aus Zeugenaussagen schlossen sie auf Treibstoffexplosion oder Sprengstoffanschlag. Durch chemische und physikalische Untersuchungen der über 5 Meilen verstreut gefundenen und gesicherten Trümmer konnte die Explosionsstelle im Flugzeug lokalisiert werden.

Man forschte, wo und wann Gepäck in die fraglichen Räume eingeladen worden war und überprüfte den Lebensbereich eines jeden der Verunglückten. So kam man schließlich auch auf den wegen Scheckbetruges vorbestraften, vom Straßenbau her mit Sprengungen vertrauten Graham. Er gestand, seiner Mutter ein als Weihnachtspäckchen getarntes Paket Dynamit mit eingestelltem Zeitzünder in den Koffer gelegt zu haben. Das Gepäck brachte er selbst zum Flughafen, versicherte seine Mutter unmittelbar vor dem Abflug für rund 37 500 Dollar durch Einwurf von sechs 25-Cent-Stücken in die auf allen amerikanischen Flugplätzen aufgestellten Versicherungsautomaten und wartete, mit seiner Frau und seinen zwei Kindern im Flughafenrestaurant essend, auf die Unfallmeldung.

Angeblich war dieses der 7. Fall dieser Art – einschließlich der Versuche – in der Geschichte der Fliegerei.

Als am 16. November 1959 über dem Golf von Mexiko eine mit 42 Personen besetzte Maschine der »National Airlines« explodierte, dachte zunächst noch niemand an eine Sabotage. Als Toter wurde gemäß der Passagierliste auch ein Dr. Spears geführt.

Anders war die Beurteilung, als am 6. Januar 1960 ein Flugzeug der gleichen Gesellschaft auf der Strecke New York–Florida bei Willmington/North Carolina abstürzte. Die Untersuchungskommission kam sehr schnell zu dem Ergebnis, daß ein Sprengstoffanschlag vorliegen müsse. Nach den Ermittlungen mußte die Explosion von dem 32 Jahre alten Rechtsanwalt Julian A. Frank, der als Passagier mitgefliegen war, durch elektrische Zündung ausgelöst worden sein. Man nahm an, daß der Anwalt, gegen den ein Verfahren wegen Veruntreuung von Klientengeldern eingeleitet worden war, und der in der letzten Zeit seine Lebensversicherung zugunsten seiner jungen Frau bis auf die erstaunliche Höhe von 887 000 Dollar heraufgeschraubt hatte, Selbstmord mit dem Ziel des Versicherungsbetruges begangen hatte.

Durch dieses Untersuchungsergebnis aufmerksam geworden, überprüfte man auch den Flugzeugabsturz vom November 1959 genauer und nahm im Zuge der Ermittlungen den angeblich verunglückten Dr. Spears fest, der gesund und munter unter falschem Namen mit dem Auto seines Bekannten, William Taylor, in Phoenix/Arizona lebte. Spears hatte sich kurz vor dem Flug für rund 100 000 Dollar versichert. Nur durch einen Irrtum bei der büromäßigen Abwicklung des Versicherungsfalles hatte sich die Auszahlung des Geldes an seine Frau verzögert. Spears gab zu, daß für ihn Taylor geflogen sei. Beide kannten sich aus dem Gefängnis, denn Spears war achtmal wegen Raubes, Betruges und Diebstahls vorbestraft. Es spricht sehr viel dafür, daß Spears den Taylor veranlaßte, für ihn zu fliegen, und daß er mit dem Ziel des Versicherungsbetruges Sprengstoff mittels Zeitzünder zur Explosion brachte. Spears bestreitet dies jedoch.

Nicht unerwähnt soll auch die Feststellung bleiben, daß Frank, der Attentäter von Willmington, der Anwalt Spears' gewesen war.

Wahrscheinlich ereignete sich auch bereits in Europa ein ähnlicher Fall des Versicherungsmordes. Einer durch Interpol Den Haag bestätigten Pressemeldung zufolge wurde Mitte Februar 1960 in Maastricht der holländische Werbefachmann Marcel Smeets unter dem Verdacht festgenommen, sein Privatflugzeug am

22. Januar 1960 über dem Ärmelkanal zum Absturz gebracht zu haben. Der Pilot kam dabei ums Leben. Die Versicherung weigerte sich bisher, die Summe für die weit überversicherte Maschine – 40.000 Gulden – auszuzahlen.

Es ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich, auf die Arbeit der Kriminalpolizei am Unfallort näher einzugehen. Sie ist nach den bewährten Grundsätzen, die für die Aufklärung des Sachverhalts am Tatort gelten, durchzuführen. Die Kriminalpolizei wird neben ihren spezialisierten Ermittlungsbeamten (Todesermittlungsbeamte, Brandermittler) Angehörige des Erkennungsdienstes und vor allem Kriminaltechniker (Chemiker, Physiker und besonders Sprengstoffspezialisten) einsetzen und ggf. Beamte des politischen Kommissariats zuziehen. Dieser engere Kreis könnte – wie bereits angedeutet – durch fliegerisch vorgebildete Beamte ergänzt werden.

Es darf hierbei jedoch nicht vergessen werden, daß die Gesamtleitung der Ursachenfeststellung in den Händen des vom Luftfahrt-Bundesamt entsandten Untersuchungsreferenten liegt. Ohne seine Genehmigung darf am Unfallort nichts verändert und gesichert werden. Im übrigen aber bleibt gemäß der Vereinbarung über die Untersuchung von Störungen im Luftverkehr zwischen Bund und Ländern das Recht und die Pflicht der Polizei zu weiteren Maßnahmen aufgrund der ihr übertragenen Aufgaben unberührt.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß sich der Spurenbereich, also das Trümmerfeld, nach Länge und Breite über Kilometer hinziehen und in ungünstigstem Gelände liegen kann. In diesen Fällen werden für die Absperrung starke Kräfte benötigt – eine Tatsache, die die uniformierte Polizei einplanen muß. Eine Gesamtabsperrung ist notwendig, um das Untersuchungsgebiet vor Andenkenjägern, dem Publikum, aber auch vor Unfallbeteiligten und anderen am Untersuchungsergebnis Interessierten zu sichern. Diese Absperrung des Unfallortes, der Schutz der Beweismittel und die Bewachung der Luftfahrzeuge und ihres Inhalts werden den Ländern, in denen sich das Unglück ereignet hat, nach dem ICAO-Abkommen Annex 13, Kap. 3, ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Wichtig ist weiterhin, und das ist nicht neu für uns, daß nicht nur größeren Trümmern, sondern auch kleinen Stücken Bedeutung zukommt. Sie zu suchen, zu bezeichnen und gegen äußere Einflüsse zu schützen, wäre eine Aufgabe für die Kriminalbeamten mit einschlägigen Vorkenntnissen.

7. Attentatsverhinderung

Die zunehmende Unsitte, durch *anonyme Briefe oder Anrufe* auf einen angeblich geplanten Bombenanschlag auf Flugzeuge hinzuweisen, wurde bereits auf der Generalversammlung der IKPO – Interpol – 1957 in Lissabon erörtert. Beunruhigung der Fluggäste, unnötiger Einsatz von Durchsuchungskräften, Zeitverlust und damit Nichteinhaltung des Flugplanes, dadurch bedingte Regreßansprüche wegen verspäteter Ankunft sowie Schädigung des Ansehens der Fluggesellschaften sind die Folgen.

Präventiv wird man hier wenig veranlassen können. Daß die Ermittlung des Täters in solchen Fällen sehr schwer ist, bedarf wohl keiner näheren Begründung, und daß auch eine strenge Bestrafung, selbst bei Schaffung eines entsprechenden Sonderstrafatbestandes, nicht abschreckend wirkt, ist bekannt.

Auf der 25. Arbeitstagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt wurde das Bundeskriminalamt beauftragt, die ihm zu meldenden anonymen Mitteilungen über angeblich geplante Sprengstoffanschläge zusammenzustellen. Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß 1956 zwei Anrufe, 1958 zwei Anrufe und zwei briefliche Mitteilungen und 1959 vier Anrufe und zwei briefliche Mitteilungen, insgesamt also zwölf Falschmeldungen, eingegangen sind. In keinem Fall wurde der Anrufer oder Briefschreiber ermittelt, in keinem Fall ist Sprengstoff gefunden oder zur Explosion gebracht worden. In allen Fällen ist sofort die Kriminalpolizei eingeschaltet worden und hat zusammen mit dem Flugpersonal die in Frage kommende Maschine durchsucht. In einem zwischen Berlin und Hannover spielenden Fall sollte ein Fluggast an Bord ermordet werden. Kriminalbeamte begleiteten an dem fraglichen Tage alle Flüge, der Paßkontrolldienst führte eine Totalausweiskontrolle aller ein- und ausreisenden Flugzeugpassagiere durch.

Auch in Nordrhein-Westfalen setzte die Kriminalpolizei Beamte als Begleiter in besonders gelagerten Fällen ein.

Auf diesen Fragenkomplex im einzelnen einzugehen, erübrigt sich, da die Zusammenstellung des Bundeskriminalamts allen Landeskriminalämtern zugegangen ist. Die jeweils getroffenen Maßnahmen sind in ihr enthalten, desgleichen der bereits zitierte Einsatzplan des Bayer. Landeskriminalamtes.

Auf die immer wieder gestellte Frage, ob es möglich ist, das *An-Bord-Bringen einer Höllenmaschine* mit Sicherheit zu verhindern, gibt es nur ein »Nein« als Antwort. Der Sprengstoff kann

während der Wartung des Flugzeugs auf dem Flugplatz, mit und in dem zu verladenden Gepäck und durch die Fluggäste selbst, in deren Kleidung oder im Handgepäck versteckt, eingeschmuggelt werden.

Man könnte zwar die Aufmerksamkeit und den Spürsinn der Paßkontroll- und Zollbeamten und des überwachenden Personals der Flughafen- und Fluggesellschaften steigern und durch technische Mittel unterstützen. Die Kriminalpolizei kann aber hier nur beratend mitwirken. Eine absolute Sicherheit wird nicht zu erreichen sein. Auf den verkehrsreichen Flughäfen ist die zu bewältigende Stückzahl an Gepäck so groß, daß nur noch Fließbänder helfen können, die Kofferberge rasch abzufahren. Das Gepäck zu durchleuchten oder mit Geigerzählern abzuspielen, ist genau so wenig durchführbar wie die Durchsuchung der Fluggäste und ihres Handgepäcks. Man hat hingegen vorgeschlagen, die Versicherungen zu veranlassen, den Luftverkehrsbehörden ungewöhnlich hohe Flugversicherungen zu melden. Was aber soll geschehen, wenn die Versicherung kurz vor dem Start oder – wie im Fall Graham – mittels Versicherungsautomaten auf dem Flugplatz abgeschlossen wird? Einigen Schutz mag vielleicht die Versicherungsklausel bieten, wonach die Auszahlung der Versicherungssumme bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Bombenanschlag unzulässig ist.

8. »Facilitations« (Erleichterungen, Vereinfachungen)

Nach Art. 22 des ICAO-Abkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Luftverkehr zu erleichtern und zu beschleunigen, insbesondere bei Anwendung der Einreise-, Zoll- und Abfertigungsvorschriften.

Die »Facilitations« (Erleichterungen, Vereinfachungen) spielen auf den Konferenzen der ICAO, der IATA, aber auch beispielsweise im Europarat eine große Rolle. So hat sich der Rechtsausschuß des Europarates bereits 1954 mit der Vereinfachung der Grenzformalitäten auf Flugplätzen befaßt und festgelegt, man müsse auf alle Formalitäten verzichten, wenn nicht erwiesen sei, daß ihre Abschaffung wirklich ernste Folgen habe. Er empfahl die Abschaffung der Gesundheitskontrolle, der Passagierlisten sowie des Verfahrens, nach welchem den Reisenden vorübergehend die Pässe entzogen werden. Es sei ferner zu erwägen, ob die Paß- und Zollformalitäten auf den Abflughäfen gleichzeitig für das Ankunftsland miterledigt werden könnten.

Diese und andere »Vereinfachungen«, die immer wieder diskutiert werden, sind vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus keineswegs alle zu begrüßen. Sie erschweren die Fluggast-, vor allem die Ausländerüberwachung ungemein. Nach den Erfahrungen, die wir mit den Fremdenmeldezetteln in Hotels gemacht haben, ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß die sicherheitspolizeilichen Erwägungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden. So scheiterte beispielsweise die aus begründetem Anlaß wiederholt und jetzt erneut geforderte regelmäßige Kontrolle aller Personen im West-Ost-Luftverkehr nach Berlin an einem Beschluß des Bundestages (1955) wegen der außenpolitischen Lage. Dennoch sollte die Kriminalpolizei nicht resignieren und jeweils im nationalen Bereich sowie über die IKPO – Interpol – ihre Bedenken vorbringen und Gegenvorschläge machen.

9. Verhinderung von Diebstählen

Wie nicht anders zu erwarten war, sind Diebstähle auf Flugplätzen und im Luftverkehr das am häufigsten begangene Delikt. Aus dem Flugzeug verschwinden Gepäck, Kleidungsstücke, Gebrauchs- und Luxusgegenstände. Die überwiegende Anzahl der Diebstähle wird jedoch außerhalb des Flugfeldes in den Räumen der Flughafengebäude und besonders in den Werftbetrieben der Fluggesellschaften begangen, wo der vielköpfigen Belegschaft – auf der Lufthansa werft in Hamburg-Fuhlsbüttel sind mehrere tausend Personen beschäftigt – wertvolles Material zugänglich ist.

Es wäre zu wünschen, daß die Flughafengesellschaften ihr Gelände besser absperren, überwachen und die Personenkontrolle strenger durchführen würden. Desgl. wäre es notwendig, daß die Fluggesellschaften bei der Beaufsichtigung der Flugzeuge sowie bei der Gepäck- und Personenabfertigung erhöhte Aufmerksamkeit walten ließen, und die Security Officers der Luftgesellschaften, die speziell für die personelle und sachliche Überwachung und Sicherung ihres Personals, Materials und Geländes zuständig sind, die erkannten Gefahrenpunkte noch mehr einengen oder gar abstellen könnten.

Die Gesellschaften neigen leider sehr dazu, Delikte, die im Flug- und Abfertigungsdienst begangen werden, zu verheimlichen, Geschädigte zu entschädigen und erkannte Täter nach Wiedergutmachung oder einer Kompromißlösung laufen zu lassen, ohne sie der Polizei zu melden. Die Furcht, die Diebstähle könnten bekanntwerden und zur Abwanderung der Fluggäste führen, ist der Beweggrund für dieses Verhalten.

Nach den bisherigen Beobachtungen scheinen durchweg Gelegenheitstäter am Werk gewesen zu sein. Um den gewerbs- und gewohnheitsmäßig arbeitenden Tätern, die eines Tages, die schwachen Punkte des Bewachungssystems erkennend, den Flughäfen und dem Luftverkehr ihre Aufmerksamkeit zuwenden, zuvorzukommen und sie erfolgsversprechend abwehren zu können, ist noch manches zu tun. Die Angehörigen der Flughafengesellschaften und die Sicherheitsreferenten der Fluggesellschaften sollten zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei gebracht werden, die – hinweisend, beratend und überwachend – auch hier präventiv wirken könnte.

V. Zusammenfassung

Ordnungs- und Sicherungsaufgaben im Luftverkehr und im Flughafenbereich sind in der Bundesrepublik nicht der Polizei, sondern den Luftaufsichtsbehörden übertragen worden. Die Kriminalpolizei erfährt von Störungen, Unfällen und strafbaren Handlungen erst durch Amtshilfeersuchen und durch Anzeigen, oft – wie dargestellt – gar nicht. Sie, die dann in eigener Zuständigkeit oder mitarbeitend die Fälle zu klären hat, kommt damit recht spät und nur repressiv zum Zuge. Es empfiehlt sich, diese Meldungen und Vorfälle sowie die im Rahmen eigener Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sehr aufmerksam zu vermerken und auszuwerten, um Gefahrenpunkte möglichst frühzeitig zu erkennen und sie durch Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden und privatrechtlichen Organisationen auszuschalten. Um erfolgsversprechend eingreifen und mitreden zu können, muß die Kriminalpolizei über Fragen des Luftrechts, der internationalen Abkommen, über die beteiligten und zuständigen Aufsichtsorgane und die allgemeinen Gepflogenheiten in der Zivilluftfahrt orientiert sein. Deshalb kommen wir nicht umhin, uns mit den hier angeschnittenen Fragen zu beschäftigen.

L i t e r a t u r

- Darsow »Die Zuständigkeit in der Luftverkehrsverwaltung«, »Zeitschrift für Luftrecht« Nr. 3 vom 1. 7. 1959, S. 222 ff.
- Eydoux »Die Luftpolizei in Frankreich«, »Internationale Kriminalpolizeiliche Revue«, 1954, S. 261 ff.
- Fink »Höllenmaschinen in Flugzeugen«, »Kriminalistik«, 1958, S. 351 ff.
- Golcher »Internationale Luftverkehrspolitik«, »Starten und Fliegen«, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, 1958, S. 60 ff.
- Hoffmann »Die Untersuchung von Flugunfällen und ihre Bedeutung für die Erhöhung der Sicherheit«, »Zeitschrift für Verkehrssicherheit«, 1954, S. 345 ff.
- Guldemann »Die Untersuchung von Flugunfällen«, »Kriminalistik«, 1957, S. 73 ff.
- »Die Vorphase der Flugunfalluntersuchung«, »Kriminalistik«, 1959, S. 12 ff.
- »Arbeiten auf Trümmerfeldern nach Flugunfällen«, »Kriminalistik«, 1959, S. 420 ff.
- Meyer »Die Rechtsprobleme des Weltraumes«, »Außenpolitik«, 1959, Heft 10, S. 645 ff.
- Népoté »Police et aviation«, »Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique«, 1954, S. 302 ff.
- Pirath/Rössger »Luftverkehr«, Handwörterbuch der Sozial-Wissenschaften, 27. Lieferung, Januar 1960, S. 52 ff.
- Rinck »Luftrecht«, Handwörterbuch der Sozial-Wissenschaften, 27. Lieferung, Januar 1960, S. 49 ff.
- Rössmann »Polizei und Luftfahrtüberwachung«, »Deutsche Polizei«, 1957, S. 37 ff.
- »Die Mitwirkung der Polizei bei Flugunfalluntersuchungen«, »Kriminalistik«, 1958, S. 198 ff.
- »Luftaufsicht – ein neuralgisches Problem«, »Polizeipraxis«, 1959, S. 155 ff.
- »Entwicklung des Luftrechts in der Bundesrepublik«, »Polizeipraxis«, 1959, S. 164 ff.
- Vouvet »Luftfahrtzwischenfall«, »Internationale Kriminalpolizeiliche Revue«, 1955, S. 72 ff.
- Wiedenbeck »Polizei und Luftverkehr«, »Deutsche Polizei«, 1957, S. 256 ff.
- von Weber »Rechte und Pflichten des Luftfahrzeug-Kommandanten«, »Zeitschrift für Luftrecht«, 1959, S. 140 ff.
- Winandy »Öffentliche Ordnung und Polizei der Zukunft«, »Internationale Kriminalpolizeiliche Revue«, 1958, S. 3 ff. und 43 ff.
- »Identifizierung von Opfern nach Flugkatastrophen«, »Kriminalistik«, 1957, S. 234 ff.
- »Grenzformalitäten auf Flugplätzen«, »Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung«, 1954, S. 1652 ff.
- »Tagung des Rechtsausschusses der ICAO«, »Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung«, 1959, S. 1650

Resolutionen der Generalversammlung der IKPK/IKPO zu Fragen der Luftpolizei:

»Internationale Kriminalpolizeiliche Revue«, 1954, S. 313, 1955, S. 308, 1956, S. 199, 1957, S. 237, 1958, S. 299

Bericht über eine Aussprache IKPK-IATA

»Internationale Kriminalpolizeiliche Revue«, 1955, S. 92 ff.

Bericht über den Entwurf zu einem Abkommen über die Rechte und Pflichten des Flugzeugkommandanten:

»Internationale Kriminalpolizeiliche Revue«, 1957, S. 308 ff.

De la nécessité d'une centralisation de la lutte de la police judiciaire contre la criminalité internationale

Die Notwendigkeit einer Zentralisation der kriminalpolizeilichen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums

F. Franssen, Commissaire Général aux Délégations Judiciaires, Palais de Justice, Brüssel

Je voudrais me permettre de vous faire avant tout deux remarques : d'abord, ne posédant que quelques rudiments de la langue allemande, c'est une gageure pour moi d'avoir voulu vous parler dans cette langue; ensuite, le sujet qui m'est imposé se confond largement avec celui qui vous a été développé par M. Sicot, l'éminent secrétaire général de l'O. I. P. C. Interpol.

Me voilà donc bien embarrassé et je vous demande de m'accorder beaucoup d'indulgence.

N'attendez pas de moi un travail scientifique. Je suis policier judiciaire : c'est en policier que je vais vous parler, c'est-à-dire en me tenant strictement sur un terrain pratique qui est celui des situations avec lesquelles nous sommes confrontés journellement.

Il convient sans doute de jeter un regard en arrière, pour mieux nous rendre compte de l'étape parcourue. Avant la guerre 1914-1918, le malfaiteur international était quasi assuré de l'impunité dès l'instant où il était parvenu à mettre la frontière entre lui et le lieu de ses exploits. Car, il est bien entendu qu'il ne pouvait être question pour un policier - sauf cas très rares - de se rendre à l'étranger pour y poursuivre un malfaiteur. La situation n'était d'ailleurs guère beaucoup meilleure à l'intérieur de beaucoup de pays. Les services de police avaient très peu de contacts entre eux; les communications étaient lentes et difficiles; aucun service central de documentation n'existait, pas plus d'ailleurs qu'un bulletin central de signalements; la

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich vorausschicken, daß ich das mir gestellte Thema nicht wissenschaftlich, sondern als Kriminalbeamter, d. h. von der praktischen Seite her, behandeln werde.

Zum besseren Verständnis der Entwicklung soll zunächst ein kurzer *historischer Rückblick* gegeben werden.

Vor dem Kriege 1914 bis 1918 war der internationale Verbrecher seiner Straflosigkeit ziemlich sicher, wenn er zwischen sich und den Tatort eine Grenze gebracht hatte. Einem Polizeibeamten war es damals kaum möglich - mit Ausnahme einiger seltener Fälle - den Verbrecher im Ausland zu verfolgen.

Kaum besser war der Zustand im Innern vieler Länder. Dort hatten die Polizeidienststellen keinen Kontakt untereinander, und die technischen Verbindungen waren langsam und schwierig. Nachrichtensammelstellen und Fahndungsbücher bestanden nicht; Personal- ausweise waren fast überall unbekannt, und oft genügte es, daß der Mörder, der Dieb oder der Gauner Stadt oder Bezirk wechselte, um am neuen Ort unter einem anderen Namen vor Polizeimaßnahmen geschützt zu sein.

Am Ende des ersten Weltkrieges hatte die Technik große Fortschritte gemacht. Reisen mit Kraftwagen, Flugzeug, Schnellzug und Schnelldampfer waren etwas Alltägliches geworden. Die internationalen Verbrecher bedienten sich dieser modernen Verkehrsmittel in zunehmendem Umfang. Dies war die Zeit, in der die Polizei dann und wann über ein Fahrrad verfügte, während die internationale Kriminalität Fluthöhe erreichte.

Um diesem verhängnisvollen Zustand besser begegnen zu können, kamen einige der für die Polizei in verschiedenen europäischen Ländern Verantwortlichen zusammen und beschlossen - in Fortführung der 1913 in

carte d'identité était ignorée presque partout et il suffisait parfois à l'assassin, le voleur ou l'escroc de changer de ville ou de province et de s'y installer sous un autre état civil bien à l'abri des recherches de la police.

En 1918, après les hostilités, la technique avait fait de grands progrès. Les déplacements en automobile, avion, trains rapides, grands paquebots s'intensifièrent et les délinquants internationaux ne se firent pas faute de s'en servir. C'était l'époque où la police avait parfois à sa disposition la bicyclette et où la criminalité internationale constituait une véritable marée montante. Pour l'endiguer, quelques chefs de police européens, reprenant l'idée formulée à Monaco en 1913, se réunirent et décidèrent d'unir leurs efforts. C'était la naissance de la Commission Internationale de Police Criminelle, notre actuel INTERPOL.

M. Sicot vous a dit ce que représente actuellement ce puissant organisme universel. Vous savez comment le malfaiteur international est aujourd'hui traqué jusque dans les repaires les plus éloignés. Pratiquement il ne se trouve plus en sécurité nulle part dans le monde. Aujourd'hui, où Bruxelles est à 11 heures de vol des Etats-Unis d'Amérique, on ne conçoit plus la lutte contre la criminalité internationale sans le recours à Interpol, d'autant plus que dans plusieurs pays, notamment en Europe, le code de procédure criminelle date du siècle dernier.

Cependant Interpol ne serait rien, ne pourrait rien sans le travail constant de ses points d'appui existant dans chaque pays adhérent, c'est-à-dire les Bureaux centraux nationaux.

Ce que le secrétariat général d'Interpol est sur le plan international, les Bureaux centraux nationaux le sont sur le plan national pour ce qui concerne l'identification, le dépistage et l'arrestation des malfaiteurs. Je crois qu'il est donc indispensable que je vous expose en détail l'organisation et l'activité d'un Bureau central national, afin que l'on réalise entièrement et avec objectivité la nécessité d'un tel service et pour mieux faire comprendre l'impérieuse nécessité d'une centralisation de la lutte de la police judiciaire contre la criminalité internationale et nationale.

Monaco gefaßten Resolution—, ihre schwachen Kräfte zu vereinigen. Das war die Geburtsstunde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) – Interpol –.

Wir wissen, was diese universelle und kraftvolle Organisation darstellt und wie der internationale Verbrecher heute bis zu den entferntesten Punkten der Welt verfolgt wird. Praktisch befindet er sich nirgendwo mehr in Sicherheit. In einer Zeit, in der Brüssel auf nur elf Flugstunden an die Vereinigten Staaten von Amerika herangerückt ist, kann man sich den Kampf gegen die internationale Kriminalität ohne die Hilfe der Interpol nicht mehr vorstellen – vor allem, wenn man berücksichtigt, daß die Strafprozeßordnungen in vielen Ländern, besonders Europas, aus dem vergangenen Jahrhundert stammen.

Interpol wäre jedoch nichts ohne die konsequente Mitarbeit ihrer Stützpunkte in jedem angeschlossenen Lande, d. h. ohne die Nationalen Zentralbüros.

Was das Generalsekretariat der Interpol-Organisation in Paris für die Identifizierung, Verfolgung und Festnahme des Verbrechers auf internationaler Ebene bedeutet, das sind die Nationalen Zentralbüros in ihrem kleineren Bereich.

Es ist daher m. E. im Rahmen dieser Ausführungen unerlässlich, Aufbau und Tätigkeit eines Nationalen Zentralbüros im einzelnen zu erläutern, woraus sich die Notwendigkeit einer solchen Dienststelle zwangsläufig ergeben wird. Gleichzeitig soll damit auch die Unumgänglichkeit einer Zentralisation der kriminalpolizeilichen Bekämpfung des nationalen – wie auch des internationalen – Verbrechertums dargetan werden.

Das *Nationale Zentralbüro* eines Mitgliedstaates sollte ebensowenig wie das Generalsekretariat der Interpol als eine Super-Polizei angesehen werden. Es ist vielmehr eine Einrichtung, die Nachrichten über nationale und internationale Verbrecher sammelt und vergleicht und sie im Interesse der Verbrechenverfolgung und -verhütung auswertet. Das kann eine zentrale Stelle jedoch nur in engster Zusammenarbeit mit *allen* kriminalpolizeilichen Dienststellen durchführen.

Um ein Bild über die hieraus erwachsenen vielfältigen Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros zu vermitteln, greife ich als Beispiel die Auswertung nach dem »modus operandi«-System heraus, die es notwendig macht, daß u. a. Karteien über folgende Rechtsbrecher geführt werden:

Taschendiebe / Trickbetrüger / Kraftwagendiebe / Kirchendiebe / Hotel-

Pas plus que le secrétariat général de l'Interpol, le B. C. N. ne doit être considéré comme une superpolice. C'est un organisme qui centralise les renseignements relatifs aux malfaiteurs nationaux et internationaux, coordonne ces informations et les exploite dans l'intérêt de la Justice et de la Société. Il ne saurait le faire sans la collaboration de tous les services de recherches.

Selon moi, un B. C. N. doit posséder une documentation en matière de :

voleurs à la tire – voleurs à l'américaine (confidence tricksters) – voleurs d'automobiles – voleurs dans les églises – rats d'hôtels – escaladeurs de façade – perceurs de coffres-forts – perceurs de murailles – voleurs au rendez-moi – voleurs à main armée et avec violences – voleurs à la substitution – dévaliseurs de bijouteries – escrocs divers – faux monnayeurs – faussaires de toutes catégories : passeports, chèques, etc. – trafiquants de travellers chèques volés et falsifiés – trafiquants de stupéfiants – trafiquants d'or et de diamants – pédérastes – souteneurs et prostituées – spécialistes des délits sexuels – individus se livrant à la traite des femmes – identification des nomades – assassins – cadavres inconnus – personnes disparues – constitution de sociétés financières, sociétés anonymes, etc. . . .

Un B. C. N. doit, comme je l'ai déjà dit, centraliser tous les renseignements ayant trait aux malfaiteurs internationaux, centraliser tous les renseignements relatifs à tous les crimes et délits importants qui se commettent journellement dans le pays et dont les auteurs ne sont ni identifiés, ni découverts sur-le-champ; procéder aux études et rapprochements systématiques qui découlent de la possession des éléments puisés au sein des deux documentations précédentes; centraliser toutes communications relatives aux événements de nature extraordinaire qui surviennent dans le pays; centraliser une documentation en vue de l'identification éventuelle d'armes à feu, empreintes de pas, machines à écrire, lettres anonymes; avoir à sa disposition le service central d'identification judiciaire où sont classées les fiches dactyloscopiques de tous les individus signalés dans les établissements pénitentiaires ou les services de police; posséder un fichier donnant le mouvement d'en-

diebe / Fassadenkletterer / Geldschrank-einbrecher / Mauerbrecher / Wechsel-fallenschwindler / Räuber / Trickdiebe / Juwelendiebe / Schwindler aller Art / Falschmünzer / Fälscher aller Art, so Paß- und Scheckfälscher usw. / Händler mit gefälschten und gestohlenen Reiseschecks / Rauschgiftschmuggler / Gold- und Diamantenschieber / Homosexuelle / Zuhälter und Prostituierte / Sittlichkeitsverbrecher / Umherziehende Personen / Mörder / Vermißte und unbekannt Tote.

Dieser Aufzählung, die natürlich nicht vollständig sein kann, ist noch hinzuzufügen, daß sich eine kriminalpolizeiliche Zentralstelle im Zeitalter des Betrugs und ähnlicher Straftaten immer mehr mit den Hintergründen gewisser Finanzierungsgesellschaften und auch mancher Aktiengesellschaften zu befassen hat.

Ein Nationales Zentralbüro muß – wie bereits betont – *alle* Nachrichten über internationale Verbrecher sammeln; darüber hinaus über *alle* im Bereich seines Landes begangenen wichtigeren Straftaten, insbesondere dann, wenn die Täter weder identifiziert noch sofort festgenommen werden konnten. Durch systematischen Vergleich mit bereits vorhandenen Unterlagen lassen sich größte Erfolge erzielen, die sich im übrigen noch vermehren lassen, wenn alle anderen ungewöhnlichen Vorkommnisse in die Auswertung mit einbezogen werden.

Daneben darf auf einen Vergleich von Schußwaffen, Hülsen und Geschossen ebensowenig verzichtet werden wie auf einen Vergleich von Schreibmaschinenschriften und Handschriften. Ein zentraler Erkennungsdienst muß die Fingerabdrücke aller im Lande daktyloskopierter Personen und natürlich auch ihrer Lichtbilder umfassen. Als äußerst wichtig hat sich auch die Führung einer Kartei über Strafantritt und Strafende bestimmter Rechtsbrecher erwiesen.

Auf die zentrale Fahndung, die durch laufende Veröffentlichungen einschlägiger Art verstärkt werden muß, ist ebenso großer Wert zu legen wie auf die statistische Erfassung der Kriminalität, die uns wesentliche Hinweise für den kriminalpolizeilichen Einsatz zu geben vermag. Daß in einem Nationalen Zentralbüro das Polizeilaboratorium, d. h. eine kriminaltechnische Abteilung, nicht fehlen darf, liegt bei der überragenden Bedeutung der objektiven Beweismittel auf der Hand.

Diese kurze Skizzierung mag genügen, um darzutun, was mit Notwendigkeit zu einem Nationalen Zentralbüro gehört, wobei ich mir bewußt bin, daß sich jedes Land im Rahmen der vorhandenen Mittel so einrichten

trée et de sortie des détenus dans les prisons; posséder une collection de photographies suivant la classification des malfaiteurs par spécialités; avoir à sa disposition un laboratoire de police scientifique; établir des statistiques etc. etc.

Cette énumération n'est certes pas limitative. J'ai voulu uniquement vous donner une esquisse, forcément incomplète, de l'organisation d'un B. C. N., étant bien entendu que chaque pays agit selon ses moyens et ses propres conceptions.

Les rapports entre B. C. N. et, d'une part la magistrature c'est-à-dire en ordre principal les Parquets et, d'autre part les différents services de police, doivent être définis par des dispositions légales. Ceci est extrêmement important parce que toute la vie, toute l'efficacité du B. C. N. en dépendent. En effet, si le secrétariat d'Interpol s'appuie essentiellement sur l'activité des B. C. N., ceux-ci s'appuient pour ainsi dire uniquement sur les informations fournies par les services de police et leur collaboration sans réserve.

Vous savez que dans le combat quotidien que nous livrons à la criminalité tant nationale qu'internationale la rapidité de l'action policière est déterminante. Or, dans ce domaine, il faut avoir le courage de le dire, on constate parfois des défaillances. Trop souvent encore on alerte le B. C. N. beaucoup trop tard, laissant ainsi au coupable l'occasion de franchir la frontière sans difficulté. Il n'est sans doute pas aisé d'en exprimer les raisons, mais ici encore je voudrais vous dire avec franchise ce que j'en pense et sans vouloir le moins du monde émettre des critiques. Je crois que l'idée du B. C. N. n'est pas encore bien ancrée dans l'esprit de tous les policiers, tout comme le rôle d'un B. C. N. n'est pas encore bien compris de tous. J'ai l'impression qu'il existe une certaine méfiance, que l'on considère le B. C. N. comme un organisme qui se veut supérieur aux autres services et dont, en somme, on conteste ou suspecte l'utilité. Parfois même on se souvient qu'il existe un B. C. N. lorsque l'enquête piétine et qu'on a laissé passer le moment favorable. Mais hélas, alors c'est trop tard. C'est une grave erreur, car sans B. C. N., c'est-à-dire sans service centralisateur, il n'est plus possible de combattre la criminalité internationale et même natio-

muß, wie es seinen eigenen Bedürfnissen entspricht.

Die Beziehungen der kriminalpolizeilichen Zentralstelle eines Landes zu den Gerichten, Staatsanwaltschaften und den verschiedenen Polizeidienststellen müssen gesetzlich verankert sein.

Dies ist überaus wichtig, weil Bestand und Arbeitseffekt eines Nationalen Zentralbüros davon abhängig sind. So wie das Generalsekretariat der Interpol sich hauptsächlich auf die Mitwirkung seiner Nationalen Zentralbüros stützt, so stützen sich diese wiederum fast ausschließlich auf die aus einer vorbehaltlosen Zusammenarbeit mit allen Polizeidienststellen stammenden Nachrichten.

Wir wissen, daß in dem täglichen Kampf, in dem die Kriminalpolizei mit dem nationalen und internationalen Verbrechen steht, die *Schnelligkeit* der Arbeit für den Erfolg bestimmend ist. Es ist weiter bekannt – und man muß den Mut haben, es zu sagen –, daß in diesem wichtigsten Bereich unserer Tätigkeit oft manches im argen liegt. In vielen Fällen wird die Zentralstelle zu spät benachrichtigt, so daß dem Verbrecher die Möglichkeit gelassen wird, ohne Anstrengung und Gefahr die Grenze zu überschreiten. In der Regel ist es nicht einfach, die Gründe für dieses Versagen zu erkennen. Zur Hauptsache wird es jedoch darauf zurückzuführen sein, daß der Sinn und Zweck der Nationalen Zentralbüros noch nicht in den Geist aller Polizeibeamten eingedrungen ist und daß die Aufgabe solcher Nachrichtensammelstellen noch nicht von jedem begriffen wird. Darüber hinaus ist zu vermuten, daß ein gewisses Mißtrauen gegen die auf höherer Ebene tätigen Kriminalbeamten besteht, deren Arbeit an zentraler Stelle nicht als notwendig erkannt und deren Wert bestritten, zumindest aber bezweifelt wird.

An der Entstehung solcher falschen Auffassungen sind wir dann mitschuldig, wenn wir den Grundsatz der Schnelligkeit selbst nicht befolgen. Wir müssen uns demnach in unseren Nationalen Zentralbüros ganz besonders davor hüten, die eingehenden Nachrichten bürokratisch zu behandeln und eine etwa bereits eingetretene Verzögerung dadurch zu verschlimmern, daß wir Vorgänge in einem ungeschicklichen Rhythmus bearbeiten. Damit setzen wir uns in direkten Gegensatz zu unserem gesetzlichen Auftrag und ... verlieren das Vertrauen unserer Kollegen an der Front.

An der Front wird der Fehler begangen – und zwar besonders dann, wenn sich die Ermittlungen dahinschleppen –, daß man sich des Nationalen Zentralbüros zu spät erinnert. Die Meinung, daß es heute noch möglich sei,

nale. Je vais essayer de vous démontrer cette nécessité d'une centralisation, maintenant que vous connaissez l'organisme qui en assure l'exécution et qui est à la disposition des Parquets et des divers services de police.

Les B. C. N. doivent être établis au siège de services actifs de police. C'est ainsi qu'à Paris c'est à la direction de la Police Judiciaire de la Sûreté Nationale, à Londres c'est à Scotland Yard, à Bruxelles c'est au commissariat général de la Police judiciaire et ici même, en Allemagne fédérale, c'est au Bundeskriminalamt. Il est indispensable que les B. C. N. soient dirigés par des fonctionnaires supérieurs de police, afin de leur donner l'autorité et la confiance suffisantes sur les services subordonnés. Le B. C. N. devient ainsi, en quelque sorte, une section de la direction générale des services de police criminelle.

Pour qu'une action contre la criminalité internationale soit vraiment efficace, il faut que la structure policière soit organisée de telle façon que tous les services de police, et en particulier de police criminelle, soient placés sous une même direction. Rien n'est plus préjudiciable à l'enquête criminelle qu'une dispersion des efforts. La police constitue l'armée du temps de paix; elle est le plus sûr soutien de l'ordre social établi. Or, une armée sans état-major est un corps sans tête et l'efficacité de son action s'en trouve forcément affaiblie.

Il est indispensable que tous les services de police criminelle coopèrent étroitement entre eux et que le personnel possède une instruction professionnelle approfondie sur la technique de l'enquête, ainsi que des éléments de police technique et de police scientifique.

La collaboration entre police criminelle et police en uniforme doit être cordiale, l'une épaulant l'autre. Le policier qui est avisé d'un crime ou d'un délit grave doit avant tout savoir ce qu'il doit faire en arrivant sur les lieux. L'importance des premières constatations, des premiers témoignages est capitale. Rien ne peut être désordonné; le travail doit se faire avec méthode, en interprétant avec intelligence les indices et les divers éléments

ohne eine auf nationaler Ebene eingerichtete zentrale Dienststelle die internationale und auch nur die nationale Kriminalität erfolgreich bekämpfen zu können, beruht auf einem großen Irrtum. Ich werde versuchen, die Notwendigkeit einer Zentralisierung noch deutlicher zu machen, nachdem wir nun die Einrichtung kennen, die aus der Zentralisierung erwächst und die der Polizei und der Justiz zur Verfügung steht.

Das Nationale Zentralbüro soll bei der obersten Kriminalpolizeibehörde eines Landes eingerichtet werden. Sie finden es deshalb z. B. in Paris bei der Direction de Police Judiciaire de la Sûreté Nationale, in London bei Scotland Yard, in Brüssel beim Commissariat Général de la Police Judiciaire und hier in der Bundesrepublik im Bundeskriminalamt. In allen vorgenannten Behörden ist es eine wichtige Abteilung der nationalen Zentrale der Kriminalpolizei. Es ist unerlässlich, daß das Nationale Zentralbüro unter der Leitung eines erfahrenen Kriminalbeamten steht, der im eigenen Hause und bei allen anderen kriminalpolizeilichen Dienststellen über die nötige Autorität und das genügende Vertrauen verfügt.

Damit die Bekämpfung des internationalen Verbrechens wirklich von Erfolg ist, muß insbesondere die Kriminalpolizei eines Landes einheitlich geführt werden. Nichts schadet den Ermittlungen mehr als eine Verzettlung der Kräfte. Die Polizei ist das Heer der Friedenszeit; sie ist der sicherste Eckpfeiler der sozialen Ordnung. Ein Heer ohne Generalstab ist aber ein Körper ohne Kopf, was bedeutet, daß die Einsatzfähigkeit dadurch selbstverständlich geschwächt wird.

Weiter ist notwendig, daß alle kriminalpolizeilichen Dienststellen eng zusammenwirken und daß alle Beamten eine gründliche Fachausbildung besitzen, die sich sowohl auf die Ermittlungsführung als auch auf die Grundlagen der Kriminaltechnik erstrecken muß.

Kriminalpolizei und uniformierte Polizei müssen vorbildlich zusammenarbeiten; die eine muß die andere ständig unterstützen. Der Polizeibeamte, der von einem Verbrechen oder einem schweren Vergehen Kenntnis erhält, sollte vor allem wissen, was er am Tatort zu tun hat. Die ersten Feststellungen und ersten Zeugenvernehmungen sind von großer Wichtigkeit. Nichts darf dem Zufall überlassen bleiben – die Arbeit muß methodisch ausgeführt, sachliche Beweise und Ermittlungsergebnisse müssen fachlich ausgewertet werden. Dies kann nur durch erfahrene Spezialbeamte geschehen, weshalb der nicht spezialisierte Beamte jede unvorsichtige Hand-

de l'enquête. Cela ne peut être fait que par des spécialistes de l'enquête criminelle. Ceci veut dire que le policier non spécialisé doit éviter toute action imprudente. Le meilleur moyen est d'aviser sur le champ le service spécialisé en veillant à garder les lieux intacts. Ce service, dès que les constatations sont terminées doit informer aussitôt soit directement, soit à l'intermédiaire de ses chefs, le B. C. N. – Le B. C. N. prend alors les mesures nécessaires pour diffuser à tous les postes de polices et à tous les B. C. N. étrangers les renseignements utiles à l'identification et la recherche du ou des coupables. En même temps, des recherches seront entamées dans la documentation du B. C. N.

On ne doit pas déduire de ce qui précède que c'est le B. C. N. qui dirige l'enquête, loin de là. Son rôle est de coordonner les recherches, de documenter et de procéder à des études de comparaison. Je veux encore insister sur le fait que, sous des prétextes divers et sans doute souvent fondés, on perd un temps précieux dont le résultat le plus clair est que le B. C. N. entre en action beaucoup trop tard. Et ceci est surtout vrai lorsqu'il s'agit de malfaiteurs internationaux, par exemple escrocs, faussaires de toute nature, trafiquants de stupéfiants, etc. . . .

Supposons qu'un traveller-chèque volé et falsifié soit négocié dans une ville. Plainte est déposée à la police. L'enquête reste infructueuse. A la même époque des travellers-chèques de la même série sont négociés dans d'autres villes. Même résultat. Si chaque police se borne à des recherches locales, l'escroc aura des chances de ne jamais être identifié. Par contre, si le B. C. N. est avisé à temps, il fera le rapprochement entre les diverses affaires, comparera les signalements donnés par les victimes, ainsi que les signatures figurant sur les chèques. Ainsi, non seulement le B. C. N. avertira tous les services de police par la voie la plus rapide et du Bulletin central de police, mais signalera le fait aux pays étrangers par la voie d'Interpol.

Dès ce moment, tout l'appareil policier devra entrer immédiatement en action. A l'intérieur ce seront les vérifications des fiches d'hôtels et logements, la surveillance des ports, aérodromes, gares et frontières. A l'ex-

lung vermeiden muß. Zweckmäßigerweise wird die zuständige Spezialdienststelle sofort benachrichtigt; bis zu deren Eintreffen muß der Tatort unverändert bleiben. Hat die zuständige Stelle die ersten Feststellungen getroffen, so benachrichtigt sie entweder direkt oder aber auf dem Wege über ihre vorgesetzte Behörde die kriminalpolizeiliche Spitzenbehörde, bei der sich – wie wir wissen – auch das Nationale Zentralbüro befindet. Von der Zentralstelle aus werden die im Einzelfalle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die gesamte eigene Polizei und alle in Frage kommenden ausländischen Zentralbüros mit den zur Ergreifung und Identifizierung des oder der flüchtigen Täter erforderlichen Nachrichten zu versehen. Zur gleichen Zeit findet eine gesonderte Auswertung der Unterlagen statt, die das Nationale Zentralbüro in seinen Karteien und Sammlungen durchführt.

Man darf aus dem bisher Gesagten nicht schließen, daß damit die Ermittlungen von der Zentralstelle geführt werden – das wäre ein völlig falscher Schluß! Ihre Aufgabe ist es nur, die Ermittlungen zu koordinieren, vorhandene Unterlagen beizuziehen und vergleichende Arbeiten auszuführen. An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, daß durch die verschiedensten – und ohne Zweifel manchmal begründeten – Vorstellungen leider oft kostbare Zeit verlorenggeht, meist mit dem bedauerlichen Ergebnis, daß die Zentralstelle zu spät zum Zuge kommt. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen wir es mit internationalen Betrügnern, Fälschern aller Art, Rauschgiftschmugglern usw. zu tun haben. Hierfür ein Beispiel:

Nehmen wir an, daß ein gestohlener und gefälschter Reisescheck in der Stadt »X« umgesetzt worden ist. Bei der Polizei wird Anzeige erstattet. Die Ermittlungen bleiben jedoch vorerst ohne ein positives Resultat. Zur gleichen Zeit werden Reiseschecks derselben Serie in anderen Städten umgesetzt. Auch hier haben die Ermittlungen keinen Erfolg. Hieraus folgt, daß eine Polizei, die sich auf örtliche Maßnahmen beschränkt, wesentlich dazu beiträgt, daß der Betrüger niemals identifiziert wird. Wenn jedoch die Zentralstelle rechtzeitig benachrichtigt wird, fällt ihr die Koordinierung leicht. Der Vergleich der von den Geschädigten gegebenen Personenbeschreibungen und die Identifizierung der Scheckunterschriften sind eine Routinearbeit. Die Zentralstelle wird nicht nur alle Polizeidienststellen im eigenen Lande umgehend benachrichtigen und für Veröffentlichung in den Fahndungshilfsmitteln Sorge tragen, sondern ebenso schnell über Interpol das Ausland in Kenntnis setzen.

térieur le secrétariat général d'Interpol et les B. C. N. étrangers communiqueront éventuellement des informations permettant de repérer le passage des malfaiteurs dans divers pays où des faits analogues pourraient avoir été commis et amener ainsi leur identification et leur arrestation. Tous ces renseignements centralisés au B. C. N. faciliteront la tâche des enquêteurs et plus particulièrement des Parquets.

Ce que je viens de vous dire au sujet du trafic de voyageurs-chèques s'applique à toutes les autres catégories d'infractions notamment cambriolages en série, vols au coffre-fort, vols au rendez-moi, attaques de banques, etc. . .

Qui donc, mieux que le B. C. N. pourrait diffuser les signalements à tous les services de police? Qui donc pourrait mieux exploiter les renseignements fournis par chaque service enquêteur qu'une direction générale de police criminelle avec sa documentation et son B. C. N.?

Il est bien entendu que parfois la police locale devra pendre sur le champ des mesures imposées par les circonstances et sans attendre l'intervention du B. C. N. Ces cas seront rares et ne dispenseront pas les services intéressés d'aviser sur le champ le B. C. N. Si l'auteur d'un crime ou d'un délit grave est identifié et que la police apprend qu'il est sur le point de quitter ou qu'il vient de quitter le pays soit en avion, en auto ou en train, son devoir est de pendre sans désespérer toutes dispositions utiles pour arrêter le fuyard. Pour cela, je le répète, le B. C. N. doit être avisé le plus tôt possible des mesures qui auront été prises. C'est ainsi qu'il y a quelques mois un meurtre avait été commis à Berlin. L'auteur identifié avait pris place dans un train international à destination de la France. Au moment où la police d'Aix-la-Chapelle était avisée le train avait déjà passé la frontière et venait de quitter la gare frontière belge. La gendarmerie belge avisée par la police d'Aix-la-Chapelle alerta la gendarmerie de service à la frontière française où le coupable fut découvert dans le train et remis entre les mains du Parquet. Le B. C. N. à Bruxelles fut ensuite mis immédiatement au courant. Un radio Interpol fut transmis à Wiesbaden et le jour même le télégramme des autorités judiciaires allemandes

Damit wird die gesamte Polizei in die Aufklärung des Falles einbezogen. Im Inland heißt das u. a.: Einwohner- und Hotelkontrolle, Verschärfung der Aufsicht in Häfen, Flughäfen und auf Bahnhöfen, desgleichen erhöhte Grenzsicherung. Im Ausland werden das Generalsekretariat der Interpol und die in Frage kommenden Nationalen Zentralbüros zu Vergleichsarbeiten angeregt, die oft zur Übermittlung wichtiger Einzeltatsachen an die anfragende Stelle führen. Darüber hinaus kann sich mancher wertvolle Hinweis für die Kriminalpolizei anderer, durch die gleichen Täter gefährdeter Länder ergeben. Damit rücken Überführung und Festnahme der Verbrecher in den Bereich des Möglichen und lassen sich nicht selten – ganz gleich an welchem Ort und in welchem Staat – in überraschend kurzer Zeit verwirklichen.

Was hier über Reisescheckbetrüger gesagt wurde, gilt ebenso für alle anderen Arten von reisenden Tätern, wie z. B. Serieneinbrecher, Geldschrankknacker, Wechselbetrüger, Bankräuber u. a. m.

Wer könnte für die Verbreitung von Nachrichten besser sorgen als eine Polizeibehörde der obersten Ebene? Und wer könnte eingehende Nachrichten besser, schneller und sicherer auswerten als eine Spitzenbehörde der Kriminalpolizei – verkörpert durch das Nationale Zentralbüro – mit ihren vielfältigen Unterlagen?

Selbstverständlich muß die örtliche Polizei bisweilen, durch bestimmte Umstände bedingt, unmittelbare Maßnahmen treffen, ohne die vorherige Vermittlung des Nationalen Zentralbüros in Anspruch zu nehmen. Diese Fälle sind aber selten und entheben die Ermittlungsbehörde keineswegs der Verpflichtung, das Nationale Zentralbüro nachträglich *ohne jeden Zeitverlust* ins Bild zu setzen. Ist z. B. ein Täter eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens verdächtig oder überführt und erfährt die Polizei, daß er im Begriff steht zu fliehen, oder daß er das Land auf irgendeinem Wege bereits verlassen hat, so soll sie ohne Verzug alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Flüchtigen zu ergreifen. Das Nationale Zentralbüro muß jedoch – ich wiederhole es – hiervon sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Veranschaulichung sei folgender Fall erwähnt:

Vor einigen Monaten wurde in Berlin ein Mord begangen. Der inzwischen identifizierte Mörder hatte den internationalen Zug nach Frankreich bestiegen, der jedoch im Zeitpunkt der Benachrichtigung der Aachener Polizei die Grenze bereits passiert und auch den belgi-

parvint aux autorités judiciaires belges, permettant l'arrestation provisoire en vue d'extradition. –

Pour illustrer davantage encore mon exposé, je vais me permettre de vous citer très brièvement quelques autres exemples choisis entre des centaines :

1. – En juin 1953, le B.C.N. de Bruxelles apprend par ses services d'Anvers que les nommés Zervakakis et Okonomy ont été arrêtés quelques semaines auparavant à Aix-la-Chapelle et à Hambourg pour avoir été trouvés en possession de passeports falsifiés. L'enquête faite à Anvers permet de réunir une série de renseignements intéressants et amène la découverte d'une valise contenant du matériel servant à la falsification de passeports. Le Bundeskriminalamt est tenu au courant et nous communique les informations recueillies et qui sont aussitôt transmises au Parquet chargé des poursuites. –

En mars 1959 le secrétariat général d'Interpol demande de lui adresser tous renseignements sur le nommé Zervakakis susceptible de s'occuper de trafic de voyageurs chèques volés et falsifiés. Les informations centralisées au B.C.N. de Bruxelles sont aussitôt transmises à Paris.

En septembre Interpol Vienne demande de rechercher deux individus dont Zervakakis, inculpés d'émission de voyageurs chèques volés. Interpol Wiesbaden répond que les deux individus ont également négocié des chèques falsifiés à Karlsruhe et Fribourg en compagnie d'une série de complices. Quelques jours plus tard Zervakakis et deux complices sont arrêtés à Munich. Des renseignements sont recueillis par les B.C.N. intéressés et adressés à Interpol Wiesbaden qui parvient ainsi à réunir une documentation précieuse permettant de compléter utilement le dossier judiciaire et éclairer le tribunal chargé de juger l'affaire.

Le Bundeskriminalamt a pu dresser un rapport général sur l'activité de cette bande internationale à l'aide de ces renseignements parvenus des pays étrangers et du résultat des multiples investigations faites en Allemagne. Tout ce travail s'est réalisé en quelques semaines grâce précisément à la centralisation au Bundeskriminalamt de toutes les informations. On peut s'imaginer que sans cette centralisation il eut fallu des mois pour obtenir un résultat hypothétique.

schen Grenzbahnhof wieder verlassen hatte. Die belgische Gendarmerie, die von der Aachener Polizei direkt benachrichtigt worden war, informierte den belgischen Gendarmerieposten an der französischen Grenze, wo der Täter im Zug entdeckt und der zuständigen Staatsanwaltschaft überstellt werden konnte. Das Nationale Zentralbüro in Brüssel, das sofort in Kenntnis gesetzt wurde, gab einen Interpolfunkspruch nach Wiesbaden und noch am selben Tag erreichte die Funkantwort der deutschen Justizbehörden – wieder auf dem Interpolweg – das zuständige belgische Gericht, womit die vorläufige Festnahme des Täters mit dem Ziele der Auslieferung ermöglicht wurde.

Um die Notwendigkeit einer Zentralisierung der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung noch besser zu illustrieren, sollen im folgenden einige weitere Beispiele angeführt werden:

- Im Juni 1958 wurde das Nationale Zentralbüro in Brüssel durch die Kriminalpolizei in Antwerpen darüber unterrichtet, daß zwei Männer mit Namen Zervakakis und Okonomy vor einigen Wochen in Aachen bzw. Hamburg verhaftet worden seien, weil sie gefälschte Reisepässe bei sich hatten. Die Ermittlungen in Antwerpen führten u. a. auch zur Entdeckung einer Reisetasche, die Material zur Fälschung von Reisepässen enthielt. Das Bundeskriminalamt, das auf dem laufenden gehalten wurde, gab uns die bei ihm entstandenen Unterlagen zur Kenntnis. Diese wurden nach Ergänzung an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Nach diesen ersten Maßnahmen bat das Generalsekretariat der Interpol im März 1959 um alle Unterlagen über Zervakakis, der nach dem bei ihm vorhandenen Material des Handels mit gestohlenen und gefälschten Reiseschecks verdächtig sei; das Nationale Zentralbüro in Brüssel kam diesem Wunsche nach.

Im September 1959 beantragte Interpol Wien die Fahndung nach Zervakakis und einem weiteren Straftäter, die beide der Ausgabe gestohlener Reiseschecks beschuldigt wurden. Interpol Wiesbaden antwortete, daß die zwei Gesuchten auch in Karlsruhe und Freiburg in Gesellschaft verschiedener Mittäter gefälschte Reiseschecks umgesetzt hätten. Wenige Tage später wurden Zervakakis und zwei Komplizen in München festgenommen. Alle beteiligten Nationalen Zentralbüros sichteten die vorhandenen Unterlagen und informierten Interpol Wiesbaden, das auf diese Weise einmaliges und kostbares Material übermittelt bekam, das sowohl eine nützliche Ergänzung für die jeweiligen Gerichtsakten als auch eine Erkenntnisquelle für die richterliche Beurteilung darstellte.

2. – Le 18 août 1958, dans la soirée, un bijoutier fut trouvé assassiné dans son magasin à Bruxelles. Divers bijoux avaient été volés. Pendant l'enquête sur les lieux la police judiciaire porte ses soupçons sur un couple de sujets français non encore entièrement identifiés, mais susceptibles de s'être enfuis en France. Ces renseignements sont immédiatement communiqués au B.C.N. qui les diffuse sur le champ au B.C.N. de Paris et à divers services de police et de gendarmerie en Belgique. L'identification complète des fuyards ne sera connue et transmise que quelques heures plus tard. Grâce à cette rapidité de diffusion le passage du couple fut repéré à divers endroits en Belgique et en France, suivi de l'arrestation dans ce pays quelques jours plus tard. Plusieurs bijoux dérobés furent retrouvés.

Il est certain que dans ce cas, si on avait attendu l'identification complète des présumés coupables et procédé à des recherches préalables à Bruxelles avant d'alerter le B.C.N. le résultat aurait été tout différent et en faveur des assassins.

3. – Durant l'été 1958 des objets d'art étaient volés dans un musée à Luxembourg. Un tableau fut retrouvé à Bruxelles où il avait été vendu par un soi-disant *La Salle* porteur d'un passeport allemand. Tous les éléments de l'enquête furent réunis au B.C.N. qui alerta plusieurs B.C.N. étrangers. Interpol Wiesbaden repéra le passage du soi-disant *La Salle* à Munich où il avait vendu des tableaux à un antiquaire. Un peu plus tard Interpol Wiesbaden identifia *La Salle* comme étant le sujet allemand *Bergk Karl* et signala qu'il pourrait être l'auteur d'un vol d'objets d'art à Bruges. La photographie de *Bergk*, nous transmise entretemps par Wiesbaden, fut formellement reconnue à Bruxelles comme étant celle du soi-disant *La Salle*.

Le B.C.N. avait déjà diffusé tous ces renseignements aux polices du royaume. Des vérifications furent effectuées dans la documentation relative aux vols d'objets d'art. Le B.C.N. de Wiesbaden nous fit savoir en outre que *Bergk* était déjà l'auteur d'un vol d'objets d'art commis à Cologne et à Amsterdam et qu'une partie des objets volés avait été retrouvée. En mars 1959 on constata un vol similaire à Zurich et *Bergk* en fut soupçonné.

Signalé partout par Interpol, *Bergk* ne tarda pas à être arrêté en avril 1959 à Paris. Le

Das Bundeskriminalamt war in dem hier zu beurteilenden Fall in der Lage, einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit dieser internationalen Bande zu erstellen. Grundlage des Berichts waren die aus dem Ausland eingegangenen Nachrichten und die Ergebnisse der vielfältigen Ermittlungen in Deutschland. Diese umfangreiche Arbeit konnte dank der Zentralisation aller Nachrichten im Bundeskriminalamt in einigen Wochen abgeschlossen werden. Ohne diese Zentralisation wären sicherlich lange Monate verstrichen – wahrscheinlich mit einem Ergebnis, das mehr oder weniger zweifelhaft gewesen wäre.

- Am Abend des 18. August 1958 wurde ein Juwelier in Brüssel in seinem Laden ermordet aufgefunden; viele Juwelen waren geraubt worden. Zu Beginn der Ermittlungen fiel der Verdacht der Kriminalpolizei auf ein französisches Paar, das jedoch zunächst nicht näher identifiziert werden konnte. Es wurde vermutet, daß das Paar nach Frankreich geflohen sei. Dieser Verdacht wurde dem Nationalen Zentralbüro in Brüssel sofort mitgeteilt und von dort an das Nationale Zentralbüro in Paris und an verschiedene Polizei- und Gendarmeriestellen in Belgien weitergeleitet. Die genauen Personalien der Flüchtigen wurden erst einige Stunden später bekannt, dann jedoch umgehend weiterverbreitet. Infolge der ersten Benachrichtigung konnte der Aufenthalt des gesuchten Paares bereits an verschiedenen Orten in Belgien und Frankreich festgestellt werden. In Frankreich erfolgte dann einige Tage später die Festnahme der Täter, die noch verschiedene der gestohlenen Juwelen mit sich führten.

Es ist sicher, daß dieser Fall zu einem ganz anderen und für die Mörder höchstwahrscheinlich günstigeren Ausgang geführt hätte, wenn man die lückenlose Identifizierung der Verdächtigen abgewartet und zu diesem Zweck zunächst Vorermittlungen in Brüssel durchgeführt hätte, ohne das Nationale Zentralbüro in Brüssel zu benachrichtigen.

- Während des Sommers 1958 wurden aus einem Luxemburger Museum Kunstgegenstände (Gemälde) gestohlen. Eines der Gemälde wurde in Brüssel wiedergefunden, wo es von einem angeblichen *La Salle*, Inhaber eines deutschen Reisepasses, verkauft worden war. Alle Ermittlungsergebnisse wurden beim Nationalen Zentralbüro in Brüssel gesammelt, das sofort verschiedene ausländische Zentralbüros darüber verständigte. Interpol Wiesbaden stellte fest, daß der angebliche *La Salle* in München gewesen war, wo er ebenfalls einem Antiquar Gemälde verkauft hatte. In der Folge identifizierte Interpol Wiesbaden den *La Salle* als den deutschen Staatsangehörigen *Karl Bergk* und berichtete, daß dieser als Täter für einen Diebstahl von Kunstgegenständen in Brügge in Frage kommen könnte.

B.C.N. de Paris, en possession de tous les éléments relatifs à l'activité criminelle de Bergk dans plusieurs pays, établit un rapport de synthèse et le transmet aux B.C.N. intéressés qui purent dès lors, chacun pour ce qui le concernait, procéder ou faire procéder aux compléments d'enquêtes qui s'imposaient. Ceci était d'autant plus facile que chaque B.C.N. avait déjà centralisé toutes les informations antérieures. — Le B.C.N. de Wiesbaden avait réuni de son côté tous les renseignements sur les antécédents judiciaires de Bergk en Allemagne et l'activité délictueuse de l'intéressé dans ce pays. Ce rapport fut également transmis à tous les B.C.N. intéressés qui l'exploitèrent dans l'intérêt des affaires en cours dans leur pays.

Il est certain que sans centralisation des renseignements dans les divers B.C.N. et leur diffusion internationale, cette vaste affaire n'eut pu réussir aussi brillamment.

4. — En août 1958 Interpol Zurich diffuse un radiogramme circulaire signalant qu'un nommé *Thompson* prénom inconnu, porteur d'un passeport britannique, a disparu depuis quelques semaines avec une voiture automobile qu'il avait prise en location à Zurich. Quelques jours plus tard, le B.C.N. de Bruxelles est avisé par un service de police belge de ce qu'une plaque d'immatriculation suisse a été découverte sur la voie publique en même temps qu'une facture d'essence délivrée par un garagiste aux Pays-Bas. Il s'agit de la plaque de la voiture détournée en Suisse par le soi-disant *Thompson*. Celui-ci est signalé à rechercher en Belgique par la voie du Bulletin central de signalements, édité par le B.C.N. belge et envoyé journalièrement à tous les services de police et de gendarmerie du Royaume.

En septembre de la même année une firme bruxelloise donne en location une voiture automobile à un particulier porteur d'un passeport britannique au nom de *Starkey Philipp*, architecte. Le véhicule n'est pas restitué. Les B.C.N. intéressés sont aussitôt alertés par radio.

En février 1959, Interpol Wiesbaden fait savoir que la voiture détournée en Suisse a été trouvée en possession d'un marchand d'autos à Hambourg, après avoir été vendue à Cologne par un soi-disant *Starkey Philipp*. Interpol Wiesbaden signale en même temps que le soi-disant *Starkey* a détourné deux autos à Francfort s/Main, également en sep-

Das Lichtbild Bergk's, das uns inzwischen von Wiesbaden übersandt worden war, wurde ausdrücklich als das des angeblichen La Salle anerkannt.

Das Nationale Zentralbüro in Brüssel leitete diese Unterlagen sofort an die Polizeistellen des Landes weiter. Darüber hinaus wurden alle Unterlagen über Diebstähle von Kunstgegenständen überprüft. Inzwischen hatte uns Wiesbaden mitgeteilt, daß Bergk weitere Diebstähle von Kunstgegenständen in Köln und in Amsterdam ausgeführt habe; das gestohlene Gut sei teilweise wieder aufgefunden worden. Im März 1959 wurde ein Diebstahl mit ähnlicher Arbeitsweise aus Zürich gemeldet. Bergk stand wiederum im Täterverdacht.

In allen in Betracht kommenden Ländern durch Interpol signalisiert, wurde Bergk schon im April 1959 in Paris verhaftet. Das Nationale Zentralbüro Paris, das im Besitz aller Unterlagen über die verbrecherische Tätigkeit Bergk's in den verschiedenen Ländern war, erstattete einen zusammenfassenden Bericht, den es den beteiligten Nationalen Zentralbüros zuleitete. Diese führten aufgrund dieses Berichts in ihren Ländern ergänzende Ermittlungen durch. Dies war für sie um so leichter, als sie alle früheren Auskünfte bereits zentralisiert hatten. So hatte z. B. das Nationale Zentralbüro in Wiesbaden den Strafregisterauszug des Bergk zur Verfügung; es besaß außerdem eine komplette Übersicht über seine verbrecherische Tätigkeit in der Bundesrepublik. Auch dieser Bericht wurde allen interessierten Nationalen Zentralbüros übersandt, die ihn zur Abrundung der laufenden Ermittlungen in ihren Ländern entsprechend verwerten konnten.

Es ist absolut sicher, daß diese weitverzweigte Angelegenheit ohne die Zentralisation der Nachrichten in den verschiedenen Nationalen Zentralbüros und ohne diese internationale Zusammenarbeit nicht so hervorragend hätte zum Abschluß gebracht werden können.

- Im August 1958 verbreitete Interpol Zürich eine Funknachricht über einen angeblichen *Thompson*, Vorname unbekannt, Inhaber eines britischen Reisepasses, der mit einem in Zürich gemieteten Kraftwagen seit einigen Wochen verschwunden war. Wenige Tage nach dem Verschwinden des angeblichen *Thompson* wurde das Nationale Zentralbüro in Brüssel von einer belgischen Polizeidienststelle benachrichtigt, daß ein Schweizer Nummernschild und gleichzeitig auch eine von einem holländischen Tankstellenbesitzer ausgestellte Benzinrechnung auf der Straße gefunden worden seien. Es handelte sich um das Kennzeichen des von dem angeblichen *Thompson* in der Schweiz unterschlagenen Kraftwagens. Dieser wurde bereits in dem vom Belgischen Nationalen Zentralbüro herausgegebenen und täglich an jede Polizei- und Gendarmerie-Dienststelle des Königreichs versandten Fahndungsblatt gesucht.

tembre 1958, et que le malfaiteur est très probablement identique avec un soit-disant *Tapworth* qui a commis un détournement analogue à Cologne, toujours en septembre 1958.

Durant les mois qui suivent, de nombreuses informations sont échangées sur le plan international à l'effet d'identifier le coupable. Entretemps celui-ci, faisant usage de plusieurs faux noms, continue son activité délictueuse et le nombre de voitures détournées s'élève à douze.

Finalement, le 10 décembre 1959 il est arrêté à Paris sous le nom de *Taylor Geoffrey*. Il est trouvé en possession de nombreux objets et documents ne permettant aucun doute quant à sa culpabilité.

Il a donc fallu, dix-sept mois durant, les efforts conjugués de tous les B. C. N. intéressés pour obtenir un résultat. Cela peut paraître long, mais il ne faut pas perdre de vue que ce malfaiteur, après avoir opéré en août et septembre 1958, a interrompu son activité pour la reprendre durant les mêmes mois de l'année suivante. C'est là d'ailleurs un fait curieux à constater et dont il serait intéressant de connaître l'explication.

Quoiqu'il en soit, cette vaste affaire illustre de façon éclatante, je ne dirai pas l'utilité, mais l'absolue nécessité de la centralisation des informations au sein des B. C. N.

Je crois que les exemples que je viens de citer montrent à suffisance l'impérieuse nécessité de la centralisation dans la lutte contre la criminalité en général et la criminalité internationale en particulier.

Il est toutefois bien entendu que la centralisation de l'information au B. C. N. ne peut en rien porter atteinte à l'obligation, pour les organismes régionaux de police judiciaire, de posséder une documentation criminelle et de jouer leur rôle d'organisme centralisateur, tout comme une police communale bien tenue doit posséder une documentation sur les malfaiteurs locaux. L'utilité et la nécessité de ces services régionaux s'imposent davantage encore dans les grands pays. Ceci est notamment le cas en Allemagne Fédérale, où existent les Landeskriminalämter. Leur action est d'ailleurs d'une efficacité remarquable dans la lutte contre la criminalité nationale.

Im September desselben Jahres vermietete eine Brüsseler Firma einen Kraftwagen an den Inhaber eines britischen Reisepasses, der auf den Namen *Philipp Starkey*, Architekt, lautete. Der Kraftwagen war ebenfalls nicht zurückgegeben worden. Die angrenzenden Nationalen Zentralbüros wurden umgehend durch Funk auch über diesen Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Im Februar 1959 gab Interpol Wiesbaden bekannt, daß der in der Schweiz unterschlagene Kraftwagen im Besitz eines Autohändlers in Hamburg gefunden worden sei, nachdem er von einem gewissen *Philipp Starkey* in Köln verkauft worden war. Interpol Wiesbaden teilte gleichzeitig mit, daß der angebliche *Philipp Starkey* in Frankfurt (Main) zwei weitere Kraftwagen unterschlagen hatte, und zwar ebenfalls im September 1958, und daß der Verbrecher wahrscheinlich mit einem angeblichen *Tapworth* identisch sei, der – im September 1958 – eine ähnliche Unterschlagung in Köln begangen habe.

Während der folgenden Monate wurden auf internationaler Ebene viele Nachrichten ausgetauscht, die sich mit der Person dieses Rechtsbrechers befaßten. Unter anderen falschen Namen setzte dieser inzwischen seine verbrecherische Tätigkeit fort; die Zahl der unterschlagenen Kraftwagen belief sich schließlich auf zwölf.

Endlich – am 10. Dezember 1959 – konnte er in Paris unter dem Namen *Geoffrey Taylor* festgenommen werden. Er hatte viele Gegenstände und Dokumente im Besitz, die keinen Zweifel an seiner Täterschaft zuließen.

In diesem Falle mußten die interessierten Nationalen Zentralbüros siebzehn Monate lang ihre Anstrengungen koordinieren, um zu diesem Resultat zu gelangen. Das mag lang erscheinen, ist es aber in Wirklichkeit nicht, wenn man bedenkt, daß dieser „Internationale“, nachdem er im August und September 1958 tätig geworden war, seine Tätigkeit unterbrach, um sie erst in denselben Monaten des folgenden Jahres wieder aufzunehmen. Die Unterbrechung der Straftaten war für uns sehr interessant. Leider ließ sich der Grund hierfür nicht feststellen.

Wie dem auch sei – eins hat auch dieser Fall überzeugend dargetan: die Nützlichkeit oder – besser gesagt – die absolute Notwendigkeit der Zentralisation der Nachrichten bei den Nationalen Zentralbüros.

Die Zentralisation der Nachrichten bei dem Nationalen Zentralbüro eines Landes beseitigt jedoch niemals die Notwendigkeit, auch bei den regionalen Dienststellen der Kriminalpolizei eines Landes Unterlagen zu sammeln und sie damit in die Lage zu versetzen, eine zentralisierende Funktion zu übernehmen. Dies ist in größeren Ländern von ganz besonderer Bedeutung, so z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, in der den

Comme je vous l'ai déjà dit, tous les organes de recherches constituent les rouages conjugués d'une machine qui doit fonctionner avec aisance et souplesse. Ils pourraient constituer une pyramide dont la base serait formée par les polices locales, plus haut les services régionaux, puis la direction générale avec le B. C. N. et enfin, au sommet, le secrétariat général d'Interpol.

Vous avez pu remarquer qu'au cours de mon exposé je n'ai pas seulement parlé de la criminalité internationale mais également de la criminalité nationale. C'est parce que, à mon avis, la centralisation de l'action policière est aussi nécessaire, du moins en ce qui concerne les faits graves, sur le plan national que sur le plan international.

D'autre part, il faut attirer l'attention sur le fait que les magistrats des Parquets ont aussi tout intérêt à documenter et à collaborer avec le B. C. N., car généralement les renseignements recueillis aboutissent au dossier judiciaire. – Sans organisme central la recherche, l'arrestation et la condamnation des récidivistes et des malfaiteurs internationaux seraient impossibles.

En conclusion de cet exposé, sans doute incomplet, j'ai essayé de serrer de très près la réalité de notre activité de tous les jours. Devant le monde criminel, la police doit opposer un front uni. Cette union ne doit pas seulement être le résultat de textes officiels. Si elle veut porter ses fruits elle doit, en ordre principal, davantage s'appuyer sur la collaboration efficace et volontaire de tous les policiers. Cette collaboration volontaire sera d'autant plus étroite que chacun sera convaincu de l'impérieuse nécessité d'une centralisation dans chaque pays et de l'échange des renseignements sur le plan international.

Chacun de nous doit être pénétré de l'importance de sa mission et la remplir avec enthousiasme et fierté, afin d'aider à faire triompher le droit et la justice dans le monde. Les uns se trouvent placés sur la ligne de front où le combat de la police est plus tangible, plus dur et souvent aussi plus intéressant; les autres font leur devoir dans un service central où le travail est plus monotone et peut-être moins attrayant. Mais ce n'est que par l'action combinée de ces deux secteurs que sera tissé le

Landeskriminalämtern auf der mittleren Ebene diese bedeutsamen Aufgaben zufallen. Aber auch eine kommunale Polizei muß umfassende und gut geordnete Unterlagen über die örtlichen Rechtsbrecher besitzen, wenn sie erfolgreich arbeiten will. Ohne gute örtliche Dienststellen – die Front der Kriminalpolizei – wird niemals gute Arbeit geleistet.

Alle Ermittlungsorgane bilden zusammen die ineinandergreifenden Räder eines Triebwerkes, das leicht und anpassungsfähig arbeiten muß. Man kann sich die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei jedoch auch in Gestalt einer Pyramide vorstellen, deren Basis von den örtlichen Dienststellen gebildet wird und auf denen sich nacheinander die regionalen Dienste, die oberste Zentralstelle – das Nationale Zentralbüro – und schließlich das Generalsekretariat der Interpol aufbauen.

In meinen Ausführungen habe ich *nicht nur von der internationalen Kriminalität gesprochen, sondern auch von der nationalen*. Dies geschah deshalb, weil ich eine Zusammenfassung und Zentralisation der kriminalpolizeilichen Kräfte – zumindest bei der Bekämpfung komplizierterer und schwererer Delikte – auf der Ebene eines bestimmten Landes für ebenso notwendig erachte wie im internationalen Bereich. Darüber hinaus muß berücksichtigt werden, daß auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften aus einer alle wichtigeren Nachrichten sammelnden Spitzenbehörde der Kriminalpolizei den denkbar größten Nutzen ziehen. Ohne eine solche zentrale Institution wäre weder eine gerechte Beurteilung und Bestrafung des *rückfälligen* Täters noch die Verfolgung und Ergreifung des über mehrere Länder wirkenden *internationalen* Rechtsbrechers möglich.

Abschließend möchte ich noch folgendes bemerken:

Gegenüber den Kriminellen muß die Polizei eine einheitliche Front bilden. Diese Einheit muß selbstverständlich auf gesetzlichen Grundlagen beruhen; sie darf aber *nicht nur* der Ausfluß von Vorschriften sein. Soll die Arbeit der Polizei erfolgreich sein, dann muß sie sich in allererster Linie auf eine freiwillige Zusammenarbeit aller Polizeibeamten stützen. Diese freiwillige Zusammenarbeit wird um so enger sein, je mehr der einzelne von der Unerläßlichkeit einer Zentralisation im eigenen Lande und von der dringenden Notwendigkeit des internationalen Nachrichtenaustausches überzeugt ist. Zu dieser Einsicht sollten meine Ausführungen beitragen.

Jeder von uns muß von der Bedeutung seines Berufes durchdrungen sein, jeder von uns muß mit Begeisterung und Stolz an der

filet qui, tendu d'un bout à l'autre du monde, permettra finalement de capturer les dangereux malfaiteurs contemporains. Ce résultat ne peut être atteint que si nous connaissons à fond notre métier, si nous travaillons vite et bien et si nous sommes animés d'un esprit de réelle confraternité ignorant toutes les frontières.

Aufgabe mitwirken: dem Recht und der Gerechtigkeit in der Welt zum Siege zu verhelfen. Der eine ist an die Front gestellt, an der der Kampf der Polizei spürbarer, härter und oft auch interessanter ist; der andere aber tut seine Pflicht in einer Zentralstelle, in der die Arbeit zeitweise eintöniger und weniger reizvoll sein kann. Nur beide Tätigkeiten zusammen schaffen das Netz, das – über alle Erdteile gelegt – den gefährlichen Rechtsbrecher unserer Zeit sich letztlich doch verfangen läßt, wenn wir

- unser Metier beherrschen,
- schnell und sicher arbeiten und
- über alle Grenzen hinaus vom Geiste echter Brüderlichkeit beseelt sind.

A U S S P R A C H E

Oberregierungs- und -kriminalrat Dr. Zirpins, Hannover

Herr *Eschenbach* hat einen ausgezeichneten Vortrag gehalten. Ich hätte nur noch eine kleine Anregung zu geben.

Das Flugzeug wird ja wahrscheinlich in Zukunft dieselbe Bedeutung haben wie jetzt der Kraftwagen. Der Kraftwagen diente zunächst nur wenigen Leuten, die es sich leisten konnten, zur Fortbewegung und hatte nach dem 1. Weltkrieg eine nicht vor auszusehende ungeheure Verbreitung gefunden. Mit Hilfe des Kraftwagens werden auch viele Delikte begangen, die man früher gar nicht kannte. Eine ähnliche Entwicklung kann sich bei der Intensivierung des Flugverkehrs ergeben. Das Flugzeug gehört nicht mehr allein den Fluggesellschaften, sondern es gibt auch heute schon sehr viele Privatflugzeuge. Privatflugzeuge lassen sich bei der Begehung von Straftaten ebenso gut, vielleicht sogar noch besser verwenden als Kraftfahrzeuge. Mit Privatflugzeugen sind auch – wie beim Kraftfahrzeug – Verkehrsunfälle möglich. In der Nähe von Hameln haben wir einen derartigen Unfall zu bearbeiten gehabt. Ein Flugzeugführer war mit Bekannten aufgestiegen, um ihnen seine »Loopings« vorzuführen. Die Bekannten machten zwar begeistert mit, mußten aber ihre Begeisterung – ebenso wie der Flugzeugführer – mit dem Leben büßen. Im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, daß der Flugzeugführer 1,9 Promille Alkoholgehalt im Blut hatte.

Meine Anregung geht also dahin, unser polizeiliches Interesse nicht nur auf den Flugbetrieb im Rahmen der Fluggesellschaften zu richten, sondern auch auf Privatflugzeuge. Bei allen Flugzeugunfällen sollte auch die Möglichkeit nicht außer acht gelassen werden, daß der Flugzeugführer nicht nur Benzin, sondern auch Alkohol getankt haben könnte.

Professor Dr. von Weber, Universität Bonn

Ich gestatte mir, auch noch eine kleine Anregung zu dem Vortrag von Herrn *Eschenbach* zu geben. Die Frage der Luftpolizei im allgemeinen und die Schwierigkeiten, die durch die Rivalität von Bund und Ländern entstehen, will ich dabei – so interessant es auch wäre – im einzelnen nicht aufgreifen. Ich möchte mich auf das Verhältnis der Polizei zu dem Luftfahrzeug-Kommandanten beschränken. Luftfahrzeug-Kommandanten haben eine nicht unberechtigte Scheu davor, polizeiliche Aufgaben zu übernehmen. Wenn wir aber diese Aufgaben im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes und der Erhaltung des Bordfriedens sehen, dann bekommen sie einen völlig anderen Aspekt. Die Verleihung polizeilicher Befugnisse an den Luftfahrzeug-Kommandanten erfolgt dann nicht mehr unter dem Gesichtspunkt, ihm eine Pflicht aufzuerlegen, sondern ihm das Recht zu geben, Eingriffe in Persönlichkeitsrechte anderer vorzunehmen, und zwar nur dann, wenn es die Erhaltung des Bordfriedens zwingend verlangt. Bei einer derartigen Handhabung der polizeilichen Befugnisse wird er mit einer Verantwortung belastet, die ihm kraft seines Amtes zugemutet werden kann.

Das Abkommen, das über die Befugnisse des Luftfahrzeug-Kommandanten abgeschlossen werden soll, wirft noch die Frage auf, ob sein Rahmen genügend weit gespannt ist. Mir scheint die Beschränkung der Befugnisse des Luftfahrzeug-Kommandanten gegenüber Verbrechen, die ihre Straftat an Bord des Luftfahrzeugs begangen haben, zu eng zu sein. Falls das Luftfahrzeug von einem Verbrecher zur Flucht verwendet wird, was ja bei fortschreitender Entwicklung des Flugverkehrs nicht selten sein wird, dann versagt der Entwurf des Abkommens. Wenn auch – wie die Ausführungen von Herrn *Eschenbach* gezeigt haben – die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizeibehörden so gut ist, daß die Festnahme eines fliehenden Verbrechers auch ohne Einschaltung des Luftfahrzeug-Kommandanten sichergestellt werden kann, so wäre doch vielleicht zu erwägen, ob nicht auch der Luftfahrzeug-Kommandant in solchen Fällen die Befugnis erhalten sollte, die Festnahme des mitreisenden flüchtigen Verbrechers von der Hafenbehörde zu verlangen. Sofern auch der Luftfahrzeug-Kommandant eingeschaltet würde, könnte dieser dafür sorgen, daß die Festnahme möglichst unauffällig vorgenommen wird. Das würde nicht zuletzt im Interesse der Luftfahrtgesellschaften sein, denen ja mit Recht viel daran gelegen ist, daß solche Vorfälle in der Öffentlichkeit nicht allzu sehr bemerkt werden.

Auslieferung und internationaler Rechtshilfeverkehr, insbesondere durch Dienststellen der Polizei

Ministerialrat Dr. Grützner, Bundesjustizministerium, Bonn

I.

1. Die wichtigste und auch einschneidendste Rechtshilfemaßnahme auf internationalem Gebiet ist die *Auslieferung*. Was hierunter zu verstehen ist, dürfte eigentlich allgemein bekannt sein. Aber Begriffsbestimmungen in Kommentaren und vor allem auch in der Rechtsprechung der letzten Jahre haben doch hin und wieder einige Verwirrungen gestiftet, die sich leider auch in der Praxis ausgewirkt haben. Im vorigen Jahrhundert wie auch in den ersten 40 Jahren dieses Jahrhunderts dürften wohl nur der österreichische Gelehrte *Lammasch* und ihm folgend der *Leipziger Kommentar* den Standpunkt vertreten haben, daß jede Überstellung einer Person aus dem Hoheitsgebiet des einen Staates in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eine Auslieferung sei. Diese Auffassung hat aber, soweit sich aus der Literatur und der Rechtsprechung ersehen läßt, keinen Einfluß auf die Auslieferungspraxis ausgeübt. Erst in den letzten 10 Jahren hat sich im Anschluß an das Auslieferungsverbot Deutscher in Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz auch in der Praxis eine Unsicherheit bemerkbar gemacht, die im Interesse eines gut funktionierenden Auslieferungsverkehrs sobald wie möglich beseitigt werden muß. Im Gegensatz zu der z. B. im Bonner Kommentar vertretenen Auffassung ist die *Auslieferung* ausschließlich ein *Institut des Strafrechts*. Es gibt keinen verwaltungsrechtlichen und keinen verfassungsrechtlichen Begriff der Auslieferung. Wird von der Polizei eine Person in das Ausland aus ausländerpolizeilichen Gründen abgeschoben, dann ist diese Maßnahme eine Ausweisung. Schon die Tatsache, daß im deutschen Recht, aber auch im ausländischen Recht, scharf zwischen Auslieferung und Ausweisung unterschieden wird, dürfte als Argument dafür herangezogen werden können, daß die Auslieferung ein strafrechtliches Institut ist. Den letzten Zweifel an dieser Auffassung verliert derjenige, der sich eingehend mit der Geschichte des Auslieferungsrechts befaßt und das ausländische Auslieferungsrecht sowie die ausländische Auslieferungspraxis überprüft. Hierauf aufbauend ist Auslieferung die amtliche Überstellung einer Person aus der uneingeschränkten Strafgewalt eines Staates, der diese im vollen Umfang aufzugeben bereit ist, in die Strafgewalt eines anderen Staates zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Diese Begriffsbestimmung läßt nicht nur erkennen, daß nur die Überstellung einer Person zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung Auslieferung ist, sondern daß als weitere Voraussetzung gefordert wird, daß derjenige Staat, der die Person den Behörden eines ausländischen Staates übergibt, bis zu diesem Augenblick die uneingeschränkte Strafgewalt über sie hat. Von größter Bedeutung ist diese Ansicht für die vorübergehende Auslieferung, d. h. für die zeitweilige Überstellung einer im Ausland inhaftierten Person zum Zwecke der Durchführung eines innerstaatlichen Strafverfahrens, nach dessen Abschluß die Person dem ausländischen Staat zurückgeliefert werden muß. Allerdings ist zu bemerken, daß das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit einer Durchlieferung eine andere Meinung vertreten hat, ohne jedoch auf die Frage der uneingeschränkten Strafgewalt des übergebenden Staates einzugehen.

Soweit die Polizei sich mit Auslieferungsfragen zu befassen hat, handelt es sich immer um die Auslieferung als strafrechtliches Institut. Soweit nicht, wie es auch heute noch in einigen Staaten der Fall ist, die Polizei ein Auslieferungsverfahren vom Eingang des Ersuchens ab bis zur Übergabe des Verfolgten durchführt, wird sie zumindest bei der Fahndung nach dem Verfolgten, bei seiner Festnahme und später bei dem Vollzug einer bewilligten Auslieferung tätig.

2. Die *Fahndung* ist eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei. Solange innerhalb des Staatsgebiets nach einem flüchtigen Verbrecher gesucht wird, bedarf es nicht unbedingt der Mitwirkung der Justiz, es sei denn, daß vorsorglich ein richterlicher Haftbefehl erwirkt wird, falls ein solcher bei Beginn der Fahndung noch nicht vorliegt. Sobald aber im Ausland Nachforschungen nach einem flüchtigen Verbrecher angestellt werden sollen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und

Polizei erforderlich. Eine *internationale Fahndung* darf in der Regel nur dann eingeleitet werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß die zuständigen Justizbehörden ein Auslieferungsersuchen stellen werden und die Auslieferung im konkreten Fall auch zulässig ist. Die Staatsanwaltschaft muß also vor Einleitung einer internationalen Fahndung prüfen, ob die dem flüchtigen Verbrecher zur Last gelegte strafbare Handlung auslieferungsfähig ist, ob wegen der Art der Straftat und der Persönlichkeit des Täters eine Auslieferung erforderlich ist und ob die Kosten der Auslieferung zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bevor nicht die zuständige Justizbehörde nach dieser Vorprüfung erklärt hat, daß sie eine Auslieferung anregen werde, sollte in der Regel eine internationale Fahndung nicht eingeleitet werden. Dank der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation besteht die Möglichkeit, einen flüchtigen Verbrecher bis in die äußersten Winkel der Welt zu verfolgen. Es scheint aber nicht immer bekannt zu sein, daß die von Interpol getroffenen Verfolgungsmaßnahmen zum Teil recht erhebliche Unkosten verursachen, die zu Lasten der beteiligten Staaten gehen. Ist eine internationale Fahndungsmaßnahme mit Erfolg durchgeführt worden, und erklärt dann die Justizbehörde, daß eine Auslieferung nicht beantragt werden wird, sind nicht nur erhebliche Geldbeträge umsonst ausgegeben worden, sondern man hat auch bei den betroffenen Staaten mit einer Verärgerung zu rechnen, die sich auf spätere Fälle recht unangenehm auswirken kann.

Nun läßt sich niemals mit Bestimmtheit vorhersagen, in welchem Land der Verfolgte aufgefunden wird und ob nach den bestehenden Verträgen oder den Gesetzen dieses Landes eine Auslieferung erwirkt werden kann. In solchen Fällen muß die Möglichkeit, daß ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder ein gestelltes Ersuchen abgelehnt wird, in Kauf genommen werden. Im übrigen ist es jederzeit möglich, die internationale Fahndung auf bestimmte Länder oder Ländergruppen zu beschränken, von denen man weiß, daß sie mit Wahrscheinlichkeit den Verfolgten ausliefern werden (Nr. 106 RiVAST).

Wenn für die internationale Fahndung eine enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei gefordert wird, so soll das andererseits nicht bedeuten, daß die Polizei vor Einleitung einer internationalen Fahndung immer bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nachfragt, ob mit einem Auslieferungsersuchen gerechnet werden kann. Oft kommt es für die Verfolgung eines Verbrechers, der in das Ausland geflüchtet ist, auf Stunden und Minuten an, um seiner habhaft werden zu können. Gerade in solchen Fällen muß die Polizei von sich aus die notwendigen internationalen Fahndungsmaßnahmen ergreifen können. Hiergegen bestehen um so weniger Bedenken, als derartige Fahndungsersuchen nicht von jeder Polizeistelle gestellt werden können, sondern nach § 7 des Bundeskriminalamtgesetzes ausschließlich von dem Bundeskriminalamt. Dieses hat mit dem internationalen Rechtshilfeverkehr vertraute Mitarbeiter und verfügt zudem über hinreichende Erfahrung, um selbst entscheiden zu können, ob dem internationalen Fahndungsersuchen ein Auslieferungsersuchen folgen wird. Bei eingehenden Fahndungsersuchen ausländischer Behörden entscheidet das Bundeskriminalamt allein darüber, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann. In einem solchen Falle wird die Justiz erst beteiligt, wenn die gesuchte Person im Staatsgebiet ermittelt und festgenommen worden ist.

3. Die *vorläufige Festnahme* eines im Ausland gesuchten Verbrechers kann nach § 10 DAG jederzeit von einem Polizeibeamten vorgenommen werden, und zwar selbst dann, wenn kein Auslieferungsersuchen eingegangen oder angekündigt worden ist. Die weitgehende Befugnis der Polizeibeamten zur vorläufigen Festnahme eines Ausländers, der verdächtig ist, im Ausland eine strafbare Handlung begangen zu haben, ist in Nr. 31 RiVAST ausdrücklich bestätigt worden. Der Polizeibeamte ist allerdings nach Artikel 104 Abs. 2 Grundgesetz verpflichtet, den Festgenommenen spätestens bis zum Ende des Tages nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Obwohl das Oberlandesgericht für die Entscheidungen in Auslieferungssachen zuständig ist, wird der vorläufig Festgenommene dem nächsten Amtsrichter vorgeführt, der dafür zu sorgen hat, daß die festgenommene Person bis zum Erlaß des vorläufigen Auslieferungshaftbefehls durch das Oberlandesgericht in Gewahrsam bleibt (s. Nr. 38 RiVAST).

Geht bei dem Bundeskriminalamt oder einer anderen Polizeistelle ein ausländisches Ersuchen um vorläufige Festnahme eines Verfolgten ein, gegen dessen Auslieferung Bedenken bestehen, so entscheidet über das Ersuchen der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht. Solange keine gegenteiligen Weisungen von ihm erteilt werden, können eingeleitete Fahndungsmaßnahmen fortgesetzt werden (Nr. 33 RiVAST). Diese Hinweise zeigen, daß bei der Fahndung und vorläufigen Festnahme Justiz und Polizei eng zusammenarbeiten müssen und aufeinander angewiesen sind.

Es sind aus Interpol-Kreisen Bedenken praktischer Art gegen die Verpflichtung der Polizei vorgebracht worden, einen vorläufig Festgenommenen sozusagen binnen 24 Stunden nach der Fest-

nahme dem nächsten Amtsrichter vorzuführen. Eine solche Vorführung hätte vielfach keinen Zweck, weil die Festnahme oftmals nur aufgrund einer internationalen Ausschreibung erfolgt sei, aus der nur die Bezeichnung der Straftat, aber nicht der Sachverhalt ersichtlich sei. Man müsse der Polizei die Möglichkeit geben, und zwar zur Vermeidung der Gefahr, daß der Richter den vorläufig Festgenommenen auf freien Fuß setze, vorher den Sachverhalt zu ergründen und – falls notwendig – die entsprechenden Beweismittel zu beschaffen, die dem Nachweis des Tatverdachts dienen können. Mögen auch diese Bedenken in anderen Staaten berechtigt sein, in Deutschland braucht der Polizeibeamte nicht zu befürchten, daß der Amtsrichter den vorläufig Festgenommenen mangels Tatverdachts oder Fluchtgefahr auf freien Fuß setzt. Nach § 15 Abs. 3 DAG darf der Amtsrichter den Verfolgten nur freilassen, wenn bei der Vernehmung des Festgenommenen nachgewiesen wird, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Festgenommene nicht mit dem gesuchten Verbrecher personengleich ist.

4. Eine der Hauptschwierigkeiten bei der internationalen Fahndung und der vorläufigen Festnahme im Ausland gesuchter Verbrecher besteht darin, daß nicht in allen Staaten wegen der gleichen Delikte, oder besser gesagt wegen des gleichen strafbaren Sachverhalts, eine Auslieferung zulässig ist. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis und in den von ihm beeinflussten Staaten wird nur wegen namentlich bestimmter Delikte eine Auslieferung gewährt. Aber auch im Verhältnis zu den Staaten, die die Auslieferung wegen aller Verbrechen und Vergehen zulassen, die im Höchstmaße mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, gibt es *hinsichtlich der Auslieferungsfähigkeit* der Straftaten zum Teil recht *erhebliche Differenzen*. Ein Rückfallbetrüger, der in Deutschland wegen zahlreicher Kreditbetrügereien verfolgt wird, bei denen er die Geschädigten nur durch Verschweigen seiner Zahlungsunfähigkeit betrogen hat, wird aus Frankreich nicht ausgeliefert, weil er nach diesem Sachverhalt keine betrügerischen Machenschaften im Sinne des französischen Betrugstatbestandes begangen hat. Der Wunsch, auf internationaler Ebene die Auslieferungsfähigkeit der Delikte übereinstimmend festzusetzen, läßt sich aber erst verwirklichen, wenn in den verschiedenen Staaten die gleichen Strafbestimmungen maßgeblich sind. Wenn auch im Rahmen des Europarats gewisse Anzeichen für die Entwicklung eines einheitlichen Strafrechts bestehen, so ist doch mit der Verwirklichung dieses Gedankens in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

5. In einem Auslieferungsverfahren wird die Polizei nach der vorläufigen Festnahme in der Regel erst wieder tätig, wenn die Auslieferung von den zuständigen Regierungsstellen bewilligt worden ist und nunmehr vollzogen werden soll. Sie erhält dann die Anweisung von dem zuständigen Generalstaatsanwalt, den Verfolgten an den vereinbarten Übergabeort zu transportieren und ihn dort den ausländischen Beamten zu übergeben. Aber auch nur auf eine entsprechende Anweisung des Generalstaatsanwalts hin darf ein Verbrecher, der im Ausland wegen einer strafbaren Handlung gesucht wird, den ausländischen Behörden übergeben werden. Diese sich aus dem deutschen Auslieferungsgesetz ergebende Bedingung wird, wie auch dem Bundesjustizministerium bekanntgeworden ist, nicht immer von den örtlichen Polizeistellen beachtet. Es ist schon vorgekommen, daß im freundnachbarlichen Grenzverkehr ein flüchtiger Verbrecher einfach kurzerhand den ausländischen Behörden zurückgegeben worden ist. In einem Falle hat es dazu geführt, daß der Verbrecher innerhalb von wenigen Tagen nicht weniger als fünfmal die Grenze passierte, und zwar deswegen, weil die ausländische Behörde sich mangels einer entsprechenden Anweisung weigerte, den Verfolgten in Empfang zu nehmen und ihn einfach freiließ. Als er sich daraufhin wieder auf deutsches Gebiet begab und dort wieder ergriffen wurde, wurde er an einer anderen Stelle über die Grenze abgeschoben, von den ausländischen Beamten wieder zurückgeschickt, bis endlich ein deutscher Beamter auf den Gedanken kam, ihn dem nächsten Amtsgericht zuzuführen. Es mag etwas ärgerlich sein, wenn ein flüchtiger Verbrecher unmittelbar nach Überschreiten der Grenze wenige Meter von der Grenze entfernt festgenommen wird und dann erst wochenlang in Haft gehalten werden muß, bis er im Wege der Auslieferung über die Grenze zurückgeschafft werden kann. Da das Gesetz aber nun einmal ein förmliches Auslieferungsverfahren vorschreibt, können die Grenzbeamten sich nicht darüber hinwegsetzen. Die dem Verfolgten durch das Auslieferungsgesetz eingeräumten Rechtsgarantien dürfen nicht aus rein praktischen Erwägungen außer acht gelassen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn der Verfolgte sich mit seiner Rücküberstellung an die ausländische Behörde einverstanden erklärt. Sollte in einem Nachbarstaat eine solche *brevi manu traditio* zulässig sein und den deutschen Grenzbeamten eine in Deutschland gesuchte Person übergeben werden, dann ist er von den deutschen Beamten zu übernehmen, vorausgesetzt, daß die Grenzbeamten feststellen können, daß die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird. Andernfalls wird die Übernahme abgelehnt (§ 127 RiVAST).

6. In diesem Zusammenhang ist auch noch auf einen anderen Punkt hinzuweisen, der der Justiz gelegentlich Sorgen bereitet: nämlich die *Ausweisung* einer Person, die im Ausland wegen einer strafbaren Handlung gesucht wird. In den Fällen, in denen eine Auslieferung in Betracht kommt, darf diese nicht durch eine Ausweisung ersetzt werden (Nr. 26 RiVAST). Auch hier würde die Ausweisung den Betroffenen um die Rechtsgarantien des Auslieferungsgesetzes bringen, auf die er einen besonderen Anspruch hat, wenn er zugleich aus politischen Gründen aus dem Tatortstaat geflüchtet ist. Welche Schwierigkeiten andernfalls entstehen können, dürfte hinreichend aus den Pressenachrichten über die zur Zeit sehr aktuellen Fälle der nach Deutschland geflüchteten Algerier zu entnehmen sein.

II.

1. In einem weit größeren Umfange als im Auslieferungsverkehr wird die Polizei im sonstigen Rechtshilfeverkehr tätig. Was man unter zwischenstaatlicher Rechtshilfe in Strafsachen versteht, ist in Nr. 2 RiVAST niedergelegt worden. Hiernach ist *zwischenstaatliche Rechtshilfe* jede Unterstützung, die der ersuchte Staat für ein bei einer ausländischen Behörde anhängiges Strafverfahren gewährt, gleichgültig, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die begehrte Rechtshilfemaßnahme von einem Gericht oder einer anderen Behörde vorzunehmen ist. Aus dieser Begriffsbestimmung wird erkennbar, daß nicht nur die justiziellen, sondern auch die *polizeilichen Unterstützungsmaßnahmen Rechtshilfe im Sinne des § 41 DAG* sind, wenn sie zur Förderung eines Strafverfahrens, und zwar auch schon eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden. Dies muß besonders betont werden, weil des öfteren die Ansicht vertreten wird, die von einer Polizei- oder Grenzdienststelle für eine ausländische Polizeidienststelle geleistete Hilfe sei dann keine Rechtshilfe im Sinne des deutschen Rechts, wenn das ausländische Verfahren erst bei der Polizei anhängig sei. Diese – vom deutschen Rechtsstandpunkt aus gesehen – irrierte Auffassung beruht zu einem Teil darauf, daß zahlreiche ausländische Staaten den Begriff der Rechtshilfe erheblich einschränken, zu einem anderen Teil darauf, daß nicht genügend zwischen Rechtshilfe und Amtshilfe unterschieden wird. Die Neigung, polizeiliche Maßnahmen möglichst nicht als Rechtshilfe anzusehen, wird durch das Bestreben gefördert, auf polizeilichem Gebiet möglichst unbehindert durch Verträge oder Vereinbarungen arbeiten zu können.

Es mag vom Standpunkt der deutschen Polizeistellen aus bedauerlich sein, daß der deutsche Begriff der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen erheblich weiter gefaßt ist als der in den meisten ausländischen Staaten. Dort wird zu einem großen Teil nur das als Rechtshilfe bezeichnet, was aufgrund einer »commission rogatoire« geleistet wird. Wenn auch nicht immer eine klare Vorstellung darüber herrscht, was eine »commission rogatoire« eigentlich darstellt, so dürfte doch eines feststehen, daß eine »commission rogatoire« das Ersuchen eines Gerichts oder eines Richters um Vornahme einer prozessualen Maßnahme oder das Ersuchen einer Justizstelle um Vornahme einer richterlichen Handlung ist. Hiernach kommen als Rechtshilfehandlungen nur in Betracht: Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen. Zu der Rechtshilfe in dem angegebenen ausländischen Sinne gehören hiernach nicht: Zustellungen, Aufenthaltsermittlungen und vor allem die Erteilung von Auskünften; diese auch dann nicht, wenn sich die Auskunft auf die Mitteilung von Vorstrafen bezieht. Die Zustellung von Urkunden wird im ausländischen Recht weitgehend als eine rein private Prozeßmaßnahme betrachtet, zumal im anglo-amerikanischen Rechtskreis, wo auch das Strafverfahren als Privatverfahren gestaltet ist. Auskünfte von Polizei zu Polizei werden als Amtshilfe aufgefaßt. Soweit aber deutsche Behörden die Unterstützung ausländischer Behörden zur Förderung eines Strafverfahrens anfordern oder von einer ausländischen Behörde um eine solche Unterstützung ersucht werden, müssen sie sich nach dem durch das deutsche Auslieferungsgesetz geprägten Begriff der Rechtshilfe richten. Dieses besagt in § 41 Abs. 3 ausdrücklich, daß jede behördliche Auskunft, namentlich die Auskunft aus dem Strafregister und die Zustellung von Schriftstücken, die sich auf ein Strafverfahren beziehen, Rechtshilfehandlungen sind. Damit ist auch jeder Behörde die Möglichkeit genommen, durch eigene Auslegung der Begriffe Rechts- und Amtshilfe manche Maßnahmen zur Unterstützung einer ausländischen Behörde aus dem Bereich des Rechtshilferechts herauszunehmen. Es kann sich, soweit es sich um das zwischenstaatliche Rechtshilferecht handelt, auch niemand darauf berufen, daß bisher in Anlehnung an Artikel 35 Grundgesetz die Rechtslehre noch keine zufriedenstellende Abgrenzung zwischen Rechts- und Amtshilfe gefunden hat. Aber auch schon was den innerstaatlichen Bereich anbelangt, liegt es nahe, als Rechtshilfe alle Maßnahmen anzusehen, die der Unterstützung eines Rechtsverfahrens oder der Klärung einer Rechtsfrage dienen können. Alle anderen Maßnahmen, z. B. Zurverfügungstellung von Amtsräumen, Fahrzeugen usw., sind Amtshilfehandlungen. Im

übrigen spielt es im innerstaatlichen Bereich keine bedeutende Rolle, ob eine Handlung als Rechtshilfe oder als Amtshilfe betrachtet wird. Dagegen ist die Abgrenzung für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr von entscheidender Bedeutung, weil die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen im deutschen Recht durch das Auslieferungsgesetz und durch die zahlreichen Rechtshilfeverträge und Vereinbarungen geregelt ist.

Wer diese Verträge und Vereinbarungen einer Prüfung unterzieht, wird feststellen können, daß auch auf der zwischenstaatlichen Ebene der Begriff der Rechtshilfe erweitert worden ist. So wird in Artikel 7 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959 die Zustellung von Urkunden und in Artikel 13 dieses Übereinkommens die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister als Rechtshilfemaßnahme angesehen.

2. Die Tatsache, daß jede Handlung, die zur Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens vorgenommen wird, eine Rechtshilfehandlung darstellt, verpflichtet alle Behörden, einschließlich der Polizei, sich bei der Stellung oder Erledigung eines entsprechenden Ersuchens nach dem Auslieferungsgesetz, vor allem aber nach den bestehenden Vereinbarungen zu richten. Unter den Begriff *Strafverfahren* fällt nicht nur das justizielle Verfahren; vielmehr beginnt das Strafverfahren mit dem ersten Zugriff der Polizei. Auch die Notwendigkeit, einen freundschaftlichen Grenzverkehr durchzuführen, berechtigt die Grenzbehörden und -beamten nicht dazu, sich über die Vereinbarungen hinwegzusetzen.

Sicherlich wird in diesem Zusammenhang eingewandt werden, daß durch die erwähnten Beschränkungen die Tätigkeit der Polizei und Grenzdienststellen auf internationaler Ebene in untragbarer Weise eingeschränkt würde. Gegen diesen möglichen Vorwurf ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nach § 7 des Bundeskriminalamtgesetzes grundsätzlich nur das Bundeskriminalamt das Recht hat, mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden dienstlich zu verkehren. Ausnahmen hiervon bestehen nur in einem ganz geringen Umfang. Sie sind in den Vereinbarungen über die gemeinsame Bekämpfung von Zolldelikten und in den Grenzabkommen mit einigen Nachbarstaaten enthalten. Zum andern scheint es notwendig zu sein, zu erwähnen, daß die Nichtbeachtung von zwischenstaatlichen Rechtshilfevereinbarungen immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Allein in den letzten Monaten sind im Bundesjustizministerium von ausländischer Seite fünf Beschwerden über die Nichtbeachtung bestehender Verträge und Vereinbarungen durch Polizeistellen eingegangen. Noch unangenehmer ist es aber, wenn eine Dienststelle aus falsch verstandener internationaler Höflichkeit einer ausländischen Dienststelle Rechtshilfe leistet, die, wenn sie auf dem ordnungsgemäßen Weg beantragt worden wäre, von den an sich zuständigen Stellen niemals hätte geleistet werden dürfen.

3. Nicht ohne Grund sind in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten besondere *Prüfungs- und Bewilligungsbehörden* vorgesehen, im übrigen eine Einrichtung, die auch nach den alten Richtlinien bestand. Auf der Arbeitstagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt im August 1959 ist Klage darüber geführt worden, daß durch die Einrichtung der Prüfungs- und Bewilligungsbehörden der Verkehr mit ausländischen Polizeidienststellen erschwert worden sei. Die dargestellte Schwierigkeit beruhte aber vor allem darauf, daß die örtliche Polizei anscheinend noch keine Kenntnis von der in ihrem Land erlassenen Anordnung hinsichtlich der Prüfungs- und Bewilligungsbehörden genommen hatte. Da es den obersten Landesbehörden überlassen bleiben mußte, welche Behörden sie als Prüfungs- und Bewilligungsbehörden bestimmten, wurde davon abgesehen, in den Richtlinien selbst anzugeben, wer als Prüfungs- oder Bewilligungsbehörde in Betracht kommt. Wenn in dem einen oder anderen Land die Polizei der Ansicht ist, daß die auf Landesebene getroffene Regelung den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland erschwert, dann muß es ihr überlassen bleiben, innerhalb des Landes auf eine Neuregelung hinzuwirken. Es bleibt jedem Land unbenommen, entweder für Justiz und Polizei gemeinsam eine Zentralstelle zu bestimmen, wie z. B. in Hamburg, oder für Polizei und Justiz getrennte Prüfungs- und Bewilligungsbehörden einzusetzen, wie z. B. in Bayern. Es muß nur sichergestellt werden, daß ein Rechtshilfeersuchen entsprechend dem Auslieferungsgesetz und den bestehenden Verträgen behandelt wird.

4. Auf der erwähnten Tagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt ist ferner darauf hingewiesen worden, daß durch die Zwischenschaltung von Prüfungs- und Bewilligungsbehörden die Gefahr bestände, daß die ausländischen Behörden im Laufe der Zeit dazu übergehen würden, ihre Ersuchen unter Ausschaltung des Bundeskriminalamtes unmittelbar an die zuständigen Bewilligungsbehörden zu richten. Es sei zweifelhaft, ob eine solche Entwicklung dem Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes entspreche. Das Bundeskriminalamt könne bei der befürchteten Entwicklung nicht mehr seiner Aufgabe als deutsches Zentralbüro der Interpol in dem

erforderlichen Umfang gerecht werden. Zunächst ist hiergegen zu sagen, daß dem § 7 des Bundeskriminalamtsgesetzes anscheinend ein Sinn unterschoben wird, der nicht in dieser Bestimmung enthalten ist. § 7 des Bundeskriminalamtsgesetzes hat nur zum Inhalt, daß keine Polizeidienststelle sich unmittelbar an eine ausländische Behörde richten darf, sofern nicht für die Grenzgebiete Ausnahmen getroffen worden sind. Auch das Bundeskriminalamt ist hinsichtlich seiner Beziehungen zu den ausländischen Polizei- und Justizbehörden ebenso wie die Justiz von den einschlägigen Gesetzen, Verträgen und Vereinbarungen abhängig. Es ist auch nicht möglich, wie auf der erwähnten Tagung gesagt worden ist, daß man die Richtlinien nur dann auf ausgehende Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie auf Ersuchen der Kriminalpolizei strikt anzuwenden habe, wenn diese eindeutig einem bestimmten Strafverfahren dienen, von einer Berücksichtigung der Richtlinien aber bei den sonstigen Ersuchen der Kriminalpolizei absehen könne, weil die Kriminalpolizei kein Strafverfahren im Sinne der Nr. 2 der Richtlinien betreibe. Es kann nicht bestritten werden, daß ein Strafverfahren mit dem ersten Zugriff der Polizei beginnt. Es war vorgesehen, dies ausdrücklich in den Richtlinien zu sagen. Nur weil es für selbstverständlich gehalten wurde, sah die für die Abfassung der Richtlinien zuständige Kommission davon ab. In Übereinstimmung mit dieser Ansicht hat auch der Sachverständigenausschuß beim Europarat, der das *Europäische Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen* entworfen hat, das *polizeiliche Ermittlungsverfahren als Strafverfahren* im Sinne dieses Abkommens bezeichnet. Dies ergibt sich aus der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens, wo es heißt:

»Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens in größtmöglichem Umfange Rechtshilfe in allen Verfahren zu leisten, die strafbare Handlungen betreffen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden der ersuchenden Partei zuständig sind.«

Der Hinweis auf die allgemeine Zuständigkeit der Justizbehörden ist nur erfolgt, um die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und ähnlichen Zuwiderhandlungen durchgeführten Verwaltungsverfahren auszuschließen. Man hat ausdrücklich davon abgesehen, zu sagen, daß die Verfahren bei den Justizbehörden anhängig sein müssen. Eine solche Auffassung würde der Stellung der Polizei im Ermittlungsverfahren nicht gerecht werden, da die Polizeibeamten jedes Ermittlungsverfahren in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft durchführen.

5. Weder das Bundeskriminalamt noch die Landeskriminalämter oder andere Polizeibehörden brauchen bei dieser Auffassung zu befürchten, daß die internationale polizeiliche Rechtshilfetätigkeit so erheblich beeinträchtigt wird, daß das Bundeskriminalamt seine Mitarbeit bei der Interpol aufzugeben verpflichtet wäre. Im Gegenteil, man wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausnutzen, um das Bundeskriminalamt in seiner internationalen Arbeit soweit wie möglich zu unterstützen und ihm soweit wie möglich die Rechte und Möglichkeiten einzuräumen, die nach dem Gesetz und den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig sind. Es bestehen z. B. keine Bedenken, daß das *Bundeskriminalamt als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde* in allen Rechtshilfeangelegenheiten tätig wird, die das Bundeskriminalamt in eigener Zuständigkeit vornehmen kann. Für die in Nr. 163 aufgeführten Maßnahmen: Fahndung, Identitätsfeststellung, Erteilung von Auskünften aus eigenen Unterlagen, hat das Bundeskriminalamt mit den Richtlinien diese Ermächtigung erhalten. In den Fällen, in denen das Bundeskriminalamt nur eine Vermittlertätigkeit ausübt, ist für die Überprüfung des Ersuchens die für die ersuchende bzw. ersuchte Behörde zuständige Prüfungsbehörde verantwortlich. Das Bundeskriminalamt hat in solchen Fällen nur festzustellen, daß seine Vermittlung nicht gegen Artikel 3 des Interpol-Statuts vom 13. Juni 1956 verstößt. Es wäre aber denkbar, daß der Bundes- und die Landesinnenminister das Bundeskriminalamt über Nr. 163 RiVAST hinaus als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde für alle Rechtshilfeersuchen einsetzen, die in einem polizeilichen, noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Ermittlungsverfahren gestellt werden.

Die dem Bundeskriminalamt erteilte Ermächtigung verpflichtet es aber auch zur Beachtung der Richtlinien. Wenn es wirklich sorgfältig prüfen will, ob ein Rechtshilfeersuchen an das Ausland geschickt oder ein vom Ausland eingehendes Rechtshilfeersuchen erledigt werden kann, dann kann es z. B. auf eine genaue Darstellung des Sachverhalts nicht verzichten. Es kann also nicht sagen: wenn ich nicht genau weiß, ob die verlangte Maßnahme der Unterstützung eines Strafverfahrens dienen soll, dann gehört das Ersuchen nicht zu den Rechtshilfeersuchen, und die betreffende Maßnahme wird als Amtshilfe geleistet. Schon nach dem Interpol-Statut muß es prüfen, ob die Hilfe vermittelt oder geleistet werden kann, da es in einer Angelegenheit politischen, militärischen, religiösen oder rassischen Charakters nicht tätig werden darf. Eine sichere Feststellung, ob derartige Hinderungsgründe bestehen, kann das Bundeskriminalamt aber nur treffen, wenn in dem Rechtshilfeersuchen der Sachverhalt genau angegeben worden ist. Für die polizeilichen Rechtshilfeersuchen gelten die gleichen Formvorschriften wie für die justiziellen Ersuchen.

Bei der Kritik gegen die Richtlinien ist nicht hinreichend berücksichtigt worden, daß es nicht allein auf den deutschen Standpunkt ankommt, sondern daß der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland auch sehr stark von den Bestimmungen des ausländischen Rechts und der Auffassung der ausländischen Behörden abhängig ist. Jede eilbedürftige Angelegenheit kann verzögert werden, wenn die ersuchende Behörde diesem Umstand nicht Rechnung trägt. So hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Januar dieses Jahres ein Ersuchen des Bundeskriminalamtes unerledigt zurückgeschickt, weil aus dem Ersuchen nicht ersichtlich war, daß das Bundeskriminalamt das Ersuchen in eigener Zuständigkeit gestellt hatte und weil keine Angaben über den dem Ersuchen zugrunde liegenden Sachverhalt gemacht worden waren. Das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement – Polizeiabteilung – hat in diesem Zusammenhang darum gebeten, in allen Fällen ausdrücklich anzugeben, welche Strafverfolgungsbehörde das Ersuchen veranlaßt hat, und ferner darauf hingewiesen, daß es im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des schweizerisch-deutschen Rechtshilfeverkehrs unerlässlich sei, nähere Angaben über die dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu machen, die allein auch eine Beurteilung des Zusammenhangs der nachgesuchten Rechtshilfehandlungen mit dem Gegenstand des Strafverfahrens ermöglichen.

6. *Vom kriminalpolitischen Standpunkt aus betrachtet*, ist es unbedingt notwendig, daß alle Rechtshilfeersuchen auf dem schnellsten Wege übermittelt und in kürzester Frist erledigt werden. Aber nicht immer ist der Weg über Interpol der schnellste Weg. Hat die Justizbehörde z. B. aufgrund von Vereinbarungen die Möglichkeit, mit der ausländischen Justizbehörde unmittelbar zu korrespondieren, dann empfiehlt es sich nicht, das Ersuchen über das Bundeskriminalamt zu stellen. Daher bedarf es auch nach Nr. 163 der RiVAST für die Justizbehörden einer besonderen Genehmigung der obersten Landesjustizbehörden, wenn z. B. ein Ersuchen um Vernehmung eines Zeugen über Interpol übermittelt werden soll. Wegen der Eilbedürftigkeit kann diese Genehmigung fernschriftlich oder fernmündlich von der obersten Behörde eingeholt werden. Man hat die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde als unnötige Erschwerung des Interpol-Verkehrs betrachtet. Diese Verpflichtung ist aber notwendig, um zu verhindern, daß unter Ausnutzung des Bundeskriminalamtes Ersuchen an ausländische Polizeidienststellen gerichtet werden, die auf dem vertraglich vorgesehenen Weg nicht mit Aussicht auf Erfolg hätten gestellt werden können. So ist es eine Unmöglichkeit, in einer rein wirtschaftspolitischen Strafsache die Schweizer Polizei über Interpol in Anspruch zu nehmen, obwohl bekannt ist, daß die Schweizer Justizbehörden in solchen Strafsachen keine Rechtshilfe leisten. Derartige Umgehungsversuche sollen durch die Einschaltung der obersten Behörden ausgeschlossen werden.

Das gleiche Bestreben, Berichte nach oben tunlichst zu vermeiden oder die sich aus einem Vertrag ergebenden Schwierigkeiten durch die Stellung eines Rechtshilfeersuchens von Polizei zu Polizei zu umgehen, besteht im übrigen auch im Ausland. So hatte, wahrscheinlich unter Hinweis auf die Pflege freundschaftlicher Beziehungen, eine ausländische Grenzdienststelle der benachbarten deutschen Polizei ein Rechtshilfeersuchen in einer politischen Strafsache zugeleitet, in der von deutschen Behörden unter keinen Umständen Rechtshilfe geleistet werden durfte.

7. Ein sehr schwieriges Kapitel im internationalen Rechtshilfeverkehr ist die *Erteilung von Auskünften über Vorstrafen*. Bei einem eingehenden Ersuchen um Auskunft über Vorstrafen müssen die zuständigen Behörden, sei es die Strafregisterbehörde, sei es die Polizeibehörde, zunächst prüfen, ob überhaupt eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Die Polizei oder besser gesagt das Bundeskriminalamt als Interpolstelle hat eine solche Verpflichtung aufgrund des Interpol-Statuts. Dieses Statut ist jedoch kein Regierungsabkommen, sondern nur ein Abkommen der Polizeibehörden untereinander und hat daher völkerrechtlich gesehen nur privaten Charakter. Dennoch ist dem Bundeskriminalamt in Nr. 163 RiVAST das Recht eingeräumt worden, Auskünfte zu erteilen, sofern es diese aufgrund seiner eigenen Unterlagen erteilen kann. Das Bundeskriminalamt muß aber auch im polizeilichen Sektor die innerstaatlichen Vorschriften über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister beachten, d. h. es kann einer ausländischen Dienststelle keine Vorstrafen mitteilen, die im Strafregister der beschränkten Auskunft unterliegen und die einer der ausländischen Behörde gleichgearteten deutschen Behörde nicht erteilt werden könnten. Wenn also, wie beabsichtigt, im neuen Strafregistergesetz die Staatsanwaltschaft für ein Strafverfahren nur die Mitteilung von einzelnen bestimmten Vorstrafen erhält, so darf das Bundeskriminalamt der ausländischen Staatsanwaltschaft auch nur diese Verurteilungen zur Kenntnis bringen. Es wird für das Bundeskriminalamt nicht immer leicht sein, dem ausländischen Interesse an einer Auskunft über Vorstrafen zu entsprechen, ohne die innerstaatlichen Vorschriften zu verletzen. Andererseits bleibt ihm nichts anderes übrig, als derartige Auskunftersuchen ausländischer Dienststellen sehr sorgfältig zu prüfen, um der Gefahr einer Schadensersatzklage zu entgehen. Gehen bei anderen

Polizeidienststellen Ersuchen um Auskunft über Vorstrafen ein, so müssen diese nach Nr. 167 der RiVAST an die zuständige Strafregisterbehörde weitergeleitet werden.

8. Ein besonderes Schmerzenskind der im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen tätigen Behörden und Beamten ist das *Erfordernis der Gegenseitigkeit im Sinne des § 41 DAG*. Nach dieser Gesetzesbestimmung darf keine Rechtshilfe in dem eben dargelegten Sinne geleistet werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Verbürgt ist die Gegenseitigkeit aber nur dann, wenn der ersuchende Staat durch ein eigenes Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet ist, bei umgekehrtem Sachverhalt einem deutschen Rechtshilfeersuchen zu entsprechen. Würde diese Bestimmung in der Praxis ganz eng ausgelegt, so wäre es z. B. den kriminal-technischen Einrichtungen in Deutschland nicht möglich, einen ausländischen Auftrag um Erstattung eines für ein Strafverfahren benötigten Gutachtens auszuführen, wenn nicht durch Vertrag die Gegenseitigkeit vereinbart worden ist. Eine Gegenseitigkeitserklärung des ausländischen Staates fehlt aber vor allem im deutsch-britischen und deutsch-amerikanischen Rechtshilfeverkehr. Daher muß streng genommen die Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt einerseits und FBI bzw. Scotland Yard andererseits als illegal bezeichnet werden, sofern die Unterstützung von FBI oder Scotland Yard für ein polizeiliches oder justizielles Ermittlungsverfahren angefordert wird.

Die Bundesregierung ist seit langem bemüht, von der amerikanischen und britischen Regierung eine Erklärung zu erhalten, die den Anforderungen des § 41 DAG entspricht. Wie schwierig es ist, eine verbindliche Gegenseitigkeitserklärung der britischen Regierung zu erhalten, ist am besten daraus zu ersehen, daß die etwa 150 Polizeibezirke in Großbritannien weitgehend unabhängig und in keiner Weise rechtlich verpflichtet sind, Scotland Yard bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dennoch hofft die Bundesregierung, eine Erklärung erhalten oder eine Vereinbarung treffen zu können, die wenigstens die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit Scotland Yard auf eine legale Grundlage stellt. Das gleiche gilt entsprechend auch für die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit FBI.

9. Recht hinderlich für den sonstigen Rechtshilfeverkehr ist die Tatsache, daß es international noch nicht üblich ist, die Leistung einer begehrten Rechtshilfe davon unabhängig zu machen, daß die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Straftat auch im ersuchten Staat strafbar sein muß. Gerade in den Fällen, in denen ein unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen den nachgeordneten Polizei- und Justizbehörden zulässig ist, macht sich das *Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit* oft unangenehm bemerkbar. Nicht immer ist die ersuchte Behörde in der Lage, einwandfrei festzustellen, ob die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist, so vor allem dann, wenn es sich um Übertretungen gegen nur örtlich geltende Vorschriften handelt. Zur Feststellung der beiderseitigen Strafbarkeit genügt es nämlich, wenn die in Betracht kommende Handlung in einem Teil des Bundesgebiets unter Strafe gestellt ist. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist erstmalig im deutsch-belgischen Auslieferungsvertrag vom 17. Januar 1958 auf die beiderseitige Strafbarkeit als Voraussetzung der Rechtshilfeleistung verzichtet worden. Auch das Europäische Rechtshilfeübereinkommen vom 20. April 1959 sieht die Möglichkeit eines Verzichts auf die beiderseitige Strafbarkeit vor. Die Vertragsstaaten müssen allerdings dem Generalsekretariat des Europarats den Verzicht auf die beiderseitige Strafbarkeit mitteilen. Nur dann, wenn die Rechtshilfe in die Persönlichkeitssphäre eines einzelnen eingreift, wie z. B. bei der Durchsuchung und der Beschlagnahme von Gegenständen, wird auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nicht verzichtet werden können. Denn einer ausländischen Behörde kann zu Lasten eines eigenen Staatsbürgers keine Rechtshilfe geleistet werden, die nicht den eigenen Behörden im entsprechenden Falle geleistet werden dürfte (vgl. § 42 DAG).

Auch wegen des Erfordernisses der beiderseitigen Strafbarkeit ist es notwendig, daß jedes Rechtshilfeersuchen vor seiner Ausführung von einer mit der Rechtslage vertrauten Behörde überprüft wird.

10. Wenn hier von dem zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen gesprochen wird, so dürfte es auch erforderlich sein, auf einen Punkt einzugehen, der zwar nicht unmittelbar mit der zwischenstaatlichen Rechtshilfe etwas zu tun hat, aber im gewissen Sinne doch zu dem gesamten Fragenkomplex gehört, nämlich die *Tätigkeit von Beamten im Ausland*. Grundsätzlich darf ein ausländischer Beamter im Inland nur tätig werden, wenn die obersten Dienstbehörden einem Tätigwerden des Beamten in ihrem Bereich zugestimmt haben. Es reicht nicht aus, daß der Oberstaatsanwalt oder der Polizeipräsident des Bezirks, in dem der ausländische Beamte tätig werden will, seine Zustimmung gibt. Jede Amtshandlung eines Ausländers im Inland ist eine Beeinträchtigung der Souveränität. Hierüber können nur die obersten Behörden in der Bundesrepublik Deutschland, in gewissem Umfang auch die obersten Landesbehörden, entscheiden.

Will ein deutscher Beamter im Ausland tätig werden, bedarf es außer der Genehmigung durch die obersten Dienstbehörden der Zustimmung der ausländischen Regierung. Nun wird es, besonders für die Beamten des Bundeskriminalamts, nicht immer möglich sein, rechtzeitig die Zustimmung der ausländischen Regierung einzuholen. In einem solchen Falle muß sich der Beamte vor Aufnahme seiner Tätigkeit – soweit möglich – bei der deutschen Auslandsvertretung, zumindest aber bei der ausländischen Dienststelle, melden und diese bitten, für ihn die Zustimmung der Regierung zur Vornahme der Amtshandlung einzuholen. Andernfalls bleibt ihm nur übrig, die ausländische Behörde um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen, wobei es dieser überlassen ist, die Anwesenheit des deutschen Beamten bei der Vornahme der Rechtshilfehandlung zu gestatten.

11. Ferner ist noch die Frage der *Übernahme der Strafverfolgung durch eine ausländische Behörde* zu erwähnen. In der Regel sind Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung auf dem diplomatischen Weg, zumindest aber auf dem justizministeriellen Weg, zu stellen. Es ist nicht angängig, daß eine Polizeistelle unmittelbar der ausländischen Behörde, in deren Bezirk sich der Täter einer strafbaren Handlung aufhält, die Unterlagen für ein Strafverfahren überläßt, wie es gelegentlich im Grenzgebiet vorgekommen sein soll. Einige Staaten können nämlich ein Strafverfahren gegen einen eigenen Staatsangehörigen wegen einer Auslandsstraftat nur durchführen, wenn der Verletzte oder die Regierung des anderen Staates darum ersucht. Wegen einer in einem anderen Staat begangenen strafbaren Handlung kann grundsätzlich kein förmliches Ersuchen um Strafverfolgung an diesen Staat gerichtet werden, weil ein solches Ersuchen schon als Beeinträchtigung der Justizhoheit dieses Staates aufgefaßt werden kann. In einem solchen Fall kann das Bundeskriminalamt die ausländische Polizei auf die in deren Gebiet begangene strafbare Handlung aufmerksam machen.

12. Zum Abschluß ist noch kurz auf eine etwaige *Reform des deutschen Auslieferungs- und sonstigen Rechtshilferechts* einzugehen.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach dem deutschen Auslieferungsgesetz insbesondere die Tätigkeit des Bundeskriminalamts beeinträchtigt. Wie sich anhand der Entstehungsgeschichte des deutschen Auslieferungsgesetzes feststellen läßt, ist diese Bedingung in der zur Zeit vorliegenden starren Form aus rein nationalen Erwägungen in das Gesetz aufgenommen worden. Damit hat man sich zugleich auch des Rechts begeben, einer ausländischen Behörde Rechtshilfe in denjenigen Fällen zu leisten, in denen die Bundesrepublik Deutschland selbst ein Interesse an der Rechtshilfeleistung hat. Zwar haben die beteiligten Stellen oftmals einen Ausweg gefunden. Es erscheint aber angebracht, auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit im Sinne einer Verbürgung zu verzichten und dieses Erfordernis in Übereinstimmung mit der internationalen Übung und dem ausländischen Rechtshilferecht so zu gestalten, daß die deutschen Behörden berechtigt sind, eine Auslieferung oder eine Rechtshilfe zu verweigern, wenn mit ziemlicher Sicherheit festgestellt wird, daß der ersuchende Staat im umgekehrten Falle eine entsprechende Hilfeleistung verweigern würde.

Ebenso erscheint es angebracht, auch gesetzlich den Standpunkt festzulegen, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet werden kann, insbesondere in allen Fällen, in denen die Rechtshilfeleistung zur Entlastung eines Beschuldigten dienen kann oder im Interesse der deutschen Behörden liegt.

Darüber hinaus sind für ein neues deutsches Auslieferungsgesetz noch zahlreiche andere Punkte notiert worden, deren Einarbeitung in ein neues Auslieferungsgesetz den internationalen Rechtshilfeverkehr in Übereinstimmung mit den praktischen Bedürfnissen bringen und ihn soweit wie möglich erleichtern soll.

Internationale kriminologische, kriminalistische und strafrechtliche Organisationen im Dienste der Verbrechensbekämpfung – Wege der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches¹⁾

Staatsanwalt Dr. Karl Zbinden, Luzern

A. Internationale Organisationen von Privatpersonen

In einem ersten Abschnitt möchte ich die internationalen Organisationen darstellen, die nicht die Behörden der einzelnen Staaten, sondern Privatpersonen über Landesgrenzen hinweg verbinden.

Ihre große Zahl zwingt aber, mich stichwortartig auf einige Punkte, wie Gründung, Zweck, Tagungen, derzeitigen Vorsitzenden usw., zu beschränken. Bei der einen oder anderen Organisation gibt es Gründe, etwas länger zu verharren. Die Skizze – denn es kann sich nur um eine solche handeln – will nicht abschließenden Charakter haben. Es darf aber aus der Kürze der Ausführungen nicht auf eine mindere Bedeutung der betreffenden Organisation geschlossen werden.

I. Organisationen zur Pflege der gesamten Strafrechtswissenschaft

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung²⁾

ist ein Werk von Franz von Liszt, der immer für die Zusammenfassung des materiellen und formellen Strafrechts mit den kriminalistischen Hilfswissenschaften eingetreten ist; mit Adolphe Prins (Belgien) und G. A. van Hamel (Holland) gründete von Liszt im Jahre 1888 die erste internationale Organisation: sie stellte sich entsprechend den Theorien von Liszts die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zur Bekämpfung desselben zur Aufgabe. Vieles, das die IKV und ihre stolzen Landesgruppen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Holland, Österreich, Rußland, Schweden, der Schweiz und Ungarn vertreten haben, wurde zum Gemeingut der Strafrechtswissenschaft. So umfaßte das Arbeitsprogramm vom 4. Januar 1914 die Reformfragen des Prozeß- und des materiellen Rechts, die Erforschung der Verbrechensursachen und die Ausbildung der Juristen (Mitteilungen Bd. 21, S. 447). Die Schwierigkeiten, die der 1. Weltkrieg, dann der Tod ihres geistigen Führers und insbesondere der aufreibende Kampf mit der Deutschen Strafrechtsgesellschaft mit sich brachte, ließen die IKV trotz der aufopfernden Vermittlung durch schweizerische Wissenschaftler, die Hagemann (S. 241) anerkennend hervorhebt, als internationale Organisation in den 20er Jahren leider eingehen.

Hafer, Zürich, schrieb im Jahre 1922³⁾:

»Rückblickend auf den Bericht über die im Januar 1914 erfolgte 25-Jahr-Feier, der ein hohes Lied der internationalen Verständigung und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ist, beschleicht einen die Trübsal. Das alles ist dahin, auf Jahre, vielleicht auf Jahrzehnte nicht wieder erreichbar...«

Die IKV gab die Mitteilungen der IKV (1889 bis 1914, Neue Folge ab 1926) heraus, eine Fundgrube für wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiete der gesamten Strafrechtspflege.

1) Abkürzungen:

CEPC: Comité européen pour les problèmes criminels des Europarats
IKR: Internationale Kriminalpolizeiliche Revue der Interpol
IKV: Internationale Kriminalistische Vereinigung
RIC: Revue internationale de Criminologie et de police technique
RIDP: Revue internationale de droit pénal
VN: Vereinte Nationen
Z: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

²⁾ Hafer, Von der IKV, Z 35 (1922), S. 265 ff; Hagemann, Art. Internationale Organisationen, HwbK II S. 237 ff; Kitzinger, Die IKV, München 1905; Pfenninger, H. F., Vereinigungen und Zeitschriften im Dienst der Strafrechtspflege, Neue Zürcher Zeitung vom 16. 6. 1951; Eine Kriminalistentagung in Frankfurt a. M., Schweiz. Juristen-Zeitg. 1932/33 S. 193–198; Zbinden, Kriminalistik, S. 9 und 39; ZgesStRW 38, 508 und 553.

³⁾ Z 35, S. 265.

II. Organisationen, bei denen strafrechtsdogmatische Belange im Vordergrund stehen

1. Die Internationale Strafrechtsgesellschaft,

mit Sitz in Paris, oder Association internationale de droit pénal, gegründet 1924, versuchte, die angesehene internationale Plattform der IKV einzunehmen⁴⁾.

Sie bezweckt neben strafrechtsdogmatischen Aufgaben die Erforschung der Verbrechensursachen, der Mittel für die Bekämpfung des Verbrechens usw. Die AIDP nahm nach dem 2. Weltkrieg im Jahre 1947 ihre Tätigkeit unter den Präsidien von Comte Carton de Wiart (RIC 1951, S. 235, 1953, S. 226), von Vespasian Pella (Jean Graven, Z 1953, S. 145 ff), von Paul Cornil mit den Kongressen in Genf 1947 (Z 1948, S. 153), 1953 in Rom (Z 1953, S. 391 und 512, Graven Z 1954, S. 217 ff, RIC 1953, S. 156), 1957 in Athen (Z 1957, S. 424, RIC 1957, S. 231) wieder auf. Die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft gab beispielsweise die dortigen Berichte der Rapporteurs aus der Bundesrepublik wieder.

Die Gesellschaft wird ihren nächsten Kongreß 1961 in Lissabon durchführen. Er wird folgende Berichte entgegennehmen:

- Die Anwendung fremden Rechts durch den nationalen Richter;
- Methoden und technische Verfahrensweisen bei der Urteilsfindung (Narkoanalyse, Lügendetektor usw.);
- Probleme der Berichterstattung über Verbrechen und Strafverfahren;
- Probleme der Fahrlässigkeit (IKR 1959, S. 205 ff).

Um Ostern 1960 soll zur Vorbereitung des Kongresses und seines Niveaus in Freiburg i. Br. eine vorbereitende Diskussion der verschiedenen nationalen Berichterstatter stattfinden (Z 1959, S. 447, RIC 1959, S. 162).

Die Publikationen, die Revue internationale de droit pénal (RIDP), stellen eine wertvolle wissenschaftliche Dokumentation dar.

2. Unter dem belgischen Staatsminister Comte Carton de Wiart, einem Pionier des Jugendstrafrechts, wurde 1930 in Brüssel die

Internationale Jugendrichtervereinigung

(Association internationale des juges des enfants) von Vertretern von 15 Nationen gegründet. Sie umfaßt neben Richtern auch Jugendanwälte und andere Beamte, die in der Jugendstrafrechtspflege und im Jugendschutz tätig sind; sie bezweckt das Studium aller sich auf die Jugendgerichtsbarkeit beziehenden Fragen, insbesondere den Kampf gegen die Verwahrlosung der Jugend, dann die weitere Ausgestaltung des Jugendrechts.

Clostermann (Bonn) gehört seit der Gründung dem leitenden Ausschuß als Vizepräsident an.

Der 1935er Kongreß besprach die Wirkung der Krise und der Arbeitslosigkeit auf das Kind und die heranwachsende Jugend, dann die weibliche Polizei.

Vom 17. bis 20. Juli 1950 fand in Lüttich der 3. Kongreß statt, der aus allen westlichen Demokratien besucht war. Es wurde über die Universalität der vom Jugendrichter und vom Jugendpsychiater zu lösenden Probleme diskutiert. 1954 und 1958 folgten in Brüssel weitere Kongresse.

Präsident ist Jugendrichter Knuttel, Amsterdam.

3. Seit Kriegsende und der Gründung der Nato hat sich auch auf militärrechtlichem Gebiet das Bedürfnis nach internationaler Orientierung und übereinstimmender Fortbildung des Rechts gezeigt. Auf Einladung der juristischen Fakultät der Universität Straßburg an die juristischen Fakultäten und die Militärjustiz einer Anzahl europäischer Staaten fand im Sommer 1955 in Straßburg eine Diskussion über den Begriff des militärischen Geheimnisses statt. Die interessanten Ergebnisse der Tagung wurden später von Léauté (Straßburg) publiziert. Im Jahre 1956 wurde dann in Anlehnung an die Internationale Gesellschaft für Strafrecht die

Société internationale de Droit militaire et de Droit de la guerre,

mit Sitz in Straßburg, gegründet. Ihr erster Präsident war Generalleutnant M. C. Giardi, Professor für Militärstrafrecht in Rom. Vom 14. bis 18. Mai 1959 fand unter Beteiligung von Delegierten aus 15 Staaten, darunter den USA, Kanada, Brasilien, ein erster Kongreß in Brüssel statt. Er behandelte in Referaten von Vertretern Belgiens, Brasiliens, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Großbritanniens, Kanadas, Spaniens und der Schweiz das Verhältnis zwischen Kriminal- und Disziplinarrecht nach

⁴⁾ Pierre Bouzat, L'association Internationale de Droit pénal et son œuvre en faveur de la paix, RIDP 1948, S. 1 ff.

den verschiedenen Militärgesetzgebungen. Ein italienischer Referent vermittelte eine interessante Übersicht über die Probleme der Militärgerichtsbarkeit bei der Zusammenarbeit verschiedener Armeen. Deutscher Vertreter war *Grünwald* vom Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofes in München. Die Referate wurden gleichzeitig in vier Sprachen (deutsch, englisch, französisch und italienisch) durchgegeben.

Der nächste Kongreß findet 1961 in Florenz statt⁵⁾.

4. Die *Internationale rechtsvergleichende Akademie*

veranstaltete internationale Kongresse für Rechtsvergleichung, so in Paris 1954 (4. Kongreß) mit folgenden Themen:

- l'analogie en droit pénal;
- das Unrechtsbewußtsein im (schweizerischen) Strafrecht.

Auf dem 5. Kongreß in Brüssel 1958 (Z 1959, S. 115) wurden behandelt:

- das neue Vorgehen der wissenschaftlichen Untersuchung und der Schutz der Verteidigungsrechte;
- die Tragweite des ärztlichen Geheimnisses im vergleichenden Strafrecht;
- die Strafsanktionen im Wirtschaftsstrafrecht, das nach der Aussprache in allen Ländern als Notrecht aus der Kriegs- und Nachkriegszeit stammt und überall mit den gleichen Mängeln behaftet ist.

Die Teilnehmer stammten fast ausschließlich aus Frankreich und Belgien.

III. Organisationen, die die Vertiefung der Kriminologie oder Einzeldisziplinen derselben fordern

1. Ausgehend von den Lehren Lombrosos, gelangten

Internationale Kriminalanthropologische Kongresse

zur Durchführung (1885 in Rom, 1889 in Paris, 1892 in Brüssel, 1896 in Genf, 1901 in Amsterdam, 1906 in Turin, 1911 in Köln). Es fehlte aber an einer tragenden internationalen Organisation. Die über die Kongresse herausgegebenen Berichte sind von unschätzbarem Wert für die Kriminologie (Hagemann, Internat. kriminalistische Organisationen, HwbK II, S. 248).

2. Die Kriminalbiologie ist die Lehre von den Lebenserscheinungen des Verbrechens. Zu ihrer Förderung, insbesondere zur Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers und zur vermehrten Berücksichtigung derselben in der Strafrechtspflege, gründete Adolf Lenz, Graz, der Nachfolger von Hans Groß auf dem Lehrstuhl der dortigen Universität, im Jahre 1927 in Wien mit einem Kreis kriminologisch interessierter Juristen, Mediziner, Psychologen usw. die

Kriminalbiologische Gesellschaft.

Sie setzt sich im besonderen für den kriminalbiologischen Dienst zur Abklärung der Täterpersönlichkeit ein, um damit die Grundlage für eine bessere Individualisierung des Urteilspruches und des Strafvollzuges zu schaffen. Vor dem Krieg fanden zahlreiche Arbeitstagungen statt. In der Nachkriegszeit folgten Kongresse in München (1951 und 1953), Graz (1954), Freiburg i. Br. (1957) und Tübingen (1959) mit Referaten zum Thema »Kriminologie der Verkehrsdelikte«. 1961 folgt eine Arbeitstagung in Wien.

Die Gesellschaft nennt sich nicht international; sie ist aber als internationale Organisation gegründet worden. Ihre Mitglieder verteilen sich auf Ägypten, die Bundesrepublik, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Österreich, Polen, die Schweiz, Spanien und Venezuela.

Der heutige Vorstand besteht aus *Mezger*, München (1. Vors.), *Kretschmer*, Tübingen (2. Vors.), *Belavic*, Graz (Schatzmeister), *Würtenberger*, Freiburg i. Br. (Schriftführer), *Hirschmann*, Tübingen, und *Hussa*, Graz. *Würtenberger* ist gleichzeitig Delegierter der Société internationale de criminologie für die Bundesrepublik, deren korporatives Mitglied die Gesellschaft seit 1959 ist.

Die ersten Publikationen der Gesellschaft erschienen unter der Überschrift »Verhandlungsberichte«, jene aus der Nachkriegszeit unter dem Titel »Kriminalbiologische Gegenwartsfragen«⁶⁾. Es handelt sich bei beiden um bestes kriminologisches Schrifttum.

⁵⁾ DRIZ vom Juli 1959 und persönliche Mitteilungen des Herrn Oberstbrigadier Dr. Jakob Eugster, gew. Oberauditor der schweiz. Armee und I. Staatsanwalt des Kantons Zürich.

⁶⁾ Sacchetto, Die Bedeutung der Kriminalbiologie, in N. Z. Z. vom 27. März 1958.

3. Seit 1934 besteht die

*Internationale Gesellschaft für Kriminologie*⁷⁾

(Société Internationale de Criminologie), mit Sitz in Paris. Sie führte 1938 in Rom und 1950 in Paris Kongresse durch. Im Jahre 1955 fand in London der 3. *Internationale Kongreß für Kriminologie* statt (Z 1954, S. 580), der sich mit der Frage des Rückfalls befaßte:

- Definition des Rückfalls und statistische Aspekte;
- Darstellung der Formen des Rückfalls und deren Entwicklung;
- Gründe des Rückfalls;
- Prognosen bezüglich des Rückfalls;
- Behandlung des Rückfalls.

Der 4. Internationale Kongreß für Kriminologie wird vom 5. bis 12. September 1960 unter der Leitung von *Sellin* (Z 1959, S. 445; IKR 1959, S. 251) in Den Haag stattfinden. Die Tagung ist nicht auf ein Thema ausgerichtet; es gelangt eine Vielzahl von Problemen zur Erörterung:

1. Sektion (Untersuchungs- und Behandlungsmethode):
 - Medizinisch-psychologische Methoden (*Deniker*, Frankreich);
 - Soziologische Methoden (*Christiansen*, Dänemark);
 - Gerichtsmedizin und wissenschaftliche Polizei (*Thélin*, Schweiz);
 - Straf- und Gefängniswesen (*Marnell*, Schweden);
2. Sektion (Spezialthemen); Vorsitz *Ribeiro*, Brasilien:
 - Epilepsie (Referent unbekannt);
 - Sexualverbrechen (*Tappan*, USA);
 - Diebstahl in Warenhäusern (*Gibbens*, England);
 - Alter und geistige Abnormität (Referent unbekannt).
3. Sektion (wissenschaftliche Forschung, *Pompe*, Niederlande) mit wertvollen weiteren Beiträgen. IKR 1959, S. 251.

Ob sich alle Themen in diesen Rahmen einfügen lassen, ist hier nicht zu entscheiden. Das Programm gleicht dem einer olympischen Vielseitigkeitsprüfung. Man will damit möglichst vielen etwas bieten.

Die Gesellschaft führt in zweijährigem Turnus in Europa Kurse für Kriminologie durch, so 1952 über die medizinisch-psychologische und soziale Prüfung des Delinquenten, 1954 in London über die Fortschritte in der Erforschung des Delinquenten und seine Behandlung, 1956 in Lausanne (Z 1957, S. 1098). Sie sprechen durch die Ausrichtung auf ein Ziel an.

Aus Anlaß der Fünfhundertjahrfeier der Universität Freiburg i. Br. fand 1958 ein Kolloquium über Kriminologie und Strafrechtsreform statt (Z 1957, S. 359), an welchem *Erik Wolf*, Th. *Württemberg*, H.-H. *Jescheck*, *Frey*, *Graven*, *Hurwitz*, *Röling* (Groningen) mitwirkten⁸⁾.

4. Die 1947 erfolgte Gründung der

*Société Internationale de défense sociale*⁹⁾

geht auf italienische Initiative zurück. Sie bewegt sich auf sozialem Boden und befaßt sich vor allem mit den kriminogenen Faktoren (Z 1947, S. 250; RIC 1947, S. 228; 1954, S. 70). Präsident ist *Gramatica* (Vizepräsident *Graven*, Genf) (RIC 1954, S. 71). Dem südlich-feurigen Temperament ihres Gründers entspricht die große Zahl von Kongressen, so 1947 in San Remo (Z 1949, S. 122, RIC 1947, S. 228), dann 1949 in Lüttich (Z 1950, S. 244, 250, RIC 1949, S. 139 und 255). Vorwiegend vorbereitenden Charakter hatten die Zusammenkünfte in San Marino und Caracas (RIC 1950, S. 65, 152, 231, 1953, S. 63). Dann folgten die Kongresse von 1954 in Antwerpen (RIC 1954, S. 137 und Z 1954, S. 399/400), in Mailand 1956 (RIC 1956, S. 137 ff), Stockholm 1958 (Z 1957, S. 115, 1958, S. 340, 441; RIC 1958, S. 151, 1959, S. 236).

Als Publikationsorgane dienten zuerst die *Rivista di Difesa sociale*, dann die *Revue internationale de défense sociale* (RIC 1954, S. 73). Seit zwei Jahren wird sie ersetzt durch ein *Bulletin d'informations*.

⁷⁾ Über das Verhältnis der Kriminologie zum Strafrecht: *Frey*, *Kriminologie, Programme und Wirklichkeit*, Z 66 S. 60; *Schultz*, *Strafrecht, Kriminologie und Strafrechtsreform*; Zbinden, *Kriminalistik*, S. 1 ff.

⁸⁾ Die Albert-Ludwig-Universität Freiburg i. Br. 1457-1957, Sonderband Internationales Kolloquium über Kriminologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von H.-H. *Jescheck* und *Thomas Würtenberger*, Hans Ferdinand Schulz-Verlag, Freiburg i. Br., 1958.

⁹⁾ Zbinden, S. 42; *Frey*, E., *Strafrecht oder soziale Verteidigung*, Z 1953, S. 405 ff.

5. Im September 1959 hielt die

Société Internationale de Prophylaxie Sociale,

die seit einigen Jahren bestehen soll (SJZ 1959, S. 268), unter Théo Colignon in Brüssel, in den Räumen der Unesco in Paris, ihren ersten internationalen Kongreß ab, der vom Präsidenten der Kriminalkammer des Cour de Cassation, Patin, geleitet wurde. Das Thema des Kongresses lautete: *Civilisation technique et criminalité*, wozu E. Altavilla (Italien), Claudio de Aravjo (Brasilien), H. Baruk (Frankreich) sprachen.

IV. Kriminalistische Organisationen

1. Am 30. August 1929 wurde von Bischoff (Lausanne), Popp (Frankfurt), van Ledden-Hülsebosch (Amsterdam), Edmond Locard (Lyon) und Türkel (Wien) die

*Internationale Akademie für Kriminalistik*¹⁰⁾

(Académie internationale de criminalistique) mit dem Ziel ins Leben gerufen, alle Praktiker der wissenschaftlichen Polizei zu vereinigen. Ihre Kongresse fanden 1930 in Wien und 1938 in Lausanne statt. Nach dem 2. Weltkrieg ist die Tätigkeit der Akademie noch nicht zu neuem Leben erwacht. Dabei ergibt sich immer häufiger um die Bedeutung gewisser Beweismittel ein »Gutachterkrieg«, der längst auf einer solchen Plattform zum internationalen Erfahrungsaustausch ruft.

2. Für die gerichtliche Medizin existiert die

Académie Internationale de Médecine légale et de Médecine sociale.

Die Akademie wurde 1938 in Bonn gegründet; ihr erster Präsident war Knud Sand, Kopenhagen. Durch die Kriegsjahre wurde eine aufbauende Tätigkeit unmöglich gemacht. Sie ruhte fast vollständig bis zum Jahre 1947, als in Brüssel und Lüttich der 2. Kongreß stattfand. 1952 traf man sich wieder in Brüssel zu einer Conférence plénière. 1955 war in Genua der 4. Kongreß und für 1960 ist mit Tagungsort Wien oder London ein 5. Kongreß geplant.

Der Jaccoud-Prozeß mit dem dortigen Streit der Gerichtsmediziner dürfte die Notwendigkeit eines internationalen Erfahrungsaustausches der Gerichtsmediziner dringend notwendig erscheinen lassen.

Die Organisation hat eine eigene Zeitschrift, die »Acta medicinae legalis et socialis«. In ihr werden die Kongreßreferate abgedruckt.

3. Die *Internationale erkennungsdienstliche Vereinigung*

(International Association for Identification [IAI]), deren General Chairmann Erwin Hofmann, der Leiter des Erkennungsdienstes von Philadelphia ist, bezweckt den Zusammenschluß der an der Entwicklung des Erkennungsdienstes interessierten Kreise.

V. Organisationen und Veranstaltungen von Polizeibeamten zur Koordinierung der verkehrspolizeilichen Tätigkeit

1. Vom 1. bis 4. September 1959 fand in Essen der 2. *Internationale Verkehrspolizeikongreß* in Verbindung mit der 12. Arbeitstagung für Verkehrswesen des Polizeiinstitutes Hilstrup statt. Er stand unter dem Leitgedanken »Europäische Bemühungen zur Koordinierung der verkehrspolizeilichen Tätigkeit«. Verantwortlich für die Durchführung zeichneten die »Organisation mondiale du Tourisme et de l'automobile« und die Fédération Internationale des Fonctionnaires supérieurs de police, denen Kalicinski (Hilstrup) und Knoche (Essen) mit ihren Mitarbeiterstäben die Mühen der Organisation abgenommen hatten. Namhafte Verkehrsfachleute aus dem deutschen Inland und aus dem Ausland kamen als Referenten zum Zuge; Ausstellungen und Studienfahrten rundeten das interessante Programm ab¹¹⁾.

¹⁰⁾ Archiv für Kriminologie, Bd. 85, S. 166; 87, S. 76, 88, S. 64-73; 103, S. 238-241; Revue internationale de Criminalistique de Locard 1929 p. 483-503; 1930 p. 84-101, 1931 p. 408-416; 1931 p. 568-605; 1938 p. 290-297.

¹¹⁾ Die Polizei/Polizei-praxis, 1959, S. 93, 243, 369; Mitteilungen aus dem Polizeiinstitut Hilstrup, Europäische Bemühungen zur Koordinierung der verkehrspolizeilichen Tätigkeit, 1959, Heft 4/5.

2. Durch die vorgenannten Organisationen einberufen, fand 1959 in Kopenhagen der *Internationale Verkehrs-Sicherheits-Kongreß*¹²⁾ statt. Im Vordergrund stand die Verkehrserziehung der Jugend, die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrswachen, den Schulbehörden und der Polizei, dann Unfallverhütungsmaßnahmen.

VI. Regionale Organisationen

1. Die Kriminalistischen Organisationen von Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Island sind in der Dachorganisation der

Northern Association of Criminalists

zusammengeschlossen, deren Jahrbücher einen interessanten Ausschnitt aus ihrer Arbeit vermitteln.

2. Eine weniger umfassende Begegnung stellen die

Journées franco-belgo-luxembourgeoises von 1957

und die

Journées belgo-hélvético-luxembourgeoises 1959

dar, bei der Clerc zum Beispiel über die Friedensbürgschaft sprach (Z 1958, S. 212 und 430 ff).

3. Wie es dem Naturell der Bewohner rund um das Schwäbische Meer entspricht, hat die alljährliche Tagung der *Bodensee-Juristen* aus Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz einen intimeren Charakter. Die Organisation liegt in den Händen von Kaufmann, St. Gallen und Bamberger, München (früher Lindau). Jedes Jahr wird ein Thema aus einem anderen Rechtsgebiet erörtert.

VII. Weitere Organisationen

Über die rechtliche Relevanz des Lärms und seiner Abwehr ist man sich einig. Vom 1. bis 3. März 1960 fand in Zürich und Baden (AG) der

Internationale Kongreß für Lärmbekämpfung

statt, der von der Internationalen Vereinigung gegen den Lärm, einer Dachorganisation nationaler Lärmbekämpfungsorganisationen, veranstaltet wurde.

B. Behördliche Zusammenarbeit

In einer zweiten Gruppe begegnen wir den Organisationen behördlicher Zusammenarbeit, in denen also nicht mehr Privatpersonen, sondern Staaten Mitglieder des Zweckverbandes sind.

I. Die Tätigkeit der

*Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission*¹³⁾,

gegründet 1872 in London, erstreckte sich auf die Beratung von »Maßnahmen, die zur Verhütung und Ahndung von Straftaten sowie zur Besserung der Schuldigen angebracht erscheinen«, also keineswegs nur von Fragen des Straf- und Maßnahmenrechts. Das Hauptgewicht lag auf der Verfeinerung des Strafvollzugsrechts und auf der Ausgestaltung des Strafrechts. Auch das Problem der Persönlichkeitserforschung des Rechtsbrechers, die einen wesentlich kriminalistischen Aspekt hat, beschäftigte die Kommission. Die Kommission beschränkte sich auf eine beratende Funktion: Ihre Beschlüsse waren daher für die in der Kommission vertretenen Regierungen nicht verbindlich. Ihre Arbeiten waren aber trotzdem von großer Bedeutung. Die Kommission verfolgte das Ziel, die in den verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen für die Praxis aller Staaten durch direkte

¹²⁾ Polizei/Polizeipraxis 1959, S. 49.

¹³⁾ Delaquis, Die Wirksamkeit der internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission 1872-1942, Sonderdruck des Bandes X, Lieferung 1, Recueil des documents de la matière pénale et pénitentiaire, Bern 1942; Z 1951, S. 498 ff; Pfenninger, H. F., Die Auflösung der Internationalen Straf- und Gefängniskommission, Schweiz. Juristen-Ztg. 1951, S. 283 ff.

internationale Zusammenarbeit, durch Umfragen, durch Gedankenaustausch auf Tagungen, in Denkschriften usw. zu sammeln und auszuwerten.

Alle fünf Jahre wurde ein Kongreß abgehalten; dem gleichen Zweck diente das Bulletin, das eine Fundgrube für den Praktiker darstellt.

Da die Aufgabe der Kommission von der UNO übernommen wurde, löste sie sich Ende 1951 nach einer fast 80jährigen fruchtbaren Tätigkeit auf. In verschiedenen Staaten, insbesondere in der Schweiz, bedauerte man ihre Auflösung sehr.

II.

In der Schlußsitzung der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission vom Juli 1951 wurde auf schweizerischen Vorschlag hin die Schaffung der

Fondation internationale pénale et pénitentiaire,

einer Stiftung mit Sitz in Bern, beschlossen, die die Verbrechenverhütung und die Behandlung der Verbrecher bezweckt. Bei dieser Gelegenheit überführte man das Vermögen der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission für entsprechende Studien in die neue Stiftung.

Als Präsident des Kuratoriums wurde Paul Cornil in Brüssel, als Vizepräsident der Amerikaner M. Bates, als Sekretäre der Argentinier M. Pettinato und der Franzose Germain und als Kassier Clerc (Schweiz) gewählt¹⁴⁾.

Die Stiftung hat ein wertvolles Schrifttum gefördert¹⁵⁾.

Im September 1959 fand in Straßburg eine Aussprache zwischen der FIPP und der Sektion Défense sociale der Vereinten Nationen und des Ausschusses Europa statt.

III.

Mit Rücksicht auf das Referat von Generalsekretär M. Sicot von der Interpol und den heutigen Vortrag von Commissaire Général M. F. Franssen kann ich mich hinsichtlich der

Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO),

wie die Interpol heute offiziell heißt, kürzer fassen. Sie wurde 1923 in Wien gegründet und vom damaligen Polizeipräsidenten und nachmaligen österreichischen Bundeskanzler Schober präsiert. Bis 1939 hatte sie ihren Sitz in Wien; nun ist das Generalsekretariat dieser wirklich weltumfassenden, kraftvollen Organisation in Paris. Nach ihren Satzungen bezweckt die Interpol die Sicherstellung und Entwicklung des gegenseitigen Beistandes aller Kriminalpolizeibehörden der ihr angeschlossenen Mitgliedstaaten im Rahmen der in den verschiedenen Staaten bestehenden Gesetze sowie die Errichtung und den Ausbau aller Einrichtungen, die geeignet sind, wirksam zur Unterdrückung von Verbrechen und Vergehen des gemeinen Rechts beizutragen (Krim. 1949, S. 26).

Die IKPO zählt heute 63 Staaten als ihre Mitglieder. Man findet ihre Namen auf der zweiten Umschlagseite der IKR.

Die Publikationsorgane der IKPO sind: Revue internationale de Police criminelle (RIPC), International Criminal Police Review, Internationale Kriminalpolizeiliche Revue. Seit 1949 gibt die IKPO unter dem Titel Liste trimestrielle d'articles sélectionnés (Quarterly List of Selected Articles) vierteljährlich ein Verzeichnis aller bemerkenswerten Artikel heraus, die in den Fachzeitschriften aller Länder erschienen sind. Dieses Verzeichnis, das in mehr als 50 Sachgebiete eingeteilt ist, ermöglicht einen schnellen Überblick über das kriminalistische Schrifttum aller Kultursprachen.

Die Vielseitigkeit der Aufgaben der IKPO bestätigt ein Blick auf die Verhandlungen der vom 15. bis 19. September 1958 in London stattgefundenen Tagung: Erörtert wurden Rauschgifthandel, Internationaler Schleichhandel mit Gold und Devisen, Fälschungen von Kunstwerken und gewerblichem Eigentum, Homosexualität und Verbrechen, Fragen der Polizeitechnik, weibliche Polizei, Sachkatalog, Daktyloskopie, Code für Beschreibungen, Funkverbindungen, Fernsehen und polizeiliche Ermittlung, Sachverständigenausschuß (Bischoff, Cognard, Froentjes, Grassberger, Leszczynski).

Die 1959er Tagung setzte sich für eine Verstärkung des Interpol-Funknetzes ein; man will sich auch mit dem Europarat für eine Angleichung der Verkehrsgesetze in Europa in Verbindung setzen.

¹⁴⁾ Clerc, Dissolution de la Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire, Z. 1951, S. 498 ff; Clerc, La Fondation Internationale Pénale et Pénitentiaire, Z. 1952, S. 151 (Stiftungsakt).

¹⁵⁾ Clerc, FIPP, Z. 1954, S. 577; Clerc, Z. 1959 S. 255 und die aus diesem Anlaß von der FIPP herausgegebenen Studien.

Die Lektüre der Internationalen Kriminalpolizeilichen Revue, deren deutsche Ausgabe in Wiesbaden erscheint, ist dem Kriminalisten sehr zu empfehlen: Neben strafrechtlichen, strafprozessualen und kriminologischen Abhandlungen erscheinen wertvolle kriminalistische und polizeiwissenschaftliche Aufsätze.

IV. Der Völkerbund

schuf das Bureau international pour L'unification de droit pénal, das sich u. a. um einen Ausgleich der Gegensätze zwischen der sterbenden IKV und der Internationalen Strafrechtsgesellschaft bemüht hat.

Der Völkerbund hat das Verdienst, folgende Übereinkünfte zustande gebracht zu haben: Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, Genfer Opiumkonvention, Internationales Abkommen gegen die Falschmünzerei, Internationales Abkommen gegen den Rauschgifthandel, Fälschung der Wertpapiere (Hagemann, Hwb. für Kriminologie II, S. 246 ff).

V. Die Vereinten Nationen (VN)

haben mit der Resolution 415 (V) vom 1. Dezember 1950 beschlossen, alle fünf Jahre einen Internationalen Kongreß einzuberufen, der sich mit Fragen der Verbrechensverhütung und der Behandlung von Rechtsbrechern befassen soll. Zur Vorbereitung dieser Kongresse gliederten sich die VN eine Abteilung »Soziale Verteidigung« an. Die VN forderten die Regierungen auf, nationale Korrespondenten oder Experten zu ernennen, welchen die Aufgabe zukommt, die VN über Stand und Bewegung der Straf- und Strafvollzugsprobleme zu orientieren und in ihren Ländern für den Vollzug der von den VN angeordneten Maßnahmen zu sorgen. Diese Korrespondenten oder Experten kommen in Zyklen und Konsultativ- und Arbeitsausschüssen zusammen. Über diese Ausschüsse wurde bisher ein überaus aktives Programm entwickelt.

Ein Cycle d'études¹⁶⁾ beschäftigte sich vom 3. bis 9. Dezember 1950 in Rom mit der Jugendkriminalität^{16a)}, ein anderer Cycle im Dezember 1951 in Brüssel mit der medizinisch-psychologischen und sozialen Prüfung des Delinquenten¹⁷⁾.

Die Korrespondenten errichteten auch sog. *groupes consultatifs régionaux*, also regionale beratende oder Konsultativ-Ausschüsse der UNO für Verbrechensverhütung und Behandlung der Rechtsbrecher. Lange Zeit bestand einzig der europäische Konsultativ-Ausschuß, welcher die Staaten zusammenschließt, die früher Mitglied der Internationalen Strafrechts- und Gefängnis-Kommission waren. Hierzu trat noch die Türkei. Im Jahre 1952 bereitete das Sozialdepartement der VN auch die Bildung einer amerikanischen Arbeitsgruppe vor.

Der *Europäische Ausschuß* versammelte sich erstmals am 7. Juli 1951 in Bern unter Sir Lionel Fox (Großbritannien) und am 13. Dezember 1951 in Brüssel.

Im Oktober 1952 behandelte das Seminar (der Cycle d'études européen) in London die Probation¹⁸⁾.

Die VN haben vom 8. bis 16. Dezember 1952 nach Genf erstmals eine Konsultativ-Gruppe der UNO für Verbrechensverhütung und Behandlung der Rechtsbrecher (*Groupe régional consultatif européen dans le domaine de la prévention du crime et du traitement des délinquants*) einberufen¹⁹⁾. Es wurden der technische Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Behandlung von Strafgefangenen erörtert und hierfür einige Regeln festgelegt. Man befaßte sich weiter mit der Rekrutierung, der Ausbildung und dem Statut für das Anstaltspersonal. Besondere Bedeutung kam den sog. offenen Anstalten, dem Studium der Kriminalität im allgemeinen und der Jugendkriminalität im besonderen zu.

Die Konsultativ-Gruppe tagte vom 23. August bis 2. September 1954, um Fragen der bedingten Entlassung, der Gefangenenarbeit sowie des zeitlich unbefristeten Urteils zu behandeln²⁰⁾.

Vom 27. September bis zum 9. Oktober 1954 traf sich in Wien der Cycle d'études européen sur la rééducation en internat des mineurs délinquants, organisiert durch das europäische Büro der Vereinten Nationen. Die Grundlage für diese Tagung bildete ein 100 Seiten langer Rapport.

¹⁶⁾ Nach Helene Pfander übersetzt man cycle d'études am besten mit »Seminars«, in dem alle Teilnehmer, deren Zahl beschränkt ist, an einer bestimmten Aufgabe mitwirken.

^{16a)} Ciclo di studi comparati sulla delinquenza minorile, Roma 1950, Ministero di grazia e giustizia, 452 S.

¹⁷⁾ Clerc, L'examen médico-psychologique et social des délinquants, Z 1952, S. 40 ff und 157 ff.

¹⁸⁾ Z 1952, S. 509 und 1953, S. 149; Nations Unies, La probation, régime de la mise à épreuve et les mesures analogues, New York 1951.

¹⁹⁾ Clerc, Réunion du groupe régional consultatif européen dans le domaine de la Prévention du crime et le traitement des délinquants, Z 1953, S. 153 ff; Conférence du groupe régional, Z 1953, S. 74.

²⁰⁾ Clerc, Z 1954, S. 575.

Der erste Kongreß der Vereinten Nationen über Fragen der Verbrechenverhütung und der Behandlung der Rechtsbrecher wurde vom 22. August bis 3. September 1955 im Völkerbundpalais in Genf abgehalten²¹⁾. Erörtert wurden die Minimalregeln bei der Behandlung der Strafgefangenen (Sie wurden seinerzeit von Jescheck übersetzt und in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlicht^{21a)}), des weiteren: die Rekrutierung des Anstaltspersonals, die Gefangenenarbeit, die offenen Anstalten, die Verhütung der Jugendkriminalität²²⁾.

Vom 13. bis 23. August 1956 fand die 3. Sitzung der Konsultativ-Gruppe statt, wobei die Probleme des Gewohnheitsverbrechers und der geistig anomalen Verbrecher behandelt wurden²³⁾.

Für die Tagungen der Konsultativ-Gruppe sind zweijährige Intervalle vorgesehen. Dieses lange Intervall erschwert die Förderung der Zusammenarbeit. Um wohl diesem Mangel abzuweichen, hat man vom 9. bis 14. September 1957 am Sitz des Europarats in Straßburg zur Behandlung der Frage der anomalen und heranwachsenden Verbrecher in Zusammenarbeit mit dem Europarat eine Zwischentagung veranstaltet²⁴⁾.

In der Konsultativ-Gruppensitzung vom 5. bis 15. Mai 1958 in New York wurde in gewissem Sinne kritisiert, daß die VN seinerzeit die Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission hatten sich auflösen lassen (Z 1958, S. 327).

Die 4. Session der Konsultativ-Gruppe vom 11. bis 21. August 1958 in Genf (Z 1958, S. 435) unter Sir Lionel Fox behandelte die Gefangenenarbeit, das Problem der jugendlichen und heranwachsenden Verbrecher und das Problem der geistig anomalen Verbrecher, zu denen auch die Sexualverbrecher gerechnet wurden²⁵⁾.

Ein Arbeitsausschuß der Konsultativ-Gruppe erörterte 1959 in Straßburg die kurzen Freiheitsstrafen²⁶⁾.

Der zweite Kongreß der Vereinten Nationen über Fragen der Verbrechenverhütung und der Behandlung von Rechtsbrechern wird vom 8. bis 20. August 1960 in London abgehalten. Die Regierung des Vereinigten Königreiches übernimmt die Rolle des Gastgebers.

Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung ist festzuhalten, daß drei Gruppen zugelassen sind:

- a) Offizielle, also von ihren Regierungen ernannte Mitglieder, die Sachverständige in Fragen der Verbrechenverhütung und der Behandlung von Rechtsbrechern sind und Kenntnisse oder besondere Erfahrungen in den auf der Tagesordnung stehenden Fragen haben;
- b) Vertreter von Sonderinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Fragen des sozialen Schutzes interessieren;
- c) Einzelteilnehmer, die an den Fragen der Verbrechenverhütung und der Behandlung von Rechtsbrechern unmittelbar interessiert sind:

Polizeibeamte,
Beamte aus Strafvollzugsanstalten oder Anstalten für minderjährige Rechtsbrecher,
Mitglieder von Gerichten,
Sozialarbeiter,
Mitglieder des Lehrkörpers von Universitäten,
Mitglieder der Rechtsanwaltschaften usw.

Die Tagesordnung²⁷⁾ des Kongresses sieht folgende Themen vor:

- Neue Formen der Jugendkriminalität: Ursprung, Prävention und Behandlung;
- Sonderabteilungen der Polizei zur Verhütung der Jugendkriminalität;
- Prävention der Kriminalität, die sich aus solchen sozialen Verschiebungen ergibt, die den wirtschaftlichen Fortschritt in den unterentwickelten Ländern begleiten;
- Kurzfristige Einschließungen;
- Behandlung vor der Entlassung, Hilfe nach der Strafverbüßung und Unterstützung von abhängigen Angehörigen von Häftlingen;
- Einbeziehung der Strafvollzugsarbeit in die Volkswirtschaft und insbesondere Entlohnung der Häftlinge.

²¹⁾ Clerc, Z 1955, S. 412.

^{21a)} Mitteilungsblatt der Fachgruppe Strafrecht 1955, S. 138 f und 145 f.

²²⁾ Jescheck, Der erste Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen vom 23. August bis 3. September 1955 in Genf, in Mitteilungsblatt der Fachgruppe Strafrecht in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung 1955, S. 137 ff; Jescheck, Beschlüsse und Empfehlungen des Genfer Kongresses, a. a. O., S. 145 ff; Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, in »Der Strafvollzug in der Schweiz«, 1960, S. 2-22.

²³⁾ Clerc, Z 1956, S. 440 ff; Rapport (Melun 1957).

²⁴⁾ Clerc, Z 1957, S. 438 ff; Rapport du secrétariat UN sur les discussions d'un groupe de travail réuni avec la collaboration du Comité d'Europe du 9 au 14 septembre 1957, 100 p.

²⁵⁾ Rapport du 20 janvier 1959 sur la 4e session, 121 p; résultats des travaux de la session, 29 août 1958, 24 p.

²⁶⁾ Z 1950, S. 436 ff.

²⁷⁾ IKR 1959, S. 284 ff.

Die Empfehlungen oder Entschließungen des Kongresses werden dem Generalsekretär und, wenn notwendig, den leitenden Organen der VN zugeleitet werden.

Die Vereinten Nationen geben zweimal jährlich in New York die

International Revue of Criminal Policy

heraus. Sie ist keine Zeitschrift für die Kriminalpolizei, sondern ihr Inhalt ist kriminalpolitischer Art. Sie will sich den Methoden der Verbrechensbekämpfung und der Behandlung von Delinquenten widmen und Informationen über fortschrittliche Gesetzgebung (auch im Strafvollzug) verbreiten.

VI. Durch den Beschluß des Europarates vom 10. Juni 1956 wurde das

Comité européen pour les problèmes criminels (CEPC)

ins Leben gerufen. Die erste Sitzung fand vom 30. Juni bis 3. Juli 1958²⁸⁾ in Straßburg am Sitz des Europarates statt. Vertreten waren Belgien, die Bundesrepublik, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Schweden und die Türkei. Die Schweiz war eingeladen worden, einen Beobachter abzuordnen. Die meisten der vertretenen Staaten waren schon Mitglieder des Groupe consultatif européen d'experts gewesen. Die Kommission hatte sich die Aufgabe gestellt, die Zusammenarbeit der europäischen Staaten hinsichtlich der Übertretungen im Straßenverkehr, der Prüfung der Todesstrafe in Europa, der Jugendkriminalität, der zivilen und politischen Rechte der Strafgefangenen, des Traitement post-pénal et post-pénitentiaire zu fördern. Bei der Behandlung dieser Fragen waren die deutschen Vertreter sehr initiativ.

In der zweiten Sitzung des Comité européen pour les problèmes criminels vom 5. bis 9. Oktober 1959 versammelten sich unter dem Vorsitz von Sir Lionel Fox die Experten von 14 Nationen [Belgien, Bundesrepublik, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Türkei und die Schweiz²⁹⁾]. Hauptbesprechungspunkt war die Frage des Dualismus zwischen den Arbeiten der Vereinten Nationen und des Europarates. Cornil (Belgien) ist von der CEPC beauftragt worden, eine Lösung zu finden, wie man diesen Dualismus vermeiden kann. Hinsichtlich seiner Arbeiten hat der Europarat festgestellt, daß auf mehreren Gebieten bereits gute Fortschritte erzielt worden seien. Neben interessanten deutschen Vorschlägen zu Grundfragen der Strafgesetzgebung regte Österreich die Schaffung eines europäischen Instituts für Kriminologie an. Der schwedische Experte setzte sich für ein intensives Studium aller Fragen, die mit der Prostitution zusammenhängen, ein.

Im Laufe der Diskussionen wurde die Auffassung vertreten, daß die Minimalregeln, welche im Jahre 1955 durch die VN in Genf genehmigt wurden, nicht nur in Europa auf große Schwierigkeiten gestoßen seien. Die Ausbildung des Strafvollzugspersonals soll aber nach wie vor eine vornehmliche Aufgabe des Europarates sein.

Bei den weiteren Arbeiten des CEPC steht der Bericht von Clerc über die politischen, bürgerlichen und sozialen Rechte des Strafgefangenen im Vordergrund.

Besondere Aufmerksamkeit widmet der CEPC z. Z. der Behandlung der verkehrspolizeilichen Zuwiderhandlungen, die im Ausland begangen werden. Ein Unterausschuß hat bereits einen Entwurf ausgearbeitet. Nach seiner Genehmigung durch den CEPC geht er an das Comité des ministres³⁰⁾.

VII. Auf Einladung des

Weltgesundheitsamtes (World Health Organization)

trafen sich vom 28. April bis 9. Mai 1958 in Kopenhagen 70 Delegierte aus 15 europäischen Staaten zu einem Kolloquium zwecks Austauschs der Meinungen, Theorien und Erfahrungen über die Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Richter im Hinblick auf die Behandlung eines Delinquenten. Weiter wurden Fragen der Beurteilung und Behandlung der anomalen Verbrecher erörtert. Der Sitzungsbericht vom 11. Juni 1958 enthält die wertvollen Referate von Gibbens und Ancel und der beiden Russen Babayan und Morozov.

²⁸⁾ Z 1958, S. 433

²⁹⁾ Z 1959, S. 472 ff.

³⁰⁾ Z 1958, S. 440.

C. *Schlußbemerkungen*

Im Anschluß an diese Skizze drängen sich einige grundsätzliche Gedanken auf:

I. *Positive Feststellungen*

1. Weder die Strafrechtswissenschaft und ihre Einzeldisziplinen noch die Praxis dürfen sich national isolieren; sie kommen auch nicht ohne internationalen Erfahrungsaustausch aus.
2. Mit Befriedigung registriert man, daß nach dem 2. Weltkrieg die internationale Zusammenarbeit auf dem Boden der gesamten Strafrechtswissenschaft wieder erfreulich in Fluß gekommen ist. Die internationalen kriminologischen, kriminalistischen und strafrechtlichen Organisationen bilden mit ihren Tagungen und Veröffentlichungen einen wichtigen Weg zur Anbahnung des zwischenstaatlichen Erfahrungsaustausches.
3. Jeder in der Strafrechtspflege Tätige, sei er Polizeibeamter, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Richter, steht im Kampfe gegen das Verbrechen immer vor neuen Aufgaben. Der Jaccoud-Prozeß bestätigt diese Erkenntnis sehr deutlich: Mit den dortigen Begegnungen der Experten aus verschiedenen Ländern belegt er die *Notwendigkeit* des außergerichtlichen Erfahrungsaustausches und der wissenschaftlichen und praktischen Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus. In der Kriminalistik ist an die von der schweizerischen Strafrechtspflege seinerzeit von Deutschland übernommene Methode der Sichtbarmachung ausgefeilter Fabriknummern an Fahrrädern usw. oder an die kriminalbiologische Untersuchungsmethode zu erinnern.
4. Auch de lege ferenda ist der nationale wie auch der internationale Erfahrungsaustausch zu begrüßen.
5. Der Kriminalist muß sich stets vor Selbstüberschätzung hüten und immer bescheiden bleiben. Das erfordert, daß er bereit ist, ständig hinzuzulernen – durch die Lektüre von Zeitschriften und Büchern, durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Begegnungen und Arbeitstagen sowie insbesondere durch das persönliche Gespräch.

II. *Kritische Feststellungen*

Unerfreulich sind folgende Tatsachen:

1. Es ist bedauerlich, daß die Weltpolitik das Schicksal der einen oder anderen privaten bzw. öffentlichen internationalen Organisation, wie z. B. der IKV, der Internationalen Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, ungünstig beeinflusst oder z. B. zum Ausschluß des Deutschen als Verhandlungssprache geführt hat.
2. Leider gibt es auch Organisationen, die den m. E. utopischen Gedanken verfolgen, es könnten alle Staaten auf ein umfassendes Weltstrafrecht verpflichtet werden. Dem Wunschtraum eines internationalen Strafrechts, das objektiv in gewissen Bereichen möglich ist, ziehe ich die weise Beschränkung auf eine gewisse Angleichung, insbesondere bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, vor.
3. Gelegentlich begegnet man einer übertriebenen, vom Praktiker nicht verstandenen, jedenfalls unnötigen Betonung der doktrinären Unterschiede³¹⁾.
4. Was im nationalen Bereich vielleicht noch angehen mag und nicht als ökonomischer Leerlauf angesehen wird, wird international als Überschneidung empfunden oder – anders gesagt – als Dualismus, der sowohl der Sache der betreffenden Wissenschaft bzw. Organisation als auch dem Gedanken der Zusammenarbeit nicht zuträglich ist. Der sich aus der *übergroßen Zahl* der bestehenden internationalen Organisationen ergebende *Vorwurf der Zersplitterung wertvoller Kräfte* ist berechtigt. Bei der einen oder anderen Organisation darf man sich mit Fug und Recht fragen, ob ihre Gründung wirklich einem Bedürfnis entsprochen hat und ob sich der verfolgte Zweck nicht auch in einer schon bestehenden Organisation hätte verwirklichen lassen.
5. Man muß sich auch mitunter fragen, ob sich die eine oder andere Gesellschaft mit Recht des schmückenden Beiwortes »International« bedient. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß das Wort gelegentlich nur als Aushängeschild benutzt und nicht immer als Verpflichtung empfunden wird; in der Regel soll es werben und ein Programm der Internationalität verkünden, d. h. der Ausdehnung über die ganze Welt. Ich bin der Meinung, daß statt der

³¹⁾ Wie dies schon Hagemann, a. a. O., S. 237, festgestellt hat.

betonten Internationalität der Beschränkung auf einen Kontinent oder eine *Region*, z. B. auf Europa, Nordamerika, auf den westlichen Kulturkreis oder auf Mitteleuropa, der Vorzug zu geben ist. Bei einer regionalen Zusammenfassung gelingt es eher, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

6. Ein leidiges Kapitel stellen die zeitlichen und sachlichen Überschneidungen in den Veranstaltungen der verschiedenen Gesellschaften dar: Im Sommer 1958 kollidierten die Kongresse der Jugendrichtervereinigung in Brüssel und der *Défense sociale* in Stockholm; das war um so unerfreulicher, als auf beiden Tagungen den Jugendrichter interessierende Fragen behandelt wurden.

Der 2. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung der Rechtsbrecher soll im Sommer 1960 so angesetzt werden, daß die Teilnehmer von London aus direkt nach Den Haag reisen können, wo der 4. Internationale Kongreß der Gesellschaft für Kriminologie stattfindet.

Nicht nur das zeitliche Zusammentreffen gleichartiger Veranstaltungen, sondern auch der Anfall ähnlicher Veranstaltungen in einer gewissen Jahreszeit oder in bestimmten Jahren sollte vermieden werden.

Die internationalen Gesellschaften sollten sich über ihre Termine und Themen – verschiedene Fragen wurden im Laufe der letzten Jahre von mehreren Organisationen gleichzeitig behandelt – verständigen. Vielleicht bringt man auch einmal den Mut auf, über die Zweckbestimmung der einzelnen Gesellschaften zu sprechen und für eine klare Abgrenzung einzutreten, um *Überschneidungen* zu verhüten.

Clerc, der die Schweiz auf zahlreichen Kongressen vertreten hat, schrieb kürzlich im Hinblick auf die sich überschneidenden Bestrebungen der Vereinten Nationen und des Europarates von einem »*dualisme des organismes dans un même secteur*«³²⁾. Das offene Wort wird hoffentlich im Interesse der Sache eine Abgrenzung zwischen den beiden Organisationen herbeiführen. Im übrigen zeichnet sich das erfreuliche Bestreben ab, die Zentrale von New York zum größeren Teil nach Europa, und zwar nach Genf, zu verlegen und eine Verbindung mit dem Europarat und der *Fondation internationale pénale et pénitentiaire* anzustreben.

Begrüßenswert wäre es auch, wenn jemand den gleichen Mut fände, bei den privaten internationalen Organisationen für eine *Sammlung der Interessen* einzutreten.

* * *

Wenn demnach auch dem internationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausch gewisse Mängel anhaften, so ist es dennoch positiv zu beurteilen, daß sich Personen und Personengruppen trotz ihrer verschiedenen Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, Rasse und Kultur über die trennenden Landesgrenzen hinweg zur Besprechung gemeinsamer praktischer und wissenschaftlicher Fragen zusammenfinden, ihre Erfahrungen austauschen und nach Wegen einer internationalen Zusammenarbeit in ihrem Bereich suchen.

Mit der vorstehenden Aufzählung sind die Möglichkeiten des internationalen Erfahrungsaustausches jedoch noch nicht erschöpft. Es sei weiter an folgendes erinnert:

In der Vergangenheit haben sich die *Förderung des Studiums an ausländischen Universitäten* und der *Professorenaustausch*³³⁾, die keineswegs Erfindungen der Nachkriegszeit sind, hervorragend bewährt.

Zu erwähnen ist auch die *Mitarbeit deutscher Kriminalisten an der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht*, an der *Revue internationale de criminologie et de police technique* und die Mitwirkung von Ausländern an deutschen Fachzeitschriften.

Das *Landeskriminalamt Niedersachsen* hat in den Jahren 1955/56 in einem Film, der für die Ausbildung von Polizeibeamten und Hochschulstudenten bestimmt ist, die Herstellung falscher Münzen und Noten zur Darstellung gebracht. Der Film wird zu Lehrzwecken auch ausländischen Polizeikorps zur Verfügung gestellt.

Besonders wichtig erscheint mir die Berufung ausländischer Fachleute als Referenten zu inländischen Arbeitstagungen. So hat das *Landeskriminalamt Niedersachsen* (Direktor Dr. Schulz) bereits Ausländer zu seinen Vortragszyklen berufen. Die *Royal Canadian Mounted Police* führte

³²⁾ Z 1959, S. 432.

³³⁾ So wurden wiederholt Schweizer auf Lehrstühle für Strafrecht an deutsche Universitäten berufen, so Gretener (Breslau), Delaquis (Hamburg). Zahlreich sind die Berufungen Deutscher in Ordinateure für Strafrecht schweizerischer Universitäten (K. S. Bader, Binding, Geib, Henke, von Lillenthal, Mittermaier, Nagler, Osenbrüggen, von Overbeck, Pfotenhauer, Reis, Saumeli, Snell, Teichmann, Temme), von denen sich viele große Verdienste um die schweizerische Strafrechtswissenschaft erworben haben.

im Herbst 1958 in Ottawa eine Arbeitstagung für Sachverständige über das Thema »Urkundenuntersuchungen in der Verbrechensbekämpfung« durch (IKR 1958), an der ebenfalls Ausländer als Referenten beteiligt waren. Ich erinnere weiter daran, daß die *amerikanische Heerespolizei* bei deutschen und schweizerischen nationalen Veranstaltungen bereitwilligst ihre technischen Einrichtungen vorführt.

Die *Gesellschaft für Rechtsvergleichung*, eine deutsche Verbindung von Juristen, welche nicht mit der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung zu verwechseln ist, tagt demnächst in Bremen, wobei in der unter H. H. Jescheck, Freiburg i. Br., stehenden Fachgruppe für Strafrechtsvergleichung C. Allen, London, J. Andenaes, Oslo, und Q. Ripolles, Madrid, zum Thema »Grundsätze und Methoden der Beweiserhebung« sprechen werden.

Die *Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft*, eine schweizerische Organisation von höheren Polizeibeamten, Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und Richtern, hat wiederholt ausländische, vor allem deutsche Referenten und Gäste, wie Pella, Schönke t, Brüning, Jescheck, Léauté und Würtenberger, zu ihren Veranstaltungen eingeladen. Den früher in Freiburg i. Br. wirkenden Generalstaatsanwalt Professor Dr. Bader betrachten wir bereits als einen der unseren.

Das *Polizeiinstitut in Hilstrup* hat es verstanden, unmittelbar nach dem Krieg die Beziehungen zur Polizei der Alliierten und der Neutralen wieder aufzunehmen. Ausländische Referenten und Gäste werden zu seinen Veranstaltungen ständig eingeladen.

Das *Bundeskriminalamt in Wiesbaden* unterhält ebenfalls lebhafte Kontakte zu allen in- und ausländischen Fachleuten. Die Arbeitstagung vom November 1959 über »Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte« vereinigte u. a. Referenten aus Frankreich, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz. Alle Referenten, die deutschen wie auch die ausländischen, vermittelten den Teilnehmern wertvolle Erfahrungen aus ihrer täglichen Arbeit. Der z. Z. laufende Kurs weist 24 Referate auf, wobei zehn Sprecher aus fremden Ländern stammen; aber auch fremde Zuhörer sind willkommen. Man betrachtet die Vorträge und Diskussionen nicht als eine Geheimwissenschaft, sondern als etwas, das uns alle angeht. Es ergeben sich dabei immer wieder wertvolle praktische und wissenschaftliche Berührungspunkte. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, daß die vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Schriften, die »Schriftenreihe« und die »Vortragsreihe«, zum besten kriminalistischen Schrifttum der Nachkriegszeit gehören.

Zusammenfassend darf gesagt werden:

Entgegen den üppig aus dem Boden schießenden internationalen Organisationen ist die Bedeutung wohlvorbereiteter nationaler Arbeitstagungen unter Hinzuziehung ausländischer Referenten aus Wissenschaft und Praxis und unter Zulassung ausländischer Zuhörer zu unterstreichen.

Abschließend ist es mir noch ein persönliches Bedürfnis, die umfassende Bedeutung der Aussprache mit *anderen Jüngern des Strafrechts* des In- und Auslandes hervorzuheben. Sachlicher Meinungsaustausch in Form eines persönlichen Gesprächs trägt m. E. wesentlich zur Förderung der gegenseitigen Beziehungen bei. Daß dabei auch echte Kollegialität nicht zu kurz kommen soll, ist selbstverständlich. Mit allen internationalen Begegnungen verbindet sich in der Regel ein kollegiales und freundschaftliches Erlebnis, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

A U S S P R A C H E

Präsident Schneider, Bayer. Landeskriminalamt, München

Trotz der stillen Stunde hat der Vortrag von Herrn Ministerialrat Dr. Grützner nach meiner Überzeugung die Praktiker, vor allem die Kriminalbeamten, hell wach werden lassen. Das, was Herr Dr. Grützner vorgetragen hat, ist sicher richtig. Wir sind nicht in der Lage, ihn zu widerlegen. Aber ich glaube, daß die beiden Vorträge des Herrn Franssen und des Herrn Dr. Grützner gewisse Gegensätze aufgezeigt haben, die besprochen werden müssen. Herr Franssen hat bei der Darstellung der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit klassische Beispiele des Erfolgs durch Schnelligkeit aufgezeigt. Er hat die Minuten beschrieben, in denen es von München aus über das Bundeskriminalamt möglich war, einen mit einem sehr schnellen Flugzeug enteilenden Verbrecher zu verfolgen und dingfest zu machen. Ich glaube sagen zu dürfen, daß dieser Erfolg in genauer Anwendung der Regeln, die uns Herr Dr. Grützner vorgetragen hat, unmöglich gewesen wäre. Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß gerade die Fälle, welche den Einsatz der Interpol verlangen, besonders eilbedürftig sind. Wenn die Kriminalpolizei langsam arbeitet, wird in der Regel ein Erfolg nicht zu erzielen sein. Das deutsche Auslieferungsgesetz und die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen sehen zwar Ausnahmebestimmungen vor. Wenn aber in der Praxis die Ausnahme zur Regel wird, dann ist m. E. die Grundsatzregelung nicht mehr praktikabel. Allein das sollte auf der Tagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt im August 1959, die Herr Dr. Grützner wiederholt erwähnt hat, zum Ausdruck gebracht werden. Die Schlußworte des Herrn Dr. Grützner waren jedoch insofern wieder versöhnlich, weil er andeutete, daß es nottue, das deutsche Auslieferungsgesetz im Sinne der praktischen Handhabung zu ändern.

Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt

Ich danke Herrn Präsident Schneider für seinen Beitrag. Zur Klarstellung darf noch kurz mitgeteilt werden, daß auf der zitierten Tagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt zu den hier einschlägigen Fragen lediglich die persönliche Meinung a) des Vertreters eines Landeskriminalamtes und b) eines Vertreters des Bundeskriminalamtes vorgetragen wurde. In der Sache selbst scheint es mir weniger darauf anzukommen, Fehler als solche zu sehen, die hüben und drüben begangen werden, sondern wohl mehr darauf, bei der Schaffung eines neuen Auslieferungsgesetzes den internationalen Amts- und Rechtshilfeverkehr mit den praktischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck sollten alle maßgeblichen Kreise zu einem fachlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zusammenkommen.

Notwendige Besinnung zu grundsätzlichen Fragen der Verbrechensbekämpfung (Resümee)

Prof. Dr. A. Mergen, Universität Mainz

I.

Das Thema, das ich mir gestellt habe, mag vielleicht hochtrabend oder gar anmaßend erscheinen. Aber wir werden feststellen können, daß dem nicht so ist. Ich habe versucht, alte Erkenntnisse für neue Gedanken auszuwerten und Resultate der modernen kriminologischen Forschung der Verbrechensbekämpfung dienlich zu machen.

Nach den ausgezeichneten monographischen Vorträgen, vornehmlich aus dem Gebiet der repressiven Verbrechensbekämpfung, geht mein Anliegen dahin, die Skizze einer Gesamtschau zu versuchen.

Manche Formulierungen oder Auffassungen, die ich in meinen Ausführungen vertreten werde, mögen schockieren oder gar heftigen Widerspruch hervorrufen. Ich bin mir dessen bewußt, denke aber, daß affektiv untermauerte Reaktionen bestens geeignet sind, ein intensives Befassen mit der Problematik anzuregen. Andere Pretentionen hat dieser Vortrag nicht.

Die Besinnung zu grundsätzlichen Fragen der Verbrechensbekämpfung scheint mir notwendig geworden zu sein, besonders in der Zeitepoche, in der wir hic et nunc leben. Einerseits geben die technischen Errungenschaften der Kriminalistik bzw. der Kriminaltechnik fast täglich neue Untersuchungsmöglichkeiten an die Hand, andererseits verweisen die Naturwissenschaften vom Menschen das geisteswissenschaftliche, meist hypothetische Gedankengut in die Grenzen der zwar sehr wertvollen, aber für die Verbrechensbekämpfung wenig fruchtbaren irrationalen Spekulationen. Wir haben erlebt und erleben noch, wie sich ethisch-philosophische Sollenspostulate im Laufe von etwa 30 Jahren änderten und dem jeweiligen Zweck entsprechend umgeformt wurden, anscheinend aber stets in Opposition zu den tatsächlichen Gegebenheiten des Seins standen und noch stehen. Sich widersprechende Philosophien, wie etwa die von Hegel, Kant, Nietzsche, Nicolai Hartmann, Jaspers usw., haben abwechselnd oder simultan in einer relativ kurzen Zeitspanne in ihrer Ethik triumphieren können. Es besteht die Gefahr, daß man sich im dogmatischen Diskutieren mit weltanschaulichem Hintergrund verliert und dabei die Gefahr des Verbrechens nicht mehr als ein tatsächliches, soziales Problem sieht.

Jede kriminalbiologische Diagnostik ist mehrdimensional, mehrschichtig und individualisiert, und das nicht nur in ihrem Objekt, sondern auch in ihrer Methode. Es wäre von einer hoffnungslosen Naivität, wollte man in der Darlegung der Kriminogenese nur eine Rechenaufgabe sehen, die abzuwägen hat, welches der Anteil der Anlage und welches der Anteil der Umwelt beim Zustandekommen der Tat gewesen ist.

Fragen nach der »Norm« oder der »Abnormität« interessieren zunächst in diesem Zusammenhang nicht. Es sei aber festgestellt, daß der Mörder im Sinne des Gesetzes niemals im naturwissenschaftlichen Sinne »normal« gehandelt haben kann. Auch wollen wir zum Problem der Willensfreiheit nicht Stellung nehmen. Das mögen die Philosophen tun. Uns genügt es, festzustellen, daß es möglich ist, soziale Prognosen zu stellen und aus der Erfahrung zu lernen, daß eine Methode der Verbrechensbekämpfung besser ist als die andere. Im übrigen ist, nach unserer Meinung, das Postulat der Willensfreiheit die Annahme einer Weltanschauung oder eine Spekulation, die sich weder beweisen noch widerlegen läßt.

Um das asoziale Verhalten bekämpfen zu können, müssen wir es vorerst beobachten, studieren und, soweit es uns möglich ist, kennen. Ein absoluter Determinismus, aber auch ein absoluter Indeterminismus hätte als einzige Folge, daß wir resignierend Studium und Praxis der Kriminologie

aufgeben müßten und die Behandlung der Verbrechen und Verbrecher den Disziplinen der Ethik oder Religionen zuzuweisen hätten.

Mit einer solchen Feststellung ist der Gesellschaft wenig gedient. Das schlichte Beobachten der sozialen Phaenome und das Studium ihrer Ursachen kann jedenfalls nicht verwehrt werden. Unser Anliegen ist es, das Verbrechen als reale, soziologische, psychologische und biologische Erscheinung mit realwissenschaftlichen Methoden zu studieren, um es bekämpfen zu können.

Die Überspezialisierung zerspaltet nicht nur die Wissensgebiete, sondern zersplittert auch Gesellschaft und Individuum. Technisch bis dahin nie erreichte Instrumente wie Elektronengehirn, Elektronenmikroskope, Teleapparate (vom Telephon über den Teleschreiber bis zur Television) stehen der Verbrechensbekämpfung, aber auch der Verbrechensbegehung zur Verfügung. Für die Schlichtheit des makroskopischen, unmittelbaren Ganzen scheint jedoch nur noch wenig Interesse zu bestehen.

In einer solchen Zeit erscheint es mir notwendig, sich auf das Was und das Wie der Verbrechensbekämpfung zu besinnen.

II.

Zunächst stellt sich die Frage, was bekämpft werden soll. Was ist das Verbrechen in Wahrheit und welches ist sein Umfang? Wie ist es zu erklären, daß dieses Phaenomen sich hartnäckig durch die Jahrhunderte hindurch in der Gesellschaft der Menschen zu behaupten vermag?

Alles scheint darauf hinzuweisen, daß die Kriminalität, genau wie die Krankheit, eine notwendige soziale Erscheinung ist, die eben wegen ihrer Notwendigkeit, trotz bester Ärzte und bester Kriminalisten, immer als soziales Phaenomen bestehen bleiben wird.

Die Art der Kriminalität ändert sich wie die Art der Erkrankungen in Raum und Zeit, aber auch in Qualität und Quantität. So gibt es in der Kriminalität eine Art Modeerscheinung, bedingt durch das stetige Fließen, Werden und Sichgestalten der Modalitäten der Gesellschaftsformen und -strukturen.

In jedem Falle ist das Verbrechen auf die Exteriorisation eines Menschen zurückzuführen, sei es in einer einmaligen Handlung oder in einer dauernden festgefahrenen Einstellung zur Gesellschaft und ihrer Ordnung. So gesehen ist das Verbrechen als Symptom für ein akutes oder chronisches asoziales Verhalten eines Menschen zu beachten. In seiner Bekämpfung aber sollen Mittel angewandt werden, die dem Übel adäquat sind.

Dieses erste Erfordernis hat besondere Geltung in der Behandlung des internationalen Verbrechertums. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß wenigstens in der Praxis der internationalen Verbrechensbekämpfung die tatsächlichen Seins-Gegebenheiten des Verbrechens und des Verbrechers im Mittelpunkt der kriminalistischen Arbeit stehen, mögen die ethischen Sollenspostulate, die von Land zu Land verschieden sein können, auch noch so sehr die spekulativen Wissenschaften des Strafrechts interessieren. Philosophien, Strafrechtsdogmen, Gesellschaftsordnungen ändern sich in Zeit und Raum. Die Verbrecher – besonders die Berufsverbrecher aber – passen sich den über- bzw. paranationalen Strukturen und Verhältnissen an.

III.

Voraussetzung für eine umfassende Verbrechensbekämpfung ist eine gründliche Erkenntnis und Kenntnis des Verbrechens und des Verbrechers, und zwar sowohl was die Phaenomenologie, als auch was die Kriminogenese angeht.

Auch in der Medizin geht der Therapie stets eine klinische und pathogenetische Diagnose voraus. Auf die Kriminologie bezogen, bedeutet dies, daß die Verbrechensdiagnose in Erscheinungsform und kausaler Entstehung der rationalen Therapie, das heißt der Bekämpfung, vorangehen sollte.

Jede materielle Tat, Folge eines akuten oder chronischen asozialen oder antisozialen menschlichen Verhaltens, hat ihre Ursache und ihr Motiv. Eine durchgreifende internationale Verbrechensbekämpfung muß daher bestrebt sein, nicht nur die Symptome zu bekämpfen, sondern darüber hinaus die Wurzeln des sozialen Übels anzugehen. Auch der Arzt, der das soziale Übel der Krankheit bekämpft, wird einer nur symptomatischen eine kausale Therapie vorziehen.

Es gilt im Verbrecher das Verbrechen zu bekämpfen. Dabei sollte der Verbrecher nicht aus dem Gesamt seiner »Ambiance« oder seiner »surroundings« herausgenommen betrachtet werden. Sowohl bei der Aufklärung, der repressiven und präventiven Bekämpfung, als auch bei der krimi-

nologischen Diagnostik ist es angebracht, den Verbrecher in Beziehung zu exogenen Gegebenheiten zu sehen. Geht man vom Generellen zum Speziellen, so ergibt sich, daß der Verbrecher in Beziehung gesetzt werden soll: zu der Gesellschaft im allgemeinen, zu seinem biologischen Milieu, zu seinem Wahlmilieu, zu seinem Opfer. Dieser Täter-Opfer-Beziehung kommt stets sowohl in kriminalistischer, als auch in kriminalbiologischer Hinsicht große Bedeutung zu. Augenfällig wird die Beziehung Täter-Opfer in Fällen von Betrug oder Erpressung. *Mendelsohn* will, von diesen Gedanken ausgehend, der Kriminologie eine Victimologie zur Seite stellen. *Hans von Hentig* weist neuerdings wieder eindringlich in seinen Monographien über die »Psychologie der Einzeldelikte« auf diese Dinge hin.

Die Beziehungen zwischen Täter und Opfer bestehen nicht nur vor und während, sondern auch nach der Tat. Sie sollen bei der Verbrechensbekämpfung durch Resozialisierungsbemühungen voll ausgenutzt werden. Ich kann hier nur einige Gedanken andeuten. So soll beispielsweise der Täter gezwungen werden, das dem Opfer zugefügte Unrecht so weit wie möglich wieder gutzumachen. Jedenfalls soll ihm jeder etwaige, aus der Tat entstandene, materielle oder ideelle Vorteil versagt bleiben. Seine Beziehungen zu seinem biologischen (Familie) und Wahlmilieu sollen bearbeitet und im Sinne einer Sozialtherapie verwertet werden.

Die Verbrecher halten es in dieser Weise, wenn auch in sozial negativer Art. Jeder Kriminalist weiß aus Erfahrung, wie sich die »Kollegen« in Freiheit um ihren gefangenen Kameraden bemühen, mit ihm zu korrespondieren versuchen und ihn nach der Strafverbüßung wieder in ihre asoziale Gesellschaft aufnehmen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl Asozialer scheint oftmals stärker zu sein als das der »sozialen« Bürger.

IV.

Um die kriminologische Diagnostik zu erleichtern und vergleichbar zu machen, wurden ungezählte Typologien und Klassifikationen von Verbrechern und Verbrechen erarbeitet. Teils sind die Täterteilungen phänomenologische, kriminogenetische (soziologische, biologische, psychologische) oder prognostische, meist aber Misch-Typologien.

Für die praktischen Belange der internationalen Verbrechensbekämpfung scheint mir die altbewährte, an *Heindl* erinnernde Einteilung in Berufsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher einerseits und in Zufallsverbrecher und Gelegenheitsverbrecher andererseits die beste zu sein; denn sie entspricht ihrem Zweck: der praktischen Verbrechensbekämpfung.

Ohne auf die Problematik einer wissenschaftlich fundierten kriminologischen Typologie eingehen zu wollen, sei es mir dennoch gestattet, einige kurze, erläuternde Ausführungen zu dieser Frage zu machen.

Als Berufsverbrecher möchte ich den Menschen bezeichnen, der durch die Begehung strafbarer Handlungen seinen Lebensunterhalt bestreitet. Das Verbrechen ist ihm Beruf geworden. Wie die anderen »sozialen« Berufe ist der Verbrecherberuf auf Gelderwerb ausgerichtet. Das Risiko, erwischt zu werden, nimmt der Berufsverbrecher als Berufsrisiko in Kauf. Er ist natürlich bestrebt, dieses Risiko so gering wie nur möglich zu halten. Dasselbe tut, auf finanzieller Ebene, im »sozialen« Beruf der Geschäftsmann, der Unternehmer oder der Börsenspekulant.

Der Berufsverbrecher ist ganz besonders auf internationaler Ebene zu bekämpfen, nicht nur, weil er reist oder in Verbindung zum jeweiligen Ausland steht, sondern auch weil er sehr oft unentdeckt, kaum gefährdet, schwer zu fassen und noch schwerer zu überführen ist. Das so definierte Berufsverbrechertum umfaßt nicht nur organisierte oder spezialisierte Diebe, Betrüger, Schmuggler, Rauschgifthändler, Menschenhändler, Erpresser, Geldfälscher usw., sondern auch manche raffinierte Geschäftsleute, die »white collared criminals« und »indirekten« Verbrecher. Ferner die Prostitution, die Zuhälterei, die Hehlerei, die Darlehensgewährung mit exzessiven, unlauteren Zinsbedingungen usw., wenn diese Tätigkeiten zum Inhalt eines Berufes als vorwiegende Gelderwerbsquelle gemacht werden.

Vom Berufsverbrecher ist der Gewohnheitsverbrecher abzugrenzen. Er kommt aus endogenen, meist pathologischen Momenten heraus zum Delikt, ohne daß dieses direkt auf Gelderwerb abgestellt ist. Gewohnheitsverbrecher sind beispielsweise Trieb- und Sexualverbrecher, aber auch bettelnde Landstreicher und Stromer. Durch ihr ererbtes oder gewordenes anthropologisches Sosein geraten sie immer wieder notgedrungen mit den Gesetzen in Konflikt. Ihre asozialen Handlungen werden aber nicht, wenigstens nicht primär, mit dem Ziel begangen, daraus den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Beim Zufallsverbrecher entstehen die Taten vornehmlich auf affektiver Grundlage, z. B. als asoziale Kurzschluß- oder Explosivtaten, zufällige Rauschtaten, Affektmorde usw.

Die Jugend gibt eigene Probleme auf. Wegen seines Alters kann der Jugendliche noch nicht als Berufsverbrecher im oben beschriebenen Sinne angesehen werden. Er kann es aber werden. Der jugendliche Kriminelle stellt einen eigenen Typ dar, und die Jugendkriminalität ist eine qualitativ eigenständige Erscheinung. Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität ist von dieser psycho-biologischen Tatsache, die sich phänomenologisch in dem speziellen asozialen Verhalten konkretisiert, auszugehen.

Der Gelegenheitsverbrecher endlich ist vornehmlich von exogenen Milieuanreizen abhängig. Er unterliegt momentanen Versuchungen oder Anreizen, aus Schwäche oder Labilität.

Während der Berufsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher meist nur in einer Richtung kriminell werden, ist sowohl der Zufalls- als auch der Gelegenheitsverbrecher polytrop, d. h. er kann nach vielen Richtungen hin kriminell auffällig werden.

V.

Die Einteilung der Delikte ist in der Kriminologie eine andere als im Strafrecht. Während das Strafrecht mehr oder weniger willkürlich strafbare Tatbestände schafft und beschreibend festlegt, stellt die Kriminologie ihre Einteilung auf das reale asoziale Geschehen ab. Ihre Klassifikation ist naturwissenschaftlich ausgerichtet und basiert auf empirisch gewonnenen Erfahrungstatsachen. Deshalb ist sie für den Praktiker der kriminologischen Verbrechensbekämpfung brauchbarer als die abstrakteren Deliktsdefinitionen der Strafgesetzbücher. An dieser Stelle müssen einige wenige Beispiele zur Erklärung des Vorgebrachten genügen.

In der Kriminologie können, je nach der Kriminogenese, der Warenhausdiebstahl durch Frauen als Vermögens- oder als Sexualdelikt, die Prostitution fallweise als Sexual- oder Vermögensdelikt, die Brandstiftung als Trieb-, Kurzschluß- oder Vermögensdelikt, der Mord als Vermögens-, Affekt- oder Sexualdelikt angesehen werden. Wenn zwei Menschen das gleiche tun, so ist es in Wahrheit dennoch nicht das gleiche.

Die Klassifikation der Delikte nach naturwissenschaftlichen, kriminogenetischen Aspekten erlaubt auf internationaler Basis eher einen Vergleich als die dogmatisch strafrechtliche Katalogisierung. Die Strafgesetzbücher mögen sich in Raum und Zeit ändern, der Mensch bleibt in seinen Handlungen im wesentlichen der gleiche.

VI.

Die klassischen Mittel der Verbrechensbekämpfung sind Repression und Prävention. Das deutsche Strafrecht ist konservativ und bleibt, dies beweist der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch, dem Vergeltungsgedanken verhaftet. Ob nun das Postulat, daß auf das Delikt die *Vergeltung* zu folgen hat, das am besten geeignete Mittel zur Verbrechensbekämpfung ist, bleibt dahingestellt.

Die zwei in ihrer Art verschiedenen Waffen gegen das Verbrechen zeigen jedoch eindeutig, daß erfolgreiche Verbrechensbekämpfung niemals einseitig oder einspurig betrieben werden kann. Hier zeigt sich bereits, von der Praxis her, daß die Disziplinen Kriminalistik (im weiten Sinn) und Kriminalbiologie (im weiten Sinn) zu einer autonomen Wissenschaft der Kriminologie untrennbar zusammengefaßt sind. Die Untersuchungen von Wenzky (veröffentlicht in der »Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes«, Jahrgang 1959, Heft 2) über den *modus operandi*, den er als »kriminalphänomenologisches Element und als kriminalistisches System« bezeichnet, veranschaulichen in eindringlicher Weise, daß diese zwei Hauptdisziplinen der Kriminologie eine echte Einheit in der Verbrechensbekämpfung darstellen. Der *modus operandi* stellt sich dar als ein weites »portrait parlé«, das die typischen somatologischen, soziologischen und psychischen Merkmale des speziell zu erfassenden Verbrechers erfaßt (so auch die Definition der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft).

VII.

Über Wert oder Unwert, Zweckmäßigkeit oder Geeignetheit der Strafe oder der Strafandrohung als verbrechenverhütendes Mittel will ich mich hier nicht auslassen. Die Geschichte der Strafe und des Strafrechtes übernimmt diese Aufgabe.

Will man durch die Strafe das Verbrechen präventiv bekämpfen, so muß die Strafe genau wie die Maßnahme, die ja keinen eigentlichen Strafcharakter hat, sinn- und zweckvoll sein. Aus diesem

Grunde darf die Strafe nicht schematisch angewandt werden; sie soll im Gegenteil individualisiert und dem Fall angepaßt sein. Zu dieser Erkenntnis war bereits *Salieles* um die Jahrhundertwende gekommen. *Liszt*, *Ferri*, *Radbruch*, *Gramatica* und viele andere gaben das Beste ihres Schaffens, um diese »vérité de La Palisse« zu beweisen und in die Praxis des Strafvollzugs einzuführen.

Verbrechensbekämpfung ist auch Verbrechensverhütung im allgemeinen und Rückfallverhütung im besonderen.

Die Resozialisierung des Asozialen bietet sich als Mittel der Wahl in der Verbrechensbekämpfung an. Die Resozialisierung darf aber nicht nur als Ausdruck der sozialen Machtbewährung, die sich gegen den Versuch einer asozialen Machtanmaßung rächend stellt, aufgefaßt werden. Gibt sie sich dergestalt zu erkennen, dann verstärkt sie nur die primär bestehende Opposition des Delinquenten und kommt nicht zum Ziel. Eine solche Einstellung ist kein echtes Streben nach Resozialisierung, sondern eine verkappte Ausübung des Rache- bzw. Vergeltungsbedürfnisses der Gesellschaft. Denn wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung der Regeln, welche die Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder zueinander und miteinander ordnen, wird mit Hilfe der sozialen Macht ein Übel zugefügt. Die Übelzufügung wird zum Selbstzweck. Sie verliert ihren Wert als Mittel der Resozialisierung. Bezeichnend ist die Überlegung, die *Mittermaier* lange vor der »défense sociale« angestellt hat, als er sagte: »Was das Übel sein soll, sagt keiner; jeder dreht sich den Vergeltungsgedanken wie eine wächserne Nase nach seinem Geschmack.«

Es mögen, wie *Kant* vorschlägt, »die Theoretiker aus dem dogmatischen Schlummer« erwachen und versuchen, der Realität mit Realität zu begegnen.

Alles scheint darauf hinzudeuten, auch nach empirischen Forschungen, beispielsweise von *Rusche-Kirchheimer*, als ob die Härte oder Milde der Strafen wenig Einfluß auf das Ausmaß der Kriminalität habe. Nach einer von *Bauer* zitierten Statistik hat die Androhung der Todesstrafe auf Tötungsdelikte keinen Einfluß gehabt. Dies mag vielleicht daran liegen, daß Tötungsdelikte meist, wenigstens in Europa, wo der »Berufskiller« glücklicherweise noch kaum existiert, auf affektiver Grundlage zustande kommen und als Zufalls- oder als Gelegenheitsdelikt angesehen werden können. *Bauer* schreibt (*Universitas* 1960, Heft 2, S. 181): »Die Kriminalitätsziffer betrug beim Mord und Totschlag auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung in der Weimarer Zeit 1,07%, im Nazistaat (die staatlichen Morde nicht gerechnet) 0,96% und heute 0,73%. Auch hier sind die in der Öffentlichkeit vorherrschenden gegenteiligen Auffassungen völlig abwegig.« Jedenfalls scheint die Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1949 in der deutschen Bundesrepublik die Blutkriminalität nicht beeinflußt zu haben.

VIII.

Wenn die Beurteilung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit den Richtern und Sachverständigen heute bereits viele Schwierigkeiten bereitet, weil sich in ihr philosophische mit naturwissenschaftlichen Konzeptionen vermischen, so wird es noch schlimmer mit der Schuldfähigkeit des Entwurfes zum neuen Strafgesetzbuch werden.

Um dem Verbrecher beizukommen, brauchen wir wirklich keine Schuld, auch keine »Lebensführungsschuld«, zu konstruieren. Niemand verlangt, daß wir das ethische Problem der Schuld selbstherrlich lösen, wenn unser Ziel sich auf die Verbrechensbekämpfung beschränkt. Denn Verbrechen bekämpfen heißt nicht: Verbrecher bestrafen und ihnen für begangenes Übel ein gleiches Übel zufügen, überspitzt ausgedrückt: Unrecht mit Unrecht vergelten, oder den Teufel mit Belzebub austreiben.

Die philosophischen und ethischen Ideologien werden oftmals zu Hilfe gerufen, um eine Berechtigung der Strafe und des Strafens zu begründen. Verbrechensbekämpfung ist aber grundsätzlich etwas anderes. Sie liegt auf einer objektiveren Ebene und hat nur den Sinn, ein soziales Übel – das Verbrechen – aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des sozialen Friedens zu bekämpfen. Analog dem Verbrechen könnte man mit der Krankheit als einem anderen sozialen Übel argumentieren und sie als Strafe Gottes oder als Indiz für die Sünden des Erkrankten ansehen. Diese Anschauung, ob richtig oder falsch, hat aber nur wenig mit der Bekämpfung des Übels an sich – in diesem Falle der Krankheit – zu tun.

Es scheint sich im Laufe der Zeit erwiesen zu haben, daß Rache, Sühne, Vergeltung und Strafe nicht die adäquaten Mittel einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Verbrechensbekämpfung im Sinne der Verhütung waren und noch sind. Diese Art der Antwort auf das Verbrechen kommt dem affektiv geladenen Bedürfnis des größten Teils der Gesellschaft entgegen. Dieses Bedürfnis ist aber nur an der Oberfläche ein *hypokrites* Gerechtigkeitsgefühl. Im Tiefgang spielen wohl ganz andere, weniger edle menschliche Regungen die ausschlaggebende Rolle (vgl. hierzu: *Paul Reiwald*, »Die

Gesellschaft und ihre Verbrechen« und den Beitrag in Meng: »Prophylaxe des Verbrechens«; ferner meine Abhandlung »Société des Asociaux« in Revue de Défense sociale, 1950 No 1–2).

In der Verbrechensbekämpfung durch Verhütung des Rückfalls und Resozialisierung des Täters kommen wir auch ohne die Begriffe von Schuld und Strafe sehr wohl aus. Die Art der Reaktion der Gesellschaft auf das Verbrechen hängt von der jeweiligen geistigen Struktur und dem sozialen Klima der Gesellschaft ab. Dieses »Volksempfinden«, ob gesund oder nicht, ist beeinflussbar und mehr oder weniger leicht form- und gestaltbar. Politiker haben dies in allen Zeiten bewiesen. Im Sinne einer realen Verbrechensbekämpfung möge diese Maniabilität der »Gesellschaftsseele« von sozial- und mentalhygienischen Bemühungen beachtet werden.

Die Modalitäten der nationalen und internationalen Verbrechensbekämpfung dürfen nicht von weltanschaulichen, politischen oder religiösen Überzeugungen abhängig gemacht werden. Das hat die Interpol klar erkannt und in ihren Statuten festgelegt.

IX.

In der internationalen Bekämpfung des Berufsverbrechertums ist das Bemühen vordergründig, entgegen den Wunschvorstellungen der Verbrecher das Risiko dieses Berufes so groß werden zu lassen, daß es sich nicht mehr lohnt, ihn auszuüben. Dies kann durch eine Intensivierung der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit und eine dem Verbrecher überlegene, personell, wissenschaftlich und praktisch bestens ausgerüstete Kriminalpolizei erreicht werden.

Vornehmste Aufgabe des formellen und materiellen Strafrechts ist es, den Bürger einerseits gegen das Verbrechen, andererseits gegen die Willkür zu schützen. Es wird der Kriminalpolizei ihre sozial unbedingt notwendige Arbeit erleichtern und gleichzeitig dem Menschen seine Rechte und Freiheiten garantieren.

Die kriminalistische Tätigkeit ist an das soziale Geschehen gebunden. Wie unsagbar schwierig eine durchgreifende Bekämpfung des Verbrechens in unserer Zeit und mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln sein muß, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Umfang des verbrecherischen Geschehens uns – wir müssen es zugeben – in Wahrheit unbekannt ist. Besonders im Hinblick auf das Berufsverbrechertum ist das Dunkelfeld sehr groß. Heindl sagte bereits 1928 in seinem Buch »Berufsverbrecher«, daß die weitaus größte Zahl der Verbrechen und Vergehen nicht einmal zur Kenntnis der Polizei gelange. An dieser Tatsache hat sich bis heute nichts geändert (vgl. Wehner: »Die Latenz der Straftaten« in der »Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes«, Jahrgang 1957, Heft 1). Dies bedeutet aber, daß einer umfassenden Verbrechensbekämpfung die reale, objektive Grundlage fehlt. Bauer meint, es bestünden ernst zu nehmende Anzeichen dafür, daß wir nur eine negative Auslese der Verbrecher kennen. Eine mittels Fragebogen durchgeführte Untersuchung von Wallerstein-Wyle in den USA hat unter 1700 Befragten 91% der Polizei unbekannte Delinquenten festgestellt.

Aber bereits die Ziffern von Wehner können als Alarmzeichen angesehen werden; denn sie lassen vermuten, daß die derzeitige Verbrechensbekämpfung nur gegen eine geringe Auslese wirksam sein kann, daß sie aber im wesentlichen gegen Phantome ankämpft, da alles darauf hinzuweisen scheint, daß viele Bürger, die einen guten Leumund haben und gesellschaftliches Ansehen genießen, in Wahrheit nicht entdeckte Verbrecher sind.

Diese Tatsachen darf man bei der Verbrechensbekämpfung nicht übersehen oder gar verdrängen. Parallel zu den kriminalistischen detektivischen Methoden und den kriminalbiologischen Resozialisierungsbestrebungen öffnet sich das weite Feld der Verbrechensbekämpfung durch gesunde Sozialpolitik. In dieser Richtung der präventiven Verbrechensbekämpfung bleibt das meiste sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene noch zu tun.

Das Verbrechen ist ein soziales Phaenomen, das sich in einem menschlichen Verhalten, das seinerseits wiederum individuellen Symptomwert besitzt, konkretisiert. Es kann also mit naturwissenschaftlichen Methoden studiert werden. In der Kriminologie kommt den realen Tatsachen, dem feststellbaren Sosein, größere Bedeutung zu als dem hypothetischen Sollen. Im Dienste der Verbrechensbekämpfung berücksichtigt die Strafrechtsdogmatik auch immer mehr die naturwissenschaftlichen, empirisch gewonnenen Erkenntnisse.

Ein Besinnen auf vier grundsätzliche Fragen der Verbrechensbekämpfung scheint mir notwendig, und zwar:

1. auf den Gegenstand der Verbrechensbekämpfung, auf die reale tatsächliche Quantität (Umfang) und die Qualität (Art) des Verbrechensphaenomens in der Gesellschaft;

2. auf das *Subjekt* der Verbrechensbekämpfung, den Menschen als Individuum und als Mitglied der Gesellschaft. Jedes asoziale Verhalten ist stets komplexer Natur und kann daher nicht, soll es durch Repression oder Prävention bekämpft werden, aus dem Gesamt der endogenen und exogenen Konstellation seiner Genese isoliert werden;
3. auf die *Methoden* der Verbrechensbekämpfung. Sie sind repressiv und präventiv ausgerichtet. Einseitiges Vorgehen, sei es nur kriminalistisch oder nur kriminalbiologisch, kann als Teilarbeit nur Teilresultate erzielen;
4. auf das *Ziel* der Verbrechensbekämpfung. So wie die Menschheit niemals völlig von der Krankheit befreit werden kann, kann sie auch niemals völlig vom Verbrechen befreit werden. Jede Kriminalpolitik muß gleichzeitig Mental- und Sozialhygiene sowie gesunde Sozialpolitik sein.

X.

Die internationale Bekämpfung des Verbrechens in allen seinen Erscheinungsformen, besonders aber in der chronischen Form des Berufsverbrechertums, ist eine absolute Notwendigkeit. Der tatsächliche Umfang der Kriminalität spricht gegen die Gesellschaft aller Menschen; denn aus ihrem Schoß stammen Verbrecher und Verbrechen.

Die Verbrechensbekämpfung wird einerseits darin bestehen, das asoziale Verhalten durch umfassendes schnelles und sicheres Entdecken, Aufklären und Nachweisen einzudämmen, andererseits darin, den Menschen wieder zu den Menschen zu führen.

Der *Lacassagne* zugeschriebene Ausspruch: »La société a les criminels qu'elle mérite« (»Die Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient«) wird trotz allen Bemühungen stets Gültigkeit behalten.

Bestrafung und Behandlung von Rechtsbrechern nach künftigem deutschem Strafrecht

Prof. Dr. Richard Lange, Universität Köln

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs, der demnächst dem Bundestag zugeht, will das Verbrechen mit Strafen und mit bessernden und sichernden Maßregeln bekämpfen. Grundlage der Bestrafung ist die Schuld des Täters. Die Maßregelung hingegen geht davon aus, daß von einem Täter erhebliche weitere Gefahren drohen. Für solche Fälle sieht der Entwurf – unter genau umrissenen Voraussetzungen – vor, daß nicht oder nur vermindert zurechnungsfähige Täter in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Bewahrungsanstalt (insbes. für Psychopathen) untergebracht werden, gegen Hangverbrecher Sicherungsverwahrung, gegen angehende Hangverbrecher vorbeugende Verwahrung angeordnet wird. Daneben steht als leichtere, ambulante Sicherungsmaßregel die Sicherungsaufsicht. Spezifischen Gefahren sollen die Unterbringung in einem Arbeitshaus, in einer Entziehungsanstalt, die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Berufsverbot und das Verbot der Tierhaltung steuern. Soweit möglich, wird Besserung, nur soweit erforderlich, wird Sicherung angestrebt. Daß der Entwurf ein System von Strafen *und* von Maßregeln vorsieht, stellt ihn in den Brennpunkt der kriminalpolitischen Auseinandersetzung. Diese hat in unseren Tagen, in denen überall auf der Welt das Strafrecht in Bewegung geraten ist, zu schroffen Gegenthesen geführt.

Nach Meinung des bedeutenden amerikanischen Kriminalisten *Sellin* verfolgen alle modernen Gesetze und Entwürfe, die – wie der deutsche – sowohl an Schuld wie an Gefährlichkeit anknüpfen, zwei miteinander unvereinbare Ziele. Entweder müsse man sich auf vergeltende Strafe beschränken oder aber den Schuld- und damit den Strafgedanken preisgeben. Ein Kompromiß sei hier nicht möglich.

Darüber hinaus wird aber – von einer Sicht auf den Menschen aus, wie sie sich in den empirischen Wissenschaften ergeben habe – die Legitimation zu strafen überhaupt verneint. Ein namhafter Konstitutionsbiologe erklärt: »Die Rechtsprechung kann nach unseren biologischen Erkenntnissen ihre Urteile in Zukunft kaum noch auf einem Schuldspruch aufbauen.« Ein anderer viel zitierter Autor wiederum fordert, daß man die *Psychoanalyse* Sigmund *Freuds* auf das Strafrecht anwende und es daher abschaffe. Denn erstens sei die Gesellschaft gar nicht legitimiert zu strafen, weil sie den Verbrecher in Wahrheit nicht bekämpfe, sondern ihn züchte: sie brauche ihn nämlich als Sündenbock für ihre eigenen verbrecherischen Triebe. Und zweitens wirke die Strafe dem Verbrechen nicht entgegen, sondern rufe es hervor. Denn durch sie könne der Täter dem unbewußten Strafbedürfnis genügen, das ihn zwar keineswegs wegen seiner Tat, wohl aber wegen des mythologischen Vaternordes aus der Zeit der Urhorde und des Kampfes um die Frau verfolge.

Eine dritte Richtung der Polemik gegen das Strafrecht geht nicht vom Bios oder der Psyche, sondern vom *soziologischen* Bereich aus und transferiert die Schuld vom Täter auf die Gesellschaft oder spezieller auf die Eltern, die Erzieher oder sonst Verantwortliche. Das Interessante an dieser Position ist, daß sie im Gegensatz zu den beiden erstgenannten die Idee der Schuld nicht leugnet wie jener Biologe, für den alles Konstitution ist, oder mythologisiert und damit ungreifbar macht wie der Psychoanalytiker. Sie verschiebt nur die Verantwortlichkeit, und zwar nicht etwa allein im Jugendstrafrecht, wo dies im Prinzip anerkannt ist, sondern ganz allgemein je nach der Rollenverteilung. Beim jeweiligen Täter wird der Persönlichkeitskern, in dem die Verantwortlichkeit zu begründen wäre, aufgelöst; er wird als passives Produkt der Anlage, vor allem aber der Umwelt, betrachtet. Bei denen, die ihn geformt oder nicht geformt haben, vom Vater und Lehrer bis zum verantwortlichen Staatsmann, wird Schuld und Verantwortung für das, was ein anderer getan hat, bedingungslos und mit einem moralischen Pathos vorausgesetzt, das um so überzeugender klingt, als der Urteilende sich mit in die Reihen der Schuldigen stellt. Dieser Konzeption schweben zwei ganz verschiedene Menschenbilder vor: ein kausaldeterminiertes beim Objekt der Betrachtung, dem Täter, der nicht mehr als Handelnder erscheint, ein personales bei allen übrigen.

Wiederum von einem anderen Ausgangspunkt her, dem *Behaviorismus*, sieht ein namhafter Forscher wie *Kinsey* die Sexualsphäre des Menschen ausschließlich im biologischen Bereich und verlangt von hier aus ganz allgemein die Anpassung der Normen an die jeweiligen Verhaltensweisen der Mehrheit.

Allen hier genannten empirischen Wissenschaften, aus deren Lagern dem Strafrecht solche Absagen erteilt wurden, verdankt die Verbrechensbekämpfung unschätzbare Bereicherung ihrer Erkenntnis der Infrastruktur des Menschen. Ihre Einwände sind schon deshalb sehr ernst zu nehmen. Die Frage ist nur, ob wir mit jener Infrastruktur den Menschen im Recht wirklich erfassen.

Diese Frage läßt sich nicht durch einfache Summierung der verschiedenen Betrachtungsweisen beantworten. Denn fast jede von ihnen beansprucht ausschließliche Geltung oder doch absolute Vorherrschaft. Das gilt sogar für die einzelnen Richtungen der Tiefenpsychologie untereinander. Wir müssen uns daher in der Kriminologie aus unserem eigenen spezifischen Erfahrungsbereich heraus unsere Meinung bilden.

Die alten Fronten: hie Kriminalbiologie, hie Kriminalsoziologie sind weitgehend aufgelöst. Besonderes gilt allerdings für die Wissenschaftslage in den USA. Dort herrscht die Umwelttheorie so absolut vor, daß man sogar die auffälligen Besonderheiten der weiblichen Kriminalität ausschließlich auf die soziologische Verschiedenheit der Stellung beider Geschlechter zurückführt. Im allgemeinen finden sich indessen Geisteswissenschaften und empirische Wissenschaften in der Ablehnung der Monokausalität zusammen.

Diese wird – darin glaube ich mich mit allen Praktikern des Strafrechts einig – sehr schnell dahin gehen, daß hier *nicht aus einem Punkte alles zu kurieren* ist. Und dies entspricht auch dem heutigen Stande der kriminologischen Wissenschaften selbst, die längst das Stadium der *Monokausalität überwunden* haben, das manchmal in den Grundlagenwissenschaften noch spürbar wird.

Aber diese vorläufige Einigung führt nicht weit. Wenn wir soeben die entscheidende Frage dahin formulierten, ob wir wirklich mit jenen biologischen, psychologischen und soziologischen Bedingtheiten den Menschen im Recht in den Griff bekämen, so wird man uns entgegenhalten, daß schon in dieser Fragestellung eine Anmaßung liege, daß es den Menschen im Recht gar nicht gebe. Denn diesem Bilde liege die Vorstellung zugrunde, daß sich der Mensch dem Recht anzupassen habe. Quintessenz der vorhin zitierten Postulate aber ist, daß sich die Rechtsnormen den biologischen und sonstigen »realen« Gegebenheiten des Menschen anzupassen haben. »Früher hat man die Menschen geheißt, die Gerechtigkeit zu studieren, jetzt heißt man die Gerechtigkeit, den Menschen zu studieren.«

Die Forderungen der radikalen Neuerer greifen aber noch weiter. Ganz im Sinne eines alten Wortes von *Radbruch* verstehen sie unter Strafrechtsreform nicht die Verbesserung des Strafrechts, sondern die Ersetzung des Strafrechts durch etwas Besseres. Das bedeutet die volle Ausschaltung des Rechts aus der Verbrechensbekämpfung und den Versuch, das Verbrechen ausschließlich durch medizinische und pädagogische Mittel zu bekämpfen. Das Schlagwort »Heilen statt Strafen«, unter dem vor einigen Jahren eine große Tagung stand, ist Ausdruck dieser Stimmung. Daß auch die Organisation solcher Maßnahmen in rechtlichen *Formen*, wie Verwaltungsanordnungen usw., erfolgen müßte, ändert nichts daran, daß das Recht seiner *Substanz* nach, die Rechtsidee, insbesondere die Idee der Gerechtigkeit und ihre strafrechtliche Konkretisierung, bewußt über Bord geworfen werden soll. Auch daß manche sie als unverbindliche Drapierung (»was zweckmäßig ist, ist auch gerecht«) noch mitführen wollen, ändert nichts an dieser Sachlage.

Was wir heute auf uns zukommen sehen, ist nichts Neues. Es ist bereits die dritte Welle der grundsätzlichen Angriffe gegen das Strafrecht als Recht zu strafen und als Recht überhaupt.

Die erste wurde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts von dem gewaltigen Aufschwung der Naturwissenschaften ausgelöst, deren Methode als *die* wissenschaftliche überhaupt erschien. Franz von *Liszt*, der Initiator der deutschen Strafrechtsreform, wollte damals im Strafrecht überhaupt nur noch der Kriminologie den Rang einer Wissenschaft einräumen. Diese Epoche ist ideengeschichtlich ihrer *Methode* nach schon durch die Entdeckung der geisteswissenschaftlichen Methode überholt, ihrer *Substanz* nach seit der Jahrhundertwende durch die Neugewinnung der Welt des Sinnes und der Werte, die der naturalistische Positivismus nicht mehr gesehen hatte.

Die zweite Welle gehört den großen *sozialen* und sozialistischen Bewegungen der 20er Jahre an. Wenn es auch den armen Leuten erst möglich sein würde, vom großen Brotlaib sich ihr Stück zu schneiden – dann, mit dem Fressen, würde auch die Moral kommen. Das war im Grunde die Überzeugung aller entschiedenen Reformer, von den englischen Fabiern bis zu den Kommunisten. Bei diesen freilich mit der für jeden Totalitarismus bezeichnenden Steigerung: nicht bloß die Umgestaltung der Umstände, wobei der klassische Marxismus als ökonomischer Materialismus

eigentlich hätte stehen bleiben müssen, sondern die Formung eines neuen Menschen durch Umwandlung seines Bewußtseins ist die Voraussetzung dafür, daß das Verbrechen abstirbt. Hier tritt zugleich der chiliastische und messianische Zug des Kommunismus zutage: in der Endzeit der klassenlosen Gesellschaft bedarf der zu vollem sozialistischem Bewußtsein gelangte Mensch der Normen des Rechts nicht mehr, weil er von selbst das Richtige weiß und tut. Schon heute, das kann man in jeder Nummer der »Neuen Justiz« lesen, haben Verbrechen in der Zone nur zwei mögliche Wurzeln. Entweder haben Feinde des Aufbaues der neuen Welt sie begangen – das ist hier unproblematisch – oder aber ein ehrlicher Werktätiger hat noch nicht alle Spuren des vorsozialistischen Bewußtseins abstreifen können.

Die gegenwärtige dritte Welle hat nicht solch eindeutigen Ursprung. In ihr kommen die verschiedensten Strömungen naturwissenschaftlicher, sozialer und anthropologischer Herkunft zusammen.

Wohl in erster Linie ist hier die *Psychologisierung* unseres Menschenbildes zu nennen. Der Mensch erscheint nicht mehr als einer, der sich entschließt und etwas bewirkt, sondern als ein von unbewußten Kräften, die ihm nicht zuhanden sind, Getriebener, sein Bewußtsein nur als ein bißchen Schaum auf dem unergründlichen Ozean des Unterbewußtseins. Dessen Dynamik wiederum wird nach naturwissenschaftlicher Methode erklärt. Freuds erste Schrift spricht schon im Titel von »psychischen Mechanismen«.

Daneben taucht die *soziale* Komponente wieder auf. Besonders bezeichnend hierfür ist das Programm der Organisation »Défense Sociale«. Ihr Gründer und Wortführer Gramatica verlangt, daß nicht nur das Strafrecht, sondern auch die Gesellschaft revolutioniert werde. Denn erst eine neue Gesellschaft könne das eigentliche Ziel der Défense Sociale, dem Individuum zu einem sozialen Verhalten zu verhelfen, verstehen und bejahren.

Noch schärfer aber prägt sich die *medizinische* Seite der gegenwärtigen Reformforderungen aus. Der Verbrecher ist ein *Kranker*. Die Strafe ist weitgehend durch biologische Eingriffe zu ersetzen. Hirnchirurgische Operationen, wie Leukotomie und Topektomie, also operative Faserdurchtrennung gewisser Gehirnbahnen und Rindenabtragung im Gehirn, versprechen eine Lähmung antisozialer Energien und die Verwandlung aktiver Gesellschaftsfeinde in friedliche Haustiere. Der Alkoholismus als Wurzel von Verbrechen ist radikal durch Einspritzen von Mitteln auszurotten, die einen unwiderstehlichen Brechreiz nicht erst beim Genuß, sondern schon beim Riechen, ja beim bloßen Anblick von Alkohol erzeugen. Bei den meisten Sittlichkeitsverbrechern wirkt die Entmannung radikal, wie namentlich die Erfahrungen in Skandinavien zeigen.

Während es hier um einzelne Gruppen und deren Behandlung geht, macht man sich anheischig, künftige Straffälligkeit eines Menschen von Kindesbeinen an und künftiges Verhalten eines Bestraften und Entlassenen bis auf Dezimalstellen der Exaktheit vorauszusagen und daran vorbeugende Maßnahmen zu knüpfen. Der Mensch, das eben noch unbekannte Wesen, erscheint auf einmal meßbar und berechenbar.

Charakteristisch für alle diese vielfältigen Reform- oder vielmehr Umsturzbestrebungen ist zweierlei: Die Techniken, die uns angeboten werden, sind modern, manche so funkelneue, daß sie noch nicht genügend erprobt erscheinen. Der geistesgeschichtliche Standort dieser Pläne dagegen läßt sich stets ins 19., ja ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen.

Das gilt zunächst für die Tiefenpsychologie. Mit Stolz und mit Recht wird Freud von seinen Anhängern der Darwin des Geistes genannt, weil er als erster die Gesetze der Abstammungslehre auf das Seelenleben angewendet hat. Sein »mechanistisch-materialistischer Seelenbegriff« (H. Marcuse) legte dies in der Tat nahe. Übrigens ist die Psychoanalyse bereits in der deutschen Reformbewegung der 20er Jahre eingehend erörtert worden, insbesondere von Mezger und Bohne. Man hat ihr damals bei uns zunächst umwälzende Bedeutung zugeschrieben, sich aber alsbald eines anderen überzeugt. Die neue Welle psychoanalytischer Strafrechtskritik und -reform nach diesem Kriege führt über die damaligen Gedankengänge in unserem Bereich kaum hinaus.

In der revolutionären *Sozialkritik Gramaticas* erscheint, wie der Frankfurter Generalstaatsanwalt Bauer zutreffend bemerkt, das Verhältnis des Menschen zur Gesamtheit im überkommenen Sinne des Gesellschaftsvertrages, zusätzlich der Programmpunkte des Wohlfahrtsstaates.

In der Forderung nach chirurgischer oder chemischer Manipulierung der körperlichen Substanz, des Antriebslebens und des Charakters straffällig gewordener Menschen erscheint nach hundert Jahren der Geist des italienischen Arztes und Strafrechtsreformers Lombroso wieder, für den der Verbrecher schlechthin ein medizinisch Kranker war.

In den Versuchen schließlich, den Menschen durch ein rationales Prognoseschema hollerithartig zu erfassen, ersteht in unseren Tagen aufs neue der *homme machine de la Mettries*. Und von da aus läßt sich die geistesgeschichtliche Ahnenreihe bis ins Altertum zurückverfolgen.

Wir sehen also: es ist durchaus unrichtig und irreführend, die hier zusammengefaßten Tendenzen radikalen Umsturzes im Strafrecht als neu, modern, fortschrittlich und die Gegenrichtung als überkommen, restaurativ und konservativ hinzustellen. Um einen unvoreingenommenen Standpunkt zu gewinnen, müssen wir uns von solchen Vorstellungen durchaus frei machen. Wir dürfen auch eines nicht übersehen: in der wissenschafts- und fortschrittsgläubigen UdSSR, wo man alle Tradition am radikalsten über Bord geworfen und insbesondere die Begriffe Schuld und Strafe als bürgerliche Residuen verdammt hatte, sieht man nach jahrzehntelangem Experimentieren mit einem reinen Zwecksystem von »Maßnahmen des sozialen Schutzes gerichtlich bessernder, medizinischer und medizinisch-pädagogischer Art« den Fortschritt jetzt in einer Rückkehr zur Idee der Strafe mit allen ihren klassischen Zwecken und zu einem ausgeprägten materialen Schuld-begriff im Sinne moralischer Mißbilligung. Man kann diese Entwicklung nicht mit der Erwägung beiseite schieben, daß sich hier Staats- und Rechtssystem mit den unseren nicht vergleichen ließen. Das gilt uneingeschränkt nur für politische Delikte. Abgesehen von diesem Bereich entsprach die in Rußland versuchte und jetzt als gescheitert aufgegebene Abschiebung der Verbrechensbekämpfung aus der Sphäre des Rechts in die der Medizin und der Pädagogik genau dem, was man heute bei uns als Fortschritt ansieht. Und die Gründe für die neue Wendung in der UdSSR sind mindestens weitgehend echt kriminalpolitischer Natur. In diesem Zusammenhang ist auf die radikale »Wertfreiheit« hinzuweisen, in der die »fortschrittlichen«, »modernen«, »wissenschaftlichen« Reformtendenzen des Westens ihren entscheidenden Vorzug sehen. So wenn Bauer das Kriminalrecht – den Ausdruck Strafrecht lehnt er bewußt ab – mit Kriminalpolitik, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik und Erziehungspolitik gleichsetzt und erklärt, daß es »der Bekämpfung von Seuchen oder der Regelung des Gas- und Wasserwesens näherstehe als dem, was gemeinhin als Ethik oder Moral bezeichnet wird«. Aber auch der hier noch stehengebliebene Verbrechensbegriff wird unter Wertgesichtspunkten völlig ausgelaut. Entweder gelangt man dann zum naturalistischen Positivismus, so der amerikanische Soziologe Gillin: »Verbrechen ist ... ein Verhalten, das von einer Gruppe, welche die erforderliche Macht besitzt, ihre Anschauungen durchzusetzen, für besonders sozial-schädlich gehalten wird« oder man endet bei dem damit eng verwandten Gesetzespositivismus, etwa in dem Sinne: »Kriminelles Verhalten ist Verhalten, durch das ein Strafgesetz übertreten wird« (Sutherland/Cressey) oder v. Hentig: »Handlungen oder Unterlassungen einzelner Menschen, die die organisierte Gesellschaft mit einem besonderen und schweren Verbot belegt hat.« Solche Definitionen beschränken ihren Geltungsanspruch nicht etwa auf den Bereich der Ursachenforschung, sondern nehmen Allgemeinverbindlichkeit in Anspruch. Denn die dogmatische und rechtsphilosophische Betrachtung und Sinngebung soll ja gerade durch eine »realistische« ersetzt und überwunden werden.

Der Gefährlichkeit solcher Formeln ist man sich offenbar nicht bewußt. Sie laufen zwangsmäßig auf Anerkennung des Satzes »Gesetz ist Gesetz« hinaus. Das aber ist die Formel des Totalitarismus. Die Wertfreiheit führt, wenn nicht zur Wertblindheit, so doch zur rechtlichen Wehrlosigkeit gegen ihn. Die geradezu hilflose Praxis mancher westdeutschen Justizbehörden bei der Nachprüfung sowjetzonaler Strafurteile, die dazu führt, daß anständige Leute wegen bloßer Ordnungsverstöße als Zuchthäusler herumlaufen müssen, ist eine unübersehbare Warnung. Radbruchs Lehre, daß es gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht gibt, ist schon vergessen. Und doch ist dies sein eigentliches Vermächtnis, um so eindrucksvoller, als es den Bruch mit seinem eigenen Wertrelativismus bedeutet. Man sollte das bedenken, ehe man heute wieder an eine von Radbruch selbst unter dem Erlebnis des Totalitarismus überwundene Haltung anknüpft.

Aber auch wenn wir die Erfahrungen unserer jüngsten Vergangenheit und das, was sich östlich von Elbe und Werra alle Tage abspielt, beiseite lassen und das radikale Zweckdenken bis zum Laboratoriumsdenken verabsolutieren, ist es nicht so, daß wir einen eindeutigen Weg des Fortschritts vor uns sähen, vor dem wir uns nur zu entscheiden hätten, ob wir ihn gehen wollen oder nicht.

Einzigster Maßstab und einzige Kontrolle des reinen Zweckdenkens, aber auch sein unnachsichtiger Kritiker ist der Erfolg. Kann er, wenn er wirklich durchschlagend ist, zur Legitimation werden, kann die Zuverlässigkeit im Sinne der Wirksamkeit die Bedenken gegen die Zulässigkeit mancher Maßnahmen beschwichtigen, die sich bereits aufdrängten?

Indessen ist die alles überragende kriminologische Tatsache, von der wir in diesen Jahren widerstrebend und zögernd Kenntnis nehmen mußten, das immer stärkere Ansteigen der Kriminalität. Es zeigt sich am stärksten in den Ländern, die in dem Beschreiten neuer Wege am weitesten und am längsten vorangegangen waren; innerhalb der einzelnen Länder wiederum auf dem Gebiet, das man gern als den Pionier der allgemein wünschenswerten Entwicklung ansah, dem Jugendstrafrecht.

Schon hat dies überall zu einem Rückschlag der öffentlichen Meinung gegen die Reformbestrebungen geführt und bisweilen auch zu einer Resignation ihrer Vertreter. Wir wollen nicht vorschnell das post hoc als propter hoc ansehen.

Die erste Lehre, die wir aus dem bestürzenden Mißerfolg der bisherigen radikalen Experimente zu ziehen haben, ist wohl die, daß gesetzgeberische Maßnahmen allein in die Tiefe ziehende Strömungen nicht aufzuhalten vermögen. Aber das enthebt uns nicht der Bemühung, zu prüfen, ob sie den negativen Tendenzen überhaupt steuern oder sie statt dessen, etwa durch Einreißen von inneren oder äußeren Dämmen, noch entfesseln. Vor allem aber haben wir zu prüfen, ob denn die kriminologischen Wissenschaften heute überhaupt fähig sind, die zutreffende Diagnose zu stellen, von der aus die Verbrechensbekämpfung zielbewußt einsetzen kann. Und diese Frage ist gleichbedeutend mit der nach der *Realität des Menschen*.

Denn auf sie und nicht mehr auf Normen oder Werte soll überall das neue Maßnahmensystem ausgerichtet werden. In ihrem Namen heißt die Parole: Individualisierung der Maßnahmen.

Hier aber zeigt sich im einzelnen dasselbe Bild, das wir im großen bei der geistesgeschichtlichen Übersicht über die verschiedenen Reformbewegungen gewannen. Die reformfreundige Kriminologie ist selbst revisionsbedürftig. Sie geht vielfach noch von einem Bilde des Menschen aus, das seiner heutigen Realität, so wie sie im Licht der empirischen Grundlagenwissenschaften erscheint, nicht mehr entspricht, oder sie hat es zum mindesten versäumt, sich mit starken neuen Strömungen in den Grundlagenwissenschaften auseinanderzusetzen. Sie ist weithin konventionell geworden.

Das gilt schon von ihrem Ausgangspunkt, der berühmten Formel, daß der Mensch ein Produkt aus Anlage und Umwelt sei. Die ganze Aufgabe der Kriminologie erschöpft sich dann darin, auszurechnen, wieviel Prozent auf das eine und auf das andere komme. Die durch die Vielzahl, die technische Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Untersuchungen imponierende amerikanische Kriminologie steht – wenn wir einmal von ihrer einseitigen Betonung des Milieufaktors absehen – wohl durchweg noch heute auf diesem Standpunkt. *Bauer*, der den deutschen Entwurf grundsätzlich ablehnt, weil dieser nicht auf der Realität des Menschen aufbaue, empfiehlt die Übernahme dieser Produkttheorie, die alles am besten erkläre.

Er macht sich damit die heute noch in der Kriminologie herrschende Auffassung zu eigen. Für sie zitiert er das unter dem Titel »New Horizons in Criminology« 1952 erschienene Werk von *Barnes-Teeters*:

»Wir verstehen nicht, wie sich ein Mensch verhält, solange wir ihn nicht in allen seinen Teilen untersucht haben. Psychologie, Biologie, Soziologie und ihre verbündeten Wissenschaften, Sozialpsychologie und Psychiatrie, auch die Medizin mit der Endokrinologie dienen alle einer solchen komplexen Untersuchung. Die bestmögliche Antwort auf die Frage nach der Ursache menschlichen Verhaltens ist, daß das Individuum ein Produkt seines Erbes und seiner Umgebung ist, daß es durch zahllose Faktoren motiviert, daß jeder Gedanke und jede Tat durch Bedingungen gesetzt ist, und daß es sich deshalb nicht frei und willkürlich verhält. Die Tatsachen zeigen, daß die Rolle, die das Individuum im Leben spielt, durch seine Struktur, seine Erziehung und die sozialen Bedingungen determiniert ist; sie machen mit dem alten Popanz vom freien oder bösen Willen Schluß. Die Ärzte machen ihre Patienten auch nicht moralisch dafür verantwortlich, daß sie sich eine Erkältung „holen“ oder eine Nierenentzündung zuziehen.«

Hier finden wir alle Requisiten vergangener geistesgeschichtlicher Epochen, die wir zuvor an uns vorüberziehen ließen, beieinander.

Der Mensch erscheint als Uhrwerk, das man in seine Teile auseinanderlegen kann. Die Produkttheorie ist die »bestmögliche« Antwort auf die Frage nach den Gründen und dem Wesen menschlichen Handelns. Die Vorstellung, daß etwas von Freiheit im Menschen existiert, ist ein alter Popanz. Der Verbrecher kann für seine Tat ebensowenig etwas wie ein Kranker für seine Erkältung oder Nierenentzündung.

Die Selbstgewißheit, die aus jenen Thesen spricht, ist unbeirrt von den geistigen Bewegungen, die sich auf unserem Gebiet in den letzten Jahren namentlich in Europa vollzogen haben und die uns zum Nachdenken darüber nötigen, wie weit wir noch von »bestmöglichen« Erkenntnissen entfernt sind.

Von den Erfahrungswissenschaften selbst ist heute die Theorie, daß der Mensch ein Produkt von Anlage und Umwelt sei, zutiefst in Frage gestellt. Eine kriminalbiologische Autorität wie *Friedrich Stumpfl* erklärt diese Annahme »nach all dem naturwissenschaftlichen Aufwand von Tiefenpsychologie, Psychiatrie, Vererbungswissenschaft, Konstitutionsforschung und Milieuforschung« für gescheitert. »Was uns nach all den jahrelangen Bemühungen ... entgegentritt, ist das Bild seiner (des Menschen) Freiheit.« *W. J. Revers* stellt als Ergebnis der Forschung der beiden letzten Jahrzehnte, insbesondere der Arbeiten von *Heiss, Rothacker, Lersch, Wellek, Allport* und

anderen fest: »Die Persönlichkeit ist nicht lediglich das Produkt von Anlage und Milieuprägung, sondern ist Produkt dessen, was sie selbst aus ihrer Anlage und ihren Milieuprägungen macht.«

Dem mechanistischen Seelenbilde der Psychoanalyse tritt an seiner Geburtsstätte in Wien das ganz andere der Existenzanalyse entgegen, wie es der Neurologe Viktor *Frankl* lehrt. Nach ihm läßt sich der Mensch nicht als psychophysisches Individuum, sondern nur unter der Annahme eines den Leib-Seele-Komplex übersteigenden und bestimmenden personalen Geistes neurologisch erklären und verstehen. Neuestens erinnert *Häfner* daran, wie *Allers*, v. *Gebattel*, *Frankl*, *Matussek*, *Caruso* und andere aufgewiesen haben, daß es jenseits des Über-Ich auch ein personales, nicht aus Triebmechanismen, Objektverlust und Reaktionsbildung ableitbares Gewissen gibt.

Und der Schweizer Zoologe *Portmann*, der uns neue Einsichten in die Besonderheit der menschlichen biologischen Existenz im Vergleich mit der tierischen vermittelt hat, kommt zu dem Ergebnis:

»Der Mensch läßt sich nicht letztlich teilen in einen der Biologie zu überweisenden und einen von den Geisteswissenschaften zu prüfenden Anteil . . . Das unteilbare Ganze des Menschen wieder klarer in die Mitte der Betrachtung zu rücken, das ist unser Beitrag zu einer Forschung, welche neue Zugänge zu der geheimnisvollen, uns als Einheit gegebenen Wirklichkeit des Menschen sucht.«

Eine Kriminologie, die die realen Grundlagen für das Strafrecht von morgen liefern will, muß sich mit dem allem auseinanderzusetzen. Sie muß es mindestens zur Kenntnis nehmen.

Als angewandte Einzelwissenschaft darf ferner die Kriminologie die Fühlung mit ihren eigenen Grundlagenwissenschaften nicht verlieren. Auch wenn man auf dem Boden der Psychoanalyse steht, kann man sich heute nicht mehr einfach die Thesen eines Buches, wie das von *Reiwald* über die Gesellschaft und ihre Verbrecher, zu eigen machen, das 1948 einen heute längst überholten oder in der Grundlagenkrise dieser Schule doch zutiefst fragwürdig gewordenen Stand der Lehre unkritisch übernahm und auf das Recht anwendete.

Auch die Soziologie hat sich, nicht zuletzt in Deutschland, von jenen Auffassungen weit entfernt, nach denen sich der Mensch isolieren und das Recht auf die Funktion eines technischen Apparats reduzieren lassen soll.

Unter dem Einfluß der Individualpsychologie war die alte Wahrheit, daß der Mensch ein zoon politikon ist, verlorengegangen. Die Gesellschaft und ihre Normen stehen hiernach dem Individuum als das ganz Andere, als ihm Entgegengesetztes und es übermächtig Erdrückendes äußerlich gegenüber, das Über-Ich dem Ich und dem Es. Die psychoanalytische Fachsprache kann sich nicht genug tun an Ausdrücken, wie »Zwang«, »Unterdrückung«, »Hemmung«, »Verdrängung« usw. Noch in unseren Tagen bezeichnet *Mitscherlich* das Individuum als ein »von Anfang an sozial vergewaltigtes Wesen«.

Demgegenüber haben Forscher, wie *Malinowski*, *Margaret Mead*, *Ruth Benedict*, *Freyer*, *Gehlen*, *Plessner*, *Portmann*, *Schelsky*, überreiches Material dafür beigebracht, daß der Mensch »vom Urmenschen bis zur Spätkultur« (*Gehlen*) gar nicht anders existieren kann als in Formen, Verfassungen, Institutionen, daß insbesondere das menschliche Triebleben, das klassische Beispiel angeblicher Vergewaltigung durch Normen, auf kulturelle Führung und Regelung angewiesen ist (*Schelsky*). *Malinowski* insbesondere hat an den Melanesiern gezeigt, daß das Recht nicht etwas Heteronomes, durch Autokraten oder Fremdherrscher der glücklichen klassenlosen Urgesellschaft Auferlegtes ist, sondern daß es von Anfang an als differenziertes System ausgleichender und austeilender Gerechtigkeit, etwa bei der Verteilung der Arbeit und der Beute, neben den religiösen Geboten und Riten seinen eigenen Platz hat. Hier, im Prinzip der Teilhabe, der Hilfe und damit der Gegenseitigkeit und des Tausches, liegen die Wurzeln des Rechts, aber auch des Strafrechts als Ausgleich und Wiederherstellung der gestörten Lebensordnung. Die landläufige Behauptung, das Strafrecht sei als Vergeltung Ausfluß eines Rachetriebes, bleibt wiederum im individualpsychologischen Bereich stecken. Als gesellschaftliche Institution wirkt das Strafrecht gerade dem Rachetrieb entgegen und unterdrückt ihn, da seine Maßlosigkeit auch ihrerseits die Ordnung und damit die Grundlage der Gesellschaft stört. So löste es im Mittelalter die Fehde ab.

Wir übersehen hierbei nicht, daß die normfeindlichen Postulate der Individualpsychologien und des Behaviorismus da ihre Berechtigung haben, wo Normen nicht mehr lebendigen Traditionen entsprechen, nicht mehr Ausdruck objektiven geistigen Seins sind, das nach Form strebt, wo sie sich nicht in organischen Institutionen verwirklichen. Unzweifelhaft waren in der viktorianischen Zeit und sind jedenfalls im Bereich des Puritanismus noch heute die Spannungen zwischen der offiziellen Sexualmoral und dem auf ihnen beruhenden Strafrecht einerseits und den in der Gesellschaft lebendigen Anschauungen und Wertungen andererseits so stark, daß hier vielfach die Verbindung zwischen Recht und Leben zerrissen ist. Dabei handelt es sich gerade nicht um Spannungen zwischen Individuum und Gesellschaft, sondern um Spannungen zwischen abgestorbenen Konven-

tionen und ihrem rechtlichen Niederschlag auf der einen, dem lebendigen allgemeinen Wertbewußtsein auf der anderen Seite. Das aber sind Spannungen, die jeder Gesetzgeber von Zeit zu Zeit durch immanente Reformen beseitigt, Reformen, die Sinn und Geltung der Normen und Institutionen gerade bestätigen und wiederherstellen, nicht aber grundsätzlich negieren. Es ist etwas anderes, ob man abgestorbene Zweige abschneidet oder den Baum umhaut.

Wir sprachen vom allgemeinen Wertbewußtsein und distanzieren uns damit von der bloßen Summe der Verhaltensweisen der Individuen, bei der jene Qualitäten des objektiven geistigen Seins und andere gesellschaftliche Tatsachen, wie Vorbild und Führung, nicht in den Griff kommen.

Auf einem anderen Blatt und hier nicht zur Debatte stehen Fragen wie die, ob es sinnvoll ist, etwa bei homosexueller Betätigung, die substantielle Rechtsgüter nicht verletzt, im Rechtssinne von Schuld zu sprechen und ob Strafe in solchen Fällen einen Sinn haben kann.

Die hier skizzierte neueste Entwicklung der Grundlagenwissenschaften führt, wie wir sehen, Anthropologie und Soziologie, darüber hinaus aber Mensch und Recht wieder zu sinnvoller Einheit und Bezogenheit aufeinander zusammen. Wir sehen wieder, daß es den Menschen im Recht gibt, ja daß ohne Recht der Mensch gar nicht denkbar ist – es sei denn als Robinson.

Die künstliche, dem allgemeinen Wertbewußtsein ins Gesicht schlagende Eliminierung der Rechtsidee aus dem Strafrecht, also gerade aus dem Hauptfall ihrer Bewährung in Herausforderung und Antwort, findet in den empirischen Wissenschaften heute nicht mehr, wie in den 20er Jahren, eine scheinbar zwingende Begründung. Im Gegenteil, beim Stande der Dinge sind den auf diese Eliminierung hinauslaufenden Thesen der radikalen Reformen ihre Grundlagen in nachweisbarer Weise entzogen. Bekanntlich reicht der absolute Kausal determinismus heute nicht einmal mehr im Bereich der Naturwissenschaften zur Erklärung aller Phänomene aus.

Hier und da wird das auch in der Kriminologie selbst anerkannt. So unterscheidet der Holländer *Nagel* zwischen der konventionellen oder – wie er sie nennt – klassischen Kriminologie, deren naturwissenschaftliche Methoden und Analogien er als verfehlt nachweist, und der von ihm so genannten Entwicklungskriminologie. Auch sonst sind einzelne Kriminologen davon abgegangen, naturwissenschaftliche oder statistische Kausalität zu postulieren, und sprechen statt dessen von einer funktionalen Beziehung zwischen zwei Tatsachen. Damit drängt sich sofort die Konsequenz auf, daß mit dem strengen Kausal determinismus, der die Tat als schlechthin notwendige Auswirkung dieser Anlage in dieser Situation sah, auch die Negierung jeder Verantwortung fällt. Diese Folgerung aber wird offenbar nicht gezogen, das Verbrechen weiterhin als schicksalhaftere Ereignis behandelt.

Nun ist es nicht der Sinn dieser Ausführungen, zu den Grundfragen der Kriminologie erschöpfend Stellung zu nehmen. Zu zeigen war lediglich, daß die Kriminologie nicht einfach bei dem Standpunkt der 20er Jahre stehen bleiben darf, sondern sich mit ihren Grundlagen weiter entwickeln muß.

Das Kriterium für den Wahrheitswert von Thesen der empirischen Wissenschaften ist, ob sie die Tatsachen befriedigend erklären und, wenn es hoch kommt, ob sie aussichtsreiche Voraussagen machen können.

Und hier sehen wir: die konventionelle Kriminologie ist bei Großexperimenten wie angesichts der schicksalhaften Erlebnisse unserer Zeit um Erklärung verlegen, vielfach geradezu widerlegt worden.

Wie schon an anderer Stelle berichtet, wies eine Gruppe von mehreren hundert amerikanischen Jugendlichen, die man 8 Jahre lang in jeder Weise großzügig gefördert hatte, gegenüber einer bloß beobachteten gleichartigen Kontrollgruppe später keine wesentlichen Unterschiede in Jugendverwahrlosung und -kriminalität auf. Und unter 500 nichtkriminellen Jugendlichen in Boston fanden sich mehr Neurotiker als unter 500 Kriminellen gleicher Herkunft und Umwelt.

Im Jahre 1944 sagten amerikanische Soziologen, wie Schelsky mitteilt, als Folge des Zusammenbruchs eine chronische schwere Massenkriminalität der deutschen Jugend voraus, da alle Faktoren sich abzeichneten, die in den 20er Jahren in Rußland ein Millionenheer schwerkrimineller Jugendlicher hervorgerufen hatte. Daß dies nicht eintrat, ist mit den hergebrachten Theorien ebensowenig zu erklären wie umgekehrt die gegenwärtige Erscheinung, daß die Jugendkriminalität nach Wiederherstellung der Ordnung und im Wohlstand nicht dagewesene Ausmaße und Schweregrade angenommen hat.

Die Kriminalität der deutschen Flüchtlinge war entgegen allen Regeln der Milieutheorie und der »Frustration« ganz erheblich geringer als die der verschont gebliebenen Einheimischen. Aus unvollständigen und gestörten Familien kommt mehr Kriminalität, aber auch besserer Industrienachwuchs als dem Durchschnitt entspräche.

Der Mensch antwortet also auf Benachteiligungen und auf Herausforderungen des Schicksals keineswegs zwangsläufig mit vermehrter Kriminalität.

Umgekehrt ist uns die Milieutheorie bisher jede Erklärung schuldig geblieben, wieso aus der Notkriminalität eine Wohlstandskriminalität werden konnte, wie wir sie nun schon eine ganze Reihe von Jahren erleben. Denn ihr Kernsatz und damit das Credo der radikalen Reformen, die ja keine Strafrechts-, sondern Sozialreformer sind und sein wollen, ist doch, daß mit der Besserung der sozialen Verhältnisse, insbesondere also mit zunehmendem allgemeinem Wohlstand, das Verbrechen abnehme und verschwinde. Und dieser jahrhundertealte Glaubenssatz ist neuestens tiefenpsychologisch durch den Begriff der Frustration untermauert worden. Er besagt, daß sich die ständige Versagung in der Trieb- und Lustsphäre in krimineller Aggression auswirken muß. Also muß die Erfüllung dieser Wünsche die Kriminalität senken. Nun gab es aber in den USA wie in Nord- und Westeuropa noch nie eine Zeit, in der so viele Menschen alle jene Wünsche in solchem Maße und so leicht erfüllen konnten, wie die Gegenwart. Und gerade in diesen Ländern ist in dieser Zeit die Kriminalität am allermeisten gestiegen. Man ist versucht zu sagen proportional mit dem Wohlstand.

Der Begriff der Frustration meint schon etwas Richtiges. Er muß aber auf etwas völlig anderes bezogen werden. Bauer hat ganz mit Recht das Frustrierende in unserer Gegenwart in der Sinnleere des Lebens für so viele Menschen gesehen. Auf einer Psychotherapeutentagung wurde schon 1957 in gleichem Sinne davon gesprochen, daß Frustration auf einem Mangel an Erfüllung des religiösen Bedürfnisses beruhen könne. Das muß auch gelten, wenn das elementare Rechtsgefühl auf die Dauer unerfüllt bleibt.

Ist das aber so – und alle Erlebnisse unserer Gegenwart auch außerhalb der kriminellen und pathologischen Sphäre bestätigen uns die tiefe Wahrheit dieser Erkenntnis, daß der Verlust von Bindungen und Verhaltensmustern als Frustration empfunden wird, zur Haltlosigkeit und im Konfliktfall zum Verbrechen führen kann –, dann ist die Auslaugung der Gerechtigkeitsidee und damit die radikale Sinnentleerung des Strafrechts nicht nur ein falscher Weg der Verbrechensbekämpfung, sondern die Popularisierung dieser Thesen geradezu ein kriminogener Faktor. Schon heute begegnet uns in den Gerichtssälen und Gefängnissen nicht selten ein Täter, der entrüstet jede Verantwortlichkeit von sich weist, weil er neurotisch sei. Wie soll man sich darüber wundern? Theorien wie die, daß jeder Verbrecher ein Kranker sei, sprechen sich schnell herum. Wer glaubte es nicht liebend gern, wenn ihm von vornherein pauschal seine Verantwortungslosigkeit wissenschaftlich bescheinigt wird? Übrigens erschlägt sich hier das Zweckdenken selbst. Wie soll man denn einen solchen Täter resozialisieren können? Daß er als Schuldloser dennoch die Pflicht habe, sich einer sozialen Seuchenbekämpfung als Objekt zu unterwerfen, kann man ihm mit noch so viel Propaganda nicht beibringen. Könnte man ihn in der Personenschicht ansprechen, so würde er ohne Zögern es sinnvoll finden, als Vollsinniger für das, was er tat, zur Verantwortung gezogen zu werden. Aber diese Schicht hat man ja selbst nicht mehr im Blick, solange man den Menschen nur noch als passives Produkt von Anlage- und Umweltfaktoren, als Treibholz auf der für ihn unbeherrschbaren Tiefenschicht sieht. Und daß ein so verkürztes Bild nicht die volle Realität des Menschen wiedergibt, ist eine unbequeme Erkenntnis. Denn ganze kriminologische Bibliotheken werden Makulatur, wenn man sich zu ihr durchringt.

Die Revision der Fundamente muß aber noch tiefer gehen.

In einem zwar sollten sich alle, die bei uns die Reform des Strafrechts betreiben, einig sein: die Reform muß *humanistisch* sein. Sie kann weder theologisch das Verbrechen als Sünde, noch darf sie es totalitär als Widerspruch zum Machtgebot einer herrschenden Gruppe auffassen. Auf den Boden des Humanismus zu treten, bedeutet aber nur einen ersten Schritt. Denn in seinem Bereich müssen wir heute den idealistischen und optimistischen Humanismus früherer Jahre als Illusion erkennen. Solange es auch in Westeuropa Massenelend gab und die Sozialpolitik erst in den Anfängen steckte, konnte man meinen: der Mensch ist gut, nur die Verhältnisse, sie sind nicht so. Damals konnte man »realen« Humanismus noch im Sinne des jungen Marx verstehen und mit ihm meinen, durch radikale Änderung der Umstände lasse sich das Zeitalter des humanen als des wirklichen Menschen heraufführen. Diese Anthropologie wird in unseren Tagen in der egalitären Gesellschaft des Westens und überall da widerlegt, wo die Verhältnisse so sind, wie man sie noch vor 30 Jahren kaum zu erträumen wagte – in ganz anderer Weise, aber erst recht im Osten, wo jene radikale Änderung seit Jahrzehnten Tatsache ist und dennoch die Kriminalität nicht verschwindet, vielmehr ganz ähnliche Züge wie bei uns aufweist.

Bei uns nötigt namentlich das unbequeme Phänomen der Wohlstandskriminalität zu der schmerzhaften Sondierung, ob nicht der wahrhaft reale Humanismus ein tragischer Humanismus sein muß, ob nicht die Wurzeln des Verbrechens entscheidend schon im Wesen des Menschen

selbst liegen. Bezeichnenderweise begegnen sich hier der Humanist Heinrich Weinstock, für den das Böse essentiell und nicht bloß akzidentell ist, und der Zoologe Portmann, für den es »nicht etwa „tierischer Rest“, sondern ein wesentlicher Teil unserer menschlichen Seinsform« ist. Diese Fragen können hier nicht weiter verfolgt werden. Wir müssen uns heute auf den empirischen Bereich beschränken. Bemerkenswert aber ist, daß sich selbst an so exponierter Stelle die allgemeine Annäherung von Natur- und Geisteswissenschaften zeigt, die für die Gegenwart charakteristisch ist und in der die alten Kampfparolen vom »realistischen« gegen ein »spekulatives« Strafrecht als unechte Alternativen erscheinen.

Sehr bemerkenswert ist, daß der Osten in der Frage der Strafrechtsreform, die auch dort bis in die Anthropologie hineinreicht, eine tiefgehende Bewußtseinsspaltung zeigt. Der nackte Positivismus der Macht, dem das pessimistische Menschenbild Hobbes' vorschwebt, für den jedes Verbot und Gebot absolut, jeder Verstoß dagegen Schuld und jede Strafe in erster Linie Abschreckung ist, steht unvermittelt einem »sozialen Humanismus« gegenüber, der »an die Perfektibilität des Menschen glaubt«. Dieser »tödliche Selbstwiderspruch in der Marxischen Lehre« (Weinstock) ist vor kurzem in der Neufassung des zonalen GVG und den amtlichen Stellungnahmen dazu kraß aufgebrochen, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe. Hier kann ich ihn nur als einen Beitrag mehr zu der Dynamik der Kräfte nennen, die um Neugestaltung des Strafrechts ringen.

Was folgt für den deutschen Strafgesetzgeber aus der geistigen Situation oder besser gesagt aus der Gärung unserer Zeit, der er sich gegenüber sieht? Die Antwort sollte, wie mir scheint, von jedem Standpunkt aus im Negativen eindeutig sein: er darf sich nicht festlegen. Er muß das Gesetz offenhalten für alle Auffassungen, die mit einem Anspruch auf Legitimität vor dem Forum der Grundwissenschaften auftreten können. Wir müssen frei bleiben von jeder Selbstgewißheit, die sich schon im Besitz der »bestmöglichen Antwort auf die Frage nach der Ursache menschlichen Verhaltens« glaubt. Offenhalten des Gesetzes bedeutet nicht kriminalpolitische Resignation oder Verschwommenheit oder Reserve. Es bedeutet, daß man alle tragenden Pfeiler benutzt, um das Gebäude zu stützen, und nicht vorschnell einen oder alle bis auf einen wegschlägt. Auch wenn man z. B. nicht glaubt, daß die Gründung des Strafrechts auf Schuld und Verantwortung notwendig aus dem Wesen menschlicher Existenz folgt, wird man heute zugeben müssen, daß eine solche Auffassung vertretbar ist, und wird den Pfeiler der Schuld nicht mehr umstürzen dürfen.

Der Entwurf in 2. Lesung hält in diesem Sinne das Gesetz offen. Er beschränkt sich darauf, bei der Regel über die Strafzumessung zu sagen, daß ihre Grundlage die Schuld des Täters ist. Bei den abzuwägenden Umständen wird der Richter namentlich »auf das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse« hingewiesen. Hier kann sich die Spezialprävention voll entfalten. Der neue Horizont, den sie seit den 80er Jahren dem Strafrecht eröffnete, wird nicht verstellt. Aber der Entwurf lehnt auch die Blickverengung in der umgekehrten Richtung und die kriminalpolitische Selbstverstümmelung ab, die in einer *Beschränkung* auf die Spezialprävention läge. Es ist fast überflüssig, darauf hinzuweisen, daß nicht nur die hier skizzierte allgemeine neue Sicht auf den Menschen und das Recht, sondern auch ganz konkrete Ergebnisse der Kriminologie selbst eine derartige Beschränkung ad absurdum führen. Denn wir wissen z. B. heute, daß Mörder und Totschläger sehr selten rückfällig werden. Wir dürften sie also in aller Regel weder strafen noch maßregeln, wenn wirklich das Strafrecht nur weiteren Taten dieses Täters vorzubeugen hätte.

Das Offenhalten des Gesetzes bedeutet aber nicht nur, daß innerhalb der Strafe alle ihre Zwecke mittragen müssen, sondern auch, daß die auf der Schuld mitberuhende Strafe durch ein System von Maßregeln ergänzt wird, die auf die erwiesene Gefährlichkeit präventiv reagieren. Angesichts der zahlreichen Möglichkeiten, wie sich Schuld und Gefährlichkeit zueinander verhalten können, vom gegenseitigen Ausschluß über die unlösbare Durchdringung bis zur beiderseitigen Steigerung, muß ein offenes System die Strafen wie die Maßregeln möglichst reich differenzieren.

Am deutlichsten ist diese Differenzierung und Anreicherung bei den Maßregeln des Entwurfs sichtbar. Die aus dem geltenden Recht übernommenen Maßregeln werden ausgestaltet und verbessert, z. T. ganz umgebaut, wie die Sicherungsverwahrung, die an modernen kriminologischen Erkenntnissen und Erfahrungen orientiert wird. Zu ihnen treten nach skandinavischem Vorbild die Bewahrungsanstalt für psychopathische Verbrecher und nach englischem die vorbeugende Verwahrung für angehende Hangtäter. Neu ist auch die Sicherungsaufsicht als selbständige ambulante Maßregel oder anstelle der schwereren Sicherungsverwahrung.

Aber auch das Strafsystem ist differenzierter geworden. Neben das Zuchthaus, das auf die Fälle der Hochkriminalität beschränkt wird, stellt der Entwurf das Gefängnis mit resozialisierendem Akzent als zentrale Freiheitsstrafe. Ihr schließt sich die Strafhaft als bloße Denkmittelstrafe für sozial Intakte und für Bagatelldelikte an. Und die Geldstrafe wird in ein der Leistungsfähigkeit des Täters entsprechendes System von Tagesbußen umgestaltet – wiederum nach skandinavischem

Vorbild, das aber hier interessanterweise nicht ein Mittel der Zweckmäßigkeit, sondern einen Weg zur Gerechtigkeit zeigt.

Gegen die Unterscheidung von Strafarten ist Widerspruch laut geworden, weil sich ihr *Vollzug* nicht wesentlich differenzieren lasse. Dieser Einwand verkennt den Sinn der Reform. Strafe kann heute nicht mehr als mehr oder weniger starke Übelzufügung verstanden werden – so unvermeidlich dies als Begleiterscheinung ihres Vollzuges ist –, sondern wir müssen ihren Sinn im Ausdruck der sozialen Mißbilligung erblicken, im Akt der Bestrafung. Vom Osten, wo dieser Gedanke im System ganz deutlich sichtbar ist, können wir in dieser Hinsicht lernen. Aber das gleiche folgt schon aus unserem eigenen System. Denn die Strafaussetzung zur Bewährung bedeutet ja eine Bestrafung als Mißbilligung ohne Übelzufügung. Auch die Auflagen sind keine Lähmung antisozialer Kräfte wie der Vollzug, sondern der Versuch einer Steigerung und Entbindung sozialer Fähigkeiten des Täters. Durch Ausbau dieses Instituts und namentlich durch scharfe Unterscheidung von Auflagen für sühnebedürftige Taten und Weisungen an resozialisierungsbedürftige Täter setzt der Entwurf sämtliche Strafzwecke auch und gerade an dieser Stelle ein, wo er auf ihren Vollzug verzichtet.

Der vielfältigen Verschränkung von Schuld und Gefährlichkeit, von der wir sprachen, wird aber erst dann Genüge getan, wenn nicht nur die beiden Systeme von Strafen und Maßregeln jedes für sich reich differenziert und in seinen Grundgedanken vertieft wird. Auch ihre Verbindungslinien müssen so dicht gezogen werden, daß man praktisch von jedem Gleis auf das andere gelangen kann. Dem dient der Entwurf durch die Zulassung des Vikariierens in der Form, daß das Gericht eine Anstaltsunterbringung auch vor der Strafe vollziehen lassen und diese Zeit auf die Strafe anrechnen kann, wenn weder die Schuld des Täters noch die Aufgabe der Strafe, der Begehung von Straftaten entgegenzuwirken, ihren Vollzug gebieten. Nur die Sicherungsverwahrung nimmt er hiervon aus; nach der amtlichen Begründung deshalb, weil hier nicht Besserung, sondern eben Sicherung im Vordergrund stehe und weil sie sich im Vollzug kaum wesentlich von einer Freiheitsstrafe abheben lasse. Deshalb könne hier der Fall gar nicht eintreten, daß der Zweck der Maßregel durch ihre Vorwegnahme leichter zu erreichen sei.

An dieser Stelle wie auch sonst im einzelnen bietet der Entwurf sicher manchen Ansatz zur Kritik. Das weiß niemand besser als wer selbst an ihm mitgearbeitet hat und sich dabei oft genug vor ein Dilemma der Zwecke und die Wahl des kleineren Übels gestellt sah. Alle diese Fragen mußten hier beiseite bleiben, ebenso wie die Gegenfragen an die Verfechter von »Heilen statt Strafen«: ob die dann vorzusehenden chirurgischen und chemischen Eingriffe mit der Würde des Menschen und ob die notwendigerweise radikal unbestimmten Zweckmaßnahmen mit der Idee des Rechtsstaats vereinbar sind.

Zu fragen war hier nur, ob man den deutschen Entwurf schon an seinem Ausgangspunkt ablehnen muß, weil er die Bekämpfung des Verbrechens auch an den Urphänomenen von Schuld und Strafe ansetzt – oder ob er nicht gerade darin dem heutigen Wissen von menschlicher Existenz und vom Wesen des Rechts entspricht.

A U S S P R A C H E

Privatdozent Dr. Geerds, Universität Kiel

In meinem Diskussionsbeitrag möchte ich mich auf eine Stellungnahme zu dem Vortrag von Herrn Professor Dr. Mergen beschränken, wobei ich allerdings nicht ganz seinen Optimismus teile, daß alles so einfach verständlich sei. Wir kämpfen offensichtlich – das habe ich mit Staunen, aber nicht mit Schrecken vernommen – heute gegen ein Phantom. Das soll nach dem Vortragenden alles anders werden, wenn wir uns im wesentlichen auf einen kriminalbiologischen Standpunkt stellen. Hilft uns die kriminologische Betrachtung tatsächlich weiter oder nicht? Die Parallele zwischen dem Patienten und dem Verbrecher hinkt jedoch nach meiner Auffassung. Das wird offensichtlich, wenn man bedenkt, daß eine Übertragung medizinischer Begriffe, wie Diagnose und Therapie – dasselbe gilt für die Prognose –, auf das Gebiet der Kriminalität doch nur schwerlich durchzuführen ist.

Die Kriminalphänomenologie wurde von Herrn Professor Dr. Mergen erst sehr spät erwähnt. Sie sollte aber m. E. der Ausgangspunkt der Kriminologie sein. Grundlage einer Kriminalphänomenologie kann jedoch nicht die Kriminogenese sein. Wenn man von dieser als Grundlage ausgeht, dann kommt man zu sehr eigenartigen Schlüssen, z. B. daß eine Tötung zwar ein Vermögens-, ein Affekt- oder auch ein Sexualdelikt sein könnte, aber kein Tötungsdelikt. Das scheint mir jedoch recht weltfremd zu sein. Phänomenologisch müssen wir doch von der Erscheinung als solcher ausgehen und uns auf phänomenologische Kriterien beschränken. Dabei können wir selbstverständlich die verschiedensten Gesichtspunkte berücksichtigen und klassifizieren. Wir können an den Täter, an die Tat, an den Tatort und unter Umständen auch an das Motiv anknüpfen. Das hängt im Einzelfalle davon ab, welches Kriterium am aufschlußreichsten ist. Gerade am Beispiel des Mordes läßt sich ohne weiteres eine Anlehnung an die Motivation vertreten, soweit sich diese in der Tat objektiviert. Damit kommt aber die Kriminalphänomenologie auf eine Ebene, die uns die unmittelbare Verwandtschaft zum Strafrecht zeigt. Diese ist m. E. auch nicht zu leugnen.

Der nächste Punkt, der zu erörtern wäre, betrifft die von Herrn Professor Dr. Mergen erwähnte Typologie. Gegen die Beibehaltung der althergebrachten Begriffe »Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher« habe ich erhebliche Bedenken. Ich weiß auch nicht, ob die Unterscheidung zwischen Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, wie sie gang und gäbe ist, so überaus glücklich erscheint. Die Parallele des »Berufs« eines Berufsverbrechers zu einem normalen Beruf dürfte doch sehr problematisch sein. M. E. muß man auch hier mehr von phänomenologischen Kriterien ausgehen. In diesen liegt der grundlegende Anknüpfungspunkt zu der Problematik des kriminologisch zu sehenden Rückfalls. Das ist auch ein Gesichtspunkt, von dem aus wir an das Problem der Typologie herangehen könnten. Wir hätten es dann mit Rückfalltätern und Gelegenheits- oder Zufallstätern (Durchschnittstätern) zu tun. Die weitere Klassifizierung würde dann davon abhängen, ob man es innerhalb dieser Gruppen mehr auf die Behandlung ankommen läßt, indem man z. B. mit etwas normativen Kriterien bei den Rückfalltätern antisoziale, asoziale und sozial hilflose unterscheidet, und bei den Durchschnittstätern Entwicklungs-, Konflikts- und reine Durchschnittstäter, oder ob man zunächst eine andere Klassifizierung in den Vordergrund stellt, nämlich die nach normalen erwachsenen Männern und Frauen, abnormen erwachsenen Männern und Frauen und Jugendlichen. Auch hier, das hat Herr Professor Dr. Mergen richtig angedeutet, ergeben sich Unterschiede.

Nach diesen Vorbemerkungen ist die Frage berechtigt, ob wir bei der Formel, der Verbrecher sei das Produkt von Anlage und Umwelt, bleiben können. Herr Professor Mayer aus Kiel hat in seinem Lehrbuch gegen diese Anlage-Umwelt-Formel, die zu einer quasi-mathematischen Erklärung des Verbrechens führt, klar Stellung bezogen. Im Ergebnis dürfte die Unterscheidung zwischen Anlage- und Umweltfaktoren, d. h. den endogenen und exogenen Faktoren, doch sehr oberflächlich sein. Im Mittelpunkt jeder Kriminologie muß der Mensch als Persönlichkeit und als Träger eines eigenen Willens stehen. Die genannten Anlage- und Umweltfaktoren erklären uns nur das Werden und das So-Sein dieser Persönlichkeit. In dieser Beziehung gibt es also für die Kriminologie noch allerlei zu tun.

Zum Problem der Prognose ist folgendes zu sagen: Man kann die Prognose nicht rein kausal sehen. Auch unterscheidet sich m. E. eine kriminologische Prognose grundlegend von einer medizinischen. Die medizinische Prognose versucht, einen Kausalverlauf vorherzubestimmen, während es bei der kriminologischen – besser der kriminellen – Prognose im Sinne einer Individualprognose um das künftige Verhalten eines bestimmten Einzelmenschen geht. Massenstatistische Prognose Tabellen, gegen die auch Herr Professor Dr. Lefereuz überzeugende Gegengründe angeführt hat, sollte man mit äußerster Vorsicht aufnehmen. M. E. ist bisher immer wieder verkannt worden, daß sich die Anwendung der Massenstatistik auf diese Individual- bzw. kriminelle Prognose methodisch schon deshalb verbietet, weil die Erkenntnisse der Massenstatistik nur nach dem Gesetz der großen Zahl zustande gekommen sind und statistisch daher auch nur insoweit Gültigkeit beanspruchen.

Dagegen geht es bei der Individual- bzw. kriminellen Prognose darum, das Verhalten eines bestimmten Menschen, einer bestimmten Persönlichkeit, die Träger eines eigenen Willens ist, vorauszubestimmen. Dabei kann man sich aber nicht auf einen einseitig kriminalbiologischen Standpunkt stellen.

Ich halte es im übrigen für verfehlt, der Kriminalbiologie diese einseitige Vorrangstellung zu geben, wie es neuerdings hier und da geschieht, und mit diesem Begriff Psychologie, Medizin und Soziologie zu umklammern. Begriffe wie Kriminalbiologie und Kriminalpsychologie sind nach meiner Überzeugung grob irreführend. Sie erwecken den Anschein, als ob wir diese Gebiete isoliert betrachten könnten. In Wahrheit ist es aber doch so, daß man, soweit sich der Psychologe mit dem Problem der Kriminalität befaßt, zwar von Kriminalpsychologie reden kann, daß aber diese Erkenntnisse doch nur vom Boden der allgemeinen psychologischen Erkenntnis aus zu beurteilen sind. Dasselbe gilt für die Soziologie.

Abschließend stellt sich die Kernfrage: Ist auf das Strafrecht in seiner derzeitigen Form überhaupt zu verzichten? Ich persönlich halte die Idee einer rein kriminalbiologischen Behandlung oder auch die eines soziologischen Strafrechts für eine Utopie. Die Kriminologie kann sich schon deshalb nicht vom Strafrecht lösen, weil keine Kriminalbiologie oder Soziologie in der Lage ist, den Bereich des Kriminellen oder Asozialen – wie man es auch nennen mag – abzustecken. Welche Soziologie kann uns den Begriff des Diebstahls definieren? Hierzu brauchen wir eine normative Wissenschaft, die uns sagt, was erlaubt und was verboten bzw. was gut und was böse ist. Man sollte erkennen, daß es nicht so sehr auf diese oder jene Hilfswissenschaft ankommt, sondern daß sich das Strafrecht im Sinne der Strafrechtsdogmatik und die Kriminologie ergänzen. Das Recht ist das Gerippe, dessen wir stets bedürfen, und die Kriminologie ist das Fleisch. Ich glaube, wenn wir zu dieser Synthese von Strafrechtsdogmatik und Kriminologie kommen, dann haben wir einen großen Schritt auf dem Wege zu einer erfolgreicherer Bekämpfung und besseren vorbeugenden Maßnahmen getan.

Oberregierungs- und -kriminalrat Dr. Zirpins, Hannover

Wir haben heute sehr viel über Kriminologie gehört, über Kriminalphänomenologie, Typologie, Anlage- und Umweltfaktoren sowie die kriminelle Prognose. Die Behandlung dieser Fragen gibt mir die Überzeugung, daß von den Verbrechen – auch in den Lehrbüchern – zu global gesprochen wird. Wir von der kriminalpolizeilichen Front können übrigens noch einen Beitrag für die Typologie des Verbrechens liefern: In unserer Praxis unterscheiden wir u. a. die Verbrecher, welche, ich möchte es scherzhaft formulieren, »nur« die zehn Gebote übertreten, insbesondere Brachialgewaltdelikte begehen, und die intellektuellen Verbrecher. Die einzelnen Typen des intellektuellen Verbrechers sind erst sehr spät im Strafrecht berücksichtigt worden. Das englische Strafrecht kennt z. B. den Begriff der Untreue, wie wir ihn haben, heute noch nicht. Zu den intellektuellen Straftaten zähle ich den Betrug, alle Treubruchdelikte, dann die Insolvenzdelikte, die Steuer- und Zolldelikte sowie die Wettbewerbsdelikte usw.

Die Große Strafrechtskommission hat sich bei den Vorarbeiten zu der Reform eines Strafgesetzbuchs wiederum sehr intensiv mit den Brachialgewaltdelikten befaßt. Die sog. intellektuellen Straftaten wurden dagegen m. E. etwas stiefmütterlich behandelt. Auch in der polizeilichen Kriminalstatistik finden wir den Diebstahl und die Sittlichkeitsdelikte in allen möglichen Erscheinungsformen aufgeführt, aber nur eine einzige Zeile über den »Betrug«. Betrüger und Schwindler schädigen die Gemeinschaft jedoch im allgemeinen ungeheuer. In unseren kriminalpolizeilichen Ermittlungen handelt es sich meist um Zahlen, die in die Hunderttausende gehen. Wir haben erst jetzt wieder einen Baukostenzuschuß-Schwindler überführt, der seine gutgläubigen Opfer um 700 000,- Mark geprellt hatte. Weiter hatten wir eine Sache zu bearbeiten, in der eine Firma in Hamburg eine 3 Millionen D-Mark Grundschuld aufnehmen mußte, um sog. unechte Wechsel abzufangen. Die Firma ist trotzdem pleite gegangen.

In diesem Zusammenhang ist auch das traurige Kapitel »Korruption« zu erwähnen, die in ihren Auswirkungen, wie die Kriegereignisse – besonders am Westwall – bewiesen haben, zu Schäden von Millionen Mark und zu Gefahren für Leib oder Leben von vielen Menschen führen kann. Die Insolvenzdelikte haben sich in der letzten Zeit derartig gesteigert, daß wir nur noch in der Lage sind, die Fälle zu übernehmen, in denen es über 100 000,- DM wirtschaftliche Schäden geht; die anderen fallen bei uns arbeitsmäßig unter den Tisch, weil wir sie nicht mehr bewältigen können.

Die Auswirkung einer strafrechtlich zu milden Beurteilung der intellektuellen Delikte auf die Moral ist die, daß sich heute jeder »Jobber« einbildet, ein Kaufmann zu sein, und daß er meint, eine gesunde Pleite gehöre praktisch zur kaufmännischen Ausbildung. Das sollte aber m. E. dringend geändert werden.

Das Erstaunliche an dem neuen Entwurf ist aber vor allem, daß für keines der Delikte mehr, sei es nun der Betrug, die Untreue, die Bestechung (mit Ausnahme der Richterbestechung) oder das Konkursdelikt, die Zuchthausstrafe vorgesehen ist. Das wird sicherlich seinen besonderen Grund gehabt haben. Da wir ihn aber nicht kennen, wäre ich Herrn Professor Dr. Lange dankbar, wenn er uns sagen wollte, warum die Große Strafrechtskommission so vorgegangen ist.

Professor Dr. Mayer, Universität Kiel

Herr Dr. Zirpins stellte eine Frage an die Große Strafrechtskommission, die Herr Kollege Lange wahrscheinlich noch beantworten wird. Mit derselben Frage habe ich mich viel befaßt. Es ist in der Tat eine der größten gesetzestechischen Schwierigkeiten, die schweren Fälle des Betruges besonders herauszuheben. Es geht nicht an, daß man es einfach dem Richter überläßt, in irgendwelchen Betrugsfällen, die er für besonders

schwerwiegend hält, auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Wenn man die schweren Fälle des Betrugés besonders herausheben will, dann kann das m. E. nur in der Weise geschehen, daß man sie tatbestandsmäßig heraushebt; anders würde der Richter überfordert sein.

Herr Dr. Zirpins hat in seinem Diskussionsbeitrag scherzhaft darauf hingewiesen, daß zu unterscheiden sei zwischen Verbrechern, welche die zehn Gebote übertreten, und den sog. intellektuellen Verbrechern. Damit sollte wohl nur ausgedrückt werden, daß es sich in dem einen Fall um herkömmliche Verbrechenserscheinungen handele und in dem anderen um relativ neue Begehungsformen; denn die zehn Gebote übertreten sie wohl beide, soweit ich mich aus meinem Katechismus-Unterricht noch erinnern kann. Im Ergebnis ist es aber richtig, daß die schweren Fälle des Betrugés und die schweren Fälle der Untreue, die tatbestandsmäßig gefaßt werden müßten, heute viel bedeutsamer sind als die Massenkriminalität der leichten Eigentumsdelikte, die vielfach nur das Produkt – auch heute noch – sozialer Schwäche, sozialer Hilflosigkeit und bei der Jugend eines zu geringen Einfügungsvermögens in das Sozialleben sind. In diesem Zusammenhang möchte ich eine einzige historische Tatsache anführen, die wohl auch für den praktischen Kriminalisten wichtig sein dürfte. Das, was wir heute in der Masse der Fälle als Diebstahl bezeichnen, wäre vor etwa 170 Jahren gar nicht vor die Strafgerichte gekommen. Der Diebstahl war ursprünglich ein sehr schweres Delikt. Diebstahl nach dem germanischen Recht betraf immer die Wegnahme eines Gegenstandes im Werte eines Stücks Großvieh; was darunter lag, wurde von den Bauerngerichten und später den Patrimonialgerichten oder sonstwie erledigt. Nach dem Bayerischen Kriminalkodex von 1751, der als besonders hart galt, wurde der Diebstahl erst landgerichtlich – wie man damals sagte – geahndet bei der Wegnahme eines Gegenstandes im Werte von dreißig Kreuzern, das entspricht einer heutigen Kaufkraft von etwa 40,- bis 50,- DM.

Der Strafsenat in Schleswig-Holstein hat einmal den leider gescheiterten Versuch unternommen, den »geringen Wert« für den Notdiebstahl auf den Tagessatz einer Arbeitslosenunterstützung festzusetzen. Das ist aber weit weniger als das, was damals im 18. Jahrhundert zum echten kleinen Diebstahl gehörte. Im 18. Jahrhundert mußte übrigens der Dieb des landgerichtlich kleinen Diebstahls (von 30 Kreuzern bis 20 Gulden) normalerweise nur das Doppelte dessen bezahlen, was er gestohlen hatte.

Es ist nun ganz eigenartig, daß wir uns im 19. Jahrhundert mit einer gewissen Übertreibung auf die kleine Eigentums-kriminalität gestürzt haben und in deren Verfolgung offenbar ein kriminalpolitisch erwünschtes Ziel sehen. Vernachlässigt wird bei uns in der Tat die schwere Vermögenskriminalität unserer Zeit. Wenn vorhin gesagt wurde, daß sich die Kriminalpolizei bei Insolvenzdelikten nur noch auf die ganz schweren Fälle konzentrieren könne, dann möchte ich wünschen, daß wenigstens alle wirklich schweren Betrugsfälle, alle wirklich schweren Insolvenzfälle, alle wirklich schweren Fälle der Untreue mit der Energie verfolgt würden, die wir z. T. den Kleinigkeiten widmen. Das würde ich bei weitem für wichtiger halten.

Professor Dr. Klug, Universität Mainz

Ich möchte an einen Gedanken des Referats von Herrn Lange anknüpfen, bei dem sich eklatant gezeigt hat, wie sehr doch manche Auffassungen über das, was »modern« ist, einer Revision bedürfen, und zwar denke ich an jenen Punkt, wo es darum ging, daß wir in der Praxis vor dem Problem einer Auseinandersetzung mit dem mitteldeutschen Strafrecht stehen. Im mitteldeutschen Strafrecht gibt es Straftatbestände, die wir als rechtswidrig empfinden und von denen wir von unserem Standpunkt aus berechtigt sind zu sagen, daß es sich bei ihnen um gesetzliches Unrecht handelt. Werden wir in der Praxis mit solchen Fällen konfrontiert, so zeigt sich ganz deutlich, wie es auch in dem Referat von Herrn Lange angedeutet wurde, daß wir nicht alles einseitig auf das naturwissenschaftliche Gleis schieben dürfen. Wir würden – das muß einmal ganz untheoretisch gesagt werden – einfach nicht damit fertig werden, wenn wir so verfahren wollten. Falls wir nämlich von Wertfreiheit ausgehen wollten, dann würden wir in einer nihilistischen Haltung landen, die uns dazu zwingen würde, Strafverfolgungsmaßnahmen eines totalitären Regimes auszuführen, die nur der Verwirklichung eines gesetzlichen Unrechts dienen können. In dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen ist aber ausdrücklich gesagt worden, daß rechtsstaatliche Prinzipien zu beachten sind. Hier wirkt sich also das Wertbild, das die Rechtsordnung zu verkörpern beabsichtigt, höchst praktisch aus. Schließlich steht hinter diesem Wertbild etwas, das man nun wirklich einmal aus der Rechtslehre – im Grunde ist das natürlich die alte Rechtsphilosophie, um die es sich handelt – entnehmen kann. Es ist m. E. nicht scharf genug gedacht, wenn ständig von Wertfreiheit gesprochen wird. Hier liegt ja zum mindesten schon einmal der Wert der angeblichen Wertfreiheit vor. Man gerät in unausweichliche Selbstwidersprüche. Hinter all den Theorien, die von der Wertfreiheit der Naturwissenschaften sprechen, steht ein ganz konkretes Wertbild, das man verhältnismäßig rasch aufzeigen kann. Das gleiche gilt für viele andere Paradoxien, so die der Voraussetzungslosigkeit, die ja oberste Voraussetzung sein müßte, von der Absolutheit des Relativismus, weil der relative Relativismus sich aufhebt u. dgl. mehr. Das alles ist einfach nicht so durchdacht, wie es mit den Methoden, die die Wissenschaft erarbeitet hat, durchdenkbar wäre. Der große weite Bereich der Methodologie ist inzwischen so verfeinert, daß man das alles deutlich mit den Mitteln der Logik exemplifizieren könnte, was hier im Grunde an Beweisbarkeitsprinzipien verlangt werden müßte. Es wird mit einer erstaunlichen Schnelligkeit etwa die These des Determinismus als beweisbar hingestellt, wo man – das war neulich in einem anderen Kongreß festzustellen – offenbar nicht deutlich genug sieht, was man heute eigentlich methodologisch von einer wissenschaftlichen Behauptung fordern muß, wenn man erklärt, sie sei beweisbar. Dies alles sollte nicht außer acht gelassen werden, wenn die so plausiblen relativistischen Thesen angeblicher Wertfreiheit der Naturwissenschaften aufgestellt werden. Hier läßt sich wirklich einmal etwas Modernität verlangen. Man ist nicht in der Gegenwartssituation der Wissenschaft,

wenn man Thesen des 19. Jahrhunderts vertritt. Nach meiner Überzeugung mußte auf diese Dinge eingegangen werden, weil sie im Grunde genommen auch für die Polizeibeamten im internationalen Bereich von höchster Realität sind. Sie können bei eigenen Fahndungsmaßnahmen und bei Fahndungssuchen einer ausländischen Stelle in überraschender Weise höchst problematisch werden. Dann merkt man plötzlich, welcher tiefer und radikaler Wert die Gerechtigkeit ist, und daß naturwissenschaftliche Methoden an ihrem Orte durchaus sinnvoll sind, daß wir aber unseren Arbeitsbereich nicht ausschöpfen, wenn wir glauben, das sei die letzte unserer Erkenntnisse.

Professor Dr. Lange, Universität Köln

Herr Dr. Zirpins hat einen kritischen und problematischen Punkt des Entwurfs berührt, als er die vorwurfsvolle Frage stellte, warum denn gegen die Großverbrecher im Bereich der Vermögensdelikte, gegen die »Jobber«, die Schaden in die Hunderttausende anrichten, nicht mit Zuchthaus vorgegangen werde. Aus der Geschichte des Entwurfs darf ich hierzu sagen, daß es für die Kommission eine sehr schwerwiegende Entscheidung war, die Zuchthausstrafe überhaupt beizubehalten, während wir uns alle darüber einig waren, daß sich die Zuchthausstrafe – jedenfalls vom Vollzug her – nicht so von der Gefängnisstrafe unterscheiden dürfe, daß sie mit bewußten Härten oder anderen Erschwerungen verbunden sei. Das wäre ein Abweichen von dem Wege einer Humanisierung des Strafrechts gewesen, den der Reformentwurf unserer Kommission genauso wie die radikale Umstürzbewegung verfolgt. Soweit die Zuchthausstrafe überhaupt noch dem Grunde nach beibehalten werden konnte und sollte, geschah das aus ganz anderen Erwägungen. Man wollte für die wirklichen Kapitalverbrechen, d. h. für die Verbrechen, die schon ihrem Typ nach und nicht nur im Einzelfall kapital sind, wie Mord, Totschlag und damit vergleichbare schwere Verbrechen, auch die allerschwersten Straftaten des Hoch- und Landesverrats, mit anderen Worten für die eigentliche *Hochkriminalität* das Zuchthaus reservieren, während der große Bereich der Kriminalität, die durch Freiheitsstrafe geahndet werden muß, durch die Gefängnisstrafe als die eigentliche Resozialisierungsstrafe aufgefangen werden sollte. Gerade im Bereich der Vermögensdelikte werden aber – wie auch die Bemerkung des Herrn Kollegen Mayer zeigte – die Grenzen beinahe flüssig verlaufen von der bloßen Ordnungswidrigkeit über die Bagatellsache bis zu Fällen, die im Hochbereich der white-collar-Kriminalität Schäden von Hunderttausenden und Millionen D-Mark verursachen. Nach dem oben zitierten Leitgedanken konnten wir aber nun nicht mehr sagen: das sind Fälle typischer Zuchthaus-Deliktizität. Hierin ist der Grund zu sehen, weshalb wir im Entwurf im Regelstrafrahmen von Gefängnisstrafen ausgegangen sind und auch dabei bleiben werden.

Die Bemerkungen des Herrn Kollegen Mayer liegen auf zwei verschiedenen Gebieten. In einem Punkt bin ich ganz seiner Meinung, daß wir es nämlich bitter nötig haben, die besonders schweren Fälle strafbarer Handlungen von Gesetzes wegen so zu regeln, daß nicht der Richter – wie mitunter bisher im geltenden Recht – zwischen drei Tagen Gefängnis und 15 Jahren Zuchthaus zu wählen hat. Dieser Aufgabe hat sich die Kommission mit besonderer Sorgfalt und vom Grundsatz her unterzogen. So haben wir z. B. beim Betrug (§ 252 E) – im Gegensatz zum geltenden Recht – den schweren Betrug nach besonders schweren Fällen charakterisiert. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. den Verletzten in wirtschaftliche Bedrängnis bringt,
2. aus Eigennutz bedeutende Vermögenswerte erschwindelt (hier wird das quantitative Moment mit einem psychologischen subjektiven gekoppelt), die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bestimmt sind (wiederum eine ethisierende Erschwerung) oder infolge der Täuschung dafür gespendet werden oder
3. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er
 - a) sich an Körper oder Gesundheit schwer geschädigt hat (§ 147 Abs. 2), um sich Leistungen von bedeutendem Wert aus der Versicherung zu beschaffen oder
 - b) zu diesem Zwecke eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt, ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

Hinzu kommt noch der gewerbs- und berufsmäßige Betrug. Wir haben hier eine Differenzierung, die de lege ferenda auch für die Kriminalstatistik, auf die in diesem Zusammenhang hingewiesen wurde, eine ganz andere Aufschlüsselungsmöglichkeit bringt, als das bisher der Fall war. Darüber hinaus haben wir in § 62 des Entwurfs eine allgemeine Regelung. Danach liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn Umstände, die zur Tat gehören oder ihr vorausgehen, oder das Verhalten des Täters nach der Tat das Unrecht und die Schuld wesentlich erhöhen. Dadurch haben wir eine allgemeine Leitlinie, wonach ein Delikt je nach seiner Besonderheit noch typisiert und gleichzeitig spezialisiert und konkretisiert werden kann – eine Lehre, die wir insbesondere aus den Erfahrungen mit dieser oder jener Betrugsspezialität gezogen haben.

Das andere, was Herr Kollege Mayer bemängelte, nämlich die Vielbestraferei von heute bei kleineren Sachen, namentlich im Beispiel des Diebstahls, würde der Entwurf sehr viel befriedigender lösen können als das geltende Recht. Wir haben beim Diebstahl in Zukunft die Strafbestimmung Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafhaft. Die Strafhaft ist als Denkwortstrafe für Bagatellfälle vorgesehen oder für Personen, die, an sich sozial intakt, doch einmal gestrauchelt sind. Dieb ist in Zukunft nicht mehr gleich Dieb. Unter typologischen Gesichtspunkten wird sehr scharf je nach dem Einzelfall zu unterscheiden sein, freilich nicht nur tattypisch, sondern auch tätertypisch. Das entspricht der kriminologischen Erfahrung, die wir uns hier ganz bewußt zu eigen machen. Im »Besonderen Teil« des neuen Strafgesetzbuchs liegt die Quintessenz moderner Kriminologie im Sinne der Tätertypologie verankert. Wir haben uns bemüht, unter Formeln, die man allerdings sehr genau durchlesen muß, den Möglichkeiten und auch den Forderungen gerecht zu werden, die sich nach der Seite der Differenzierung ergeben und denen ich im Prinzip durchaus mit Herrn Mayer zustimme.

Als ich am Ende meines Vortrages war, glaubte ich, daß eine sehr rege Diskussion entstehen würde, da ich mit Absicht die eine oder andere »ketzerische« Ansicht vertreten habe. Ich war aber sehr erstaunt, bereits in dem Vortrag des verehrten Herrn Kollegen Lange eine Stellungnahme zu meinem Vortrag zu hören. Herr Kollege Lange hat uns alle auf ein Begräbnis führen wollen, und zwar auf das Begräbnis der Kriminologie. In diesem Bemühen ist er allerdings nach meiner Überzeugung zu weit gegangen. Denn es ist sehr einfach, wissenschaftliche Ergebnisse in spiritueller Art, aber doch vielleicht ein wenig oberflächlich abzutun. Das kann man – wenn man will – mit jeder wissenschaftlichen Erkenntnis tun. Im übrigen hatte ich gehofft, in dem Vortrag des Herrn Kollegen Lange etwas über die Auferstehung des spekulativen Strafrechts zu erfahren, insbesondere über die Bestrafung und Behandlung von Rechtsbrechern im künftigen deutschen Strafrecht. Das Rezept, wie in dem künftigen deutschen Strafrecht mit diesem Personenkreis verfahren werden soll und wo denn jetzt die Wahrheit zu suchen ist, wurde uns nicht verraten. Wenn man die Kriminologie zu Grabe tragen will, muß man vorerst genau wissen, was die Kriminologie ist. Die Definition des Herrn Kollegen Geerds ist m. E. verfehlt. Kriminologie ist nicht etwa nur Kriminalsoziologie, wie sie die Amerikaner betreiben. Sie ist auch nicht das, was die Kriminalbiologen in den Jahren 1933 bis 1945 darunter verstanden haben. Kriminologie ist auch nicht das, was vielleicht die Psychoanalytiker aus ihr haben machen wollen. Paul Reiwalds Beitrag ist übrigens gar nicht so veraltet, er ist 1948 erschienen^{*)}. Reiwald kannte also die Entwicklung ein wenig. Es dürfte unbestritten sein, daß die Tiefenpsychologie der Psychotherapie und der Psychiatrie und wohl auch der Kriminalbiologie nicht nur die Tests zur Verfügung gestellt hat, sondern auch sehr viele therapeutische Methoden. Resozialisieren kann man aber nur mit kriminalbiologischen Methoden. Dennoch: auch die Kriminalpsychologie ist noch nicht Kriminologie. Die Wissenschaft vom Leben – ich glaubte, ich hätte das doch wirklich eindringlich genug gesagt – umfaßt eine Teildisziplin der Kriminologie, und zwar die Kriminalbiologie in dem Sinne, wie sie immer verstanden worden ist, wenn auch dieser Ausdruck nach dem Krieg etwas in Verfall geraten zu sein scheint. Biologie im weiten Sinne scheint mir doch das zu sein, worauf es in der Kriminalbiologie anzukommen hat. Demgegenüber verstehe ich unter Kriminalistik die Technik und Taktik der aktiven Verbrechensaufklärung. Kriminalbiologie und Kriminalistik sind zwei Disziplinen der autonomen Wissenschaft vom Verbrechen, der Kriminologie.

Mein Vortrag sollte lediglich der praktischen Verbrechensbekämpfung dienen. Ich bin – wie bereits gesagt – bei der Darlegung der einzelnen Theorien bewußt etwas extrem geworden, um Kritik herauszufordern. Wenn hier von meinem Freund und Lehrer – ich war drei Jahre sein Assistent – Friedrich Stumpff und seinen neuen Schriften gesprochen wurde, so möchte ich darauf hinweisen, daß Friedrich Stumpff auch ein Buch geschrieben hat, das »Erbanlage und Verbrechen« heißt, daß er weiterhin Untersuchungen an Zwillingen durchgeführt und in einem Buch niedergelegt hat, das den Titel »Ursprünge des Verbrechens« hat. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, daß namhafte Kriminalbiologen oft die Anlagetheorie als einzige vertreten haben, nicht aber so Stumpff; denn er hat immer gewußt, daß man sich niemals einer einzigen Disziplin verschreiben kann, um die Kriminogenese zu erklären. Ich glaubte das aber eindeutig gesagt zu haben. Die Kriminalbiologie ist eine Disziplin der Kriminologie. Sie faßt aus der Soziologie, der Psychologie, der Anthropologie, der Biologie alle Momente zusammen, um das Phänomen des asozialen Geschehens nicht nur zu erklären, sondern auch verständlich zu machen und vielleicht sogar die Behandlungsmethoden zu finden.

Herr Kollege Geerds wünscht eine Typologie, die phänomenologisch ausgerichtet sein soll. Das verstehe ich, aber ich glaube, daß eine solche phänomenologisch ausgerichtete Typologie in der Praxis der Verbrechensbekämpfung nicht viel nützen kann. Ich erinnere an die bekannte phänomenologische Typologie des verstorbenen Herrn Kollegen Seelig. Er hat 8 Typen aufgestellt. Der letzte Typ ist der Typ des Verbrechens aus mangelndem Gemeinschaftsempfinden. Es fragt sich nur, welches Phänomen hier bestraft wird. Ein Tötungsdelikt kann phänomenologisch identisch, in der Kriminogenese aber grundverschieden sein: ein Sexualdelikt, eine Körperverletzung mit Todesfolge, ein Verkehrsunfall usw. Hier kommt es auf die kriminogenetischen Aspekte an. Frauen, die in ein Warenhaus gehen, um dort zu stehlen, tun phänomenologisch alle das gleiche: sie eignen sich eine fremde bewegliche Sache an; die einen allerdings, um sich zu bereichern, die anderen aus einem Zustand momentaner psychischer Desorientiertheit heraus. In dem letzten Falle ist die kriminogenetische Erklärung eben die, daß der Diebstahl kein Eigentumsdelikt ist, sondern ein Sexualdelikt, weil die Frau durch das Wegnehmen der Sache eine sexuelle Befriedigung hat.

Man könnte diese Dinge noch viel detaillierter darstellen, aber ich will mich beschränken. Es wurde behauptet, daß die Urform der Antwort auf das Verbrechen die Strafe sei. Ich bin anderer Meinung. Wenn wir optimistisch sind und den Menschen als gut ansehen wollen, dann kann die Urform der Antwort auf das Verbrechen nur das Verzeihen sein. In unserer Gesellschaft denkt man aber nicht mehr so sehr an das Verzeihen. Das Verzeihen ist aber immerhin ein Ansatzpunkt oder könnte ein Ansatzpunkt sein, wenn man wirklich resozialisieren will.

Abschließend möchte ich noch eine Frage aufgreifen, die für den dogmatischen Strafrechtler sicherlich kein Problem ist, für mich als naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologen aber immer ein Problem bleiben wird, nämlich das Problem des Mörders. Wir wissen, daß ein Mörder, besonders wenn er auf affektiver Grundlage mordet (ich nenne z. B. den Fall Jaccoud), abnorm reagiert. Kein Ethiker und kein Philosoph kann mir nun klarmachen, daß der Mörder ein normaler Mensch sei. Man kann auch einen bestialischen Sexualmörder als

^{*)} Meng: »Die Prophylaxe des Verbrechens« bei Schwabe, Basel, 1948.

Beispiel nehmen. Seine Tat kann so grauenerregend, für die Öffentlichkeit so schockierend sein, daß etwas geschehen muß. Wir müssen etwas gegen ihn unternehmen, und wir verurteilen ihn auch zu einer Strafe, die auf der Schuld basiert. Ich muß schon ehrlich sagen, wenn ich diesen Schuldspruch an objektiven naturwissenschaftlichen Erkenntnissen messe, dann kommt er mir sehr problematisch vor.

Zwischenruf von Professor Dr. Mayer, Kiel: Auf diesen Mörder findet gewöhnlich der § 51 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung, aber den Absatz 1 kann er für sich nicht in Anspruch nehmen.

Nun, das hängt vom Gutachter ab, und wenn wir drei Gutachter zu Rate ziehen, dann kann es vorkommen, daß wir drei verschiedene Auffassungen zu hören bekommen. Ich befürchte, daß die Regelung des Schuldproblems nach dem Entwurf die auf diesem Gebiet herrschende Rechtsunsicherheit noch vergrößern wird. Ein Mensch, der einen anderen Menschen »zur Befriedigung seiner Geschlechtslust« tötet, ist abnorm. Der Mordparagraph impliziert die Zurechnungsunfähigkeit. Das Strafgesetz scheint oftmals dem Vergeltungs- und Rachebedürfnis ohne Bedenken die so oft angerufene Logik zu opfern.

Landgerichtsdirektor Dr. Keutgen, Aachen

Als Praktiker möchte ich – wie es Herr Sicot bereits zu Beginn der Diskussion einmal getan hat – wieder die Bedürfnisse der Praxis in den Vordergrund rücken. Mag sich die Wissenschaft auch noch so sehr – und wir haben sie nötig – um Begriffe bemühen, dann wird es dennoch nie möglich sein – das hat die Diskussion ergeben –, eine Meinung zur allgemein gültigen zu machen. Es wird auch nicht möglich sein, auf den Richterstuhl Menschen zu setzen, die nach *einem* Maß ausgerichtet sind; und das ist auch gut so. Der Richter sollte sich bei seiner Rechtsprechung an Grundsätze halten, die unabhängig von jeder Zeitströmung gegeben worden sind und die in den zehn Geboten enthalten sind, von denen schon mehrfach die Rede war. Das ist für mich das notwendige geistige Rüstzeug, unabhängig von dem, was uns nun in subjektiven Erkenntnissen als Firnis darübergelegt wird. Es ist selbstverständlich, daß ich als Praktiker nicht gegen die Erkenntnis der Wissenschaft angehen will und auch nicht in den Verdacht kommen möchte, das zu tun. Das Heer der Richter, die in unseren Kulturstaaten Recht sprechen, geht in die Zehntausende. Individualisieren kann man sie aber nur bis zu einem gewissen Grade. Wir müssen bei diesen Menschen also zunächst einmal nur – ich benutze hier ein Wort aus dem Vortrag von Herrn Professor Dr. Lange – das Banale und das Primitive sehen. Das ist kein Aufruf zur Primitivität, wohl aber ein Appell an alle, die es angeht, sich auf die Grundsätze zu besinnen, die wir von Kind auf gelernt haben, wonach es im Menschen begründet liegt, zu erkennen, was verboten und was erlaubt ist. Bei der praktischen Anwendung dieser Grundsätze können aber keine Theorien helfen, sondern nur die Empirie, die Erfahrung. Diese Methode wird allerdings von der Wissenschaft oft genug als primitiv bezeichnet. Was sollen wir aber schließlich tun, wenn der Meinungsstreit der Theoretiker nicht zu praktischen Ergebnissen führt? Unsere Aufgabe als Richter besteht darin, der Gemeinschaft, der Gesellschaft die Ordnung zu erhalten und uns gegen Schädlinge mit den Mitteln zu wehren, die uns zur Verfügung stehen, unabhängig vom Theorienstreit der Wissenschaft.

Abschließend möchte auch ich bemerken, daß ich es nicht für richtig halte, wenn hochkriminelle Sittlichkeitsverbrecher nicht mehr mit Zuchthaus bestraft werden können. Mit einer derartig milden Einstellung zu einem nicht selten aggressiven Typ des Gewaltverbrechers wird weder den Bedürfnissen der Praxis noch der Rechtssicherheit in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Das letzte Wort scheint mir allerdings in dieser Frage noch nicht gesprochen worden zu sein.

Im übrigen wollte ich mit meinen Ausführungen lediglich darauf aufmerksam machen, daß wir in der Praxis handfeste Regeln haben müssen, wenn wir unserem richterlichen Auftrag gerecht werden wollen.

Professor Dr. Niese, Universität Mainz

Im Anschluß an meinen Herrn Vorredner möchte ich vor dem großen Mißverständnis warnen, als ob die Anliegen der Wissenschaft andere als die der Praxis seien. Ich müßte sonst als ein »Schizophrener« vor Ihnen stehen, weil ich sowohl Professor als auch Strafrichter bin. Ich kenne daher die Bedürfnisse der Praxis und die der Wissenschaft aus eigenster Erfahrung. Mit der lapidaren Feststellung, die mein Herr Vorredner traf: »Verschont uns mit den Theorien in der Praxis, denn wir müssen mit dem schweren Verbrecher fertig werden«, gibt er ja in Wirklichkeit ein Glaubensbekenntnis, eine Überzeugung von sich, auf die es hier im letzten ankommt, und zwar in dem Sinne, ob wir an die Schuld und an die Schuldfähigkeit der Menschen glauben und mit Strafen dagegen vorgehen können, oder ob wir es bei ihnen nur mit unzurechnungsfähigen Kranken zu tun haben. Diese Kontroverse, die sich mit besonderer Schärfe durch die Diskussionen des heutigen Tages zieht, ist hier allein entscheidend. Diese Entscheidung bleibt aber keinem erspart, ob er nun Theoretiker oder Praktiker ist. Wenn wir als Strafrechtler aber nicht mehr an die Freiheit, an die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen, glauben, dann müssen wir unseren Beruf aufgeben, gleichviel, ob wir am Richtertisch sitzen oder hinter dem Katheder stehen.

Deshalb sollten wir bei der Beurteilung dieser Fragen keine horizontale Scheidung treffen zwischen dem, was die »oben« in der Wissenschaft tun und dem, was die »unten« in der Praxis machen. Wir müssen völlig davon überzeugt sein, daß wir sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis nur Strafrecht praktizieren können, wenn wir unumstößlich glauben, jemand für sein Tun auch sittlich verantwortlich machen zu können. Das ist das Entscheidende. Diese letzte Entscheidung nimmt uns aber keiner ab, ganz gleich, welchen Platz wir auch im Rahmen der Strafrechtspflege auszufüllen haben.

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität in internationaler Sicht

Amtsgerichtsrat Dr. Middendorff, Freiburg (Breisgau)

Die erste Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes im Herbst 1954 befaßte sich mit der »Bekämpfung der Jugendkriminalität«. Seit dieser Zeit ist dieses Thema Gegenstand der Aufmerksamkeit weiter Kreise der Fachwelt und der Öffentlichkeit geblieben. Die Kriminalbiologische Gesellschaft wählte 1957 für ihre Tagung in Freiburg (Breisgau) den gleichen Problemkreis¹⁾. Auch internationale Tagungen behandelten dieselben Fragen. So war die Jugendkriminalität eines der Themen des I. Kongresses der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Rechtsbrechern 1955 in Genf, und für den II. Kongreß 1960 in London lautet wiederum das erste Thema: »Neue Formen der Jugendkriminalität«.

Es erhebt sich hier die Frage, ob das Interesse gerade an diesem Thema zum gegenwärtigen Zeitpunkt seine Berechtigung hat. Bevor diese spezielle Frage beantwortet werden kann, ist ein allgemeiner Überblick über den Stand der Jugendkriminalität zu geben.

Der Stand der Jugendkriminalität

Statistiken über die Jugendkriminalität enthalten noch größere Fehlerquellen als die Statistiken der allgemeinen Kriminalität. Internationale statistische Vergleiche der Jugendkriminalität scheitern an der Verschiedenheit der Altersgrenzen, am verschiedenen Begriff der Jugendkriminalität und an den oft verschiedenen Verfahrensmethoden²⁾.

Ein weiterer wesentlicher Punkt, der alle Statistiken fragwürdig macht, ist die Dunkelziffer. Eine neue amerikanische Untersuchung hat im Wege der Fragebogenforschung versucht, festzustellen, welche und wieviele Delikte Jugendliche begangen haben, die niemals deswegen verurteilt wurden. Man hat zu diesem Zweck in einer Reihe von Schulen entsprechende Fragebogen ausgegeben und die Ergebnisse mit den entsprechenden Antworten von Zöglingen aus Fürsorgeerziehungsanstalten verglichen. Viele dieser Antworten sind für unsere deutschen Verhältnisse infolge der anderen Gesetzgebung nicht brauchbar. Interessant ist aber z. B., daß 81,1% der Schüler einer Schule und 75,3% der Schüler einer anderen zugaben, ohne Führerschein einen PKW gefahren zu haben. 62,2% bzw. 49,0% gaben dieses Vergehen mehrfach zu. Für die Zöglinge der Fürsorgeerziehungsanstalten waren die Prozentzahlen für einfache Begehung 91,1% und für mehrfache Begehung 73,4%. Die Verfasser schließen aus allen ihren ermittelten Zahlen, daß die Delinquenz unter der jugendlichen Bevölkerung allgemein weit verbreitet ist und daß diese Delinquenz ähnlich der der jugendlichen ist, die sich in Anstalterziehung befinden³⁾.

Die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

In Beantwortung eines Fragebogens des Europäischen Komitees zum Studium des Verbrechensproblems wurde unter der Leitung von Professor Dr. Sieverts vom Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg ein Bericht zusammengestellt, dem die folgenden Zahlen entnommen sind, soweit keine besondere Quelle angegeben ist.

¹⁾ Siehe Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 3, hrsg. von Mezger und Würtenberger, Stuttgart 1958.

²⁾ Siehe hierzu Middendorff, Jugendkriminologie, Ratingen 1956, S. 18 ff.

³⁾ Short/Nye, Extent of Unrecorded Juvenile Delinquency, Tentative Conclusions, The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, 4, 1958, S. 296 bis 302.

Danach wurden folgende Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene (d. h. 21- bis 25jährige Täter) verurteilt:

| Jahr | Jugendliche | Kriminalitätsziffer | Heranwachsende | Kriminalitätsziffer | Jung-erwachsene | Kriminalitätsziffer |
|------|-------------|---------------------|----------------|---------------------|-----------------|---------------------|
| 1950 | 21 174 | 752 | 39 320 | 1807 | 46 440 | — |
| 1951 | 30 495 | 1015 | 46 817 | 2296 | 62 367 | 2181 |
| 1952 | 30 000 | 934 | 50 815 | 2610 | 75 802 | 2608 |
| 1953 | 28 317 | 852 | 55 780 | 2711 | 82 398 | 2855 |
| 1954 | 29 219 | 842 | 58 854 | 2623 | 81 214 | 2886 |
| 1955 | 33 882 | 940 | 64 665 | 2635 | 83 034 | 3033 |
| 1956 | 37 183 | 1015 | 68 978 | 2713 | 88 604 | 3147 |
| 1957 | 42 434 | 1229 | 75 390 | 2911 | 94 464 | 3202 |

Die geringen Zahlen des Jahres 1950 beruhen z. T. auf der Amnestie von 1949.

Die *Polizeiliche Kriminalstatistik* des Bundeskriminalamtes Wiesbaden für 1958 enthält die folgenden Zahlen⁴⁾:

| Jahr | Jugendliche (14 bis 17) | Heranwachsende (18 bis unter 21) | Kinder (unter 14) |
|------|-------------------------|----------------------------------|-------------------|
| 1954 | 76 070 | 88 705 | 32 830 |
| 1955 | 85 083 | 99 659 | 36 054 |
| 1956 | 95 722 | 110 028 | 36 000 |
| 1957 | 107 472 | 120 436 | 39 069 |
| 1958 | 100 228 | 129 853 | 35 107 |

Eine Gegenüberstellung der Kriminalitätsziffern für männliche und weibliche Jugendliche ergibt das folgende für die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden günstige Bild:

| Jahr | Jugendliche | | Heranwachsende | |
|------|-------------|-----------|----------------|-----------|
| | männliche | weibliche | männliche | weibliche |
| 1954 | 1451 | 210 | 4555 | 592 |
| 1955 | 1636 | 217 | 4599 | 577 |
| 1956 | 1796 | 202 | 4757 | 559 |
| 1957 | 2198 | 232 | 5178 | 551 |

Eine zusammenfassende Übersicht über die angeführten Kriminalstatistiken ergibt, daß die Kriminalität der Jugendlichen seit 1954 in erheblichem Umfange angestiegen ist. Die Kriminalitätsziffer hat sich von 1954 bis 1957 um 42% erhöht. Gegenüber 1938 ist ein noch viel stärkeres Ansteigen der Kriminalitätsziffer zu verzeichnen. In diesem Jahre betrug die Kriminalitätsziffer 401, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in diesem Jahre ein erheblicher Teil der Jugend durch Militär, Arbeitsdienst und andere Organisationen erfaßt war.

Auch in früheren Jahrzehnten wurde schon ein erhebliches Ansteigen der Jugendkriminalität beobachtet. So betrug im Kaiserreich 1882 die Zahl der verurteilten Jugendlichen 30719 und stieg bis 1897 auf 45251 an⁵⁾. Eine andere Zahl aus dieser Zeit wäre noch zu nennen: 1904 wurden 3932 Kinder unter 14 Jahren im Deutschen Reich zu Gefängnis verurteilt⁶⁾.

Aufschlußreich ist auch ein Vergleich des Anteils der jugendlichen Verurteilten an der Gesamtkriminalität früher und heute. Dieser betrug 1885 9,4%, 1938 5,8% und 1957 7,6%. Zu beachten ist hierbei, daß 1885 noch die 12- und 13jährigen in dieser Zahl mit erfaßt sind. Man kann etwa annehmen, daß der heutige Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität dem der Zeit vor dem ersten Weltkrieg entspricht, aber höher ist als der der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg.

Über die Jugendkriminalität der Sowjetzone ist bisher wenig bekannt geworden. Auf jeden Fall ist die Jugendkriminalität in der Zone stark angestiegen. Nach einer Notiz in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« vom 25. August 1959 stieg die Zahl der verurteilten Angeklagten im Alter von 14 bis 25 Jahren in der Zeit von 1951 bis 1957 fast auf das Doppelte, nämlich von 4346 auf 8532.

4) Für Berlin siehe Rommeney, Analyse und Prognose der Gegenwartskriminalität als Massenerscheinung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 7/8, 1959, S. 195.

5) Scholz, Jugendliche Verbrecher, Ihre Behandlung und Erziehung, Langensalza o. J., S. 7.

6) Neter, Die Behandlung der straffälligen Jugend, München 1908, S. 7.

Länder mit steigender Jugendkriminalität

In den meisten Staaten Europas zeigt die Kurve der Jugendkriminalität eine steigende Tendenz⁷⁾. Dies gilt insbesondere für die nordischen Länder. Auf der Tagung der norwegischen Vereinigung der Kriminalisten im November 1958 wurde mitgeteilt, daß in der Gruppe der 14- bis 17jährigen sich die Zahl der Rechtsbrecher in den letzten drei Jahren verdoppelt hat. Man sprach von einer »fast explosiven Entwicklung« in den Jahren nach 1954. Auch die Zahlen der 18- bis 20jährigen sind in jedem Jahre angestiegen⁸⁾.

In den USA berichtete der zur Erforschung der Jugenddelinquenz eingesetzte Senatsausschuß, daß von 1949 bis 1957 sich die Jugenddelinquenz um das Zweieinhalbfache vermehrt hat. Die jugendliche Bevölkerung zwischen 10 und 17 Jahren stieg in dem gleichen Zeitraum nur um 25% an. 1957 mußten rund 603 000 Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren vor den amerikanischen Jugendgerichten erscheinen⁹⁾.

Eine ähnliche Entwicklung wird auch aus Japan berichtet. 1949 wurden von den japanischen Familiengerichten 59 779 Minderjährige unter 20 Jahren abgeurteilt. Diese Zahl stieg in den folgenden Jahren beständig an und betrug 1957 123 948¹⁰⁾.

Länder mit abnehmender Jugendkriminalität

In einigen Ländern nimmt die Jugendkriminalität, zumindest nach der Statistik, nicht zu, sondern sogar ab. Dies gilt für einzelne Kantone der Schweiz¹¹⁾, aber auf jeden Fall nicht für den Kanton Vaud. Hier wurden 1954 510 Jugendliche abgeurteilt, 1959 waren es 645. In Belgien wurden 1946 4751 Jugendliche verurteilt, 1957 waren es nur noch 2119¹²⁾. Von Italien berichtet Luther, daß dort die Jugendkriminalität von 1948 bis 1954 um etwa 8% zurückgegangen sei¹³⁾. Luther nimmt von dieser günstigen Entwicklung unter Berufung auf eine italienische Quelle ausdrücklich Neapel aus; diese Einschränkung wird durch die Untersuchung von Morris West über die Kriminalität in Süditalien bestätigt¹⁴⁾.

Über die östlichen Länder ist bisher, ebenso wie über die Sowjetzone, wenig bekannt geworden. Mehnert nennt in seinem Buch »Der Sowjetmensch«¹⁵⁾ die Jugendkriminalität eine »schwere Sorge des (sowjetischen) Regimes«. Der Moskauer Professor Tadevossian gibt in einem Artikel über die Jugendkriminalität keine absoluten Ziffern an, sondern sagt nur, im Jahre 1955 seien 5,6% aller Vergehen und Verbrechen in der Sowjetunion von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden. Im folgenden Jahre sei dieser Prozentsatz auf 5,2% gefallen, und man sei dabei, »die Jugendkriminalität völlig zu eliminieren«¹⁶⁾. Nach östlicher Ansicht sind »die Rechtsverletzungen im sozialistischen Staat aber nicht Ausdruck von Verfallstendenzen, sondern von objektiven Wachstumsschwierigkeiten der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Menschen« und daraus ergebe sich, »daß sie keine steigende, sondern eine stark fallende Tendenz zeigen«¹⁷⁾.

Neue Formen der Jugendkriminalität

Zunächst ist zu klären, was das Wort »neu« in diesem Zusammenhang bedeutet. Man kann unter diesem Begriff neue, bisher nicht bekannte Delikte verstehen, aber auch eine neue Entwicklung bisher bekannter Delikte beschreiben, also z. B. ein besonderes Ansteigen oder eine besonders schwere Form der Delikte. Wirklich neue Delikte sind in den letzten Jahren, soweit bekannt wurde, nicht in Erscheinung getreten, wohl aber ist von Veränderungen der zweiten Form zu berichten.

7) Zahlen für Frankreich, England, Griechenland und andere Länder im Staatslexikon, 4. Bd., Freiburg (Breisgau), 1959, unter dem Stichwort »Jugendkriminalität«.

8) Reprint from Yearbook of the Northwestern Association of Criminalists 1958, S. XX.

9) Report No. 137, Washington D. C. 1959, S. 2/3.

10) Fuse u. a., Juvenile Delinquency in Japan, Tokio 1958, S. 26.

11) Siehe Schultheß, Zunahme der Jugendkriminalität?, Pro Juventute, 2/3, 1957, S. 39 ff.

12) Racine, La Délinquance Juvenile en Belgique de 1939 à 1957, Brüssel 1959, S. 24 bis 25.

13) Das italienische Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht, Bonn 1958, S. 25; siehe auch Faustini, Le tendenze della criminalità ed in particolare della criminalità minorile in Italia durante i primi 50 anni del nostro secolo, Rassegna di Studi Penitenziari, III, 1957, S. 323 ff.

14) Children of the Sun, London 1957.

15) Stuttgart 1958.

16) Moskow News, 9. 4. 1958.

17) Schüßler, Die Rechtsverletzungen im sozialistischen Staat und ihre Bekämpfung, Berlin (Ost) 1958, S. 153 ff.

Die Vermögensdelikte

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Vermögensdelikte Jugendlicher und Heranwachsender in den letzten Jahren stark angestiegen.

| | | Jugendliche (14 bis unter 18 Jahren) | | Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahren) | |
|------|-------------------|---|--------------------------|--|--------------------------|
| | | Anzahl | auf 100 000 Einwohner | Anzahl | auf 100 000 Einwohner |
| 1954 | Verbrechen und | 17 434 | 502,5 | 24 805 | 1105,5 |
| 1955 | Vergehen gegen | 20 105 | 557,6 | 25 340 | 1032,5 |
| 1956 | das Vermögen | 22 601 | 616,8 | 27 304 | 1073,9 |
| 1957 | (§§ 242–330 StGB) | 26 994 | 782,0 | 30 217 | 1166,7 |

In dem Hamburger Bericht wird zu diesem Thema gesagt: »Die Zunahme der Gesamtverurteilungszahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1954 beruht ganz überwiegend auf einer Zunahme der Vermögenskriminalität, in der der Diebstahl in seinen verschiedenen Formen so stark beteiligt ist, daß die übrigen Vermögensdelikte demgegenüber zahlenmäßig ganz zurücktreten.« Es sei bemerkt, daß diese Zunahme der Diebstahlskriminalität seit 1954 insofern allen bisherigen kriminologischen Erfahrungen widerspricht, weil sie sich in einer Zeit blühender wirtschaftlicher Entwicklung vollzogen hat. Bis zum Jahre 1939 war immer wieder nachgewiesen, daß die Zu- und Abnahme der Diebstahlskriminalität sowohl der jungen wie der älteren Täter fast parallel mit dem wirtschaftlichen Lebensstandard und dem Beschäftigungsgrad der deutschen Bevölkerung verlief«.

Eine Erklärung für diese Entwicklung findet sich vielleicht darin, daß gerade die mit der Entwicklung des Wohlstandes verbundene Motorisierung ein Vermögensdelikt besonders begünstigt, nämlich den Diebstahl von Kraftfahrzeugen. Über diese Diebstahlsart gibt es bisher wenig eigene Statistiken. In Schweden wurden 1955 von Jugendlichen insgesamt 11 650 Autos gestohlen. Bei uns finden sich in der Tagespresse wie auch in der täglichen Arbeit der Justiz viele Einzelbeispiele, die das Gesamtbild abrunden. So stahl 1955 in der Nähe von Freiburg/Br. ein 22jähriger aus hemmungsloser Rennfahrsucht in wenigen Tagen 25 Motorräder. In Nürnberg entpuppte sich im gleichen Jahr ein seit Wochen gesuchter Automarder als neunjähriger Schüler, der 17 amerikanische Wagen gestohlen hatte. Bei den Diebstählen von Kraftfahrzeugen ist allerdings zu unterscheiden zwischen den sog. »Entleihungen«, d. h. der Wegnahme von Wagen zu Vergnügungsfahrten, nach denen man den Wagen einfach irgendwo stehen läßt, und zwischen den echten Diebstählen, nach denen die Wagen oft ausgeschlachtet werden.

In den Vereinigten Staaten wurden 1955 in 1477 Städten über 25 000 Einwohner 15 960 Jugendliche bis zu 18 Jahren wegen Autodiebstahls verhaftet. Von diesen waren unter 15 Jahren 4211, 15 Jahre 4132, 16 Jahre 4012, 17 Jahre 2266 und 18 Jahre 1339.

In England untersuchte *Gibbens* Jugendliche, die zu Borstalerziehung verurteilt worden waren. Unter 100 dieser Jugendlichen befanden sich 1953 14%, die Kraftfahrzeuge gestohlen hatten, bis 1955 stieg dieser Prozentsatz auf 25¹⁸⁾.

Für das Gebiet der Kfz-Diebstähle sind kriminologische und soziologische empirische Untersuchungen dringend notwendig. Als Beispiel für derartige Untersuchungen sei auf diejenige von *Munkwitz und Neulandt* über »Autodiebstahlsdelikte Jugendlicher« hingewiesen. Danach wurden 1954 334 Jugendliche in die Zugangsstation der Jugendstrafanstalt Rockenberg eingeliefert. Von ihnen waren 209 wegen Diebstahls verurteilt und von diesen wiederum 111 wegen Kfz-Diebstahls. 58 hatten Autos und 53 hatten Motorräder gestohlen¹⁹⁾.

Die Verkehrsdelikte

Mit dem Kraftfahrzeugdiebstahl sind die Verkehrsdelikte eng verbunden. Nach einem Bericht des Federal Bureau of Investigation (FBI) waren von den 1956 wegen Autodiebstahls verhafteten Jugendlichen 39,4% noch nicht in dem Alter, in dem sie allgemein in den Vereinigten Staaten einen Führerschein erwerben konnten.

¹⁸⁾ Car Thieves, The British Journal of Delinquency, 4, 1958, S. 257 ff.

¹⁹⁾ Deutsche Zeitschrift für gerichtliche Medizin, 1957, S. 555 ff.

Für Berlin stellte Rommeney für alle Verkehrsdelikte fest: »Es ereignet sich nach unseren Feststellungen hier zum ersten Male seit Bestehen der Kriminalstatistik, daß die Eigentums- bzw. Vermögensdelikte, die bisher in allen Zeitabschnitten die unbestrittene Führung hatten, an die zweite Stelle rücken. Das geschieht zwar vorerst nur bei den Erwachsenen. Aber auch schon bei den Heranwachsenden erreichen die Straßenverkehrsdelikte eine Größenordnung (Verurteiltenziffer 927), die sie gleichberechtigt neben die Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte stellt, welche in der Vergangenheit den Umfang der Gesamtkriminalität ganz wesentlich bestimmten, so daß man daran gewöhnt war, sich an der Zahl der Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte über den jeweiligen Stand der Massenkriminalität zu orientieren«²⁰⁾.

Innerhalb der Verkehrsdelikte kommt den durch übermäßigen Alkoholgenuß verursachten Straftaten eine besondere Bedeutung zu. Der Hamburger Bericht sagt über die Verkehrskriminalität der jungen Täter folgendes: »An den Verkehrsunfällen mit Toten und Verletzten und an denen, deren Ursache Vollrausch war, sind die Heranwachsenden und Jungerwachsenen 1957 stärker beteiligt als 1954. Fast die Hälfte aller Verkehrstoten und Verletzten des Jahres 1957 fallen ihnen zur Last. Nach den Verurteiltenziffern wurden von je 100000 18- bis 25jährigen 21 wegen fahrlässiger Tötung und rund 500 wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr verurteilt. Jeder Zweihundertste dieses Alters schädigt also auf solche Weise jährlich einen anderen an der Gesundheit. Die entsprechenden Ziffern für die über 25jährigen lauten 7 und 200. Die im Vollrausch verschuldeten Unfälle, die 1957 allgemein öfter zur Bestrafung führten als 1954, haben bei den Heranwachsenden am stärksten zugenommen«.

Händel untersuchte besonders den Anteil jüngerer Personen an alkoholbedingten Verkehrsstraftaten und stellte fest, »daß junge Menschen unter 30 Jahren nahezu die Hälfte (45,7%) aller wegen Alkoholbeeinflussung im Verkehr Aufgefallenen oder Unfallbeteiligten stellen. Von diesen wieder stellen die Kraftrad- und Mopedfahrer das Hauptkontingent. Sie benutzen, wie die Anhaltezeiten ergeben, ihr Fahrzeug vorwiegend nicht für Berufszwecke, sondern am freien Wochenende. Während der Arbeitswoche treten sie in dieser Beziehung wenig in Erscheinung. Am Wochenende besuchen sie Vergnügungstätten, Tanzlokale und Gaststätten, oft außerhalb ihres Wohnortes, trinken dort Alkohol und unternehmen dann in fahruntüchtigem Zustand die Heimfahrt, wenn sie nicht sogar noch auf dem Wege zu anderen Gast- und Vergnügungstätten sind«²¹⁾.

In den USA schätzt man, daß 1957 etwa ein Drittel aller Fälle von Jugenddelinquenz Verkehrsdelikte waren.

Über die kriminologische Bedeutung der Verkehrsdelikte, insbesondere Jugendlicher, herrscht keine Einigkeit. Schon innerhalb der Verkehrsdelikte gibt es solche, die mehr, d. h. Schwereres und Ungünstigeres über die Persönlichkeit des Täters aussagen, so z. B. das fortwährende Fahren ohne Führerschein und schwere Fälle von Verkehrsunfallflucht, als andere, die wie die große Masse der fahrlässigen Körperverletzungen oft kaum Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Täters ermöglichen. Etwas anderes ist es, wenn es sich, auch bei den Fahrlässigkeitstätern, um Gewohnheitstäter handelt, bei denen sich dann eine gewisse Unordnung ihres Charakters auch in ihrem Verhalten auf der Straße widerspiegelt. Für Jugendliche bedeutet dies, daß sich in ihren Verkehrsdelikten eine fortschreitende Verwahrlosung ausdrücken kann, die sonst und früher in anderen Formen in Erscheinung trat²²⁾. Bei den jugendlichen Gewohnheitstätern kann man homotrope und polytrope Täter unterscheiden, d. h. solche, die nur ein Delikt, hier ein Verkehrsdelikt, laufend begehen, und solche, die von einer Deliktsart zur anderen überwechseln.

Als Beispiel einer typisch homotropen Verkehrsverwahrlosung, zu der auch entsprechende Diebstähle gehören, sei das Schicksal des jetzt erwachsenen X angeführt.

Er begann mit seinen Straftaten im Alter von 18 Jahren und erhielt in schneller Folge 5 Strafverfügungen und Strafbefehle für Verkehrsdelikte. Als 20jähriger wurde er 1956 mit 6 Monaten Jugendstrafe bestraft (die dann später zur Bewährung ausgesetzt wurde), weil er zusammen mit zwei anderen Autoteile von und aus Kraftfahrzeugen entwendet hatte, u. a. von einem an einem Kino geparkten PKW das linke Vorderrad. Die Taten wurden nicht aus Geldmangel verübt, sondern aus einer gewissen »sportlichen Leidenschaft«. Ein Jahr später folgten zwei fahrlässige Körperverletzungen und eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung infolge übermäßiger Geschwindigkeit. Hierfür wurde ihm u. a. die Fahrerlaubnis auf drei Jahre entzogen. Prompt fuhr er im folgenden Jahre ohne Führerschein und erhielt vier Wochen Gefängnis und später noch einmal wegen desselben fortgesetzten Deliktes drei Monate Gefängnis, die er verbüßte. Die Prognose für sein weiteres Leben ist zum mindesten ungewiß.

²⁰⁾ a. a. O. S. 200/201.

²¹⁾ Recht der Jugend, 19, 1959, S. 292 ff.

²²⁾ Siehe hierzu Middendorff, Die kriminologische Bedeutung der Verkehrsdelikte, Recht der Jugend, 19, 1959, S. 282 ff.

Als Beispiel eines polytropen Täters, der erst später auf Verkehrsdelikte übergang, sei dasjenige des Y erwähnt.

Da der Vater des Y nicht in der Lage war, ihn ordentlich zu erziehen (Studienrat), wurde er schon früh in ein Internat gegeben. Dort entwendete er einen Geldbetrag. Ein Jahr später erhielt er zweimal Arrest wegen Feldfrevels und „unbefugten Besuchs einer Gaststätte und Erkletterns eines hohen Kirchturms«. Wiederum ein Jahr später wurde er wegen vorsätzlicher Körperverletzung und unerlaubter Grenzüberschreitung zu vier Wochen Jugendarrest verurteilt, der trotz sofortiger Vollstreckung keine durchgreifende Wirkung hatte. Mit 19 Jahren ging Y zu Verkehrsdelikten über. Nach zwei Verwarnungen folgte eine fahrlässige Körperverletzung verbunden mit einer fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung, an die sich wiederum vier Verwarnungen anschlossen. Bei der letzten Verurteilung 1957 wegen verkehrswidrigen Verhaltens wurde ihm die Fahrerlaubnis auf ein Jahr entzogen. Sein weiteres Leben entzieht sich unserer Kenntnis, da er inzwischen nach Kanada ausgewandert ist.

Die Sittlichkeitsdelikte

Der Hamburger Bericht spricht von einer »beträchtlichen Zunahme der Sittlichkeitskriminalität, vor allem bei den Jugendlichen. An der Spitze liegen die Delikte der Unzucht (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und die homosexuellen Verfehlungen (§ 175 StGB), die Verurteilungen wegen Nötigung zur Unzucht (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB) und Notzucht (§ 177 StGB) sind jedoch auch gestiegen; das gilt ebenfalls für das Delikt des Exhibitionismus (§ 183 StGB). In den Gesamtverurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten ist der Anteil der Jugendlichen bei den genannten Delikten weit höher, als er ihrem Durchschnittsanteil entspricht; das trifft auch auf die Heranwachsenden zu. Neu ist in diesem Sachverhalt aber nur die Zunahme des Anteils, die aber seit 1956 zum Stillstand gekommen zu sein scheint.

Die Deutung der Zunahme der gewaltsamen Sexualdelikte, der Unzucht mit Kindern und des Exhibitionismus ist sehr schwierig. Vermutlich haben weniger die sexuellen Abartigkeitsmomente zugenommen, als vielmehr die in diesen Delikten zum Ausdruck kommende jugendliche Unbeherrschtheit, Aggressivität und Ansprüchlichkeit. Die Verurteiltenstatistik sagt nichts darüber, in wie vielen Fällen Notzuchtshandlungen vom Täter allein oder gemeinsam mit Mittätern begangen wurden. Einzelerfahrungen weisen aber darauf hin, daß vielleicht gerade die gemeinsame Begehung von Notzuchtshandlungen häufiger geworden ist. Bei diesen durch jugendliche minderjährige Rotten begangenen Vergewaltigungen an Frauen spielen Mutwillen, allgemeine Unerzogenheit, Lust am Randalieren und jugendliche Kraft, besonders in der Gruppe, wohl neben den eigentlichen sexuellen Momenten eine relativ große Rolle.«

Kuhn beschäftigte sich mit der besonderen Frage des »Phänomens der Strichjungen in Hamburg« und fand, daß sich die Zahl der ermittelten Strichjungen von 1949 bis 1954 fast verdoppelte²³⁾.

So beunruhigend dieses Ansteigen der Sittlichkeitsdelikte auch ist, so ist im Vergleich zu einer länger zurückliegenden Vergangenheit doch die Frage zu stellen, ob wir heute tatsächlich mehr Sittlichkeitsdelikte haben als früher. Auf der letzten Tagung des Bundeskriminalamtes wurden die Sittlichkeitsdelikte eingehend behandelt, so auch in historischer Sicht²⁴⁾. Um eine richtige Beurteilung des Gewichtes und Ausmaßes der Sittlichkeitsdelikte in unserer Zeit zu ermöglichen, ist zu beachten, daß in früheren Jahrhunderten, insbesondere im Mittelalter, die Stellung der Sittlichkeitsdelikte im Rahmen der Gesamtkriminalität eine andere war, als sie es heute ist. Kinberg weist in seiner neuen Kriminologie sehr richtig auf die veränderte Rangordnung der Delikte hin. »Wir entfernen uns mehr und mehr vom Standpunkt der Scholastiker, die, was die menschlichen Sünden angeht, an die erste Stelle den Betrug setzten, dann die Gewalttaten folgen ließen und die Sünden des Fleisches auf den letzten Platz verwiesen«²⁵⁾.

Pieper bestätigt in seinem Buch »Zucht und Maß«, daß »im Widerspruch zur wahren Stufenordnung der Dinge, der Bereich des Geschlechtlichen, wiederum aus mancherlei Ursachen, für das sittliche Gemeinbewußtsein (heute) in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt ist. Dazu kommt, daß, allen prinzipiellen Beteuerungen zum Trotz, ein unterirdisch schwelender Manichäismus alles, was mit der leiblichen Zeugung zusammenhängt, irgendwie als unrein, befleckend, unter der wahren Würde des Menschen gelegen verdächtigt«²⁶⁾. Thomas v. Aquin selbst hat eine

²³⁾ Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1957/2, S. 20.

²⁴⁾ Middendorff, Die Sittlichkeitsdelikte in historischer und internationaler Sicht, in »Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte«, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1959, S. 45 ff.

²⁵⁾ Les Problèmes fondamentaux de la Criminologie, Paris 1959, S. 89.

²⁶⁾ München 1949, S. 22.

Rangordnung der Tugenden und damit auch der ihnen entsprechenden Sünden aufgestellt. »Darum ist unter den Kardinaltugenden die Klugheit die vornehmste; die Gerechtigkeit ist die zweite, die Tapferkeit die dritte, die temperantia (und hierzu gehört die Keuschheit) die vierte«²⁷⁾.

In diesem Sinne müssen wir heute also von einer dem Hochmittelalter fremden, allgemeinen Überbewertung der Fleischsünden und damit der Sittlichkeitsdelikte sprechen. Hieraus könnte der Schluß folgen, daß wir heute keineswegs eine größere Unsittlichkeit haben als früher, sondern nur andere Maßstäbe und damit auch andere Statistiken. Bezeichnend für die heutige Bewertung der Sittlichkeitsdelikte ist ihre Stellung in unserem geltenden Strafgesetzbuch.

Während auf der einen Seite die Prognose der Sittlichkeitstäter häufig eine günstige ist, sind auf der anderen Seite die Sittlichkeitsdelikte nicht selten mit Mord und Totschlag verbunden.

Mit 17 Jahren beging P. eine Vergewaltigung. Seine Untersuchung ergab, daß es sich bei ihm um einen Debilen handelte, der gefährlich schien, aber bei dem es dennoch nicht nötig sei, ihn für dauernd zu bewahren. Er erhielt deshalb eine Strafe mit Bewährung. Zwei Jahre später griff er wiederum ein Mädchen an, schlug es derart, daß es die Besinnung verlor und vergewaltigte es anschließend. Diesmal sprach der Arzt von drohender Rückfallgefahr. P. wurde zu fünf Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Nachdem er 10 Monate in einem geschlossenen Gefängnis verbracht hatte, wurde er in eine offene Strafkolonie überführt. Ungefähr zwei Monate später gewährte ihm der Anstaltsdirektor 48 Stunden Urlaub, um seine Eltern zu besuchen. P. besuchte seine Eltern nicht, sondern ging nach Stockholm, wo er nach einem Tanzabend ein Mädchen, das er dort kennengelernt hatte, nach Hause begleitete. Als sich das Mädchen gegen einen Vergewaltigungsversuch wehrte, erdrosselte er es mit einem Gürtel²⁸⁾.

Die Gewaltdelikte

Von den Gewaltdelikten sollen in erster Linie die Straftaten gegen Leib und Leben behandelt werden.

Das Statistische Bundesamt veröffentlichte vor einiger Zeit eine Übersicht über die Gewaltdelikte und zog daraus folgenden Schluß: »Nach diesem Ergebnis kann von einer allgemeinen Verrohung der heutigen Jugend nicht die Rede sein. Solche Behauptungen sind unzulässige Verallgemeinerungen von Einzelfällen, die heute mehr als früher weithin bekannt werden«.

Die Gewaltverbrechen im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1910,
1929 bis 1932 und 1954 bis 1957

| Verurteilte auf 1 Million Einwohner gleichen Alters (Verurteiltenziffer) | | | | | | |
|---|-------------------------|----------------|-------------|---------------------|---------------------|-------------------------|
| Straftat | Jahres- durchschnitt | Verurteilte | | | | |
| | | ins- gesamt | Jugendliche | Heran- wachsende | Jung- erwachsene | 25jährige und Ältere |
| Mord und Totschlag (§§ 211 bis 213 StGB) | 1895-1910 | 7 | 3,3 | 13 | 12 | 5,8 |
| | 1929-1932 | 10 | 2,9 | 14 | 22 | 8,9 |
| | 1954-1957 | 6 | 2,5 | 9 | 16 | 5,2 |
| Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 a Abs. 1 und 2 bzw. 223 a und b StGB) | 1895-1910 | 2224 | 1001 | 5423 | 4461 | 1745 |
| | 1929-1932 | 685 | 303 | 1501 | 1844 | 486 |
| | 1954-1957 | 271 | 233 | 896 | 855 | 172 |
| Schwere Körper- verletzung (§§ 224 bis 226 StGB) | 1895-1910 | 14 | 6,0 | 35 | 33 | 9,9 |
| | 1929-1932 | 7 | 3,3 | 14 | 17 | 5,2 |
| | 1954-1957 | 3 | 1,6 | 7 | 8 | 2,0 |
| Raub (§§ 249 bis 252 und 255 StGB) | 1895-1910 | 13 | 17 | 37 | 27 | 7 |
| | 1929-1932 | 23 | 21 | 68 | 73 | 11 |
| | 1954-1957 | 28 | 55 | 133 | 109 | 9 |
| Gewaltverbrechen zusammen | 1895-1910 | 2258 | 1026 | 5508 | 4533 | 1767 |
| | 1929-1932 | 725 | 331 | 1596 | 1955 | 511 |
| | 1954-1957 | 307 | 292 | 1045 | 988 | 189 |

²⁷⁾ Pieper a. a. O. S. 62.

²⁸⁾ Kinberg a. a. O. S. 163, siehe auch S. 142.

An anderer Stelle haben wir gezeigt, daß die vom Statistischen Bundesamt ausgewählten Delikte nicht immer mit einem rohen Täter gleichzusetzen sind, während andere Delikte, die in der Statistik nicht aufgeführt sind, sehr wohl eine große Roheit des Täters verraten können²⁹⁾. Der Hamburger Bericht sagt mit Recht: »Bei der Kriminalitätsentwicklung der Minderjährigen in den letzten Jahren fällt ferner besonders auf, daß die Verurteilungen wegen solcher Straftaten zugenommen haben, die das Moment der gewaltsamen Begehung zeigen.«

Als Beispiel für ein rohes Gewaltverbrechen sei das folgende angeführt, das den Mitteilungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen entnommen ist.

»In Bochum war es ein jugendliches Räubertrio, das bei Begehung der Tat eine seltene Brutalität und Gefühlsroheit bewiesen hat.

In einem Büroraum einer großen Autoreparaturwerkstatt in Bochum am Ruhrschnellweg fand man bei Arbeitsbeginn den 72jährigen Nachtwächter schwer verletzt, blutüberströmt und besinnungslos vor. Die jugendlichen Täter hatten den alten Mann veranlaßt, die Tür aufzuschließen, und ihn dann mit einer 450 mm langen und 30 mm starken Antriebswelle mit Kegelrad niedergeschlagen, in den Büroraum geschleppt und dort eingeschlossen. Geraubt waren die Geldbörse des Nachtwächters mit 150,- DM Bargeld und ein Volkswagen der Firma. Die Verletzungen des Nachtwächters stellten sich als lebensgefährlich heraus.

Ein dringender Tatverdacht ergab sich sehr bald gegen einen Lehrling dieser Werkstatt, der mit zwei weiteren Jugendlichen aus einem Heim abgängig war. Schon am Tage nach der Tat wurde der gestohlene PKW bei Kaiserslautern aufgefunden. Am selben Tage wurden die Täter in Saarbrücken festgenommen. Sie waren 14, 16 und 17 Jahre alt.

Zwei der Täter zeigten sich bei ihren Vernehmungen von erschreckender Gefühlskälte. Sie schilderten ihre mit seltener Gefühlsroheit begangene Tat ohne Anzeichen von Reue. Nach ihren Einlassungen schlug ein Täter dem Nachtwächter beim Öffnen der Tür so lange mit der Antriebswelle auf den Schädel, bis er zusammengebrochen war.

Der geistige Urheber der Tat war der sehr begabte 16jährige Lehrling der Werkstatt. Sein trunksüchtiger Vater mißhandelte Mutter und Kinder oft; aus diesem Anlaß war er schon zweimal ausgerückt und mußte polizeilich gesucht werden.

Der zweite und älteste Täter war sehr primitiv und bereits wegen Diebstahls und Unterschlagung in Erscheinung getreten.

Der dritte und jüngste Täter war Berliner Ostflüchtling und erst kurze Zeit in der Bundesrepublik. Er allein zeigte große Reue und brachte es angeblich nicht fertig, auf das Opfer einzuschlagen.

Erstaunlich war das bei Straftaten von Jugendlichen so häufig wie auch hier festgestellte Mißverhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und den angewandten Mitteln. Um einen Volkswagen zum Transport in die Fremdenlegion stehlen zu können, schlugen sie einen 72jährigen Wächter nieder und verletzten ihn lebensgefährlich.«

Der sog. »Mord ohne Motiv« hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Diese Form des sinnlosen Mordes wird vorwiegend von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen, und es ist bemerkenswert und bezeichnend, daß man vielfach bei diesen Tätern kein Schuldgefühl findet und daß es ihnen überhaupt nicht klar wird, etwas Ungeheuerliches getan zu haben. Die lange Serie dieser Mordtaten begann 1924 in den USA mit dem »perfekten« Verbrechen der Millionärsöhne Leopold und Loeb. Heute hat es in den USA zuweilen den Anschein, als ob der Mord als eine einmalige und ungeheuerliche Tat gleichsam zum Sozialprestige gewisser Jugendlicher und Heranwachsender gehört. Ein neues Beispiel aus den USA sei angeführt. Es ist entnommen aus dem »Reporter« vom 26. Juni 1958 (Philadelphia).

»Das Verbrechen war so aufsehenerregend, weil es gänzlich ohne Motiv war. Jeder hätte das Opfer sein können, der gegen 9 Uhr abends am 25. April die bestimmte Straßenkreuzung überquerte. An dem Straßenviertel ist nichts besonderes. Ein koreanischer Student lebte mit seinen Verwandten in einer kleinen Wohnung im Eckhaus. Er ging an diesem Abend auf die Straße, um einen Brief auf der gegenüberliegenden Straßenseite in den Kasten zu werfen. Unglücklicherweise begegnete er gerade einer Gruppe von 11 jugendlichen Negern, die gerade aus irgendeinem Grunde aus einem Tanzlokal in der Nachbarschaft verwiesen worden waren. Mindestens 7 dieser Jugendlichen griffen völlig unvermittelt den kleinen koreanischen Studenten an und prügeln und traten ihn zu Tode«³⁰⁾.

Es darf indessen nicht verkannt werden, daß es auch früher schon Mordtaten aus reiner Mordlust gab. Zola schilderte bereits derartige Delikte in seinem berühmten Buch »La bête humaine«. Hier finden wir besonders auch jene schon erwähnte gefährliche Mischung von Mord und Sexualität. Appellius schrieb 1892: »Die Erfahrung lehrt, daß gerade Jugendliche um der geringsten Ursache willen manchmal aus ganz törichten Motiven die schwersten Verbrechen begehen, und die natürliche Schlußfolgerung müßte demnach sein, daß der verbrecherische Sinn bei den Jugendlichen am meisten ausgebildet sei, weil Beweggrund und Schwere der Tat in so schreiendem, augen-

²⁹⁾ Siehe hierzu Middendorff, Ist die heutige Jugend verroht?, Recht der Jugend, 24, 1959, S. 381.

³⁰⁾ Weitere Beispiele siehe in Middendorff, Soziologie des Verbrechens, Düsseldorf 1959, S. 177 ff.

fälliger Mißverhältnisse stehen.« »Als beweiskräftiges Beispiel für die vertretene Ansicht ist z. B. der Fall zu erwähnen, daß ein Kind von 13 oder 14 Jahren, welchem ein kleineres Kind zur Wartung übergeben ist, das letztere tötete, weil es ihm unbequem geworden ist – und dann ruhig zum Spielen geht«³¹⁾.

In diesem Zusammenhang dürfen auch die Selbstmorde von Kindern und Jugendlichen nicht unerwähnt bleiben. 1957 nahmen sich in der Bundesrepublik Deutschland 16 Jungen und 6 Mädchen unter 14 Jahren das Leben. Bei den Jugendlichen waren es 188 und 104 Fälle. Für 1958 betragen die entsprechenden Zahlen für Kinder 17 und 5 und für Jugendliche 171 und 88. Bemerkenswert ist, daß 1958 bei den Selbstmordversuchen die Zahl für männliche Jugendliche 300 war, für weibliche dagegen 683. Diese Erscheinung des starken Überwiegens des weiblichen Anteils bei den Selbstmordversuchen findet sich auch in anderen Ländern und auch bei Erwachsenen. Zwei Deutungen sind möglich: einmal die, daß die Frauen und Mädchen ungeschickter und technisch unbegabter in der Wahl der Mittel und in der Durchführung des Selbstmordes sind als die Männer, und zum anderen die, daß Frauen und Mädchen viel häufiger Selbstmorde vortäuschen, in der Erwartung, daß sie vor dem Eintreten des Erfolges gefunden und gerettet werden, um dann irgendwelche besonderen Wünsche durchzusetzen.

In Hamburg begingen im November 1959 zwei Mädchen von 18 und 21 Jahren Selbstmord, indem sie aus dem Fenster eines 14. Stockwerkes sprangen. Sie liebten James Dean und wollten ihn aus dem Grabe locken bzw. glaubten, er wolle sie zu sich ins Grab bringen. Kurz vorher schrieb die Ältere an die Jüngere: »Ganz zum Schluß sitzt Jimmy und verfolgt schmunzelnd unseren Weg zu ihm. Er hebt seinen Kopf, als er ein leises „Jimmy, hol mich“ hört. Er hat bereits gemerkt, daß es zwei verschiedene Stimmen waren. Mit einem gewaltigen Ruck riß er sich hoch und schrie aus Leibeskräften ins All hinaus: „Ich erwarte Euch!“«.

Für Japan beträgt die Zahl der Selbstmorde und Selbstmordversuche für männliche Minderjährige unter 20 Jahren für 1957 4079, für weibliche Minderjährige 27 454.

Die Gruppenkriminalität

Es ist vielleicht das wichtigste Charakteristikum der modernen Jugendkriminalität, daß sie immer häufiger eine Gruppenkriminalität ist. Verschiedene Typen von Gruppen lassen sich hierbei unterscheiden. Einmal handeln Jugendliche und Heranwachsende in der Form loser Straßengruppen und zum anderen in festgefühten Banden. Zwischen beiden Formen sind selbstverständlich Mischformen und Übergänge möglich.

Ein besonderes Phänomen der letzten Jahre waren die sog. Halbstarke, deren Auftreten nicht allein auf Deutschland beschränkt war. 1955 gerieten die sog. Halbstarkekrawalle in Westdeutschland plötzlich in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Sie nahmen nicht zuletzt gerade deshalb in ganz kurzer Zeit an Zahl beträchtlich zu und verschwanden etwa zwei Jahre später ebenso schnell wieder aus dem Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit. Die genaue Zahl der Krawalle ist bisher nicht bekannt geworden. Einige Untersuchungen haben sich genauer mit Entstehung, Verlauf und Folgen dieser Krawalle beschäftigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die neueste Untersuchung von Kaiser: »Randalierende Jugend«, eine soziologische und kriminologische Studie über die sogenannten »Halbstarke«³²⁾, hinzuweisen. Es gelang dem Verfasser nachzuweisen, daß ein großer Prozentsatz der Rädelsführer schon vorbestraft war, während es sich bei den Mitläufern meist um bisher unauffällige Jugendliche handelte. Von hier aus ergeben sich anfänglich nicht erwartete Verbindungen zur allgemeinen Jugendkriminalität³³⁾.

Einer der letzten größeren Halbstarkekrawalle spielte sich im September 1959 in Bonn ab. Es kam zu einer regelrechten Straßenschlacht in der Innenstadt, und über 110 Jugendliche wurden meist vorübergehend festgenommen. Eine Analyse der Lebensläufe der Festgenommenen ergab, daß es sich bei vielen um sehr gut verdienende Jugendliche handelte. Einer hatte ein Nettoeinkommen von monatlich 850,- DM. Er war Bimsdielenverleger. Mehrere andere verdienten als Maurergesellen nahezu 800,- DM. Ein großer Teil der Schuld an den Ausschreitungen wurde von der Polizei den erwachsenen Zuschauern zugemessen, die durch ihre Sensationslust der Radaulust der Jugendlichen Vorschub geleistet hatten.

Auch in der Zone sind derartige Erscheinungen nicht fremd. Im Herbst letzten Jahres kam es zu Zusammenstößen zwischen Jugendlichen und der Polizei in Leipzig, als etwa 40 Jugendliche für Elvis Presley und den Rock'n'Roll demonstrierten. 15 Jugendliche wurden wegen der Teilnahme

³¹⁾ Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892, S. 46 ff.

³²⁾ Heidelberg 1959.

³³⁾ Siehe auch Muchow, Sexualreife und Sozialstruktur der Jugend, Hamburg 1959, S. 124 ff.

an dieser Demonstration zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen zwischen 6 Monaten und 4¹/₂ Jahren verurteilt.

In Amsterdam kam es im August letzten Jahres zu einer Reihe von Straßenschlachten zwischen jugendlichen Rowdies auf der einen Seite und Polizei und Militär auf der anderen Seite, wobei es zahlreiche Verletzte gab.

In Athen kam es 1957 mehrfach zu kleineren Ausschreitungen, bei denen die Polizei rasch eingriff. Den verhafteten Jugendlichen wurden die Haare geschoren; auch wurden sie von der Polizei durch die Straßen geführt. Danach kam es nie wieder zu derartigen Ausschreitungen.

Die Bandenkriminalität

Schon immer haben sich Jugendliche zu Banden zusammengeschlossen und gemeinsam Straftaten begangen. Man unterschied früher die Banden Jugendlicher von denen Erwachsener dadurch, daß sich Jugendliche zunächst zusammenschlossen und dann auch straffällig wurden, während Erwachsene sich von vornherein in der Absicht zusammenschlossen, gemeinsam Straftaten zu begehen. Dieser Unterschied verwischt sich allmählich.

Das klassische Land jugendlicher Banden war und ist die USA. Schon 1816 gab es Banden von Taschendieben. Ein Zehnjähriger rühmte sich, daß es ihm gelungen sei, innerhalb von 6 Wochen 25 Taschendiebstähle erfolgreich auszuführen. 1830 schrieb ein Journalist: »Viele Jugendliche haben sich zu gut organisierten Banden von Dieben und Halsabschneidern zusammengeschlossen.« Ein deutscher Strafvollzugsexperte berichtete 1908 von Banden Jugendlicher, die sich häufig bekämpften, hauptsächlich, indem sie sich mit Steinen bewarfen. Weiter gab es zu dieser Zeit Banden von Taschendieben, die außerordentlich geschickt vorgingen³⁴⁾.

Die heutige Situation in den USA, insbesondere in New York, wird in dem neuen Buch von Salisbury geschildert³⁵⁾. Die genaue Zahl jugendlicher Banden in New York ist nicht bekannt. Eine Einzeluntersuchung in East Harlem ergab, daß dort ungefähr 1000 Jugendgruppen oder Banden existierten, von denen aber nur etwa 100 mit Straftaten hervorgetreten waren. Anhand einzelner typischer Beispiele schildert Salisbury die Organisation derjenigen Art von Banden, die durch ihre Kämpfe mit anderen Banden immer wieder straffällig werden. So sind die »Cobras« in zwei Abteilungen aufgegliedert, nämlich die Älteren von 16 bis 19 Jahren, die den Kern der Streitmacht bilden, und die Jüngeren zwischen 9 und 15 Jahren. Die »Cobras« haben ein hierarchisches Führungssystem mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kriegsminister und einem Waffenmeister. Die Bande besteht aus etwa 40 bis 50 Jugendlichen; weiter gehört zu ihr eine Anzahl von Mädchen, die sich »Cobrettes« nennen. Die meisten Jungen und auch Mädchen fangen früh an, in großen Mengen Alkohol zu sich zu nehmen; auch die Rauschgiftsucht ist weit verbreitet. Auseinandersetzungen mit anderen Banden werden sehr sorgfältig vorbereitet. Man entwirft einen regelrechten Kriegsplan und erkundet genau die Lebensgewohnheiten der Mitglieder der gegnerischen Bande. Die Kampfeslust wird durch Alkoholgenuß angefeuert. Als Waffen dienen vielfach Pistolen und Schlagwaffen. Eine besonders gefährliche Waffe ist die Autoantenne, die von parkenden Wagen abgerissen wird. Immer wieder gibt es bei den Kämpfen Schwerverletzte und Tote. Viele Bandenmitglieder haben eine so geringe Schulbildung, daß sie nicht einmal die Namen der Untergrundbahnstationen lesen können und deshalb auch nie aus ihrem engeren Wohnviertel herauskommen. 95% von ihnen kommen aus zerstörten Familien, und die meisten von ihnen leben in furchtbaren Slum-Vierteln. Die Verhältnisse wurden noch schlimmer infolge der Zuwanderung von Hunderttausenden von Portorikanern. Bezeichnend für die Lebensverhältnisse der jugendlichen Bandenmitglieder ist, daß das Wort »home« für sie der Ausdruck für die höchsten Werte ihres Lebens ist. Nach Salisbury haben die Kirchen aller Konfessionen auf diesem Gebiet nicht genug getan; sie wenden nach seiner Überzeugung zuviel Zeit und Geld auf für »romantische, weitabgelegene Missionsarbeit«. Die New Yorker Jugendbehörde hat sich in vielen Bezirken der jugendlichen Banden angenommen und ihnen besondere Fürsorger zugeteilt, die den Tätigkeitsdrang der Jugendlichen auf andere, sozial zu billigende Ziele lenken soll. In anderen Großstädten, wie Boston und Los Angeles, sind die Verhältnisse ähnlich wie in New York. Ein wichtiges Kennzeichen der jugendlichen Gewalttätigkeit ist ihre »sadistische Grausamkeit«.

Die Bandenkämpfe Jugendlicher in New York nehmen zuweilen die Form von Blutracheakten an. Am 23. August 1959 warf der 14jährige Louis Guzman eine brennende Benzinflasche auf die Straße, damit sein Begleiter besseres Schußlicht hatte. Von dessen Schüssen wurde ein 15jähriges Mädchen

³⁴⁾ Stammer, Amerikanische Jugendgerichte, Berlin 1908, S. 36 ff.

³⁵⁾ The Shook-Up Generation, London 1959.

getötet. Drei Wochen später wurde daraufhin der 17jährige John Guzman auf den Stufen zum Eingang seiner Schule erschossen.

Neben diesen Banden, die sich vorwiegend mit Kämpfen befassen, gibt es nach wie vor viele Banden mit »wirtschaftlichen« Zielen. Im Sommer 1959 wurde in Brooklyn eine Bande von 10 jugendlichen Taschendieben ausgehoben. Die Mitglieder dieser Bande standen im Alter von 9 bis 13 Jahren und hatten in kurzer Zeit Geld und Sachen im Werte von 4000.– Dollar gestohlen³⁶⁾.

Auch in Italien kennt man Auseinandersetzungen zwischen jugendlichen Banden. So kam es im September 1959 zu einer Bandenschlacht am Kolosseum, die allerdings nicht wie in den USA mit Schußwaffen ausgetragen wurde, sondern mit Holzstücken und Bleirohren.

In Deutschland fand die Bandenbildung und -tätigkeit in früheren Jahren mehr in romantischen Formen statt. In der Biographie über Martin Niemöller heißt es: »Der kleine Martin avanciert schnell zum Anführer der Räuberbanden, die einander nach Schulschluß erbitterte Schlachten liefern... Noch viele Jahre später geraten die Schwestern ins Schwärmen, wenn sie sich seiner erinnern, wie er, im Kopfschmuck des Indianers, mit Schild und Speer auf dem Holunderbaum den Feind erwartete«³⁷⁾.

Heute ist diese Romantik größtenteils verlorengegangen. »Fünf im Missionskinderheim Altenhof bei Eckernförde untergebrachte 10- bis 14jährige Jungen schlossen sich zur Bande „Schwarze Hand“ zusammen. In über 30 Fällen stahlen sie aus Geschäften, Verkaufständen, Kraftwagen und von Campingplätzen Genußmittel, Spielzeug und Bargeld. Als Motiv kann Geltungsbedürfnis und Abenteuerlust angenommen werden.«

Überhaupt keine Romantik mehr findet sich in folgendem Fall: In Lübeck schlossen sich Anfang Februar 1958 11 männliche Jugendliche und Heranwachsende zu der sog. »Rotjacken-Bande« zusammen. Sie begingen innerhalb von ca. sieben Wochen 47 Straftaten – Diebstähle aus Warenautomaten, Parkuhren, Verkaufsbuden, Kraftwagen – und benutzten unbefugt Kraftfahrzeuge. Es fielen ihnen Tabakwaren, Süßigkeiten und Getränke sowie Bargeld in die Hände. Die Täter stammten zum größten Teil aus unvollständigen Familien; nur drei der Straftäter hatten einen Vater, die Mütter waren meist berufstätig. Die vom Jugendgericht inzwischen erkannten Strafen liegen zwischen 1 und 4 Jahren Jugendgefängnis.

Alkoholismus

Der Hamburger Bericht führt hierzu folgendes aus: »Die Frage nach der Bedeutung des Alkoholismus und der Trunksucht unter Minderjährigen ist dahin zu beantworten, daß nach den Berichten aller Stellen, die speziell den Alkoholismus bekämpfen, das Trinken von Alkohol, aber auch die Fälle von Trunksucht im Gebiet der Bundesrepublik in allen Altersgruppen erheblich zugenommen haben. Eine neue Erscheinung dabei ist, daß heute auch viele Frauen beteiligt sind, während früher die Frau auf diesem Gebiet unauffällig war. Auch in den jüngeren Jahrgängen der Männer und Frauen hat der Genuß von Alkohol recht zugenommen. Die früher extrem seltenen Fälle von Jugendlichen und Minderjährigen, die zu einer Entziehungskur in eine Anstalt eingewiesen werden müssen, haben so zugenommen, daß angeregt worden ist, in der Bundesrepublik eine Sondertrinkerheilanstalt für Minderjährige einzurichten. Während früher Alkohol im Übermaß meistens in Wirtshäusern getrunken wurde, scheint sich diese Erscheinung heute im Haus zu vollziehen. Man trinkt im Haus, ohne sich des Übermaßes recht bewußt zu werden, ziemlich große Mengen billigen, d. h. qualitativ nicht guten Alkohols (vor allem billigen Wermut); die daran beteiligten Minderjährigen können dann relativ schnell süchtig werden.«

In Schweden wurden am 1. Oktober 1955 die gesetzlichen Regelungen, die den Verkauf alkoholischer Getränke einschränkten, aufgehoben. Die »beklagenswerten« Folgen zeigten sich bald. Die Zahl trunksüchtiger Jugendlicher erhöhte sich sehr schnell. »Das neue Gesetz ist ein wirkliches Attentat auf die Gesundheit und auf die öffentliche Moral«³⁸⁾.

Die Verbindung zwischen Alkoholismus und Verkehrsdelikten wurde weiter oben bereits kurz behandelt.

Die Ursachen der Jugendkriminalität

Die moderne Kriminologie stellt seit den Zeiten Lombrosos die Ursachenforschung in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen. Man betonte lange Zeit eine monokausale Auffassung von der Entstehung des Verbrechens. Während zunächst die biologische Komponente einseitig in den Vorder-

³⁶⁾ NPPA News, September 1959.

³⁷⁾ Schmidt, Martin Niemöller, Hamburg 1959, S. 15.

³⁸⁾ Kinberg a. a. O. S. 200.

Neuerdings wurde auch der jugendgefährdende Einfluß der Spielbanken betont, der insbesondere darin liegen soll, daß die jungen Menschen durch die zwiespältige Haltung des Staates in ihrer Erziehung zur staatsbürgerlichen Verantwortung geschädigt würden. Beweise für diese sehr vage Behauptung werden indessen nicht geboten⁴⁵⁾.

Eine richtige Beurteilung der Ursachen der Jugendkriminalität läßt sich für den Einzelfall nur dann gewinnen, wenn man gleichzeitig auch ein richtiges allgemeines Bild der heutigen Jugend hat und gleichzeitig ein richtiges allgemeines Bild vom Staat und von der Zeit, in der diese Jugend lebt. In einem neuen, vieldiskutierten Film »Schrei, wenn du kannst« (Les cousins) wurde das Bild einer übersättigten, ziellosen und snobistischen Jugend gezeichnet, ein Bild, das der allgemeinen Wirklichkeit sicher nicht entspricht. Schelsky hat die Jugend »die skeptische Generation« genannt, eine Jugend, die sich der traditionellen Wertwelt gegenüber sehr reserviert verhält. Dies gilt vor allem gegenüber der Familie. Aber auch die moralischen Vorstellungen und Werte sind ins Wanken geraten. Muchow hat in seinem neuen Buch »Sexualreife und Sozialstruktur der Jugend« auf den Mangel an wirklichen und echten Gefühlen bei der Jugend hingewiesen. Er betont weiter die »merkwürdige Erscheinung, daß alle Gefühle und Stimmungen eine auffällige Wischigkeit, Verschwommenheit und Ungenauigkeit aufweisen«⁴⁶⁾.

Um so stärker und zahlreicher werden die sexuellen Kontakte. Dies gilt für Deutschland wie für die USA, wo der *Kinsey-Bericht* einiges von dieser Entwicklung deutlich gemacht hat. Selbst aus einem als so puritanisch angesehenen Land wie Australien kommen Nachrichten einer ähnlichen Entwicklung. Eine Polizeiaktion ermittelte in einer Stadt 300 Mädchen, die zu jugendlichen Banden gehörten. Die meisten von ihnen kamen aus sog. besseren Häusern. Das älteste war 17, das jüngste 13 Jahre alt. Mehr als 240 dieser 300 Mädchen hatten – jedes einzelne – wenigstens 50mal Geschlechtsverkehr gehabt. Viele Mädchen konnten sich an die Namen der beteiligten Jungen nicht mehr erinnern⁴⁷⁾.

An der Erwachsenenwelt haben die Jugendlichen in vielen Fällen nicht die geeignete Stütze und finden nicht die richtungweisenden Beispiele, da die Erwachsenen selbst in Auseinandersetzungen über die geltende Wertwelt verstrickt sind und tiefgreifende Wandlungen in unserer Zeit die Relativität vieler Begriffe gezeigt haben. Es kommt hinzu, daß – wie *Riesman* schon sehr richtig erkannt hat – sehr viele Menschen heute nicht mehr von innen heraus leben und gelenkt werden, sondern sich ausschließlich auf die vielfältigen und unruhigen Einflüsse der Umwelt eingestellt haben. *Hellmer* hat diese Entwicklung dahin gedeutet, daß sich der Mensch in seiner geistigen Haltung auf das Tier zurückbewegt; er zitiert in diesem Zusammenhang Ortega y Gasset: »Wir können also, ohne tieferegreifende Fragen aufzuwerfen, an dem einfachen Merkmal der Veränderungen der Aufmerksamkeit in der Geschichte des Menschen selbst die Kurve des Aufstiegs und Niedergangs ablesen. Ein Übermaß an Beunruhigung, eine Zeit, die den Menschen sehr in Anspruch nimmt, wirft den Menschen in die Natur zurück, vertiert ihn, d. h. barbarisiert ihn«⁴⁸⁾.

In einer solchen Welt müssen wir nun versuchen, mit der Jugendkriminalität und ihren vielfältigen Problemen fertig zu werden.

Die Möglichkeiten der Bekämpfung und Vorbeugung

In fast allen Ländern der Erde hat sich der *Erziehungsgedanke* im Bereich des Jugendstrafrechts allmählich durchgesetzt, und allgemein finden wir heute eine Mischung zwischen Erziehungsmaxime und Vergeltungsstrafrecht mit verschieden starker Betonung des einen oder anderen Gesichtspunktes. Einige Länder, wie beispielsweise Mexiko, haben den Begriff der Strafe überhaupt aus dem Jugend-»Strafrecht« verbannt. Der neue Entwurf eines schwedischen »Strafgesetzbuches« enthält das Wort Strafe nicht mehr. Vielfach wird auch die Meinung vertreten, mit den Waffen des Strafrechts sei ohnehin kein Erfolg mehr zu erzielen, da sie stumpf geworden seien⁴⁹⁾.

Die Reformdiskussionen und *Reformpläne*, die sich mit den Möglichkeiten einer besseren Bekämpfung der Jugendkriminalität beschäftigen, kreisen vor allem um die folgenden vier Themen:

- die *Organisation des Jugendgerichtes*, insbesondere im Hinblick auf die Stellung der Heranwachsenden;
- die *Erweiterung und Intensivierung der Bewährungshilfe*;
- die *Weiterentwicklung des Strafvollzuges*;
- die *Ausgestaltung der Gruppenarbeit*.

⁴⁵⁾ Becker, Spielbanken als Jugendgefährdung, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1, 1960, S. 1 ff.

⁴⁶⁾ a. a. O. S. 114.

⁴⁷⁾ Gollan, Door to Delinquency, in »The Gap«, A Book to Bridge the Dangerous Years, Adelaide o. J., S. 47 ff.

⁴⁸⁾ Recht, Das Fischer-Lexikon, Frankfurt/M. 1959, S. 197.

⁴⁹⁾ Kinberg a. a. O. S. 90 ff.

In der Bundesrepublik hat das Jugendgerichtsgesetz von 1953 die Heranwachsenden unter bestimmten Voraussetzungen dem Jugendstrafrecht unterstellt. In den letzten Jahren ist festzustellen, daß die Jugendgerichte von dieser Möglichkeit in ständig steigendem Maße Gebrauch machen. Man schätzt, daß allgemein 40% der Heranwachsenden heute nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Der Anteil steigt mit der Schwere der Delikte, und zwar in einigen Jugendgerichten und für einige Verbrechen bis zu 90%. Nach der Auffassung der meisten Jugendrichter ist diese Entwicklung zu begrüßen. Man wünscht die Einbeziehung der Heranwachsenden ganz allgemein in das Jugendstrafrecht, d. h. also die Abschaffung der manchmal schwierigen Reifeentscheidung des § 105 JGG.

In England ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Professor *Mannheim* hat in einer kleinen Schrift soeben wieder die Schaffung besonderer Einrichtungen für den heranwachsenden Rechtsbrecher gefordert⁵⁰⁾. Auch im internationalen Rahmen, insbesondere von seiten der Vereinten Nationen, wird diese Entwicklung gefördert.

So sehr sich in den letzten Jahrzehnten in den USA und in England die Einrichtung der Probation bewährt hat, so sehr ist man seit einigen Jahren bemüht, noch bessere Erfolge zu erzielen, indem man den Einfluß des Bewährungshelfers dadurch zu verstärken versucht, daß man den Probanden besondere Auflagen erteilt, d. h. vor allem Freizeiteinrichtungen regelmäßig zu besuchen oder sogar in bestimmten Heimen zu wohnen. In England hat sich z. B. ein System von »Probation Homes« entwickelt, in denen sich Jugendliche bis zu 12 Monaten aufhalten, dort schlafen und tagsüber in die Stadt zur Arbeit gehen. In einzelnen Heimen ist der Arbeitsplatz auch innerhalb des Hauses.

Eine ähnliche Einrichtung sind die Waldlager in Kalifornien und neuerdings in Pennsylvanien, in denen sich Jugendliche zu ihrer Bewährung bis zu einem halben Jahr oder länger aufhalten und mit Waldarbeiten beschäftigt werden. Man hat mit diesen Waldlagern bisher ausgezeichnete Erfolge erreicht.

Das umstrittenste Problem ist zur Zeit das der kurzfristigen Freiheitsentziehung für Jugendliche. In Deutschland haben wir seit 1940 den Jugendarrest, der in früheren Jahren in 60 bis 80% aller Fälle, die vor das Jugendgericht kamen, angeordnet wurde. Heute ist dieser Prozentsatz auf etwa 50% zurückgegangen. Bis heute sind die Meinungen der Fachleute über den Wert des Jugendarrestes geteilt. Leider haben wir bisher nur außerordentlich wenig empirische Untersuchungen, die sich mit dem weiteren Schicksal derjenigen Jugendlichen befassen, die durch die Jugendarrestanstalten gingen. Nach einer Berliner Untersuchung von *Wehner* waren von 205 Häftlingen der Jugendstrafanstalt etwa 25% der Häftlinge schon früher einmal zu Jugendarrest verurteilt worden. *Wehner* schließt daraus auf den allgemeinen Wert des Jugendarrestes.

In England hat man nach dem Erlaß des Criminal Justice Act nach 1948 damit begonnen, sog. Detention Centres einzurichten, die Jugendliche von 14 bis 21 Jahren bis zu sechs Monate aufnehmen und in denen ein außerordentlich scharfer Drill herrscht nach dem Motto »short sharp shock«. Sofort nach der Gründung des ersten Detention Centre (1952) setzte eine erbitterte Diskussion in England ein, und ein bekannter Jugendrichter nannte die Detention Centres ein Zeichen dafür, daß man die Nerven verloren habe. Ihre Arbeit wirke sich »destruktiv für die Werte der menschlichen Persönlichkeit« aus.

Die englische Regierung hat sich jedoch durch keine Kritik beirren lassen und setzt den Ausbau der Detention Centres systematisch fort. Nachdem die ersten Jugendlichen aus dem ersten Detention Centre entlassen waren, begann man sofort mit empirischen Untersuchungen über die Wirkung dieses – man kann schon sagen – Zuchtmittels. Die Kritik dieser Untersuchungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß diese Form der Behandlung nur für eine ganz bestimmte kleinere Gruppe von jugendlichen Rechtsbrechern geeignet ist, daß also ein weiterer, stärkerer Ausbau des Systems nicht notwendig ist und leicht zu der Wiedereinführung der seit Jahrzehnten mit Erfolg bekämpften kurzfristigen Freiheitsstrafe führen kann⁵¹⁾.

In den USA beschäftigt man sich ebenfalls mit dem Problem der Einführung einer kurzfristigen Freiheitsentziehung und hat z. B. in New Jersey eine kleine offene Anstalt für Jungen von 16 bis 17 Jahren in Highfields geschaffen. Die Behandlungsmethode ist jedoch der eben geschilderten englischen genau entgegengesetzt. Die Anstalt ist offen, die Behandlung sehr zwanglos, und überdies macht man von Gruppentherapie, insbesondere Gruppenpsychotherapie, ausgiebigen Gebrauch. Die Jungen bleiben in dieser Anstalt meist nicht länger als vier Monate. Auch hier hat man sich sofort nach der Entlassung der ersten Gruppe bemüht, die Wirkung dieser Behandlung

⁵⁰⁾ Courts for Adolescents, London 1958.

⁵¹⁾ Siehe Grünhut, After-Effects of Punitive Detention, The British Journal of Delinquency, 3, 1960, S. 178 ff.

festzustellen, und hat insbesondere den Erfolg mit den Erziehungserfolgen einer benachbarten wesentlich größeren Erziehungsanstalt verglichen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung waren verblüffend. Es zeigte sich, daß man in Highfields viel weniger Rückfälle hatte und daß derselbe Erziehungserfolg in der kleinen Anstalt in einem Bruchteil der Zeit erreicht werden konnte, den man in der großen Anstalt benötigte⁵²⁾.

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ist im Strafvollzug vieler Länder eine Entwicklung festzustellen, die die Errichtung sog. offener Anstalten begünstigt. Auch in Deutschland ist diese Entwicklung im Gange; so hat man im November 1959 in Frankfurt/M. das Gustav-Radbruch-Haus als offene Anstalt für 340 Gefangene eröffnet. Für Jugendliche gibt es in Hessen als Übergangsheim schon seit einigen Jahren das Flidner-Haus in Groß Gerau.

Das System der offenen Anstalten steht und fällt mit der Auswahl der für sie bestimmten Jugendlichen. In Schweden wurde ein 16jähriger Jugendlicher in eine offene Anstalt eingewiesen. Innerhalb von 14 Monaten entwich er 27mal. Ein anderer 18jähriger entwich 10mal innerhalb von zwei Monaten. Zusammen stahlen die beiden mehr als 100 Autos und verursachten eine große Anzahl von Unglücksfällen. In diesen Fällen war die Auswahl sicher falsch⁵³⁾.

An anderer Stelle wurde schon gesagt, daß sich in der modernen Kriminalität ein deutlicher Zug zur Gruppenkriminalität zeigt. Dieser »trend« steht im Einklang mit sozialen Entwicklungen auch auf anderen Gebieten. Professor Sauer stellt in seinen Lebenserinnerungen fest, die von ihm in sieben Jahrzehnten erlebten Wandlungen ließen sich unter anderem dahin zusammenfassen, daß die Entwicklung von der Person zum Sozialen gehe⁵⁴⁾. Demgegenüber legt das klassische Strafrecht bis heute den Schwerpunkt auf die Beurteilung der Straffälligkeit des Individuums und kann daher den Anforderungen, die die moderne Massen- und Gruppenkriminalität stellt, nicht genügen. »Unser Verständnis des kriminellen Verhaltens leidet aufs schwerste unter der Tatsache, daß der Rechtsbrecher meist als ein Individuum betrachtet wird und nicht als der Inhaber einer Rolle in einer bestimmten Gruppe«⁵⁵⁾.

Da dogmatische Änderungen nur sehr schwer zu erreichen sind, hat man daher sinnvollerweise im Vollzug angefangen, dieser aufgezeigten Entwicklung Rechnung zu tragen. Man versucht vielfach, die schlechten Einflüsse, die von der Gruppe ausgegangen sind und u. U. noch ausgehen, mit guten Gruppeneinflüssen aufzuwiegen. Dies geschieht durch Gruppenarbeit in vielfältigen Formen, wie wir sie heute in vielen Strafanstalten finden.

Auch Vorbeugungsmaßnahmen sind heute schon auf das Prinzip der Arbeit mit Gruppen ausgerichtet, so etwa die bereits erwähnte Arbeit des New York City Youth Board mit jugendlichen Banden in New York. Sozialarbeiter versuchen, durch intensiven Kontakt mit diesen Banden deren asoziale Tätigkeit allmählich in eine sozial wünschenswerte umzuwandeln. Wie Salisbury neuerdings mitteilt, ist ein nicht ganz erwünschter Erfolg dieser Bemühungen, daß es vielfach zum Prestige dieser Banden gehört, einen derartigen Betreuer zu haben, daß sie also gefährlich leben müssen, um einen solchen zu bekommen. In einem kürzlich erschienenen Buch schildert ein französischer Psychiater seine erfolgreiche Arbeit mit einer jugendlichen Bande⁵⁶⁾.

Weitere wesentliche Vorbeugungserfolge können durch die Anwendung der Ergebnisse der modernen *Prognoseforschung* erreicht werden, d. h. dadurch, daß man die Gefährlichkeit eines Täters möglichst frühzeitig erkennt und ihn dementsprechend lange verwahrt. Ein Musterbeispiel dafür, wie man es nicht machen soll, haben wir vor kurzer Zeit erlebt. Der Jugendliche X begann schon im Alter von 14 und 15 Jahren mit einer Reihe von Vermögensdelikten. 1954 wurde vom Jugendschöffengericht die Fürsorgeerziehung angeordnet. Aus dieser entwich der Jugendliche dreimal und beging neue Straftaten, worauf er am 3. August 1954 zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer mit dem Höchstmaß von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde. Am 5. November 1954 wurde er in die Jugendstrafanstalt Vechta eingeliefert und bereits am 26. Mai 1956 wieder entlassen. Einige Tage später begann er bereits mit neuen Straftaten und wurde am 27. März 1957 zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Im Urteil wurde zum Ausdruck gebracht, seine Erziehungsfähigkeit könne nicht mehr bejaht werden. Am 28. April 1958 wurde er schon wieder entlassen, nahm einen Monat später sein früheres Leben wieder auf und meldete sich kurz darauf freiwillig, um seine Reststrafe abzusitzen, »um nachher wirklich ein freier Mensch zu sein«. Während des Absitzens dieser Reststrafe ließ man ihn mit einem Kostenaufwand von 500,-DM einen Schweißerlehrgang besuchen. Am 3. Dezember 1958 wurde er entlassen und begann am 11. Dezem-

⁵²⁾ Weeks, *Youthful Offenders at Highfields*, Ann Arbor 1958.

⁵³⁾ Kinberg a. a. O. S. 301.

⁵⁴⁾ Hofstätter, *Einführung in die Sozialpsychologie*, Stuttgart 1954, S. 390.

⁵⁵⁾ *Leben und Lehre*, Berlin 1958, S. 40.

⁵⁶⁾ Parrot/Gueneau, *Les Gangs d'adolescents*, Paris 1959.

ber bereits wieder, sich herumzutreiben und zusammen mit Komplizen eine Reihe von schweren Straftaten zu begehen, die darin gipfelten, daß ein Kriminalkommissar erschossen wurde. Nun endlich erhielt er Zuchthaus auf Lebenszeit.

In der Fachwelt sind die Meinungen über die Erfolgsmöglichkeiten bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und die Auswirkungen von Vorbeugungsmaßnahmen geteilt. So sicher es ist, daß die kriminologische Forschung, wie gerade am obigen Beispiel gezeigt wurde, sehr viel zur Verhütung von Verbrechen und zur besseren Erkenntnis des Verbrechens beitragen kann, ebenso sicher ist es, daß sie kein neues Weltbild und keine neue Wertwelt schaffen kann.

Es ist indessen vielleicht tröstlich zu erfahren, daß jede Zeit ähnliche Probleme zu bewältigen hatte und daß es zuweilen noch strengere Rezepte gab, als man sie heute für richtig hält. So heißt es: »Wenn jemand einen eigenwilligen und ungehorsamen Sohn hat, der seines Vaters und seiner Mutter Stimme nicht gehorcht und, wenn sie ihn züchtigen, ihnen nicht gehorchen will, so sollen ihn Vater und Mutter greifen und zu den Ältesten der Stadt führen und zu dem Tor des Orts und zu den Ältesten der Stadt sagen: Dieser unser Sohn ist eigenwillig und ungehorsam und gehorcht unserer Stimme nicht und ist ein Schlemmer und Trunkenbold. So sollen ihn steinigen alle Leute der Stadt, daß er sterbe«⁵⁷⁾.

⁵⁷⁾ 5. Mose 21, 18-21.

Leitende Grundsätze einer klinischen Kriminologie

Dr. Georg K. Stürup, Herstedvester/Dänemark

Die *Kriminologie* wird als ein Teil der Kriminalwissenschaften definiert (*Hurwitz*), der in empirischer Forschung die Kriminalfaktoren, d. h. die individuellen und sozialen Faktoren, die das kriminelle Verhalten bedingen, beleuchtet. Die Kriminologie ist eine Erfahrungswissenschaft, die man in eine lange Reihe von Untergruppen aufzuteilen versucht, u. a. in Kriminalsoziologie, Sozialpsychologie und Kriminalbiologie. Zu der letzten rechnet man wieder Erbbiologie, Konstitutionsforschung, Kriminalpsychiatrie und Kriminalpsychologie.

Praktische Medizin ist auch eine Erfahrungswissenschaft. Bereits *Hippokrates* hat gesagt, daß theoretische Kenntnisse nützlich und notwendig sind. Jede Kunst hat ihre theoretische Grundlage. Die Theorie muß aber auf der Erfahrung beruhen. Das Material hierfür sammelt man durch klinische Arbeit.

I. Definitionen

Unter *Klinik* versteht man den Teil der Medizin, der sich mit Untersuchung und Beschreibung der Krankheitserscheinungen beschäftigt, so wie sich diese am Krankenbett, d. h. im Verlauf einer Krankheit, herausstellen.

Die *Diagnose*, d. h. die Feststellung der besonderen Art eines Krankheitsfalles, ist die Grundlage einer Klassifizierung. Die ideelle Diagnose vermittelt in einer kurzen Formulierung den Eindruck von einem mehr oder weniger klar abgegrenzten Krankheitsbild, einem Syndrom, in solcher Form, daß sie den Fachgenossen etwas Wesentliches über die behandlungsmäßigen Aufgaben, Mittel und Möglichkeiten sagt, die diesem Patienten gegenüber aktuell sein werden.

Für den ärztlichen Kliniker gibt es einen engen Zusammenhang zwischen den *Klagen*, die den Patienten veranlassen, den Arzt aufzusuchen, den vermuteten »Ursachen« der Entwicklung der Krankheit, den *Behandlungsmitteln*, die verfügbar sind, und der Wahl der Behandlung. Es handelt sich hier sowohl um die *spezifische Therapie* als auch um das mehr *allgemeine Handeln*, das den notwendigen Hintergrund bilden soll, um die spezifischen Mittel zu ihrer optimalen Wirkung bringen zu können.

Der Kliniker hat auch *prognostische* Erwägungen darüber anzustellen, welche Risiken bei der Wahl der therapeutischen Mittel übernommen werden können. Der Psychiater muß sich im einzelnen Fall die Frage vorlegen, welche Gefährdung des Patienten oder anderer Personen unter dieser oder jener äußeren Situation eintreten kann, weil die Prognose ja immer zu einer bestimmten Behandlung in einem bestimmten Verhältnis steht.

Handelt es sich um ein Krankheitsbild, mit dem erfahrungsgemäß ein sehr ernstes Risiko verbunden ist, dann wird man natürlich auch solche Behandlungsweisen akzeptieren, die eine gewisse Gefahr und gewisse Unannehmlichkeiten mit sich bringen, während solche Behandlungsmittel bei weniger gefährlichen Zuständen nicht zulässig sind.

Der *klinische Kriminologe* stellt ähnliche Erwägungen an, wenn er es mit einem Kriminellen zu tun hat.

II. Die Relation zur theoretischen Kriminologie

Die *klinische Kriminologie* läßt sich als der Teil der Kriminologie abgrenzen, der sich mit der Untersuchung und Beschreibung des kriminellen Verhaltens beschäftigt, so wie sich dieses im Verhaltensverlauf beobachten läßt. Man muß aber hinzufügen, daß wir – wie in der medizinischen Klinik – immer auf die Therapie abzielen, d. h. akzeptieren müssen, normativ zu sein. Man kann keineswegs daran denken, die theoretische, allgemeine Kriminologie durch eine klinische Krimi-

nologie zu ersetzen. Die theoretische Kriminologie muß dem Kliniker durch die Darlegung der Kriminalitätsfaktoren den Ausgangspunkt zur Bewertung des aktuellen Falles geben, mit dem er sich im Augenblick beschäftigt. Die Kriminalität ist eine soziale Erscheinung. Im Einzelfall muß man sowohl psychologische als auch soziologische Gesichtspunkte berücksichtigen. Dadurch wird der Kliniker in die Lage versetzt, dem Theoretiker neue Beobachtungen mitzuteilen, die zur Vertiefung seiner Arbeitsgrundlagen in der Weise beitragen können, daß er theoretisch aufgestellte Hypothesen auf ihre Richtigkeit nachprüfen kann.

Die klinische Kriminologie umfaßt nicht die gesamte Breite der allgemeinen Kriminologie. Die sog. verborgene (latente) Kriminalität ist z. B. für diese von sehr großer Bedeutung. Fragen der Verbreitung der Kriminalität und in welchem Umfang wir von dieser Kriminalität gewöhnlich Kenntnis erlangen, haben natürlich auch das Interesse des Klinikers – aber mehr indirekt. Die Probleme der nicht entdeckten Kriminalität, die besonders in den Vereinigten Staaten (Sophia Robinson, Austin Porterfield, Nye und Short) und in Norwegen studiert werden, müssen auch in anderen Ländern viel stärker beobachtet werden als dies bisher der Fall war.

III. Gebiet und Aufgaben

Normalerweise müssen sich die Kliniker damit begnügen, sich mit den *entdeckten Gesetzesübertretern* zu beschäftigen, also Personen, die Symptome kriminellen Verhaltens zeigen. Wir müssen versuchen, aufgrund der Untersuchungen einzelner Krimineller, *diagnostische* Gruppen aufzustellen (bei denen wir allerdings nicht nur die *aktuellen Symptome* in Betracht ziehen), wie z. B. Diebstahl, Betrug, Unzucht mit Kindern, Notzucht usw.

In unseren diagnostischen Erwägungen werden auch die *aetiologischen* Faktoren, die von Wichtigkeit sein können, und die behandlungsmäßigen Aufgaben, Mittel und Möglichkeiten berücksichtigt. Man muß als Kliniker die *Beschreibung* des Krankheitsfalles und die *Prognose* als ein Ganzes sehen, unter Beachtung der verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Beziehungen zu den Verhältnissen, in denen sich der Patient in Zukunft befinden wird.

Wir können es auch anders formulieren: Man kann keine wissenschaftlich untermauerte Behandlung durchführen, ohne daß man von dem behandlungsbedürftigen aktuellen Zustand und den Ursachen (Schäden), die zu der Situation geführt haben, in der sich der Patient jetzt befindet und auch in der nächsten Zukunft befinden wird, eine gewisse Kenntnis hat. *Behandlung* ist hier nach jeder Einfluß, der aufgrund einer solchen Analyse ausgeübt wird mit dem Ziel, den Kriminellen in einer gegebenen Richtung zu beeinflussen.

In der Kriminologie befassen wir uns u. a. mit Persönlichkeitsreaktionen, d. h. mit gewissen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Menschen. Hierbei handelt es sich aber um keine statischen, sondern um dynamische Erscheinungen, mit anderen Worten: um Verhaltensbilder. Diese sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als *Verlaufsbild*, worunter zu verstehen ist, daß die betreffenden Personen nicht allein auftreten, sondern in verschiedenen Beziehungen zu anderen Personen, und daß der Verlauf dieses Zusammenwirkens oder Gegeneinanderwirkens unser Studienobjekt ist.

Weil wir den Verlauf eines Verhaltens studieren, können wir weder wissenschaftlich noch praktisch zwischen Untersuchung und Behandlung unterscheiden. Durch die erste Untersuchung wird automatisch ein Stück der weiteren Behandlung mit bestimmt.

Wir machen uns eine Vorstellung von der *Reaktionsbereitschaft*, d. h. der Persönlichkeitsstruktur im allgemeinen mit ihren aktuellen dominierenden Zügen und ihren latenten Möglichkeiten.

Es ist klar, daß sich unser Patient immer Gedanken darüber macht, was wir wohl eigentlich damit meinen, wenn wir etwas Bestimmtes tun oder sagen. Wir gleiten in seine Situationsketten hinein. Wir sind daran interessiert, weil wir daran teilhaben wollen.

Der Psychiater wird meist damit anfangen, sich für die Persönlichkeit in ihrer Ganzheitsfunktion zu interessieren.

Unsere körperliche Veranlagung und unser geistiges Fassungsvermögen sind in weitem Maße erblich bedingt. Wenn man sich aber ständig die Frage stellt, was wichtiger sei: Erblichkeit oder Milieu, dann ist man – mit Kaila – versucht, weiter zu fragen: Was ist wichtiger, um kochendes Wasser zu erhalten: Wasser oder Wärme?

So setzt sich auch die Persönlichkeit aus einer Reihe von Einzelheiten zusammen, die als ein Ganzes zu sehen sind, z. B. den vererbten Eigenschaften, den Entwicklungsverhältnissen, wie sie de facto gewesen sind einschl. der durch physische und psychische Beeinflussungen entstandenen »Verarbeitungen«, der kulturellen Tradition mit der Disposition zu gewissen Eigenschaften in unserer Gesellschaft, etwa der naturwissenschaftlichen Orientierung als der wichtigsten. In anderen Gesellschaften, z. B. im Osten, ist die emotionelle, religiöse Gemeinschaft wichtiger. Alle diese Sachver-

halte müssen in einem Zusammenspiel von Personen gesehen werden, die diese Sachverhalte in einer durch sie bedingten Weise erleben.

Oftmals sprechen Juristen mit Stolz von juristischem Gedankengang. Sie lernen in ihrem juristischen Studium, »ein Gewimmel von interessanten Umständen auszuscheiden, um das eine oder die wenigen Dinge herauszugreifen, denen die Gerichtsordnung Bedeutung beimißt« (Stig Juul, Pol. kronik 26/2 1960).

Eine derart enge Begrenzung dessen, was relevant ist oder nicht, kann sich der klinische Kriminologe nicht erlauben. Sein Gedankengang muß aus dem beobachteten Totalbild ein Gewimmel von sowohl »interessanten« als auch scheinbar gleichgültigen Umständen ausscheiden und dann wieder sammeln, um in eine diagnostische Bewertung des kriminellen Verhaltens eintreten zu können und Perspektiven eines Entwicklungsprozesses zu eröffnen, der dem Untersuchten – unter gewissen Verhältnissen – in der Zukunft ein kriminalitätsfreies Leben ermöglichen wird.

IV. Persönlichkeitsprobleme

Es ist bisher für selbstverständlich gehalten worden, daß Personen, die sich dann und wann oder vielleicht öfter kriminell betätigen, nun einmal so *sind*.

Die Art und Weise, wie die Psychiater bis vor kurzem an der Bekämpfung der Kriminalität mitgewirkt haben, hat zur Entwicklung einer solchen Annahme beigetragen. Die in Strafverfahren durchgeführten rein diagnostischen Untersuchungen haben in unzähligen Fällen den Nachweis psychischer Strukturen erbracht, die für die Handlungen der zu beurteilenden Person von großer Bedeutung waren. Wissenschaftliche Analyse des weiteren Verlaufsbildes und experimentelle Variation der Reizungen haben die moderne kriminologische Schule jedoch dazu gebracht, eine solche statische Auffassung zu bezweifeln.

Heute sind wir in einer Vorstellung von der Relativität der Persönlichkeit gelandet. Das hat Pirandello wie folgt ausgedrückt: »Wenn wir Menschen glauben, daß wir Einer sind, haben wir nur relativ recht. Die anderen, die uns anschauen und uns hören, machen sich ihre eigene Auffassung über uns und haben – ein jeder für sich – auch relativ recht. Ein Mensch ist sowohl der, der er selbst meint zu sein als auch der, den die anderen in ihm sehen.«

Wir wundern uns darüber, daß Menschen, wenn sie aufwachsen, so gesetzestreu werden. Das Merkwürdige für den klinischen Kriminologen besteht darin, daß so wenige Erwachsene im oder nach kriminellen Verhalten entdeckt werden. Wir wissen, daß die Kinderkriminalität, d. h. die Verletzung von Gesetzen durch Kinder sehr groß ist. Mit zunehmender Reife wird die Kriminalität auf diesem Gebiet aber ständig geringer. Nach unserer Erfahrung wird eine Kurve über die erkannte »Kriminalität« in Relation zum Alter einen Scheitelpunkt hinsichtlich des Alters von 12 bis 14 Jahren und danach ein Gefälle erweisen. Dies ist eine Beobachtung, die man nicht gleichgültig behandeln darf. Von Wichtigkeit für die Dispositionen des Klinikers ist es, daß er zu verstehen sucht, wie es kommt, daß kriminelle Reaktionen allgemein im Laufe eines Entwicklungsprozesses zurückgedämmt werden. Dadurch wird das Feld frei, um die wesentlichen Faktoren zu beleuchten, mit denen er sich in dem speziellen Fall zu beschäftigen hat. Da die meisten Kinder mit »kriminellen Verhalten« aufhören, bevor sie erwachsen sind, kann man sagen, daß in den Fällen, wo die Kriminalität nicht mit der Pubertät aufhört, die Erziehung versagt hat. Es ist dann recht und billig, zu fragen, ob die allgemeine, d. h. die durchschnittliche Erziehung auf besondere Anlage- und Wachstumsbedingungen, die in diesem Falle vorgelegen haben könnten, genügend Rücksicht genommen hat. Die Kliniker erforschen deshalb die Familiensituation, wie sie die Kindheit hindurch gegeben war. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß verschiedene Kinder verschiedene Entwicklungsvoraussetzungen haben müssen, damit sie ihre Eigenschaften vollständig entwickeln können. Die Einflüsse, denen das Individuum ausgesetzt worden ist, werden im allgemeinen »strukturschaffend« genannt (Kaila).

Es gibt gefühlsmäßig reagierende Kinder – und übrigens auch Erwachsene –, die sich durch Autoritäten und die Versuche einer durch Vorschriften bestimmten Erziehung belästigt fühlen, während mehr verstandesmäßig reagierende Kinder nicht dadurch belästigt werden, sondern vielmehr geneigt sind, die Dinge zu nehmen, wie sie sind.

Es gibt Kinder, die das, was man versucht hat, sie zu lehren, nicht stereotyp wiederholen, sondern selbständig verarbeitet wiedergeben. Andere sind starrköpfig, ungewandt und »gewohnheitsverbunden«. Diese werden ebenso sehr von Unarten wie von – unserer Auffassung nach – guten Dingen gewohnheitsmäßig beeinflusst. In dieser und vielen anderen Richtungen gibt es starke Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Möglichkeiten. Glücklicherweise sind aber die Menschen die häufigsten, die auf allen Gebieten so ungefähr durchschnittlich sind. Es schadet ihnen deshalb wenig, so behandelt zu werden, wie wir es nun einmal gewöhnt sind, Kinder zu behandeln.

V. Behandlungsfragen

Diejenigen, die in ihrer psychischen Struktur von der Norm abweichen, und zwar Kinder und Erwachsene, haben selten selbst das richtige Verständnis für das Wesentliche ihres eigenen Reaktionsapparates. Haben sie die richtige Einstellung, dann ist – wenigstens beim erwachsenen Kriminellen – eine derart allgemeine Abneigung gegen kriminelles Verhalten festzustellen, daß sie öfters versuchen, den Kurs umzustellen. Daß dies schwer ist, ist klar.

In der letzten Zeit hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß man jedenfalls Kinder und Jugendliche, bei denen besondere Schwierigkeiten im Verhältnis zu anderen Menschen auftreten, nicht einfach mit disziplinarischen Maßnahmen von standardisiertem Charakter behandeln kann.

Wir wissen aus der Arbeit in besonderen Institutionen für sehr schwierige Kinder, daß es möglich ist, gewisse Verlaufsbilder abzugrenzen, und daß man in der Praxis mit einer nuancierten Behandlung, die auf die augenblicklichen und mehr langfristigen Bedürfnisse des einzelnen Individuums Rücksicht nimmt, wirklich gute Erfolge erreichen kann (Sofie Madsen, Himmelev).

In viel geringerem Maße ist man geneigt, die Einflüsse, denen wir die Erwachsenen aussetzen, als maßgebend für ihr weiteres Verhalten zu betrachten. Auch sie sind aber fachlich betontem Einfluß zugänglich. In dieser Übersicht werde ich nicht auf Einzelheiten eingehen. Nur als Beispiel möchte ich einige persönliche Erfahrungen anführen.

Als ich vor etwa 20 Jahren meinen Dienst in der Verwahranstalt antrat, war es im allgemeinen so, daß die hier lebenden, überwiegend chronisch Kriminellen, charakterologisch vom Durchschnitt stark abweichend, mit dem Personal ins Handgemeine kamen und andere massive Konflikte – ein oder mehrere Male wöchentlich – herbeiführten. Es stellte sich in relativ kurzer Zeit als möglich heraus, das allgemeine psychische Klima der Anstalt zu verändern. Durch konsequente Bemühungen, die einzelnen Situationen, die zu solchen Konflikten führten, zu analysieren, kam es auch bei dem uniformierten Personal allmählich zu einem behandlungsorientierten Verhalten diesen disziplinarischen Problemen gegenüber. Durch eine Konferenzordnung wurden immer weitere Kreise des allgemeinen Personals mit dieser neuen Methode vertraut gemacht. Das Personal wurde mit der Zeit immer sicherer, benahm sich weniger provozierend, konnte über Dinge, die früher sehr ernst genommen wurden, lächeln – mit dem Ergebnis, daß im Laufe von ein paar Jahren Schlägereien äußerst selten waren und nur in Zwischenräumen von Monaten auffielen. Als kurz nach dem Kriege, wegen besonderer Platznot, beinahe die ganze Institution in das Staatsgefängnis in Vridsløselille verlegt werden mußte und dadurch das psychische Klima bedeutend schlechter wurde – sehr zur Enttäuschung der Verwahrten und auch des Personals –, kam es wieder zu den Konflikten, die vorher vorherrschend gewesen waren. Nachdem es mir ein paar Monate später gelungen war, ein Drittel von diesen – man kann schon fast sagen – wilden Tieren in eine beinahe offene Anstalt umzuquartieren, war die Situation mit einem Schlage geändert. Hier konnten wir dem einzelnen beweisen, daß wir uns ernsthaft bemühten, uns seiner anzunehmen und seiner Situation gerecht zu werden. Dieses Verhalten bremste sofort das demonstrative, aggressive Benehmen der Häftlinge. Die Angestellten kamen einer nach dem anderen und sagten, sie seien davon überzeugt, daß wir uns auf dem rechten Weg befänden. Es wurde hierdurch ein Verbundenheitsgefühl unter den Angestellten herbeigeführt, das für die weitere Entwicklung der Institution von entscheidender Bedeutung war.

Ähnliche Beobachtungen hat man zum Beispiel in Kalifornien und in Gefängnisssystemen anderer Länder gemacht, nachdem man das gewöhnliche disziplinarische Vorgehen gegen eine behandlungsorientierte Methode den Gefangenen gegenüber, die in ihrem Verhalten klar aus dem Rahmen fielen, ausgewechselt hatte.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere Beobachtungen und Dispositionen mit einer behandlungsmäßigen Grundeinstellung koordiniert und verkettet sein müssen, um dadurch den Hintergrund einer eventuellen speziellen Therapie aufzuhellen. Für den klinischen Kriminologen wird die Erforschung krimineller Lebensläufe eine primäre Aufgabe sein müssen. Wir müssen Augen und Ohren dafür schärfen, was ringsherum geschieht, diese Erlebnisse verarbeiten und mit unseren eigenen Erfahrungen aus früheren Erlebnissen verbinden, um dadurch vielleicht zu einer Erweiterung unseres eigenen Erfahrungsbereichs zu gelangen. Wir müssen davon ausgehen, daß es auch diesen Personen mit abweichender Persönlichkeitsstruktur möglich sein muß, eine Lebensform zu finden, die nicht zur Rückfallkriminalität führt. Wir müssen vor allen Dingen versuchen, die Vielfältigkeit der Natur zu erkennen und in unserer Beeinflussung nicht in Einseitigkeit zu erstarren. Die behandlungsmäßige Grundeinstellung und unsere Kenntnis von der Lebensgeschichte der zu beurteilenden Personen macht es uns möglich, nicht nur in Worten, sondern in unserem ganzen Verhalten, ohne besondere Überlegungen, Beratungen mit anderen usw., auch vorurteilslos nach dem zu handeln,

was eine aktuelle Situation von uns verlangt. Um die spontanen Reaktionen der verschiedenen Mitarbeiter auf einen Nenner bringen zu können, ist es notwendig, daß man viel Zeit und Kraft auf Informationen des Personals über die Personen verwendet, mit denen sie in Berührung kommen. Nur dadurch wird die Ausgangsbasis dafür geschaffen, in welcher Richtung die Beeinflussungsversuche unternommen werden dürfen.

VI. Wer behandelt?

Sämtliche Personen, die mit dem Kriminellen zu tun haben, sind für die Behandlung wichtig in dem Sinne, wie wir es meinen. Nicht nur die Personen, die zu der Zeit in Erscheinung treten, in der man die Behandlung durchzuführen versucht, z. B. während eines Gefängnis- oder anderen Anstaltsaufenthaltes, sondern auch die, die für die Situationen verantwortlich sind, in denen sich der Verwahrte befand, z. B. bei der Festnahme oder nach dem ersten Verhör bzw. den späteren Verhören. Die Art und Weise, wie eine eventuelle Mentaluntersuchung durchgeführt wurde, ist von ungeheurer Bedeutung für die Frage, wie die Behandlungsperson den Psychiatern und Psychologen gegenüber in den zukünftigen, mehr behandlungsorientierten Situationen möglicherweise reagieren wird. Deshalb ist es wichtig, daß nicht nur das eigentliche Fachpersonal über die klinischen Probleme orientiert ist, sondern daß auch das allgemeine Personal so ausgebildet wird, daß es wenigstens notdürftig imstande ist, sein Totalverhalten abartigen Personen, mit denen es oft zu tun hat, anzupassen. Man muß lernen, die zwischenmenschlichen Reaktionsmechanismen direkt zu beobachten; man muß zu verstehen lernen, warum eine Person auf irgendeiner Stufe ihrer interpersonellen Entwicklung stehengeliebt ist, oder warum sie es vorzieht, in einer gegebenen Reaktionskette in einer infantileren Rolle aufzutreten als der, die für sie von außen gesehen natürlicher und »zweckmäßiger« wäre.

VII. Beispiele aktueller klinischer Interessensgebiete

Sullivan und Grant haben in äußerst interessanten Arbeiten eine Reifeskala über sieben Stufen aufzustellen versucht, von denen besonders die vier ersten für Kriminelle von Bedeutung sind. Wir haben uns in Herstedvester bemüht, durch sorgfältige anamnestiche Analysen (Hoek-Gradenwitz) Entwicklungslinien, Bremsen und Fixierungen klarzulegen, die im besonderen für den Verlauf der kriminellen Reaktionen verantwortlich sind. Unsere heutige Erfahrung lehrt uns, daß wir mit einer außerordentlichen Variationsbreite der menschlichen Reaktionen rechnen müssen, und daß man in einigen Situationen viel reifer reagiert als in anderen, so daß also der Reifegrad situationsbedingt ist. Gewissen gewöhnlichen interpersonellen Störungen kann oft abgeholfen werden, wenn es nur einigermaßen die Möglichkeit für Wachstum und Belehrung gibt. Außerdem gibt es eine lange Reihe von kriminellen Handlungen, die mit ausgesprochen psychopathologischen Reaktionen, die durch Irrationalität, Stereotypie und psychische Konflikte charakterisiert sind, in Verbindung stehen (Alexander, 1930). Deren Zahl ist unzweifelhaft größer als bis jetzt angenommen wurde. Die Polizei hat seit langer Zeit ihre Ermittlungssysteme auf der Stereotypie aufgebaut. Wenn wir von der handwerklich betonten, rein technischen Stereotypie absehen, gibt es aber noch viele Situationen, die deutlich zeigen, daß verborgene Mechanismen aktualisiert gewesen sind.

Unter solchen pathologischen Situationen sollen auch die sog. Kurzschlußhandlungen (Helweg) erwähnt werden, die für den klinischen Kriminologen, der hier eine dramatische Auswirkung unbewußter Kräfte sieht, große Bedeutung haben. Nehmen wir ein Beispiel: Ein Mädchen ist von einem nackten Mann in einem Walde getötet worden (Tötung durch Erwürgen). Die Tat wurde als »Kurzschlußreaktion« durch den Schrei des Mädchens ausgelöst, als dieses plötzlich einen nackten Sportsmann auf sich zulaufen sah. In dem Motivationsprozeß des Täters spielte u. a. der Gedanke eine Rolle, daß dieser Übungslauf ohne Kleider doch wohl nicht das Rechte war. Er war ohne Beziehung zur Bevölkerung der Gegend, er gehörte nicht zu dieser, seine sonstige Gruppenzugehörigkeit war unausgeprägt. Er hatte als Sportler Enttäuschungen erlebt, verschiedene Kopfverletzungen erlitten und war im übrigen sozial enttäuscht. Sein Anspruchsniveau war schwankend. – Er ist seit langem aus dem Gewahrsam entlassen, wieder verheiratet und in einem Milieu sicher verankert, in dem er sich wohl fühlt.

Aus dem Beispiel ergeben sich einige der Elemente, welche zu beleuchten für den klinischen Kriminologen wichtig sind:

- die aktuellen Kriminalitätssituationen als Ganzheiten;
- die Gruppenzugehörigkeiten, die in unmittelbarer Relation hierzu stehen;
- die übrigen Gruppenzugehörigkeiten des Kriminellen;
- die individuelle Reaktionsbereitschaft und das Anspruchsniveau;
- die möglichen Milieuwahlen.

Erst nach dieser Beleuchtung kommen besondere psychologisch-psychiatrische Analysen von Entwicklungslinien, Bremsen, Fixierungen, Neurotisierungen usw. in Betracht.

Verlaufsbildstudien können für eine verbesserte Klassifizierung und Behandlung entscheidend werden, genau wie dies der Fall war, als *Kraepelin* seinerzeit eine gewisse Ordnung in die Psychiatrie brachte.

VIII. Kriminalitätsbehandlungswissenschaft?

Aus einer ziemlich pessimistischen Grundeinstellung heraus haben *Kinberg* und *Inghe* 1954 geschrieben, daß der Gedanke an eine Kriminalitätsbehandlungswissenschaft allzu früh geweckt worden sei.

Wenn auch die aetiologische Forschung nicht weiter fortgeschritten ist, ganz ohne Anhaltspunkte sind wir doch nicht. Wir kennen eine Anzahl typischer Entwicklungsverläufe, und es nützt uns nichts, uns hinzusetzen und darauf zu warten, daß uns von der Psychologie, der Psychopathologie, der Soziologie, der Neurophysiologie und der Pathologie mit ihren Sondergebieten neue Impulse gegeben werden. Von diesen Wissenschaftszweigen kann uns zwar zu einem aetiologischen Verständnis der »Ursache« eines Zustandes verholfen werden. Doch in den Fällen, von denen wir wissen, daß ein psychischer Insuffizienzstand als unmittelbare »Ursache« beispielsweise einen organischen Schaden hat, wird unsere Therapie durch eine lange Reihe von psychologischen und sozialen Faktoren äußerst individuellen Charakters bestimmt, ganz einfach weil die Reaktionssysteme der Menschen von einem Zusammenspiel zwischen vielen Faktoren abhängig sind. Bei Wegfall von einigen dieser Faktoren müssen von anderen Gebieten unseres Ichs Abwehrmechanismen in Kraft treten.

Hinzu kommt noch, daß unser Persönlichkeitserlebnis durch das subjektive Erlebnis der Ich-Freiheit bedingt ist. In der Behandlungsarbeit muß man, wenn man eine Entwicklung der Persönlichkeit erreichen will, das Recht des Patienten auf ein solches Ich-Erlebnis respektieren.

Behandlungsmäßig gesehen gibt es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten.

Wir können die Forderung aufstellen, erst die Ursachen aufzuklären, um mit Hilfe einer kausalen Therapie den persönlichkeitsmäßig unsicheren, abweichenden Patienten durch eine radikale Auflösung seiner Problemsituation zu unterstützen. Dies wird sehr leicht als eine Belästigung empfunden werden können, als eine unangenehme Degradierung, als menschlich störend. Man reagiert einer solchen Situation gegenüber ganz anders als bei der ärztlichen Beseitigung einer Verstopfung, der Entfernung einer Gehirngeschwulst oder etwas Ähnlichem.

Unsere eventuelle Erkenntnis der Konfliktursachen darf jedoch keineswegs dem Patienten mitgeteilt werden. Er soll selbständig erleben, wie der Zustand zu bewerten ist, für den er sich verantwortlich fühlt.

Man kann es auch aufgrund einer vorläufigen Diagnose – von der klinischen Erfahrung geleitet – als richtig ansehen, mehr »pädagogisch« vorzugehen, indem man versucht, die mustergemäßen Elemente der Reaktionen des Patienten und seiner Umgebung klar herauszuheben, nicht zuletzt in seinem eigenen Interesse. Gleichzeitig wird die klinische Diagnose differenziert und vertieft. Mehr »ursächliche Elemente« werden ausdifferenziert und die Folgen scheinbarer Kleinentscheidungen zur Grundlage weiterer Erörterungen gemacht.

Gewöhnlich wird – besonders von theoretischer psychiatrisch-psychologischer Seite – entscheidendes Gewicht auf die Werte der kausal bedingten Behandlung gelegt. Dies ist aber dann, wenn es um die Persönlichkeitsbehandlung geht, eine ganz falsche Differenzierung. Wir müssen uns klar sein sowohl über das musterbetonte Verhalten beim Klienten als auch über unsere eigene Reaktionsweise, unsere eigenen Erwartungen und die des Klienten, welche während der Behandlung in intensive Wechselwirkung zueinander treten. Auf diesen Gebieten handelt es sich in weitem Umfang um Kettenreaktionen.

Die Vorstellung, bestraft und in den Augen anderer und vor sich selbst »degradiert« zu sein, ist – schon wegen der verminderten eigenen Möglichkeiten – geeignet, die Partnerwahl zu beeinflussen. Es ist daher nicht selten, daß ein solcher Bestrafter ein in moralischer Beziehung »leicht anrühriges« Mädchen, z. B. ein schwangeres Mädchen, aufsucht, um sich mit ihm zu verloben und eventuell auch zu verheiraten. Die weibliche Prostituierte sucht sich oft, wenn sie ihren »Beruf« aufgeben möchte, einen vorbestraften Mann. Meist geht diese Ehe wieder entzwei; dann verheiratet sich die Dirne im allgemeinen mit einem unbestraften Mann, mit dem sie lange Zeit hindurch friedlich zusammenleben kann.

Die klinische Kriminologie ist – wie wir festgestellt haben – auf der Analyse von Einzelfällen, besonders von Verlaufsbildern, aufgebaut. Sie ist mit den Problemen der Behandlung von Kriminellen so eng verknüpft, daß diese zwei Gebiete voneinander nicht getrennt werden können.

Unsere systematisch gesammelten Kenntnisse auf diesem Gebiet sind jedoch noch begrenzt. Es hat nahe Relation zu der bewertenden klassischen Gerichtspsychiatrie, ist aber von den örtlichen Gesetzen in geringerem Maße abhängig, obwohl es bei weitem nicht ohne Verbindung mit diesen ist.

IX. Über Klinik

Klinik ist bis zu einem gewissen Grade eine Kunst. Sie beruht auf Talent und auf Wissen. Der Kliniker hat einen Blick für das, was in einem Verlaufsbild essentiell ist. Aufgrund weniger Fälle vermag er mitunter – wir können es auch intuitiv nennen – einen in diagnostischem Sinne wesentlichen Symptomkomplex, ein Syndrom, aufzustellen, das alsdann bis auf weiteres als eine Krankheitseinheit bezeichnet werden kann. Obwohl das Talent von großer Bedeutung ist, darf man die klinische *Wissenschaft* nicht unterschätzen. Deshalb suchen wir auch gewöhnlich in unserer Ausbildungszeit einen erfahrenen Kliniker auf.

Klinik-Arbeit ist mit der Methode der Indianer, im Sande zu schreiben, zu vergleichen. Die Indianer in Arizona schaffen in buntem Sande die eigenartigsten – heilenden – Bilder, die nur bis nach Sonnenuntergang bestehen bleiben dürfen. Es gibt schöne Reproduktionen von diesen sonderbaren Kunstwerken. Wenn man sie aber sieht, versteht man nur teilweise die Symbolsprache und kann sich kaum in die Vorstellung des Zauberers einleben, warum er gerade diese und keine andere Form verwendet hat. Man weiß, daß sie zur Krankheitsbekämpfung gehört, und daß jeder Bildteil seine Bedeutung hat. Die Reproduktion des Bildes hat aber keine Zauberkraft mehr.

Der therapeutisch arbeitende Kliniker schafft auf dieselbe Weise. In seiner Arbeit liegt eine entsprechende Kraft. Im Kontakt geschieht »etwas« von Bedeutung, sogar von starker Bedeutung. Wenn aber die Arbeit des Klinikers in Krankheitsgeschichten, in Anekdoten von barocken Einfällen reproduziert wird, hat sie keine heilende Kraft mehr. Es fehlt der Kontakt, die unmittelbare Wirkung während des schöpferischen Augenblicks. Das Resultat erscheint – oberflächlich betrachtet – gering, aber es steht im ewigen Lebensprozeß, in dem wir – ein jeder für sich – Steine zusammentragen zu dem, was wir als unsere eigenen Bauwerke zusammen mit denen der anderen erleben, das als Detail einer größeren und schließlich der großen Ganzheit zwar namenlos, aber nicht verloren ist.

Versucht man in systematischer Form, seine Erfahrungen zu sammeln und auf Papier zu bringen, was man sah, hörte, fühlte, wie man es selbst empfing und welche Taten es auslöste, dann wird es unvollkommen. Es wird dann zu einseitig gesehen. Es fehlt die Kraft. In der Gruppe, mit der man in der Ausbildungszeit als Student oder Praktikant zusammenarbeitet, wird bald von der einen, bald von der anderen Seite Licht in die Erscheinungen geworfen. Etwas von diesem nimmt man in sich auf, arbeitet es in seine eigenen Ansichten ein und gibt es später wieder an andere weiter. Es bleibt jedoch ohne die Ursprünglichkeit, die das eigene Erleben ausmachte.

Deshalb sind auch die klinischen Beschreibungen nur ein Torso. Nur der, der an der Schöpfung mitlebt und mit eigenen Beiträgen am Verständnis teilnimmt, erlebt die Freude des Klinikers an der Arbeit.

Wir müssen allerdings erkennen, daß auch *die* Form der therapeutischen Klinik, die hier beschrieben ist, mit nicht ganz ungefährlichen Kräften arbeitet. Eine Stellungnahme dieser oder jener Art, oder die Weise, wie wir es *vermeiden*, Stellung zu nehmen, *mögen* für den Patienten ernste Folgen haben. Der Kliniker muß sowohl nach seinem Vermögen bewertet werden, diese Kräfte richtig zu beurteilen, als auch nach seinem Vermögen, sie so weit zusammenwirken zu lassen, daß sie der zu behandelnden Person die Zukunft nicht zerstören, sondern dazu beitragen, daß sie ein konstruktives Zusammenleben mit anderen haben kann, kriminalitätsfrei bleibt und – wenn möglich – sich nuancierter entfalten kann.

Zu glauben, daß diese Arbeitsgebiete von vornherein nur dem Talentvollen vorbehalten seien, wäre ungereimt. Es ist vielleicht sogar so, daß der, der besondere Schwierigkeiten zu überwinden hatte, bevor er eine fruchtbare Kontaktform fand, oder bevor er die winzigen Nuancen der Stimmführung oder der Bewegungen, die die Erwartungen und Enttäuschungen des Patienten verraten, zu beobachten und richtig zu werten lernte, der bessere Therapeut wird.

Obwohl wir, die wir mitten in der Arbeit stehen, glauben, daß dieselben Werte, die schon seit langem in der Behandlung von Kranken anerkannt sind, auch für die Behandlung von Kriminellen in Betracht kommen, dürfte es vorerst noch eine Aufgabe der Zukunft sein, diesen Gedanken zu einem Allgemeingut zu machen.

Probleme zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme

Privatdozent Dr. iur. F. Geerds, Universität Kiel

Die Probleme zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme sind, obgleich in dieser Fragestellung unbekannt, sehr vielschichtig und durchaus nicht so periphär, wie das auf den ersten Blick scheinen möchte¹⁾. Schon nach dem 1. Weltkriege betrieb man eine möglichst weltweite »Rechtsvereinheitlichung« mit enthusiastischem Übereifer, aber recht enttäuschenden Erfolgen²⁾. Erfolgreicher waren regional und im Sachgebiet begrenzte Bemühungen, wie sie schon im 19. Jahrhundert in den skandinavischen Ländern und alsbald nach dem 2. Weltkriege auch anderweitig unternommen wurden³⁾. Allerdings taucht das Strafrecht bei diesen Bestrebungen zur Angleichung der Rechtssysteme – zumindest bei den erfolgreichen – im allgemeinen nur am Rande auf⁴⁾.

Verstehen wir unter Rechtsvereinheitlichung eine für mehrere Staaten geltende oder doch sachlich identische Gesetzgebung, so ist klar, daß eine solche Einheit – selbst im europäischen Raum – gegenwärtig außerhalb der realen Möglichkeiten liegt und auch im regional begrenzteren Bereich auf wenige, kleine Sachgebiete beschränkt bleiben muß. So setzt man heute denn auch dem Schlagwort von der »Rechtsvereinheitlichung« die These von der »Harmonisierung der Rechte« entgegen⁵⁾. Auch wenn wir diesen mißverständlichen Terminus⁶⁾ vermeiden, ergibt sich, daß die Fragestellung »Einheitsrecht« oder »Rechtsharmonie« kein wirkliches Entweder-Oder verkörpert. Beide Wege führen zum gleichen Ziel, der der Vereinheitlichung möglicherweise schneller, wenngleich mit mehr Schwierigkeiten und der Gefahr unterschiedlicher Auslegung verbunden, als der der Harmonisierung, der pragmatischer, somit langsamer, aber sicherer schreitend vorgeht.

In diesem Rahmen geht es uns aber nicht um jene grundsätzlichen Fragen, sondern vielmehr darum, uns die Probleme vor Augen zu führen, die eine solche Angleichung – mag sie nun im Wege der Vereinheitlichung oder der Harmonisierung erfolgen – speziell für die europäischen Strafrechtssysteme mit sich bringt. Bei dieser angesichts der Vielzahl der verschiedenartigen Völker, die sich oft sozial, wirtschaftlich und kulturell erheblich voneinander unterscheiden, schon sehr umfassenden Aufgabe sei es uns gestattet, die Probleme hier vor allem von unserem deutschen Standpunkt aus zu betrachten⁷⁾, um ggf. ihren oft ganz Europa umfassenden, zuweilen weltweiten Charakter anzudeuten oder auf wertvolle Erfahrungen und Erfolge anderer Länder hinzuweisen. Eines sollte aber bei diesen Beschränkungen im Hinblick auf die durch engere Zusammenarbeit der freiheitlichen Staaten Europas gekennzeichnete politische Entwicklung nach dem 2. Weltkriege klar sein: Die Angleichung des Rechts und damit auch des Strafrechts im europäischen Raum ist – örtlich und sachlich möglichst umfassend – eine gebieterische Notwendigkeit geworden⁸⁾.

Diese Aktualität der Angleichung, die auf dem Gebiete des Strafrechts bisher kaum erkannt wird⁹⁾, stellt uns vor eine Reihe von Fragen, die aber zum Teil schon zu viel früherer Zeit aufgetaucht sind, wenn wir bedenken, daß wir sie im größeren Rahmen der Strafrechtsvergleichung sehen müssen, die u. E. den Schlüssel zu allen Formen der Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme bildet.

Eine uns besonders wichtig erscheinende Aufgabe dieser Untersuchung wird es sein, die Impulse zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme herauszuarbeiten, die aus den ver-

1) Zur Geschichte der Rechtsvergleichung instruktiv Kaden 20 ff. mit weiteren Nachweisen.

2) Vgl. Zweigert in »Europäische Zusammenarbeit« V; speziellere Nachweise bei Jescheck ZStrW 65-499 f.

3) Allgemein hierzu Zweigert 387 ff.

4) Eine Ausnahme im Schrifttum bilden hier die wertvollen Arbeiten von Jescheck ZStrW 65-496 ff, und ZStrW/Mitt. 65-3 ff.

5) Siehe einerseits David 1 ff. und andererseits Aubin 45 ff.

6) Dazu Zweigert in »Europäische Zusammenarbeit« V.

7) Der begrenzte Rahmen und das Ziel dieser Untersuchung rechtfertigen es wohl, daß wir uns im wesentlichen auf die deutsche Literatur beschränken, wobei die Hinweise selbstverständlich in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

8) Allgemein in diesem Sinne David 2, ähnlich Aubin 46 f. und Aubin/Zweigert 27.

9) Gut insoweit jedoch für die Europäische Gemeinschaft, insb. den EVG-Vertrag, gesehen von Jescheck ZStrW 65-496 ff. und ZStrW/Mitt. 65-3 ff.

schiedensten Quellen gespeist werden. Einmal kann die Arbeit am nationalen Strafrecht im Zuge der Reform angleichend wirken. Zum anderen führt die internationale Zusammenarbeit in Form bindender Konventionen bzw. Abkommen, die oft über den europäischen Bereich hinausgehen, oder u. U. auch in Form unverbindlicher Empfehlungen bzw. Ratschläge zu einer einheitlicheren Gestaltung der europäischen Strafrechtssysteme. Schließlich müssen wir an die neue, durch die übernationalen Zusammenschlüsse, insbesondere die Europäische Gemeinschaft, aufgeworfene Problematik denken.

Von dieser Grundlage aus werden wir uns dann näher mit einzelnen Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Angleichung der Strafrechtssysteme in Europa befassen. Selbstverständlich können unsere Überlegungen unter den geschilderten Umständen nur einen ersten Schritt in dieser Richtung darstellen. Denn es wird noch sehr viel Arbeit notwendig sein, bevor man bei der komplizierten Materie der Strafrechtsentwicklung zu greifbaren Ergebnissen gelangen kann. Doch ist dieser Schritt u. E. unerlässlich, weil es an der Zeit ist, die grundsätzlichen Fragestellungen zu erarbeiten, um die Schwierigkeiten und Möglichkeiten besser einschätzen zu lernen. Denn der Strafrechtler darf, wie ein einziger Blick auf die sozialgestaltende Funktion des Strafrechts ergibt, nicht abseits stehen, wenn es darum geht, die geistige und soziale Einheit Europas zur Realität werden zu lassen!

1. Zur Entwicklung und zum gegenwärtigen Stand der Strafrechtsvergleichung

Die Strafrechtsvergleichung¹⁰⁾, die den Schlüssel zu allen diesen Fragen der Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme bildet, ist in der hier gebotenen Kürze am besten von ihren Aufgaben her zu kennzeichnen, die durch die Methoden beleuchtet werden und uns so Entwicklung und gegenwärtigen Stand der Strafrechtsvergleichung verständlich machen.

1. Die Aufgaben der Strafrechtsvergleichung

Die Aufgaben der Strafrechtsvergleichung, deren konkreter Nutzen nicht so offenbar ist wie im bürgerlichen und im öffentlichen Recht, beziehen sich – vom pädagogischen Wert der vergleichenden Rechtslehre hier abgesehen¹¹⁾ – sowohl auf den nationalen als auch auf den internationalen Bereich¹²⁾.

Im *nationalen Bereich* vermittelt die Strafrechtsvergleichung mit der Kenntnis des Auslandsrechts Anregungen und Korrekturen für die Forschung und damit für die Gesetzgebung. Zum anderen ist die Kenntnis des ausländischen Strafrechts nicht selten für Rechtsverfolgung und -verteidigung im Auslande, im Rechtshilfeverkehr und im Bereich des internationalen Strafrechts notwendig, die alle ihr Gepräge schon wesentlich durch internationale Beziehungen erhalten¹³⁾.

Im *internationalen Bereich* setzen die dem zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr dienenden Verträge voraus, daß die Vertragspartner die beiderseitigen Strafrechtssysteme kennen¹⁴⁾. Besondere Aufgaben erwachsen der Strafrechtsvergleichung bei den mehrseitigen völkerrechtlichen Konventionen, wie sie sich bisher vor allem im Bereich des internationalen Strafrechts¹⁵⁾ finden, wo die Kulturstaaten schon früh die Bekämpfung der sog. Weltverbrechen – insbes. Falschmünzerei, Mädchenhandel, Mißbrauch von Rauschgiften und das Vertreiben unzüchtiger Veröffentlichungen – als gemeinsame Aufgabe erkannten. Bei anderen Straftaten bietet das Auslieferungsrecht der Strafrechtsvergleichung wichtige Aufgaben, wie der Versuch zeigt, das Auslieferungsrecht im Rahmen des Europarates auf die Basis einer mehrseitigen Konvention zu stellen. Schließlich hat die alte Idee eines völkerrechtlichen Strafrechts nach dem 2. Weltkriege zum ersten Mal praktische Gestalt angenommen¹⁶⁾. Die gerade für uns zuweilen bitteren Erfahrungen legen den Abschluß internationaler Konventionen nahe. Die vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutze der Wehrlosen im Kriege stellen, obwohl sie mustergültige Strafbestimmungen enthalten, nur einen Teilerfolg dar¹⁷⁾. Dasselbe gilt für die Konvention über das Genocidium vom 9. Dezember 1948,

¹⁰⁾ Im allgemeinen Begriff der Rechtsvergleichung Kaden 9 ff., zur Strafrechtsvergleichung Jescheck 7 ff.

¹¹⁾ Dazu insbes. Aubin/Zweigert 26 ff.

¹²⁾ Vgl. zum Folgenden Jescheck 25 ff.

¹³⁾ Zu den strafrechtlichen Kollisionsnormen in Europa Nuvoletta ZStrW 16(1954)–544 ff.

¹⁴⁾ Zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen in Europa Jescheck ZStrW 66(1954)–518 ff.

¹⁵⁾ Allgemein hierzu Josef Kohler »Internationales Strafrecht« 1917, Stuttgart.

¹⁶⁾ Hierzu mit zahlreichen Quellen Hans-Heinrich Jescheck »Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht« (Heft 6 der Rechtsvergl. Unters., N. F.) 1952 Bonn, und Georg Dahm »Zur Problematik des Völkerstrafrechts«, 1956 Göttingen.

¹⁷⁾ Eingehend Jescheck ZStrW/Mitt. 65(1953)–112 ff.

durch welche die Vernichtung von menschlichen Gruppen, der sog. Völkermord, zum Verbrechen nach Völkerrecht erklärt wurde¹⁸⁾.

Von diesem internationalen Bereich ist streng genommen – wie noch auszuführen sein wird – der übernationale zu unterscheiden, bei dem wir an Zusammenschlüsse, wie Montanunion, EWG und Euratom, denken.

2. Zu den Methoden der Strafrechtsvergleichung

Wer über die Methoden der Strafrechtsvergleichung sprechen will, sieht sich sogleich vor die schwierige Frage gestellt, ob die Rechtsvergleichung eine *Wissenschaft* oder *nur eine Methode* verkörpert¹⁹⁾. Die Wissenschaft ist u. E. durch einen besonderen, von anderen Sachgebieten abgrenzbaren Gegenstand gekennzeichnet und ruht insoweit trotz aller Bezugnahme auf andere Wissenschaftszweige in sich selbst. Demgegenüber bezeichnen wir mit einer Methode die Form des Forschens und Denkens, die nach den Kriterien und nach der Art und Weise ihrer Verwendung zu bestimmen ist. Auch wenn sich Wissenschaftszweige aus Methoden entwickelt haben, so wird man u. E. doch bei Rechtsvergleichung, und damit auch Strafrechtsvergleichung, die Natur einer Wissenschaft für die Gegenwart ablehnen und für die Zukunft skeptisch beurteilen müssen²⁰⁾. Sie deckt sich im Bereich mit den Gebieten der Rechtswissenschaft, die man trotz ihrer engen Bezugnahme auf die historischen und sozialen Verhältnisse eines bestimmten Landes nicht national beschränken darf²¹⁾. Somit stellt sich uns die Rechtsvergleichung als eine universale Methode dar, die in allen Zweigen der Rechtswissenschaft zu den ihnen eigenen, verschiedenen Zwecken verwandt werden kann²²⁾.

Die Methodik der Rechtsvergleichung muß vor allem drei *Gefahren* begegnen. Das größte Gefahrenmoment bildet die Überfülle des Stoffes. Wenn schon das eigene Strafrecht dem Juristen mancherlei Schwierigkeiten bereitet, so kann er unmöglich alle Einzelheiten der verschiedenen, oft unterschiedlichen Rechtskreisen angehörenden Systeme beherrschen, zumal das ausländische Recht – ebenso wie unser eigenes – nicht vom bloßen Wortlaut des Gesetzes her abschließend zu erfassen ist²³⁾. Eine weitere Schwierigkeit der Strafrechtsvergleichung beruht darauf²⁴⁾, daß eine wirklich profunde Sprachkenntnis nur in einzelnen Sprachen möglich ist. Hinzu kommt, daß die Strafrechtsvergleichung nicht nur die Kenntnis der Sprache, sondern auch das Verständnis des ausländischen Strafrechtssystems erfordert²⁵⁾. Dies mahnt aber auch zur Vorsicht vor Übersetzungen, die immer die Gefahr von Irrtümern in sich bergen. Schließlich wird die strafrechtsvergleichende Arbeit auch dadurch erschwert, daß das notwendige Material – soweit es überhaupt bekannt ist – im allgemeinen nicht zur Verfügung steht oder nur sehr schwer zu beschaffen ist²⁶⁾.

Kernstück der strafrechtsvergleichenden Methodik ist in jedem Falle, daß bestimmte Rechtsstandpunkte verschiedener Systeme zueinander in Beziehung gesetzt werden, was – wie angedeutet – zu den verschiedenartigsten Zwecken erfolgen kann.

Eine solche Zuordnung setzt stets eine *Aufbereitung* des zu vergleichenden Rechtsmaterials, d. h. eine exegetische Bearbeitung der einzelnen Rechte voraus, deren Auswahl vom Ziel und von den Möglichkeiten der Arbeit abhängt²⁷⁾. Angesichts der angedeuteten Gefahrenquellen – der Fülle

18) Ausführlich dazu Jescheck ZStrW 66(1954)–193 ff. – Zwei große internationale Projekte – die von der International Law Commission in den Jahren 1950 und 1951 ausgearbeitete Konvention zum Schutz des Friedens und der Sicherheit der Menschheit und das von zwei Sonderausschüssen der UNO in den Jahren 1952 und 1953 entworfene Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof – sind noch nicht realisiert worden.

19) Zum Ganzen Jescheck 36 ff. und für die frühere Zeit Kantorowicz MoKrim 4(1907)–65 ff. mit weiteren Nachweisen.

20) Das Beispiel der Statistik, die zur praktischen Arbeit – wie die Logik – des Materials anderer Wissenschaften bedarf, zeigt einen begrenzten und in sich selbst ruhenden Gegenstand. Mit anderen Worten gibt es hier – ohne Rücksicht auf das konkrete Arbeitsgebiet – allgemeine Erkenntnisse und Lehren für jede statistische Arbeit, was bei der Rechtsvergleichung nicht in gleicher Weise der Fall ist.

21) Anliegen der Rechtsvergleichung – wie der Rechtswissenschaft – ist es, dem Recht und seiner Anwendung zu dienen.

22) Grundsätzlich hierzu Kaden 11 ff. mit Nachweisen; wie hier Jescheck 36.

23) So zutreffend allgemein auch Erbe 217, 225 und speziell für die Strafrechtsvergleichung Jescheck 37 f. – Der Wortlaut ermöglicht nur eine mit allerlei Unsicherheitsquellen belastete Orientierung, weshalb schon die Übersetzung eines ausländischen Gesetzes nur mit Hilfe von Kommentaren, Lehrbüchern und Gerichtsentscheidungen vorgenommen werden sollte. Bei der historischen Natur des Strafrechts und der engen Verbindung mit der in den europäischen Ländern zuweilen recht unterschiedlichen Sozialstruktur werden viele Dinge – dies gilt gerade auch für die allgemeinen Lehren und die tragenden Grundgedanken – nur dem einheimischen Juristen verständlich sein. Zur geschichtlichen Rechtsvergleichung allgemein Erbe 207 ff.

24) Siehe hier Aubin/Zweigert 50, 56.

25) Deshalb ist zuweilen der sprachlich nicht so gewandte Jurist dem mit dem fremden Recht nicht vertrauten Dolmetscher überlegen.

26) Auch die »Gewinnung des Materials« bereitet hier also oft viel Mühe. Einigermäßen hinreichende Grundlagen für strafrechtsvergleichende Forschungen finden sich in Deutschland nur in dem von Adolf Schönke 1938 gegründeten, seit 1954 von Hans-Heinrich Jescheck geleiteten Institut für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität in Freiburg i. Br. Das bei den Universitätsbibliotheken und in den Juristischen Seminaren befindliche Material ist, so wertvoll es als Anregung für Studierende sein mag, insoweit naturgemäß nur von begrenztem Wert.

27) Als Ausgangspunkt dient gewöhnlich der eigene dogmatische und kriminalpolitische Standpunkt, den man aber doch nur mit gewissen Vorbehalten anwenden darf, wenn man wirklich vergleichbares Material erhalten will.

des Materials, der sprachlichen Schwierigkeiten und der mangelnden Verfügbarkeit der Unterlagen – muß man bei dieser exegetischen Bearbeitung mit besonderer Sorgfalt zu Werke gehen²⁸⁾. Vor allem müssen wir uns davor hüten, den ausländischen Rechtssätzen unsere Systematik aufzwingen zu wollen. Wir müssen uns vielmehr bemühen, die diesem Recht eigene Systematik in einer für den Ausländer verständlichen Form zu erarbeiten.

Es ist eine methodisch u. E. zweitrangige Frage, ob die endgültige schriftliche Fassung die Ergebnisse dieser aufbereitenden Arbeit enthält, d. h. einen Teil derselben gewissermaßen vertikal nach den einzelnen Rechtssystemen gliedert, oder ob sie sich auf die im folgenden kurz zu besprechende, eigentlich rechtsvergleichende Arbeit – die *Darstellung* – beschränkt²⁹⁾. Hier wird nach den einzelnen sachlichen, als solchen vergleichbaren Gesichtspunkten gewissermaßen horizontal gegliedert, wodurch die grundsätzlichen gesetzgeberischen Möglichkeiten im ganzen oder in den Teilstücken herausgearbeitet werden³⁰⁾. Ziel dieser rechtsvergleichenden Betrachtung ist es, das aufbereitete Rohmaterial nunmehr in der Darstellung sinnvoll bezogen vor Augen zu haben. Schon die Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten ist zumindest insoweit von Wert, als sie einer zu einseitigen Betrachtung vom eigenen Rechtsstandpunkt aus entgegenwirkt. Zum anderen gibt die Verteilung auf die einzelnen Rechte und Rechtskreise ein gutes Bild von der praktischen Bedeutung der einzelnen, auf ihrem soziologischen Hintergrund zu betrachtenden Lösungsmöglichkeiten, wobei man historisch zuweilen einen gewissen Trend in der Entwicklung feststellen kann³¹⁾. So gesehen ergibt die rechtsvergleichende Arbeit ein plastisches Bild von der Entwicklung und dem Bestand der Strafrechtsordnungen im untersuchten Fragenkreis.

Da eine rechtsvergleichende Untersuchung in aller Regel über sie hinausgehende Ziele – eine kriminalpolitische *Auswertung* – verfolgt, seien kurz einige hier drohende Gefahrenquellen angedeutet. Die Majorität einer Lösungsmöglichkeit spricht, wie ein Blick auf die unterschiedlichen historischen und soziologischen Hintergründe offenbar macht, nicht unbedingt für deren Richtigkeit³²⁾. Eine aus der Entwicklung zu entnehmende Tendenz der Strafrechtsdogmatik verbürgt allein keineswegs deren Richtigkeit. Dessenungeachtet wird eine rechtsvergleichende Untersuchung stets ein wertvolles Korrektiv und oft eine Fülle von Anregungen bieten³³⁾.

3. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Strafrechtsvergleichung

Das von uns entworfene Bild der Strafrechtsvergleichung wäre unvollständig, wollten wir nicht in aller Kürze die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Strafrechtsvergleichung – zumindest in Deutschland – kennzeichnen³⁴⁾. Die strafrechtsvergleichende Methode, die sich mit der Entwicklung der einzelnen Strafrechtssysteme und der immer intensiver werdenden Verbindung der einzelnen Staaten anbot, hat im Zeitalter der großen Strafrechts-Kodifikationen, dem 19. Jahrhundert, auch bei uns erste, klar erkennbare Schritte in dieser Richtung gezeitigt. Nach *Feuerbach*³⁵⁾, der rechtsethnologische Studien im Kampf um die Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts verwandte, ist hier vor allem Karl Joseph *Mittermaier* zu nennen, der Vater der deutschen Strafrechtsvergleichung³⁶⁾.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es in Deutschland vor allem Franz v. *Liszt*, der im Hinblick auf die geplante deutsche Strafrechtsreform die Grundlagen der modernen Strafrechtsvergleichung erweiterte³⁷⁾. Dieses geschah in enger Zusammenarbeit mit dem Ausland im Rahmen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung³⁸⁾. Zusammen mit der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft wurde von ihr die »Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung« herausgegeben, die bis 1942 auf 54 Bände anwuchs. Überdies orientierte die ge-

²⁸⁾ Jede sich nicht auf oberflächliche Orientierung beschränkende rechtsvergleichende Untersuchung muß außer dem Gesetz auch Kommentare, Lehrbücher und Monographien erfassen, die anhand der Originaltexte zu bearbeiten sind, welche u. U. in Zusammenarbeit mit einem Sprachkundigen erschlossen werden müssen. Vielfach wird es überdies unumgänglich sein, das historische Wachsen des betreffenden Rechtssatzes und seine soziologischen Hintergründe in den Bereich seiner Betrachtungen einzubeziehen. Siehe hier auch die treffenden Ausführungen bei Kantorowicz *MoKrim* 4(1907)–92 ff., 103 ff., und Aubin/Zweigert 26 f. Zu den Hilfsmitteln instruktiv Jescheck 38 ff.

²⁹⁾ Anders Kantorowicz *MoKrim* 4(1907)–71 ff.

³⁰⁾ Das aufbereitete Material wird hier zueinander in Beziehung gesetzt, wobei im Überblick die im deutschen und im ausländischen Recht realisierten gesetzgeberischen Lösungsmöglichkeiten in größerem Zusammenhang gesehen werden müssen. Siehe zum Ganzen auch Kantorowicz *MoKrim* 4(1907)–71 ff.

³¹⁾ Treffend die Gedanken von Aubin/Zweigert 26 f. zur vergleichenden Rechtslehre.

³²⁾ Ganz richtig dagegen Radbruch *MoKrim* 2(1905)–425.

³³⁾ Zutreffend betont in diesem Zusammenhange Radbruch *MoKrim* 2(1905)–425, daß der Gesetzesvorschlag auch auf die »rechtspolitisch mögliche Regelung« Bedacht nehmen müsse; vgl. auch Kantorowicz *MoKrim* 4(1907)–100.

³⁴⁾ Dazu allgemein Jescheck 9 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

³⁵⁾ Dazu insb. Radbruch »Paul Johann Anselm Feuerbach«, 1934, Wien, S. 190 ff.

³⁶⁾ Er befaßt sich anhand des französischen und anglo-amerikanischen Rechtssystems vorwiegend mit Fragen des Prozeßrechts. Ausführlicher E. Schmidt »Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege«, 1947, Göttingen, S. 258 ff.

³⁷⁾ Siehe z. B. v. Liszt *ZStrW* 26(1906)–553 ff., 27(1907)–91 ff.

³⁸⁾ Die Satzungen siehe bei v. Liszt *ZStrW* 9(1889)–363 ff., 367 ff. zu den Zielen.

nannte Zeitschrift in einer Auslandsrundschau über die Strafrechtsentwicklung im Ausland. Nach einer Reihe bemerkenswerter Veröffentlichungen aufgrund privater Initiative kam es in den Jahren 1905 bis 1909 zu der monumentalen »Vergleichenden Darstellung«³⁹⁾, einer Gesamtarbeit aller deutschen Strafrechtslehrer. Auch im weiteren Verlauf der Strafrechtsreform finden sich immer wieder rechtsvergleichende Arbeiten, z. B. die von Wolfgang Mittermaier, August Hegler und Eduard Kohlrausch verfaßte Anlage zum Entwurf 1927⁴⁰⁾. Vom Jahre 1935 ab gab Erich Schwinge eine Reihe »Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft« heraus, die 1938 bereits 10 Bände umfaßte.

Ein Markstein der Entwicklung der deutschen Strafrechtsvergleichung war die Gründung des Freiburger Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht im Jahre 1938 durch Adolf Schönke. Dieses Institut wurde in der Folgezeit die Zentrale der deutschen Strafrechtsvergleichung. Es übernahm die Sammlung der Übersetzungen außerdeutscher Strafgesetzbücher⁴¹⁾ und entfaltete eine fruchtbare literarische Tätigkeit⁴²⁾. Einen neuen Höhepunkt bildeten die im Freiburger Institut im Auftrage des Bundesjustizministeriums für die Zwecke der deutschen Strafrechtsreform verfaßten 54 rechtsvergleichenden Arbeiten, die auszugswise in den »Materialien zur Strafrechtsreform« veröffentlicht worden sind⁴³⁾. An diese schloß sich eine Reihe von Arbeiten zur Vorbereitung des Bundesstrafvollzugsgesetzes an, die z. T. bereits in den »Materialien zur Strafrechtsreform« erschienen⁴⁴⁾ oder im Erscheinen begriffen sind.

Dieses Bild der Strafrechtsvergleichung in Deutschland, die wir ihrer Natur nach im größeren internationalen Zusammenhang sehen müssen, mag genügen, um uns zu zeigen, welche Hilfsmittel uns gegenwärtig für die Problematik der Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme zur Verfügung stehen.

II. Die Impulse zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme

Wichtig für die Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme sind vor allem die recht verschiedenartigen Impulse hierzu. Obgleich naturgemäß mehrere in gleicher Richtung wirken können, erscheint es für einen Überblick angebracht, zwischen der nationalen Strafrechtsreform, internationaler Zusammenarbeit und übernationalen Zusammenschlüssen zu unterscheiden.

A. Reform des nationalen Strafrechts

Die Angleichung im Zuge der Reform des nationalen Strafrechts entspringt vor allem dem Bestreben, das eigene Strafrecht besser und sinnvoller zu gestalten, was sich in einer Europäisierung der eigenen Gesetze auswirken kann⁴⁵⁾. Da eine internationale Zusammenarbeit hier nicht erforderlich ist, entfallen mancherlei Quellen von Schwierigkeiten und Hindernissen. Diese Stärke ist andererseits aber auch ein Hemmnis für eine Angleichung, weil Art und Umfang derselben allein vom Willen der nationalen Gesetzgebungsorgane abhängig sind.

Sehen wir – wie das hier geschehen muß – von Reformen im Zuge inter- oder übernationaler Zusammenarbeit ab, so beschränkt eine Angleichung sich – ohne entsprechende politische Antriebskräfte – durchweg auf eine nach den Erkenntnissen der Wissenschaft bessere Ausgestaltung der besonderen Straftatbestände, vielleicht auch noch gewisser allgemeiner Grundsätze. Sowohl in Fragen der Begriffsbildung und Systematik als vor allem auch in den tragenden Grundgedanken wird man einer Angleichung in aller Regel sehr zurückhaltend gegenüberstehen.

Im allgemeinen kann die nationale Reform sich nur in diesem engen Rahmen, für den der Einfluß der z. T. internationaler orientierten Wissenschaft am ehesten bedeutsam wird⁴⁶⁾, an-

³⁹⁾ Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts; Allg. T.: 6 Bände; Bes. T.: 9 Bände; vgl. auch Kantorowicz *MoKrim* 4(1907)–5 f.

⁴⁰⁾ Anlage I: Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung; Neudruck in *Materialien zur Strafrechtsreform* Bd. 4.

⁴¹⁾ In den Jahren 1952 bis 1960 erschienen 23 weitere Bände, womit insgesamt die Zahl von 77 Bänden erreicht wurde.

⁴²⁾ Im Jahre 1953 wurde Dank der Bemühungen von Adolf Schönke und Richard Lange die *Auslandsrundschau* der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft mit dem 1951 gegründeten *Mitteilungsblatt der Gesellschaft für Rechtsvergleichung* vereinigt und erscheint seitdem als Anlage zu der besagten Zeitschrift. Die Schriftenreihe »Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft« wurde in neuer Folge – Herausgeber Heft 1, 2: Adolf Schönke/Erich Schwinge; H. 3–13: Edmund Mezger/Adolf Schönke/Erich Schwinge; H. 14–20: Edmund Mezger/Adolf Schönke/Hans-Heinrich Jescheck – herausgegeben, die bis 1958 bereits auf 20 Bände anwuchs. Gleichzeitig erscheint – betreut vom Freiburger Institut – eine »neue Darstellung«, die sich aus Beiträgen ausländischer Sachkenner zusammensetzt, »Das ausländische Strafrecht der Gegenwart«, welches von Mezger, Schönke und Jescheck herausgegeben wird und von dem 1955 bereits 3 Bände vorlagen.

⁴³⁾ Es handelt sich – und zwar in Band 2–I, II – um durchweg recht umfassende Arbeiten, die Themen des Allgemeinen und des Besonderen Teils rechtsvergleichend behandeln. Die Originalgutachten verwahrt das Bundesjustizministerium in Bonn. Allgemein zu diesen Arbeiten Lang-Hinrichsen *ZStrW/Mitt.* 66(1954)–111 ff.

⁴⁴⁾ Im Band 8–I, II sind 9 Arbeiten veröffentlicht, im Band 10 von einer Arbeit über das Strafregisterwesen der I. Teil.

⁴⁵⁾ Hierzu allgemein David 15 ff.

⁴⁶⁾ Auf die Bedeutung der Strafrechtsvergleichung weist Grünhut *ZStrW* 71(1959)–521 f. zutreffend hin.

gleichend auswirken. Zuweilen spielen aber auch andere Erwägungen, z. B. der Praktikabilität bei der im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Verbrechens einheitlichen Regelung des Rückfalls⁴⁷⁾, eine Rolle.

B. Internationale Abkommen und internationale Zusammenarbeit

Ganz anders als bei der nationalen Strafrechtsreform ist die Problematik der Impulse zur Angleichung bei internationalen Abkommen und internationaler Zusammenarbeit. Die völkerrechtlichen Verträge unterscheiden sich von anderen Formen internationaler Zusammenarbeit – der Tätigkeit internationaler Institutionen, die zumindest von den Staaten autorisiert sind, und den privaten, insbesondere wissenschaftlichen Gremien – durch die ihnen eigene Verbindlichkeit. Alle diese Formen internationaler Zusammenarbeit werfen andere Probleme als übernationale Zusammenschlüsse auf, die daher gesondert zu behandeln sind⁴⁸⁾.

Bei allen zur Angleichung der Strafrechtssysteme führenden internationalen Impulsen ist ausschlaggebend, daß eine Angleichung sich nur durch den für die Strafgesetzgebung zuständigen Staat vollziehen läßt, wobei allerdings die Initiative hier von der internationalen Zusammenarbeit ausgeht, d. h. die Angleichung wird durch internationale Abkommen notwendig oder durch internationale Gremien bzw. Institutionen empfohlen⁴⁹⁾. Die Schwierigkeiten ergeben sich daher, auch wenn sie national bedingt sein mögen, wesentlich im internationalen Bereich.

1. Internationale Abkommen

Impulse zur Angleichung der Strafrechtssysteme in Form internationaler Abkommen sind – wie die Erfahrung lehrt – relativ selten. Dieses gilt nicht nur für weltweite Konventionen, sondern auch für auf den europäischen Bereich begrenzte. Man kann sogar sagen, daß es, soweit eine Einigung überhaupt möglich ist, eher zu einer weltweiten Konvention kommt; Einigungen im europäischen Bereich beschränken sich bisher auf wenige regional und sachlich sehr begrenzte Rechtsgebiete.

Beispiele internationaler Abkommen sind die Genfer Konventionen. Die älteren von ihnen befassen sich vor allem mit dem internationalen Strafrecht und stellen das sog. Weltrechtsprinzip her, um Mädchenhandel⁵⁰⁾, die Verbreitung unzuchtiger Schriften⁵¹⁾, Rauschgiftmißbrauch⁵²⁾ und Falschmünzerei⁵³⁾ wirksamer zu bekämpfen.

Die Genfer Konventionen nach dem 2. Weltkriege haben völkerstrafrechtlichen Charakter, wie z. B. die vier Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutze der Wehrlosen im Kriege⁵⁴⁾ und die internationale Genocidium-Konvention vom 9. Dezember 1948⁵⁵⁾.

2. Internationale wissenschaftliche Gremien

Aus der Vielzahl der internationalen wissenschaftlichen Gremien⁵⁶⁾ und der mit ihnen verbundenen nationalen Organisationen können hier nur wenige genannt werden, um die von ihnen ausgehenden Impulse für eine Angleichung der Strafrechtssysteme in Europa zu veranschaulichen.

Das älteste Gremium, das auf eine regional begrenzte, aber überaus fruchtbare Zusammenarbeit zurückblicken kann, die sich allerdings im Strafrecht nicht unmittelbar auswirkte, ist das der 1872 in Kopenhagen erstmalig zusammengetretenen »Nordischen Juristentage«⁵⁷⁾, auf deren grundsätzliche Bedeutung in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird. Das erste speziell für die Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme bedeutsame internationale Gremium von Wissenschaftlern war die Internationale Kriminalistische Vereinigung, die – wie gesagt – im Jahre

⁴⁷⁾ Dieses Beispiel nennt David 15.

⁴⁸⁾ Üben diese in gewisser Weise Hoheitsrechte der verbundenen Staaten aus, so ist für die eigentlich internationale Arbeit kennzeichnend, daß die Souveränität der betreffenden Staaten völlig unbeschränkt bleibt.

⁴⁹⁾ Die Rechtsvergleichung ist hier also nicht Dienerin des nationalen Rechts, sondern sie ist notwendig, um die internationale Zusammenarbeit und eine sachgerechte Fassung der Abkommen bzw. Empfehlungen zu gewährleisten.

⁵⁰⁾ Internationale Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910, RGBl. 1913–31; 44; Übereinkunft vom 30. September 1921, RGBl. 1924–II–180.

⁵¹⁾ Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzuchtiger Schriften vom 4. Mai 1910, RGBl. 1911–209; Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzuchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923, RGBl. 1925–II–288.

⁵²⁾ Internationales Opiumabkommen vom 23. Januar 1912, RGBl. 1921–6; Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925, RGBl. 1929–II–407.

⁵³⁾ Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. 4. 1929, RGBl. 1933–II–913.

⁵⁴⁾ Zum strafrechtlichen Schutz der internationalen humanitären Abkommen mit Nachweisen Jescheck ZStrW/Mitt. 65(1953)–112 ff.

⁵⁵⁾ Konvention über die Bestrafung und Verhütung des Völkermordes, BGBl. 1955–II–210. – Dazu näher Jescheck ZStrW 66(1954)–193 ff.

⁵⁶⁾ Zur Aufgabe der Wissenschaft in diesem Zusammenhange näher David 12 ff.

⁵⁷⁾ Hierzu vgl. im einzelnen Malmström 23, 27.

1888 von Franz von Liszt zusammen mit dem Belgier Prins und dem Niederländer van Hamel als das große Sammelbecken der soziologischen Strafrechtsschule gegründet wurde, deren Zusammenarbeit sich auch auf außereuropäische Landesgruppen erstreckte⁵⁸⁾.

Nach dem 1. Weltkriege wurde das Erbe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, deren Tradition im Zuge der Reformarbeiten von der deutschen und der österreichischen Landesgruppe fortgeführt wurde, von der Association Internationale de Droit Pénal angetreten, die im Jahre 1924 in Paris unter französischer Führung gegründet wurde⁵⁹⁾. Aus dieser Vereinigung ging als besondere Organisation das Bureau Internationale pour l'Unification de Droit Pénal hervor⁶⁰⁾. Im Jahre 1951 sind unter Führung Adolf Schönkes auch deutsche Gelehrte und Praktiker als deutsche Landesgruppe der Association Internationale de Droit Pénal beigetreten.

Nach dem 2. Weltkriege konstituierte sich im Jahre 1947 eine regional begrenzte »Vereinigung zur vergleichenden Erforschung des belgischen und niederländischen Rechts«, deren eine Sektion⁶¹⁾ sich speziell mit der einer Vereinheitlichung dieser beiden Rechte dienenden Strafrechtsvergleichung befaßt.

Außer diesen Gremien gibt es noch eine ganze Reihe anderer, von denen Impulse zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme ausgegangen sind oder ausgehen könnten⁶²⁾.

3. Internationale Institutionen

Von internationalen Institutionen sprechen wir im Gegensatz zu wissenschaftlichen Gremien bei mehr oder weniger ständigen Einrichtungen amtlichen Charakters, d. h. einem Mitgliederkreis, der sich aus von den beteiligten Staaten entsandten bzw. autorisierten Beamten oder Sachverständigen zusammensetzt⁶³⁾.

Die älteste internationale Institution⁶⁴⁾, von der Impulse für die Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme ausgingen, stellte die Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission (CIPP – Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire) dar, eine zwischenstaatliche Organisation von Regierungsvertretern⁶⁵⁾. Sie wurde auf Anregung der USA im Jahre 1872 anlässlich des ersten Gefängnis-Kongresses in London gegründet und hielt im allgemeinen alle 5 Jahre wichtige Kongresse ab⁶⁶⁾. Im Jahre 1926 schuf man ein ständiges Büro in Bern, unter dessen Regie eine Reihe wichtiger Materialsammlungen erschien.

Auf seiner 11. und 12. Versammlung schaltete sich der Völkerbund in die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit ein. Im Jahre 1932 wurde das 1927 in Paris eingerichtete Bureau Internationale pour l'Unification de Droit Pénal in eine Dachorganisation umgebildet, der sämtliche große strafrechtliche Vereinigungen beitraten⁶⁷⁾. Auf diese Weise hat die Völkerbundsversammlung eine Reihe von Untersuchungen zum Gegenstand ihrer Verhandlungen gemacht, was zu den Mindestregeln über die Behandlung der Gefangenen führte, die im Jahre 1935 den Regierungen zur Beachtung empfohlen wurden.

Zu einer in diesem Bereich besonders wichtigen internationalen Institution führte die zuerst auf dem Kongreß in Monaco (14. bis 20. April 1914), dann nach dem 1. Weltkriege von dem Niederländer van Houten aufgegriffene Idee einer Internationalisierung der kriminalpolizeilichen Verbrechenbekämpfung⁶⁸⁾. Sie führte zum Internationalen Polizeikongreß in Wien (3. bis 7. September 1923), wo die »Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKK)« gegründet wurde⁶⁹⁾. Die intensive Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilicher Ebene – insbesondere in den 14 Generalversammlungen – bewährte sich außerordentlich, weshalb nach dem 2. Weltkriege die Kommission auf Initiative des Belgiers F. E. Louwage im Jahre 1946 in Brüssel als »Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK)« mit Sitz in Paris neu gegründet wurde. Anlässlich der 25. Generalver-

⁵⁸⁾ Ausführlich hierzu mit weiteren Quellen Hagemann 238 ff. und Jescheck 17. – Mitteilungen dieser Vereinigung und die von ihr veröffentlichten Kongreßmaterialien sind noch heute von großem Wert. – Die am 6. April 1925 in Würzburg gegründete Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft – dazu Hagemann 243 – hatte wesentlich national begrenzte Wirkung und braucht hier daher nicht behandelt zu werden.

⁵⁹⁾ Siehe hierzu Hagemann 246 f., 249.

⁶⁰⁾ Vgl. wiederum Hagemann 247 f.

⁶¹⁾ Die Vereinigung verfügt über drei, und zwar für öffentliches Recht, Strafrecht und Bürgerliches Recht.

⁶²⁾ Hier wären vor allem die Gesellschaft für Rechtsvergleichung, die 1927 in Graz gegründete Kriminalbiologische Gesellschaft und der Deutsche Juristentag zu nennen sowie die Akten der »Conférence internationale d'unification du droit pénal« aus den Jahren 1929, 1931, 1933, 1935, 1938, 1939 und 1949.

⁶³⁾ Man kann hier noch Organe und Organisationen unterscheiden; vgl. Jescheck ZStrW 65–501.

⁶⁴⁾ Zu wesentlich verwaltungsrechtlichen internationalen Organen mit »Strafgewalt« siehe Jescheck ZStrW 65–498 f.

⁶⁵⁾ Zur Vorgeschichte ausführlicher Hagemann 246, Jescheck 17 f. und Wahl 1.

⁶⁶⁾ Zur Entwicklung und Arbeit der Kommission im einzelnen Wahl 1 f. Zu den Kongressen z. B. Bumke ZStrW 47(1927)–246 ff., Lehmann ZStrW 51(1931)–495 ff., Würtenberger ZStrW 64(1952)–82 ff., allg. E. Schmidt ZStrW 55(1936)–177 ff.

⁶⁷⁾ Eingehender Hagemann 247 f.

⁶⁸⁾ Im einzelnen dazu Holle 163 ff.

⁶⁹⁾ Zur Tätigkeit der Kommission wiederum Holle 166 ff. und ausführlicher Hagemann 244 ff.

sammlung in Wien im Jahre 1956 (7. bis 13. Juni 1956) wurde sie zur »Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol)« umgestaltet und erhielt neue Statuten⁷⁰⁾. – Den Zielen dieser Organisation, die u. a. über ein ständiges Generalsekretariat in Paris und Nationale Zentralbüros verfügt, entspricht es, über die rein kriminalpolizeilichen Belange hinaus auch die für eine gedeihliche Zusammenarbeit notwendige Angleichung der Strafrechtssysteme zu intensivieren.

Nach dem Kriege nahm auch das Büro der Strafrechts- und Gefängnis-Kommission im Jahre 1946 seine Arbeit wieder auf. Jedoch übernahm dann die UNO im Jahre 1950 die Leitung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit⁷¹⁾, wobei man sich auf die UNO-Satzung stützte, die in der Präambel, den Art. 1 und 62 soziale Fragen und allgemeine Wohlfahrt behandelt. Da es nicht gelang, eine Zusammenarbeit der UNO mit der Strafrechts- und Gefängnis-Kommission herbeizuführen, beschloß diese Kommission im Jahre 1951 ihre Auflösung⁷²⁾. Die strafrechtliche Zusammenarbeit im Rahmen der UNO gehört im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats in die Zuständigkeit der Sozialkommission⁷³⁾. In der Zeit vom 22. August bis 3. September 1955 fand der Erste Weltkongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger in Genf statt⁷⁴⁾, der zu einer Neufassung der Mindestgrundsätze über die Behandlung der Gefangenen führte⁷⁵⁾.

Um das Bild der weltweiten Institutionen abzurunden, sei abschließend noch die Internationale Juristen-Kommission erwähnt, die als nichtstaatliche Organisation einen beratenden Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der UNO genießt. Sie gibt ein »Journal« und ein »Bulletin« – u. a. in deutscher Sprache – heraus. Ein die Tätigkeit dieser Kommission kennzeichnendes Ereignis war der »Internationale Juristen-Kongreß« in Neu-Delhi im Januar 1959, wo es zu einer Reihe – auch strafrechtlich bedeutsamer – Beschlüsse kam⁷⁶⁾, die in der »Erklärung von Neu-Delhi« gipfelten⁷⁷⁾.

In diesem Fragenkreis interessieren verständlicherweise auf Europa begrenzte internationale Institutionen, wie sie nach dem 2. Weltkrieg in der OEEC, der Europäischen Zahlungsunion (EZU) und dem Europarat entstanden, ganz besonders.

Der erste Zusammenschluß europäischer Länder erfolgte durch Vertrag vom 16. April 1948 in der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC)⁷⁸⁾, einer völkerrechtlichen Staatenverbindung⁷⁹⁾ mit sehr wenig zentralisierter Organisation⁸⁰⁾, deren Ziel eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit ist⁸¹⁾, was bei Harmonisierung der Wirtschaftsstruktur aber auch Fragen der Angleichung der Strafvorschriften aufwirft. Im engen Zusammenhang mit der OEEC steht die von ihren Mitgliedern durch Abkommen vom 19. September 1950 geschaffene Europäische Zahlungsunion (EZU)⁸²⁾, die als – in etwa dem Weltpostverein vergleichbare – Verwaltungsunion ein der Liberalisierung des Außenhandels nach den Grundsätzen der OEEC entsprechendes multilaterales Zahlungssystem einrichtete, weshalb von ihr naturgemäß nur sehr begrenzte Impulse zur Strafrechtsangleichung zu erwarten sind. – Etwas anders ist das beim Europarat, dessen Statut am 5. Mai 1949 beschlossen und im Jahre 1951 revidiert wurde⁸³⁾. Auch der Europarat stellt eine völkerrechtliche Staatenverbindung dar⁸⁴⁾, deren Mitglieder durch Art. 3 des Statuts nur verpflichtet werden, aufrichtig und aktiv an der Verfolgung des allgemein gehaltenen Ziels einer engeren Einigung mitzuarbeiten. Das Statut des Europarates enthält so gesehen im wesentlichen Organisationsrecht. Die Beratende Versammlung stellt nur einen Schritt in Richtung eines übernationalen

70) Vgl. dazu Holle 167 ff.

71) Dazu Wahl 2.

72) Das Vermögen wurde zur »Internationalen Stiftung für Strafrecht und Gefängnis-Kunde«, die ihren Sitz in Bern hat, verwandt; zur Arbeit der Stiftung Wahl 2.

73) Social Defence Section. Zur Förderung der Zusammenarbeit der UNO mit den großen strafrechtlichen Vereinigungen wurde im Jahre 1950 ein ständiges Büro im Sekretariat der UNO eingerichtet. Seit 1952 erscheint eine Halbjahreszeitschrift »International Revue of criminal policv«. Außerdem wurde eine Reihe von Gesetzestexten, Verwaltungsvorschriften und Untersuchungen veröffentlicht; im einzelnen hierzu Wahl 2 ff.

74) Hierüber berichtet mit weiteren Hinweisen Wahl 1 ff., insbes. 3 f.

75) In der zweiten Sektion wurde die Frage offener Anstalten und in der dritten Sektion die Verhütung der Jugendkriminalität diskutiert. Die Mindestgrundsätze sind wiedergegeben bei Wahl 4 ff., der S. 11 über die anderen Verhandlungen berichtet.

76) Vgl. Journal der »Internationalen Juristen-Kommission« Bd. II-10 ff., insbes. 15 ff.

77) Abgedruckt im Journal der »Internationalen Juristen-Kommission« Bd. II-9.

78) Mitgliedstaaten: Österreich, Belgien, Dänemark, BR Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Großbritannien, Schweden, Schweiz, Türkei. – Im einzelnen zur Entstehungsgeschichte und zur Organisation der OEEC Karl Schilling, Europa-Archiv 1952-4873 ff.

79) So Bindschedler 133 ff., Schlochauer 10.

80) In diesem Sinne Bindschedler 139.

81) Nach Beendigung der Marshall-Hilfe konzentriert diese sich vor allem auf die Liberalisierung des Außenhandels und die Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs. Außer den Ratsbeschlüssen vom 18. August 1950 ist hier insbes. der Liberalisierungskodex vom 20. Juli 1951 zu erwähnen, durch dessen Art. 39 die Mitglieder verpflichtet werden, durch Vergleich ihrer Finanz-, Wirtschafts-, Sozial-, Zoll- und Investitionspolitik eine Harmonisierung ihrer Wirtschaftsstrukturen herbeizuführen. – Für das Verhältnis zur Montanunion vgl. Karl Schilling Europa-Archiv 1953-5407 ff.

82) Vergl. allgemein dazu Bindschedler 150 ff., und insbes. Karl Schilling Europa-Archiv 1952-4873 ff.

83) Von den Mitgliedern der OEEC gehört lediglich die Schweiz dem Europarat nicht an; allgemein hierzu Mosler 6 ff.

84) In diesem Sinne Schlochauer 10 und Bindschedler 175 mit weiteren Hinweisen.

Organs dar⁸⁵⁾, doch ist sie vor allem dazu berufen, die öffentliche Meinung zu mobilisieren und die praktische Zusammenarbeit von Staatsmännern und Parlamentariern zu fördern. Immerhin liegt es bei der allgemeinen Zielsetzung des Europarates – der Aufrechterhaltung und Förderung der allgemeinen Ideale und Grundsätze und der Erhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts – nahe, daß die Beratende Versammlung in Erkenntnis der sozialgestaltenden Kraft des Strafrechts Fragen der Angleichung aufgreift, um sie in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen. Versprechende Anhaltspunkte hierfür sind außer der kürzlich in Kraft getretenen sog. »Kleinen Rechtshilfe-Konvention« z. B. der Plan einer mehrseitigen Konvention für das Auslieferungsrecht und die von der Beratenden Versammlung am 23. April 1959 angenommene Empfehlung Nr. 195, deren Gegenstand bestimmte Fragen der Reform der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung sind, sowie vor allem die Gründung eines Europäischen Ausschusses für Kriminalprobleme, dessen Unterausschuß sich gegenwärtig um eine Konvention über die Strafverfolgung bei Straßenverkehrsdelikten bemüht⁸⁶⁾. Aber auch auf dem wirtschaftlichen Sektor und in anderen Bereichen – z. B. der Unterhaltspflicht – liegen Bestrebungen zur Angleichung des Strafrechts hier sehr nahe.

Sehr wichtig sind in diesem Zusammenhang für die europäische Strafrechtsentwicklung zwei Institutionen regional begrenzten Charakters. Die nordischen Staaten arbeiten auf Grund der Initiative der Nordischen Juristentage seit etwa 80 Jahren auf dem Gebiete der Gesetzgebung zusammen⁸⁷⁾. Es handelt sich hier um ein freies Zusammenwirken selbständiger Staaten mit dem Ziel gleichlautender oder ähnlicher Gesetze auf bestimmt umgrenzten Gebieten, einer »Kasistik auf höherer Ebene«⁸⁸⁾. Die außerordentlichen Erfolge⁸⁹⁾ erstreckten sich allerdings bisher nicht auf die Materie des Strafrechts⁹⁰⁾. Die Arbeit selbst erfolgte zunächst in Spezial-Kommissionen und seit 1946 überdies in ständigen Delegationen, d. h. Sachverständigengremien von amtlichem Charakter⁹¹⁾. Die Grundlage dieser erfolgreichen Zusammenarbeit ist die im Recht einheitliche Geisteshaltung und die im wesentlichen gleiche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Struktur der skandinavischen Länder⁹²⁾. – Nach dem 2. Weltkriege kam es zu einer juristischen Zusammenarbeit der ebenfalls ähnlich strukturierten Benelux-Staaten⁹³⁾ durch Gründung der oben genannten wissenschaftlichen Vereinigung im Jahre 1947⁹⁴⁾. Sie führte schon 1948 zur Bildung der amtlichen »Belgisch-Niederländisch-Luxemburgischen Kommission für Rechtsvereinheitlichung« durch die drei Justizminister⁹⁵⁾. Die Kommission, die beratende und vorschlagende Funktion hat, verfügt über eine bürgerlich-rechtliche und eine strafrechtliche Unterkommission. Ziel dieser Institution ist weniger eine Rechtsvereinheitlichung als eine gemeinschaftliche Lösung praktischer Gegenwartsfragen des Rechts. Von den bisherigen Erfolgen interessieren strafrechtlich vor allem die Vorarbeiten zu einem Staatsvertrag über die Auslieferung und über die Bestrafung der Betrugsdelikte. – Die Impulse solcher regionalen Institutionen wie in Skandinavien und den Benelux-Ländern sind, wie die Erfolge zeigen, sehr viel intensiver als die anderer internationaler Institutionen. Sie werden daher unser Augenmerk für die Europäische Gemeinschaft beanspruchen, die ihnen im Wesen nahesteht, sie an Verbindlichkeit noch übertrifft.

C. Übernationale Zusammenschlüsse

Impulse zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme können schließlich von übernationalen Zusammenschlüssen ausgehen, die sich von den internationalen Institutionen durch Züge einer bundesstaatlichen Ordnung unterscheiden⁹⁶⁾. Bei derartigen Zusammenschlüssen spielen Pro-

⁸⁵⁾ Die Abgeordneten, die von den heimatlichen Parlamenten oder in einem von ihnen zu bestimmenden Verfahren gewählt werden, sind nicht an Instruktionen gebunden und stimmen individuell nach dem Mehrheitsprinzip ab. Sie können dem Ministerkomitee, einem diplomatischen Organ, nur Empfehlungen machen.

⁸⁶⁾ Diese beriet im Januar 1960 einen bereits vorliegenden Vorentwurf der Konvention, die einen bedeutenden Schritt vorwärts darstellen würde.

⁸⁷⁾ Geschildert von Malmström 18 ff.

⁸⁸⁾ So Malmström 31.

⁸⁹⁾ Diese Bemühungen führten oft zu ähnlicheren Gesetzen als in den Bundesstaaten der USA.

⁹⁰⁾ Obwohl man diese vor dem 2. Weltkriege einzubeziehen plante; im einzelnen Malmström 23 ff. – Nach dem Kriege konzentrierte man sich zunächst aber wieder auf andere Sachgebiete, z. B. das am 1. Januar 1951 in Dänemark, Norwegen und Schweden in Kraft getretene übereinstimmende Staatsangehörigkeitsgesetz.

⁹¹⁾ Hieran hat sich auch durch den seit 1953 als regionales internationales Einheitsorgan mit politischem Charakter bestehenden Nordischen Rat, dem Vertreter der Parlamente von Dänemark, Island, Norwegen und Schweden angehören, nichts geändert. – Siehe auch Malmström 28.

⁹²⁾ Eingehender dazu mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung Malmström 19 ff.

⁹³⁾ Zur historischen Entwicklung van Hecke 33 ff. – Bis zum 18. Jahrhdt. galt in diesem Gebiet wesentlich einheitliches Recht. Im 19. Jahrhdt. waren die belgischen Juristen mehr französisch, die niederländischen mehr deutsch orientiert. Aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg gibt es nur einen belgisch-niederländischen Staatsvertrag vom 28. März 1925 über Fragen des Zivilprozeßrechts und verwandter Gebiete. Als Auftakt der gegenwärtigen Zusammenarbeit kann man auch die im September 1944 gegründete Zollunion ansehen.

⁹⁴⁾ Vereinigung zur vergleichenden Erforschung des belgischen und niederländischen Rechts.

⁹⁵⁾ Der Kommission gehören 10 belgische, 10 niederländische und 6 luxemburgische Mitglieder an.

⁹⁶⁾ Die Vertragspartner bleiben hier zwar als Völkerrechtssubjekte aus dem völkerrechtlichen Grundvertrag verpflichtet, doch hat die von ihnen geschaffene Gemeinschaft verfassungsrechtlichen Charakter. Sie ist – wie Schlochauer 11 sagt – ein selbständiges, auf einer eigenen Rechtsordnung beruhendes Gebilde, das einem Bundesstaat verwandte Züge trägt.

bleme der Strafrechtsangleichung zunächst verständlicherweise eine zweitrangige Rolle oder werden überhaupt nicht berücksichtigt⁹⁷⁾. Doch sollte man erkennen, daß die übernationale Zusammenarbeit im fraglichen Bereich früher oder später auch zu einer Angleichung des Strafrechts führen muß, wobei die nationalen Gesetzgeber nicht so frei wie in der lediglich nationalen Reform oder bei rein internationaler Zusammenarbeit sind. Übernationale Zusammenschlüsse dieser Art stellen vor allem die drei europäischen Gemeinschaften – im folgenden die Europäische Gemeinschaft genannt – dar, die Montanunion, die EWG und die Euratom, in denen Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande mit der BR Deutschland verbunden sind. Gerade aus diesem Grunde müssen wir sehr genau untersuchen, welche Impulse zur Angleichung der Strafrechtssysteme von diesen Gemeinschaften ausgehen oder ausgehen können.

1. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Montanunion

Auf die Initiative des Schuman-Planes hin gründeten die genannten Staaten durch Vertrag vom 18. April 1951 die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die am 25. Juli 1952 in Kraft getretene Montanunion⁹⁸⁾. Formal handelt es sich nach dem auf 50 Jahre beschränkten Vertrag um eine völkerrechtliche Staatenverbindung, die als Gemeinschaft gewisse bundesstaatliche Züge aufweist, weil die Mitgliedstaaten zugunsten der Organe der Gemeinschaft, die mithin übernationalen Charakter haben, auf einen Teil ihrer Freiheit verzichtet haben⁹⁹⁾.

Ziel der Gemeinschaft ist es, einen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl zu schaffen¹⁰⁰⁾. Der Vertrag sieht Maßnahmen¹⁰¹⁾ vor, um eine freiheitliche Wirtschaft innerhalb des gemeinsamen Marktes, die Aufrechterhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen¹⁰²⁾, indirekt und nonkonformistisch zu erreichen. Sie betreffen insbesondere auch die Löhne¹⁰³⁾, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer¹⁰⁴⁾ und Transporttarife¹⁰⁵⁾ sowie Verkehrspolitik.

Die mit 9 Mitgliedern besetzte Hohe Behörde in Luxemburg handelt als zentrales übernationales Organ vollkommen frei von staatlichen Instruktionen nach eigener Überzeugung und eigenem Ermessen¹⁰⁶⁾. Sie setzt verbindliche Normen fest und kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse. Die Hohe Behörde hat weitreichende rechtsetzende¹⁰⁷⁾ sowie verwaltende¹⁰⁸⁾ Befugnisse und wird auch als Rechtsprechungsorgan tätig¹⁰⁹⁾. Als solches darf sie in zahlreichen Fällen Geldbußen und sog. Zwangsgelder festsetzen¹¹⁰⁾.

Neben der Hohen Behörde sind die wichtigsten Organe der Montanunion die Beratende Versammlung, der Rat und der Gerichtshof¹¹¹⁾. – Diese sind aufgrund des Abkommens über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 nunmehr zugleich auch die für die EWG und die Euratom maßgebenden Organe. Der Rat ist ein diplomatisches Organ, dem Vertreter der beteiligten Regierungen angehören. Die Beratende Versammlung, der von den Parlamenten entsandte oder in direkter Wahl gewählte Abgeordnete angehören, hat wesentlich Kontrollbefugnisse¹¹²⁾. Der Gerichtshof der Montanunion übt vor allem die Rechtskontrolle über die Tätigkeit der Hohen Behörde aus¹¹³⁾. Grundsätzlich ist über das von ihm anzuwendende Recht nichts bestimmt¹¹⁴⁾.

⁹⁷⁾ Zutreffend aber v. Jescheck ZStRW 65-496, 501.

⁹⁸⁾ Ausführlich – auch zur Vorgeschichte – mit zahlreichen Hinweisen Mosler 1 ff.

⁹⁹⁾ Vgl. z. B. Jescheck ZStRW 65-496, Bindschedler 258 f., Schlochauer 11, auch Jaenicke 46 ff. und Karl Schilling Europa-Archiv 1953-5410 ff.

¹⁰⁰⁾ Siehe auch Karl Schilling Europa-Archiv 1953-5409 ff.

¹⁰¹⁾ Z. B. Aufhebung und Untersagung von Ein- und Ausfuhrzöllen, Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßiger Beschränkungen des Warenverkehrs, von Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung von Erzeugern oder Käufern und Verbrauchern herbeiführen, insbes. hinsichtlich von Preis- und Lieferungsbedingungen und Beförderungstarifen, von staatlichen Subventionen oder Beihilfen sowie von den Staaten auferlegten Sonderlasten, schließlich von einschränkenden Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung des Marktes abzielen.

¹⁰²⁾ Vgl. Art. 67 Montanunion-Vertrag.

¹⁰³⁾ Art. 68 Montanunion-Vertrag.

¹⁰⁴⁾ Art. 69 Montanunion-Vertrag.

¹⁰⁵⁾ Art. 70 Montanunion-Vertrag.

¹⁰⁶⁾ Vgl. auch Jaenicke 76 ff., 727 ff.

¹⁰⁷⁾ Sie kann im Falle der Überproduktion z. B. Produktionsquoten festsetzen, im Bereiche der Preisbildung nach Art. 61 Montanunion-Vertrag durch Höchst- und Mindestpreise Einfluß nehmen, gegen unlauteren Wettbewerb und Diskrimination einschreiten, sowie nach Art. 66 Montanunion-Vertrag gegen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.

¹⁰⁸⁾ Die Hohe Behörde kann Anleihen aufnehmen und Kredite gewähren.

¹⁰⁹⁾ Die Hohe Behörde kann z. B. durch eine mit Gründen versehene Entscheidung den unzulässigen Charakter von wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüssen feststellen (Art. 66-Ziff. 5), die Unvereinbarkeit der Handelsabkommen von Mitgliedstaaten (Art. 75-II), die Verletzung von Vertragspflichten (Art. 88-I) feststellen.

¹¹⁰⁾ Vgl. Art. 47-III, 50-Ziff. 3, 58-Ziff. 4, 59-Ziff. 7, 64, 65-Ziff. 5, 66-Ziff. 6, 68-Ziff. 6. Dazu eingehender Jescheck ZStRW 65-502 ff.

¹¹¹⁾ Im einzelnen dazu Jaenicke 737 ff. Der sich aus Produzenten, Arbeitnehmern, Händlern und Verbrauchern der Mitgliedstaaten zusammensetzende beratende Ausschuß ist kein eigentliches Organ. Gewisse Funktionen üben die Mitgliedstaaten als Organe der Gemeinschaft bei der Bestellung der Organe derselben aus.

¹¹²⁾ Vgl. Art. 20 Montanunion-Vertrag.

¹¹³⁾ Zu den allgemeinen und besonderen Kompetenzen vgl. Bindschedler 226 ff., Schlochauer 27 ff.

¹¹⁴⁾ Ausnahme z. B. hier Art. 31 Montanunion-Vertrag. Das Gericht ist vollkommen unabhängig. Es besteht kein Anspruch auf einen »Juge national«.

2. Europäische Verteidigungsgemeinschaft – EVG

Die auf Initiative des Plevén-Planes durch Vertrag vom 27. Mai 1952 von den 6 Staaten der Montanunion in Aussicht genommene europäische Verteidigungsgemeinschaft, die sog. EVG¹¹⁵⁾, ist am 30. August 1954 am Widerstand der französischen Kammer gescheitert. Aber gerade unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt der Impulse für eine Angleichung der Strafrechtssysteme erscheint es uns aufschlußreich, uns den Plan dieser überstaatlichen Verteidigungsgemeinschaft mit gemeinsamen Streitkräften und einem gemeinsamen Budget in die Erinnerung zu rufen¹¹⁶⁾.

Von den geplanten Organen der EVG – dem Kommissariat, der Versammlung, dem Rat und dem Gerichtshof – ist das letztgenannte am aufschlußreichsten, weil hier die Gerichtsorganisation, insbesondere auch in Strafsachen, weiter als bei der Montanunion ausgebaut werden sollte.

Für die einheitlichen europäischen Streitkräfte sollte nicht nur eine einheitliche Dienststrafordnung¹¹⁷⁾, sondern auch eine einheitliche Militärgerichtsbarkeit geschaffen¹¹⁸⁾ und zu diesem Zwecke eine gemeinschaftliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Militärstrafrechts ausgearbeitet werden¹¹⁹⁾. Neben dieser bemerkenswerten Regelung waren besondere Bestimmungen für das Finanz- und Zollwesen in Aussicht genommen worden¹²⁰⁾. Dieses gescheiterte Projekt der EVG zeigt somit sehr viel deutlicher die strafrechtlichen Konsequenzen einer übernationalen Gemeinschaft.

3. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – EWG

Nach dem Scheitern der EVG und der als Dachorganisation geplanten Politischen Gemeinschaft konzentrierten sich die Integrationsbestrebungen wieder auf das Gebiet der Wirtschaft¹²¹⁾. Sie führten über das Memorandum der Benelux-Länder im Frühjahr 1955¹²²⁾ schließlich zu den am 25. März 1957 von den Mitgliedstaaten der Montanunion in Rom unterzeichneten Verträgen über die Gründung eines gemeinsamen Marktes und einer Atomgemeinschaft, die am 1. Januar 1958 in Kraft traten. Ziel beider Verträge ist in erster Linie die wirtschaftliche Integration, der aber – wie das Beispiel des deutschen Zollvereins zeigt – die politische Integration folgen kann.

Durch den Vertrag über die Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den EWG-Vertrag, durch den ein großer über 150 Millionen Einwohner umfassender Wirtschaftsraum geschaffen werden soll, wird ein gemeinsamer Markt errichtet und die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten einander schrittweise angenähert¹²³⁾. Nach einer Übergangszeit von etwa 12 bis 15 Jahren¹²⁴⁾ soll im Bereich der EWG¹²⁵⁾ freier Warenverkehr ohne Zölle und Kontingente und auch sonst weitgehende Freiheit auf allen wirtschaftlichen Gebieten herrschen¹²⁶⁾.

Organe der EWG, einer übernationalen Einrichtung, die Hoheitsrechte der Vertragspartner auf den Gebieten der Zölle, der Wirtschafts- und Handelspolitik ausübt¹²⁷⁾, sind die Versammlung, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof¹²⁸⁾, neben die als beratendes Gremium der Wirtschafts- und Sozialausschuß tritt¹²⁹⁾. Versammlung, Rat und Gerichtshof sind aufgrund des bereits erwähnten Abkommens über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften vom

¹¹⁵⁾ Allgemein hierzu Bindschedler 263 ff., Jescheck ZStrW/Mitt. 65–3 ff.

¹¹⁶⁾ Zutreffend Jescheck ZStrW 65–512.

¹¹⁷⁾ Vgl. Art. 79 EVG-Vertrag. Sie sollte zwischen den Regierungen vereinbart werden. Siehe näher dazu Jescheck ZStrW 65–512 f.

¹¹⁸⁾ Hierzu siehe Art. 61 EVG-Vertrag und Art. 18–30 Justizprotokoll. In den unteren Instanzen sollte die richterliche Gewalt der Gemeinschaft von europäischen Gerichten in nationaler Zusammensetzung ausgeübt werden, die in letzter Instanz einem Landessenat des Gerichtshofes der EVG unterstehen sollten, der als solcher auf die Rechtskontrolle beschränkt wurde. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen sollte nach Art. 28 Justizprotokoll den Behörden des Heimatstaates des Verurteilten überlassen bleiben. – Ausführlicher hierzu Jescheck ZStrW 65–512 f., 516, ZStrW/Mitt. 65–7 ff.

¹¹⁹⁾ Siehe Art. 19 Justizprotokoll, der die Frage offen läßt, ob diese im Wege identischer Gesetzgebung oder einer Konvention ergehen sollte; dazu Bindschedler 309, 326 und allgemein Jescheck ZStrW/Mitt. 65–12 ff.

¹²⁰⁾ Im einzelnen Bindschedler 316. Eingehend zu den geplanten Kollisionsnormen des EVG-Vertrages Jescheck ZStrW/Mitt. 65–17 ff.

¹²¹⁾ Die Anregungen hierzu gingen von der Versammlung der Montanunion und dem belgischen Außenminister Spaak aus.

¹²²⁾ Das Memorandum wurde die Grundlage der Konferenz der Außenminister in Messina vom 1. bis 3. Juni 1955, die zu dem im Frühjahr 1956 vorgelegten »Spaak-Bericht« führte, der durch die Konferenz der Außenminister in Venedig am 29./30. Mai 1956 grundsätzlich gebilligt wurde.

¹²³⁾ Siehe Art. 2 EWG-Vertrag.

¹²⁴⁾ Vgl. Art. 8 EWG-Vertrag.

¹²⁵⁾ Der Geltungsbereich des Vertragswerkes erstreckt sich in gewisser Weise über das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten hinaus. Es sind zu unterscheiden: a) europäische Hoheitsgebiete und Staaten, deren auswärtige Angelegenheiten durch einen Mitgliedstaat wahrgenommen werden, b) überseeische Gebiete Frankreichs, die staatsrechtlich Teil des Mutterlandes sind, c) sonstige überseeische Länder und Hoheitsgebiete, d) einige sonstige überseeische Länder; im einzelnen zum unterschiedlichen Bereich und zur Assoziierung der Gebiete Berié/Miller 5 ff.

¹²⁶⁾ Nur in diesem Rahmen lassen sich moderne Fertigungsmethoden, wie die Automation, wirkungsvoll gestalten, was bei optimaler Standortwahl zur Senkung der Produktionskosten führen muß.

¹²⁷⁾ Vgl. Art. 24-I GG; zur EWG Berié/Miller 8 f. Die Gemeinschaft besitzt nach Art. 210 EWG-Vertrag Rechtspersönlichkeit.

¹²⁸⁾ Art. 4-Ziff. 1 EWG-Vertrag.

¹²⁹⁾ Art. 4-Ziff. 2 EWG-Vertrag. Die Mitglieder aus den Verbänden von Industrie, Landwirtschaft, Handel usw. werden vom Rat ernannt; vgl. im einzelnen Berié/Miller 13.

25. März 1957 mit denen der Montanunion und der Euratom identisch. Die Versammlung, die keine selbständigen legislativen Befugnisse hat¹³⁰⁾, ist das Parlament der Gemeinschaft¹³¹⁾. Wichtigstes Organ ist der Rat, dem die entscheidenden Befugnisse in der Legislative und Exekutive zukommen¹³²⁾. Er beschließt den Haushalt der Gemeinschaft und die Richtlinien für die Amtsführung der Kommission¹³³⁾. Die Kommission ist dasjenige Organ, das ausschließlich den Zielen der Gemeinschaft dient¹³⁴⁾. Die neun Mitglieder der Kommission, die vor allem im Bereich der Exekutive tätig wird¹³⁵⁾, sind zu unabhängiger Amtsführung verpflichtet¹³⁶⁾. Der Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern, die als Plenum oder in Kammern von 3 bzw. 5 Richtern entscheiden¹³⁷⁾, die von zwei Generalanwälten unterstützt werden¹³⁸⁾. Für seine Zuständigkeit gilt ein Enumerativprinzip, bei dem allerdings die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes begründet wird¹³⁹⁾.

Die den Zielen der EWG entsprechende Tätigkeit der Gemeinschaft besteht nach Art. 3 EWG-Vertrag vor allem in einer Zollunion¹⁴⁰⁾, der Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen¹⁴¹⁾, einer gemeinsamen Politik in der Landwirtschaft¹⁴²⁾, dem Gewährleisten der Freizügigkeit, freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs¹⁴³⁾ und im Bereich des Verkehrs¹⁴⁴⁾. Ein in Art. 3-Buchst. f EWG-Vertrag genanntes politisches Ziel der EWG ist die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt. Dementsprechend verbietet Art. 85 EWG-Vertrag Kartelle¹⁴⁵⁾ und Art. 86 marktbeherrschende Unternehmen¹⁴⁶⁾. Art. 87 sieht die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern vor. Von den steuerrechtlichen Vorschriften ist hier vor allem die in Art. 99 EWG-Vertrag vorgesehene Harmonisierung von Steuern und Abgaben bemerkenswert. Ein für unsere Untersuchung wichtiges politisches Ziel ist die in Art. 3-Buchst. h EWG-Vertrag genannte Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften soweit dies für das ordnungsmäßige Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlich ist¹⁴⁷⁾. Nach Art. 100 EWG-Vertrag erläßt der Rat Richtlinien für die Rechtsangleichung¹⁴⁸⁾. Die Art. 101, 102 EWG-Vertrag schreiben das Beseitigen bzw. Vermeiden durch Rechtsvorschriften eintretender Verzerrungen vor. Alle diese Vorschriften sind, obgleich bisher noch nicht erkannt, u. E. auch für die Angleichung des Strafrechts von grundlegender Bedeutung. Ähnlich ist es mit der Wirtschaftspolitik und vor allem mit der Sozialpolitik, die früher oder später Probleme der Angleichung des Strafrechts aufwerfen wird. Aus Art. 117-II EWG-Vertrag ist zu entnehmen, daß auch hier sich eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben soll¹⁴⁹⁾. Dies ist ganz verständlich, wenn Art. 118 EWG-Vertrag die Förderung der Zusammenarbeit insbesondere hinsichtlich Beschäftigung, Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen, sozialer Sicherheit, Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nennt¹⁵⁰⁾.

Eine besondere Problematik, die strafrechtlich noch nicht hinreichend bedacht zu sein scheint, beinhaltet die in Art. 214 EWG-Vertrag bestimmte Geheimhaltungspflicht für Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sowie für Beamte und Bedienstete der Gemeinschaft¹⁵¹⁾.

¹³⁰⁾ Sie wirkt bei den Akten des Rates und der Kommission mit.

¹³¹⁾ Es hat vor allem Kontrollfunktion; Art. 137 EWG-Vertrag. Hier kann es aber z. B. nach Art. 144 EWG-Vertrag durch Mißtrauensantrag die Kommission abberufen. Die Mitglieder werden von den staatlichen Parlamenten bestimmt und sollen später nach einem in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahren unmittelbar gewählt werden, was zu einer stärkeren Stellung des Parlaments führen dürfte.

¹³²⁾ Er besteht aus den Ministern der Staaten. Es gilt also hier das föderative Prinzip, wodurch die Regierungen die Oberhoheit behalten; vgl. Art. 145 EWG-Vertrag.

¹³³⁾ Die Abstimmungen erfolgen je nach Gegenstand mit einfacher bzw. qualifizierter Mehrheit oder Einstimmigkeit.

¹³⁴⁾ Vgl. Art. 155 ff. EWG-Vertrag.

¹³⁵⁾ Die Legislative, bei welcher der Kommission die Gesetzesinitiative zukommt, wird meist zusammen mit dem Rat ausgeübt.

¹³⁶⁾ Art. 157-Ziff. 2 EWG-Vertrag; hier herrscht also das unitarische Prinzip.

¹³⁷⁾ Siehe im einzelnen Art. 164 ff. EWG-Vertrag.

¹³⁸⁾ So Art. 166 EWG-Vertrag.

¹³⁹⁾ Hierzu vgl. Art. 183 und zu den Zuständigkeiten die Art. 173 ff. EWG-Vertrag. Nach Art. 164 EWG-Vertrag ist es Aufgabe des Gerichtshofes, die Wahrung des Rechts bei Auslegung und Anwendung des Vertrages zu sichern.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Art. 9 ff., insb. Art. 12 ff. EWG-Vertrag.

¹⁴¹⁾ Hierzu Art. 30 ff. EWG-Vertrag.

¹⁴²⁾ Im einzelnen siehe Art. 38 ff. EWG-Vertrag.

¹⁴³⁾ Zu den Arbeitskräften Art. 48 ff. EWG-Vertrag, zum Niederlassungsrecht Art. 52 ff. EWG-Vertrag. Zu den Dienstleistungen, worunter nach Art. 60 gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten zu verstehen sind, vgl. Art. 59 ff. EWG-Vertrag.

¹⁴⁴⁾ Zunächst gilt dies nur für Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffahrtsverkehr; vgl. Art. 74 ff. EWG-Vertrag.

¹⁴⁵⁾ Siehe hierzu den Wortlaut des Vertrages und Bodenhausen GRUR 1958-221 f.

¹⁴⁶⁾ Vgl. den Vertrag und näher dazu Bodenhausen GRUR 1958-220 f.

¹⁴⁷⁾ Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 5-I EWG-Vertrag alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese Verpflichtungen zu erfüllen.

¹⁴⁸⁾ Der Rat erläßt diese Richtlinien durch einstimmigen Beschluß auf den Vorschlag der Kommission; Vorschläge und Anregungen für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes finden sich bei Bodenhausen GRUR 1958-223.

¹⁴⁹⁾ Siehe hier z. B. die VO Nr. 3 des Rates der EWG über »Die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer« vom 25. September 1958; zu den Problemen der sozialen Harmonisierung Berié 91 f.

¹⁵⁰⁾ Zur sozialen Seite der EWG ausführlicher Berié 90 ff.

¹⁵¹⁾ Diese Personen sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insb. für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Wirtschaftsbeziehungen oder Kostenelemente.

4. Europäische Atomgemeinschaft – Euratom

Der auf den EWG-Vertrag abgestimmte und zusammen mit ihm am 25. März 1957 unterzeichnete Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft, der Euratom-Vertrag, hat es sich zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf dem Atomsektor zu konzentrieren, weil hier Aufgaben erwachsen, welche von den einzelnen Mitgliedstaaten nur unvollkommen bewältigt werden können. Forschung, Investitionen und gleichmäßige Versorgung mit Kernbrennstoffen sind wesentliche Aufgaben dieser Gemeinschaft.

Die Euratom ist eine übernationale Einrichtung¹⁵²⁾, die Züge eines »internationalen öffentlichen Unternehmens« aufweist¹⁵³⁾. Die in Art. 3 Euratom-Vertrag genannten Organe der Gemeinschaft entsprechen grundsätzlich denen der EWG¹⁵⁴⁾. Gewisse, aber nicht grundsätzliche Abweichungen ergeben sich bei der Kommission, die speziell der Euratom dient¹⁵⁵⁾. Versammlung, Rat und Gerichtshof der Euratom sind aufgrund des genannten Abkommens vom 25. März 1957 mit den Organen der EWG und der Montanunion identisch. Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes bestimmt sich wiederum nach einem Enumerativprinzip, das im Falle des Euratom-Vertrages auch Klagen gegen natürliche oder juristische Privatpersonen wegen Verletzung der ihnen vom Vertrag auferlegten Pflichten vorsieht¹⁵⁶⁾.

In diesem Rahmen interessieren vor allem die Bestimmungen über die Geheimhaltung. Art. 24 Euratom-Vertrag stellt, um militärische und friedliche Belange auszugleichen, die von der Gemeinschaft in Durchführung ihres Forschungsprogramms erworbenen Kenntnisse, deren Preisgabe Verteidigungsinteressen eines oder mehrerer Staaten schaden kann, unter Geheimschutz. Weitere Geheimkenntnisse werden in Art. 25 und 26 genannt, der insbesondere auch solche behandelt, die Gegenstand von Patenten oder Gebrauchsmustern sind¹⁵⁷⁾. Der Euratom-Vertrag regelt in Art. 194 diese Geheimhaltungspflicht für Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie für Beamte und Bedienstete der Gemeinschaft¹⁵⁸⁾ auch strafrechtlich bemerkenswert sorgfältig. Nach Ziff. 1–Abs. II dieser Vorschrift hat jeder Mitgliedstaat eine Verletzung dieser Pflicht als einen Verstoß gegen seine Geheimhaltungsvorschriften zu behandeln. Er hat dabei hinsichtlich des sachlichen Rechts und der Zuständigkeit seine Strafvorschriften über die Staatssicherheit und die Preisgabe von Berufsgeheimnissen anzuwenden¹⁵⁹⁾. Art. 194–Ziff. 2–III Euratom-Vertrag sieht ausdrücklich Empfehlungen der Kommission vor, die einen möglichst einheitlichen und weitgehenden Geheimschutz sichern sollen, wozu u. E. auch ein Angleich der einschlägigen Strafvorschriften gehört¹⁶⁰⁾.

Besondere Probleme bietet noch der im Euratom-Vertrag angestrebte Gesundheitsschutz. Zur Einhaltung der hierfür nach Art. 30 Euratom-Vertrag zu bestimmenden Grundnormen hat jeder Mitgliedstaat nach Art. 33 Euratom-Vertrag die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wozu sicherlich auch Bestimmungen strafrechtlichen Charakters gehören müssen. Der in Art. 96 Euratom-Vertrag auch für den Atomsektor aufgestellte Grundsatz der Freizügigkeit stellt uns vor dieselben Probleme, wie sie bereits beim EWG-Vertrag, mit dem er in höherem Sinne eine Einheit bildet, behandelt wurden. – Auch der Euratom-Vertrag birgt demnach die Möglichkeiten starker Impulse zur Angleichung der Strafrechtssysteme in seinem Bereich in sich, wie das für übernationale Zusammenschlüsse typisch ist.

III. Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Angleichung der Strafrechtssysteme in Europa

Dieser Überblick über die vielfältigen Impulse zur Angleichung der Strafrechtssysteme in Europa deutet aber zugleich auch die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten an, von denen aus die realen Möglichkeiten einer Angleichung zu beurteilen sind. Der sowohl im örtlichen als auch im sachlichen Bereich unterschiedliche Umfang einer Angleichung hängt, soweit eine solche gegen-

¹⁵²⁾ Vgl. Berié/Miller 8 f.; die Euratom hat nach Art. 184 Euratom-Vertrag Rechtspersönlichkeit.

¹⁵³⁾ So Berié/Miller 9.

¹⁵⁴⁾ Versammlung: Art. 107 ff. = Art. 137 ff. EWG-Vertrag;
Rat: Art. 115 ff. = Art. 145 ff. EWG-Vertrag;
Kommission: Art. 124 ff. = Art. 155 ff. EWG-Vertrag;
Gerichtshof: Art. 136 ff. = Art. 164 ff. EWG-Vertrag.

¹⁵⁵⁾ Sie besteht aus 5 Mitgliedern, von denen kein Staat mehr als 2 stellen darf. Die Mitglieder entscheiden mit absoluter Mehrheit. Legislative Befugnisse werden meist zusammen mit dem Rat ausgeübt.

¹⁵⁶⁾ Im einzelnen dazu Art. 141 ff. Euratom-Vertrag.

¹⁵⁷⁾ Nach Art. 28 Euratom-Vertrag haftet die Gemeinschaft für Schadenersatz bei unbefugter Nutzung oder Bekanntwerden an Unbefugte.

¹⁵⁸⁾ Art. 196 Euratom-Vertrag; auch natürliche Personen und Unternehmen.

¹⁵⁹⁾ Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission hat er jeden seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Urheber einer derartigen Verletzung zu verfolgen.

¹⁶⁰⁾ Art. 194–Ziff. 3 Euratom-Vertrag bestimmt, daß die Organe der Gemeinschaft und ihre Einrichtungen sowie die gemeinsamen Unternehmen die Bestimmungen über den Geheimnisschutz anzuwenden haben, die in dem Gebiet gelten, in dem sie ihren Sitz haben. Dies ist eine notwendige Regelung, die aber nach den Zielen der Gemeinschaft nur Übergangscharakter haben sollte. – Allgemein zu Kollisionsnormen Jescheck ZStrW/Mitt. 65–9.

wärtig überhaupt ¹⁶¹⁾ möglich erscheint, vor allem von der Intensität der Impulse ab. Bei im wesentlichen gleicher sozialer und kultureller Situation nimmt diese Intensität mit wirklicher Zusammenarbeit zu und kann schließlich die Angleichung der Strafrechtssysteme notwendig nach sich ziehen.

A. Die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Situation des Strafrechts in Europa

Die gegenwärtige Situation des Strafrechts in Europa stellt uns jedoch vor eine Reihe von Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß das Strafrecht seiner Natur nach eine fragmentarische Rechtsordnung ist, die nur ganz bestimmte Beispiele grob unsittlichen Verhaltens herausgreift und unter Strafe stellt ¹⁶²⁾. Was aber als grob unsittlich und damit strafwürdig erachtet wird, ergibt sich aus der das Strafrecht tragenden Auffassung der Rechtsgemeinschaft. Dann versteht sich aber von selbst, daß sowohl aufgrund der in den einzelnen Ländern Europas unterschiedlichen staatlichen Entwicklung als auch infolge ihrer wirtschaftlich, sozial und kulturell oft sehr verschiedenartigen Gegebenheiten ¹⁶³⁾ die einzelnen Strafrechtssysteme heute nicht selten beträchtliche Unterschiede oder gar tiefgreifende Gegensätze aufweisen ¹⁶⁴⁾. Die Vielschichtigkeit dieser Problematik kommt auch darin zum Ausdruck, daß wir gewisse Rechtssysteme zu Gruppen oder Rechtskreisen zusammenfassen können, die in großen Zügen gleichförmig sind. Dies gilt einmal für den sog. romanischen Rechtskreis, zu dem in Europa außer Frankreich und Italien die Rechte von Belgien, Luxemburg, Spanien, Portugal und in gewissem Sinne die Türkei zu zählen sind ¹⁶⁵⁾. Zum deutschen oder mitteleuropäischen Rechtskreis wären außer Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden in weiterem Sinne auch Griechenland und mit politisch bedingten Vorbehalten Jugoslawien zu rechnen ¹⁶⁶⁾. Die dem nordischen Rechtskreis angehörenden skandinavischen Rechte Dänemarks, Norwegens, Schwedens sowie Finnlands und Islands ¹⁶⁷⁾ stehen zwar der mitteleuropäischen Gruppe nahe, unterscheiden sich aber vielfach – schon weil hier eine Rezeption des römischen Rechts fehlt – doch erheblich von ihr. Insoweit tragen sie eher dem anglo-amerikanischen Rechtskreis verwandte Züge, der mit Großbritannien in den europäischen Raum hineinragt ¹⁶⁸⁾. Einen fünften Rechtskreis bilden schließlich die Ostblockstaaten, deren Strafrecht dem der Sowjetunion – wie z. B. in der Tschechoslowakei – nachgebildet ist oder dort, wo formal noch die alten Strafgesetze weitergelten, entsprechend gehandhabt wird. Auch bei Rechten derselben Gruppe bestehen zuweilen mehr oder minder große Unterschiede, wie umgekehrt manchmal Systeme verschiedener Rechtskreise in einzelnen Punkten übereinstimmen.

Die einer Angleichung der Strafrechtssysteme in Europa entgegenstehenden Schwierigkeiten beruhen vor allem auf Unterschieden in vier verschiedenen Komplexen: den tragenden Grundgedanken, der Begriffsbildung und Gesetzestchnik, den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Straftatbeständen.

1. Tragende Grundgedanken

Verstehen wir unter tragenden Grundgedanken die Grundlagen einer Strafrechtsordnung – die Einstellung zum Strafrecht als einem Teil der Rechtsordnung sowie die Auffassung vom Rechtsgrund und von den Zwecken der Strafe –, so erkennen wir, daß das Strafrecht trotz vergleichbarer Gesetzestchnik, ähnlicher allgemeiner Grundsätze und besonderer Tatbestände nach der marxistisch-leninistischen Doktrin eine ganz andere Funktion erfüllt als in denjenigen europäischen Staaten, die das Recht als eine eigene und selbständige Größe anerkennen. Dieser nicht zu überbrückende Gegensatz schließt eine Angleichung der anderen europäischen Strafrechtssysteme an die des Ostblocks in den tragenden Grundgedanken schlechthin aus ¹⁶⁹⁾.

¹⁶¹⁾ Zu den Grenzen der Vereinheitlichung des »Sachrechts« insb. Aubin 61.

¹⁶²⁾ Genauer gesagt stellt das Strafrecht also eine »exemplikative« (Karl Peters) Rechtsordnung dar.

¹⁶³⁾ Hier sei z. B. an den in den einzelnen Staaten unterschiedlichen Einfluß der verschiedenen Konfessionen auf die Strafrechtsentwicklung erinnert.

¹⁶⁴⁾ Die Vorstellung Zweigerts »Europäische Zusammenarbeit VI, die europäische Rechtseinheit sei einst durch die nationalen Kodifikationen zerstört worden, trifft für das Strafrecht in dieser Form jedenfalls nicht zu. Hier sind nur gewisse Bereiche – z. B. der des gemeinen Rechts in Deutschland bzw. in Deutschland und Italien – durch Partikulargesetzgebungen in gewisser Weise zersplittert worden. Im wesentlichen war das Strafrecht Europas aber wohl immer unterschiedlich; allgemein dazu auch David 10.

¹⁶⁵⁾ Maßgebend ist hier der Einfluß des französischen Revolutionsrechts.

¹⁶⁶⁾ Hier bestehen z. B. Unterschiede, die dadurch bedingt sind, daß die deutsche Entwicklung sich im 19. Jahrhundert mehr dem französischen Recht angenähert hat, während man in Österreich und der Schweiz stärker an der gemeinrechtlichen Tradition festhielt.

¹⁶⁷⁾ Zu den Rechtssystemen, ihrer historisch bedingten Verwandtschaft und einer möglichen Unterscheidung in eine westnordische und eine ostnordische Gruppe näher Malmström 19 ff.

¹⁶⁸⁾ Dabei ist das englische Recht, wo sich kraft Tradition gewisse mittelalterliche Formalismen erhalten haben, den anderen europäischen Rechten ferner als das der USA, deren Strafrecht mehr Züge der kontinentalen Rechtssysteme aufweist.

¹⁶⁹⁾ Siehe allgemein auch David 14.

Anders ist dieses im verbleibenden Bereich¹⁷⁰⁾ bei den unterschiedlichen Auffassungen vom Zweck kriminalrechtlicher Sanktionen¹⁷¹⁾. Erachtet man z. B. im nordischen Rechtskreis und auch in Großbritannien Spezial- und Generalprävention, im mitteleuropäischen Rechtskreis dagegen die Vergeltung der Schuld als maßgebend und mag dieses in der Tat eine Angleichung erschweren, so sind u. E. doch die unterschiedlichen Standpunkte hier sehr befruchtend¹⁷²⁾ und bei richtiger Ansicht durchaus angleichend zu harmonisieren.

2. Begriffsbildung und Gesetzestechnik

Mit Begriffsbildung und Gesetzestechnik bezeichnen wir vor allem die grundsätzliche Methodik der Strafrechtslehre und der Strafgesetzgebung. Den in diesem Zusammenhang besonders in das Auge fallenden Gegensatz des anglo-amerikanischen Rechtskreises zu den anderen europäischen Gruppen, der sich auch auf die allgemeinen Grundsätze und die besonderen Straftatbestände auswirkt, sollte man, so sehr er auch die Vergleichbarkeit beeinträchtigt und damit die Angleichung in diesem Punkte behindert, nicht überschätzen¹⁷³⁾, weil die tragenden Grundgedanken dieselben sind und deshalb eine vergleichende Betrachtung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Tatbestände durchaus nützlich sein kann¹⁷⁴⁾.

3. Die allgemeinen Grundsätze

Die heute im Bereich der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über die Voraussetzungen der Strafbarkeit und über die Rechtsfolgen bestehenden Schwierigkeiten der Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme können hier selbstverständlich nur durch einige wenige Beispiele beleuchtet werden.

Bei den Unrechtsausschließungsgründen besteht schon für die *Notwehr* keine Einigkeit. Dem englischen Recht ist sie als solche unbekannt. Ein unbeschränktes Notwehrrecht gewähren die Schweiz, Italien und Norwegen, während in Österreich, Frankreich, Belgien und den Niederlanden – wie in Deutschland – ein Angriff auf bestimmte – meist individuelle, aber unterschiedlich beschriebene – Rechtsgüter vorausgesetzt wird¹⁷⁵⁾. Der im deutschen Recht »übergesetzliche«, d. h. ungeschriebene *Notstand* ist in Norwegen, Dänemark, Italien und der Schweiz ausdrücklich geregelt. Die Franzosen, die vom *numerus clausus* der Unrechtsausschließungsgründe ausgehen, betrachten ihn dagegen als Sonderfall schuldlosen Handelns unter Zwang. In der Schweiz ist der Notstand unbeschränkt, während Norwegen, Dänemark und Italien eine Notstandshandlung nur bei bestimmten Rechtsgütern zulassen. Die überwiegend für maßgebend erachtete Güterabwägung wird verständlicherweise sehr verschieden aufgefaßt¹⁷⁶⁾.

Die *Zurechnungsfähigkeit* als Voraussetzung schuldhaften Handelns wird unterschiedlich beurteilt. Eine auf biologische und psychologische Kriterien aufbauende Regelung findet sich außer in Deutschland in Griechenland, der Schweiz und Italien, wogegen Frankreich, Österreich und die skandinavischen Länder nur biologische Kriterien kennen¹⁷⁷⁾. Sehr vielgestaltig ist das Bild der *Schuldformen*. Hier weicht das englische Recht, das nur vom Beweisrecht her zu verstehen ist, von allen anderen völlig ab. In den anderen Rechten wird, auch wenn sie im allgemeinen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheiden, neben *dolus directus* und *eventualis* zuweilen – so z. B. in Österreich und Frankreich – noch ein *dolus indirectus* anerkannt, der in die Nähe der italienischen Schuldform *Präterintention* – einer Kombination von Vorsatz und Fahrlässigkeit – kommt¹⁷⁸⁾. Es kann nach allem nicht überraschen, daß die Bedeutung des Irrtums, insbesondere des Rechtsirrtums, ein sehr buntes Bild zeigt. Nur vereinzelt wird – wie von der in Deutschland h.M. – das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefordert. Tritt in der Schweiz, Dänemark und Norwegen bei entschuldigbarem Rechtsirrtum Strafmilderung oder -freiheit ein, so wird der Rechtsirrtum in Frankreich, Italien und Österreich ebenso wie in Großbritannien grundsätzlich als unbeachtlich angesehen¹⁷⁹⁾.

Mehr als beim *Versuch*, wo vor allem der untaugliche Versuch verschieden beurteilt wird¹⁸⁰⁾, dürften Probleme der *Täterschaft und Teilnahme* einer Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme Schwierigkeiten bereiten. Hier unterscheidet man in Italien überhaupt nicht zwischen Täter-

¹⁷⁰⁾ Als Rechtsgrund und Voraussetzung strafrechtlicher Reaktion wird trotz unterschiedlicher Terminologie wohl in allen diesen Ländern die Schuld angesehen.

¹⁷¹⁾ Zu den verschiedenen Auffassungen vom Strafzweck allgemein Lang-Hinrichsen Mat. 2-I-34 f.

¹⁷²⁾ Ähnlich Aubin 72.

¹⁷³⁾ In derselben Richtung allgemein auch Aubin 71, der die Schwierigkeiten anerkennt, eine Vereinheitlichung aber für möglich hält, da die Unterschiede mehr im Begrifflichen und Rechtstechnischen liegen; ähnlich für das Zivilrecht ferner Zweigert 390.

¹⁷⁴⁾ Instruktiv zum Ganzen Grünhut ZStrW 71-523.

¹⁷⁵⁾ Vgl. dazu Geerds Mat. 2-I-368.

¹⁷⁶⁾ Zum Ganzen Geerds Mat. 2-I-371 f.

¹⁷⁷⁾ Hierzu mit weiteren Nachweisen Heldmann Mat. 2-I-348.

¹⁷⁸⁾ Siehe dazu die Darstellung von Lang-Hinrichsen Mat. 2-I-395 ff.

¹⁷⁹⁾ Näher zu diesem Fragenkreis Lang-Hinrichsen Mat. 2-I-419 ff.

¹⁸⁰⁾ Dazu Franzius Mat. 2-I-315 ff.

schaft und Teilnahme, während man gewöhnlich – wie in Deutschland und Frankreich – der Täterschaft, allerdings verschieden abgrenzend, Anstiftung und Beihilfe als Teilnahmeformen gegenüberstellt, die in Norwegen wiederum zu tatbestandlichen Beteiligungsformen verselbständigt worden sind¹⁸¹). Im Zusammenhang hiermit steht die recht uneinheitliche Handhabung der Fälle sog. mittelbarer Täterschaft und der Begehung durch Unterlassen. Es kann nach allem kaum verwundern, daß der spröde Stoff der Konkurrenz in den europäischen Rechten sehr verschieden geregelt ist. Der anglo-amerikanische Rechtskreis kennt diese Rechtsfigur überhaupt nicht. Die romanischen Rechte – mit Ausnahme Frankreichs – kumulieren stets, obwohl sie begrifflich Ideal- und Realkonkurrenz unterscheiden, Einzelstrafen. In Österreich, der Schweiz und den skandinavischen Ländern wird ohne Rücksicht auf dieses Begriffspaar eine einheitliche Strafe verhängt, während man in Deutschland und den Niederlanden – im Ergebnis auch in Frankreich – an die Begriffe Ideal- und Realkonkurrenz eine differenzierende Rechtsfolgenregelung knüpft¹⁸²).

Ein Blick auf das Sanktionensystem bietet ein verwirrend buntes Bild von Sanktionsformen¹⁸³). Wie in Deutschland, so ist z. B. auch in Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, den skandinavischen Ländern und in Italien die Todesstrafe grundsätzlich abgeschafft, während sie in Großbritannien, Frankreich, Belgien, Spanien und Griechenland auch heute noch, allerdings mit unterschiedlichem Anwendungsbereich, exekutiert wird. Folgen Großbritannien und die skandinavischen Länder dem System der sog. Einspurigkeit, so werden in Deutschland und in Italien bei begrifflicher Unterscheidung von Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung diese Sanktionsarten zweispurig – z. B. Zuchthaus und Sicherungsverwahrung nacheinander – vollstreckt. In der Schweiz wiederum unterscheidet man begrifflich, läßt dann jedoch in einem sog. vikariierenden System im praktisch einspurigen Vollzug die Maßregel an die Stelle der Strafe treten¹⁸⁴). Beträchtliche Divergenzen bestehen bei den Strafrahmen und in der Strafzumessung¹⁸⁵).

4. Die besonderen Straftatbestände

Nach diesem wahrlich nicht zur Angleichung ermutigenden Überblick über die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze mögen wenige typische Beispiele genügen, um die dementsprechend unterschiedliche Gestaltung der besonderen Straftatbestände augenscheinlich werden zu lassen.

Anders als in Deutschland setzt der Mord in Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Italien Vorbedacht voraus. Der Verwandtenmord ist in den romanischen Strafrechten ein qualifizierter Tatbestand, die Tötung der in flagranti ertappten Ehebrecher ein ausdrücklich privilegiertes Fall¹⁸⁶). Grundtatbestand der Körperverletzungsdelikte ist in Österreich, der Schweiz, Italien, Spanien und Dänemark die Gesundheitsbeschädigung, während in Deutschland, Norwegen, den Niederlanden und in Frankreich sowie Belgien die Störung des körperlichen Wohlbefindens ausreicht¹⁸⁷). Bei der Abtreibung, deren qualifizierte Fälle sehr verschieden gestaltet sind, wird heute in Europa die medizinische Indikation durchweg anerkannt. Dänemark, Schweden und Finnland kennen auch Fälle eugenischer und ethischer Indikation, während die sog. soziale Indikation in den europäischen Strafrechten nur zu milderer Strafe führt¹⁸⁸). Große Divergenzen bestehen auch in den Regelungen der Sittlichkeitsdelikte. Die einfache gleichgeschlechtliche Unzucht unter Männern ist in Deutschland, Großbritannien und Österreich, das auch die lesbische Liebe mit Strafe bedroht, strafbar, dagegen in Frankreich, Belgien, der Schweiz und den skandinavischen Ländern grundsätzlich straflos¹⁸⁹). Auch Straftatbestände wie Blutschande, Unzucht mit Abhängigen und mit Kindern sind – schon im Hinblick auf Umfang und Schutzalter – sehr verschieden ausgestaltet¹⁹⁰).

Bei den Vermögensdelikten variieren die Tatbestandsbeschreibungen des schweren Diebstahls und des Raubes stark¹⁹¹). Dasselbe gilt für die in der modernen Wirtschaft wichtigen Tatbestände des Betrugs¹⁹²) und der als solcher sowohl im anglo-amerikanischen als auch im romanischen Rechtskreis unbekanntes Untreue¹⁹³). Noch uneinheitlicher ist die Lage bei moderneren Delikts-

¹⁸¹) Hierzu die Hinweise bei Dietz Mat. 2-I-329 ff.

¹⁸²) Allgemein hierzu das Material bei Stoecker Mat. 2-I-449 ff.

¹⁸³) Siehe hier die ausführliche Zusammenstellung von Lang-Hinrichsen Mat. 2-I-53 ff., und für Vermögensstrafen Finkler Mat. 2-I-105 ff.

¹⁸⁴) Grundsätzlicher hierzu Geerds Mat. 2-I-180 ff. und Grünhut ZStrW 71-531, 534 ff.

¹⁸⁵) Dazu insb. Schmidt Mat. 2-I-85 ff.

¹⁸⁶) Vgl. König Mat. 2-II-211 f., 215.

¹⁸⁷) In England genügt sogar entsprechende Drohung. Hierzu und zu den Tatbeständen der schweren Körperverletzung eingehender Geerds Mat. 2-II-235 ff.

¹⁸⁸) Siehe dazu Heinz Klinghardt Mat. 2-II-235 ff.

¹⁸⁹) Ausführlicher Schwarz Mat. 2-II-177 f.

¹⁹⁰) Hinweise finden sich bei Schwarz Mat. 2-II-182 f.

¹⁹¹) Im einzelnen behandelt von Kielwein Mat. 2-II-322 ff.

¹⁹²) Vgl. die ausführliche Darstellung von Kohlmann Mat. 2-II-349 ff.

¹⁹³) Eingehend und instruktiv hierzu Krause Mat. 2-II-367 ff.

gruppen. Das *Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Gegenstände* ist als solches weder im deutschen StGB noch im französischen Code Pénal geregelt, dagegen im italienischen Codice Penale mit Gefängnis bis zu 5 bzw. 10 Jahren bedroht. Im englischen Recht finden wir derartige Taten im Bereich der public nuisance, die auch Unanständigkeiten, unlauteres Glücksspiel, Horchen an der Wand und Nachwandeln umfaßt¹⁹⁴). Der *Geheimnischutz* ist vielfach noch sehr unvollständig. Amts- und Berufsgeheimnis werden heute durchweg, das letztere in Deutschland und Dänemark aber nur begrenzt, geschützt. Dagegen ist die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen grundsätzlich nur in der Schweiz, Norwegen, Schweden sowie in etwas weiterem Umfange in Italien und Frankreich strafbar. Nahezu alle Gesetzgeber schützen, jedoch recht unterschiedlich, das Briefgeheimnis¹⁹⁵). – In ihrem Gegenstand angemessener, aber sehr uneinheitlicher und nicht unbedenklicher Bewegung befindet sich die Regelung der *Verkehrsdelikte*¹⁹⁶).

B. Zum Umfang der Angleichung und zur Intensität der Impulse

Angesichts aller dieser Schwierigkeiten dürfte verständlich werden, in welchem Maße eine an sich mögliche Angleichung – sowohl im örtlichen Bereich als im sachlichen Umfang – von der Intensität der zu ihr drängenden Impulse abhängt. Bei einer örtlich sehr weiten Angleichung – z. B. durch internationale Konvention – ist der sachliche Umfang gewöhnlich sehr klein. Umgekehrt kann eine örtlich begrenzte Angleichung, wie das Beispiel der Rezeption zeigt, sachlich sehr umfassend sein. Zwischen diesen Extremen finden wir die verschiedensten Möglichkeiten, die wir uns am besten anhand der genannten Quellen der Impulse vergegenwärtigen, auch wenn zuweilen mehrere derselben zusammenwirken.

1. Die Angleichung im Zuge der Reform des nationalen Strafrechts

Bei einer Angleichung im Zuge der Reform des nationalen Strafrechts haben wir einen örtlich auf das betreffende Staatsgebiet beschränkten Bereich vor uns, der als solcher im allgemeinen homogen sein wird und eine Angleichung in sachlich weitem Umfange zuläßt. Besonders eindrucksvolle Beispiele solcher Angleichung durch Rezeption finden sich im romanischen Rechtskreis, wo der Code Pénal Frankreichs in großen Zügen von Belgien und der belgische Code Pénal im wesentlichen von Luxemburg übernommen wurde. Das türkische Strafgesetzbuch entspricht in großen Teilen dem italienischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1889¹⁹⁷). – Zur Zeit sind aber die Möglichkeiten zu einer derart umfassenden Angleichung – von den Ostblockstaaten abgesehen – wohl sehr begrenzt¹⁹⁸).

Aber auch einer an sich vielfach möglichen teilweisen Angleichung stehen mancherlei Hindernisse entgegen. Da über Art und Umfang der Angleichung in diesen Fällen allein die *staatliche Gewalt* entscheidet¹⁹⁹), wirkt sich u. U. die sonst zu begrüßende konservative Einstellung dem Recht gegenüber hier nachteilig aus, zumal da eine angleichende Einflußnahme durch die Wissenschaft demgegenüber im allgemeinen nicht sehr intensiv oder aber überhaupt nicht vorhanden ist. An wertvollen Anregungen in dieser Richtung hat es z. B. in der deutschen Strafrechtsreform, wie »Vergleichende Darstellung« und »Rechtsvergleichende Arbeiten« zeigen, bestimmt nicht gefehlt. Dennoch ist es trotz mancher anzuerkennender Fortschritte insgesamt recht enttäuschend zu sehen, was der neue Strafgesetzentwurf insoweit erreicht hat²⁰⁰), obgleich sich bei ihm angesichts der Europäischen Gemeinschaft auch politische Impulse in diesem Sinne hätten auswirken sollen. Im Grunde aber beharren bei nationalen Reformen nicht nur die staatlichen Gesetzgebungsorgane und die Praxis herkömmlicherweise gern auf dem alten eigenen Standpunkt, sondern auch die Wissenschaftler verschließen bei allem guten Willen im Kampfgetümmel der national begrenzten dogmatischen Auseinandersetzungen leider nur zu oft den Blick vor der Strafrechtsentwicklung im Ausland²⁰¹). Das ist um so bedauerlicher, als sich gerade hier am ehesten Erfolge erzielen lassen, weshalb nicht genug auf diese Gefahren hingewiesen werden kann, um angleichend wirkende Antriebskräfte zu mobilisieren, die ihre Impulse aber aus anderen Bereichen erhalten.

¹⁹⁴) Zu diesem Fragenkreis Geerds Mat. 2-II-263 ff.

¹⁹⁵) Siehe hierzu Vogler Mat. 2-II-389 ff. und zur Wirtschaftsspionage Kielwein Mat. 2-II-493 ff.

¹⁹⁶) Dazu die Darstellung von Gollek Mat. 2-II-459 ff.

¹⁹⁷) Auch in der mitteleuropäischen Gruppe lassen sich oft starke Ähnlichkeiten feststellen, z. B. zwischen dem StGB und den Entwürfen Deutschlands und dem griechischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1950.

¹⁹⁸) Auch wo sie nicht durch unterschiedliche Sozialstrukturen ausgeschlossen sind, fehlt es an einem Strafrechtssystem mit einem derartigen Führungsanspruch, der die hier sicher ebenfalls hemmenden Prestigeerwägungen in den Hintergrund zu drängen vermöchte.

¹⁹⁹) Andererseits haben wir es hier mit einer starken politischen Gewalt zu tun, die das einheitliche Recht einfach dekretieren kann; so zutreffend David 4.

²⁰⁰) Ausführlich und treffend dazu Grünhut ZStrW 71-527 ff., 541 ff.

²⁰¹) Ganz zutreffend sieht Zweigert 388 den Abbau der nationalen Vorurteile als wesentliche Aufgabe der Rechtsvergleichung an; gut auch Grünhut ZStrW 71-522.

2. Die Angleichung durch internationale Abkommen und internationale Zusammenarbeit

Bei der Angleichung der Strafrechtssysteme durch internationale Abkommen und internationale Zusammenarbeit haben wir zwei ihrer Verbindlichkeit für die beteiligten Staaten nach verschiedene Formen von Impulsen vor uns.

Die verbindliche Angleichung der Strafrechtssysteme durch weltweite Abkommen, wie die Genfer Konventionen, sind wegen der hier erforderlichen Übereinstimmung einer Vielzahl von Staaten²⁰²⁾ gewöhnlich dem Sachgebiet nach, was bei der Materie des Strafrechts nicht überraschen sollte, sehr begrenzt²⁰³⁾. Deshalb mußten auch die bisherigen Erfahrungen mit einer internationalen Rechtsvereinheitlichung insoweit enttäuschend bleiben²⁰⁴⁾. Eher lassen sich Erfolge in begrenzteren Bereichen erzielen²⁰⁵⁾, in denen – wie in Skandinavien – bei lebendigen kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen und Wechselwirkungen zusammengearbeitet²⁰⁶⁾ und dies durch die Rechtsangleichung weiter gefördert wird²⁰⁷⁾. Auch die Benelux-Staaten bilden eine kulturelle und wirtschaftliche Gesamtheit²⁰⁸⁾, was die in der kurzen Zeit seit 1947 imponierenden Erfolge ermöglichte. Daraus folgt, daß jede Angleichung – insbesondere auch die des Strafrechts – eine gewisse Übereinstimmung im natürlichen Lebensraum und Sozialmilieu voraussetzt²⁰⁹⁾.

Bestehen hier u. U. auch im Falle freierer Zusammenarbeit starke Impulse, so sind diese doch im allgemeinen bei internationalen Institutionen und bei wissenschaftlichen Gremien verhältnismäßig schwach. Dabei haben die Institutionen mit ihrem amtlichen Charakter, zumal wo sie Ausdruck wirklicher Zusammenarbeit sind, noch wesentlich bessere Möglichkeiten der Einflußnahme auf die nationalen Gesetzgeber als die Wissenschaftler, denen hierzu leider häufig die notwendige Resonanz im Volke fehlt, weshalb man insoweit hervorragende wissenschaftliche Arbeiten nicht überschätzen, sondern sich vor allem darum bemühen sollte, der Wissenschaft zur hier nötigen Breitenwirkung zu verhelfen.

3. Die Angleichung durch übernationale Zusammenschlüsse

Zwischen der nationalen Strafrechtsreform und der internationalen Zusammenarbeit steht, schon durch den räumlichen Bereich gekennzeichnet, die Angleichung durch übernationale Zusammenschlüsse, deren Bedeutung hier vor allem Jescheck bereits treffend erkannt hat²¹⁰⁾. Die bei ihnen im allgemeinen vorliegende Übereinstimmung im natürlichen Lebensraum und in der Sozialstruktur wird zudem durch erfolgreiche Zusammenarbeit weiter ausgebaut. Die Angleichung kann hier einmal das Mittel sein, um durch die sozialgestaltende Kraft des Strafrechts die Zusammenarbeit zu intensivieren, zum anderen aber die Folge der durch das Zusammenwirken einheitlicheren Lebensverhältnisse in den verbundenen Staaten, was bei einer gewissen Intensität der staatlichen Verkehrs- und Wirtschaftsbeziehungen – zumal bei einer gemeinsamen politischen Leitidee²¹¹⁾ – zur Notwendigkeit wird²¹²⁾. Der sachliche Umfang der Angleichung hängt mithin davon ab, auf welchen Bereichen der übernationale Zusammenschluß wirksam ist oder angestrebt wird.

C. Zu den Möglichkeiten und Problemen der Angleichung des Strafrechts im Bereich der Europäischen Gemeinschaft

Betrachten wir nun abschließend, um die praktischen Möglichkeiten und Probleme der Angleichung des Strafrechts zumindest an einem Beispiel plastischer darzustellen, die von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gegründete Europäische Gemeinschaft, so dürfen wir davon ausgehen, daß sowohl hinsichtlich der tragenden Grundgedanken des Strafrechts als auch hinsichtlich der Begriffsbildung und Gesetzestchnik im Grundsätzlichen Übereinstimmung besteht. Ausschlaggebend werden daher einmal die oben geschilderten Schwierigkeiten im Bereich von allgemeinen Grundsätzen und besonderen Tatbeständen und zum anderen

²⁰²⁾ Es fehlt eben – wie David 4 zutreffend feststellt – an einer übergeordneten politischen Gewalt.

²⁰³⁾ Zudem tangieren sie die staatliche Strafgewalt im allgemeinen nicht, sondern erweitern diese.

²⁰⁴⁾ So allgemein auch David 4.

²⁰⁵⁾ Ein System rechtlicher Zuordnung und Zusammenarbeit läßt sich – wie Aubin 69 ganz richtig bemerkt – mit einiger Aussicht auf Erfolg nur im regionalen Raum, nicht auf universeller Basis verwirklichen.

²⁰⁶⁾ So Malmström 22.

²⁰⁷⁾ Malmström 32 schildert die Bedeutung, welche die auf weiten Gebieten erzielte Rechtseinheit oder Rechtsverwandtschaft für die Förderung der internordischen Beziehungen in Wirtschaft, Verkehr und in allen sonstigen Bereichen gewonnen hat.

²⁰⁸⁾ Hierzu van Hecke 33.

²⁰⁹⁾ Ähnlich Aubin 69.

²¹⁰⁾ Siehe z. B. Jescheck ZStrW 65–496 ff., ZStrW/Mitt. 65–3 ff., insb. 7 f.

²¹¹⁾ Hierauf hinweisend Aubin 70.

²¹²⁾ Allgemein dazu Aubin 90 und speziell für das Strafrecht Jescheck ZStrW 65–497.

die Intensität der von diesem übernationalen Zusammenschluß ausgehenden, bereits aufgezeigten Impulse sein, die mit der wirklichen Zusammenarbeit der Länder steht und fällt.

Die Stunde eines Einheitsrechts ist u. E. auch für die Europäische Gemeinschaft noch lange nicht gekommen. Vielmehr müssen wir uns den auf bestimmte Bereiche der Zusammenarbeit begrenzten Impulsen entsprechend darauf beschränken, einzelne Teile des Strafrechts dieser Länder anzugleichen²¹³⁾. Dabei sollten wir möglichst nur solche Rechtsgebiete wählen, auf denen eine Revision des bestehenden Rechts notwendig ist, auf denen keine unüberwindlichen Gegensätze zwischen den Rechtsauffassungen bestehen und auf denen es außerdem für die Zusammenarbeit wirklich wichtig ist, ein übereinstimmendes Recht zu erreichen²¹⁴⁾. Hier aber, und das gilt es bereits jetzt klar zu erkennen, wird die Angleichung des Strafrechts der Europäischen Gemeinschaft früher oder später zur gebieterischen Notwendigkeit werden, sofern wir sie nicht schon eher benutzen, um das Werden dieser Gemeinschaft zu fördern.

Ogleich wir die besonderen Straftatbestände nicht ohne die allgemeinen Grundsätze sehen dürfen, sollte unsere Arbeit doch von den ersteren ausgehen, wo die Angleichung u. E. für die Zusammenarbeit am wichtigsten ist und am ehesten zu erzielen sein wird.

1. Besondere Straftatbestände

Bei den besonderen Straftatbeständen springt, da das Schwergewicht der Europäischen Gemeinschaft einstweilen im wirtschaftlichen Sektor liegt, eine Angleichung der für das Wirtschaftsleben maßgebenden Strafvorschriften ins Auge. Denn die zum Teil bereits in Aussicht genommene einheitlichere Gestaltung der Vorschriften des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts würde ohne übereinstimmende Strafvorschriften insgesamt gesehen unvollständig bleiben. Dies gilt einmal für das *Handelsstrafrecht*²¹⁵⁾, weil es sonst zu einer ungleichmäßigen Behandlung und dadurch zu Manipulationen der Handels- und Kapitalgesellschaften kommen könnte, die den Interessen des gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen²¹⁶⁾. Sehr deutlich legen u. E. die Bestimmungen des Montanunion- und EWG-Vertrages ferner eine einheitlichere Gestaltung der Vorschriften über *unlauteren Wettbewerb* nahe, der angegliche Strafvorschriften entsprechen müßten. Eine in Montanunion- und EWG-Vertrag verhältnismäßig eingehend behandelte Materie ist die der *unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen*²¹⁷⁾, die – obgleich strafrechtlich vielleicht etwas am Rande liegend – ebenfalls koordinierendes Bemühen erfordert. Sehr wichtig ist in diesem Rahmen eine einheitliche Gestaltung des *gewerblichen Rechtsschutzes*²¹⁸⁾, die Hand in Hand mit der Angleichung der Strafvorschriften gehen muß, damit nicht derjenige bestraft wird, der als Inhaber eines Patent- oder Markenrechts im Binnenhandel der Gemeinschaft solche Ware in einen anderen Mitgliedstaat bringt, in dem ein Dritter Inhaber desselben Patent- oder Markenrechts ist. Eine übereinstimmende Regelung der *Steuern und Zölle* zwingt selbstverständlich auch zur Angleichung der betreffenden Strafvorschriften.

Eine weitere, in den Wirtschaftssektor hineinreichende Materie der Angleichung verkörpert u. E. der *Geheimnisschutz*, der vor allem im Euratom-Vertrag²¹⁹⁾ näher behandelt wird. Dieses kann aber nur eine Übergangslösung darstellen; denn auf die Dauer wird es unumgänglich sein, wie auch die geplanten Empfehlungen dartun, daß für Behörden und Unternehmen der Euratom in jedem Mitgliedstaat die gleichen Strafbestimmungen bei Verletzung von Geheimnissen gelten.

Damit kommen wir zu einem anderen, über den Wirtschaftssektor hinausgehenden Bereich, dessen strafrechtliche Problematik sich bisher nur vage andeutet: den *Amtsverbrechen*. Eine gedeihliche Zusammenarbeit der Mitglieder, Beamten und Bediensteten der Organe bzw. Behörden der Europäischen Gemeinschaft dürfte ernstlich gefährdet werden, wenn die Verletzung der Amtspflichten strafrechtlich so verschieden behandelt wird, wie das heute der Fall sein müßte²²⁰⁾. Diese Überlegungen treffen auch für das *Disziplinarrecht* zu, das nach dem EVG-Vertrag für den militärischen Bereich sogleich einheitlich sein sollte²²¹⁾. Hier war es in der Tat mit Händen zu greifen, daß einheitliche europäische Streitkräfte dem gleichen *Militärstrafrecht* unterstehen müßten²²²⁾. Ob-

²¹³⁾ So grundsätzlich auch Jescheck ZStrW 65-502.

²¹⁴⁾ Diese treffenden Gedanken berichtet Malmström 31 aus der nordischen Zusammenarbeit als Ansicht der dänischen Kommission.

²¹⁵⁾ Das entspricht der allgemeinen Forderung nach einem einheitlichen Handelsrecht; hierzu David 5 und Aubin 58.

²¹⁶⁾ Auch die nordische Zusammenarbeit ging, wie Malmström 23 berichtet, vom Handelsrecht aus. Das ist verständlich, weil die Bedürfnisse des Handelsverkehrs weitgehend doch die gleichen und deshalb rechtliche Unterschiede mehr zufälliger Natur sind; in diesem Sinne David 5.

²¹⁷⁾ Vgl. z. B. Art. 85 ff. EWG-Vertrag und die Nachweise bei Bodenhausen GRUR 1958-219, insb. Anm. 11-13.

²¹⁸⁾ Hierzu allgemein Bodenhausen GRUR 1958-222 ff.

²¹⁹⁾ Siehe Art. 24 ff., 194 Euratom-Vertrag, aber auch Art. 214 EWG-Vertrag.

²²⁰⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von Renate Klinghardt Mat. 2-II-479 ff., insb. 484 ff.

²²¹⁾ Siehe Art. 79 EVG-Vertrag und Jescheck ZStrW 65-515.

²²²⁾ Dazu Art. 19 Justizprotokoll zum EVG-Vertrag und die wertvollen Hinweise bei Jescheck ZStrW/Mitt. 65-12 ff.

wohl dieses Vertragswerk gescheitert ist, wird man doch sicher früher oder später den ihm zugrundeliegenden, durchaus zutreffenden Erkenntnissen im Rahmen der Nato oder zumindest der Europäischen Gemeinschaft Rechnung tragen müssen. Es sei nur am Rande vermerkt, daß man auch die Regelung der gegen die Gemeinschaft, ihre Organe und deren Mitglieder sowie Bedienstete gerichteten Taten strafrechtlich wird durchdenken müssen²²³⁾.

Ein wichtiger, für die Allgemeinheit der Einwohner der Gemeinschaft vielleicht noch bedeutenderer Aufgabenkreis im Rahmen der Angleichung der Strafrechtssysteme ergibt sich aus der sozialen Zielsetzung des EWG- und des Euratom-Vertrages. Hier werden sicherlich aus dem im Euratom-Vertrag angestrebten *Gesundheitsschutz*²²⁴⁾ und dem *Schutz der Arbeitskraft*²²⁵⁾ und der *sozialen Sicherheit*, wie er dem EWG-Vertrag vorschwebt, auch strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen sein.

Ganz allgemein wird die Problematik der Strafrechtsangleichung, die durch den in allen Verträgen aufgestellten Grundsatz der Freizügigkeit²²⁶⁾ aufgeworfen wird. Kommt es hier, wie geplant, tatsächlich zu einem Austausch von Arbeitskräften in großem Umfange, so wird das Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Mitgliedstaaten auch auf anderen Gebieten zu einer Angleichung des Strafrechts zwingen, weil unter diesen Umständen eine unterschiedliche Regelung unverständlich und unerträglich sein wird. Die Frage wird um so dringender, als der Austausch der Arbeitskräfte vor allem junge, kriminell besonders gefährdete Menschen erfassen dürfte, wodurch es zu *Körperverletzungen*, *Schlägereien* und sicher auch zu *Tötungen* kommen wird. Es versteht sich, daß die oben geschilderten Unterschiede der einschlägigen Straftatbestände in den Mitgliedstaaten beseitigt werden müssen, um die Gemeinschaft nicht mit ungleich behandelnden Strafurteilen zu belasten. Man wird dann einfach nicht mehr erwarten können, daß jeder Arbeiter sich mit den Feinheiten der verschiedenen im gemeinschaftlichen Gebiet geltenden Strafrechtssysteme vertraut macht. Ähnliches gilt selbstverständlich auch für die *Sittlichkeitsdelikte*. Mag man hier z. B. über die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht denken wie man will, so geht es bei einer solchen Gemeinschaft doch sicher nicht an, daß der in Deutschland weilende Franzose oder Belgier für ein derartiges unsittliches Verhalten, das aber in seinem heimatlichen Mitgliedstaat straflos wäre, bestraft wird, oder andererseits der mit der Rechtslage vielleicht besser vertraute Deutsche nur bei Kehl über die Rheinbrücke zu gehen braucht, um dort von Strafgerichten unbehelligt das zu tun, was ihm im rechtsrheinischen Gebiet der Gemeinschaft bei Strafe verwehrt ist. Eine andere unausweichliche Folge der europäischen Fraternisierung werden über die heutigen Staatsgrenzen hinausgehende *Unterhaltungspflichten* unehelicher Väter sein. Die Gemeinschaft wird nicht nur die zivilrechtlichen Regelungen mehr als heute aufeinander abstimmen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen daraus ziehen müssen, weil ein in Deutschland arbeitender Niederländer, der seine Vaterschaft bestreitet, die bei uns recht harte Strafe wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht weder erwarten noch verstehen wird²²⁷⁾.

Schließlich ist noch ein Bereich zu erwähnen, der u. E. – gerade auch im Hinblick auf die Vertragswerke²²⁸⁾ – schnelle Angleichung fordert: der *Straßenverkehr*. Jede Intensivierung ist hier verständlicherweise von einheitlichen Verkehrsvorschriften abhängig²²⁹⁾, denen gleichförmige Strafvorschriften entsprechen müssen. Allerdings sollte man dabei mehr Gewicht als bisher darauf legen, wirkliche Straftatbestände, wie Trunkenheit am Steuer, Verkehrsunfallflucht und dergleichen, zu schaffen²³⁰⁾.

Die Fülle der hier angedeuteten Probleme möge uns aber nicht zu falschem Übereifer verleiten. Sie soll uns nur die Vielzahl der Aufgaben zeigen, an die wir behutsam, aber mit Energie und Ausdauer baldmöglichst herangehen sollten.

2. Allgemeine Grundsätze

Nach diesem Überblick über die Probleme der Angleichung der Strafrechtssysteme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der besonderen Straftatbestände dürfte einleuchten, daß auch die heute – wie dargelegt – recht verschiedenartigen allgemeinen Grundsätze mit der Zeit einander mehr angeglichen werden müssen. Allerdings werden die Widerstände hier aus den bei der nationalen Strafrechtsreform dargelegten Gründen noch sehr viel härter als bei den besonderen Tat-

²²³⁾ Zum s. Z. geplanten strafrechtlichen Schutz der europäischen Streitkräfte siehe Jescheck ZStrW 65–513.

²²⁴⁾ Im einzelnen hierzu Art. 30 ff. Euratom-Vertrag.

²²⁵⁾ Wertvolles Material findet sich bei Frotz Mat. 2-II-279 ff.

²²⁶⁾ Vgl. Art. 69 Montanunion-Vertrag, Art. 49 EWG-Vertrag, Art. 96 Euratom-Vertrag.

²²⁷⁾ Einschlägiges Material findet sich bei Toebelemann Mat. 2-II-172 ff.

²²⁸⁾ Siehe Art. 74 ff. EWG-Vertrag.

²²⁹⁾ In dieser Richtung Aubin 58.

²³⁰⁾ Siehe hier die Zusammenstellung von Gollek Mat. 2-II-459 ff.

beständen sein, wo sich überdies die politischen Impulse eher und mit der Zeit immer stärker auswirken werden. So unschön sich die Unterschiede der allgemeinen Grundsätze im Einzelfalle auch auswirken mögen, scheint uns daher hier doch besondere Zurückhaltung am Platze, zumal gerade in diesem Fragenkreis noch sehr viel gemeinsame Arbeit der Wissenschaftler²³¹⁾ notwendig ist, um zu einer bei gutem Willen zumindest von der Mehrheit anerkannten Lösung zu kommen. Zeit und praktische Zusammenarbeit auf anderen Gebieten werden ein Übriges tun.

Mit diesem Vorbehalt, der uns auch zu besonders begrenzter Zielsetzung mahnt, sei nur auf die oben erwähnten Unterschiede der Notwehr und des Notstands hingewiesen, die mit der Zeit beseitigt werden müssen. Über Zurechnungsunfähigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher sollte und wird sich Übereinstimmung erzielen lassen. Intensive Arbeit dürfte dagegen im Bereich von Täterschaft und Teilnahme notwendig sein, um die heute weit auseinandergehenden Ansichten und Regelungen zu harmonisieren. Eher wird sich Einigkeit auf dem nicht so populären Gebiet der Konkurrenz erzielen lassen, wenngleich hier schwierige Fragen des Verfahrensrechts hereinspielen. Damit würde auch der Weg zu einem einheitlicher gestalteten Sanktionensystem geebnet, das zwar auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen wird, u. E. aber ein wichtiges Anliegen darstellt, an das man wohl am besten pragmatisch von den Erfahrungen des Vollzugs und von der Strafvollzugskunde aus herangehen sollte²³²⁾. Last not least wird man den Geltungsbereich der nationalen Strafrechtsordnungen, wo heute z. B. in Deutschland das Personalitätsprinzip und in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Territorialitätsprinzip vorherrscht, mehr aufeinander abstimmen müssen²³³⁾.

* * *

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so hat sie bei einer Fülle und Vielfalt von Problemen zur Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme doch wohl gezeigt, daß diese Fragen viel aktueller sind, als das auf den ersten Blick scheinen mag. Dieses gilt insbesondere für die Europäische Gemeinschaft, wo man die strafrechtliche Problematik bisher nicht oder doch nur begrenzt erfaßt hat. Vor allem scheint uns, daß es an der Zeit ist, die grundsätzlichen Fragestellungen einer Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme zu durchdenken. Denn nur von ihnen aus werden sich die zahlreichen spezielleren Probleme und Schwierigkeiten bewältigen lassen, von denen wir bei der praktischen Arbeit nach allem aber ausgehen sollten. Jedoch müssen wir hier wissen, mit welchen Impulsen wir rechnen können und dürfen, um sie möglichst wirksam auszunutzen. Bei alledem wird die Strafrechtsvergleiche sicher eine überaus wichtige Rolle spielen. Gibt sie uns das dringend benötigte Handwerkszeug, so bewahren uns die grundlegenden Erkenntnisse einmal vor übertriebenen und wirklichkeitsfremden Hoffnungen, d. h. vor unnützen Enttäuschungen, zum anderen zeigen sie uns Wege, auf denen wir unserem Ziel näher kommen. Und hier dürfen uns Steine und Dornen nicht schrecken, sondern wir sollten vielmehr unverzüglich den europäischen Stier umsichtig, aber herbezt an den Hörnern packen. Denn auch bei der Angleichung der europäischen Strafrechtssysteme geht es um die große Aufgabe unserer Zeit: Die europäische Einheit zum Wohle der Völker unseres alten Kontinents und der Welt zur neuen und lebendigen Wirklichkeit werden zu lassen!

²³¹⁾ Ähnlich Jescheck ZStrW 65-497 f.

²³²⁾ Dafür sprechen auch die von Grünhut ZStrW 71-526 f. berichteten englischen Erfahrungen, die er zutreffend mit einer Warnung vor der den kontinentalen Rechten eigentümlichen Vorrangstellung des materiellen Rechts im Sinne der Voraussetzungen der Strafbarkeit verbindet.

²³³⁾ Zu Reformfragen hier aufschlußreich Kielwein GA 1954-211 ff. und wegen einer Materialzusammenstellung Straub Mat. 2-1-25 ff.; zur Problematik des sog. interlokalen Strafrechts mit weiteren Nachweisen Mattil GA 1958-142.

Schrifttums- und Abkürzungsverzeichnis*)

- Aubin*, Bernhard C. H. Europäisches Einheitsrecht oder intereuropäische Rechtsharmonie – in: Europäische Zusammenarbeit, S. 45 ff. – 1955, Tübingen.
- Aubin/Zweigert* Aubin, Bernhard C. H./Zweigert, Konrad – Rechtsvergleichung im deutschen Hochschulunterricht – in *Recht und Staat*, H. 168/169 – 1952, Tübingen.
- Berié*, H. Die soziale Seite der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – in: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1958–90 ff.
- Berié/Miller* Berié, Hermann/Miller, Rudolf – Gemeinsamer Markt und Euratom – Vertragswerk vom 25. März 1957 mit Kommentar – 1957, Herne/Berlin.
- Bindschedler*, Rudolf L. Rechtsfragen der europäischen Einigung – 1954, Basel.
- Bodenhausen*, G. H. C. Der EWG-Vertrag und der gewerbliche Rechtsschutz – in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1958–218 ff.
- David*, René Die Zukunft der europäischen Rechtsordnungen: Vereinheitlichung oder Harmonisierung? – in: Europäische Zusammenarbeit, S. 1 ff. – 1955, Tübingen.
- Erbe*, Walter Der Gegenstand der Rechtsvergleichung – *Zeitschr. f. ausl. u. internat. Privatrecht* 1942–196 ff. (14. Bd.).
- Europäische Zusammenarbeit* Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen – hrsg. von Konrad Zweigert – 1955, Tübingen.
- GA Goldammer's Archiv für Strafrecht.
- Grünhut*, M. Rechtsvergleichende Bemerkungen zum deutschen Strafgesetzentwurf – *ZStrW* 71(1959)-521 ff.
- Hagemann*, Max Kriminalistische Organisationen – in: *Handwörterbuch der Kriminologie*, hsg. von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, 2. Band, S. 237 ff. – 1936, Berlin/Leipzig.
- van Hecke*, Georges Ziele und Methoden der juristischen Zusammenarbeit der Benelux-Staaten – in: Europäische Zusammenarbeit, S. 33 ff. – 1955, Tübingen.
- Holle*, Rolf Kriminaldienstkunde, I. Teil – in: *Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes* – 1956, Wiesbaden.
- Jaenicke*, Günther Die Sicherung des übernationalen Charakters der Organe internationaler Organisationen – *Zeitschr. f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht* 1951/52–46 ff. (14. Bd.).
- Jescheck*, Hans-Heinrich Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung – in: *Recht und Staat*, H. 181/182 – 1955, Tübingen.
- Jescheck*, Hans-Heinrich Die Strafgewalt übernationaler Gemeinschaften – *ZStrW* 65(1953)–496 ff.
- Jescheck*, Hans-Heinrich Das Strafrecht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft – *ZStrW/Mitt.* 65 (1953)–3 ff.
- Kaden*, Erich-Hans Rechtsvergleichung – in: *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch*, hrsg. von Franz Schlegelberger, 6. Bd., S. 9 ff. – 1938, Berlin.
- Kantorowicz*, Hermann U. Probleme der Strafrechtsvergleichung – *MoKrim* 4(1907)–65 ff.

*) Soweit Verwechslungsgefahr bei den Abkürzungen besteht, werden Zeitschriftenfundstellen voll zitiert.

- Malmström, Åke* Die Zusammenarbeit der nordischen Staaten auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Ergebnisse und Erfahrungen – in: Europäische Zusammenarbeit, S. 18 ff. – 1955, Tübingen.
- Mat. 2-I* Materialien zur Strafrechtsreform. 2. Band: Rechtsvergleichende Arbeiten. I. Allgemeiner Teil – 1954, Bonn.
- Mat. 2-II* Materialien zur Strafrechtsreform. 2. Band: Rechtsvergleichende Arbeiten. II. Besonderer Teil – 1955, Bonn.
- MoKrim* Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform – früher: Monatsschrift für Kriminalpsychologie bzw. für Kriminalbiologie.
- Mosler, Hermann* Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Zeitschr. f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht 1951/52–1 ff. (14. Bd.).
- Schlochauer, Hans-Jürgen* Der Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit internationaler und übernationaler Behörden – 1952, Frankfurt a. M.
- Wahl, Alfons* Verbrechensverhütung. Erster Weltkongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1956.
- ZStrW* Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1951–387 ff. (16. Bd.).
- ZStrW/Mitt.* Mitteilungsblatt der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Fachgruppe Strafrecht, erscheint als Anlage zur ZStrW.
- Zweigert, Konrad* Die Rechtsvergleichung im Dienste der europäischen Rechtsvereinheitlichung – Zeitschr. f. ausl. u. internat. Privatrecht 1951–387 ff. (16. Bd.).
- Hingewiesen sei auf die dem Verfasser leider nicht verfügbare Arbeit W. Strauß »Fragen der Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften«, 1959, Frankfurt.

Der strafrechtliche Status der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte und seine Auswirkungen auf die Strafverfolgung

Oberregierungsrat Dr. von der Linden, Bundesjustizministerium, Bonn

Die folgenden Ausführungen sollen nicht *nur* einen Überblick über die Rechtslage geben. Sie sollen auch der in der Praxis nicht selten zu bemerkenden Vorstellung entgegenwirken, die Rechtslage hindere es weitgehend, die Strafverfolgung von Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte wirksam zu fördern, und daher seien Bemühungen deutscher Organe von vornherein wenig sinnvoll.

Zur Einführung darf daran erinnert werden, daß am 5. Mai 1955 das Besatzungsregime in der Bundesrepublik endete. Die bisherigen Besatzungsmächte wurden echte Partner der Bundesrepublik. Die bisherigen Besatzungstruppen wurden Verteidigungstruppen; ihre Aufgabe bestand nur noch in der Verteidigung der freien Welt.

Damit mußte sich auch die Rechtsstellung dieser Truppen und ihrer Angehörigen wesentlich ändern. Die entsprechenden Vereinbarungen wurden in dem – kurz »Truppenvertrag« genannten – »Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland«¹⁾ getroffen.

Bevor die strafrechtlich wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages behandelt werden, erscheinen einige allgemeine Bemerkungen angebracht.

Im Völkerrecht gilt die Regel, daß sich die Gerichtsbarkeit eines Staates auf alle innerhalb seiner Grenzen lebenden Personen erstreckt. Von dieser Regel sind zwei Ausnahmen anerkannt: die Immunität der Diplomaten und der Kriegsschiffe²⁾. In der Völkerrechtslehre ist sodann vielfach die Ansicht vertreten worden, daß der Grundsatz der Immunität auch für fremde Truppen gilt, die sich im Gebiet eines befreundeten Staates mit dessen Einverständnis aufhalten³⁾. Eine dieser Ansicht folgende allgemeine Gerichtspraxis läßt sich aber nicht feststellen⁴⁾. Es ist daher zweifelhaft, ob der Grundsatz des »Rechts der Fahne« – wonach jede Armee ihr eigenes Recht mit sich führt und nach ihm auch im fremden Lande ausnahmslos lebt – als Völkerrechtsregel gelten kann.

Soweit die Frage der Gerichtsbarkeit in den Stationierungsfällen während der beiden Weltkriege, aber auch während der Zwischenzeit, vertraglich geregelt wurde, erhielten die Entsendestaaten allerdings überwiegend das Recht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit – zumindest der Strafgerichtsbarkeit – über ihre Truppen, also das »Recht der Fahne«, zugebilligt⁵⁾.

Inzwischen hat indessen der zu Beginn unseres Jahrhunderts noch seltene Fall an Bedeutung gewonnen, daß Truppen bereits im Frieden und von vornherein für lange Zeit auf dem Gebiet eines befreundeten Staates stationiert werden. Es liegt nahe, daß es in Fällen dieser Art notwendiger eines Ausgleichs zwischen den militärischen Erfordernissen und den Interessen der Zivilbevölkerung bedarf als bei Truppenstationierungen von nur kurzer Dauer oder während eines Krieges.

Diesem Gesichtspunkt wurde vor allem im NATO-Truppenstatut von 1951 Rechnung zu tragen versucht.

Die Regelungen des Truppenvertrages berücksichtigen dagegen mehr die militärischen Belange. Dennoch bedeuteten sie vom deutschen Standpunkt aus gesehen einen beachtlichen Fortschritt⁶⁾.

¹⁾ BGBl. 1955 II S. 321.

²⁾ Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. (1955), S. 170 f. Herman Phleger, Gegenwartsprobleme und neue Entwicklungen im Internationalen Recht, in: Jb. f. int. Recht 1955, 196 ff. [200].

³⁾ Vgl. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts (1887), S. 664;

v. Grolman, Fragen der Gerichtsbarkeit im Truppenvertrag, Archiv des öffentlichen Rechts, 78. Bd. (1952/53), S. 438 ff. (439); Phleger a. a. O.

⁴⁾ Phleger a. a. O.

⁵⁾ Vgl. Aline Chalufour, Le statut juridique des troupes alliées pendant la guerre 1914–1918, Paris 1927; Wunderlich, Die Gerichtsbarkeit der Heeresgruppe Yildirim, Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 1932, Heft 11 S. 79; G. P. Barton, Foreign Armed Forces Immunity from Supervisory Jurisdiction, British Yearbook of International Law 1949, S. 390 ff.; ders., Foreign Armed Forces Immunity from Criminal Jurisdiction, British Yearbook of International Law 1950, S. 186 ff.; Deutsch-italienisches Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit bei einem Einsatz von Teilen der Wehrmacht des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates (RGBl. 1943 II S. 2).

⁶⁾ Jescheck, Das Strafrecht nach dem Truppenvertrag, Mitteilungsblatt der Fachgruppe Strafrecht in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung 1953, S. 51 ff. (52), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 65. Bd. (1953), S. 293 ff.

gegenüber der Rechtslage während der Besatzungszeit, in der die Streitkräfte und ihre Angehörigen völlige Freiheit von der deutschen Gerichtsbarkeit besaßen. Das Bestreben der Entsendestaaten, sich bei den Verhandlungen über den Truppenvertrag weitgehend das »Recht der Fahne« zu erhalten, ist zudem nicht unverständlich, wenn man die Besonderheiten der Situation berücksichtigt, nämlich die große Zahl der Truppen und die strategische Gefährdung des Stationierungsgebietes. Gerade im fremden Lande läßt sich die Disziplin einer Truppe, von der man stete Einsatzbereitschaft verlangt, erfahrungsgemäß leichter aufrechterhalten, wenn sich der Soldat für alle Handlungen gegenüber den eigenen Militärbehörden verantworten muß. Und schließlich ließ es sich kaum vermeiden, der von gewissen »historical facts« beeinflussten psychologischen Situation der bisherigen Besatzungssoldaten in gewissem Umfange Rechnung zu tragen.

Deshalb bestimmt der Truppenvertrag auch – im Gegensatz zu der Rechtslage während der Besatzungszeit –, daß die Mitglieder der Streitkräfte das materielle deutsche Recht zu beachten und daß die Behörden der Streitkräfte die Beachtung dieser Pflicht durchzusetzen haben⁷⁾, wobei es nur vereinzelte Ausnahmen gibt, z. B. auf dem Gebiet des Verkehrs. Der deutschen Strafgerichtsbarkeit sind die Mitglieder der Streitkräfte jedoch im allgemeinen nicht unterworfen.

Der für deutsche Verhältnisse ungewohnte Ausdruck »Mitglieder der Streitkräfte«⁸⁾ bedarf jetzt wohl einer Erklärung. Er wird im Truppenvertrag für folgende Personengruppen verwendet:

- für das militärische Personal,
- für das Gefolge und
- für Familienangehörige von Militärpersonen oder Personen des Gefolges.

Da die Abgrenzung dieser Personengruppen von erheblicher materieller Bedeutung ist, versucht der Truppenvertrag durch nähere Begriffsbestimmungen Klarheit zu schaffen. Leider wird dieses Ziel durch die Definitionen, die angelsächsischer Rechtstechnik entsprechend den anderen Vertragsbestimmungen vorangestellt sind, nicht ganz erreicht, wie sich in der Strafrechtspraxis nicht selten erweist:

Mitglieder der Streitkräfte sollen zunächst alle Personen sein, die aufgrund eines militärischen Dienstverhältnisses im Dienst der Truppen der drei Mächte oder anderer Entsendestaaten (also z. B. Kanadas oder Belgiens) stehen und sich im Bundesgebiet befinden. Nach der amtlichen deutschen Begründung zum Truppenvertrag muß davon ausgegangen werden, daß auch außerhalb des Bundesgebiets stationierte Militärpersonen der Entsendestaaten als Mitglieder der Streitkräfte gelten, wenn sie sich im Bundesgebiet aufhalten⁹⁾, z. B. Urlauber oder Kuriere. Ob dies aber auch für Deserteure gilt, die außerhalb des Bundesgebiets stationierte Einheiten verlassen haben, läßt sich m. E. weder im Hinblick auf den Wortlaut noch auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschrift oder auf die Interessenlage eindeutig entscheiden. Die Entscheidung wird auch nicht dadurch erleichtert, daß für Angehörige des Gefolges eine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, wonach sie nur dann als Mitglieder der Streitkräfte gelten, wenn sie sich dienstlich im Bundesgebiet befinden. Ein Umkehrschluß ist nämlich schon dem Wortlaut nach kaum möglich.

Ferner sind mit Rücksicht auf die lange Dauer der Stationierung gewisse nahe Familienangehörige den Mitgliedern der Streitkräfte gleichgestellt. Es handelt sich hier um Ehegatten, Kinder und nahe versorgungsberechtigte Verwandte.

Mitglieder der Streitkräfte sind nach ausdrücklicher Vorschrift dagegen nicht diejenigen Angehörigen des Gefolges, die im Bundesgebiet angeworben sind und nicht die Staatsangehörigkeit irgendeines Entsendestaates haben. Diese Bestimmung betrifft vor allem Zivilangestellte der Streitkräfte, die aus den Ostblockstaaten stammen. Noch wichtiger ist die Vorschrift, daß Deutsche nur unter folgenden Voraussetzungen Mitglieder der Streitkräfte sind: Sie müssen im Gebiet des Entsendestaates in dessen Truppen eingetreten oder von diesen eingezogen oder angestellt worden sein und zu diesem Zeitpunkt im Gebiet des Entsendestaates entweder ihren ständigen Wohnsitz gehabt oder sich dort seit mindestens einem Jahre aufgehalten haben.

Diese Vorschrift ist erkennbar für die Deutschen von Bedeutung, die in einen Entsendestaat, vor allem in die Vereinigten Staaten, ausgewandert sind. Daß sie zumindest ihrem Wortlaut nach nicht auf deutsche Frauen anwendbar ist, die im Bundesgebiet einen Stationierungssoldaten geheiratet haben, kann m. E. nicht zweifelhaft sein. Dennoch sind Fälle bekanntgeworden, in denen Behörden der Streitkräfte einer Strafverfolgung solcher Frauen durch deutsche Organe widersprochen haben. Ferner wird z. B. die Mitgliedschaft einer Frau zweifelhaft, wenn ihr Ehemann,

⁷⁾ Art. 2 Abs. 1 TrVertr.

⁸⁾ Art. 1 Nr. 7 TrVertr.

⁹⁾ Begründung zum Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten, Anlage 4 zur Drucksache Nr. 3500 der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, S. 15 (»Zu Ziff. 7«); vgl. auch Jescheck a. a. O., S. 56; Wohlfarth, Gerichtsbarkeit über fremde Streitkräfte, Deutsche Richterzeitung 1955, S. 232 ff. [232].

von dem sie ihre besondere Rechtsstellung erst ableitet, verstirbt oder sich – infolge Versetzung oder Entlassung aus dem Dienst – in den Heimatstaat zurückbegibt, ohne daß er bereit ist, sie mitzunehmen oder nachkommen zu lassen.

Diese Schwierigkeiten bei der Auslegung des Vertrages werden leider nicht dadurch beseitigt, daß der Beweis der Mitgliedschaft nach dem Truppenvertrag durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde »endgültig« erbracht wird¹⁰⁾. Die Hervorhebung der »Endgültigkeit« der Bescheinigung bedeutet nämlich nicht, daß die deutschen Behörden die sachliche Richtigkeit der Bescheinigung nicht nachprüfen können¹¹⁾. Selbstverständlich dürfen die deutschen Behörden nachprüfen und Gegenvorstellungen erheben; nur brauchen die Behörden der Streitkräfte solche Gegenvorstellungen nicht zu beachten. Eine Anrufung des im Deutschlandvertrag vorgesehenen unabhängigen Schiedsgerichts ist dann zwar möglich, wird aber als ultima ratio nur in seltenen Fällen von großer Bedeutung in Betracht kommen. Dennoch werden Vorstellungen wegen der sachlichen Unrichtigkeit einer Mitgliedsbescheinigung nicht immer nutzlos sein.

Die Strafgerichtsbarkeit über Mitglieder der Streitkräfte üben im allgemeinen die Behörden und Gerichte der Streitkräfte aus¹²⁾. Der deutschen Strafgerichtsbarkeit sind die Mitglieder der Streitkräfte nur dann unterworfen, wenn sie eine gegen deutsche Interessen gerichtete Straftat begangen haben und die Militärgerichte nach ihrem Heimatrecht nicht befugt sind, Gerichtsbarkeit auszuüben¹³⁾.

Diese Befugnis fehlte z. B. längere Zeit den britischen Militärgerichten, soweit es sich um Strafverfahren gegen Familienangehörige handelte¹⁴⁾. Während sich aber die britische Militärgerichtsbarkeit nunmehr auch auf Familienangehörige von Soldaten im Ausland erstreckt, ist es auf Grund von Entscheidungen amerikanischer Gerichte¹⁵⁾ zweifelhaft geworden, ob die amerikanische Militärgerichtsbarkeit im Ausland zur Aburteilung von Kapitalverbrechen befugt ist, die von Zivilangestellten der Streitkräfte oder Familienangehörigen begangen worden sind. Wohl wegen der zweifelhaften Rechtslage hatten die amerikanischen Militärbehörden die aus Presseberichten¹⁶⁾ bekannte Darmstädter Strafsache Cheaves zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung an die deutsche Justiz abgegeben. Es handelte sich dabei um den auch in der deutschen Tagespresse ausführlich erörterten Fall, in dem die beschuldigte amerikanische Ehefrau ihren Mann erstochen hatte, und in dem es daher ohnehin fraglich war, ob sie nach dem Tode ihres Mannes noch als Mitglied der Streitkräfte gelten konnte. Die Abgabe einer Strafsache an die deutsche Justiz, wie sie im Falle Cheaves praktisch geworden ist, bedarf nach dem Truppenvertrag stets der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörde¹⁷⁾, d. h. der Staatsanwaltschaft. Die deutschen Gerichte sind – wenn dies im Truppenvertrag auch nicht ausdrücklich bestimmt ist – an eine mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorgenommene Abgabe gebunden und können sich daher in einem solchen Falle einer Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht entziehen¹⁸⁾.

Daß die Militärgerichte eines Entsendestaates im Einzelfall keine Strafgerichtsbarkeit ausüben dürfen, kann auch darauf beruhen, daß sie nach ihrem Heimatrecht nicht zur Anwendung deutschen Strafrechts befugt sind. Der Truppenvertrag bestimmt zwar, daß bei Straftaten, die nur nach deutschem Recht, nicht aber nach dem Heimatrecht strafbar sind, von den Militärbehörden deutsches Recht anzuwenden ist¹⁹⁾. Ob aber schon die dahingehende Vorschrift des Truppenvertrages den Militärgerichten die Anwendung deutschen Rechts gestattet, hängt von dem innerstaatlichen Recht des Entsendestaates ab. Die Rechtslage ist vor allem dann zweifelhaft, wenn ein anderer Entsendestaat als die Drei Mächte, der nicht Vertragspartner des Truppenvertrages ist, die Stationierung seiner Streitkräfte lediglich in einem nicht ratifikationsbedürftigen Regierungsabkommen mit den Drei Mächten vereinbart hat²⁰⁾. Daß die insoweit zu befürchtenden Schwierigkeiten, mit denen bei Inkrafttreten des Truppenvertrages gerechnet werden mußte, in den nunmehr bald vergangenen 5 Jahren praktische Bedeutung erlangt hätten, ist allerdings nicht bekanntgeworden.

Überhaupt spielen die Vorschriften des Truppenvertrages, die sich mit der ausnahmsweise möglichen Ausübung deutscher Strafgerichtsbarkeit über Mitglieder der Streitkräfte befassen²¹⁾, in der Praxis keine große Rolle. Diese Vorschriften, die insbesondere eine vorherige Konsultation der

¹⁰⁾ Art. 24 Abs. 6 TrVertr.

¹¹⁾ So allerdings Jescheck a. a. O. S. 57.

¹²⁾ Art. 6 Abs. 1 TrVertr.

¹³⁾ Art. 6 Abs. 2 TrVertr.

¹⁴⁾ Jescheck a. a. O. Fußnote 11; Wohlfarth a. a. O. S. 233.

¹⁵⁾ Insbesondere in den Fällen Covert und Grisham, vgl. „The Overseas Weekly“ (Frankfurt am Main), Nr. 36 vom 11. Jan. 1959.

¹⁶⁾ Vgl. u. a. „The Overseas Weekly“, Nr. 23 vom 12. Okt. 1958; Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 147 vom 30. Juni 1959.

¹⁷⁾ Art. 6 Abs. 4 TrVertr.

¹⁸⁾ Wohlfarth a. a. O. S. 233.

¹⁹⁾ Art. 6 Abs. 6 Satz 2 TrVertr.

²⁰⁾ Wohlfarth a. a. O. S. 233.

²¹⁾ Nämlich die umfangreiche Regelung in Art. 6 Abs. 2 TrVertr.

Streitkräfte durch die deutschen Organe verlangen und im Rahmen des nach deutschem Prozeßrecht Zulässigen vorschreiben, Verfahrenseinstellungen vorzunehmen²²⁾, können daher hier unerörtert bleiben.

Wichtiger, insbesondere für die Beamten und Behörden der deutschen Polizei, sind die Vorschriften des Truppenvertrages über die Festnahme von Mitgliedern der Streitkräfte sowie über die Zusammenarbeit bei Strafverfahren.

Die Vorschriften des Truppenvertrages über die Festnahme²³⁾ beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Dies gilt auch für die nicht weiter zu erörternden Bestimmungen über Durchsuchung und Beschlagnahme²⁴⁾. Festnahmen von Mitgliedern der Streitkräfte werden daher grundsätzlich durch die Behörden der Streitkräfte, Festnahmen von Deutschen oder anderen Nichtmitgliedern der Streitkräfte grundsätzlich durch deutsche Behörden vorgenommen. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zugelassen. So dürfen deutsche Behörden ein Mitglied der Streitkräfte zwecks unverzüglicher Übergabe an die nächste zuständige Militärbehörde in Gewahrsam nehmen,

- wenn die Behörden der Streitkräfte darum ersuchen oder
- in bestimmten Fällen, in denen ein rechtzeitiges Eingreifen der Behörden der Streitkräfte nicht möglich ist. Diese Möglichkeit einer Festnahme ohne Ersuchen ist bei Ergreifung auf frischer Tat gegeben, wenn die Tat ernstliche Schäden zur Folge hat oder hätte bewirken können, oder wenn die Beseitigung einer bereits eingetretenen schweren Störung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint.

Ferner ist eine Festnahme von Mitgliedern der Streitkräfte auch ohne Ersuchen bei Fluchtverdacht in Landesverratsachen zulässig.

Welche Behörde der Streitkräfte ein Ersuchen um Festnahme eines Mitgliedes der Streitkräfte an deutsche Behörden richten darf, ist im Truppenvertrag nicht bestimmt. Daß es sich bei ihr nur um eine Behörde desjenigen Entsendestaates handeln kann, von dem das Mitglied seine Rechtsstellung mittelbar oder unmittelbar ableitet, dürfte zwar nicht zweifelhaft sein. Fraglich ist aber, ob z. B. eine Streife der Militärpolizei einen deutschen Polizeibeamten um Festnahme eines Mitgliedes der Streitkräfte bitten darf²⁵⁾. M. E. ist diese Frage zu bejahen. Eine weite Auslegung des Begriffs »Behörde der Streitkräfte« wird hier nämlich schon deshalb am Platze sein, weil die deutschen Beamten und Behörden in allen Fällen nur dann zur Festnahme eines Mitgliedes der Streitkräfte verpflichtet sind, wenn diese Pflicht bereits nach den sonstigen deutschen Vorschriften außerhalb des Truppenvertrages bestehen würde, also insbesondere nach §§ 163, 127 der Strafprozeßordnung oder etwa im ehemaligen Preußen nach §§ 15, 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931. Ob man aus den Vorschriften des Truppenvertrages zwar keine Pflicht, aber ein Recht der deutschen Behörden herleiten darf, Mitglieder der Streitkräfte unter den dort bestimmten Voraussetzungen auch dann festzunehmen, wenn die im sonstigen deutschen Recht aufgestellten Erfordernisse nicht erfüllt sind, ist zweifelhaft. Ich persönlich halte es für richtiger, diese Frage zu verneinen. Aber selbst wenn man z. B. die Festnahme eines Deserteurs aus einer im Bundesgebiet stationierten Truppe für zulässig hält, falls die deutsche Behörde darum ersucht wird, kann eine Übergabe des Deserteurs an die für ihn zuständige Behörde dann nicht zulässig sein, wenn er etwa als politisch Verfolgter Asylrecht nach Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes genießt.

Die Behörden der Streitkräfte dürfen ausnahmsweise außer ihren Mitgliedern auch Nichtmitglieder unter Voraussetzungen festnehmen, die den Voraussetzungen der Festnahmebefugnis deutscher Behörden ähnlich – wenn auch etwas enger – sind²⁶⁾. Eine Festnahme von Nichtmitgliedern der Streitkräfte durch deren Behörden kommt danach u. a. in Betracht, wenn jemand militärischen Verrat im Sinne des Anhangs A zum Truppenvertrag begangen oder zu begehen versucht hat.

Bei den Vorschriften dieses Anhangs A handelt es sich um ein geschlossenes System von Strafvorschriften zum Schutze der militärischen Interessen der Stationierungstreitkräfte. Sie richten sich – wie hier beiläufig bemerkt werden darf – nicht nur gegen den Verrat in militärischen Angelegenheiten, sondern auch gegen die Sabotage an Wehrmitteln und Verteidigungseinrichtungen, gegen die Untergrabung der Dienstbereitschaft und Manneszucht und gegen die Beschimpfung der Streitkräfte. Schließlich werden im Anhang A zum Truppenvertrag gewisse Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zugunsten der Streitkräfte für entsprechend anwendbar erklärt, u. a. die Bestimmungen über Hausfriedensbruch, Amtsanmaßung oder aktive Bestechung²⁷⁾. Die Vor-

²²⁾ Vgl. im einzelnen Jescheck a. a. O. S. 58.

²³⁾ Art. 7 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 8 TrVertr.

²⁴⁾ Art. 7 Abs. 3, 6 und 7 TrVertr.

²⁵⁾ Vgl. Wohlfarth a. a. O. S. 234.

²⁶⁾ Art. 7 Abs. 5 Buchst. b TrVertr.

²⁷⁾ Vgl. im einzelnen Jescheck a. a. O. S. 61 bis 63.

schriften des Anhangs A schützen nicht nur die im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte, sondern auch die Truppen der Drei Mächte in West-Berlin gegen im Bundesgebiet begangene Straftaten²⁸⁾.

Die Behörden der Streitkräfte haben in deutschen Strafverfahren wegen Verrats oder Sabotage im Sinne des Anhangs A gewisse Mitwirkungsrechte²⁹⁾. Diese bestehen jedoch nur während des ersten Stadiums des Ermittlungsverfahrens. Es handelt sich im wesentlichen um die Befugnis, den Beschuldigten während der ersten 21 Tage nach der Festnahme durch eigene Untersuchungsführer vernehmen zu lassen. Ist der Beschuldigte nicht Deutscher, so dürfen ihn die Behörden der Streitkräfte während der 21 Tage außerdem in eigenen Gewahrsam nehmen. Das Bestehen der deutschen Strafgerichtsbarkeit bleibt aber in diesen Fällen unberührt.

Sehr wichtig dürfte sodann die im Truppenvertrag vereinbarte Pflicht der beiderseitigen Behörden sein, in strafrechtlichen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Leider wird von den deutschen Behörden nicht immer erkannt, wie die einschlägige Vorschrift auch im Interesse der deutschen Zivilbevölkerung nutzbar gemacht werden kann. Daher soll auf diese Bestimmung – es ist Artikel 8 – etwas näher eingegangen werden:

Die in Art. 8 vorgeschriebene enge Zusammenarbeit betrifft Verfahren wegen Straftaten, durch welche Mitglieder der Streitkräfte deutsche Interessen oder Nichtmitglieder Interessen der anderen Seite verletzt oder gefährdet haben. In solchen Fällen müssen beide Seiten die gleichen Maßnahmen ergreifen, wie wenn die Tat gegen ihre eigenen Interessen gerichtet gewesen wäre. Diese Vertragsbestimmung wird in Verbindung mit der allgemeinen Pflicht, für die Beachtung deutschen Rechts durch die Mitglieder der Streitkräfte zu sorgen³⁰⁾, notfalls dazu führen müssen, die Beachtung deutschen Rechts durch entsprechende Dienstvorschriften zu befehlen, so daß gegebenenfalls eine Bestrafung wegen Ungehorsams möglich wird³¹⁾.

Es besteht sodann nach Art. 8 nicht nur eine gegenseitige Unterstützungspflicht bei der Strafverfolgung, sondern auf Ersuchen auch die praktisch bedeutsame Verpflichtung, sich die Absicht gegenseitig mitzuteilen, ein Straf- oder Disziplinarverfahren einzuleiten, von ihm abzusehen oder es einzustellen. Ein Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit, nähere Auskünfte zu erhalten, empfiehlt sich bei einer zum Nachteil Deutscher begangenen Straftat schon deshalb, um dem unberechtigten Mißtrauen zu begegnen, Strafverfahren gegen Mitglieder der Streitkräfte würden praktisch doch meist im Sande verlaufen oder die deutschen Behörden kümmern sich nicht genug um solche Taten.

Wegen eines im Bundesgebiet begangenen Delikts, das sich gegen deutsche Interessen richtet, muß die Verhandlung gegen ein Mitglied der Streitkräfte im Bundesgebiet stattfinden, es sei denn, daß militärische Erfordernisse dem entgegenstehen. In diesem Falle müssen die Behörden der Streitkräfte aber Ort und Termin der außerhalb des Bundesgebietes stattfindenden Hauptverhandlung mitteilen, einem deutschen Beobachter die Anwesenheit gestatten (falls keine Sicherheitsbedenken bestehen) und die deutschen Behörden über das Ergebnis der Verhandlung unterrichten.

Auch bei Hauptverhandlungen, die im Bundesgebiet gegen Mitglieder der Streitkräfte stattfinden, muß deutschen Vertretern regelmäßig erlaubt werden, anwesend zu sein. Falls die im Einzelfall anwendbaren Verfahrensvorschriften es gestatten, erhalten die deutschen Vertreter Gelegenheit zu tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen.

Von deutschen Stellen ist bisweilen beanstandet worden, daß diese Vorschrift über die Möglichkeit, tatsächliche oder rechtliche Ausführungen zu machen, deshalb kein Leben gewinnen könne, weil die einschlägigen Verfahrensvorschriften der Stationierungsstreitkräfte dies nicht zuließen. Richtig ist, daß bisher kein Fall bekanntgeworden ist, in dem ein deutscher Vertreter Gelegenheit erhalten hat, zur Beweiswürdigung, zur strafrechtlichen Subsumtion oder zur Strafzumessung Stellung zu nehmen. Wohl aber ist die Anwesenheit eines deutschen Vertreters von dem Verteidiger eines Mitgliedes der Streitkräfte schon dazu benutzt worden, den Vertreter als Zeugen über den Strafrahmen der abzuurteilenden Tat im deutschen Recht und über die deutsche Strafbemessungspraxis aussagen zu lassen. Dies wirkte sich natürlich ausschließlich zugunsten der Angeklagten aus. Denn weder der Zeuge noch das Militärgericht berücksichtigten, daß die deutsche Praxis bei Gnadenerweisen und Vollstreckungsvergünstigungen erheblich zurückhaltender als die des hier in Betracht kommenden Entsendestaates ist und daß eine Nichterwähnung dieser Tatsache zu schiefen Vorstellungen führen muß.

Auch wenn keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausführungen gemacht werden können, ist die Anwesenheit eines deutschen Vertreters in der Hauptverhandlung aber sehr wertvoll. Es wird jedem

²⁸⁾ Art. 3 Abs. 3 Satz 2 TrVertr.; mißverständlich die amtliche Begründung a. a. O. S. 32.

²⁹⁾ Im einzelnen Art. 7 Abs. 6 TrVertr.

³⁰⁾ Art. 2 Abs. 1 TrVertr.

³¹⁾ v. Grolman a. a. O. S. 446.

einleuchten, daß sich diese Anwesenheit zumindest psychologisch günstig auf deutsche Zeugen auswirken wird, die vielfach Verletzte sind und sich durch die Atmosphäre des fremden Gerichts eingeschüchtert fühlen. Nicht zuletzt hat ein deutscher Vertreter auch die Möglichkeit, dem Militärgericht geeignete Hinweise zu geben, wenn deutsche Zeugen z. B. nach deutschem Recht ein Aussageverweigerungsrecht hätten. Ein solches Recht, das dem Militärgericht nicht immer bekannt sein wird, ist nämlich nach dem Truppenvertrag angemessen zu berücksichtigen³²⁾. Deshalb sollte auch von den Polizeidienststellen nie versäumt werden, bei Bekanntwerden einer gegen deutsche Interessen gerichteten Straftat von nur einiger Bedeutung um die in Artikel 8 des Truppenvertrages vorgesehenen Mitteilungen zu bitten und ungeachtet der fehlenden deutschen Gerichtsbarkeit auch die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft alsbald zu unterrichten, damit diese den Militärbehörden ihre Absicht ankündigen kann, einen Vertreter in die Hauptverhandlung zu entsenden.

Mag sich nämlich auch die besondere Rechtsstellung der Mitglieder der Streitkräfte in manchen Fällen zum Nachteil deutscher Interessen auswirken, wenn außerhalb des Dienstes begangene Straftaten zu verfolgen sind, so lassen sich solche Nachteile doch in einem bestimmten Umfange vermeiden, wenn von den deutschen Stellen jede Möglichkeit ausgeschöpft wird, die der Truppenvertrag bietet. Zumal bei Straftaten, die erfahrungsgemäß immer wieder die Öffentlichkeit erregen und nicht selten sogar zu Erörterungen im parlamentarischen Bereich führen, sollten sich Polizei und Staatsanwaltschaft nicht von vornherein damit zufriedengeben, daß der Täter nicht der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegt und daß daher eine Durchführung der Strafverfolgung durch deutsche Organe nicht möglich ist. Denn abgesehen von der – allerdings entfernten – Möglichkeit, daß die Sache noch an die deutsche Justiz abgegeben werden kann, muß nämlich berücksichtigt werden, daß auch der geringste deutsche Beitrag zu einer wirksamen Strafverfolgung durch die Behörden der Streitkräfte günstige Folgen haben kann. Daher sollte es als selbstverständlich angesehen werden, daß die deutschen Stellen z. B. nach einem schweren Verkehrsunfall, den ein Mitglied der Streitkräfte verursacht hat und vor allem nach Gewaltverbrechen schon deshalb alle Ermittlungshandlungen vornehmen, die ohne Verletzung der Immunitätsrechte der Streitkräfte und ihrer Mitglieder zulässig sind, *um ihrer Pflicht zur Unterstützung der Militärbehörden genügen zu können*. Und warum sollte in geeigneten Fällen nicht – dem Geiste der Partnerschaft gemäß – eine Unterstützung bereits ohne dahingehende Bitte der Streitkräfte angeboten werden? Ein solches Angebot liegt auch deshalb nahe, weil die deutsche Polizei schon wegen ihres im Verhältnis zur Militärpolizei größeren Aufgabengebietes nicht selten über die besseren kriminalistischen Möglichkeiten verfügt. Es ist zwar denkbar, daß solche Angebote in einzelnen Fällen die Empfindlichkeit nachgeordneter Organe treffen mögen, wenn sie von diesen mißverstanden und daher als Mißtrauen gegen ihre Fähigkeiten oder sogar als Zweifel an ihrem guten Willen gedeutet werden. Aber auf diese Empfindlichkeit, die man natürlich ebenso bei deutschen Stellen antreffen könnte, darf es nicht ankommen. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß bei den maßgebenden Organen der Streitkräfte, die stets im Geist echter Partnerschaft nachdrücklich und erkennbar bemüht sind, die Vertragsbestimmungen peinlich genau zu beachten, jede Unterstützung und Hilfe deutscher Stellen begrüßt würde.

Die Geltungsdauer des Truppenvertrages nähert sich jetzt ihrem Ende, da am 3. August vergangenen Jahres in Bonn ein neues Vertragswerk paraphiert worden ist, das ihn ablösen soll. Es handelt sich um den Beitritt der Bundesrepublik zum NATO-Truppenstatut und um ein – die besonderen Verhältnisse im Stationierungsgebiet berücksichtigendes – Zusatzabkommen, an dem außer der Bundesrepublik und den Drei Mächten des Truppenvertrages Belgien, Kanada und die Niederlande beteiligt sind³³⁾. Der im NATO-Truppenstatut geltende Grundsatz der konkurrierenden Gerichtsbarkeit wird in diesem Zusatzabkommen etwas modifiziert, doch trägt die vorgesehene Regelung den Interessen der deutschen Zivilbevölkerung in ungleich größerem Maße Rechnung als der Truppenvertrag.

Trotz dieser in Aussicht stehenden Neuregelung dürfte es nützlich gewesen sein, einen Überblick über die in der Praxis wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen des Truppenvertrages zu geben. Denn diese werden nicht nur noch geraume Zeit bis nach der Ratifizierung und dem dadurch bedingten Inkrafttreten des neuen Vertragswerks in Geltung bleiben. Sie sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch noch für eine kurze Übergangszeit gelten. Vor allem aber wird die Kenntnis der entsprechenden Truppenvertragsvorschriften dazu beitragen, den praktisch wichtigsten Teil des neuen Vertragswerks, das Zusatzabkommen, leichter anwendbar zu machen, weil auf ihnen aufgebaut worden ist.

³²⁾ Art. 11 Abs. 4 TrVertr.

³³⁾ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 177 vom 4. Aug. 1959, S. 1.

A U S S P R A C H E

Präsident Dullien, Bundeskriminalamt

Ich möchte eine Frage stellen, die uns alle interessiert:

Ist damit zu rechnen, daß über die Frage der Rechtshilfe durch die Polizei bei Deserteuren eine Allgemeinverfügung geschaffen wird?

Ministerialrat Dr. Grützner, Bundesjustizministerium Bonn

Es wird schon seit langem versucht, diese Allgemeinverfügung zu schaffen. Sie ist aber immer wieder daran gescheitert, daß einige Rechtsansichten nicht mit allen Ländern in Einklang gebracht werden konnten. Dennoch hoffe ich, daß die Frage der Rechtshilfe bei Deserteuren aus Truppenteilen der Stationierungstreitkräfte durch die gemeinsamen Bemühungen der Innen- und Justizministerien bald in zufriedenstellender Weise geregelt werden kann.